

Statistif

des

vormaligen Fürstenthums

Siegen.

Von

Karl Friedrich Schenk,

pensionirter Amtmann und Advocat

zu Siegen.

Siegen,

bey Jakob Heinrich Worländer

1820.

Dieses Werk in 161 S. nebst Titel, Zueignungsschrift, Vor-
rede und Inhaltsanzeige kann gedruckt werden.

Berlin den 26. Mai 1819.

H o f f m a n n
Direktor des stat. Büreaus

Nur die mit der hierunterstehenden eigenhändigen Unters-
schrift des Verfassers versehenen Exemplare sind als ächt zu
betrachten. Alle übrigen Exemplare gelten als Nachdruck,
und es wird deshalb die gerichtliche Hülfe gegen den Besitzer
und Verkäufer nachgesucht werden.

H. Hoffmann

Wenn es für das Vaterland gilt, so ist es Pflicht eines Jeden, zu dessen Ehre und Wohl das Seinige beizutragen.

Seiner Hochwohlgeborenen

dem

Königl. Preuß. Herrn Oberpräsidenten

der Provinz Westphalen,

Freiherrn von Vincke

zu Münster,

Ritter des rothen Adler-Ordens II. Klasse, des Johannis-

ter Ordens und des eisernen Kreuzes II. Klasse 2c. 2c.

dem

thätigsten Beförderer der auslebenden und

fortschreitenden Cultur,

als

Denkmal der Dankbarkeit für die der Siegenschen National-Wirthschaft geschenkte besondere Sorgfalt, und für die mir in Ausführung dieses Werks hochgeneigtest bezeugte Unterstützung

in

tiefer Ehrfurcht und mit unbegrenzter Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

V o r r e d e.

Wenn ich erst jetzt dem Publicum diese Statistik übergebe, welche ich schon im Jahre 1817 ankündigte und längstens im Frühjahr 1818 zu liefern versprach, so muß ich vor allem deshalb um Verzeihung bitten. Die Ursache dieser Verzögerung ist zwar Gottlob! keiner mich betroffenen Krankheit, sondern bloß mehreren unaufschieblichen Zwischenarbeiten, dem mühsam und langsam vorschreitenden Sammeln der zerstreuten Materialien, und den mittlerweile ergangenen Organisationen *re. re.* zuzuschreiben. Mit jedem neuen Gesetze veränderte sich der Stand der Dinge und der Verhältnisse. Es mußte hiervon eine Erwähnung geschehen, und deshalb hin und wieder sowohl die Beschreibung als das Urtheil oft geändert und erweitert werden. Die Statistik, wie sie jetzt vorliegt, erstreckt sich deshalb aber

auch auf den Zustand der Dinge *ic. ic.*, wie solcher bis zum 1ten April 1820, nach allen Seiten hin, vorlag und sich wirkend äußerte. Die Verzögerung selbst wird daher umsomehr zu entschuldigen seyn, als hierdurch das Werk nicht nur an Vollständigkeit und Richtigkeit gewann, sondern auch die nächste Gegenwart in sich schließt, und hierdurch gemeinnütziger geworden ist.

Ich habe die Dinge und Verhältnisse so treu und wahrhaft beschrieben, wie sie sind, oder wenigstens mir erschienen. Mich leitete hierbey weder Haß noch Vorliebe, sondern die Absicht, den Personen und Sachen ihr Recht zu geben, und klare Ansichten über die Verhältnisse meines Vaterlandes zu verbreiten. Ich habe mir aufferdem ein Urtheil erlaubt, (a) gelobt, was zu loben, getadelt, was zu tadeln war, und Vorschläge zu Verbesserungen *ic. ic.* mitunter gethan. Inwiefern meine Urtheile richtig, meine Vorschläge zweckmäßig seyen, dieses überlasse ich tieferer Einsicht. Ich will solche Niemand aufdringen, vielmehr Jedem herzlichen Dank wissen, der mich mit Gründen vom Gegentheile überzeugt. Selbst

schiefe Urtheile und unzweckmäßige Vorschläge sind oft besser als gar Keine. Sie geben wenigstens Veranlassung zum weiteren Nachdenken, zur näheren Erörterung und Beurtheilung. Der Wahrheit wird sich selbst durch Irrthümer genähert, und oft ist es selbst Verdienst, eine Sache irrig beurtheilt, und dadurch ein reiferes Urtheil veranlaßt, als das Urtheil zurückgehalten, und so die Sache sich selbst überlassen zu haben. Jemehr eine Sache von allen Seiten beurtheilt wird, jemehr gewinnt sie dabey, so lange bloß der Sache wegen, und nicht der Personen willen, die Urtheile u. u. sich vermehren und gegeneinander abschleifen.

Meine Freymüthigkeit in Darstellung und Urtheilen wird hoffentlich durch die Reinheit meiner Absichten entschuldigt werden. Weder den Unterthanen noch den Regierungen kann es frommen, wenn die Wahrheit der Bescheidenheit aufgeopfert, Manches, was ganz gesagt werden sollte, nur halb gesagt oder bloß angedeutet, nachtheilige Handlungen und Wirkungen nur mit ängstlicher Unbestimmtheit berührt, und eine Lobrede da gehalten wird, wo wirklich getadelt

oder auf Verbesserung angetragen werden sollte. Auf mich wirkt von Allem, was ich lobte oder tadelte, gar Nichts. Ich bin bloß Siegerländer, genieße bloß die Rechte des Aufenthalts, habe aber keinen Antheil am vaterländischen Boden, an den Gewerben und Instituten des Vaterlandes, und wünsche bloß, daß es meinem Vaterlande, bis zu den spätesten Zeiten hin, wohlgergehen möge, auch zwischen König und Unterthan stets das innigste Band der Liebe fest und unauflöslich geknüpft bleibe, und, in Folge dessen, landesväterliche Sorgfalt von oben und kindlicher Gehorsam von unten, — die Seele der Staatswohlthat — bis zu den ewigen Tagen das Siegenische beglücken.

Dieses Werk enthält meine Wünsche, und mein bißchen Wissen. Weiter kann ich es nicht bringen, und hierauf wird sich meine Thätigkeit für mein Vaterland beschränken müssen. Mein Zweck wird erreicht seyn, wenn es nur einige Wirkungen, und Veranlassung zu weiteren Nachforschungen hervorbringt. Sollte mir der Himmel ein längeres Leben, Gesundheit und höhere Einsichten schenken, so werde

ich Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen nachträglich liefern. Weder ein blühender Styl noch sonst geistige Würze macht mein Werk interessant. Es war mir nicht bloß darum zu thun, den Staats-Behörden eine richtige Darstellung der verwickeltesten Siegenschen Verhältnisse zu liefern, sondern ich wollte auch meine Landesleute über ihre Wechsel-Verhältnisse näher unterrichten, und, soviel es mir möglich war, ihnen einen Fingerzeig zum ferneren Fortschreiten geben. Deshalb suchte ich, mich allgemein verständlich (populair) auszudrücken und ausführlich die Sache abzuhandeln, woran ich, wäre mein Werk bloß für höhere Behörden bestimmt, wenigstens die Hälfte hätte abkürzen können. Mein Werk spricht deshalb geneigte Nachsicht an, und erfordert Leser, die nicht bloß die Zeit vertreiben wollen. Für das Ausland wird dieses mein Werk, des örtlichen Gegenstandes wegen, kein weiteres Interesse erregen. Nur sollte ich glauben, daß für solche Gegenden, welche mit dem Siegenschen, in Lage, Klima, Boden und Gebürgen vieles gemein haben (wie z. B. die alten Herzogthümer Berg und

Westphalen, das vormalige Fürstenthum Aschaffenburg, das Fuldaische, die Gegenden des Vogelsbergs u. s. w.) die Siegensche Haubergs-, Feld- und Wiesen-Wirthschaft einige Berücksichtigung, ja gar Nachahmung ansprechen dürfte.

Die Armen, Unterrichts- und Polizey-Anstalten im Siegenschen habe ich deßhalb übergangen, weil sie ihm nicht mehr eigenthümlich, sondern nach den im Königreich Preußen allgemein geltenden Systemen organisirt sind. Was daher hiervon gilt, findet auch auf das Siegensche, in dieser Hinsicht, volle Anwendung. Auf die zu dem Kreise Siegen jetzt gehörenden 3 Bürgermeistereyen: Neunkirchen, Burbach und Dreselndorf (früher unter dem Namen: Grund Seel- und Burbach oder auch Freyergrund bekannt) habe ich diese Statistik nicht ausgedehnt. Als vormalige Gemeinherrschaft zwischen Sany und Nassau, hat dieser Freiegrund noch bis jetzt eine ganz verschiedene Verfassung, andere Institute und Gesetze. In Sitten und Gebräuchen weichen seine Bewohner von den Siegerländern ab. Und die National-

Wirthschaft wird dort nach andern Regeln betrieben. Hätte ich den Kreis Siegen zum Gegenstand meiner Abhandlung genommen, so würde ich bey jedem J. eine besondere abändernde oder erweiternde Bemerkung für den Freiengrund haben machen müssen. Es ließ sich dieses nicht gut thun, ohne die Uebersicht zu verdunkeln. Ich werde daher mit Gottes Hülfe eine besondere Abhandlung über den Freiengrund anfangen, darin auf die gegenwärtige, in Ansehung der übereinstimmenden Punkte, verweisen, dann dessen Eigenthümlichkeiten besonders vortragen, und so erst eine vollständige Darstellung des Kreises Siegen liefern.

In meinem Ruhestande wußte ich meinem Vaterlande keine gemeinnützigeren Dienste zu leisten, als seine Verhältnisse zu beschreiben und zu beurtheilen. Die früheren jedoch mehrstens ungedruckt gebliebenen Abhandlungen meines seligen Vaters, (des vormaligen Rathes und Amtmanns Schenk zu Hilchenbach † den 9ten April 1799) habe ich hierbey sehr benützt. Ich glaubte, ihm kein kındlicheres Denkmal setzen zu

Können, als wenn ich den von ihm zuerst angetretenen Weg verfolgte und ausbahnte. Frieden seiner Aiche und Heil meinem Vaterlande wünschend, werde ich es als die süßeste Belohnung betrachten, wenn meine Landsleute, in diesem Werke, den Patriotismus des Vaters und des Sohnes anerkennen werden.

Siegen, den 1. April 1820.

Karl Friedrich Schenk.

(a) Nach A. N i e m a n n s Umriss der Statistik und der Staatenkunde, (Altona 1807) S. 95. und 96. soll sich zwar der Statistiker des Urtheils meistens begeben können, wenn er nur eine kenntliche Ansicht von dem wirklichen Zustande giebt, und auf den Standpunct führt, von welchem sich der Zustand der Dinge erkennen und nach seiner Zweckmäßigkeit würdigen läßt. Indessen fürchtete ich, meine Darstellung mögte nicht überall auf diesen Standpunct führen, kein richtiges Urtheil begründen. Darum, und weil es dem Vaterlande galt, urtheilte ich mit, jedem Leser ein besseres Urtheil anheimstellend.

Einleitung.

Das vormalige Fürstenthum Siegen, auf der General-Karte von Deutschland kaum mit einem Punkte angedeutet, hat viele Eigenthümlichkeiten, welche, bis zu ihren feinsten Zügen und Fäden, mit seiner National-Wirthschaft so innig verbunden sind, daß kein Theil derselben unberücksichtigt bleiben kann, ohne auf das Ganze nachtheilig zu wirken. Beynahe alle Zweige seiner National-Wirthschaft werden abweichend von den gewöhnlichen (d. h. in anderen Gegenden beobachteten) Maximen behandelt, und gewähren auch somit verschiedenartige Resultate. Ein Urtheil über die Siegensche National-Wirthschaft, nach dem bestimmt, was in anderen Gegenden gilt und gebräuchlich ist, wird daher gegen manche Siegensche Eigenthümlichkeiten anstoßen, und Manches als zweckmäßig anpreißen, was an sich hier nachtheilig ist, oder Manches als nachtheilig verwerfen, was hier als zweckmäßig sich bewährte. Das kleine, von Natur arme Siegerland, dessen zahlreiche Bevölkerung (beynahe 4000 Seelen auf einer Quadratmeile) soviel mannichfaltige Nahrungs-Zweige ergriffen hat, als manches vielfach größere, von Natur reiche und nach Verhältniß minder stark bevölkerte Land nicht aufweisen kann, wird die richtige Uebersicht des nationalwirthschaftlichen Forschers

umsomehr erschweren, als die verschiedenartigen Berührungs: Puncte, welche seine Lage und mannichfaltigen Gewerbs: Zweige erzeugen, in mehr zusammengedrängten Massen dem Forscher sich darstellen, und ihn nöthigen, erst das Ganze zu zergliedern und jedes zergliederte Einzelne sorgfältig zu betrachten, bevor er die sämmtlichen Einzelheiten in ein geordnetes Ganze zusammenfassen kann.

Das Siegerland hat, durch seine eigenthümlichen Instituten, schon früher das Interesse mehrerer Beobachter geweckt, und somit manche literarische Abhandlungen veranlaßt. Aber jede derselben nahm bloß einzelne Theile der Siegenschen National:Wirthschaft zu ihrem Gegenstande, berührte das Ganze entweder gar nicht oder nur sehr beyläufig, und überging die Wechsel:Wirkungen so wie die verschiedenartigen Berührungs: Puncte. Eine Menge verschiedenartiger Ansichten vom Ganzen walten noch immer ob, und selbst geborne Siegerländer sprechen besser über die National:Wirthschaft eines fremden Welttheils als über die ihres Vaterlandes. Mit jedem Wechsel der Regierung wurden diese schiefen Ansichten dem Siegerlande immer nachtheiliger, weil sie gewöhnlich als unrichtige Grundlagen einer seine National:Wirthschaft. direct oder indirect betrefsenden Anordnung dienten. Wenn auch die jährlich gefertigten statistischen Tabellen den numerären Bestand der verschiedenen Gewerbs: Classen vorlegten, und die Begleitungs: Berichte über den einen

oder den andern Zweig sich erörternd ausließen, so mußte doch immer noch eine gründliche Kenntniß der Einzelheiten, u. die bloß hierauf ruhende richtige Beurtheilung des Ganzen den fremden Localunkundigen höheren Behörden abgehen, u. somit manches System, in seiner Allgemeinheit, auch auf das Siegensche seine Anwendung finden, obgleich das System den hiesigen Local: Verhältnissen nicht angemessen war. Eine Statistik, welche die geschichtlichen Daten (so weit als sie wichtig und nicht bloß unterhaltend sind) sammelt, die physischen und geistigen Anlagen, die Sitten und Gebräuche der Landes: Bewohner (so weit sie auf das öffentliche Leben sich beziehen) darstellt, die Verfassung schildert, und die National: Wirthschaft in ihren einzelnen Theilen beschreibt, auch mit einer practischen Anwendung des Vorgetragenen auf Gegenwart und Zukunft schließt, erschien mir daher als ein Bedürfniß, welchem ich durch die hier folgenden 161 Paragraphen in so weit abzuhelfen suchte, als es meine Local: Kunde und meine Kräfte erlaubten.

Erster Theil.

Statistische Landes: Kunde.

Erste Abtheilung.

Historische Darstellung.

§. 1.

In den Zeiten, wo Deutschland noch von verschiedenen Völker: Stämmen bewohnt war, wo diese Völker Stämme ihre Wohnsitze noch nicht verändert, und die monarchische Regierungs: Form unter sich noch nicht eingeführt hatten, machte das Gebiet, welches nachher den Namen: Fürstenthum Siegen erhielt, wahrscheinlich einen Theil deß von den Si o a m b e r n bewohnten Landes aus. (a.)

Nach der Völker Wanderung ließen sich aber wahrscheinlich die Cimbren zum Theil in diesem Lande nieder. (b.)

Erst mit Entstehung der zwischen dem Mayn und dem Rhein gebildeten Grafschaft Nassau lichtet sich das historische Dunkel, was über das Siegensche schwebt. Als ein Theil derselben erscheint es unter dem Namen: Oberlohngau. (c.)

a) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien Nassauischen Länder und ihrer Regenten, 1. Band S. 1 — 3. und Dr. Wenzelskädts Durchflug durchs Fürstenthum Siegen, Dortmund 1817 S. 4. u. S. 54.

b) Sprach Forscher wollen wenigstens die Bemerkung:

machen, daß sich die Eimbrische Mundart im Siegenschen erhalten habe.

c) v. Arnoldi, a. a. D. S. 4.

S. 2.

Von diesem Zeitraume (ungefähr dem 9. Jahrhundert) blieb das Land Siegen im ungetheilten Besitze der Grafen von Nassau, bis zum Jahre 1224, wo Graf Heinrich die Hälfte an das Erzstift Köln pfandweise abtrat. (a)

Die hierdurch entstandene Gemeinschaft gab zu manchen dem Lande damals nachtheiligen Streitigkeiten Anlaß, (b) und wurde erst in dem Zeitraum von 1404 — 1421 durch Einlösung der Pfandschaft aufgehoben. (c)

Die Folgen dieser Gemeinschaft haben sich aber weder durch Geseze und Gebräuche, noch durch Abgaben und sonstige Institute auf unsere Zeiten vererbt.

a) v. Arnoldi, a. a. D. I. Bd. S. 32. III. Bd. 2te Abthl. S. 108 u. 119.

b) v. Arnoldi, a. a. D. I. Bd. S. 62. — 66. III. Bd. 2te Abthl. S. 168, 209, 210.

c) v. Arnoldi, a. a. D. I. Bd. S. 214. 217. u. III. Bd. S. 210. u. 211.

S. 3.

Während zwei Jahrhunderten gehörte nun das Fürstenthum Siegen wieder ungetheilt den Grafen von Nassau Dillenburg. Es bildete mit den Fürstenthümern Diez, Hadamar und Dillenburg ein politisches Ganze.

Die Reformation verbreitete in dieser Zwischenzeit

ihre Lehren. Die evangelische Religion wurde schon 1530 im Lande Siegen eingeführt. (a)

In der 1607 erfolgten Theilung erhielt Johann der mittlere das Fürstenthum Siegen. Nach Johann des mittleren Tode wurde es aber 1623 in drei Stamm Theile geschieden, wovon das Hayn Gericht nebst dem Amte Netphen, dem ältesten Sohne Johann dem Jüngeren zufiel, die beiden andern Stamm Theile aber den beiden jüngeren Söhnen: Wilhelm, und Johann Moriz zu Theil wurden.

Johann der Jüngere hatte in Spanien die katholische Religion angenommen. Er führte sie in seinem Landes Theile wieder ein, welches daher das katholische Land genannt wurde. (b)

Die beiden anderen Söhnen behielten die evangelische Religion sowohl für sich als in ihrem Landes Theile bey. Daher das reformirte Land, welches die Aemter Hilchenbach, Crombach, Freudenberg und der vier Dorfschaften in sich schloß.

Die Stadt Siegen mit den Ortschaften: Sieghütte, Hammerhütte und unterm Hayn, bildete die Gemeinschaft.

Diese Theilung, der Wechsel der Religion und die dadurch entstandene Unruhen wirkten nicht nur auf das Wohl des Landes sehr nachtheilig, sondern vererbten auch ihre Folgen sowohl hinsichtlich der Religion, als der Gesetze, Abgaben und Institute bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhundert.

a) v. Arnoldi, a. a. O. III. Bd. S. 169 folg.

b) Sicheren Nachrichten zufolge, war das Kirchspiel Trimgarteichen von 1530 an, der evangelisch Religion zugethan. Der erste Prediger daselbst war Hartmann (lutherisch), der 2te Veit Dissenbuch (reformirt), 1610. Der 3te Jodocus Partorius (reformirt) wurde bei der Religions Veränderung vertrieben. Der 4te Prediger daselbst,

Hermann Suppenius (katholisch) stand daselbst seit dem 16. Oct. 1643 bis 12. Nov. 1673.

S. 4.

Fürst Wilhelm Hyacinth, als letzter der katholischen Linie, war im Jahr 1708, wegen begannter Regierungsmißbräuche, vom Kaiser Joseph I. der Regierung entsetzt, sein Land aber unter kaiserliche Administration gestellt worden.

Fürst Friedrich Wilhelm, als letzter der reformirten Linie, war 1734 gestorben, und sein Landes Theil dem Fürsten Christian von Nassau Dillenburg, als nächsten Agnaten angefallen.

Die Administration des katholischen Landes Theils wurde fortgesetzt, demnächst aber unterm 2. April 1738 vom Kaiser Karl 6. dem Prinzen von Dranien, Wilhelm 4. übertragen.

Nach dem 1739 erfolgten Tode des Fürsten Christian, erhielt Wilhelm 4. durch kaiserliches Resolut vom 5. Nov. 1739 die Administration des ganzen Landes, mußte solche aber 1740 dem Fürsten Hyacinth, welcher der Regierung wieder fähig erklärt worden war, wieder abtreten, und erst, durch einen unterm 10. Febr. 1742 mit dem letzteren geschlossenen Vergleich ganz an sich bringen.

Von dieser Zeit an wurde nun das Fürstenthum Siegen wieder consolidirt, mit den Fürstenthümern Dieß, Hadamar und Dillenburg wieder vereinigt, und so bis zum Jahre 1806 von dem Hause Dranien beherrscht.

Die milde, weise, und gerechte Herrschaft des Hauses Dranien beglückte das Land mit Gesetzen und Instituten, welche sich bis zu unsern Tagen erhalten haben, und hoffentlich verewigen werden.

S. 5.

Nach der Constituirung des Rheinbundes, entriß die zügellose Macht Napoleons, im Jahr 1806, dem Hause Oranien diese seine Erblande, und vereinigte das Fürstenthum Dieß mit dem Herzogthum Nassau, dagegen die Fürstenthümer Hadamar, Dillenburg und Siegen mit dem Großherzogthum Berg.

Die alten Gesetze und Institute wurden durch Französische verdrängt, die Abgaben wurden verändert und erhöht, die aus der Leibeigenschaft und dem Lehns-Systeme herrührenden aber glücklicherweise ganz aufgehoben.

Die Folgen dieser Herrschaft waren im Ganzen, sowohl für den National-Reichthum als für die Moralität nachtheilig, obgleich auch manches Gute davon herstammt.

S. 6.

Die Völker-Schlacht bei Leipzig entschied endlich über das Großherzogthum Berg.

Mit dem 6. Nov. 1813 wurde das Haus Oranien in den Besitz seiner Erblande wieder eingesetzt.

Wilhelm Friedrich verbannte die französische Gesetze und Institute, behielt aber den größten Theil der erhöhten Abgaben bey. Neue Gesetze gingen nicht von seiner kurzen Regierung aus.

Die Krone von Holland und Belgien zog seine Aufmerksamkeit von seinen treuen Erblanden weg. Er tratt letztere, gegen das Großherzogthum Luxemburg, durch einen Staatsvertrag, an die Krone Preußen ab, Allerhöchst welche, nach dem mit dem Herzogthum Nassau im Jahr 1815 geschlossenen Staatsvertrage, das Fürstenthum Siegen, mit Aus-

schluß der Ortschaften Eiserfeld, Eisern, Obersdorf, Rinsdorf, Rödgen, Ober- und Niederdielfen, Wilnsdorf, Wilgersdorf, Gersdorf, Rudersdorf und Jemgarteichen, mit den Rhein Provinzen vereinigte, endlich, durch den weiteren Vertrag mit Nassau vom 1. July 1816 auch die obigen Ortschaften nebst den Aemtern Burbach und Neunkirchen acquirirte, dann mit den letzteren Aemtern, im Jahr 1817, zu Einem Kreise bildete, und dem Regierungsbezirk Arnsberg einverleibte.

Unter preussischer Herrschaft ist die vormalige Justiz: Verfassung, mit den oranischen Gesetzen, und dem französischen Abgabe: System noch zur Zeit behalten, dagegen aber die Militär: und die Polizei: Verwaltungs: Ordnung eingeführt, und die weitere Organisation verschoben worden.

Zweite Abtheilung.

Geographische Darstellung.

S. 7. Lage.

Das Fürstenthum Siegen liegt in einer Höhe von circa 1500 Fuß über der Meeresfläche, unter dem 56. Grade der Länge und dem 26. Grade der Breite.

Nach außenhin ist es von einer, nur selten durch Thäler gebrochenen, Kette hoher Gebürge, in Gestalt eines Kessels, umschlossen.

Diese Gebürge haben alle nach seiner Seite zu ihre Abhänge, senden ihm beinahe von allen Seiten

her das Wasser zu, und eröffnen solchem nur durch die Thäler der Sieg, Alsdorf, Zinse, Elberndorf, Eder, Benfe und Lahn, Ausgänge ins Ausland.

S. 8. Grenzen.

Diese hohen Gebürge bilden dann auch, mit ihren höchsten Rücken, die natürlichen Grenzen des Landes.

Nach Süden hin macht die Kalteiche und die Gebürgskette hinter Wilnsdorf, Kinsdorf, Eisern, Eisferfeld und Niederschelden die Grenze gegen das Herzogthum Nassau, und die Aemter Burbach und Neunkirchen.

Nach Westen hin bildet der, aus dem Siegthal sich erhebende und in das Alsdorfthal sich senkende, Siebelwald mit den Rücken seiner Vorberge, dann die Alsdorfer-Bach bis zur Alsdorfer-Mühle, und zuletzt die hinter Stöcken, Pittershagen und Mausbach bis zum Hohenhain herziehende Gebürgshöhe die Grenze gegen das Sany Altenkirchische und Wildenburgische.

Nach Norden hin richtet das vom Hohenhain bis zum Berlenburgischen fortlaufende Gebürge eine Scheidewand gegen das Herzogthum Westphalen auf.

Gegen Nordosten hin macht das Gebürge hinter Oberndorf, Lüzkel und Löhnhof nicht überall die Grenze, sondern das Siegaensche dehnt sich gegen das Berlenburgische und Wittgensteinische hin ungefähr eine Stunde weiter in die Abhänge und Thäler hinaus. Daher kommt es dann, daß die Zinse, Elberndorf, Eder, Benfe und Lahn, deren Quellen

im Siegenschen liegen, sich vom Mutterlande abwenden, und andere Richtungen einschlagen. a)

Vom Löhnhof aber bis zur Kalteiche bilden die fortlaufenden Gebürgshöhen wieder die Grenze, nach Osten hin gegen das Herzogthum Nassau.

Auch als politische Grenzen galten bisher die Kämme der Gebürge. Die Grenzen sind theils durch Steine, theils durch Landhecken b) geschieden.

a) Herr J. A. Demian, sagt in der statistischen Darstellung der preuß. Monarchie, Berlin 1817 S. 55. Die Lahn, welche auf dem Rothhaar-Gebürge in der Grafschaft Wittgenstein entspringt. Diese Angabe ist unrichtig. Die Lahn entspringt im Keller des Domainen-Guts Löhnhof im Siegenschen, und läuft erst nach einer halben Stunde ins Wittgensteinische.

b) Die Landhecken, Landhegen, auch Landwehren genannt, sind 10 — 15 Ruthen breite Verhaue, welche auf der Grenze gegen das Herzogthum Westphalen, von Oberndorf an bis zum Hohenhahn in alten Zeiten gemacht, auf beiden Seiten mit tiefen Gräber und Auswürfen, im inneren Raum aber mit durcheinander geflochtenem Gehölze versehen, und gegen das Eindringen der Feinde angelegt worden waren.

J. 9. Berge im Innern.

Von den Grenz-Gebürgen aus, ziehen sich nach allen Richtungen hin, dicht zusammen gedrängte, meistens zusammenhängende Berge in das Innere des Landes.

Ihre unteren Theile sind zu Ackerland eingerichtet, während ihre Mitten und Höhen mit Hoch- und Niederwaldungen bestanden sind.

Die äußern und inneren Berge geben dem Lande Siegen ein rauhes, unwirthbares Ansehen, und erschweren den Verkehr sowohl im Inlande als mit

dem Auslande. Dagegen geben sie ihm durch Holz und Mineralien, den beiden Agentien seines Stahls und Eisen-Commerzes, einen hinreichenden Ersatz.

Unter die höchsten Berge des Innern gehören der Pfaffenhahn (1256 Par. Fuß hoch), der Giller, die Altenburg (1216 P. Fuß), der Kindelsberg (925 Fuß hoch), die Martinshardt (890 Fuß hoch), a) die Eisernhardt, der Rimberg und Kuhlenberg.

a) Die Anhalte-Punkte beim Messen dieser Berge sind bloß am Fuße derselben genommen. Die angegebene Höhe derselben ist daher nicht gegen die Meeres-Fläche gerechnet.

S. 10. Thäler.

Anmuthige, fruchtbare Thäler durchschneiden die Berge, und bringen einen mannichfaltigen Wechsel von Höhen und Ebenen hervor.

Die vorzüglichsten sind

1) Das Siegthal. Erst von Osten nach Westen bis zur Haardt, dann aber von Norden nach Süden bis Eiserfeld, und dann wieder von Osten nach Westen, bald in geraden, bald in krummen Richtungen ziehend, nimmt es alle übrigen Thäler des Landes, (die oben S. 1. erwähnten abgerechnet) mit ihren Bächen auf.

Seine Breite ist verschieden, und beträgt bei Netphen circa 250 Ruthen, bei Siegen 200 Ruthen, bei Eiserfeld 220 Ruthen.

Seine von Natur gute Wiesen sind durch die Kunst und Industrie noch besonders verbessert, und zu den schönsten Auen Deutschlands erhoben worden.

2) Das Ferndorfer Thal, welches von Oberndorf über Hilchenbach, Keppel und Ferndorf, von

Nordosten nach Westen hin zieht, bei Ernsdorf das Crombacher und Heeser Thal aufnimmt, und von da in der Richtung von Norden nach Süden fort, und bei Münckershütten mit dem Sieg:Thal zusammenläuft.

3) Das Weiß:Thal. Von Südosten nach Nordwesten von Gersdorf herunter über Anzhause, Caan und Marienborn herunter ziehend, vereinigt es sich unterhalb der Stadt Siegen mit dem Sieg:Thale.

4) Das Alcher:Thal. Es nimmt von Nordwesten nach Südosten von Bühl und Alchen, Seelbach und Truppach seine Richtung, und vereinigt sich unterhalb Siegen mit dem Sieg:Thale.

5) Das Eiserner:Thal kommt in der Richtung von Nordosten nach Südwesten von Wilnsdorf, Eisern und Eisersfeld herunter, und verbindet sich dort mit dem Sieg:Thale.

6) Das Alsdorfer:Thal, von Norden nach Süden von Bockseifen aus über Freudenberg ziehend, fällt untig Kirchen mit dem Sieg:Thale zusammen.

Jedes dieser Thäler nimmt in seinem Zuge noch eine Menge kleiner Thäler auf, deren hier kein Erwähnung geschieht.

Die Thäler erleichtern, obgleich in Krümmen und Umwegen, den Verkehr auf der Achse, und werden daher von dem beladenen Fuhrwerke so lang als möglich eingehalten.

Die schönsten Wiesen:Auen sind, durch die Vereinigung der Natur mit der Kunst und Industrie, darin entstanden.

S. 11. Bäche.

Die Bäche, welche die Thäler durchschlängeln, führen den Namen derselben. Sie entstehen insgesammt in den Gebürgeu, und vertrocknen selbst in den trockensten Sommerzeiten nicht, obgleich dann ihr Zufluß schwächer wird.

Bei anhaltendem Regenwetter, bei schweren Gewittern verstärken sie sich schnell durch das von den steil abhängigen Bergen abfallende Wasser.

Besonders im Herbst, Winter und Frühjahr schwellen die Bäche an. Aber sie treten selten aus den von der Kunst erweiterten, ausgeflächten und befestigten Ufern. a)

Der Transport ist zu Fluthzeiten da gehemmt, wo keine fahrbaren Brücken angelegt sind.

Stehende Sümpfe und Seen findet man im Siegenschen nicht. Der Fall der Bäche ist sehr bedeutend. Reisend ist daher der freie Zug des Wassers. Als Folge davon erscheinen die starken Gefälle, der durchs Wasser betrieben werdenden zahlreichen Werke.

Süßes, trinkbares Quellwasser sprudelt an allen Bergen hervor. Es ist in der Regel, mit mineralischen Ingredienzien nicht vermischt, und daher der Gesundheit zuträglich.

a) Wenn Herr Demien a. a. D. S. 57 o. von der Sieg sagt: „Es ist ein kleiner Fluß, der oft von Bergwässern anschwillt, und sich dann fast immer einen neuen Weg sucht.“ So kann dieses letztere nicht von der Sieg gelten, so lange sie im hiesigen Lande bleibt. Hier hat ihr die Kunst ein festes Bett angewiesen, was sie seit Menschen-Gedenken nicht verlassen hat.

Die Ufern der Bäche werden hier nicht mit eingepfalten Umzäunungen, sondern mit Steinen befestigt, nicht gerade

stehend, sondern flach liegend gebaut; und bis ans Bett mit Rasen überzogen, welcher als Wiese benutzt wird. Grippen und Vorwerke werden nicht angelegt; überhaupt wird dem Wasser nicht entgegengebaut,

S. 12. Profil des Landes.

Daß so mit buschigten Höhen, bunten Feldern und grünen Auen mannichfaltig wechselnde Land bietet häufig Natur-Schönheiten, welche das Auge in ebenen Gegenden vermißt.

Borzüglich zeichnen sich die Gegenden von Siegen bis Haardt, von Tiefenbach bis Metphen, vom Lohe bis Allenbach, von Dillnhütten bis Ernödorf, von Niederschelden und Gosenbach, durch natürliche Annehmlichkeiten aus.

In den engen Thälern drängt sich das reege Leben und Würken der Bewohner auf einzelnen Punkten zusammen. Hierdurch entsteht Munterkeit und Behaglichkeit.

Besonders hat das dichte Aneinanderliegen der Ortschaften, der Durchzug mehrerer Handelsstraßen, der Betrieb der verschiedenen Gewerbe, und der hierdurch entstehende mannichfaltige Verkehr zwischen Inländern und Auswärtigen auf die Lebhaftigkeit des Innern einen großen Einfluß.

Der Siegerländer erkennt und schätzt diese Natur-Schönheiten seines Vaterlandes. Mit einem gewissen Hochgefühl sagt er:

„Es gibt nur Ein Siegerland.“

Und der gefühlvolle, gebildete Fremde versagt, bei seiner Durchreise dem Lande den ihm gebührenden Beifall nicht. a)

a) Wendelskädt, a. a. O. S. 3. C. 15. 16.

§. 13. Umfang des Landes.

Das Fürstenthum Siegen enthält der Länge nach, in der Richtung von Süden nach Norden, sechs Stunden, und in der Breite, von Osten nach Westen, sechs und eine halbe Stunden, jedoch mit Einschluß der horizontalen und verticalen Winkeln, welche das gebürgigte Innere verursacht.

Einige kleine, in seiner Peripherie, bei Hohenhayn, Oberndorf, Lückel und Löhnhof sich befindende Winkel abgerechnet, bildet es einen Cirkel, welcher ungefähr in seinem innern Raume sieben Quadrat-Meilen enthält.

Trigonometrische Vermessungen des ganzen Landes sind noch nicht gehalten worden, weshalb sich dann auch der eigentliche Umfang nicht genau angeben läßt.

§. 14. Klima.

Die hohe Lage gegen die Meeres-Fläche, die rings um ziehenden und im Innern sich an einander drängenden Gebürge, die wasserreichen Thäler, und die buschigten Höhen *re.* machen das Klima des Landes sehr rauh.

Die Luft ist fein und schneidend, und zieht in den engen Thälern fortwährend.

Winde und Stürme führen hier oft das Regiment. Die Nebel liegen vom August bis Herbst Morgens sehr dicht auf dem Lande, erzeugen oft des Morgens Regen, welchem des Nachmittags Sonnenschein folgt.

Im Winter fällt viel Schnee, bis zum Ende April. Die Kälte tritt im frühen Herbste ein, und hört erst in der Mitte des Frühlings auf.

§. 15. Boden.

Der Boden des Landes ist rauh, kalt und mager. Eine dünne Damm-Erde, mit Thon-Schiefer, Sand, Leth und Kiesel-Erde gemischt, überzieht den felsigten Untergrund. Bei nasser Witterung ist sie schlammig, und daher nicht gut zu bearbeiten. Im Winter friert sie leicht auf, und im Frühling bleibt sie lange nass. Im Sommer hingegen wird sie, bei einigem Sonnen-Schein, ausgetrocknet und verhärtet. Deshalb gedeihen dann die Früchte am besten in mehr nassen als trocknen Jahren, a) obgleich auch hier die Sonne keinen Bauern zum Land hinaus scheint. b)

a) Ein Beispiel liefert das Jahr 1816, wo die Früchte im hiesigen Lande sehr gut standen, aber zu spät reiften und nicht gut geerntet werden konnten.

b) Ein Beispiel gewährt der trockne Sommer von 1818 u. 19.

§. 16. Land : Striche.

Der Boden des Landes ist im Ganzen derselbe, obgleich der Untergrund in einigen Strichen des Landes mineralisch ist, und in andern Strichen keine Mineralien vorkommen.

Die größere Cultur, welche der Boden hin und wieder erhält, bewirkt daher hauptsächlich seine Verbesserung, und die Stufen seiner Verschiedenheit.

Die Eintheilung des Bodens, nach seiner Beschaffenheit, in die Classen guter, mittlerer und schlechter Lage, wird im hiesigen Lande hauptsächlich begründet, durch die höhere oder niedere Lage der Striche gegen die Meeres-Fläche, durch den sanfteren oder schrofferen Abhang der Berge, durch die Lage der Grundstücke gegen die Sonne, und ihre Deckung gegen Norden.

§. 17. Ober-Fläche.

Die Ober-Fläche des Fürstenthums Siegen ist mannichfaltig wechselnd. Hoch- und Niederwaldungen bedecken die Höhen der Berge. Selten finden sich bedeutende Blößen; und wo deren noch sind, wird durch Nadelholz-Cultur nachgeholfen. Den Saum der Berge nimmt das Ackerland ein, welches selten sich bis zum Gipfel der Berge erhebt. Den Feldern schließen sich, in den Thälern und Grünzuden, die Wiesen an. Uncultivirte Steppen sind selten, und die Vorhandenen von keinem Belange.

Nach der Güter-Aufnahme vom Jahr 1807, a) beträgt der Flächen-Inhalt in der Bürgermeisterei Siegen Morgen. Ruthen.

		3,686	58
in der Bürgerm.	Weidenau	17,020	48
—	—	12,019	35
—	—	17,149	7
—	—	17,624	104
—	—	20,704	19
—	—	18,264	86
—	—	20,042	58

mithin das Areal des Fürstenthums Siegen 126,510 Morgen 95 Ruthen, den Morgen zu 160 Quadrat-Ruthen, die Ruthe zu 16 Schu.

Die Hoch- und Niederwaldungen sind unter diesem Producte enthalten, mit dem Betrage von circa 87,760 Morgen.

Es bleiben mithin an Grund-Fläche der Ortschaften, Garten, Wiesen und Ackerland nur circa 38,750 Morgen 95 Ruthen.

Die Hoch- und Niederwaldungen verhalten sich mithin zu dem urbaren Lande, mit Einschluß der Grund-Fläche für Gebäude u. s. w., wie 9 zu 4. b)

Das Ackerland könnte durch Anrodungen wohl erweitert werden. Allein der Holz-Grund ist für das Sieger-Land, wegen seiner Gewerbe, wichtiger als der Acker-Grund. Weitere Ausrodungen holztragender Gründe werden daher nicht zugegeben.

Ohnehin läßt sich das Ackerland nicht mit Vortheil vergrößern, so lange der Vieh-Stand nicht vermehrt werden kann.

a) Vid. Verhandlungen der Præfectur des Sieg-Departements für das Jahr 1810 No. 36 und der dabei befindlichen Übersicht der steuerbaren Gegenstände des Sieg-Departements.

Das damalige Product war aber noch nicht gehörig festgestellt, wie der Præfect in seinem Circulär an die Maires selbst sagt. Nach den späteren Untersuchungen ergiebt sich nur der Flächen-Raum zu 121,563 Morgen $114 \frac{2}{10}$ Ruthen (vid. S. 76 am Ende.)

b) Wenn Herr Demian, a. a. O. S. 40 von dem Westermalde, wozu er nach S. 39 auch das Fürstenthum Siegen rechnet, sagt: „In früheren Zeiten war der Westermald ganz mit Holz bewachsen, aber Verschwendung und schlechte Wirthschaft haben ihn schon so gelichtet, daß kaum der dritte Theil der gegenwärtigen Bevölkerung auf demselben leben könnte, wenn er nicht in seinem Schooße einen fast unerschöpflichen Vorrath von Braun-, Kohlen- und bewahrte! so kann dieses nicht vom Siegenschen alten Das Siegensche hätte einen Ueberfluß an Holz, wenn der Bergbau, der Hütten- und Hammer-Betrieb nicht so viel Holz verzehre

ten. Braunkohlen findet man hingegen im Siegenschen gar nicht. Das von Herr Demian Gesagte gilt nicht vom Preussischen, sondern vom Nassauischen Westerwald.

J. 18. Vegetation.

Das rauhe Clima, der kalte Untergrund halten die Entwicklung der Säfte und Keime, kurz die Vegetation, gewöhnlich bis zum halben April zurück. Erst dann, wenn die Sonne höher steigt und ihre Strahlen dem Boden senkrecht zufallen, wenn die Luft sich mildert, und warme Regen die Erde erfrischen, weckt die erneuerte Kraft der Erde in den Pflanzen und Gewächsen frisches Leben auf, und treibt sie zum Entfalten und Fortwuchse.

Besonders frühzeitig zeigt sich die Vegetation an den Stellen, welche der Sonne von Morgen bis Abend gegen überliegen, (Sommerseiten) ihre Wärme in senkrechten Strahlen genießen, und gegen den Nordwind gedeckt sind.

Es können daher auch diese Stellen, in der hiesigen gebürgigten Gegend, im Allgemeinen unter die Gutgelegenen gerechnet werden.

Das Korn und die Gerste zeitigen erst in der letzten Hälfte des August. Der Hafer reift hingegen erst in der Mitte, der Heidlof aber erst gegen das Ende des Septembers.

Die Stein und Kern Obstsorten blühen erst im May, und letztere oft am Ende desselben. Die Reife der Kirschen fällt in die letzte Hälfte des Juli, die der Kenclos, Mirabellen an das Ende des August, die der Aepfel und Birnen in den September, und die der Zwetschen in den October. Letztere werden oft gar nicht reif, sondern verfrieren an den Bäumen.

S. 19. Produkte.

I. Aus dem Thierreiche, und in der Classe der zahmen Thiere erzeugt das Land besonders Rindvieh, Schaaf, Ziegen, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Gänse, Enten, Tauben und Bienen.

Aus der Classe der vierfüßigen wilden Thiere kommen darin vor, Rebe, Haasen, Füchse, Buch- und Stein-Marder, Wiesel, Iltise, Fisch-Ottern, Maulwürfe, verschiedene Mäuse-Arten, Ratten, zuweilen wilde Katzen, Hirsche und wilde Schweine aber nur selten als Ueberläufer.

Von den Vögeln sind einheimisch, der Stockfalke, der weiße Weihe, der Gabelweihe, der rauhebeinigte Falke, die gemeine Nacht-Eule, die Ohr-Eule, das Käuzchen, die Kolk-Kabe, die Kabe, Krähe und Elster, der große, graue und rothe Neuntödter, der Häher, der Kuckuck, der grüne Specht, der große und mittlere Bund-Specht, die Specht-Meise, der Eisvogel und Wasser-Staar, das Auer-Virk, Hesel- und Reb-Huhn, die Wald- und Sumpf-Schnepfe, die Wachtel, der Wachtel-König, die Ringel-Hohl- und Turtel-Tauben, die Mistel- und Sing-Drossel, die schwarze Amstel, der Staar, der Ribiß, die Blut-Distel- und Buch-Finke, der gelbe und graue Hänfling, der Gold-Ammer, die Feld-Heide-Berg- und Piep-Lerche, die Nachtigal, das Rothkehlchen, mehrere Arten Grassmücken, und besonders zahlreich der Sperling.

Unter die inländischen Fische gehören der Hecht, der Aal, die Karpfe, die Forelle, Barbe, Esche, Schleye, der Weißfisch und die Grundeln. Lach-

se oder Salme steigen nur selten zur Laichzeit bis zum hiesigen Land durch die flüthige Sieg herauf.

Von den Amphibien findet man Frösche, Kröten, Eidechsen, Unken: und Blind: Schlangen. Insecten von verschiedener Art kommen vor.

II. Aus dem Gebiete des Pflanzen: Reichs erzeugt

1) Die Natur, a) an Holzarten: Eichen, Buchen, Birken, Ahorn, Erlen, Eschen, Ulmen, Haseln, Weiden, Linden, Tannen, Vogelbeer, wilde Kirschen: Aepfel und Birn: Bäume.

b) An Stauten: Nasholder, Weißdorn, Heide, Ginster, Epheu, Stechpalme, Wachholder, Hartriegel, Geißblatt, Schwarzdorn, Heckenrosen, Himbeeren, Brombeeren, Heidel: und Preiselbeeren: Sträucher, Attig und gemeine Hollunder.

c) An Kräutern und zwar aa) nutzba: ren: Schafgarbe, Kalmus, Odermenig, Klette, Osterluzey, Wollwerley, Bermuth, Beifuß, Aron, Schwalben: Wurzel, Nasliebe, Borage, Wiesen: Kümmel, Biberklee, Bachungen, Raiblume, Sonnenthan, Erdbeeren, Tausendgül: den: Kraut, Benedicte: Kraut, Gundelreben, wilder Hopfen, Feld: Salat, Johannis: Kraut, Alant, Löwen: zahn, Seifenkraut, Bittersüß, Schwarzwurzel, Reinfarn, Tormentill, Huflattig, Baldrian, Woll: kraut, Ehrenpreis, Beilchen, Dreifaltigkeitsblu: me, Schlüssel: Blume, Brunnen: Kresse, Quanz: del, Eichorie.

bb) An Unkräutern aber die Wucherblume, der Raden, verschiedene Distel: Arten, Kälber: Kürbel, die Wiesen: Zeitlose (colchicum autum: nale) das Ackerschaft: Heu, die Saumelde, die Hund: Camille, die Haubechel, der Hahnen: Kamn, die Pestilenwurzel, der Schirling, rothe Fingerhut,

das Bilsenkraut, große Schellkraut, der Keller: halz und wilde Pfeffer.

1) An Gräsern; das Ackerstrauch, Schmie: len: Gras, Akertrespe, Riedgras, Flockenbinsen, Mausgerste, gegliedertes Binjengras, Hirsengras, Quecken.

2) Durch Cultur werden außerdem erzogen: veredelte Obstbäume, Papeln, Fichten, Lerchen, Kiefern, Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Heidlof, Erbsen, Kartoffeln, Rüben, Möhren, Kohlraben, Kunkeln, Zellerie, Merrettia, Würsching, grüner: brauner: und Blumen: Kohl, Bohnen, Erbsen, Gurken, Salat, Spinat, Klee, Majoran, Flachß, Hanf und allerhand Küchen: Kräuter.

III. Das Mineral: Reich bietet dar: Sil: ber, Quecksilber, Blei, Kupfer und Kobalt: Erze, Eisen und Stahl: Steine, Kiese von jeglicher Art, Schiefer: und Mauer: Steine, Sand, Leimen und Thon: Erde.

Von der Benutzung: Art der Producte des Thier:, Pflanzen: und Mineral: Reichs wird in der National: Kunde ausführlich gehandelt werden.

Dritte Abtheilung.

Volkskunde.

Erstes Hauptstück.

Physische Volkskunde.

§. 20. Körperliche Constitution der Landesbewohner.

Die Bewohner des Landes Siegen, sind im Allgemeinen von großem, starken Körperbau und

von ausgezeichnete Kraft. Von Jugend an rauh erzogen, an Wind und Wetter, an den Wechsel von Kälte und Hitze und zur Arbeit gewöhnt, erreichen sie frühzeitig die vollständige Ausbildung des Körpers und eine feste Haltung der Constitution. Ihr Gesicht ist weiß, wohlgebildet, ihre Farbe blühend, ein deutlicher Beweis ihrer Gesundheit.

Bei den verschiedenen Classen der Bewohner, nach ihren Gewerben, äußert sich aber auch hierin ein großer Unterschied.

Der Bergmann, so wie der sitzende Handwerker steht in der Regel an körperlicher Ausbildung, an Kraft und Gesundheit dem Hammerschmied, dem Hütten-Arbeiter, dem Landwirth, dem Zimmermann, kurz allen Andern nach, welche mehr im Freien leben und die Arbeit mit aufrechtstehenden, oder sich mannichfach wendenden Körper verrichten.

Besonders auffallend ist dieser Unterschied zwischen den Bewohnern der Stadt und denen der Dorfschaften.

§. 21. Lebensart.

Die Lebensart der Bewohner genau zu schildern, ist aus dem Grunde nicht ganz leicht, weil sie sich, wie überall, nach den Vermögens-Umständen und den Beschäftigungen richtet. Der Hammerschmied, der Hüttenarbeiter, der begüterte Bauersmann trinkt, außer Bier, auch gewöhnlich Kaffee, Brantwein, und verzehrt täglich Butter, Käse, Fleisch, Zugemüse, auch fette Milch-Speisen, während der Bergmann, der Handwerker und der ärmere Bauersmann sich glücklich fühlen, wöchentlich eini-

gemal Bier trinken zu können, sich mit Milch, trockenem Brode und Kartoffeln begnügen, und nur auf Sonn- und Feiertagen, Fleisch und Gemüse genießen. Garten- und Gewächse verzehrt der Siegerländer überhaupt wenig, außer den selbst Gebauten. Die Kartoffeln sind das Haupt-Gemüse und bey vielen das Hauptnahrungsmittel. Milch und Mehl-Speisen werden häufig, Zwetschen und Schnitzeln aber nur bey Gastmälern genossen. Rindfleisch genießt der Siegerländer ungleich mehr als Schweinefleisch. Je fetter das Fleisch ist, desto mehr behagt es ihm. Der Begüterte, und in der Regel, jeder Hütten- und Hammerbetreiber schlachtet gewöhnlich schon zu Anfang des Winters einige Schweine und ein Stück Rindvieh, salzt das Fleisch ein, räuchert es, und verspeist es dann das Jahr hindurch.

Das Essen und Trinken hat seine bestimmte Stunden. Nergens früh um 6 bis 7 Uhr wird mit Kaffee und Butterbrod angefangen, gegen 9 Uhr ein Glas Brantwein mit Brod, Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, Suppe und Gemüse, von dem Gewerbetreiber auch Fleisch genossen, gegen 3 Uhr Kaffee getrunken, zwischen 6 und 7 Uhr endlich mit dem Nachessen geschlossen.

Volkssfeste mit Sang und Klang kommen im Lande selten vor. Einige Jahrmärkte, besonders aber die Hochzeiten der Reicheren gewähren öffentliche Belustigungen. Hier wird dann ordentlich gezecht, und mit Begierde der Augenblick genossen.

So stark auch, bey den schweren Arbeiten und Handels-Geschäften die Consumption an Bier, Wein und Brantwein ist, so selten sind jedoch eigentliche Säufer und tägliche Trunkenbolde.

S. 22. Lebensdauer.

Im Allgemeinen kann man die Lebensdauer des Siegerländers auf 60 bis 70 Jahr angeben, obgleich auch 80 jährige Menschen nicht zu den Seltenheiten gehören. Stand und Gewerbe haben aber auch auf die Lebensdauer großen Einfluß.

Der Berg : Arbeiter wird früh gebückt, engbrüstig, hectisch, und stirbt gewöhnlich zwischen 50 und 60 Jahren an der Auszehrung. Der Hammerschmied wird durch die schwere und 24 Stunden lang anhaltende Arbeit früh schwerfällig und entkräftet, und stirbt gewöhnlich in der Periode von 55 bis 65 Jahren. Der Hütten : Arbeiter dauert, in der Regel, länger aus und erreicht oft 70 Jahren bey ordentlicher Kraft. Die sitzenden Handwerker sterben früher als diejenigen, welche im Freien und mit aufrechtstehenden Körper arbeiten. Der Bauersmann selbst erreicht, in der Regel, unter allen Bewohnern das höchste Lebensalter. Wohl aber wird mancher, in der Blüthe seiner Jahre, von entzündlichen Krankheiten, von vernachlässigten und in Lungensucht übergegangenen Catharren, wozu die feine Bergluft und der Zug in den Thälern besonders beitragen, dahingerafft.

S. 23. R e s u l t a t e

über Sterblichkeit und Wachsthum, eheliche und uneheliche Geburten. Lebens : Perioden. Verehelichungen.

Nach der Geburts-, Sterb- und Copulations-Tabelle von 1815 waren im Fürstenthum Siegen :

I. Geboren worden 973 Menschen, davon 1) ehlich Geborne 899, und zwar a) Knaben 481. b) Mädchen 418. Unehlich Geborne 74, und zwar a) Knaben 42. b) Mädchen 32. Unter den Gebornen selbst 13 Paar Zwillinge, 28 todt geboren, aber keine Mißgeburten.

II. Gestorben waren 646 Menschen und zwar darunter

1) Vom 1. bis 12. Jahre 234 Personen, darunter

a) männlichen Geschlechts 140. b) weiblichen 94.

2) Vom 13. bis 25. Jahr 43 darunter

a) männlichen Geschlechts 19. b) weiblichen 24.

3) Vom 26. bis 50. Jahre 147 darunter

a) männlichen Geschlechts 71. b) weiblichen 76.

4) Vom 51. bis 75. Jahre 182 darunter

a) männlichen Geschlechts 93. b) weiblichen 89.

5) Vom 76. bis 100 Jahr 40 darunter

a) männlichen Geschlechts 22. b) weiblichen 18.

6) Unter den Gestorbenen selbst waren 8 durch Zufall verunglückt, 1 Selbstmörder, 86 an Krankheiten ohne ärztliche Hülfe und 1 an den natürlichen Blattern gestorben.

III. Getraut waren 248 Paar. Hieraus ergibt sich dann:

A. Daß 73 Knaben mehr geboren waren, als Mädchen, und die ehelichen Geburten sich zu den unehlichen Geburten verhielten wie zwölf und ein halb zu ein.

B. Daß in den Lebensstufen vom 1sten bis 12ten Jahre, vom 51sten bis 75sten, vom 26sten bis 50sten Jahre die Sterblichkeit am größten war.

C. Daß 327 Menschen mehr geboren als gestorben, und unter den letzteren von dem männlichen Geschlecht 44 mehr gestorben waren, als von dem weiblichen Geschlecht.

D. Daß auf 107 $\frac{1}{4}$ Menschen ein Paar Getraute kam.

Nach der Geburts-, Sterb- und Trauungstabelle von 1616 war die Summe

I. Aller Geborenen 976

darunter

1) ehlich Geborne 892

zwar a) Knaben 465 und b) Mädchen 427

2) unehlich Geborne 84

davon a) Knaben 39. b) Mädchen 45.

II. Der getrauten Ehepaar 187.

III. Der Gestorbenen 742

und zwar

A. Nach dem Alter und dem Geschlechte:

1) Todtgeborne 38 darunter

A) Von ehelichen Kindern 31.

a) Knaben 20. b) Mädchen 11.

B) Von unehlichen Kindern 7.

a) Knaben 3. b) Mädchen 4.

2) Vor dem vollendeten ersten Jahr 149.

A) Von den ehelichen Kindern 142.

a) Knaben 77. b) Mädchen 65.

B) Von unehlichen Kindern 7.

a) Knaben 3. b) Mädchen 4.

- 2) Nach dem 1sten und vor vollendetem 3ten Jahr 73 und zwar
 - a) Knaben 37. b) Mädchen 36.
- 3) Nach dem 3ten und vor dem vollendetem 5ten Jahr 19.
 - a) Knaben 5. b) Mädchen 14.
- 4) Nach dem 5ten und vor vollendetem 7ten Jahr 9 und zwar
 - a) Knaben 4. Mädchen 5.
- 5) Nach dem 7ten und vor vollendetem 10ten Jahr 12 und zwar
 - a) Knaben 4. b) Mädchen 8.
- 6) Nach dem 10ten und vor vollendetem 14ten Jahr 16 und zwar
 - a) Knaben 5. b) Mädchen 11.
- 7) Nach dem 14ten und vor vollendetem 20sten Jahr 16 und zwar
 - a) männliche 9. weibliche 7.
- 8) Nach dem 20sten und vor vollendetem 25sten Jahr 19 und zwar
 - a) männliche 11. b) weibliche 7.
- 9) Nach dem 25sten und vor vollendetem 30sten Jahr 27 und zwar
 - a) männliche 14. b) weibliche 13.
- 10) Nach dem 30sten und vor vollendetem 35sten Jahr 28 Personen und zwar
 - a) männliche 13. b) weibliche 15.
- 11) Nach dem 35sten und vor dem vollendetem 40sten Jahr 15 Personen
 - a) männliche 7. b) weibliche 8.
- 12) Nach dem 40sten und vor vollendetem 45sten Jahr 23 Personen und zwar
 - a) männliche 12. b) weibliche 11.
- 13) Nach dem 45sten und vor vollendetem 50sten Jahr 29 Personen und zwar

- a) männliche 17. b) weibliche 12.
- 14) Nach dem 50sten und vor dem vollendetsten 55sten Jahr 55 Personen und zwar
a) männliche 26. b) weibliche 29.
- 15) Nach dem 55sten und vor dem vollendetsten 60sten Jahr 44 Personen und zwar
a) männliche 24. b) weibliche 20.
- 16) Nach dem 60sten und vor vollendetem 65sten Jahr 56 Personen und zwar
a) männliche 26. weibliche 29.
- 17) Nach dem 65. und vor dem vollendetsten 70. Jahr 53 Personen und zwar
a) männliche 23. b) weibliche 30.
- 18) Nach dem 70. und vor vollendetem 75. Jahr 29 Personen und zwar
a) männliche 19. b) weibliche 10.
- 19) Nach dem 75. und vor dem vollendetsten 80. Jahr 23 Personen und zwar
a) männliche 13. b) weibliche 10.
- 20) Nach dem 80. und vor vollendetem 85. Jahr 7 Personen und zwar
a) männliche 6. b) weibliche 1.
- 21) Nach dem 85. und vor vollendetem 90. Jahr 1 Person weiblich.
- 22) Nach dem 90. Jahr niemand.

B. Nach den Jahreszeiten :

- 1) Im Januar, Februar und März 211 Pers.
2) April, May und Juny 211 Pers.
3) July, August und September 134 Pers.
4) October, November und December 186 Pers.

C. Der Krankheit und Todesart nach :

- 1) Am hitzigen Fieber 50 Personen und zwar
a) männliche 24. b) weibliche 26.
- 2) Am Wechsel : Fieber oder kalten Fieber niemand.
- 3) Am unregelmäßigen schleichenden Fieber 14 P.

- a) männliche 5. b) weibliche 9.
- 4) Am Brustfieber 82 Personen
a) männliche 49. b) weibliche 33
- 5) An äußerlicher Entzündung und Brand 2 Personen männlich.
- 6) An Hirnentzündung oder Fieber mit Nase: rey 12 Pers.
a) männliche 4. b) weibliche 8.
- 7) An Halsentzündung 3 Pers.
a) männliche 1. b) weibliche 2.
- 8) An Blattern, eine weibliche Pers. (a)
- 9) Am Friesel und Fleckfieber 2 Personen.
- 10) Am Stiekhusten 40 Pers.
a) männliche 24. b) weibliche 16.
- 11) An Krämpfen 22 Personen.
a) männliche 9. b) weibliche 13.
- 12) An Kolick 4, männliche 2, weibliche 2.
- 13) An Gicht 4, männliche 1, weibliche 3.
- 14) An Wasserkopf 2 Pers. männlich.
- 15) An eingeklemmten Bruchschaden 4 Pers.
männliche 3 weibliche 1.
- 16) An Abzehrung ohne Husten 122 Pers.
a) männliche 51. b) weibliche 71.
- 17) An Lungensucht, (Abzehrung) mit Husten 113 Pers. und zwar
a) männliche 64. b) weibliche 49.
- 18) An Wassersucht 27 Pers. und zwar
a) männliche 12. b) weibliche 15.
- 19) An Enabrüstigkeit 7 Personen
a) männliche 5. b) weibliche 2.
- 20) An Blutfluß 5 Personen und zwar
a) männliche 1. b) weibliche 4.
- 21) An Stiech- und Schlag- Fluß 31 Pers.
a) männliche 18. b) weibliche 13.
- 22) An Fallsucht (Epilepsie) 36 Pers.
a) männlich 22. b) weiblich 14.

- 23) An Leibesz: Verstopfung 1 männlich 1 weibl.
 24) An Tollsucht oder Raserey 1 weibliche.
 25) Am Krebs 1 weibliche.
 26) Im Kindbette 14 Personen.
 27) An nicht bestimmten Krankheiten 43 Pers.
 a) männliche 18. b) weibliche 25.
 28) An Entkräftung aus Alter 74 Pers.
 a) männliche 26. b) weibliche 21.
 29) Durch Unglücksfälle aller Art 4 Pers.
 a) männliche 3. b) weibliche 1.
 30) Durch Selbstmord 3 Personen männlich.
 31) Verhliche Behandlung genossen während der
 Krankheit 436 Personen, und während den
 letzten 48 Stunden 53 Personen.

(a) Dieser Todesfall war übrigens seit 1802, wo bereits die Vaccination im Fürstenthum Siegen allgemein eingeführt und aufgenommen war, der einzige dieser Art. Es hatte damit folgende Bewandniß: Im Winter des Jahres 1815 herrschten im Freyengrunde hin und wieder, unter andern auch zu Salchendorf die Blattern. Eine erwachsene Weibsperson von Eisfeld, einige 20 Jahr alt, die in ihrer Jugend nicht vaccinirt worden war, weil ihre Eltern im Wahn standen, sie habe bereits als kleines Kind die Blattern überstanden, hält sich in Salchendorf einige Tage auf, bekommt die Blattern, wird krank nach Hause gefahren, und nach wenigen Tagen ein Opfer dieser Krankheit.

S. 24. Anlagen und Eigenschaften.

Der Siegerländer vereinigt, in der Regel, mit dem vollen Gebrauche der fünf Sinnen mehrere innere Fähigkeiten. Er ist zum Lernen, Erfinden, Beurtheilen, Beobachten und Verbessern früh angelegt.

Mit Geistesruhe und Beharrlichkeit widmet er sich den schwersten, trockensten Wissenschaften, den schwürigsten Combinationen, den mühsamsten Anstrengungen.

Mehr ruhigen, besonnenen, als hitzigen und aufbrausenden Gemüthes benimmt er sich in allen Verhältnissen mit einer gewissen Kälteblütigkeit. Ist aber seine Gedult erschöpft, so fährt er mit Ungestüm um sich, und gießt seinen Zorn zerschmetternd aus.

Mit einer Geschicklichkeit zu feinen und schweren Arbeiten vereinigt er Kunst: Sinn, welchen er bey seinen Fabrikaten anzubringen und ihnen so ein gefälliges Ansehen zu geben weiß.

Fleiß und Arbeitsamkeit, verbunden mit einer fortschreitenden Umsicht zur Verbesserung, zeichnen ihn besonders aus (a) Der Trieb zu gewinnen verbindet sich mit einer angemessenen Sparsamkeit.

Ein reichbares Ehrgefühl, ja gar ein gewisser edler Stolz, der aber nicht in Uebermuth ausartet, belebt den Siegerländer. Sein Volks: Name ist ihm Ehrentitel, (b) sein guter Ruf, sein Credit, und die Achtung der Mitbürger aber ein unschätzbares Gut, was er zu erhalten sucht, und wenn es gekränkt ist, mit aller Aufopferung vertheidigt.

Er liebt sein Vaterland, und trennt sich ungern von ihm. Die Erinnerung an die frohen Gespiele der Jugend, an das reege und mannichfache Leben des Landes, die Sehnsucht nach den Thälern und Höhen seines Geburtsorts bleibt ihm in allen Welttheilen. Freiwillige Auswanderer gehören daher zu den Seltenheiten.

Sein Muth bewährt sich bey allen Gelegenheiten. Als Bergmann, Hütten: und Hammer: Arbeiter wird er früh mit den Gefahren, im Kampfe gegen die Elemente vertraut.

Dennoch ist er dem Soldaten: Stande abgeneigt, nicht aus Feigheit, sondern aus Liebe zur Häuslichkeit und zum heimathlichen Heerde.

Das Streben nach Reichthum beherrscht den Siegerländer. Dennoch treibt es ihn selten zu Betrug

oder Diebstählen. Und diese wenige Ausnahmen würden sicher seltner werden, wenn mit mehr Nachdruck dagegen gewacht, mit mehr Strenge und weniger Furchtlosigkeit dagegen verfahren würde. Das Verhältniß der Verbrecher zu der Bevölkerung ist daher nicht so groß, daß man mit Fug über allgemeine Verdorbenheit klagen könnte. Und wo ist ein Land, welches nicht unter seinen Bewohnern einige Verbrecher zählte?

Laster und Immoralitäten hat das letzte Jahrzehend, mit seinen Uebeln, auch hier geweckt und häufig erzeugt. Aber die Allgemeinheit ist davon nicht ergriffen worden. Leidenschaften aller Art beleben den Einzelnen so wie das Volk. Allein nur selten haben sie sich öffentlich und gefährlich geäußert.

In den Schleyer der Dunkelheit verhüllt, und bloß im Geheimen sich reegend, werden sie auch ferner, bis an der Welt-Ende herrschen. (c) Man lasse sie daher unberührt und vermeide, durch unzeitige Bemerkungen und Spionereyen sie vollends aufzudecken und bekannt zu machen, um nicht so einen Scandal zu verursachen, der schlimmer ist als die unbekannte Regung derselben.

(a) Wendelstädt, a. a. D. S. 19 u. 20.

(b) Wendelstädt, a. a. D. S. 19.

(c) Wendelstädt, a. a. D. S. 19.

Zweites Hauptstück.

Volks : Sitten : Kunde.

Erste Unterabtheilung.

Im Allgemeinen.

§. 25. Volkssprache.

Der Siegerländer spricht, in der Regel, platt Deutsch, ein fortgeerbtes Ueberbleibsel der Eimbern. Allein auch in der Sprache weichen die Bewohner dieses kleinen Landes ab.

In den Aemtern Siegen, Netphen, Hilchenbach, in dem Kirchspiel Oberholzflau nähert sich die Sprache mehr der schnellen und kurz abgebrochenen westphälisch märkischen Mundart, während in den Kirchspielen Freudenberg und Oberfischbach der mehr singende und langgedehnte bergische Dialect, und in der Stadt Siegen ein Gemisch von Hoch : und Platt : Deutsch herrschend ist.

§. 26. Volks : Tracht.

Die Kleider : Tracht richtet sich sowohl nach dem Wohlstande als nach den Gewerben der Einwohner. Bey ollen Ständen findet man eine Sonntags : und eine Werkstags : Kleidung.

Von dem männlichen Geschlecht kleidet sich die reichere Classe, nach der Mode, in Leib : und Ueber : röcke, lange Hosen von feinem Tuche, buntige Westen und Stiefel. Die mittlere Classe trägt gewöhnlich Rock und Weste nach altem Schnitte von dunkel : blauem Tuche, kurze lederne oder tuchene Hosen,

weiße wollne Strümpfe, Schuh mit Schnallen, einen breiten runden, oder auch zweiseitig aufgeschlagenen Hut. Die geringere Classe erscheint gewöhnlich in einem blauen Kittel von leinen Tuch, runden Hut, langen leinenen oder auch kurzen tuchenen Hosen mit Kamaschen.

Der Bergmann trägt in der Woche seinen grauen Gruben-Kittel mit Hinterleder, Kamaschen und runden Hut, auf Sonn- und Feiertage aber die ihm, auf Kosten seines stets leeren Beutels, von dem Bergbeamten aufgedrungene Uniform.

Der Hammerschmied und Hüttenmann trägt bey der Arbeit einen langen weißen Kittel von Leinwand, darüber ein großes Schurkfell, weite Kamaschen, (Stumpf-hosen genannt) und einen breiten runden Hut, zum Schutz des Gesichts gegen die sprühenden Feuer-Funken. Außer der Arbeit trägt er, auf Werktagen, eine dunkelblaue Jacke mit Schößen, das Schurk-Fell, lederne Hosen, Strümpfe und Schue und einen runden Hut.

Der Bauersmann hingegen wirft auf Werktage, bey gutem und schlechtem Wetter, den blauen Kittel über die Kleider, und bekleidet sich auf Sonn- und Feiertage mit seinem blau tuchenen Rock, mit dem langen bis auf die Schenkel herunterhängenden Camisol, mit kurzen Hosen von Tuch, Leder oder Manchester, mit Strümpfen und Kamaschen.

Diese Volks-Tracht ist bequem und einfach, aber nicht gefällig und schmückend. Das wollene Tuch, das Leder, die Hüte sind inländische Fabrikate. Strümpfe, Kittel und Kamaschen sind gewöhnlich selbst gemacht.

Das weibliche Geschlecht aus der reicheren Classe kleidet sich nach der Mode, in feine Stoffe von Seide, Mouselin, Cattun, Siamoise. Die mittlere Classe trägt auf Sonn- und Feiertagen lange Klei-

ber von Cattun, Zik, Siamoise, weiße runde Hauben mit Spizen und farbigen Bändern geschmückt, weiße oder buntige Schürzen und Halztücher, auf Werkstage aber Leibchen von Tuch, Cattun, Zik, Röcke von buntigem Flanell, gedrucktem Leinen, farbige Hauben ohne Spizen, Schürzen von weißer Leinwand.

Die geringere Classe trägt auf Sonntagen die Werktags-Kleidung der mittleren Classe, auf Werktagen selbst aber die älteren abgetragenen Kleider.

Besonders zeichnet sich das weibliche Geschlecht durch züchtige und zierliche Ordnung und Reinlichkeit in seinem Anzuge aus.

Von den Stoffen, in welche sich das weibliche Geschlecht kleidet, sind das Tuch, die Leinwand, die Siamoise und der Weidermann inländische, alle Uebrige aber auswärtige Fabricate.

S. 27. Religion.

Als Folge der im S. 3 bereits geschilderten Theilung des Landes erhielten sich in demselben die evangelisch reformirte und die römisch katholische Religion, als die Herrschenden.

In der Stadt Siegen, in dem Hain-Gerichte und dem Amte Netphen herrschen beide Religionen zugleich.

In den Aemtern Hilchenbach, Krombach, Freudenberg und der vier Dorfschaften hingegen ist die evangelisch reformirte Religion allein herrschend. Der evangelisch lutherischen Religion sind nur wenig Einwohner zugethan.

Einige Menoniten sind Pächter der herrschaftlichen Hofgüter. Sie stammen eigentlich nicht aus dem hiesigen Lande, und ziehen auch aus, wenn sie im Auslande günstigere Verhältnisse zu finden glauben.

Juden wurden früherhin im Siegenschen nicht geduldet. Unter großherzoglich bergischer Herrschaft erhielten sie jedoch Patente zum freien Verkehr und Aufenthalt im Lande. Seitdem hat sich eine Familie zu Siegen angesiedelt, welcher jedoch neuerdings die Aufnahme als Bürger und Unterthan abgeschlagen und bloß der Aufenthalt als Fremder gestattet worden ist.

Außerdem wohnt auf dem adelichen Gut Burgoldinghausen eine Juden Familie.

Nach der statistischen Tabelle von 1817 sind aufgeführt in der

	Evangel.	Kathol.	Menon.	Jud.
Bürgermeist. Siegen	3448	673	z	3
— Weidenau	4146	228	6	e
— Wilnsdorf	1749	591	z	z
— Netphen	1866	1609	z	z
— Irmgarteichen	1019	2295	z	z
— Hilchenbach	3179	29	z	z
— Ferndorf	3063	49	34	8
— Freudenberg	3017	24	z	z
	21487	5493	40	11

Erst in den neueren Zeiten haben sich in den Bürgermeistereyen Hilchenbach, Ferndorf und Freudenberg, welche vormalß zum reformirten Lande gehörten, die katholischen Glaubensgenossen niedergelassen.

Hiernach verhielten sich die Befenner der evangelisch reformirten Religion zu den andern Glaubensgenossen wie 4 zu 1.

Verträglich gegen die Befenner eines andern Glaubens, stößt der Siegerländer ihre Andachten nicht, und erlaubt sich auch gegen sie keine Anzüglichkeiten. Nur die Juden sind ihm gehässig, und von ihm bisweilen angefeindet. Sie finden hier nicht das gelobte Land.

Der Siegerländer hat für die Religion viel Sinn und Anhänglichkeit. Die heilige Schrift und andere auf die Religion sich beziehende Bücher werden von ihm häufig gelesen. Oft besucht er den Gottesdienst. Er hört mit Aufmerksamkeit der Predigt zu, und urtheilt darüber sowohl gleich, als nachher in seiner Zurückgezogenheit. Die Sonn- und Festtage werden heilig gehalten. Nur bey anhaltendem schlechten Wetter werden in Erndtezeiten des Nachmittags dringende Arbeiten verrichtet.

Die Geistlichen achtet der Siegerländer hoch. Stark ist auf ihn ihr Einfluß, wenn sie durch verständige Rede und lebendes Beispiel ihn zu gewinnen verstehen.

S. 28. Geistes : Cultur.

Die Geistes : Cultur der Siegerländer geht hauptsächlich von den Schulen aus, worin Lesen, Schreiben, Rechnen, Natur : Geschichte und Geographie gelehrt wird.

Die Knaben besuchen die Schulen bis zum 14ten die Mädchen bis zum 13ten Jahre. Von den Pfarrern wird der Religions : Unterricht ertheilt. Nach der Confirmation sind die Kinder schulfrey. Die Knaben gehen dann, als Lehrjungen zu einem Handwerk oder zu einer sonstigen Beschäftigung über, während die Mädchen im elterlichen Hause bleiben, oder sich als Mägde verdingen. Von dieser Zeit an wird die Geistes : Cultur einem Jeden selbst überlassen.

Im Rechnen und Schreiben ist jeder Einwohner erfahren. Im Verhältniß gegen andere Länder ist daher die Zahl der Unterrichteten, Aufgeklärten und Verständigen bedeutend groß. (a)

Um sein Geschäft zu vervollkommen legt sich der

Siegerländer vorzüglich auf das Studium der Chemie, Physik, Naturgeschichte, Mathematik, Geographie und Handlungs-Wissenschaft. Er läßt es hierin nicht beim bloßen Nachlesen bewenden, sondern denkt selbst nach, urtheilt, prüft und wählt. Er ist kein blinder Nachahmer. Daher bestimmt er sich auch nur langsam, und nach reiflicher Ueberlegung, zur Annahme fremder Maximen.

Hin und wieder bilden sich Lese-Gesellschaften zu den Zeitungen und sonstigen Flugschriften. Vorzüglich hat das vormalige Dillenburger Intelligenz-Blatt, durch Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, auf die Bildung des Siegerländers gewürkt. Der Rheinisch Westphälische Anzeiger, die rheinischen Blätter, der Freimüthige, das Morgenblatt, der allgemeine Anzeiger u. circuliren jetzt unter Leuten, bey welchen man sie nicht sucht,

a) Wendelsädt, a. a. D. S. 19.

§. 29. Sitten.

Der Siegerländer ist in der Regel gefellig, offen und aufrichtig gegen Freunde und Bekannte, aber trocken und zurückhaltend gegen Unbekannte.

Er spricht, wie er denkt, ohne Verstellung. Treue und Glauben sind ihm eigan, und von ihm hochgeehrt. Das Sprüchwort: Ein Wort, Ein Wort, Ein Mann, Ein Mann: gilt noch viel im hiesigen Lande.

In dem Hauswesen und Geschäfte herrscht im Allgemeinen, Ordnung und Pünktlichkeit, ohne Ziererey oder Formalitäts-Kraam. (a)

Feinheit der Sitten, oft mit Falschheit verknüpft, findet man hier-selten. Im Gegentheil gesellt sich

hier zur Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit eine laconische Sprache, und eine gewisse Ungeschliffenheit. Man könnte eher sagen; der Siegerländer sey grob aber ehrlich, als er sey fein aber falsch.

Die Gastfreundschaft ist hier einheimisch, und die Mildthätigkeit gegen Arme allgemein. Der Siegerländer hängt mit einer gewissen Vorliebe am Alten. Nur allmählig, und erst nach langer Prüfung, trennt er sich von den alten Gebräuchen und Handlungsweisen. Er ist aber auch noch zum Theil mit Vorurtheilen beladen. Die Gespenster und Hexen haben zwar nicht mehr ihre goldne Zeiten. Auch findet man in Irlichtern nicht mehr ungerechte Müller und Grenz-Verrücker. Aber noch immer gelten hier Quacksalber, noch immer erhält sich, bey der geringeren Classe, der Glaube an sympathetische Mittel und Festmacherey. Der Siegerländer trinkt häufig Bier, Wein, Brantwein. Sein Gewerbe, sein Verkehr mit In- und Ausländern bringen dieses mit sich. Er weiß sich aber zu beherrschen, und nur selten führt ihn eine fröhliche Gesellschaft zum übermäßigen Genuß. Wirklich herrscht seit einigen Jahren mehr Mäßigkeit unter den Bewohnern.

(a) Wendelstädt, a. a. D. S. 16.

§. 30. Beschäftigungen.

Die mannichfaltigen dabey nicht bloß mechanischen Beschäftigungen des Siegerländers erhalten ihn in einer steten, körperlichen und geistigen Bewegung. Es bleibt ihm hierbey immer etwas nachzudenken, zu beobachten, zu speculiren. Aus der weiter unten folgenden Nationalkunde wird sich dieses näher erläutern.

Das weibliche Geschlecht beschäftigt sich mit dem Haushalte, Spinnen, Nähen und Stricken, nimmt an den landwirthschaftlichen Arbeiten einen starken Antheil, concurrirt aber nicht zu den eigentlichen Handwerks-Geschäften.

Die Knaben, so lange sie die Schule besuchen, werden in der Regel nicht weiter beschäftigt. Hin und wieder werden die Knaben, vom 10. Jahre an, zum Scheiden der Erze gebraucht.

Die Mädchen gehen der Mutter zur Hand, und werden nach der Schule, im Nähen, Stricken und Spinnen unterrichtet.

Die Alten ruhen gewöhnlich von der früher geleisteten Arbeit aus, und widmen ihre letzte Thatskraft der Aufsicht über ihre Enkel und über das Hauswesen.

Zweite Unterabtheilung.

Zusammenleben und Verhalten.

Erster Abschnitt.

Im Familien-Verbande.

§. 31.

Der Hang zur Ehelosigkeit ist im Siegenschen nicht allgemein herrschend. Vielmehr wird die eheliche Verbindung von dem Siegerländer sobald eingegangen, als es seine Verhältnisse erlauben. Selten trifft man Ehelose, welche ihre eigene Haushaltung führen. Gewöhnlich sind die Ehelosen bloß

Glieder der Familie, und bey ihren Geschwistern oder Verwandten.

Die ehelosen Hauswirthhe verhalten sich zu den Berechtigten wie 1 zu 300.

Eben so oft führt die Bestimmung der Eltern die jungen Leute zusammen, als Liebe und eigene, freye Wahl sie miteinander verbindet. Das Rechts-Verhältniß unter den Eheleuten ist durch das Landes-Gesetz und das allgemeine Herkommen bestimmt. Unter den Eheleuten findet, in der Regel, die Gütergemeinschaft nicht statt. Soll diese zwischen ihnen eintreten, so muß deshalb im Ehe-Vertrage eine besondere Vorsehung geschehen. Das Vermögen der Ehefrau wird nicht als dotal-, sondern als paraphernal Gut betrachtet. In der Regel, und wenn im Ehevertrage nichts besonders ausgemacht ist, behält daher jeder Ehe-Gatte sein beygebrachttes und nachher sererbtes Vermögen als alleiniges Eigenthum. Es findet daher zwischen ihnen nur die Gemeinschaft der Erwerbung (*communio acquisitionis*) statt.

Der Ehemann hat die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Ehefrau. Er muß dagegen aber auch alle Haushalts-Kosten bestreiten. (a) Was nach Abzug derselben und der deshalb vom Ehemann contrahirten Schulden übrig bleibt, wird als Erwerbung betrachtet, und fällt bey Trennung der Ehe, halb dem Ehemann, halb der Ehefrau eigenthümlich zu. Die Ehefrau hat daher auch im Concurse das *Beneficium illatorum*, und verliert solches nur dann, wenn sie entweder mit ihrem Ehemann zu offenem Laden gessen, Krämerey, Wirthschaft und gesammte Parthierung, auch gemeine Herberg gehalten, oder wenn sie mit ihrem Ehemann gemeinschaftliche Schulden contrahirte, auf die *Authentica si qua mulier*, das *Senatus*

consultum Velejanum, nach vorgängiger Belehrung, mit Handgelübde an Eidesstatt gerichtlich verzichtete, jedoch in diesem letzteren Falle nur hinsichtlich der so gemeinschaftlich contrahirten Schulden. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, und es sind keine Kinder vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte, gegen Bezahlung aller vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden, das gesammte bewegliche Vermögen des Verstorbenen, und erhält an dem übrigen Vermögen des Verstorbenen den lebenslänglichen Nießbrauch. Durch Eheverträge und Testamente kanu jedoch ein anderes festgesetzt werden. (b) Sind aber Kinder vorhanden, so erhält der Lebende, so lange er unverheirathet bleibt, den Nießbrauch an dem gesammten Vermögen des Verstorbenen, wenn er aber zur weiteren Ehe schreitet, nach vorgängiger Inventarisirung und Theilung, die Hälfte des beweglichen Vermögens und den Nießbrauch an den Liegenschaften, ohne daß der Lebende deshalb zur Cautionsleistung verpflichtet wäre. (c)

Der zur 2ten Ehe Schreitende kann seinem künftigen Ehegatten nicht mehr als ein Kindes-Theil von seinem Vermögen vermachen. (d)

Der Ehemann ist das Haupt der Familie, und Gebieter der Ehefrau. In der Regel weiß er sich in dieser Eigenschaft zu behaupten. Die Weiberherrschaft gehört daher zu den Seltenheiten. Uneinigkeit unter den Eheleuten herrscht auch hier im Lande. Allein selten äußert sie sich öffentlich, durch äußere scandalöse Auftritte. Und was im Geheimen vorgeht, gehört nicht vor die Welt. Die Zahl der glücklichen Ehen muß größer seyn, als die der Unglücklichen, weil Ehestreite selten vor dem Gerichte schweben, und Scheidungen selten

vorkommen. Die bestehenden Ehen verhalten sich zu den geschiedenen wie 200 zu 1.

Der Ehemann übt über die Kinder die väterliche Gewalt aus. Nach seinem Tode geht sie auf die Ehefrau über. Die Eltern haben den Nießbrauch am eigenen Vermögen der Kinder bis zu deren Verheirathung, wo sie alsdann dem Verheiratheten das halbe Vermögen übergeben müssen. Durch Testamente können sie jedoch von diesem Nießbrauch ausgeschlossen werden.

Die Kinder dürfen sich ohne Einwilligung der Eltern nicht verheirathen. Im ungegründeten Weigerungsfall kann jedoch diese Einwilligung von der Justiz: Behörde ergänzt werden. (e)

Das Gesinde steht unter der Aufsicht und Verfügung der Brod Herrschaft, welche sich wohl Zurechtweisungen, aber keine Schimpfreden noch weniger körperliche Züchtigung gegen dasselbe erlauben darf. Der Knecht steht zunächst unter dem Ehemann, welcher dessen Arbeiten anordnet, während die Magd zunächst der Ehefrau unterworfen ist. Der Knecht erhält an Lohn in der Regel 20 bis 24, die Magd aber 12 bis 15 Rthlr. preuß. Courant.

(a) Landes: Ordnung Ehl. 4. Cap. 8. 9. 14. 15.

(b) Landes: Ordnung Ehl. 4. Cap. 6. Nro. 1 und 2.

(c) Landes: Ordnung Ehl. 4. Cap. 7. II u. 12. Nro. 4.

(d) Landes: Ordnung Ehl. 2. Tit. 4. Cap. 2. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Ehl. 2. Tit. 1. S. 205 bis 667 können daher im hiesigen Lande um so mehr aufgenommen werden, als hierdurch die *communio acquestus* bestätigt, und durch den S. 495 die Intestat: Erbfolge nach den Provinzial: Gesetzen vorbehalten ist.

(e) Die Vorschriften des allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten Ehl. 2. Tit. 1. 2. II. 12. u. f. w. können daher auf das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, im hiesigen Lande ihre Anwendung finden.

Zweiter Abschnitt.

Im Gemeinds-Verbande.

§. 32.

Der Siegerländer ist gesellig, und wohnt daher nicht auf einzelnen Höfen, sondern in nachbarlicher Umgebung. Nur wenig einzelne Höfe finden sich im hiesigen Lande. Sie stammen aus den alten Zeiten her, sind in der Regel nicht freies Privat-Eigenthum, sondern Domainen- und Stifts-Güter, in Zeit oder Erbpacht gegeben.

Im Gemeinds-Verbande herrscht Eintracht und gemeinsinniges Zusammenwirken. Der Einzelne hält, in der Regel, sein Interesse mit dem der Gemeinde innig verknüpft. Selten entsteht daher ein Widerstreit zwischen dem Privat- und Gemeinds-Interesse; und waltet ein solcher ob, so hat ihn der Uebermuth und die Anmaßung der Vorsteher gewöhnlich veranlaßt. Stets bereit, das Interesse der Gemeinde zu befördern und Schaden von ihr abzuwenden, zeigt sich der Einzelne im Glück und Unglück als Vertheidiger des Gemeinds-Wesens.

Dritter Abschnitt.

Im Unterthanen-Verhältniß.

§. 33.

Gehorsam dem Gesetze, treu, hold und anhänglich der Landes-Herrschaft, erträgt der Siegerländer selbst erhöhte Abgaben, wenn er nur mit Neuen verschont wird. Unter den im letzten Jahrzehend erschienenen neuen Abgaben sind ihm besonders die

früher unbekannten Chaussee: Gelder, Mobiliar, Gewerbe, Zoll, Verbrauchs: und Accise: Steuern, und die unter den Communal: Abgaben enthaltenen Bürgermeisterei: Besoldungen gehässig.

Zu allgemeinen Aufständen und Empörungen ist es im hiesigen Lande, selbst in den bedrängtesten Zeiten, nicht gekommen, obgleich eine unerschütterliche Anhänglichkeit an den alten wohlhergebrachten Gerechtsamen den Siegerländer beherrscht, und manche Nothregel ausgeführt wurde, welche einen öffentlichen Ausbruch der Unzufriedenheit hätte veranlassen können.

Für den Staatsbehörden hat der Siegerländer hohe Achtung, jedoch ohne Slaven: Sinn.

Vierter Abschnitt.

Im Verkehr mit In: und Ausländern.

§. 34.

Weil die Gewerbe und Beschäftigungen des Siegerländers einen reegen Verkehr mit den In: und Ausländern begründen, so hat er, im Allgemeinen, eine vorherrschende merkantilische Bildung und Tendenz.

Er ist kluger, vorsichtiger Handelsmann, sieht mehr auf Realitäten als auf den oft trüglichen, äußeren Schein. Schade nur, daß die Achtung untereinander gewöhnlich nach dem Reichthum der Personen abgewogen wird. Er geht nicht leicht einen Handel ein, ohne sich sicher zu stellen. Er richtet sich nach den physischen und politischen Verhältnissen, sucht stets das Mehrste zu gewinnen, und Schaden von sich abzuwenden.

Das Wort und die Hand vollenden gewöhnlich den Handel, so, daß schriftliche Aufträge über geschlossene Verträge, woben es der richterlichen Bestätigung nicht bedarf, nur selten gefertigt werden. Und geschieht dieses, so werden die Aufträge mehr Lebens und Sterbens wegen, als aus Mißtrauen gegen die Contrahenten gefertigt.

Dritte Unterabtheilung.

Wohnörter, Wohnungen und Gebäude. Einrichtung derselben.

§. 35. Stadt: Siegen.

Die Wohnörter der Siegerländer bestehen in 1 Stadt, 2 Flecken, 118 Dörfern und 12 einzelnen Höfen. Die Stadt Siegen, schon im Jahr 1224 mit Stadt: Rechten beliehen, seitdem wieder aufgebaut, und als Münz- und Handelsstadt in der Geschichte erscheinend, (a) ist auf dem Siegberg eng zusammengebaut. Sie hat enge, meist bergan laufende Straßen, und wenig freie öffentliche Plätze. Die Gebäude in der Stadt sind nach alter Bauart eingerichtet. Die schmalen Vorderwände der Häuser stoßen auf die Hauptstraßen, die langen Seitenswände an die benachbarten Häuser, die Hinterwände aber auf die Nebengassen. Die Höhe der Häuser beträgt 5 auch 6 Stockwerke, die Länge 40 bis 50 Schu, die Breite aber nur 10 bis 30 Schu. Wegen dieses Mißverhältnisses der Höhe und Breite zur Länge sind dann die Küchen, Gänge und Treppen, gewöhnlich in der Mitte der Gebäuden angebracht, eng, dunkel und nur durch Thür: Fenstern erhellt. Die Zimmer selbst sind lang und schmal,

liegen selten neben, sondern meist gegeneinander, im vorderen und hinteren Theile des Hauses, bis zum vierten Stockwerk hin. Fehlt es in den Häusern auch nicht an Raum, so geht ihnen doch die Bequemlichkeit ab. Unter dem Dache sind die Speichern, worauf fast durchgängig Holz, Stroh und Futter aufbewahrt werden. Scheuern sind nur wenige in der Stadt Siegen. Die Stallungen sind theils in den Nebengassen einzeln aufgebaut, theils den hinteren Theilen der Häuser angehangen. Sämmtliche Gebäude sind durchgängig von Holz gebaut, mit Leimen beworfen und sowohl oben als auf den freien Seiten mit Schiefer-Steinen gedeckt. Ein kleiner Theil der Häuser ist mit Stroh gedeckt. Ziegeldächer findet man gar nicht. Nur einige Häuser haben Ringmauern bis zum Dache. Die Ursache davon liegt sowohl in dem Mangel an guten Bausteinen als in dem hohen Preise des Kalks, welcher im hiesigen Lande nicht vorkommt, sondern aus dem Bergischen eingeführt wird.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. I. Bd. S. 6. 14. Note e. 38, 241. u. III. Bd., 2te Abth. S. 21 u. 56.

§. 36.

Die Flecken Hilchenbach und Freudenberg haben mehr geregelte Straßen. Seit den in den Jahren 1525 und 1540 sie verwüsteten Feuerbrünsten (a) wieder aufgebaut, haben die Gebäuden derselben eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten. Mehrstens stoßen die Gebäude mit der Giebelwand auf die Straßen, mit den Seitenwänden aber auf die leere Wandlung, mit der Hinterwand aber auf den Hofraum. Ihre Höhe beträgt 3 bis 4 Stockwerk, die

Länge 25 bis 75 Schue, die Breite 20 bis 60 Schue. Die übrigen Ortschaften sind hingegen mehrstens regellos gebaut. Die Gebäude liegen durcheinander, durch eine breite, meist als Garten oder Hofraum benutzte Wanderung getrennt. Sie sind in der Mehrzahl nach dem alten Style gebaut. Niedrige Stockwerke, lange schmale Stuben findet man fast überall. In dem untern Stock ist gewöhnlich die Wohnstube und die Küche, mit dem in den 2ten Stock sich ausdehnenden Rauchfang, worin alle Mündungen der Defen stoßen und das Fleisch geräuchert wird. Im 2ten Stock sind zwei bis drei Kammern angebracht. Selten findet man jedoch in den, von der Chaussee und andern Straßen entlegenen, Häusern mehr als ein heißbares Zimmer. Der Dachstuhl dient als Scheuer zur Aufbewahrung des Futters, Geströhs und sonstiger Effecten. In allen Häusern sind Schornsteine angebracht. Die Kuhställe befinden sich gewöhnlich in den Häusern, so, daß das Vieh mit dem Kopf nach dem inneren Hausgang zu steht, und von da aus gefüttert wird. Die Scheuern kommen häufiger vor. Sie stehen allein oder auch in Verbindung mit den Häusern. Sehr häufig findet man auch in dem Innern der Häuser eine Tenne, worauf alsdann in Ermangelung einer Scheuer gedroschen wird. Die Schoppen sind gewöhnlich mit den Scheuern verbunden. Die Schmitten sind theils in den Häusern theils getrennt davon in gehöriger Entfernung. Die Backhäuser liegen alle außerhalb den Ortschaften. In den Ortschaften selbst sind sowohl Linden, Eschen, Ulmen, Eichen, Buchen zum Schutze der Häuser gegen Sturm und Feuer, als Kirschen, Birn- und Aepfel-Bäume, zahlreich angepflanzt. Aber Platanus findet man nirgends. (b)

Neben oder hinter den Häusern sind die Miststät-

ten angebracht, zur Aufbewahrung der Jauche (Sudel genannt) gewöhnlich tief ausgegraben. Selten wird die Jauche besonders aufgefangen. Den durch ihren Ablauf entstehenden Verlust für die Verbesserung des Düngers ersetzt ihre Vermischung mit dem Regen und Flußwasser, zum Vortheil der Wiesen: Bewässerung. Der Mist wird gewöhnlich alle 8 Tage aus den Ställen gebracht und dergestalt aufgezogen, daß der größte Theil, welcher am meisten hartes Stroh hat, zusammengeschlagen und zur Einfassung des Haufens gebraucht, der lockere Mist hingegen in die Mitte des Haufens gelegt wird.

Fast alle Gebäude auf dem Lande sind, den Dachstuhl abgerechnet, zweistöckig, von Holz gebaut, in den Gefächern mit Spellern durchflochten und mit Leimen beworfen, weiß oder farbig angestrichen, und mit Stroh gedeckt. (c) Dächer von Schiefersteinen kommen selten, Ziegeldächer aber gar nicht vor. Die neuen Häuser, welche von Wohlhabenden gebaut werden, erhalten gewöhnlich Schieferdächer. Nach den Verordnungen von 1790, July 13 u., sollten zwar keine Strohdächer mehr gedacht werden. Allein wegen der Unzulänglichkeit der inländischen Schiefer: Brüche, wegen deren Entfernung von den mehrsten Ortschaften, wegen des hohen Preises der zu den Schiefer: Dächern erforderlichen Lannen: Bordern, konnte diese Verordnung selbst von dem Mittelstande nicht befolgt werden. Die Strohdächer wurden daher nach wie vor sowohl bey alten Gebäuden erneuert, als auch bey neuen Gebäuden angelegt. Auch sind die Siegensche Strohdächer, weil sie unten geschindelt, (d. h. mit einer Lage Stroh, welche mit Leimen so über und durchschmiert ist, daß sie einem Brette gleicht, unten belegt) in der Mitte und oben aber mit Leimen überzogen

werden, nicht feuergefährlich, dagegen wärmer und mit weniger Kosten zu unterhalten.

Nach den statistischen Tabellen von 1815 waren im ganzen Lande 4,013 Häuser.

Die statistischen Tabellen von 1816 lieferten dagegen in der

Stadt Siegen und 3 Ortschaften + 704 Häuser.

Im Amte Siegen 1020 —

— — Netphen 927 —

— — Hilchenbach 910 —

— — Freudenberg 517 —

Im Ganzen . . 4,078 Häuser.

Die statistischen Tabellen von 1817 liefern:

In der Bürgermeisterei	Häuser	Fabr. Geb. priv. Mag. u. Mühlen.	Ställe, Scheuern u. Schoppen.	im Ganzen
Siegen affecirt zu 748,010 Rtlr.	693	49	288	1030
Weidenau affec. zu 246,055 Rtlr.	702	528	339	1569
Freudenberg affec. z. 161,044 R. 10 G. 8 P.	516	56	336	908
Hilchenbach affec. zu 198,969 Rtlr.	425	151	341	917
Wilsdorf affec. zu 101,888 R. 21 G.	347	82	54	483
Netphen affec. zu 150,822 Rtlr.	485	16	195	696
Irmgarteichen affec. zu 155,161 Rtlr.	443	7	112	562
Serndorf affec. zu 205,173 Rtlr.	487	61	142	690
Cum. 1,957,123 R. 7 G. 8 P.	4098	950	1807	6855

- (a) v. Arnolbi, a. a. D. 3. Bd. Ite Abthl. S. 235.
 (b) Wendelstädt, a. a. D. S. 17.
 (c) Wendelstädt. a. a. D. S. 16.

§. 37. Gesetze über das Bauen. Brand : Affecuration.

In Ansehung der Gebäude gelten nachstehende Grundsätze :

Jeder Einwohner muß seine Gebäude gut in Dach und Fach halten, durch die Beamten hierzu angehalten, und wegen befundener Nachlässigkeit bestraft werden. Jährlich sollen deßhalb die Beamten eine Besichtigung halten, und das Nöthige anordnen. Schornsteine müssen in jedem Hause angelegt, in den Umfangswänden von Steinen gebaut, mit Strohlaimen in und answendig überzogen und mit Haarspeiß getünchet, 3 Schu über die Förste aufgeführt, mit Steinen oder Eisenblech bedeckt, und jährlich einigemal gefegt werden.

Neue Gebäude dürfen auf dem Lande nur in einer Entfernung von 30 Schu von allen andern Gebäuden aufgeführt werden. Wegen Mangels an Bauplätzen kann jedoch von der Regierung bis auf 24 Schu von den nächsten Gebäuden dispensirt werden. Zum Neubau, so wie zur Hauptreparatur an einem alten Hause muß die Erlaubniß bey der Regierung vorerst nachgesucht werden. Die Anweisung des Bau : Platzes muß von der Polizey : Behörde geschehen. Sie ist jedoch bloß der einzuhaltenden Entfernung wegen vorgeschrieben, und es darf daher der Polizey : Beamte, sobald die Entfernung besteht, nicht willkührlich den Bau : Platz bestimmen. Das doppelte Niegeln ist verboten. Die Schwellen müssen nicht auf die Er-

de, sondern auf Grundmauern gelegt werden. Wer einen Neubau aufführen will, soll sich vorerst wegen seines Vermögens ausweisen. Die hierüber geltenden Verordnungen, welche im Weisthum I. Theil, S. 79 bis 83. S. 84 bis 88 und S. 184 bis 186 und Theil III. S. 28 u. 240 auszugsweise enthalten sind, dürften füglich bezubehalten, im übrigen aber die Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten Th. I. Tit. 8. §. 36 — 82 u. §. 120 — 148 einzuführen seyn.

Sämmtliche Wohnhäuser und Oeconomie : Gebäude im hiesigen Fürstenthum sind asscurirt. Nach dem Gesetze vom 26. Nov. 1774 (Weisthum Thl. I. S. 121) müssen alle Gebäude asscurirt werden. Früher bildeten die sämmtlichen Oranien Nassauischen Landen hierin eine Gesellschaft. Seit dem Jahre 1815 auch hierin von den übrigen Oranien Nassauischen Ländern getrennt, schließt sich das Siegensche wegen der Brandasscuration noch jetzt dem Regierungs : Bezirk von Koblenz an, weil in dem Regierungs : Bezirk von Arnberg, besonders im Herzogthum Westphalen, der größte Theil der Häuser keine Schornsteine, ungeschindelte Strohdächer oder Holzdächer hat, die Entfernungen nicht bestehen, und deßhalb die Feuersbrünste dort öfter und dann stets sehr ausgebreitet und verwüstend vorkommen.

Obgleich im Siegenschen beyrn Hütten : und Hammer : Betrieb auch andern Gewerben das Feuer stark gebraucht wird, so kommen doch Feuersbrünste jetzt selten vor. Und die vorkommenden werden durch die Kraft, den Muth und geordneten Gemein Sinn der Siegerländer in der Regel schnell gelöscht.

Drittes Hauptstück.

Bevölkerung.

§. 38.

Wenn man die Zahl der Häuser, welche in den Jahren 1466 — 1566 in den größten Ortschaften des Fürstenthums Siegen bestanden, (a) auf die gewöhnliche Art mit 5 vermehrt, so mag die Bevölkerung des Landes damals nicht sehr bedeutend gewesen seyn. Die Pest, welche in den Jahren 1519, 1541 und 1542 in der Stadt Siegen und 1547 zu Hilchenbach wüthete, soll auf die Bevölkerung lange nachtheilig gewürkt haben. (b) Wie sich nun, von dieser Zeit an, die Bevölkerung so außerordentlich vermehrt habe, darüber läßt sich keine genaue historische Nachricht geben.

Volkszählungen über das Fürstenthum Siegen finden sich aus dem 18ten Jahrhundert in den hiesigen Registraturen nicht vor.

Nach der im Jahre 1809 vorgenommenen Volkzzählung hatte das Fürstenthum Siegen 25,310 Einwohner gehabt. (c)

In den statistischen Tabellen vom Jahre 1815 war die Zahl der Einwohner im Ganzen auf 26,685 Seelen angegeben.

Die für das Jahr 1816 angestellte Volkzzählung lieferte ein Product von 26,116 Seelen im Ganzen.

Vergleicht man die Producte der Volkzzählungen von 1815 und 1816 miteinander, so ergiebt sich für 1816 eine Verminderung von 569 Seelen. Diese Differenz kann vielleicht daraus entstanden seyn, daß im Jahre 1815 die aus dem Siegenschen gebürtigen Soldaten im stehenden Heere mit zur Bevölkerung gerechnet wurden, während sie in der Volkz-

zählung von 1816 nicht enthalten waren. Wäre dieses der Fall nicht, so ist eine von beiden unrichtig, weil in diesem Zeitraum die Bevölkerung mehr im Wachsen als im Abnehmen war, auch keine epidemische Krankheiten herrschten.

Nach der für das Jahr 1817 vorgenommenen Volkszählung befanden sich in der

Bürgermeist.	Siegen	4,124	Seelen.
—	Weidenau	4,380	—
—	Wilnsdorf	2,340	—
—	Netphen	3,475	—
—	Irmgarteichen	3,314	—
—	Hilchenbach	3,208	—
—	Ferndorf	3,154	—
—	Freudenberg	3,041	—

Im Ganzen 27,036 Seelen.

Nach den statistischen Tabellen von 1818 waren endlich in der

Bürgermeist.	Siegen	3,907	Seelen.
—	Weidenau	4,417	—
—	Irmgarteichen	3,283	—
—	Wilnsdorf	2,368	—
—	Netphen	3,485	—
—	Hilchenbach	3,210	—
—	Ferndorf	3,172	—
—	Freudenberg	3,077	—

Summa 26,919 Seel.

Hiernach hätte sich die Bevölkerung im Jahr 1818, wieder vermindert, obgleich das Gegentheil vorliegt. Der Fehler muß in der Bürgermeisterei Siegen vorgegangen seyn, weil die Bevölkerung derselben für 1818, um 217 geringer ist, als sie von 1817 angegeben war. Die Bevölkerung des Siegenschen kann recht gut bis zum 1. April 1819, auf 27,100 Seelen angeschlagen werden.

Vergleicht man diese Bevölkerung mit dem Inhalte der ganzen Oberfläche zu 126,510 Morgen 95 Ruthen, so kommen auf die Seele nur $4\frac{2}{3}$ Morgen Land.

Vergleicht man sie mit dem Flächen: Inhalt der Hoch- und Niederwaldungen, so trägt es auf die Seele $3\frac{6}{7}$ Morgen.

Verglichen mit dem Flächen: Inhalte der Aecker, Wiesen, Gärten und Grund: Plätzen, fällt auf die Seele nur $1\frac{1}{2}$ Morgen.

Vergleicht man die Bevölkerung endlich mit der Häuserzahl, so kommen circa $6\frac{1}{2}$ Seelen auf 1 Haus.

Vergleicht man sie mit dem ungefähren Flächen: gehalt des Landes von 7 Quadratmeilen, (S. 13) so kommen auf die Quadrat: Meile beinahe 4000 Seelen.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 2te Abthl. S. 7 u. 8.

(b) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 2te Abthl. S. 72.

(c) Präfector: Verhandlungen des Siegdepartements von 1810 Nr. 36.

Demia u, a. a. O. S. 89. giebt nur 22,979 Einwohner an.

Zweiter Theil.

Staats: Kunde.

Erste Abtheilung.

Verfassungs: Kunde.

J. 39. Staats: Grund: Gesetze. Regierungs: Form.

Für das Fürstenthum Siegen bestanden bisher eben so wenig Staats: Grund: Gesetze als für die

übrigen Oranien Nassauischen Länder. Die Nassauischen Haus-Verträge enthalten bloß Bestimmungen über die Erbfolge der verschiedenen Nassauischen Dynastien (a) aber nichts über die Regierungsform.

Der Regent hatte bisher die volle Landes-Hoheit, und war in ihrer Ausübung früherhin zwar Kaiser und Reich unterworfen, aber nicht an die Zustimmung der Agnaten, des Adels, des Bürger und Bauern Standesgebunden. Nirgends fand sich eine Spur von landständischer Verfassung. (b)

Gesetze jeder Art wurden von dem Landesherrn aus eigener Macht, auf Antrag oder nach eingeholtem Gutachten der Regierung ertheilt, verkündigt und vollzogen. Die Weisheit und väterliche Gesinnung der Regenten, unterstützt durch wohlmeinende, mit Ort- und Sach-Kenntniß handelnde Behörden, wandte auch früherhin dem Lande alle Vortheile zu, welche ihm aus einer ständischen Verfassung nur immerhin hätten zufließen können. Die Gesetze, welche unter der Oranischen Dynastie für die Nassauischen Länder ergangen sind, zeichnen sich durch Güte und Zweckmäßigkeit aus, und werden hoffentlich auch ihre seegenreiche Fortdauer behalten.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 3ter Bd. 1te Abthl. S. 249 — 255.

(b) v. Arnoldi, a. a. O. I. Bd. S. 243. folg.

Nach dem, in Sachen sämtlicher Unterthanen zu Nassau Siegen reformirten Landes, Kläger gegen Friedrich Wilhelm, Fürsten zu Nassau Siegen, Beklagten unterm 26. September 1727 bey dem Reichskammer-Gericht zu Wezlar, ergangenen Urtheile, mußte jedoch die Landes-Herrschaft den Lands- oder Gemeinds-Vorstehern, gegen Eingang eines jeden Jahres, einen ungefähren Entwurf der zur Bekreitung öffentlicher Ausgaben im bevorstehenden Jahre erforderlichen Echatzungen, vorlegen, und wenn in einem Jahre eine nicht vorhergesehene, in das Publikum einschlagende, und das bereits ausgeschriebene jährliche Quantum übersteigende Ausgabe vor-

fallen sollte, solche den Vorstehern ebenfalls in specie anzeigen, hingegen aber den etwaigen Ueberschuß eines Jahres in den folgenden Jahren nachtragen. Auch sollten die Schatzungen reichsconstitutionsmäßig gebraucht, zu Privatausgaben, besonders zu Reise- und Küchen-Geldern, zu Bezahlung der nicht auf dem Lande haftenden Schulden, zur Hofhaltung oder zu beständiger Unterhaltung der Grenadier Compagnie-Garde, nicht verwendet werden. 11

Durch dieses Urtheil war doch ein Theil der den Landständen zugewiesenen Bewilligungs- und Prüfungs-Rechte den Lands- und Gemeinds-Vorstehern übertragen.

§. 40. Gesetze.

Seit 1742 hat das Fürstenthum Siegen keine besondere Gesetze erhalten, sondern diese mit den 3 Fürstenthümern: Dieck, Hadamar und Dillenburg gemein. Dahin gehören dann, 1) die Nassau-Kahenelenbogische Berg-Ordnung vom 1. Sept. 1559; noch jetzt gültig. 2) Die Nassau-Kahenelenbogische Polizey-Ordnung vom 8 März 1597, noch jetzt gültig. 3) Die Nassau-Kahenelenbogische Gerichts- und Land-Ordnung vom 1. May 1616. 4) Die nachher erschienenen Verordnungen, welche das Corpus constitutionum nassovicarum bis zum Jahre 1774 enthält, und nachher im Dillenburgischen Intelligenz-Blatt eingerückt sind.

Vollständige Auszüge von den Nassauischen Gesetzen älterer und neuerer Zeit, liefert das Weis- tum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften etc. Hadamar 1802 u. 1803. 3 Theile in 4.

Nur einige, den Betrieb der Hütten und Hämmer und sonstiger Fabriken betreffende, Verordnungen sind für das Siegensche ausschließend gegeben. Es wird davon in der National-Wirthschafts-Kunde an den betreffenden Stellen gehandelt werden.

Außer diesen, ein Particular-Recht bilden:

den Gesetzen, gelten, in Justiz-Sachen, das gemeine deutsche Privat-Recht, das Lehn- und Kirchen-Recht, nach diesen aber das römische und canonische Recht; im Polizey-Fache, die Reichs-Polizey-Gesetze; in Criminal-Sachen, die Hals-Gerichts-Ordnung Carl V.; in Berg- und Hütten-Sachen, das gemeine Berg-Recht. Das allgem. Land-Recht für die preussischen Staaten ist noch zur Zeit nicht eingeführt.

§. 41. Vormalige Organisation.

Die oberen Staats-Behörden über die Dranien Nassauischen Lande waren die Regierung, die Rent-Kammer, die Justiz-Canzley, das Consistorium, die Berg- und Hütten-Commission, welche sämmtlich zu Dillenburg residirten.

Als wirkliche Provinzial-Behörde des Fürstenthums Siegen erschien das Underdirectorium zu Siegen. Von allen übrigen Staatsbehörden abhängig, bildete es in Regierungs- und Polizey-Sachen die aufsehende, berichtende, vollziehende Mittel-Behörde zwischen den Ersteren und den fünf im Fürstenthum Siegen bestandenen Bezirks-Ämtern.

Die Ämter selbst waren a) als erste Instanz-Gerichte mit der Civil-Justiz sowohl in freiwilligen als streitigen Rechts-Sachen, in unbeschränkter Competenz über die Amtsfäßigen, vorbehältlich der Berufung u. mit der peinlichen Gerichtsbarkeit aber nur bis zum Schluß der General-Untersuchung beauftragt, b) als verwaltende und gerichtliche Polizey-Behörden zur Aufsicht und Vollziehung der Gesetze angewiesen, c) als Communal-Administratoren zur Aufsicht über den Haushalt der Gemeinden, zur Revision des Gemeinde-Rechnungswesens ver-

pflichtet, und daher d) als Central-Unterbahörden jeder oberen Staatsbehörde in dem einschlagenden Fache unterworfen. Ihr Wirkungskreis war mithin sehr ausgedehnt, ihre Dienstpflicht sehr verwickelt und schwer zu erfüllen. Wenn der Beamte, außer den in das gesammte Gebiet der Staats-Regierungs-Wissenschaften einschlagenden Kenntnissen, Eifer für Wahrheit und Recht, Ordnung und Cultur, eine unermüdete Thätigkeit, Scharfblick, schnelle Entschliebung, Orts- und Sach-Kenntniß in sich vereinigte; so war die Verbindung der mannichfachen Functionen in Einer Person um so zweckmäßiger, als dadurch Communicationen erspart, Conflictte der verschiedenen Unterbehörden verhütet, die Geschäfte abgekürzt, und nach dem Princip der Einheit, wenigstens in demselben Bezirke erledigt wurden. Allein, wie es gewöhnlich zugeht, die Stelle fand wohl oft ihren Mann, aber nur selten fand sich der rechte Mann zu der Stelle. Als Hülfspersonale der Beamten erschienen die Actuarien, Gerichts-Schöffen, Vorsteher und Gerichtsdiener.

Zur Erhebung der Steuern- und Domainen-Einkünfte waren drei besondere Rentmeister angestellt.

Die Verwaltung und der Schutz der Forsten war 2 Oberförstern und 10 Amtsjägern anvertraut.

Die Aufsicht über den Bergbau, den Hütten- und Hammer-Betrieb war dem Berg-Berhör zu Siegen übertragen, welches aus 2 Berg-Meistern und einem Hütten-Commissarius bestand, und der Berg- und Hütten-Commission zu Dillenburg untergeordnet war.

§. 42. Dermalige Organisation.

Seit dem unglücklichen Jahre 1806 wurde diese

Organisation von der Großherzoglich, Bergischen Regierung aufgehoben, und ihr eine andere nach französischem Style gemodelte Einrichtung substituirt. Mit der wiedereingesetzten Oranischen Dynastie wurde zwar am Ende von 1813 die alte Organisation wieder hergestellt. Allein von den französischen Instituten erhielten sich auch Einige, besonders die, welche der Staatscasse ein Mehreres einbrachten.

Unter Preußens Egide ist endlich die frühere Organisation theils schon aufgehoben worden, theils ihrer gänzlichen Auflösung nahe. Das Fürstenthum Siegen bildet jetzt, mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen, einen Kreis des Regierungsbezirks von Arnsberg und der Provinz Westphalen.

I. Als erste Kreisbehörde erscheint der zeitliche Königliche Landrath. Er bildet im Departement des Innern, des Kriegs und der Polizen den Centralpunct. Unmittelbar unter ihm stehen die königl. Bürgermeister, deren 8 im vormaligen Fürstenthum Siegen, und 3 in den Aemtern Burbach und Neunkirchen angestellt sind. Mittelbarerweise, und zum Theil als controllirende Stelle, steht der Landrath mit den übrigen Behörden des Kreises in Berührung.

Die Einrichtung der Bürgermeistereyen ist in mancher Hinsicht, dem französischen Mairiewesen gleich geblieben. Besonders drückend erscheint aber für die Gemeinden die erst vom Jahre 1807 sich herleitende Verpflichtung, die Bürgermeister und Polizen Diener selbst besolden zu müssen. Die jetzt, zu dem Ende, jährlich von den Gemeinden aufzubringenden Beiträge betragen circa 6,200 Rthlr. pr. Ort.

Im Departement der Justiz bilden die, noch bestehenden, aber bloß auf die Justizpflege jetzt beschränkten, 5 Aemter die ersten Instanzgerichte in freiwilligen und streitigen Rechtsachen, in unbes

Schränkter Competenz über die Amtsfähigen, vorher hältlich der Berufung in 2ter Instanz an das königl. Hofgericht zu Arnberg, und in 3ter Instanz an das königl. Oberlandes Gericht zu Cleve. Der Zeitpunkt zur Organisation der Justiz ist übrigens noch verschoben worden.

Polizey: Vergehen und Forst: Frevel, werden von den Justiz: Aemtern, auf Antrag der Betheiligten, oder auf Anzeige der Bürgermeister und Forstbedienten untersucht und bestraft. Ueber Criminal: Verbrechen steht ihnen nur die Untersuchung zu, nach deren Schluß die Acten an das königl. preuß. Hofgericht zu Arnberg, zur Ertheilung weiterer Instruction oder des Erkenntnisses abgeschickt werden. Den 5 Aemtern steht indessen, durch die beschlossene Justiz: Organisation eine Auflösung bevor.

III. Im Departement der Finanzen sind jetzt eine Kreis: Cassé, eine Rentey für die Domainen: Gefälle, zwei dergleichen für die Steuern, eine für Zoll-, Verbrauchs- und Accise: Steuer, und eine für die Forstgefälle angeordnet.

IV. Das Forst: Departement besteht aus 1 Forst: Inspector, 4 Forstverwaltern und 17 Unterförstern.

V. In Hinsicht des Berg-, Hütten- und Salz: Departements gehört das Fürstenthum Siegen zu dem Bezirk des königl. preuß. Bergamts zu Siegen, welches letztere dem K. Pr. Ober: Bergamt zu Bonn wieder untergeordnet ist. Das Fürstenthum Siegen selbst ist in zwei Bergmeisterey Reviere eingetheilt.

VI. In Beziehung auf das Departement des Cultus ist das Fürstenthum Siegen in 1 Inspectorat und 11 evangelische Kirchspiele, in 1 Landdechanat und 5 katholische Kirchspiele eingetheilt. Dem Inspector oder dem Landdechant steht die Aufsicht über die Pfarrer und Schullehrer zu.

VII. In militairischer Hinsicht ist das Fürstenthum Siegen, wegen der Landwehr, dem 16ten Regimente und dem 3ten Arnbergischen Landwehrbezirke zugetheilt.

Die Attribute und Functionen einer jeden Behörde, mit Ausnahme der Justiz: Aemter, sind übrigens nach preussischer Verfassung bereits bestimmt.

§. 43. Staats: Einkünfte und Staats: Schulden.

Die Staats: Einkünfte vom Fürstenthum Siegen bestanden früher in vielen vereinzelt, aus der Leibeigenschaft und dem Lehns: Systeme herrührenden Abgaben. Unter der französischen Herrschaft wurden durch das Decret vom 13. September 1811 viele der älteren Abgaben aufgehoben. Demnach sind mehrere ganz eingegangen, andere zweifelhaft geblieben, andere beibehalten worden. Dahin gehören:

Gegenstände.	Jährlicher Betrag bis 3. Jahr 1811.	Davon sind durch das Decret vom 13 Sept 1811 aufgehoben worden.	Es stehen noch im Zweifel	Es werden jetzt noch bezahlt
	fl.	fl.	fl.	fl.
Arerarien: Gelder (a)	1200	—	—	1200
Wasserzins v Mühlen (b)	295	256	39	—
Echereusschleiferpacht (c)	6	6	—	—
Spenglerpacht	8	8	—	—
Musickpacht	34	34	—	—
Pacht v. Lumpensammeln	107	107	—	—
Waffenmeistereypacht	48	48	—	—
Lundenwerk (d)	94	94	—	—
Schneidhammelgeld (e)	578	—	578	—

Gegenstände.	Jährlicher Betrag bis 1811	Davon sind durch das Decret vom 13. Sept. 1811 aufgehoben worden.	Es fehlen noch im Zweifel	Es werden jetzt noch bezahlt
	fl.	fl.	fl.	fl.
Zunftgelder (f) circa	359	359	—	
Dispensationsgelder (g)	164	164	—	
Accis von Malz, Brandwein und Wein (h)	1147	1147	—	
Sollgeld von geschmiedetem Eisen und Gußeisen (i)	51	51	—	
Erbpacht v. Mühlen (k)	701	—	701	
Ständiger Strohzehnte (l)	88	—	—	88
Futterhafer (m)	1772	1772	—	
Wachsgeld v. Mühl. (n)	10	—	10	
Gänsegeld v. Mühlen ca.	5	—	5	
Von Hühner ca. (o)	431	431	—	
Von Hahnen ca.	19	19	—	
Von Zehntlämmer resp. Zehnthühner (p)	19	—	19	
Mühlenschweine ca. (q)	75	—	75	
Ständig. Heuzehnte (r)	171	—	171	
Dienstgeld ea. (s)	4720	4692	31	
Hundhafer ca. (t)	981	981	—	
Frucht, resp. Heu, Grumet u. Gartenzehnte (u)	1460	—	—	1460
Kohlgeld ca. (v)	407	—	407	
Jägerhanf ca. (w)	229	229	—	
Burgholdinghäuser, Land Jagd, Befreyungsgeld ea. (x)	91	91	—	
Bannwein ca. (y)	33	33	—	
Wassergeld von Weisgerber, Färber und Fabriken ca. (z)	90	90	—	
Burgholzgeld u. Brandholzfuhrgeld ea. (aa)	200	200	—	

Gegenstände.	Jährlicher Betrag bis t. Jahr 1811.	Dapon sind durch das Decret vom 13. Sept. 1811 aufgehoben worden.	Es stehen noch im Zweifel	Es werden jetzt noch bezahlt
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Erlaß der Wanderjahre ca. (bb)	55	55	—	
Heirath vor dem gesetzlichen Alter ca. (cc)				
Heirath vor der gesetzlichen Trauerzeit ca.				
Heirath in nahe Verwandtschaft ca.	80	80	—	
Dispensation vom öffentlichen Aufruf ca.				
Einnahmen von Hochzeitstischen ca. (dd)	50	50	—	
Mißbräuche bey Hochzeiten u. Kindtaufen (ee)	—			
Commisholzgeld ca. (ff)	150	150	—	
Sackzehnten ca. (gg)	250	—	250	
Brautweinkesselg. c. (hh)	30	30	---	
Merariengelder v. Heimgbergern u. sonstn e. (ii)	100	100	---	
Soldaten-Gelder (kk)	2556	2556	---	
Schätzung ca. (ll)	40342	—	---	
Erbpachtgelder, Zeitpachtgelder und Grundrenten ca (mm)	20000	—	---	20000
Forstgefälle (nn)	19000	—	---	19000

Alle diese Einkünfte betragen jährlich im Ganzen höchstens 100,008 Fl., theils im 22 fl., theils im 24 fl. Fuß.

Der Regent hatte das Recht, außer den gewöhnlichen Steuern in Kriegszeiten noch Römer-Monate zu erheben. In Friedenszeiten konnten die Steuern

nicht willkürlich erhöht werden, ohne Proceſſe an den Reichsgerichten zu veranlaſſen.

Die Aufhebung der früheren Abgaben war dem Siegenſchen nicht vortheilhaft. Denn dagegen wurden die Grundſteuern umß dreifache erhöht, neben bey Gewerb- und Vermögens-Steuer auch indirekte Abgaben eingeführt. So wurde dann an die Stelle der, unter dem Schein der Liberalität, aufgehobenen vielen vormaligen Abgaben ein umß doppelte vermehrtes Einkommen der Staats-Caſſen begründet. Und dieſe erhöhten Abgaben beſtehen noch jezt inſgeſammt zum größten Ruin des an ſich, durch ungünſtige Handelsverhältniſſe, durch Mißjahre ic., oft ſehr bedrängten Landes.

Die dormaligen Staats-Einkünfte betragen, nach einem ungefähren approximativen Anſchlage:

An Pachtgeldern von den Domainen- und Erblehn-Gütern, auch ſonſtigen grundherrlichen Gerechtsamen	Rthlr.
13,294	
An Stempel-Gefällen (oo)	1,803
— Ertrag aus den Domainen-Forſten	21,084
— Grund- und Vermögens-Steuern (pp)	52,050
— Gewerb-Steuern	6,599
— Zoll- und Verbrauchs-Steuern (qq)	18,000
— Chauſſee-Geldern bloß vom Siegenſchen Fuhrwerk	6,000
— indirecten Abgaben, Acciſe ic.	11,670
— Zehnten- Gefällen von den Bergwerken und von den Hütten und Hämmern	6,000
Spotteln der Juſtiz- und Verwaltungs-Behörden	3,000
	<hr/>
	136,900

Schlägt man die Einkünfte vom Salz-Monopol an zu

9,000

So ergibt ſich die Summe von Rthlr. . .

148,500

Vergleicht man diesen Betrag mit der Bevölkerung, so kommen auf jede Seele circa 5½ Rthlr. pr. Ort. jährliche Abgabe. Gewiß ein außerordentlicher, sich nirgends im Königreich Preußen ergebender Betrag.

Die Krone Preußen hat nach dem Staats-Vertrage mit dem Herzogthum Nassau, vom Datum Frankfurt den 14^{ten} Dec. 1816 auf das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neunkirchen 412,927 Fl. 24 Kr. 1½ Pf. im 24 Fl. Fuß an Landes Schulden übernommen. Rechnet man hiervon ein Fünftel für die Aemter Burbach und Neunkirchen ab, so bleiben für das Alt-Siegensche nur 330,341 Fl. 32 Kr. im 24 Fl. Fuß als Landes-Schulden, welche durch die Staats-Einkünfte von 2 Jahren hinreichend gedeckt werden.

(a) Die Aerariengelder wurden im dreißigjährigen Kriege, zur einseitigen Unterstützung der damals erschöpften herrschaftlichen Cassen eingeführt, seitdem aber auch beibehalten. Es waren zwey verschiedene Arten:

1) Die Aerarien-Gelder vom Ausschuß.

Nach dem, unterm 26. Sept. 1727 bey dem Reichs-Kammer-Gericht zu Weylar, auf Anklage der Unterthanen des evangelischen Landestheils, gegen die F. Vormundschaft und deren Regierung ergangenen Urtheile müssen die Aerarien-Gelder zum Landes-Ausschuß verwendet worden seyn. Sie stehen, unter fünf des Urtheils, mit dem Landauschuß in Verbindung und sollen ad privatos usus vom Landesherrn nicht verwendet werden. Diese sind mit dem Landauschuß in Abgang gekommen.

2) Die Aerarien-Gelder von Kauf, und Tausch, Contracten über Güter.

Seit dem Jahr 1809 wurden sie erst durch die Einführung des graduirten Stempels und nachher durchs Enregistrement verschlungen. Nachdem aber der Prinz von Oranien im Jahre 1814, die französische Verfassung aufhob, sind die Aerarien-Gelder wiedereingeführt und noch fort erhoben worden. Sie müssen von den Käufern, Ertauschern von Grundstücken, Hütten, und Hammer-Antheilen bezahlt wer-

den, und betragen von einem Räder Gulden, oder 24 Alb. Rauffschilling in der Stadt Siegen, und dem katholischen Landestheile 1 Pflug, in dem reformirten Landestheile aber 2 Pfg. im 24 Fl. Fuß. Sie werden von den Justizämtern notirt, von den Rentbeamten aber erhoben. Die Stadt Siegen bezog früherhin die in ihrem Gebiete vorkommenden Ararien-Gelder. Seit 1814 wurden aber auch diese zur herrschaftlichen Cassé gezogen.

(b) Wasser, Zins von Mühlen wurde früher erhoben, weil alle Bäche als Staats-, Eigenthum betrachtet wurden. Durch die Einführung des Code Napoleon, nach dessen Art. 538 nur die schiff- und flößbaren Flüsse als Zubehör der Staats- Domainen betrachtet wurden, hörte die Abgabe um so mehr auf, als im Siegenschen keine schiff- und flößbare Flüsse sind, und der Wasserzins durch die Grund- und Gewerbs- Steuern verschlungen wurde. Weil nun, selbst nach Aufhebung der französischen Gesetze die von den Franzosen eingeführten Gewerbs- Steuern beibehalten wurden, so wird auch von dem Wasserzins nicht weiter die Rede seyn können.

(c) Scheereuschleifer, Spengler, Musick, Lumpen und Wafenmeißerey, Pachte sind durch die Gewerbssteuern verschlungen und durch das Decret vom 13. Sept. 1811 aufgehoben worden.

(d) Für das Lundenwerk mußte jeder, welcher nicht mit dem Landauschuß ging, zwei Jahre hintereinander, und zwar der Mann 7 fr., die Wittve aber nur $3\frac{1}{2}$ fr. im 22 fl. Fuß entrichten. Das 3te Jahr wurde für Jägerhaust eben so viel erhoben. Jetzt, da das 2te Aufgebot der Landwehr und der Landkurm an die Stelle des Ausschusses getreten sind, und von diesen Diensten keine Befreiung statt findet, hat diese Abgabe aufgehört.

(e) Nach dem unterm 26. Sept. 1727 bey dem Reichs- Kammer- Gericht ergangenen Urtheil, grav. 3. sollte der Landesherr den Schnitthammel in natura annehmen, und wo eine Gemeinde oder ein Unterthan keine Schafe hielt, anstatt des Schnitthammels, Geld zu fordern nicht befugt seyn. Der 50ste Hammel wurde als Schnitthammel betrachtet. Das Schneidhammelgeld war zuletzt theils ständig und in Geld rekvirt, theils richtete es sich nach der Zahl der Schafe, welche in jeder Gemeinde gehalten wurde. Fast allgemein wurde es nach dem Steuer- Fuß repartirt. Weil die Schafe nicht auf den Domainen- Grundstücken gehütet werden, und außerdem kein besonderer Rechtsgrund zur Besteuerung derselben vorliegt, vielmehr diese Abgabe au-

der Leibeigenschaft sich herleitet, so ist solche auch seit 1811 von den Unterthanen bestritten worden.

(f) Die Zunftgelder mußten von den Lehrlingen und Brüdern bey der Aufnahme entrichtet werden. Seitdem die Zünfte aufgehoben und die Patentsteuern eingeführt sind, werden solche bloß noch von den Massenbläsern und Hammerschmieden erhoben und zur Berg- und Zehnten-Casse berechnet.

(g) Die Dispensationsgelder hingen ebenfalls mit der Zunft-Verfassung zusammen, und fielen mit dieser weg.

(h) Die Accise war nicht überall gleich. Im Amte Hilschenbach wurde von der Ohm Wein 1 fl. 52 kr. 2 pf. von der Ohm Brantwein 3 fl. 45 kr., von 1 Sack Malz oder 14 Metzen 35 kr. im 24 fl. Fuß bezahlt. Durch die Einführung der Grenz-Zölle wurde die Accise aufgehoben, dagegen aber durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819, eine weit höhere Accise eingeführt.

(i) Von dem aus dem Grunde Seel und Burbach, so wie aus dem Sanyischen in's Siegensche eingeführten rohen Eisen wurde Zoll bezahlt, dieser aber schon vor 1811 aufgehoben.

(k) Für die Verwilligung der Bann- und Gerechtigkeiten hatten die Eigenthümer der Privat- und Mühlen sich der Landesherrschaft zur jährlichen Abgabe von Erbpacht an Korn, Wachs- und Gänse- oder Mühlen- und Schweinen verpflichtet. Seitdem alle Bann- und Gerechtigkeiten aufgehoben sind, verweigern die Mühlen- und Eigenthümer um so mehr diese Abgabe, als die Landesherrschaft ihnen die dagegen versprochene Vortheile nicht mehr gewährt, und durch erhöhte Grundsteuern und neu eingeführte Gewerbesteuern diese Abgaben ohnehin verschlungen worden sind, auch die Privatmühlen in keinem emphyteutischen oder censitischen Verbande zum Fiscus stehen.

(l) Woher der ständige Strohzenteu rührte, ist unbekannt; sicher rührt er aber aus den alten Zeiten der Leibeigenschaft her. Besondere Rechtstitel lassen sich dafür nicht aufweisen.

(m) Zur Unterhaltung des fürstlichen Markalls mußte jede Gemeinde einige Malter Hafer entweder in natura liefern, oder gegen die von der Rentkammer jährlich bestimmte Taxe bezahlen. Als eine Folge der Leibeigenschaft wurde diese Abgabe aufgehoben.

(n) Wegen Wachs- und Gänsegeld von Mühlen sehe man die Note k.

(o) Zwei Herrn Hühner und Hahnen mußte jährlich jeder dienstbare Unterthan liefern oder solche mit 5 Albus bezahlen. Seit 1811 ist diese Abgabe aufgehoben.

(p) Die Zehntlämmer und Zehnthühner wurden nicht in natura geliefert, sondern in einer bestimmten Taxe bezahlt. Bisher ist diese Abgabe noch gefordert, von den Debitoren aber aus dem Grunde verweigert, weil kein besonderer Rechtstitel sie zu dieser aus der Leibeigenschaft herrührenden Schulbigkeit verpflichtete.

(q) Wegen der Mühlenschweine sehe man die Note k.

r) Diejenigen Gemeinden, welche Heuzehnten entrichten mußten, waren auch verpflichtet, alle 6 Jahre Vorheuers Geld statt Lehn-Geld zu entrichten. Auf welchen Rechtstiteln diese besondere Abgabe beruhen, läßt sich nicht nachweisen. Die Gemeinden, welche hierzu verpflichtet waren, verweigern die Abgabe, weil sie solche aus der Leibeigenschaft herrührend, und deshalb nicht nur als aufgehoben, sondern auch als mit dem neuen Steuer-Systeme unvereinbarlich betrachten.

(s) Das Dienstgeld war 1) in drei Classen: schweres, ordinaires und kleines, und 2) in Renterey und Kellerey-Dienstgeld eingetheilt. Das Renterey-Dienstgeld wurde von Spann- und Handfröhnern so entrichtet, daß a) ein Handfröhner 1 fl. 30 kr. b) ein Ochsenfröhner 2 fl. 15 kr. c) ein Pferdefröhner 3 fl. d) und wer 2 Pferde hielt 4 fl. 30 kr. im 24 fl. Fuß bezahlen mußte. Nur in der Gemeinde-Müsen war der Handfröhner vom Dienstgeld befreit, der Ochsenfröhner aber nur zu 45 kr., der Pferdefröhner aber nur zu 1 fl. 30 kr. im 22 fl. Fuß jährlich verpflichtet. Sicher war diese Begünstigung in Rücksicht des Bergbaues ertheilt. Jeder Erbpächter mußte jährlich 1 Mthlr. im 22 fl. Fuß an Renterey-Dienstgeld entrichten. Dagegen lieferten aber auch Einige, wie die zu Buchen, nur halb so viel Hühner und Hundehafer, als die übrigen dienstpflichtigen Unterthanen. Daher rührt dann auch noch der bis jetzt bezahlt werdende Betrag. Vom Renterey-Dienstgeld waren befreit, die Gerichts-Schöffen, Berg-Schöffen, Ausschuß, Lieutenants und Fähndriche, Chirurgen, Jäger, Förstler, Heckenwächter, Schulmeister, Hebammen, Gerichts- und Renterey-Diener, Eisen und Stahl-Hammerschmiede, Neckschmiede. Von dem Zug-Vieh mußten jedoch die Stahlschmiede das Renterey-Dienstgeld bezahlen. Auf 8 Spannfröhner wurde Einer und auf 6 Handfröhner auch Einer als arm befreit.

Das Kellerey-Dienstgeld, Hühner- und Hundehafer mußten aber auch selbst die oben genannten Befreiten bezahlen, so, daß derjenige, welcher 1 Pferd hielt, halbjährig 1 Mthlr. im 22 fl. Fuß abzutragen hatte. Selbst in der Gemeinde

Müsen mußte das Kellererndienstgeld mit $22\frac{1}{2}$ fr, vom Haube- und Ochsenfröhner und 1 fl, $7\frac{1}{2}$ fr vom Pferdefröhner bezahlt werden.

(t) Zur Fütterung der herrschaftlichen Jagdhunde mußte früher ieder dienbare Unterthan 1 Meste Hafer liefern. Nachher wurde diese Abgabe in Geld reluir, und als leibeigenen herrschaftlichen Ursprungs aufgehoben.

(u) Der Fruchtzehnte fand im Siegenschen nur ausnahmsweise statt. Wo er hergebracht ist, wird er an die Zehntpflichtigen verpachtet. Auf besonderen Rechtstiteln beruht er nicht, sondern bloß auf dem Herkommen, was sich aus den Zeiten der Leibeigenschaft datirt. Er sollte deshalb auch umsomehr wegfallen, als die ganze oder halbe Grundsteuerfreiheit den Zehntpflichtigen entzogen worden ist, und Zehnte nebst hoher Grundsteuer nicht billig zusammen bestehen können.

(v) Kohlgeld mußte von manchen Unterthanen, ja selbst auch von einigen Gemeinden von den Haubergen entrichtet werden. Woher dieses kommt, läßt sich nicht durch besonders Rechtstitel aufweisen. Die Pflichtigen verweigern dieses wegen der erhöhten Steuern.

(w) Wegen des Jägerhanfs sehe man die Note d.

(x) Nach dem vom Fürsten W. Moriz mit dem von der Hees und dessen Gemahlin, Maria Rosina, Erbtochter von Holdinghausen im Jahre 1687 geschlossenen Vertrage, stand der Landesherrschaft jährlich die Durchjagd 2 Tage auf dem Holdinghäuser Gute zu. Alle Unterthanen des reformirten Landestheils mußten dabey zum Treiben erscheinen, oder eine bestimmte Abgabe dafür entrichten. Seitdem die Frohnen aufgehoben sind, hat diese Abgabe aufgehört.

(y) Früherhin soll der Landesherr den Verkauf des Weins allein gehabt haben. Dieses Recht wurde nachher der Stadt Siegen in ihrer Gemarkung zugelegt. Die Abgabe rührte von dieser Zulage her, ist aber durch die nachherige Zoll- und Steuer-Verfassung aufgehoben worden.

(z) Wegen des Wasserzinses von Weißgerbern etc. sehe man die Note (b) Wenn jedoch Mühlen, Färberereyen und sonstige Fabriken ihr Wasser unmittelbar aus einem herrschaftlichen Deiche beziehen, und zu den Unterhaltungskosten des Deichs nichts beitragen, so müssen sie den Wasserzins fortbezahlen.

(aa) Mehrere Gemeinden des katholischen Landestheils mußten für die herrschaftliche Küche jährlich eine gewisse Zahl von Karren, Holz abliefern. Diese Frohne wurde nachher in Geld verwandelt und im Jahre 1811 aufgehoben.

(bb) So lange die Zünfte bestanden, mußte jeder Handwerker wandern. Wer nicht gewandert hatte, mußte bey der Verheirathung um die Dispensation von den Wanderjahren nachsuchen, und nach seinem Vermögen 1 bis 20 fl. bezahlen. Durch die Patentsteuern ist diese Abgabe abfällig geworden.

(cc) Die Dispensationsgelder flossen früher zur herrschaftlichen Casse nachher aber ad pios usus.

(dd) Bey Hochzeiten mit Musik war 1 Tisch mit 10 Personen frey. Jede Person über diese Zahl mußte 9 Albus im 24 fl. Fuß entrichten, wofür der Bräutigam haftete. Jetzt fließen diese Gelder, sowie $\frac{100}{1000}$ von den Hochzeitsgeschenken, zu der Armen, Casse.

(ee) vid. Weisthum Th. 2. S. 287 bis 294. Es wird aber jetzt nicht mehr darauf gesehen, daß diese Vorschriften befolgt werden.

(ff) Jeder dienstbare Untertban, im katholischen Landes- Theile, der ein Pferd oder einen Ochsen hielt, mußte jährlich 7 Karren Holz beifahren. Dieses Holz erhielten theils die Wachten, theils die herrschaftlichen Diener. Letztere mußten von jeder Karre 7 Alb. Frohgebühren bezahlen. Seit 1811 hatte diese Dienstleistung oder die Geldabgabe aufgehört.

(gg) Der Sackzehnte rührt ebenfalls aus den alten Zeiten her, ohne besondere Rechtsgründe für sich zu haben. Diejenigen Gemeinden, welche solchen entrichten mußten, waren dagegen bloß zur halben Schätzung verpflichtet. Der Sackzehnte ersetzte die andere Hälfte der Schätzung. Obgleich nun seit 1810 alle Steuer- & Freiheiten aufgehört haben, mithin auch die Sackzehnte Pflichtigen zur ganzen Grundsteuer, gleich allen Andern herangezogen sind, so wird doch noch der Sackzehnte von ihnen gefordert. Die Pflichtigen verweigern daher die Entrichtung des Sackzehntens in so lange bis ihnen entweder die Hälfte der Grundsteuer erlassen oder aus besondern Rechtsgründen dargethan ist, daß sie außer der ganzen Grundsteuer auch zum Sackzehnten verpflichtet seyen.

(hh) Wer früher die Erlaubniß bekam, eine Brantwein Brenneren zu errichten, der mußte dafür, ein für allemal 2 fl. im 22 fl. Fuß entrichten. Seitdem die Patentsteuern eingeführt sind, hat diese Abgabe aufgehört.

(ii) Die Merarien- Geldern von Heimbergern und sonstigen wurden im 30jährigen Kriege eingeführt und seitdem im katholischen Landestheile beibehalten. Der Heimberger (Orts-

(Schöffe oder Schultheiß) bezahlte ein Alb., Brant und der Bräutigam, welche einzogen und zwar jede Person 6 Alb., von der Hochzeit 4 Alb., der Weinwirth 7 Alb., der Bierwirth 3 Alb. 4 Pf., der Krämer 3 Alb. 4 Pf., der Knecht 2 Alb., der Viehhirt 6 Alb., der Schäfer 6 Alb., der Müller 1 Alb. 6 Pf., der Eisenhammer 12 Alb., die Blashütte 12 Alb., und von dem Fruchtzehnten, welcher Adelichen im Lande zustand, mußte p. Malter Korn 4 Pf. und p. Malter Hafer 2 Pf. bezahlt werden.

(kk) Das Soldatengeld bestand bloß in 2,556 fl. 9 kr. im 22 fl. Fuß im katholischen Landestheile des Siegenschen. Im reformirten Landestheile und in der Gemeinschaft war solches nicht hergebracht, vielmehr durch das Reichskammergerichts-Urtheil vom 26. Sept. 1727 verworfen.

(ll) Die Schätzung wurde auf jede Gemeinde im Ganzen repartirt, welche dann nicht bloß auf die Grundstücke, sondern auch auf die Häuser (mit 6 Alb. von jeder Feuerstätte) auf das Zugvieh, auf die Nahrung der Wirthe, der Bierbrauer und sonstiger Handwerker solche ausschlug. Sie theilte sich in ordinaire und extraordinaire Schätzung. Jährlich wurden jedoch nur 24 Simpel geboben, welche 21,307 fl. 4 alb. 2 pf. im katholischen Landestheile, 1,850 fl. „ „ in der Gemeinschaft, und 17,185 fl. 24 alb. 1 pf. im reformirten Lande; also im Ganzen 40,342 fl. 28 alb. 3 pf. im 22 fl. Fuß ausmachten.

(mm) Die Erbpachtgelder sind durch Abzug von ein Fünftel für die Grundsteuern, welche seit 1810 die vormalige Schätzung von den Erbpachtgütern ums dreifache übersteigen, vermindert worden, wogegen die Zeitpachtgelder durch die eingeführte öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, bey dem Mißverhältniß des Grundeigenthums zur Bevölkerung, sich im Betrage sehr vermehrt haben. Die Grundzinsen sind hingegen, als emphyteutische, censitische Abgaben, welche den Preis und die Bedingung der Verleihung von Grund und Boden darstellen, geblieben.

(nn) Weil bis zum Jahre 1806 das Kahlholz nach einer jährlich neu bestimmten Taxe (siehe S. 91.) an die Köhler abgegeben, das Brenn-, Bau- und Geschirrholz aber, nach einer ständig bestimmten Taxe, den Einwohnern überlassen, das Holz-Versteigerungs-System auch noch nicht eingeführt war, so betrug die Forst-Gefälle weniger, als sie nach den damaligen Holz-Versteigerungen jährlich ausmachten. Dage-

gen fand der Fiscus im Wohlstand der Unterthanen einen hinreichenden Ersatz für den geringeren Ertrag der Forst-
Gefälle.

(oo) Obgleich im Lande Siegen bloß nur ein Stempel, zu 7 Kr. im 24 fl. Fuß den Bogen, besteht; so wird doch bey der, durch die verschiedenen Gewerbs Verhältnisse erzeugten Mannichfaltigkeit der zahlreichen öffentlichen Geschäfte eine so außerordentliche Menge Stempelpapier verbraucht, daß sich obiger Anschlag gut rechtfertigen läßt.

(pp) Ueber die Grund-, Vermögens und Gewerbesteuern s. unten S. 149 bis 152.

qq) Ueber Zoll-, und Verbrauchs-, und Accise-, Steuer auch Chaussee-Gelder s. unten S. 155.

S. 44. Staats- : Domainen.

Die Staats- : Domainen im Lande Siegen bestehen theils in Forsten, theils in Landgütern, Mühlen und einzelnen Grundstücken. Sie sind sowohl durch Caducirung ehemaliger von der Landesherrschaft gegebener Lehn- : Güter, als durch Ankäufe entstanden. Der größte Theil der Staatsforsten, z. B. Kalteiche, Lüzeler, Netpher und Oberndorfer Forst gehörte aber schon seit den ältesten Zeiten zu den Staats- : Domainen. Privat- : Domainen oder Chatouille Güter des Regenten kommen im Siegenschen nicht vor. Die in der neueren Zeit angekauften Domainen sind aus den Staatscassen bezahlt worden. Früherhin waren die Domainen frey von Steuern und Communal- : Lasten. Seit dem Jahre 1807 müssen sie aber zu beiden concurriren. Hinsichtlich dieser Concurrrenz sind sie den nächst gelegenen Gemeinden beizugeschlagen, welche dann alle Kriegslasten dafür tragen und nun den von den Domainen hieran zu leistenden Beitrag liquidiren müssen, gewöhnlich aber dabey großes Ungemach und bedeutende Einbuße leiden.

I. Die Staatsforsten betragen im Ganzen 12,232 Morgen 35 Ruthen Hochwaldung. Sie sind in vier Forstverwaltungsbezirke eingetheilt. Ueber ihre Bewirthschaftung wird unten bey der Hochwald-Wirthschaft gehandelt werden.

II. Zu den Domainengütern gehört vorzüglich:
 1) das Haus Lohe. Früher ein Nassauisches Lehn- und der Familie von Seelbach zu Lehn gegeben, fiel es, durch den im Jahre 1660 erfolgten Tod des Junkers Albrecht von Seelbach und die damit verbundene Erlöschung des Seelbach Lohe'schen Mannstammes, dem fürstlich Nassauischen Lehn-Hofe als eröffnet anheim. Es ist auch, ungeachtet aller von Seite der Familie von der Hees zu Burgholdinghausen und von Reichenau in den Heistern, darauf gemachten Successions-Ansprüchen, bis dahin im Besitze des Fiscus geblieben.

Zu dem Hause Lohe gehören A) an Gebäuden: 6 Wohnhäuser, 2 Scheuern, 3 Ställe und Schoppen, 1 Stahlhütte und 3 Stahlhämmer, 4 Kohlschoppen, 1 Steinschoppen, zusammen assureirt zu 20,390 fl. im 24 fl. Fuß.

B) An Grundstücken: 282 Morgen Hochwald, 501 Morg. Hauberg, 155 Morg. Ackerland, 194 Morg. Wiesen, 2 Morg. 122 Ruth. Garten, 5 Morg. Weyer, 38 Morg. Wüstung und 1 Morg. 23 Ruth. Grundfläche der Gebäude und des Hofraums.

C) Die Bevölkerung beträgt dermal 80 Seelen, worunter 57 Reformirte, 1 Lutheraner, 4 Katholische und 18 Menoniten.

D) Die Stahlhütte und die 3 Stahlhämmer werden auf Rechnung des Staates betrieben. Von den Nachtheilen dieses Betriebes für das privat-gewerkschaftliche Stahl- und Eisen-Commerz wird unten, im Abschnitt vom Hütten- und Hammerz

Betriebe, gehandelt werden. Der Hochwald ist administrirt.

E) Zwey Wohnhäuser, 2 Scheuern und 1 Backhaus, nebst den Haubergen, Feldern, Wiesen, Gärten und Wüstungen waren bis Petri 1819 auf Zeitpacht ausgethan, und ertrugen jährlich 750 Rthlr. 20 gGr. Von Petri 1819 an sind sie aber den Gemeinden Ferndorf und Kredenbach für 14,000 Rthlr. pr. Ort. erbeigenthümlich verkauft, und von beiden Gemeinden zu gleichen Theilen, nach der Häuserzahl, parcellirt worden.

2) Das Haus Langenau, früher der Familie von Meschede, zuletzt der Familie von Syberg gehörig und von dieser an die Landesherrschaft verkauft, bestehend

A) Aus 1 Wohnhaus, 1 Scheuer, 1 Stall, 1 Mahlmühle.

B) Aus ca. 20 Morgen Hochwald, 194 M. 46 R. Hauberg, 88 M. 143 R. Feld, 90 M. 14 $\frac{1}{2}$ R. Wiesen, 2 M. 30 R. Garten, ist, mit Ausschluß des administrirten Hochwalds, in Zeitpacht zu 689 Rthlr. 5 gGr. 3 Pf. jährlichen Ertrages, ausgethan.

3) Das Haus Hees, zuletzt der Familie von Syberg gehörig und von dieser an die Landesherrschaft verkauft, besteht:

Aus 2 Wohnhäuser, 2 Scheuern, 2 Stallungen und 1 Mahlmühle, ca. 10 Morg. Hochwald. 490 M. 80 R. Hauberg, 140 M. 82 R. Feld, 108 M. 61 R. Wiesen, 3 M. 97 R. Gärten, welche, mit Ausschluß des Hochwalds, für 345 Rthlr. 9 gGr. 5 Pf. jährlich verpachtet sind.

4) Das Hofgut Ginsberg, als Zubehör des ehemaligen Schlosses Ginsberg, früher der Sitz des Fehmgerichts (a) besteht aus 1 Wohnhaus, 1 Scheuer, 55 Morgen 91 Ruthen Feld, 14 M. 47

R. Wiesen, 1 M. $2\frac{1}{2}$ R. Garten, ist theils in Verpachtung, theils in Zeitpacht zu 32 Rthlr. 5 gGr. 4 Pf. jährlich gegeben.

5) Das Hofgut L ö h n h o f, besteht aus 1 Wohnhaus, 1 Scheuer und 1 Stall, ca. 75 M. Hausberg, 32 M. 92 R. Feld, 7 M. $24\frac{1}{2}$ R. Wiesen, 1 M. $23\frac{1}{4}$ R. Garten, und liefert, mit Ausschluß des administrirten Hausbergs, 100 Rthlr. pr. Ort. jährliches Pachtgeld. Es ist zum größten Theil an den bisherigen Pächter H e n r i c h verkauft, und nur für den dortigen Förster die Wohnung nebst einigen Grundstücken beibehalten worden.

6) Zum Hofgut Hainchen, (als theilweises Zubehör des Schlosses gleichen Namens, welches erst der Familie von Haine, nachher aber der Familie von Bicken zustand (b) und zuletzt an die Landesherrschaft überging) gehören noch das Schloßgebäude nebst Scheuer und Stallung 926 M. 92 R. Hausberg, 206 M. 91 R. Feld, 165 M. 102 R. Wiesen, 19 M. $154\frac{1}{2}$ R. Garten, 29 M. 98 R. Wüstung, welche jetzt jährlich 401 Rthlr. 2 gGr. 9 Pf. Pachtgeld ertragen.

7) Der Hof H e n g s b a c h, (früher zum Marien Magdalenen Nonnen: Kloster zu Siegen gehörig, (c) seit dessen Aufhebung aber zu den Dömaunen gezogen) besteht aus 1 Wohnhaus, 2 Scheuern, 1 Stall und 1 Backhaus, 467 M. 116 R. Hausberg, 63 M. 25 R. Feld, 28 M. 97 R. Wiesen, 1 M. 44 R. Garten, ertrug zuletzt 354 fl. $5\frac{1}{2}$ fr. jährliches Pachtgeld, und ist jetzt, mit Ausschluß der Hochwaldungen, an den bisherigen Hofpächter Better für 10,120 Rthlr. pr. Ort verkauft.

8) Zum Hofe R ö d g e n (früher der Familie von Rode gehörig (d) gehören jetzt noch 1 Wohnhaus, 2 Scheuern, 1 Stall, 1 Backhaus, 75 M. Hausberg, 40 M. Feld, 14 M. 4 R. Wiesen, 106 R.

Garten, welche jetzt jährlich 534 fl. 45 fr. ertragen.

9) Zum Gute Charlottenthal, (früher Eigenthum der Herrn zu Wildenburg und von diesen an Graf Henrich übertragen) (e) gehören jetzt keine Gebäude mehr, sondern bloß ca. 50 M. Hochwald, 308 M. Hauberg, 65 M. 28 R. Feld, 46 M. 67½ R. W., 7 M. 16 R. Garten. Diese Güterstücke sind der Gemeinde Boschgotthardthütten seit 56 Jahren verpachtet, und derselben auch unentbehrlich. Sie ertragen jetzt 428 fl. 30 fr. jährliches Pachtgeld mit Ausschluß des administrirten Hochwalds.

10) Das Hofgut zur Birkenbach, bestehend aus 153 M. 140 R. Hauberg, 35 M. 116 R. Feld, 26 M. 61 R. Wiesen, 1 M. 68 R. Garten, erträgt jetzt 260 fl. jährliches Pachtgeld.

11) Das Amtsgut zu Freudenberg besteht aus 1 Wohnhaus, 120 M. Hauberg, 9 M. 107¾ R. Feld, 7 M. 114 R. Wiesen und 18½ R. Garten, liefert jetzt 66 fl. 49 fr. jährliches Pachtgeld, und ist jetzt an die Einwohner zu Freudenberg verkauft.

12) Das Herlinger Hofgut daselbst, bestehend aus 343 M. 38 R. Hauberg, 25 M. 10 R. Feld, 23 M. 147 R. Wiesen, wirft jetzt jährlich 345 fl. Pachtgeld aus. Ist jetzt den Freudenbergern verkauft.

13) Das Ohrendorfer und Halmen Hofgut, enthaltend 138 M. 110 R. Hauberg, 87 M. 122 R. Feld, 28 M. 154 R. Wiesen, bringt jetzt jährlich 300 fl. Pachtgeld ein.

14) Das Amtsgut zu Hilschenbach, bestehend aus 1 Wohnhaus, 1 Stall und Scheuer, 32 M. 92 R. Hauberg, 3 M. 12½ R. Feld, 6 M. 15 R. Wiesen. 2 M. 52 R. Garten, erträgt 76 Rthlr. 2 gGr. 8 Pf. jährliches Pachtgeld.

15) Vom Renten gut daselbst, enthaltend 32 M. 92 R. Hauberg, 3 M. 125 R. Feld, 5 M. Wiesen, 113½ R. Garten, wird 108 Rthlr. 21 gGr. 5 Pf. jährliches Pachtgeld gegeben.

16) Das Hubergut zu Boshütten, bestehend aus 83 M. 150 R. Hauberg, 33 M. 10 R. Feld, erträgt jährlich 77 Rthlr. 12 gGr.

17) Das Hubergut zu Eckmannshausen, 60 R. Hochwald, 15 M. 16 R. Hauberg, 8 M. 32 R. Feld, 2 M. 9 R. Wiesen, 20 R. Garten, jezt jährlich 11 Rthlr. 12 gGr. 5 Hf.

18) Das Hofgut zu Grissenbach, 234 M. 62 R. Hauberg, 44 M. 145 R. Feld, 26 M. 66 R. Wiesen, 3 M. 9 R. Garten, jezt jährlich 81 Rthlr. 5 gGr. 1 Pf.

19) Das Hofgut zu Nauholz, 1 M. 30 R. Hochwald, 115 M. 100 R. Hauberg, 6 M. 125½ R. Feld, 3 M. 109 R. Wiesen, 64 R. Garten, jezt jährlich 33 Rthlr. 8 gGr.

III. An einzelnen Domainen : Gebäuden und Grundstücken liegen in der Gemarkung :

	Feld.		Wiesen		Garten.	
	Morg.	Rut.	Morg	Rut	Morg.	Rut.
Von Deuz ca.	1	10	55	14	—	—
Von Hilchenbach	1	41	5	22	—	27 ⁹ / ₁₆
Von Grund	—	158	69	80	—	12
Vom Wald	—	—	47	26	—	—

	Ges. bäu- de.	Garten.		Wiesen.		Feld.		Hauberg.	
		Mr.	R.	Mr.	R.	Mr.	R.	Mr.	R.
Von Nenkensdorf	—	—	—	50	54				
Lügel	—	—	—	21	58				
Helberhausen	—	—	—	133	155				
Oberndorf	—	—	—	115	49				
Eichen	—	—	—	1	22				
Boschhütten	—	—	—	28	43 $\frac{3}{4}$				
Nieder-Netphen	—	—	—	—	110				
Herzhausen	—	—	—	—	40	3	49		
Obernau	—	—	—	—	40				
Sohlbach	—	—	—	5	140				
Rauholtz ca.	—	—	—	60					
Walpersdorf ca.	—	—	39 $\frac{4}{10}$	23	111				
Siegen Schlösser	2	—	—	—	—				
— Wohnhäuser	5	21	100	4	49				
— Ställe	5	—	—	—	—				
Niederschelden	—	—	—	118	120				
Weidenau	—	—	—	50	93				
Seisweid	—	—	—	15	140				
Eaan	—	—	—	84	73	—	—	10	39
Oberdielfen	—	—	—	5	1 $\frac{3}{10}$	—	—	52	20 $\frac{2}{10}$
Niederdielfen	—	—	—	6	72				
Freundenberg	—	—	—	—	66 $\frac{1}{2}$				
Eichen	—	—	—	4	96				
Summa . .	12	22	8	967	5	6	98	62	59$\frac{2}{10}$

welche zusammen 2884 Nthlr. 10 Gr. jährliches Pachtgeld auswerfen.

IV. Als Mühlen, welche nicht zu Domainen Gütern gehören, aber dem Fiscus zustehen erscheinen:

	fl.	kr.	pf.
1) Die Mühle zu Siegen mit 7 Gängen und 1 Schneidmühle, jährlich	2700	—	—
2) Die Mühle zu Clafeld mit 1 Gang	400	—	—
3) — Mühle zu Niederschelden 2 Gge.	172	58 $\frac{3}{4}$	—
4) — Mühle zu Seelbach 1 Gang .	330	45	—
5) — Mühle zu Langenholdinghausen 1 Gang	216	—	—
6) Die Mühle zu Asdorf 3 Gänge	332	28 $\frac{1}{2}$	—
7) — Mühle zu Irmgarteichen 2 Gge.	299	36	—
8) Zwei Mühlen z. Hilchenbach 5 Gge	850	40	—
9) Die Mühle zu Müsen	279	—	—
10) — Mühle zu Ferndorf 1 Gang	464	24	—
11) — Mühle zu Crombach 1 Gang	164	—	—
12) — Mühle zu Eichen 1 Gang .	334	36	—
Summa . .	6544	28	1

Die früherhin diesen Mühlen zugestandene Bann-Gerechtigkeit ist unter französischer Herrschaft aufgehoben worden, und wird auch nun nicht mehr eingeführt werden.

V. Die Domainen bestehen demnach aus :

Morgen	Ruthen.	(Den Morg. zu 160 Quadrat Ruthen.)
12232	35	Hochwaldungen.
4370	73 $\frac{2}{10}$	Haubergen.
1108	127	Feldern.
1650	137	Wiesen ca.
64	50	Garten.
67	98	Wüstung.
30	—	Weyer ca.
12	—	Grundfläche der Gebäuden u. Hofst.
19535	2 $\frac{2}{5}$	

und machen mithin den 6 $\frac{1}{2}$ Theil des Flächen-Inhalts vom aanzen Lande aus (S. 17.)

Das dermal zur Ausübung gebrachte System, solche zu veräußern, ist sowohl für den Fiscus als für die Nationalwirthschaft vörtheilhaft. Nur die Staatsforsten sollten keiner Veräußerung unterliegen, wegen ihres innigen Zusammenhangs mit dem Siegenschen Stahl- und Eisen Commerce und der hierauf besonders ruhenden Landeswohlfaht.

(a) v. Arnoldi, a. a. D. 1ter Bd. S. 37., 80., 231 folg. und 3. Bd. 2te Abthl. S. 109 und Wendelskädt. a. a. D. S. 49 folg.

(b) v. Arnoldi, a. a. D. 3. Bd. 1te Abth. S. 36. folg. u. 2te Abth. S. 165. Ob die sogenannten Pferde-Lehn-Güter den Einwohnern zum Hainchen in Zeit- oder Erbpacht gegeben seyen, darüber wird jetzt noch im Rechtswege gestritten.

(c) v. Arnoldi, a. a. D. 3. Bd. 1te Abthl. S. 30.

(d) Wie dieses Gut von der Familie von Rode veräußert und zur Staatsdomaine gemacht worden sey, darüber konnte ich keine bestimmte Nachricht einziehen. Sicher bewohnte die Familie von Rode ein Schloß in der Nähe von Eisern, dessen Platz jetzt noch der Burgkuppel heißt.

(e) v. Arnoldi, a. a. D. 3. Bd. 2te Abthl. S. 166.

Zweite Abtheilung.

Bürgerliche Verfassung.

Erstes Hauptstück.

Verfassung des Adels.

§. 45.

In den früheren Zeiten war der Adel im Fürstenthum Siegen sehr zahlreich. Unter die vor-

nehmsten Geschlechter gehörten die von Vicken, von Heese, von Holdinghausen, von Seelbach, von Specht, von Kode, von Wischel, von Wilnsdorf.

Sie waren, wie die übrigen Nassauischen Adeltlichen, Vasallen der Grafen von Nassau, von denselben ganz abhängig. Sie mußten huldigen, vor den Gerichten des Grafen in dinglichen und persönlichen Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Beklagte erscheinen, Kriegsdienste leisten, und zu den dem Lande auferlegten Reichsteuern beytragen, und ihre persönlichen Freiheiten und Vorzüge hingen von der Gnade und der Bestätigung des Landesherrn ab.

Zu einem Antheil an den Regierungsbrechten, zu einer Landstandschaft und einer völligen Unmittelbarkeit konnte der Adel nie gelangen. (a)

In dem 15ten und 16ten Jahrhundert suchten sie durch Ankäufe und sonstige Verträge ihre Besitzungen zu erweitern, sich nach und nach vom Landesherren abzuziehen und der Reichsunmittelbaren Ritterschaft anzuschließen. Kostspielige Proceße entstanden dadurch mit der Landesherrschaft.

Dieses mag dann wohl die Verordnungen vom 18. Aug. 1586, 10. Juny 1592, 20. July 1617 und 7. Dec. 1763 veranlaßt haben, wodurch alle Veräußerung unbeweglicher, steuerbarer Grundstücke zu Gunsten in- und ausländischer Adeltlichen bey Strafe der Nichtigkeit und der Confiscation verboten, jedoch die landesherrliche Dispensation vorbehalten wurde. Diese Amortisations-Gesetze sind bis jetzt noch nicht aufgehoben, obgleich sie jetzt nicht mehr anwendbar sind.

Die im Lande Siegen ansässigen adelichen Familien sind nach und nach ausgestorben, und ihre Lehngüter zum Theil an die Grafen und Fürsten

von Nassau als eröffnet zurückgefallen, (z. B. die Familie Seelbach Lohe, vom Hayn, die Kolben von Wilnsdorf) zum Theil den Lehn- und Landesherren oder anderen Adlichen verkauft worden. So ist es dann gekommen, daß jetzt im Lande Siegen keine adeliche Familien mehr wohnen, daß die vormaligen adelichen Güter, mit Ausschluß des Gutes Burgholdinghausen, von der Landesherrschaft besessen, und als Domainengüter behandelt werden.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. I. Bd. S. 242 f. 3. Vb: 1te Abth. S. 239 — 244.

J. 46. Gut Burgholdinghausen.

Das Gut Burgholdinghausen ist daher jetzt das einzige adeliche Gut im Fürstenthum Siegen. Es wurde von der Familie von Brabeck, in dem Jahre 1786, an den Freiherrn von Fürstenberg verkauft, und seitdem von diesem besessen. Der Freiherr von Fürstenberg wohnt nicht darauf, sondern auf seinen Gütern im Herzogthum Westphalen.

Zu dem Gute selbst gehören: 10 Wohnhäuser, 3 Scheuern, 3 Schoppen, 1 Stahlhütte, 1 Mahlmühle und ca. 4000 Morgen Hochwald, Hauberg, Aecker, Wiesen, u. s. w. Es wohnen darauf: 27 Reformirte, 48 Katholiken, 9 Juden, zusammen 84 Menschen. Ein Verwalter führt die Aufsicht über das Gut und 1 Förster übt die Jagd und den Forstschuß aus.

Ungeachtet der vielen, zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit von den früheren Besitzern geschenehen Schritten, ist dieses Gut doch immer landfähig geblieben. Ein zwischen dem Fürsten Moritz zu Nassau Siegen, einerseits, und Johann Phi-

lipp von und zu der Hees und dessen Gemahlin, Maria Rosina, Erbtöchter von Holdinghausen unterm 26. Febr. 1687 geschlossener Vertrag bestimmt die Gerechtsame, welche der Landesherrschaft auf dieses Gut zustehen. Hiernach ist 1) die Stahlhütte zu Burgholdinghausen jährlich auf 98 Tage berechtigt, jedoch so, daß das rohe Stahl, was über 8 Wochen gebläsen wird, bis nach Ostern liegen bleiben muß und eher nicht verkauft werden darf, auch keine Kohlen in dem Siegenschen zum Betrieb dieser Hütte gekauft werden dürfen. 2) Der Landesherrschaft ist eine jährliche 2tägige Durchjagd, einen Tag im Sommer, einen im Winter, und die Durchfischeren auf dem Gebiete des Gutes Burgholdinghausen vorbehalten, welche Gerechtsame jedoch nur 2 Tage in jedem Jahre ausgeübt werden dürfen. 3) War dem Gute Burgholdinghausen die Freiheit von Schakung, Diensten und aller Beschwerneiß ertheilt, auch die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeith, jedoch bloß für den Gutsbesitzer und einen Schützen verliehen. Für alle diese Gerechtsamen bezahlte Philipp von und zu der Hees 1500 Speciesducaten, und verpflichtete sich zugleich nicht nur die Massenbläserzunft zu gewinnen, (jedoch so, daß hierdurch den obgemeldeten Privilegien nicht entsagt, auch keine weitere Giffen oder neue Lasten ihm aufgebürdet würden) sondern auch jederzeit als einen unterthänigsten Diener des Fürsten sich zu bezeigen.

Zweites Hauptstück.

Verfassung des Bürgerstandes, und zwar

§. 47. I. In der Stadt Siegen.

Die Stadt Siegen, die einzige des Landes, war schon vor 1224 mit Stadtrecht beliehen (oben §. 34) (a) Im Jahr 1303 verwilligte ihr Graf Henrich das Soester Stadtrecht. Sie war der Landesherrschaft unterworfen, hatte jedoch ein Bündniß mit Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen, und im Innern eine demokratische Verfassung. Ein zur Hälfte aus Reformirten, zur Hälfte aus Katholiken zusammengesetzter Magistrat, welcher sich in den Schöffenstuhl und in den Rath abtheilte, aus welchem Ersteren jährlich zwei Bürgermeister gewählt wurden, führte die innere Verwaltung unter dem Vorseye eines landesherrlichen Beamten, Stadt:Schultheiß genannt. Zur Competenz des Magistrats gehörte:

1) Die der Stadt gehörige Patrimonial-Gerichtsbarkheit in 1ster und 2ter Instanz über Civil-Rechts-Sachen, und bis zur Special-Untersuchung in peinlichen Fällen. 2) Die Verwaltung der Polizey, des städtischen Aerarii, des Hospitals, der Schul- und Armen-Anstalten. 3) Die Aufnahme der Bürger (b) die Regulirung des Zunftwesens und sonstiger innern Verhältnisse. Die Bürgerschaft concurrirte zu den Rechten unter 2 und 3 durch ihre Deputirten und die Zunftvorsteher. 4) Die Abgaben, welche die Stadt an die Landesherrschaft entrichten mußte, waren durch Verträge bestimmt. (c) Die Verpflichtung zu den Reichs- und Türken-Steuern wurde früher von der Stadt Siegen bestritten, nachher aber durch Vertrag vom

29. Jan. 1538 zugegeben, (a) und seitdem auf 1850 fl. als jährliches averfional Quantum festgesetzt. Die Stadt hatte das Besteuerungsrecht, erhob die Steuern unter ihren Mitbürgern, bezahlte davon die 1850 fl. an die Herrschaft und zog den Ueberschuß zu ihrer Kämmeren. Die Stadtwaaage-Verwaltung nahm die Licente, Accise, und sonstige Abgaben ein. 5) Den landesherrlichen Truppen war die Stadt kein Quartier zu leisten schuldig, sondern es mußten dieselbe in's obere und untere Schloß oder in die Wirthshäuser, gegen Bezahlung aller Kosten, eingelegt werden. 6) Die Gewerbtreiber waren in Zünfte eingetheilt, deren Gerechtsame innerhalb der Bann Meile galten. Bloß die Classe der Tagelöhner war unzüchtig. 7) Die Bürger waren von allen Jagd und Frohndiensten und von der Militair-Pflicht befreit. Unter der französischen Herrschaft verlor jedoch die Stadt Siegen, alle diese Rechte. Der städtische Magistrat wurde aufgehoben, die patrimonial Gerichtsbarkeit, Polizen und Communal-Verwaltung der Stadt entzogen, und den Staatsbehörden übertragen, die Stadt, gleich allen andern Ortschaften, mit Grund, Personal und Gewerbe-Steuern belastet, mit Einquartirung belegt, und der darin bestandene Zunftverband getrennt, auch die Chaussee, welche die Stadt innerhalb ihrer Gemarkung auf eigene Rechnung gebaut hatte, von der Landesherrschaft sich zugeeignet, ohne daß eine Entschädigung erfolgte. So wurde die Stadt Siegen auch unter der wiedereingesetzten Dr. Nassauischen Herrschaft fortbehandelt, und an die Krone Preußen überwiesen. Jetzt ist ihr ein Königl. Stadtschultheiß, als Justizbeamter, und ein Königlich-Bürgermeister, als Polizen-Beamter, vorgesezt. Ein aus 12 Mitgliedern bestehender Stadtrath wird bloß zur Berathung über das städtische Vermögen

und Schuldenwesen zugezogen. Die Waage: Verwaltung besorgt die Erhebung der städtischen Licen: te, Accise und sonstiger Abgaben, welche noch so lan: ge auf inländische der Accise nicht unterworfenene Pro: ducte fort dauern, als die Schulden der Stadt mit 169,000 Rthlr. pr. Ort. noch nicht getilgt sind. Der Bürger ist der Militair: Pflicht im stehenden Heere und in der Landwehr auch den Gewerbesteuern un: terworfen. Er hat mithin jetzt gegen den Landmann kein Vorrecht mehr.

Zu der Stadt Siegen gehören die Ortschaften Sieghütte, Hammerhütte, und unterm Hayn. Sie genossen früher dieselben Gerechtsamen, und tragen jetzt dieselben Lasten. Die Stadt und die 3 Ort: schaften haben eine gemeinschaftliche Gemarkung, welche aber nur 339,5 $\frac{2}{3}$ Morgen enthält, und daher im Verhältniß zur Bevölkerung sehr eingeschränkt ist.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 1. Bd. u. 3. Bd. 2te Abth. S. 162.

(b) Die Stadt Siegen erhebt von jedem neu aufgenom: menen Bürger das Einzugs-Geld, welches nachstehender maßen berechnet wird. Ist der Aufzunehmende ein Bürgers: kind aus Siegen, Freudenberg oder Hilchenbach, so bezahlt er nur 1 fl. Einschreibgebühren, und liefert einen ledernen Eymmer. Ist er aber von den mit der Stadt vereinigten Ort: schaften, Hayn, Sieghütte, Hammerhütte gebürtig, so bez:ahlt die Mannsperson 25 Rthlr., die Weibsperson aber 12 Rthlr. und den ledernen Eymmer. Alle andere Auswärtigen müssen dagegen 1) wenn sie in die Stadt ziehen, 50 Rthlr. von dem Mann, und 25 Rthlr. von der Frau, nebst dem ledernen Eymmer entrichten, und 2) wenn sie sich zur Sieg: hütte, Hammerhütte oder unterm Hayn niederlassen 25 Rthlr. vom Mann und 12 Rthlr. von der Frau bezahlen. Wer nicht als Bürger, sondern als Beysatz aufgenommen wird, bezahlt 1 Rthlr. 60 Kr. als Mann und 1 Rthlr. als Frau.

(c) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 2te Abth. S. 161. ad §. 12 und S. 200.

(d) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 1te Abth. S. 237

S. 48. II. In den Flecken, und zwar
1) Freudenberg.

Schon in den älteren Zeiten war Freudenberg mit Fleckensfreiheit beliehen. Im Jahre 1540 durchs Feuer verwüstet, dann wieder aufgebauet, (a) und im Jahre 1666 wieder ein Raub der durch Blitzstrahl entstandenen Flammen, wurde dieser Flecken von Neuem aufgebaut, und von dem Fürsten Wilhelm Moriz unterm 1. May 1687 mit einem neuen Freiheitsbrief versehen. Hiernach war dem Flecken das Recht verliehen 1) sich durch Mauern, Graben, Palisaden und Pforten zu befestigen, 2) jährlich auf den 1sten May zwey Burgermeister zu wählen, welche, unter Aufsicht der landesherrlichen Beamten, die Communal-Verwaltung führten, 3) fremde Personen als Bürger, gegen Entrichtung von 10 Rtlr. und resp. 5 Rtlr. und 1 ledernen Eymers anzunehmen (b), 4) zwei Jahrmärkte zu halten, Standgeld, und von jeder Karre, bey der Durchfahrt, zwei Pfennig Weggeld zu erheben. 5) Außerdem waren dem Flecken die Freiheiten vom Hammelschnitt, von Hand- und Pferdefrohnen, von Jagddiensten außer seiuer Mark, von Bottengängen, von Hund- und Futter-Hafer, von allen Herren Hühnern, Jäger-Hanf und Kunden-Werk, auch allen May- und Herbst-Beeden ertheilt.

Diese durch den Prinzen von Oranien, unterm 8. Nov. 1772 bestätigten Rechte und Freiheiten des Fleckens Freudenberg sind jetzt größtentheils erloschen. So wie der Zahn der Zeit die Pforten und Mauern zerstörte, so hob die französisch bergische Herrschaft die Burgermeister Wahl, die Annahme der Fremden als Bürger auf, und führte dagegen im Allgemeinen die Freiheiten ein, welche dem Flecken Freudenberg unter 5 besonders verliehen waren.

Von allen früheren Vorrechten erfreut sich daher der Flecken Freudenberg jetzt nur noch der 2 Jahrs Märkte, des Stand- und Weggelds. In allen übrigen Puncten ist er mit den Dörfern in eine Parallele gekommen. Die Bürger haben auch keine ausgedehntere Gewerbefreiheit als die Dorfbewohner, seitdem durch die Gewerb-Patente der Unterschied zwischen bürgerlicher und bäuerlicher Nahrung aufgehoben ist.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 1te Abth. S. 235.

(b) Die Bürgersöhne von Siegen und Hilchenbach bezahlen nur 1 fl. Einschreibgebühren und liefern einen ledernen Cymer.

S. 49. 2) Im Flecken Hilchenbach.

Hilchenbach, früher ein Dorf, wurde erst unterm 1sten May 1687 vom Fürsten Wilhelm Moritz, gegen Erlegung von 6200 Rthl., zum Flecken mit bürgerlichen Gerechtsamen erhoben. Unter die verliehenen Gerechtsamen gehört insbesondere, 1) die Befugniß, den Flecken mit Mauern, Gräben oder Palisaden zu umgeben, welches aber nie geschehen ist, 2) jährlich auf den 1sten May zwei Bürgermeister zu wählen, 3) Fremde als Bürger aufzunehmen; die einziehende Mannsperson soll 10 Rthl. und ein ledernen Cymer, die Weibsperson aber nur 5 Rthl. geben. Die Bürgersöhne aus Siegen, Freudenberg und Hilchenbach sollen nur drei Kopfstück und 1 ledernen Cymer, Bürgerstöchter aber gar nichts für die Aufnahme entrichten. 4) Jährlich 2 Marktäge und zwar auf Mittwoch nach Pfingsten und auf Bartholomay zu halten, und das Standgeld einzunehmen. 5) Das Recht von jeder beladenen Karre, welche durchfährt, 2 Pf. Weggeld zu

erheben, auch 6) die Viehhuth auf den Domainen-Grundstücken auszuüben. 7) Die Freiheit vom Hammelschnitt, Pferde- und Frohndiensten, von Jagddiensten außerhalb des Fleckens: Mark, von allen Bottengehen, von Hund- und Futter: Hafer, May- und Herbsthühner, Jägerhanf und Lundenwerk, von May- und Herbst: Beeden. Von diesen Gerechtsamen sind die unter 3, 4, 5 und 6 geblieben, die übrigen aber durch das Decret vom 13. Sept. 1811 von selbst weggefallen. Es findet daher die im vorigen §. gemachte Schlußbemerkung statt. Eine deßhalb vom Flecken Hilchenbach erhobene Entschädigungs: Reclamation ist von der K. Pr. Regierung, zu Arnberg abgewiesen worden.

Drittes Hauptstück.

Verfassung des Bauern: Standes.

§. 50.

In dem Zeitraum von 1255 bis 1416 war der Bauern: Stand des Landes Siegen theils dem Landes Herrn, theils den adelichen Gutsbesitzern als Leibeigen verpflichtet. (a) Besonders hatten die von Wildenburg viele Leibeigne im hiesigen Lande. (b) Mit der zunehmenden Stärke der Regierung wurde die Leibeigenschaft milder. Der Bauernstand gelangte nach und nach, durch Erblehn und Erbzin: Verträge, zum Eigenthum, nahm an Zahl und Freiheit zu, und entledigte sich schon im Zeitraum von 1416 bis 1559 der früheren Leibeigenschaft. (c) Die Frohnen und persönlichen Dienste wurden größtens

theils in Abgaben verwandelt. Es entstanden daher May- und Herbstbede, Heuzehnten, kleine, neue und extraordinäre Dienstgelder und Fröhner-Gelder, Wein- und Mistfahrtgelder, Burgholzgelder, Brandholzgelder, Wassergelder von Dehl- und Walkmühlen u. s. w. Was in dieser Art, als Spuren der früheren Leibeigenschaft, sich bis auf unsere Zeiten vererbt hatte, wurde endlich durch das französische Decret vom 13. Sept. 1811 vollends aufgehoben und durch die im Jahre 1814 erfolgte Bestätigung des Prinzen von Oranien auf immer niedergeschlagen. Jetzt ist daher der Siegensche Bauer völlig freier Mann, und, in der Regel, unbeschränkter Eigenthümer seiner Güter Stücke, welche er nach Gefallen verändern, verpfänden und veräußern kann. Nur wenige Bauern sind Erblehn oder Erbzinäleute der Landesherrschaft, des Stifts Keppel, der Kirchen, der Grafen von Haxfeld oder anderer Gutsbesitzer. Eigentliche patrimonial Bauern sind im Siegenschen nicht.

Die anderwärts übliche Eintheilungen der Bauern in große, mittlere und kleine Bauern, und die daraus hergeleitete Namen: Anspanner, Bollmeyer, Halbmeyer, Bollhübner, Halbhübner, Boll- und Halbspanner, Brinksitzer, Häußlinge, Einläußlinge, Hüttner, Hintersassen u. s. w. sind daher im hiesigen Lande unbekannt. Der größere oder geringere Umfang der Bauerngüter bringt daher im Siegenschen keinen weiteren juridischen Unterschied hervor.

Geschlossene Güter findet man, außer den Erblehn und Erbzinsgütern, im Siegenschen nicht. Nichts hemmt den freien Verkehr mit den einzelnen Grundstücken, als etwa der emphyteutische, censitische oder hypothecarische Verband. Aus Polizey-Gründen ist zwar das Zersplittern der einzelnen Grund-

stücke verboten. Aber für das Siegensche ist deshalb kein bestimmtes Maß festgesetzt. (d)

Bei Erbfällen findet kein Majorat statt. Die Erblehn- und Erbzinsgüter werden an dasjenige Kind übertragen, welches die Eltern oder der Erb- lehn herr 2c. auswählen. Die freien Güter werden den Geschwistern gewöhnlich zu gleichen Theilen übertragen. Oft erhält bei kleinen Gütern, nach Auswahl der Eltern oder durchs Loos, ein Kind alle Güterstücke, gegen Abfindung der Andern nach der Tare.

Kauf- und Tausch-Contracte, Betheilungsacte 2c. überhaupt alle das Eigenthum an unbeweglichen Sachen übertragende Geschäfte 2c. sind der richterlichen Bestätigung bei Strafe der Nichtigkeit unterworfen. Die Eltern übergeben oft bei Lebzeiten, einen Theil ihrer Grundstücke, einem Kinde, welches sie in's Haus verheirathen. Der Anschlag wird dann entweder von den Eltern oder nach deren Tode, von den hierzu besonders beauftragten Gerichts- Schöffen gemacht.

Der Siegensche Bauer ist jetzt zu keinen andern persönlichen Diensten verpflichtet, als welche aus der Landfolge (*sequela territorialis*) aus dem Gemeinds- und Kirchspiels-Verbande fließen. Er entrichtet jetzt bloß die Grund- und Vermögens- Steuern, die Grundzinsen, wo sie, gestützt auf besondere Rechtstitel, vorkommen und sonstige indirecte Abgaben. Leider! machen diese aber jetzt das Doppelte aller vor dem Jahre 1806 bestandenen Abgaben aus. Ausserdem hat sich der herrschaftliche Frucht- und Sack- Zehnte hin und wieder erhalten, obgleich derselbe, in Ermangelung eines besondern Rechtstitels, mit allen übrigen älteren Abgaben, um so mehr hätte verbannt werden müssen, da der Zehnte früher als ein Aequivalent der halben oder

ganzen Steuer; Freiheit der Güter entrichtet wurde, letztere aber schon seit 1810 aufgehoben ist. Der Fruchtzehnte ist aber seit 1810 an die Zehntpflichtigen verpachtet, und wird auch hoffentlich künftig an dieselben verpachtet werden, wenn er nicht ebenfalls seine Endschafft erreicht. (e)

Die Zunftprivilegien der städtischen Bewohner, die Bann-Gerechtigkeiten der Mühlen, die Kohlen-Privilegien der Hüttenleute und Hammerschmiede, und andere frühere Beschränkungen, welche dem Bauernstand so drückend waren, sind zum Theil vor, zum Theil nach dem Jahre 1806 aufgehoben worden, und werden auch künftig nicht mehr Platz greifen. (f)

Der Bauer ist nicht bloß auf den Betrieb der Landwirthschaft beschränkt. Sie würde ihm auch bei dem geringen Umfang und Ertrag der Güter nicht hinreichenden Unterhalt gewähren. Er darf jetzt, gegen Einlösung eines Patents, alle ihm beliebige freie Gewerbe treiben. Unter seine wichtigsten Nebenbeschäftigungen gehören: der Bergbau, die Köhleren, das Fuhrwerk, die Leinwand und Siamoise-Webercy, die Holzschmizerey. In der Regel betreibt jeder Bauer eins von diesen Neben-Gewerben, in der Zeit, wo ihn seine Landwirthschaft nicht beschäftigt. Unbeschäftigte Leute findet man daher hier selten.

(a) v. Arnoldi, a. a. D. 1ter Bd. S. 240.

(b) v. Arnoldi, a. a. D. 2ter Bd. S. 135.

(c) v. Arnoldi, a. a. D. 3ter Bd. 2te Abth. S. 15.

(d) Weisthum 1ter Bd. S. 168 und 169 und 3ter Bd. S. 232. Zweckmäßig wäre es jedoch, wenn auch der Zerstückelung der Güter, durch Festsetzung eines bestimmten Mafes, unter welches nicht zerstückelt werden dürfte, vorgebogen würde. Die zunehmende Bevölkerung macht die an-

sich keinen Theile täglich kleiner. Und wenn dieses Maß bloß von der Einsicht der Gerichts- Schöffen und Beamten abhängig gemacht wird, so erhält die Willkühr zu viel Spielraum, und die Sache keine rechte Ordnung.

(e) Verschieden vom herrschaftlichen Fruchtzehnten ist der sogenannte Schenckische Zehnte, welcher früher der Familie von Schenck zu Schweinsberg in einigen Gemarkungen zustand, und von letzterer auf Private übertragen wurde. Dieser Zehnte beruht auf alten Rechtstiteln, ist jetzt aber größtentheils an die Zehntpflichtigen verkauft. Eben so verhält es sich mit dem der Familie Achenbach auf dem Sand zustehenden Zehnten, dem Weisweilerschen, Diltheyschen und Wilbenburgischen Zehnten, welche jetzt noch fortbestehen.

(f) vid. der §. 13 Nro. 4, des zwischen Preußen und Nassau unterm 14 Dec. 1806 geschlossenen Staats-Vertrags.

§. 51. Erblehn: oder Erbbestands: Güter im Allgemeinen.

Erblehn, oder Erbbestands: Güter (*bona emphyteutica*) sind, nach Nassauischem Landrechte, solche Güter, welche von dem vormaligen Eigenthümer (Erblehn: Erbbestands: Erbzins: Herrn: dominus directus oder emphyteuseos) einem Andern, (Erblehn: Erbzins: Mann, *euphyteuta*) erblich und unwiderruflich gegen einen ständigen ewigen Erbzins (*canon*) zur Benutzung überlassen worden sind. Der Erbzins kann sowohl in Geld oder Früchten als auch in anderen Gegenständen entrichtet werden. Die Nassauische Landordnung Thl. 1. Cap. 7. §. 32. f. enthält wegen der Erblehn: Güter im Allgemeinen nachstehende Bestimmungen. I. Der Erblehn: Herr behält das Grundeigenthum *dominium directum*, und hat 1) deshalb das Recht a) den Erblehn: Mann wegen 2 oder 3jähriger Nichtbezahlung des Erbzinses, im gerichtlichen Wege von dem Gute abzutreiben und solches für sich zu behalten, b) im Fall der Veräußerung den Vor:

Kauf unter gleichen Bedingungen binnen 2 Monaten auszuüben, oder c) wenn er sich dessen nicht bedienen will, Leihgeld (laudemium) zu beziehen, welches im Zweifel den 50sten Theil des Kauffschilings ausmacht, und vom Verkäufer und Käufer zugleich getragen werden muß, endlich d) auf die Erhaltung des Guts in Bau und Besserung, auch in den Grenzen zu sehen, und dem Erblehn-Mann die Vertheilung,erspandung und sonstige Beschwerung des Guts zu verbieten. Dagegen ist er 2) verpflichtet, den Erblehn-Mann und seine Erben, so lange er den Erbzinß entrichtet, und sich sonst der Gebühr nach trägt, in dem Gute zu belassen, und denselben durch Erhöhung des Erbzinßes, oder durch Auflage anderer Beschwerden nicht zu drücken. II. Der Erblehn-Mann ist hingegen 1) berechtigt, a) allen Nutzen, welcher auf wirthschaftliche Art aus dem Gute gezogen werden kann, zu beziehen, b) das Gut einem seiner Kinder oder Erben, gegen eine den übrigen Kindern oder Erben zu leistende, durch Sachverständige zu bestimmende Abfindungs-Summe, zu übertragen, oder auch c) nachdem er es dem Erblehn Herrn angeboten und dieser sich binnen 2 Monaten nicht darauf erklärt hat, einem Andern die Nutzbarkeit und Erbbesserung zu verkaufen. Der Erblehn Mann ist dagegen 2) verpflichtet, a) den Erbzinß jährlich richtig zu bezahlen. Die Nichtbezahlung des Erbzinßes binnen 2 Jahren bey geistlichen, oder binnen 3 Jahren bey weltlichen Erblehn macht den Erblehnmann seines Rechts selbst dann verlustig, wenn er den Erbzinß zum Theil bezahlt hat. Er muß b) das Gut mit Zubehör in gutem wesentlichen Bau und Besserung erhalten, und darf es c) ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Erblehn Herrn auf keine Weise beschweren, oder vertheilen, auch d) die Erbbes-

serung nicht eher verkaufen, bis er solche dem Erblehn Herrn angeboten und dieser binnen 2 Monaten sich deßhalb nicht erklärt hat. III. Der Erblehn-Vertrag soll schriftlich verfaßt, nach dem Tode des Erblehn Herrn und des Erblehn-Manns erneuert werden. Geistliche Erblehn, wenn sie bloß dem Erblehn Mann und dessen Erben übertragen sind, gehen, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung, bloß auf die dritte Generation. Weltliche Erblehn hingegen, womit der Erblehn Mann und dessen Leibeserben belehnt sind, gehen auf alle Erben, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in directer und Seitenlinie über, es sey dann, daß in dem Vertrag bloß der Manns-Erben erwähnt wäre. Hat der Erblehnmann nicht bey seinen Lebzeiten bestimmt, wer von seinen Kindern oder Erben das Gut erhalten solle, so fällt solches dem auf das Gut verheiratheten Kind zu. Ist dieses der Fall nicht, oder will das verheirathete Kind das Gut nicht übernehmen, und können die Kinder oder Erben sich deßhalb nicht vergleichen, so müssen sie nach vorheriger Schätzung des Guts, darum loösen. Wer das Gut erhält, muß die andern Kinder oder Erben abfinden, den Erbbrief gegen Herausgabe eines Reverses erneuern lassen, und alle vertragsmäßige Schuldigkeiten leisten.

Die Vorschriften des allg. Landesrechts Thl. 1. Tit. 18. §. 680 — 812 können daher hier, nur mit einigen Modificationen, eingeführt werden. Manche durch die Nassauische Landesordnung nicht vorgesehene Rechtsfrage wird übrigens darin sehr gut bestimmt, und so der richterlichen Willkühr entzogen.

S. 52. Keppelsche Erblehn: Güter.

Dergleichen Erblehn Güter kommen im hiesigen Lande häufig vor. Das Obereigenthum daran gehört theils dem Staate, theils den Kirchen, Kapellen, Stiftungen, Hospitälern oder Gutsbesitzern.

Unter allen hat jedoch das Stift Keppel die meisten Erblehn: Güter übertragen. Sie heißen daher auch Keppelsche Güter (a) In der deßhalb unterm 23. August 1759 geschlossenen, unterm 10. May 1764 von des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht, als Vormund, genehmigten und von der Fürstl. Oran. Nass. Justiz Kanzley zu Dillenburg unterm 26. July 1764 bestätigten Erblehn: Convention sind, außer den obigen durch die Landesordnung festgesetzten Bestimmungen, noch nachstehende Bedingungen enthalten.

1) Das Erblehn: Gut geht auch auf die weibliche Linie des Erblehn Manns über. (S. 3.) 2) Der Erblehn Mann kann eins seiner Kinder zum Nachfolger in das Erblehn erwählen. Er muß es aber zuvor dem Stifte präsentiren. Das Stift kann das erwählte Kind, wenn dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, bestätigen, sonst aber verwerfen, dann ein anderes untadelhaftes Kind präsentiren, nach Erkenntniß der Obrigkeit als Nachfolger annehmen und ins Protocoll einschreiben (S. 3 u. 4.) 3) Hat aber der Erblehn Mann kein Kind zum Nachfolger ernannt, oder ist gegen das erwählte Kind erhebliche Einwendung, so soll zwischen den übrigen Kindern, wenn sie sich des Guts wegen nicht vergleichen, das Loos entscheiden. Sind keine Kinder vorhanden, oder findet sich unter den Kindern kein tüchtiges Subject, so kann ein tüchtiges Subject aus der Verwandtschaft präsentirt werden,

welches dann auch vor einem Fremden zum Erblehnmann angenommen werden muß. 4) Jeder Erblehnmann soll alle 6 Jahre den Erbbrief erneuern und sich von neuem in das Stifts-Protocoll einschreiben lassen, auch dafür pro laudemio, die zeither üblich gewesenenen und im Verleihungsprotocoll bemerkte Vorheuer, Fräuleins, Weinkaufs, Renovations und Einschreib-Gebühren bezahlen. (§. 5.) 5) Das Erblehngut muß bey Verlust der Erbleihe in gutem Bau und Besserung gehalten werden. Dieselbe Strafe steht auf der Verasterlehnung, Verpfändung, Verkauf, sonstiger Verschwendung und Vertheilung des Guts (§. 6.) 6) Das Stift muß zu dem Hauptbau an Haus, Scheuer und Stallung das nöthige Holz unentgeltlich hergeben, oder dem Erblehnmann dessen Werth vergüten. (§. 7. u. 8.) 7) Die Baukosten muß aber der Erblehnmann tragen, und es kann in keinem Fall deren Vergütung vom Stifte gefordert werden (§. 8.) 8) Wegen getragener herrschaftlicher Abgaben, wegen erlittener Unglücksfälle, Kriegsschäden, findet kein Nachlaß am Erbzins statt. (§. 9. u. 10.) Bey diesen vertragsmäßigen Punkten wird es daher künftig um so mehr zu belassen seyn, als sie überhaupt mit den Vorschriften des allgem. Landrechts ganz übereinstimmen.

(a) Hiervon sehe man J. H. Eberhard: Beiträge zur Erläuterung der deutschen Rechts, 1769. 1ter Thl. S. 179.

§. 53. Abgaben, u. s. w.

Früherhin waren die Erblehngüter (sowohl Koppelsche als herrschaftliche) von Entrichtung der Steuern und Communal-Lasten ganz oder zum

Theil befreyt. Seit dem Jahre 1810 sind sie aber diesen beiden Lasten unterworfen. Dagegen ist den Erblehnlenten ein Fünftel vom Canon nachgelassen worden, wodurch sie jedoch, im Verhältniß zu den Steuern und Gemeindelasten, nicht gehörig entschädigt sind. Die Abgaben, welche in Butter, Eyer, Hühner, Hahnen bestehen, werden nicht in natura geliefert, sondern in einem unveränderlichen Preise bezahlt. Die Abgaben an Korn, Hafer und Kohlen hingegen sind dem Steigen und Fallen des Preises unterworfen. Die zu dem Erblehngut gehörigen Hauberge muß der Erblehnmann nach der eingeführten Hauordnung bewirthschaften. Gehören Hochwaldungen zu dem Gute, so muß der Erblehnräger das darin befindliche Bauholz bloß zur Unterhaltung der Gebäuden verwenden, und sich in Ansehung des zu benutzenden Brenn- und Geschirr-Holzes der Forstaufsicht unterwerfen. Wegen contrahirter Schulden kann das Erblehngut, vorbehältlich des dominii directi, im Concursswege verkauft werden. Die Gläubiger werden alsdann nach der Rangordnung bezahlt.

§. 54. Erbzinsgüter. (bona censitica.)

Erbzinsgüter sind solche, welche Jemand einem Andern gegen einen ständigen ewigen Erbzins zum vollen Eigenthum übergeben hat. Verschieden von den Erblehngütern sind die Erbzinsgüter darin, daß 1) Der Erbzinsmann das volle Eigenthum an dem Gute hat, und dasselbe nach seinem Gefallen, ohne Vorwissen des Erbzinsherrn, mit allen Lasten und Beschwerden veräußern, verpfänden und verkaufen darf, 2) wegen mehrjähriger Nichtbezahlung des Erbzinses des Guts nicht verlustig wird,

auch 3) in Veräußerungsfällen kein laudemium schuldig ist. Im Zweifel soll ein auf Erbpacht ausgethanes Gut nicht für ein Erblehngut (bonum emphyteuticum) sondern für ein Erbzinsgut (bonum censiticum) erklärt werden. Dasselbe findet statt, wenn von einem Gut seit 40 Jahren und darüber immer ein gleich starker Zins bezahlt worden ist, und der Zinsempfänger nicht beweisen kann, daß das Gut auf Zeitpacht ausgethan war. Gegen dritte Besitzer ist auch dieser Beweis nicht zulässig. Bey diesen Erbzinsgütern können daher auch die Vorschriften des allg. Landrechts Thl. 1. Tit. 18. §. 813. 814. 815. 817. 818. statt finden. Nur kann der §. 816 darauf nicht angewendet werden. In Ansehung aller übrigen Güter, welche für die Zukunft in Erbsche, in Erbpacht oder auf Zins ausgethan werden sollten, können übrigens die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 18. §. 680 — 819. Tit. 21 §. 187 — 226 und §. 626 — 650., ohne weitere Bedenklichkeiten angewendet werden.

Viertes Hauptstück.

Verfassung der milden Stiftungen.

§. 55.

In den früheren Zeiten waren viele milde Stiftungen im hiesigen Lande. Dahin gehörten vorzüglich das Stift Koppel (a), das Minoriten, St. Magdalenen, St. Johann und das neue Kloster, und zuletzt das Jesuiten Kloster zu Siegen. (b) Mit der Zeit gingen jedoch die Klöster sämt-

lich ein. Nur das Stift Keppel hat sich bis zu unserer Zeit erhalten. Es bildet jetzt noch die vorzüglichste milde Stiftung des hiesigen Landes. Außerdem gehören zu den noch jetzt bestehenden milden Stiftungen, die Kirchen und Kapellen, das Hospital zu Siegen, und der Erjesuiten-Fonds daselbst. Diese milden Stiftungen wurden in früherer Zeit theils durch schwärmerisch religiöse, theils durch wirklich edel denkende, wohlthätige Menschen gegründet, und nach und nach sowohl mit Capitalien als mit unbeweglichen Grundstücken beschenkt. Man empfand aber schon frühe die Nachteile, welche die milden Stiftungen, durch den Erwerb unbeweglicher Güter, sowohl dem Verkehr als dem landesherrlichen Interesse bereiteten. Die Verordnungen von 1498, (Montag nach Petri Stuhlfeyer) vom 18. Aug. 1586, vom 10. Juny 1592 und 7. Dec. 1763, verboten daher alle Veräußerung unbeweglicher Güter an die milden Stiftungen bey Strafe der Nichtigkeit. Nur in dem einzigen Fall, wenn die einer milden Stiftung verpfändeten Güter keine Käufer finden, soll denselben, die Benutzung der Unterpfänder, ohne Berechnung, statt der Zinsen des Capitals dergestalt eingeräumt werden, daß sowohl dem Schuldner und dessen Erben, als auch einem jeden erwerbshähigen Dritten die Einlösung oder käufliche Uebernehmung eines solchen Grundstücks, zu jeder Zeit, so lange es sich in einer solchen todten Hand befindet, vorbehalten seyn, mithin auch dieses stets steuerpflichtig bleibe. (e) Diese Amortisations-Gesetze sind noch jetzt gültig, und dürften, obgleich die Steuerfreiheit aufgehört hat, um so mehr für die Zukunft beizubehalten seyn, als der Flächenraum sämtlicher Grundstücke im hiesigen Lande, im Verhältniß zur Bevölkerung, doch sehr unzureichend ist, und

der Verkehr mit den Grundstücken so wie die Cultur der Güter durch die Eigenschaft der todten Hand sehr gehemmt wird. d) Die milden Stiftungen sind sämmtlich der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen, und werden auch nur von solchen Personen verwaltet, welche von den landesherrlichen Behörden bestätigt und verpflichtet worden sind.

(a) v. Arnoldi, a. a. D. I. Bd. S. 7. S. 31. 8. 2ter Bd. S. 251 folg.

(b) v. Arnoldi, a. a. D. 2. Bd. Its Abth. S. 29. f. u. 2te Abth. S. 32. S. 256. S. 258.

(c) Verordnung vom 4. Sept. 1770.

(d) Die Vorschriften des allg. Landrechts 2ter Th. IIter Tit S. 160 — 227. u. 647 — 675, können daher mit einigen Modificationen volle Anwendung finden.

S. 56. Stift Keppel.

Das Stift Keppel wurde im Jahre 1239 von Friedrich von Hayne, oder Haynchen, genannt der Frierer, durch die Anlage einer kleinen Kapelle mit einigen Zellen für Klosterjungfrauen, Prämonstratenser Ordens, gegründet, und nur mit kärglichen Einkünften begabt. Nach und nach erwarb es aber, durch Schenkungen und Vermächtnisse, beträchtliche Güter, Mühlen, Zehnten und Renten, sowohl im Siegenschen und Dillenburgischen als selbst in Hessen und Westphalen. Seiner frühern Verfassung nach, als Kloster für 24 Prämonstratenser Nonnen adelichen Geschlechts bestimmt, wurde es, nach Einführung der Kirchen-Reformation, durch die Ordnung des Grafen Johanns zu Nassau vom 12. Nov. 1567, in ein weltliches Damenstift verwandelt, im Jahre 1626 aufgehoben, mit seinen Gütern und Renten dem zu Siegen gestifteten Jesuiten Collegium einverleibt, demnächst, in Gemäß-

heit des westphälischen Friedens, wieder als adeliches Damenstift hergestellt, durch die Verabredung vom 27. May 1654 auf 1 Abtissin und 8 Conventualinnen, halb von der reformirten und halb von der katholischen Religion, beschränkt, endlich aber, im Jahre 1811, unter großherzoglich-bergischer Herrschaft ganz aufgehoben, und mit seinen, im Durchschnitt jährlich bey 6000 fl. betragenden, Einkünften zu den Staats-Damainen gezogen. Die damals noch lebenden Conventualinnen erhielten dagegen Pensionen.

Unter der nachher wieder eingefetzten Oranien Nassauischen Herrschaft wurde das weltliche Damenstift zwar nicht wieder hergestellt. Wohl aber wurden seine Güter besonders administrirt, seine Einkünfte nicht mehr zur Staatscasse gezogen, sondern zu Pensionen für die noch lebenden Conventualinnen, und zu wohlthätigen Zwecken, namentlich zu Unterstützungen für Töchter ehemaliger Staatsdiener und sonstiger hilfloser Personen verwendet. In dieser Art wurde es auch, seit dem Jahre 1815, von der Krone Preußen bis jetzt behandelt. Und wahrlich ist die dermalige Administration und Verwendung seiner Einkünfte weit zweckmäßiger und gemeinnütziger, als die frühere Verfassung, wornach zuletzt nur auswärtiae adeliche Fräuleins, aus Frankreich und allen Weltgegenden, deren Eltern gar kein Verdienst um das hiesige Land hatten, darinnen eine fette Präbente, ein bequemes, sorgenloses, unthätiges Leben fanden, während die Töchter verdienter Staatsdiener bürgerlichen Standes und sonstige mitleidswürdige Personen des Inlandes darben mußten.

Was bey dem Stift Keppel jetzt noch hauptsächlich bemerkenswerth ist, sind 1) die dazu gehörigen Erblehngüter und Erblehnhöfe. 2) Seine eigen-

thümliche Holzgründe, welche ungefähr 496 Morgen Hechwald, und 788 Morg. Hauberg betragen, und circa 1300 Rthl. pr. Ert., nach dem Durchschnitt, jährlich ertragen. 3) Das eigenthümliche Kloster- und Küchengut, welches aus 36 Morg. 54 Ruth. Feld, 53 M. 157 R. Wiesen, 4 M. 70 R. Gärten, 1 M. Weyer besteht, früherhin zur Bestreitung der Stiftshaushaltung benützt wurde, jetzt aber nebst 265 Morg. Hauberg, der Mahlmühle und Gebäuden in Zeitpacht gegeben ist, endlich 4) seine Zehnten und Gefälle, welche größtentheils im Siegenschen, und nur zum kleinsten Theile im Dillenburgerischen ausstehen, und durch den §. 15. Art. 6. des zwischen Preußen und Nassau, unterm 14 Dec. 1816 geschlossenen Staats-Vertrags, dem Sift Keppel ganz reservirt worden sind.

§. 57. Exjesuiten : Fonds.

Nach Aufhebung des im dreißigjährigen Kriege gestifteten Jesuiten Collegiums wurden dessen Besitztungen veräußert, der Erlöß als Capital auf Zinsen angelegt, und letztere zur Unterstützung des katholischen Cultus bestimmt. Das Capital beträgt jetzt 24,462 fl. und ist größtentheils im Siegenschen ausgelehnt.

§. 58. Hospital zu Siegen.

Schon aus dem grauen Alterthume, ohne bestimmte Nachricht, sicher aber von einem aufgehobenen Kloster, datirt das Hospital zu Siegen seine Herkunft und Foundation. Es besitzt bedeutende Capitalien, eigne und Erblehn : Güter, und ist zur Unterhaltung verarmter und arbeits unfähiger

Bürger und Bürgerkinder aus der Stadt Siegen bestimmt. Der aufgenommene Spitalist muß jedoch sein Vermögen, wenn er dessen noch besitzt, dem Hospital zuwenden, und, wenn es seine Umstände erlauben, mit Wollspinnen, Spuhlen und Haspeln sich beschäftigen. Gegenwärtig sind 16 Männer, 28 Weiber und 9 Kinder zusammen 53 Personen darin aufgenommen.

§. 59. Sonstige Stiftungen.

Außerdem sind das Megidisch Obenstrutische Legat, dessen Revenüen zu Stipendien für studirende Siegensche Bürgerköhne bestimmt sind) das Wintersche Legat (für die Wittwen und Waisen der reformirten Prediger) der reformirte Armenkasse: Fonds, der katholische Hausarmen: Fonds u. dem Siegenschen eigenthümlich, sodann, seit der 1816 erfolgten Landestheilung, die an Preußen überwiesene Antheile des Dillenburgischen Waisenhaus: Fonds, des Erathischen, Röverschen und Möllerschen: Legats mit den Aemtern Burbach und Neunkirchen gemeinschaftlich.

§. 60. Kirchen, Kapellen und Schulen.

Im Fürstenthum Siegen sind überhaupt 15 Kirchen, wovon 10 ausschließend den Evangelischen, 3 ausschließend den Katholischen gehören, 2 aber simultanisch gehalten werden. (a) Filial: Kirchen kommen darin nicht weiter vor. Als solche erscheinen vielmehr die Kapellen, in welchen zwar bisweilen Leichen: Predigten, Kindtaufen, Copulationen, aber kein eigentlicher Gottesdienst gehalten wird. Mit den Kapellen sind hin und wieder die Schulen

vereinigt. In jedem Dorfe ist, in der Regel, eine Schule, welche sowohl Sommers als Winters von der Jugend besucht wird. Einige kleine, nahe beisammen liegende Gemeinden haben auch eine gemeinschaftliche Schule.

Die Pfarrer werden noch zur Zeit von der Regierung ernannt und angestellt. Die Wahl der Gemeinden hat dazu noch nicht concurrirt, mit Ausnahme des evangelischen Kirchspiels Siegen, welches seine Pfarrer selbst wählt. Zwischen der evangelischen Stadt- Gemeinde und der evangelischen Land- Gemeinde wird jedoch jetzt darüber gestritten, ob das Letztere von dem großherzoglich bergischen Ministerium ertheilte Mitwahlrecht der Prediger *ic.* annoch gebühre, oder nicht.

Pfarrhäuser und Pfarrgüter sind den Pfarrern zur Benutzung eingeräumt. Außerdem beziehen sie die *jura stolae*, Zehnten und etwas fixen Gehalt.

Die Schullehrer, werden aber von den Gemeinden gewählt, und der Regierung zur Bestätigung vorgestellt. Sie beziehen etwas fixen Gehalt, und freie Wohnung, werden aber, in der Regel, nach der Reihe von den Gemeindegliedern beköstigt; ein Ungemach, was möglichst erledigt werden sollte. (b)

(a) Ausschließend den Evangelischen gehören die St. Nicolaykirche, und die Martinikirche zu Siegen, die Kirchen zu Oberfischbach, Freudenberg, Oberholzflau, Crombach, Ferndorf, Müsen, Hilchenbach, und die untere Kirche zum Rödchen. Ausschließend den Katholischen gehören die St. Johanniskirche zu Siegen, die Kirche zu Irngarteichen, und die obere Kirche zum Rödgen. Simultanisch sind die Kirchen zu Nerphen und Wilsdorf. Früher gehörte dazu auch die Kirche zu Keppel. Seit 1811 sind aber die evangelische und katholischen Pastorate zu Keppel eingegangen, und die katholischen Glaubensgenossen an das katholische Kirchspiel Nerphen, die Evangelischen hingegen an das Kirchspiel Wilsdorf überwiesen worden.

(h) Nach einer neueren Verfügung von Seite der Kön. Regierung müssen die Gemeinden, welche einigermaßen bevölkert sind, den Schullehrern statt der Kost ein jährliches Kostgeld reichen. Und dieses ist das Beste. Wenn auch einige Gemeinden jetzt über diese Neuerung klagen, so werden sie bald das Zweckmäßige dieser Verfügung einsehen.

§. 61. Kirchen, Kapellen, Schul- und Pfarr-Güter.

Die Kirchen, Kapellen, Schulen und Pfarrenen besitzen sowohl eigne Capitalien, als Erblehn und Eigenthums-Güter.

Kirchengüter, Kapellgüter, Schulgüter, sind diejenigen Liegenschaften, welche einer Kirche, Schule etc. eigenthümlich gehören und auf Rechnung derselben in Zeitpacht gegeben oder verwaltet werden. Die Kirchen- und Kastenmeister besorgen nebst den Pfarrern, und unter deren Aufsicht, die Verwaltung dieser Güter. Die jährlichen Einkünfte derselben werden zum Kirchen etc. Fonds geschlagen. Gewöhnlich werden die Eigenthums-Güter verpachtet, selten administrirt. Bey den auf Erblehn oder Erbzinß ausgethanen Gütern treten die oben §. 51, 53, 54 berührten Grundsätze ein. Ueber die den Kirchen, Kapellen und Schulen zustehende Hochwaldungen steht den landesherrlichen Forstbeamten die positive Aufsicht, der Forstschutz und das Recht zur Anweisung zu. (a)

Pfarrgüter sind solche Gebäude und Grundstücke, welche zur Dotation einer Pfarrey gehören, und deren Benutzung dem zeitlichen Pfarrer als Besoldungstheil übergeben wird. (b) Das Kirchspiel hat das Eigenthums-Recht, der Pfarrer aber die Rechte eines Nutznießers. Er kann die Güter selbst bauen, oder auch verpachten. Er muß diese Güter in gutem Stand erhalten und bessern, ohne

daß er deßhalb eine Vergütung verlangen kann. Die nöthigen Reparaturen an den Gebäuden dürfen nicht anders als mit Genehmigung der Regierung geschehen. Die Kosten derselben werden, wenn die Kirchenmittel nicht zureichen, auf die eingepfarrten Gemeinden nach dem Schatzungsfuße ausgeschlagen.

Die Kirchenmeister müssen auf die gute Verwaltung der Pfarrgüter sehen. In mehreren Kirchspielen: z. B. Freudenberg, Oberfischbach, Oberholzklau sind die Eingepfarrten verpflichtet, die Pfarrgüter in gemessenen Frohnen zu bauen, auszustellen und zu beernden. (c)

(a) Verordnung vom 24. Dec. 1816, und Instruction vom 9. Sept. 1817, (Arnsberger Amtsblatt für 1817, Stück 53.)

(b) Ich hätte gern die Nachrichten über die Stiftung und Fundation der Kirchen und Pfarren hier ausführlicher benutzt, wenn mir solche von allen Pfarren gekommen wären. Ich muß mir daher vorbehalten, an einem andern Orte das Nöthige nachzutragen.

(c) Die Vorschriften des allgem. Landrechts 2. Thl. II. Tit. 5. 675 772. 856 können auf die Kirchengüter etc. mit Modificationen angewendet werden.

Fünftes Hauptstück.

Verfassung der Gemeinden.

§: 62.

Die mehrsten Ortschaften im Siegenschen bilden eigne Gemeinden, d. h. sie haben besondere, von andern Gemeinden abgesonderte Gemarkungen,

besondere Vorsteher, Wächter, Hirten, Flurschützen und Schullehrer, kurz ihren besonderen Communal-Haushalt. Nur einige Ortschaften bilden Samtgemeinden, dahin gehören 1) unter dem Namen der Stadt Siegen: Siegen, Sieghütte, unter'm Hayn und Hammerhütte. (S. 47. am Ende.) 2) Unter dem Namen: Gemeinde Weidenau, die Ortschaften: Fickenhütten, Haardt, Münzerhütten, Schneppentauten, Weidenau, Müsenerhütten und Meinhard. 3) Unter dem Namen Büschergrund, die Ortschaften: Eichen, Anstoß, Büschen und Bockseifen. 4) Saan und Marienborn. 5) Dillnhütten, Boshütten und Botenbach. 6) Elafeld und Geißweid. 7) Ober- und Nieder: Unglinghausen. 9) Weiden und Dornseifen. 10) Eichen und Stendenbach. 11) Bruch, Zeitenbach und Oberheußlingen. 12) Die Ortschaften: Stöcken und Plittershagen.

Jede dieser Samtgemeinden hat, in der Regel, eine gemeinschaftliche Gemarkung, einen Vorsteher, Hirten, Flurschützen, kurz einen gemeinschaftlichen Communalhaushalt. Alle dingliche (d. h. nach der Grundsteuer oder nach der Häuserzahl repartirte) Lasten (z. B. Wegbau) und Nutzungen, (z. B. das Holz aus den Gemeindewaldungen) werden daher den einzelnen Ortschaften im Ganzen zuge-theilt, vorbehältlich der weiteren Repartition unter ihre Einwohner, nach der Grundsteuer-Pflichtigkeit etc. Alle persönliche (d. h. von dem Grundbesitz unabhängige) Verhältnisse hingegen sind jeder einzelnen Ortschaft eigenthümlich. Jede derselben muß daher ihren besondern Wächter etc. halten und besolden, ihre Armen verpflegen, wenn nicht etwa deßhalb durch Herkommen oder Verträge ein Anderes bestimmt ist.

Früher wählten die Gemeinden ihre Vorsteher

(Heimberger) welche dann von den landesherrlichen Beamten bestätigt wurden. Die Vorsteher hatten keine Besoldung, sondern bloß Personal: Freyheit von Hand- und Spann-Frohnen, Jagddiensten, Böttengängen. Sie mußten, unter Aufsicht der Aemter und des betreffenden Gerichtschöffen, die Dorfpolizey und Dorfordnung handhaben, das Communalvermögen verwalten, die Gemeinderrechnungen führen und jährlich ablegen, auch die Gesetze und Verfügungen bekannt machen und vollziehen. Jetzt werden durch die Wahl der Einwohner die Gemeindegewählten auf 3 Jahre ernannt. Sie erhalten Besoldung, sollen ebenfalls die Polizeyaufsicht führen, und wegen Verwaltung des Communalvermögens und sonstiger Angelegenheiten ihren Rath ertheilen. Die Rechnungen der mehrsten Gemeinden werden jetzt in der Rechnung für den Burgermeisteren-Bezirk (Budget) zusammengefaßt, (s. S. 154) in welches auch die bedeutendsten Einnahmen, besonders von den Gemeindegütern fließen, woraus aber nicht alle Ausgaben, (z. B. Schulden, Kosten der Gemeindeprozesse ic.) bezahlt werden.

Manche Gemeinden, besonders diejenigen, welche bedeutende Gemeinde-Waldungen besitzen, beziehen Einzugsgeld von den neu aufgenommenen Mitgliedern. Der Betrag desselben ist sehr verschieden, und richtet sich sowohl nach der Größe der Gemeindegüter, an deren Nutzungen der Aufgenommene Theil nimmt, als nach dem Umstand, ob der Einziehende in der Gemeinde selbst oder auswärts geboren, eine Manns oder Frauensperson ist. (a) Ueberall muß aber die aufgenommene Mannsperson einen leiblichen Feuererben stellen. Außer dem an die Gemeindecasse zu entrichtenden Einzugsgeld muß der Aufgenommene, in vielen Gemeinden, auch an die Schule ein besonderes Einzugsgeld entrichten. In

Ortschaften von gemischter Religion bekommt dieses die Schule, wozu sich der Aufgenommene bekennt. Ist aber eine Religionspartey vorherrschend, so bezieht die Schule das Einzugsgeld von den Genossen der herrschenden Religion, und die Gemeindecasse das Einzugsgeld von den Genossen der kleineren Partey, wie dieses zu Eiserfeld der Fall ist.

Unabhängig vom Einzugsgeld ist das statutarische Vermögen, worüber sich jedes neue Ehepaar ausweisen muß. In der Regel ist es auf 300 fl. festgesetzt, von welcher Summe bey den Ausländern gar nicht, bey Inländern aber, in Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse, ihres Gewerbs u. s. w. dispensirt werden kann. (b) Wittwer und Wittwen, welche zur anderweiten Ehe schreiten, sind nicht verpflichtet, sich wegen des statutarischen Vermögens auszuweisen, wenn sie in derselben Gemeinde bleiben wollen.

Jede Gemeinde muß die in ihrer Gemarkung gelegene Wege in fahrbaren Stand erhalten, Brücken und Stege anlegen, Feuerlöschgeräthe, Weyer, Schul- und Backhäuser unterhalten. Jedes wirkliche Gemeindeglied, was an den Gemeinde-Nutzungen Theil nimmt, muß hierzu sowohl mit Frohnen als mit Geld beitragen. (c)

Die Annahme und Besoldung der Hirten, Wächter und Flurschützen, liegt ebenfalls den Gemeinden ob. Die Bestätigung und Verpflichtung dieser Personen gehört vor die landesherrlichen Behörden.

Auf die Gemeindegüter (d. h. solche Liegenschaften, welche den Gemeinden, als moralischen Personen, eigenthümlich zustehen, und deren Nutzungen und Einkünfte entweder zum Besten der Gemeinde verwendet, oder unter sämtliche Gemeindeglieder gleichmäßig vertheilt werden) sind die Amortisationsgesetze nie angewandt worden. Die den Gemeinden

zustehenden Felder und Wiesen werden, in der Regel, verpachtet, oder den Gemeindedienern in Besoldung, oder einem Gemeindegliede, für das Halten des Faselochsens, zur Benutzung gegeben. Selten sind diese Grundstücke von dem Umfang, daß sie nach der Zahl der Gemeindeglieder vertheilt würden. Die Gemeinde-Hochwaldungen wurden früher, von den landesherrlichen Forstbeamten unentgeltlich verwaltet. Jedes Gemeindeglied empfing früherhin daraus das nöthige Bauholz gegen die bestimmte Taxe, nach dem cubischen Inhalt, und seinen Antheil am Brennholz. Jetzt ist aber die öffentliche Versteigerung eingeführt und weiter verfügt, daß Cultur- und Holzfällungs-Pläne an die K. Regierung eingesandt, von dieser bestätigt, alle Anweisungen durch den landesherrlichen Forstbeamten geschehen, und diese dafür bezahlt werden sollen. (d) Gemeinde Hauberge gibt es im hiesigen Lande nicht; es wären dann Erblehn-Hauberge, welche einer ganzen Gemeinde pro indiviso übergeben wurden. (e) Alle Hauberge sind vielmehr privat Gesammt-Eigenthum der Interessenten, welche sowohl in als außer der Gemeinde wohnen, in deren Gemarkung der Haubergs-Bezirk liegt. Die Hauberge stehen daher auch nicht unter der Communal-Verwaltung. Die Gemeinde, in deren Gemarkung der Haubergs-Bezirk liegt, hat bloß das Huth oder Weidgangs-Recht in demselben, mit Ausschluß der Ausmärker, wo nicht Koppel-Huth statt findet. (f) Die Gemeinde-Bachhäuser gebraucht jedes Gemeindeglied, nach seinem Belieben, unentgeltlich. Sonstige Gemeindegüter oder Gerechtsamen kommen, in der Regel, im Siegenschen nicht vor. Die Gemeindegüter können, ohne Erlaubniß der Regierung, nicht veräußert, und ohne vorherige richterliche Untersuchung nicht verpfändet oder vertheilt werden. (g)

Auch kann, ohne Erlaubniß der Regierung, keine Gemeinde, als Klägerin oder als Beklagte, sich in einen Rechtsstreit gültig einlassen. (h) Die wüsten Gemeinde: Plätze sollen urbar gemacht werden. (i) In den mehrsten Gemeinden ist dieses auch geschehen. Nur wegen Viehhuth und Trift ist hin und wieder ein kleines Stück-Land wüßt liegen geblieben. (S. 107.)

Die mehrsten Gemeinden waren früher Schuldenfrey. Allein die Kriegskosten, in den Jahren 1794 bis 1800 und von 1805 bis 1815, haben neue Schulden veranlaßt. Jetzt hält die Altraagung dieser Schulden um so schwerer, als die Communallasten, welche jährlich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ des gesammten Steuer: Betrags (S. 43) ausmachen, mehrstens alle Einkünfte von den Gemeinde: Gütern verschlingen, und noch bedeutende Beiträge aus den Beuteln der einzelnen Einwohner erheischen. Gemeinde Activcapitalien werden jetzt nicht mehr angelegt. Die Möglichkeit hierzu hat sich eben so sehr als ihr nationalwirthschaftlicher Werth verloren. Eine, mehr die Selbstständigkeit und Großjährigkeit der Gemeinden anerkennende, dabey weniger kostspielige Communal: Ordnung scheint in mancher Hinsicht ein Bedürfniß, und auch zu zweckmäßigeren Resultaten zu führen, als das gegenwärtige, Alles in Eins verbindende Minorenitäts: System, was in jedem Fall mehr kostet, als es wirklichen Vortheil gewährt.

(2) Weisthum Ehl. I. S. 229. S. 6. und S. 240. S. 29. und 36. Das Einzugs-geld kann ohne Erlaubniß der Regierung nicht erhöht werden. Obgleich aber das Einzugs-geld bloß als Vergeltung des übertragenen Mißbrauchungsrechts an den Gemeindegütern zu betrachten ist, so wollen doch einige Gemeinden von den Einziehenden, außer dem Einzugs-geld, noch eine besondere und dabey sehr hoch:

gegriffene Abfindungs-Summe für die Mitbenutzung der Gemeindegüter verlangen. Diese Prätension läßt gegen alle Ordnung und sollte billig zurückgewiesen werden. Billig wäre es hingegen, daß das Einzugsgeld in manchen Gemeinden revidirt, und nach dem Bestand der Gemeindegüter, der Zahl der Gemeindeglieder, und dem dormaligen Werthe der Sachen und des Geldes erhöht würde.

(b) Weisthum Ehl. I. S. 167. S. 22. f. S. 228, Art. 3. S. 2. 10. 11. u. S. 240. S. 30. Es ist aber nicht vorgeschrieben, daß der inländische Bräutigam 300 fl., und die inländische Braut ebenfalls 300 fl., also beide zusammen 600 fl. an reinem Vermögen besitzen, vielmehr hinreichend, wenn Beide 300 fl. zusammenbringen. Wenn die Ueberbevölkerung irgend einem Lande nachtheilig seyn kann, so ist es gewiß das Siegensche, weil seine Bewohner, bey aller Industrie, nur die Hälfte ihres Lebensbedarfs aus den Producten des Thier- und Pflanzen-Reichs befriedigen können, und daher durch Fabrica, Gewerbetrieb zc. ihre Subsistenz hauptsächlich sichern müssen, dieser Erwerbzweig aber zu sehr von politischen Conjunctionen abhängt. Es muß daher im Siegenschen ein besonderer Bedacht dahin genommen werden, daß die Bevölkerung sich nicht zu unverhältnißmäßig vermehre. Und deshalb lassen sich hier Ehe-Beschränkungen rechtfertigen.

(c) Weisthum Ehl. 2. S. 94. Gemeindelasten. In dem Siegenschen, so wie in allen ehemals Oranien Nassauischen Landen, hat bisher unter den Einwohnern eines Orts, hinsichtlich der Gemeinde-Rechten, kein weiterer Unterschied statt gefunden, als der: zwischen Beyfassern und Gemeindegliedern. (Weisthum Ehl. 1. S. 239. S. 19.) Als Beyfaß gilt aber nur derjenige, welcher weder Haus noch Grundstücke besitzt, bloß in Miete wohnt, ein Handwerk treibt, auch nur die mit dem Aufenthalt verknüpfte Rechte: Luft, Wasser, Sonnenlicht, des Aermsten allgemeines Gut genießt, und jährlich 3 fl. an die Landesherrschaft und 3 fl. an die Gemeinde bezahlt. Weisthum Ehl. I. S. 115. S. 3. und 4. Wer aber ein eignes Haus (gleich viel ein halbes oder ein ganzes) und feuerpflichtige Grundstücke besitzt, wird als wirkliches Gemeindeglied betrachtet, zu dem Genuß der Gemeinde-Nutzungen gelassen, aber auch zu den Gemeindelasten gezogen. Unverheirathete Geschwister, welche zusammen haushalten, gelten zusammen für Ein Gemeindeglied.

(d) Weisthum Ehl. 2. S. 98 und 99. Gemeinde: Wald, und kaiserliches Decret vom 22. Juny 1811, Art. 115 folg., und Verordnung vom 24. Dec. 1816 nebst Instruction vom 9. Sept. 1817 (Arnsberger Amtsblatt vom 1817 Stück 53.) Hierdurch unterscheiden sich dann die Gemeinde: Waldungen von anderen Privat Waldungen, namentlich von den Haubergs: Waldungen (S. 83. Not. d.) und den Gesellschafts: Waldungen. Letztere werden von mehreren Privaten zusammen besessen, und nach der Gesellschaftsregel benutzt, ohne daß die Haubergs: Stammunna dabey in Anwendung kommt. Dergleichen sind der Abachswald bey Niederndorf, der Stahlbergerwald am Kinsdelsberg 2c. Eine besondere Art von Hochwaldungen, welche, in der Regel, auch Gemeinde: Waldungen, jedoch unrichtig, genannt werden, findet sich zu Volmsberg, Breitenbach, Affolderbach 2c. Sie sind nämlich auf die alten Häuser dergestalt gesetzt, daß jedes neue (über die frühere Zahl hinaus erbaute) Haus kein Beholzungs: und Abholzungs: Recht darin erhält. Diese Waldungen sind dann auch eigentlich kein reines Gemeindegut, sondern bloß ein zu den alten Häusern gehöriges Gesamteigenthum. Denn sonst müßten, nach dem Grundsatz: Eine Gemeinde stirbt nicht, auch alle, in Folge des unbeschränkten Bevölkerung: Systems, in jenen Gemeinden gewiß noch gebaut: werdende neue Häuser darauf berechtigt werden. Die Bestimmungen der x. Verordnung vom 24. Dec. 1816 sind daher auf diese Waldungen nicht anwendbar, sondern es kann nur das No. I. der Instruction vom 9. Sept. 1817 darauf angewendet werden.

(e) Z. B. die der Gemeinde Lüzel zu Erblehn gegebenen Sinsberaer Haubergen. Aber auch diese sind zu den Häusern geschlagen, mithin nicht eigentliches Gemeindegut, weil diejenigen Häuser, welche über die frühere Zahl hinaus erbaut werden, keinen Antheil bekommen. Dergleichen sind auch zu Affolderbach, Halberhausen, Grund und Wald, zum Sinsberger Erblehn gehörig.

(f) Nass. Polizey: Ordnung Ehl. II. Cap. 5. S. 11. S. 75. Weisthum Ehl. III S. 188. S. 27. Man muß sich wundern, daß noch jetzt über die Eigenschaft der Hauberge, und über die Frage: ob sie Gemeinde: oder Privat: Gut seyen? die Begriffe der Behörden nicht berichtigt sind.

(g) Verordnungen vom 18. Jan. 1741. 7. Oct. 1749. 30. Sept. 1765. 19. Merz 1767. Weisthum Ehl. II. S. 98 und 94.

(h) Verordnungen vom 26. Aug. 1776 und 9. Dec. 1799. Weisthum Th. II. S. 94.

(i) Verordnungen vom 9. May 1801. Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 7 S. 33. folg. können auf die Gemeindegüter volle Anwendung finden.

Dritter Theil.

National : Wirthschafts : Kunde.

§. 63. Allgemeine Bemerkungen über die Mannichfaltigkeit der Nahrungs- zweige.

Es ist eine Eigenschaft des hiesigen Landes, daß es eine so ungewöhnliche Mannichfaltigkeit von Gewerben darbietet, wie sie mancher große Staat nicht aufweisen kann. Der einzelne Siegerländer ist nicht bloß Landwirth, nicht bloß Köhler, Berg- und Hütten-Mann, Hammerschmied, oder sonstiger Handwerker, sondern er betreibt, in der Regel, mehrere dieser Geschäfte zugleich. Er geht theils täglich, theils periodisch von dem Einen zu dem Andern abwechselnd über, und sucht so seinen Nahrungsstand selbst für die Zeiten zu begründen, wo er den einen oder den andern Gewerbezweig entweder gar nicht, oder nicht vortheilhaft betreiben kann. Im Allgemeinen ist die Eigenschaft eines Landwirths in jedem Siegerländer vereinigt. (a) Und dieser glücklichen, bey jedem Einzelnen statt findenden, Vereinigung von Fähigkeiten zu mehr

reren Gewerbszweigen, verdankt das hiesige Land seinen bisherigen Wohlstand, und die ehrenvolle Besiegung der Gefahren, welche es in Mißjahren, bey Stockung des Handels und in sonstigen unabwehrbaren Verhältnissen bedrohten.

Kein Gewerbe, wie umfassend und einträglich es auch seyn möge, kann daher als alleiniger Nahrungszweig, weder für die Einzelnen noch im Allgemeinen betrachtet werden. Als Hauptgewerbe können jedoch gelten 1) die Landwirthschaft (Viehzucht, Haubergswirthschaft, Köhleren, Acker, Wiesen und Gartenbau.) 2) Der Bergbau, mit dem darauf gegründeten Hütten- und Hammerbetriebe, und 3) die Fabriken, welche in- und ausländische rohe Stoffe zum Verkauf außer Landes bearbeiten (Baumwoll-Manufacturen, wollen Tuch- und Strumpf-Webereyen, Roth- und Weiß-Gerbereyen etc.); während andere, bloß den inneren Bedarf versorgende Handwerke, nur als Neben-Gewerbe zu classificiren sind. Eng ist der Zusammenhang zwischen den Hauptgewerben, und vielfach sind die Berührung- und Collisionspuncte, welche zwischen sämtlichen Haupt- und Neben-Gewerben obwalten. (b) Aber auch die Hauptgewerbe sind nicht von dem Umfang und dem Ertrage, daß sie, selbst in den glücklichsten Betriebsperioden, die Bedürfnisse des Landes decken und dessen Wohlstand begründen könnten. Dieses kann vielmehr nur durch den Zusammenfluß sämtlicher Haupt- und Neben-Nahrungsquellen bewürkt werden. Die Nebengewerbe verdienen deshalb ebenfalls eine Berücksichtigung, und dürfen, im Collisionsfalle, den Hauptgewerben nicht einseitig aufgeopfert werden.

Man kann das Siegensche mit einer künstlich zusammengesetzten Maschine vergleichen, welche sich

sich nur dann richtig und kräftig bewegt, wenn alle kleinen und großen Räder in ihre bestimmten Fugen eingreifen. Wenn daher irgend ein kleines Land, der Staats-Gewalt eine schnelle Uebersicht und eine richtige, dem Ganzen entsprechende Anordnung, und den Staatsbehörden die Ausführung und Anwendung allgemeiner Gesetze erschwert, so ist es gewiß das vormalige Fürstenthum Siegen. Polizey-Gesetze, welche für Länder von weniger gemischten Nahrungszweigen, (für rein landwirthschaftliche, rein bergmännische Gegenden) gegeben sind, können daher auch auf das hiesige Land, dessen Gewerbe und deren Betreiber nicht in ihrem vollen Umfange, sondern nur mit bedeutenden Modificationen angewendet werden, weil sie sonst die schöne Mannichfaltigkeit und den nur daraus resultirenden Nahrungsstand des Landes hemmen oder gar zerstören würden. Dann würden sie aber, dem höchsten Zweck der Gesetzgebung zuwider, die bestehenden Verhältnisse, die Stützen der Landes-Wohlfahrt, über den Haufen werfen, und auf ihren Trümmern neue Verhältnisse begründen, deren Erfolg noch ungewiß bliebe. Ohne genaue Kenntniß des Landes, seiner Haupt- und Neben-Gewerbe, und deren gemeinsamen Rückwirkung auf die Landes-Wohlfahrt, läßt sich daher auch die schwere Aufgabe nicht richtig lösen: „wie die Verhältnisse eines jeden Gewerbs sowohl für sich, als im Zusammenhange oder im Widerstreite mit den übrigen Gewerben, in polizeylicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht so zu bestimmen seyen, daß kein Gewerb vor dem Andern begünstigt, jedes in seinem Wesen und Gedeihen möglichst erhalten, jede einseitige Beschränkung vermieden, und, durch eine richtige Behandlung und Vereinigung sämmtlicher Gewerbe, des hiesigen Landes-Wohlfahrt befördert werde.“

(a) Wer die Nomenclatur und die Zahl der Gewerbetreibenden, wie solche in den statistischen Tabellen enthalten sind, nicht hiernach beurtheilt, der sollte glauben, das Siegen sey 6mal stärker bevölkert.

(b) Manches ist der Landwirthschaft nachtheilig, was den Bergbau fördert. Z. B. das freie Schürfen, die Anlage der Pochwerke, wegen des für die Wiesen entstehenden großen Schadens etc. Der Bergbau gewährt dagegen, selbst dem Landwirthe, manchen Erwerb an Arbeit und Fuhrlohn. Der Betrieb der Hütten und Hämmer steigert den Werth des Holzes, und bringt fremdes Geld in Umlauf. Zwischen den Hütten und Hammer, Betreibern einerseits, und den andern holzconsumirenden Fabrikanten, findet ein Widerstreit wegen des Holz-Verbrauchs statt. Und doch beschäftigen diese Fabrikanten, beim Verbrauch einer Karre Holz, 6mal mehr Leute, als die Hütten und Hammer; Eigenthümer, und gewähren selbst den Hütten, und Hammer; Arbeitern in den Zeiten einen Erwerb, wo die Hütten und Hämmer still stehen. Ueberhaupt bildet der Verbrauch des Holzes und der Holzkohlen einen der wichtigsten Collisionen, Punkten zwischen den verschiedenen Gewerbetreibern.

S. 64. System, wornach die National-Wirthschaft dermal von den Staats-Behörden geleitet wird.

Im Ganzen war früherhin, in dem Fürstenthum Siegen, wie in den übrigen Nassauischen Ländern, und beinahe in ganz Deutschland, die National-Wirthschaft unter die Tutel des Staates so gesetzt, daß den Einzelnen selbst die Art und Weise ihrer Wirthschaft vorgeschrieben war. Spuren dieses Systems der öffentlichen Tutel finden sich besonders in den Verordnungen über die Hauberge, über den Acker- und Wiesen-Bau, den Hütten- und Hammer-Betrieb. (a) Die Bewohner wurden (wie jeder Einzelne) als Unmündige behandelt, und bey jedem Schritte am Gängelbände geführt, so, daß sie für sich nicht wohl Fehlritte thun konnten.

ten. Und doch wurden der Fehltritte und Mißgriffe so viele gethan!! Mit der zunehmenden Volksbildung, mit der sich stets mehr entwickelten Mündigkeit des Volks, wurde jedoch diese Vormundschaft stets nach und nach gemildert, bis sie endlich im Ganzen von selbst aufhörte. (b) Unter Preußens weiser und liberaler Regierung, kam endlich das System der Majorennität im Ganzen an die Tagesordnung. Nur wurde es bisher noch nicht in allen Zweigen gleichförmig ausgeübt. Während die Privat-Hauberge und Waldungen ganz der Disposition der Interessenten so überlassen sind, daß die landesherrlichen Forstbehörden nicht einmal eine negative Aufsicht dahin führen, daß der goldnen Jahn-Ordnung und den weiteren Gesetzen nicht zuwider gehandelt werde, (c) während der Wiesen und Ackerbau, und der Betrieb der sonstigen Gewerbe, keiner Aufsicht unterworfen sind, wird über den privat-gewerkschaftlichen Bergbau eine strengere, oft positiv sich äuffernde Aufsicht geführt, welche sich, über das Interesse des Staats hinaus, bis zu den kleinsten, zum innern Haushalt der Gewerke und ihrem Privatinteresse gehörigen Puncten ausdehnt. (d) Hoffentlich werden sich aber diese Extreme bald ausgleichen, so, daß in keinem Zweige zu wenig, aber auch nicht zuviel geschieht.

Die große Mehrzahl der Siegerländer ist mündig und würdig, ihre Gewerbe nach eigener Einsicht zu führen, darüber, als ihre Sache, sich zu beraten und die Verwaltung zu besorgen. Es bedarf daher von Seite des Staates nur des schützenden Einflusses auf alle Gewerbe, und der Oberaufsicht, dahin, daß jedes Gewerbe in den Schranken der polizeylichen Ordnung, und ohne Gefährde für die Staats-Gesellschaft betrieben werde. Und nach dem

Zeugniß der Erfahrung, wie die Cultur: Geschichte des hiesigen Landes sie bietet, gedeiht die National- Wirthschaft in allen ihren Zweigen, besser unter der näheren Obhut des eigenen Interesse und der Pflege der Freiwilligkeit. Beispiele werden unten in den einzelnen Abschnitten vorkommen. Aber eine schützende Einwirkung, eine negative Obergewalt des Staates muß auch über alle Gewerbe des hiesigen Landes auf gleichförmige Weise ferner um so mehr statt finden, als es auch im hiesigen Lande leider! noch einzelne Unvernünftige und Unordentliche gibt, und ferner geben wird, welche die alten, der Natur der Sache entsprechenden Ordnungen umstoßen, ihre Eigensucht über das Interesse des Ganzen herrschen lassen, und nach eigener Willkühr bloß die Gegenwart genießen aber die Zukunft nicht berücksichtigen wollen.

(a) Als Beispiele gehören hierher, die zweckmäßigen Gesetze wegen Consolidation der Hauberge, der Felder und Wiesen, die Anstellung der Güter: Aufseher und deren Instruction, die minder zweckmäßigen Betriebs- und Oeconomie: Pläne, welche bey dem Bergbau neuerlich vorgeschrieben wurden, die Bestimmung der Größe der Blasbälge in den Hütten und Hämmern, so wie die Schwere der Hämmer: 2c.

(b) So sind die Güter: Aufseherstellen von selbst eingegangen, obgleich sie in mancher Hinsicht noch nützlich seyn könnten, wenn ihr Wirkungskreis im Allgemeinen auf eine Negative beschränkt, und nur bey einzelnen vorliegenden Fällen positiv gemacht würde.

(c) Gottlob! auf einige getreue Schilderungen der hieraus resultirenden Nachtheile, hat die Kön. Regierung zu Arnsberg, unterm 6. April 1819, die Befolgung der früheren Haubergs: Gesetze neuerdings befohlen. (Arnsberger Amtsblatt von 1819, Stück 22, No. 317.)

(d) Das unterm 4. Aug. 1818, zwischen den landesherrlichen Commissarien und den Deputirten der Berg-, Hütten- und Hammer: Eigenthümer, geschlossene Regulativ:

ändert zwar an dem seit 1816 eingeführten Minorennitäts-
 Systeme vieles ab, läßt aber doch noch Manches bestehen,
 weil es einmal so hergebracht und überall gebräuchlich ist.

Erste Abtheilung.

Behandlung des Thierreichs.

Erstes Hauptstück.

Biehzucht.

Erste Unterabtheilung.

Zugvieh.

S. 65.

Zum Ziehen bedient man sich im Siegenschen,
 theils der Pferde, theils der Ochsen und Fahr-
 Kühe.

1) Die Pferde-Zucht mag ehemals im Siegen-
 schen sehr ausgedehnt und berühmt gewesen seyn.
 (a) Jetzt ist sie aber ganz abgekommen. Bestüte
 sind hier nicht angelegt. Selten führt der Zufall
 den losgelassenen Hengst zur rössigen Stute. Nur
 wenige, im Auslande erkaufte Fohlen, werden von
 den Hofpachtern aufgezogen. Die Pferde werden,
 in der Regel, im Herzogthum Westphalen, im Ber-
 lenburgischen, Wittgensteinischen und Nassauischen
 aufgekauft, und im Durchschnitt mit 15 — 20 Ca-
 rolins bezahlt. Sie sind von gewöhnlichem Mittels-
 schlage, aber starkem untersekttem Körperbau. We-
 gen der hohlen engen Wege, können die Pferde nicht

an Wagen gegeneinander, sondern nur in Karren gespannt werden, welche gewöhnlich mit 15 Centner auf ein Pferd beladen sind. Wer Pferde zum Zug halten muß, füttert sie sowohl im Sommer, als im Winter, mit altem Heu und Hafer. Gewöhnlich werden auf ein Zugpferd, täglich 20 Pfd. Heu und 1 Meste Hafer, zu 20 — 21 Pfd., gegeben. Die Pferde im hiesigen Lande, sind daher auch durchgängig, von einer guten gleichwährenden Haltung. In den letzteren Jahren, hat die Zahl der Pferde, nach und nach abgenommen. In dem Jahre 1779, wurden im Amte Netphen, noch 136 Pferde gehalten, wohingegen in dem Jahre 1816, nur 54 Pferde darin vorkommen. Der Pferde: Stand war im Jahre 1816 im Ganzen 244 Stück. Am Schlusse des Jahres 1817, fanden sich vor 203 Pferde.

2) Häufiger bedient man sich dagegen der Zugochsen. Sie werden größtentheils im Siegenschen angezogen. Nur ein kleiner Theil wird auswärts, besonders im Kreise Birstein: Berlenburg, im Nassauischen aufgekauft, und mehrstens gemästet. Die Ochsen, sind wegen der gebürgigten und steinigten Wege, mit Eisen beschlagen, und werden mittels eines auf dem Nacken befestigten Jochs, ohne weiteres Sattel: Geschirr, in die Karre oder Wagen: Gabel, entweder einzeln, oder wo es mehrerer bedarf, voreinander aber nicht gegenüber gespannt. Das Fuhrwerk mit Ochsen, soll wegen der gebürgigten Gegend vortheilhafter seyn, als mit Pferden, weil diese zu leicht dämpfig werden. Der einzelne Ochse im Karren, wird gewöhnlich mit 1000 — 1200 Pfund, im Wagen aber mit 1500 — 1800 Pfund beladen. Er legt bey seinen langsamen Schritten, dennoch täglich 6 — 7 Stunden mit voller Last zurück. Die Zugochsen sind, in der Regel, von großem Schlage, und untersektem Körperbau. Ge:

mästet wiegt im Durchschnitt ein hiesiger Ochse 650 Pfd, obgleich auch bisweilen Ochsen zu 800 — 1000, ja 1200 Pfd. hier vorkommen. Ein Zug-Ochse erhält, in der Regel, täglich 20 Pfd. Heu und $\frac{1}{2}$ Meste oder 5 Pfd. Hafer und Stroh. Auch die Zahl der Zug-Ochsen, hat sich in den letzteren Jahren vermindert. Im Jahre 1779 wurden im Amte Netphen noch 313 Ochsen gehalten, während im Jahre 1816 sich nur 259 Ochsen darin vorfanden. Nach der im Jahre 1816, geschehenen Zählung fanden sich im Ganzen 1,072 Ochsen. Die von 1817 geschehene Zählung lieferte das Product von 1,129 Zug-Ochsen. Die Vergleichung des Zugviehes zu der Oberfläche ergibt, daß 107 $\frac{2}{3}$ Morgen auf einen Ochsen, und 598 $\frac{2}{3}$ Morgen auf ein Pferd kommen.

3) Man bedient sich immer häufiger der Fahr-Kühe, welche besonders von denjenigen Einwohnern, welche keine starke Landwirthschaft haben, ihre Grundstücke in der Nähe besitzen, und sich nebenher nicht mit dem Fuhrwerk beschäftigen, stark gehalten, und gleich den Ochsen beschlagen und bespannt werden. Der Gebrauch der Kühe zum Zuge war früherhin ganz verboten, nachher aber unter der Bedingung gestattet, daß der Eigenthümer die Hälfte aller Abgaben, welche auf dem Zugvieh hafteten, zur Hälfte bezahlen, auch damit gleich einem halben Ochsen frohnen mußte. (b) Jetzt, da die Frohnen aufgehoben sind, findet diese Beschränkung nicht mehr statt.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 3. Bd. 2te Abth. S. 11.

(b) Verordnungen vom 15. Dec. 1761, 25. Oct. 1765, 30. May 1772, 26. Nov. 1776, 31. Oct. 1781. Hier zeigt sich, wie sehr das fiscalische Interesse oft über die Gemeinnützigkeit siegte, besonders wenn die fiscalische Beschränkung nicht mehr statt.

hörde zugleich die Polizen handhabte, und die National-Oekonomie dirigirte. Esel werden im Siegenschen nicht gehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Nutzvieh.

Erster Abschnitt.

Rindvieh.

§. 60.

Die Rindviehzucht des Fürstenthums Siegen, liefert den größten Theil des zur Oeconomie nöthigen Viehstandes. Nur ein kleiner Theil wird auswärts zur Zucht aufgekauft. Das auswärts angekaufte wird meistens gemästet. Das Rindvieh ist von mittelmäßiger Größe. In der Regel ist eine hiesige Kuh, vom Kopf bis zum Schwanz, 6 — 7 Schuh lang und $4\frac{1}{4}$ — 5 Fuß hoch, und von starkem, geründeten Körperbau. Die Schultern stehen nicht hervor, der Kopf ist stark, das Gehörn groß und aufgeworfen. Durchgängig ist die Farbe hell und dunkelbraun, selten schwarz, noch seltener weiß, schäckig sehr selten. Fast alle Kühe haben weiße Köpfe, oder doch weiße Flecken (Blessen.) Die Art des hiesigen Viehes läßt sich nicht leicht bestimmen. Es ist größer und länger, wie das eigentliche Sauerländische, kleiner und kürzer, aber geründeter wie das Niederbergische, Märkische Vieh. Auf Erhaltung und Fortpflanzung, einer guten Viehart, ist von Polizenwegen stets gesehen und deßhalb verfügt worden, daß jede Gemeinde, nach dem Verhältniß der Kühe: Zahl, ei-

nen oder mehrere taugliche Fasel-Ochsen anschaffe, und solche nicht mehr, wie früherhin, auf der Reihe unterhalten, sondern einem zuverlässigen Mann zum Füttern, allenfalls dem Hirten, in Pacht gegeben werden sollen. (a) Bey der Auswahl eines Fasel-Ochsen wird immer auf schönen Wuchs, starken, geründeten Körperbau, schöne Farbe und, wo möglich, auf weiße Zeichen gesehen. Die Kälber aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis 1. April werden gewöhnlich zur Zucht ausgewählt. Man läßt sie, in der Regel, nicht lange, oft gar nicht, an der Mutter saugen, sondern tränkt sie gleich anfangs über den Finger, nachher über einen Heuwisch, mit der warmen, frisch gemolknen Mutter-Milch. Gut genährte Kinder, laufen schon im ersten Jahre mit dem Bullen. Weil aber Kinder dieser Art, nach der Erfahrung, schlechte Milch-Kühe geben, so sucht man dieses, wo möglich zu verhüten, und sie, in der Regel, erst im dritten Jahre belegen zu lassen. Älter als 10 Jahre läßt man die Kühe nicht werden, weil sie sonst zum Schlachten nicht mehr taugen. Eine Kuh wird gewöhnlich nach dem 8ten Kalb gemästet und geschlachtet.

Die Kühe werden, nachdem ihnen die Hörner-Spitzen gestümpft sind, vom 1sten April bis 1sten May, (b) des Morgens gegen 10 Uhr, auf die trocknen Wiesen, und Abends gegen 5 Uhr in den Stall getrieben. Vom 1sten May bis zum 29. Sept. gehen sie, zum Theil mit verschieden tönenden Schellen behangen, von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, in die 5jährigen ausgewachsenen Hauberge, wo sie eine süße, dünne, gesunde, Weide, Ruheplätze (Schläfen) und jährlich erneuerte Tränken finden. Vom 30. September, wird das Rindvieh auf die leeren Felder und Wiesen, und zuletzt wieder in

die Hauberge so lange getrieben, bis der Schnee einfällt. Nur darf es im Herbst nicht eher ausgetrieben werden, bis die Nebel gefallen oder aufgeschlagen sind, und der Boden abgetrocknet ist. (c) Zur Aufsicht über das zur Weide getriebene Vieh, muß jede Gemeinde einen tauglichen Hirten stellen. Bey der Concurrrenz mehrerer zum Hirtendienste, soll der Orts-Einwohner vor dem Amts-Eingefessenen, und dieser vor dem Landskinde den Vorzug haben, ein Fremder aber nur mit landesherrlicher Dispensation zum Hirten angenommen werden. (d) Der Lohn des Hirten besteht durchgängig in freyer Kost, welche er sammt seinen Knechten, der Reihe nach, von den Gemeindegliedern erhält, und 50 — 70 Thaler Lohn, oder wenn er keine Kost erhält, in 150 — 200 Thlr. Lohn. Vom Vieh, was das ganze Jahr im Stall bleibt, bekommt der Hirte keinen Lohn. (e) Im Stall werden wenig, und eigentlich nur die franken, hochtragbaren Kühe den Sommer über gefüttert. Die Stallfütterung wird nur von denjenigen gehalten, welche Brauerey, Brandweimbrennerey treiben, hinlänglichen Wiesenbau, oder so viel Ackerland besitzen, daß sie einen Theil desselben zum Kleebau verwenden könnten. Das Nebenhüthen des Rindviehes, so wie der Schafe und Schweine, ist bey 2 Rthlr. Strafe verboten. (f) Um die Nachtheile zu verhüten, welche ein übermäßiger Viehstand den Holzgründen bereitet, und um den Freveln vorzubeugen, war früher verordnet, daß der Viehstand einer jeden Gemeinde, nach ihrer Gemarkung, bestimmt werden, auch Niemand mehr Vieh halten sollte, als er mit dem, auf eignen oder gepachteten Grundstücken, gezogenen Futter unterhalten konnte. (g) So zweckmäßig diese Vorschriften sind, so wird doch in den neueren Zeiten auf deren Befolgung

nicht mehr gesehen. Die Kühe werden im Sommer, Morgens vor dem Austreiben, und Abends noch der Rückkunft von der Haubergs-Weide, mit trockenem Heu, mit frischem Gras oder Klee, und, wo möglich, mit eingeschnittenen Kartoffeln, im Herbst und Winter aber, neben dem Heu, mit Krautblätter, unterirdigen Kohlraben, gelben und weißen Rüben, auch Kunkelrüben gefüttert. Die Kühe, welche im Winter kalben, bekommen 6 Wochen vor dem Kalben, nur Heu und Hafer Stroh, dieses jedoch vollauf. Einige Zeit nach dem Kalben giebt man ihnen, in das erwärmte Saufen, Hafer: Schrot, Korn: und Weizen: Kleien, und zur Hauptnahrung Grumet. Auf Reinlichkeit der Kühe, wird vorzüglich gesehen, zu dem Ende frisches Stroh oft emgestreut, die Kuh täglich mit einem Stroh: wisch abgerieben, auch wöchentlich einigemal gestriegelt. Frischmelke Kühe geben, in den ersten 6 Wochen bey gutem Futter, fast allgemein 5 bis 6 Maaf Milch, später und bis zum trägtig werden 4 Maaf, endlich 3 bis 1 Maaf. Bis zum Kalben stehen die Kühe, in der Regel, 6 Wochen trocken. Man findet hier aber auch sehr oft Kühe, welche frischmelk 10 Maaf, nachher 8 Maaf und zuletzt noch 5 bis 3 Maaf Milch täglich geben. Im Durchschnitt kann also auf jeden Tag des Jahres $2\frac{1}{2}$ bis 3 Maaf Milch, und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Pfd. Butter p. Stück gerechnet werden. Des Morgens und Abends werden die Kühe gemolken. Die Milch läßt man, nach Abzug der nöthigen süßen Milch, gerinnen, wo alsdann der Rahm abgenommen; und, ohne die Milch, in der Kirne zu Butter geschlagen wird. Einige Handkäse abgerechnet, wird die dicke Milch zur Nahrung für Menschen und Vieh verwendet.

Von dem gemästeten Rindvieh wird, in der Regel, kein Stück außer Landes verkauft. Im Ges

gentheil reicht das inländische Mastvieh nicht hin, um die (wegen der Gewerbe und der schweren Arbeiten) starke Fleisch Consumtion zu decken. Ein großer Theil des nöthigen Schlachtviehs, wird daher auswärts, im Herzogthum Westphalen, im Bergischen, Berlenburgischen, Wittgensteinischen und Dillenburgischen aufgekauft.

Der Rindviehstand ist in den letzteren Jahren eher vermehrt, als vermindert worden. In dem Jahre 1779 waren in dem Amte Netphen 2966 Kühe und Kinder, dagegen im Jahre 1816, 3110 Stück Kühe und Jungvieh. Die stets fortschreitende Wiesen- und Cultur und die Einführung des Kleebaues, mögen dieser Vermehrung des Viehstandes zum Grunde liegen.

Besonderen Krankheiten ist das Rindvieh hier nicht unterworfen. Die Vieh-Seuchen, in den Jahren 1796 und 1813 bis 14, haben den Rindviehstand auf einige Jahre hinaus sehr vermindert, und verursacht, daß viel ausländisches Vieh aufgekauft werden mußte. Hierdurch ist dann die frühere inländische Race sehr ausgeartet, und eigentlich verschlimmert worden. Nach der für das Jahr 1816 vorgenommenen Zählung der Rindviehstandes, fanden sich im Ganzen 10,874 Stück Rindvieh. Die Zählung des Viehstandes von 1817, lieferte nur die Summe von 9,930 Stück Rindvieh. Die Differenz steckt sicher in der fehlerhaften Zählung. Vergleicht man diesen Viehstand mit der ganzen (cultivirten und uncultivirten) Oberfläche, so kommt 1 Stück Rindvieh auf 12 Morgen 146 Ruthen. Vergleicht man ihn mit der urbaren Oberfläche an Ackerland, Wiesen und Gartenland, so kommt 1 Stück Rindvieh auf 3 Morgen 70 Ruthen. Verglichen mit dem Ackerland, kommt 1 Stück auf 1 Morg. 150 Ruth. Im Verhältniß zu den Wiesen, kommt

1 Stück auf 1 Morg. 56 Ruth. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich dann die Unmöglichkeit, den Viehstand des hiesigen Landes, ohne weitere bisher unbekannte künstliche Mittel, zu vermehren, oder auch selbst die Stallfütterung ganz allgemein einzuführen. Vielmehr geht daraus das Resultat hervor, daß der Viehstand des hiesigen Landes zu der unbaren Oberfläche unverhältnißmäßig groß, und besonders auf den Haubergen die Nahrung des Viehstandes gegründet sey. Aber eine Verminderung desselben, würde auf die Feldeultur, so wie auf den ganzen häußlichen Nahrungsstand der Einwohner, den nachtheiligsten Einfluß haben, und den Vortheil mehrfach überwiegen, welcher durch die Ausschließung der Vieh-Weide für die Holz-Zucht erzielt würde.

(a) Verordnungen vom 12. März 1720, 5. Oct. 1773, 23. Jan. 1781.

(b) Nicht länger als den 1sten May. Verordnung vom 19. März 1767. Man sehe unten S. 99. Not. b.

(c) Verordnung vom 30. Oct. 1777.

(d) Verordnungen vom 18. Febr. 1783 und 17. Januar 1789.

(e) Verordnung vom 21. Juny 1783.

(f) Verordnung vom 15. Febr. 1757.

(g) Graf Johans Holz und Waldordnung vom 18. Jan. 1562. S. 15. Geschworne Montags-Ordnung des Amtes Siegen vom 18. Aug. 1586, zum Fäulzschutzen, Polizen-Ordnung Ehl. I. No. 26.

Zweiter Abschnitt.

Schafe.

S. 67.

Die Schaf-Zucht hat in den letzteren 15 Jah:

ren sehr abgenommen. Eine Hauptveranlassung davon lag in den Mißbräuchen, welche bey der Schafhuth in den Haubergen unterliefen, und der Holz-Cultur sehr nachtheilig wurden. Anstatt hier die Mißbräuche selbst abzustellen, und die Schafhuth durch zweckmäßige Geseze und Aufsicht für die Holz-Cultur weniger schädlich zu machen, verbot die Verordnungs-Ordnung vom 5. Sept. 1805 nicht nur die Schafhuth, welche, nach der Nass. Polizey-Ordnung, 2ter Thl. 5. Cap. Nro. 6., nach dem 3ten Jahre, von der Zeit des Umtriebs an, in den Haubergen vormals stattfand, sondern es wurde auch befohlen, alle Schafe im Siegenschen bis zum Frühjahre 1806 bey Confiscationsstrafe abzuschaffen. Um Mißbräuche zu verhüten, suchte man die Schafzucht zu verbannen, und schüttete so das Kind mit dem Bade aus. So geht es aber gewöhnlich, wenn dergleichen Verordnungen nach einseitigen Ansichten und von Behörden gemacht werden, welche bloß für das Holzland sorgen, dabey den kleinsten gortischen Knoten, welcher sich darbietet, mit dem Schwerdte zerhauen, anstatt ihn mit Umsicht und Mäßigung sanft zu lösen. Die Schafzucht ist aber sowohl für den Ackerbau, wegen des Düngers, als für den inneren Haushalt der Einwohner selbst, wegen der Wolle, wegen des Fleisches und Verkehrs, sehr vortheilhaft. Läßt sich nun auch die Schaf-Heerde einer Gemeinde nicht anders als mittels der Huth in den Haubergen durchbringen, so könnte man doch den Schafen die Hauberge vom 6. bis 7. Jahre an einräumen, und so mit den Nachtheilen vorbeugen, welche die Schafhuth den jungen Haubergen nur so lange bereitet, als das Holz dem Schafe nicht aus dem Maul gewachsen ist. Und wo ist in der Welt ein Vortheil, welcher nicht von einigen Nachtheilen begleitet wäre! Die Schafzucht ist daher jetzt im Siegenschen nicht

beträchtlich. Die stärksten Heerden in den Gemein-
den halten 200 — 300 Stück. Nach der Zählung
vom Jahre 1816 fanden sich im Ganzen 5128 Stück.
Die Zählung vom Jahre 1817 lieferte ein Product
von 3991 Schafen im ganzen Lande. Noch zur Zeit
sind die Schafe, in der Regel, nicht veredelt, son-
dern aus der Classe des Landviehs. Im Amte Hil-
thenbach sind jedoch seit einigen Jahren 10 Stück
ganz veredelte, und 53 Stück halb veredelte Schafe.
Die Wolle der nicht veredelten Schafe ist rauh, und
beträgt im Durchschnitt auf 1 Stück $2\frac{1}{2}$ auch 3 Pfd.
Sie wird, in der Regel, nicht verkauft, sondern zum
Bedürfniß der Haushaltungen verwendet. Der Preis
eines Pfunds kommt auf 30 bis 36 kr. oder 7 bis
8 gGr.

Im Sommer werden die Schafe des Morgens
in die Hauberge und des Abends in den Stall ge-
trieben. Weil im hiesigen Lande keine Brache und
keine Flur-Ordnung ist, sondern die Felder durch-
einander liegen, so können auch die Vortheile des
Pferchens nicht benutzt werden. Im Herbst und
Winter treibt man die Schafe auf die Felder und
Wiesen bis Ende März, und füttert sie im Stall mit
Heu und Hafer-Stroh. Die Fütterung mit Laub
ist hier nicht gebräuchlich, ohnehin aber das eigen-
mächtige Hauen desselben verboten. (a) In Anse-
hung der Schäfer finden die nemlichen Vorschriften
und Gebräuche statt, welche oben bey den Kühhir-
ten anaeührt sind. Der Lohn des Schäfers besteht,
in der Regel, in freyer Kost und $13\frac{1}{2}$ bis 27 Rtlr.
pr. Ert.

Die Schafe werden hier nicht gemolken, sondern
bloß des Düngers, der Wolle und des Fleisches we-
gen gehalten. Ein Hammel, wenn er fett ist, wird
mit 3 bis $3\frac{1}{2}$ Rtlr. und ein Mutterschaf mit 3 Rtlr.
pr. Ert. bezahlt. Besonderen Krankheiten sind die

Schafe hier nicht unterworfen. Sie werden, wie anderwärts, rüdig oder grindig, und von der zu starken, fetten Weide bisweilen faul, daher auch die Schafe mit Sorgfalt gefüttert werden müssen. (b)

(a) Verordnungen vom 7. März 1748, 11. Oct. 1766 und 13. Sept. 1783. Nur zu Ginsberg ist ein Pierch.

(b) Ueber den Ankauf auswärtiger Schafe, über das Verhalten der Schafstreiber, Anstellung von Schafmeistern, u. s. w. sehe man Weisthum, III. Thl S. 5. 9. Ein gutes Mittel gegen die Schaf-Fäule hat der Herr Jacob Justus Wirth zu Hilchenbach, durch Zusammensetzung verschiedener Ingredienzien erfunden, welches nicht nur die Schafe reinigt, sondern auch zugleich stärkt. Dieses Mittel hat bey mehreren Schafen zu Glück geschlagen, und wird daher jetzt näher geprüft und hoffentlich allgemein bekannt gemacht.

Dritter Abschnitt.

Ziegen.

§. 68.

Das Halten der Ziegen war in den früheren Zeiten ganz verboten, und wurde nur denjenigen erlaubt, welche Krankheit oder Armuth halben von der Landes-Regierung deßhalb eine Dispensation ausgewürkt hatten. (a) Jetzt werden diese überstrengen Förmlichkeiten nicht mehr beobachtet. Wer eine Ziege halten will, bedarf dazu weder einer Bescheiniaung des Arztes oder der Vorsteher, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Nur muß er die Ziege stets im Stall halten, und er darf sie weder mit den Kühen, Schafen, Schweinen, noch auch besonders zur Weide gehen lassen. Und so ist es auch am vernünftigsten, weil Jeder die Vor-

theile der Ziegen genießen kann, ohne daß der Holz-Cultu dadurch ein Nachtheil erwüchse. Die Abweisung von der früheren Strenge hat dann auch den Ziegen wieder das Bürgerrecht verschafft. Die Zählung vom Jahre 1817 ergab den Ziegenstand zu 636 Stück. Dieser Ziegenstand ist dann, in Vergleichung sowohl mit dem innern Flächen-Gehalte des Landes als mit seiner Bevölkerung, nicht übermäßig, und, wegen der Beschränkung der Ziegen auf den Stall, der Holz-Cultur nicht nachtheilig. Er sollte daher auch keiner weiteren Anfeindung unterworfen seyn, weil sowohl die Kinder und Kranken als die Armen von den Ziegen Stärkung und Unterhalt empfangen.

(a) Weisthum, 3ter Thl. S. 238. 239.

Vierter Abschnitt.

Schweine.

§. 69.

In einer Gegend, wo Mangel an Ackerland ist, wo die Hochwäldungen selten volle Mast gewähren, und selbst in Mastjahren den Schweinen verschlossen sind, kann die Schweinezucht nicht von Bedeutung seyn; und so ist es im hiesigen Lande. (a) Nur wenige stark begüterte Einwohner halten Mutter-Schweine zur Zucht. Der größte Theil der Schweine, welche hier gehalten werden, wird daher, als Ferkel oder mager, in andern Ländern, dem Bergischen, Westphälischen, Nassauischen und Hessischen aufgeskauft. Ein bedeutendes Capital geht dafür außer Landes. Die Schweine werden im Frühjahr, Som-

mer und Herbst auf die Weide getrieben. (b) Allein wegen der geringen Ergiebigkeit der Weiden, müssen sie Morgens und Abends im Stall gut gefüttert werden, wozu man sich der sauren Milch, des Salats, der Kartoffeln: Schalen und sonstigen Abgefälls bedient. Dieses Futter wird nicht warm, sondern kalt gegeben. Die zum Mästen bestimmten Schweine werden im Monat October eingelegt, anfangs mit dicker Milch und aufgequellten Kartoffeln, Rüben, später, und wenn man das Zunehmen derselben bemerkt, noch nebenher mit Heideslof und Hafer: Schrot, alles lau warm, gefüttert. Zulezt, wenn die Schweine die gewünschte Schwere haben, giebt man ihnen alle Stunde warmes Futter, welches aus Hafer: Schrot und, wo möglich, aus süßer Milch bestehen muß. Die mittlere Schwere des Mastschweins, welches ein bis ein und halb Jahr alt ist, kann man zu 150 — 200 Pfd., und eines älteren Mastschweines zu 250 — 300 Pfd. annehmen. Die gemästeten Schweine bleiben alle im Lande. Der wohlhabende Einwohner schlachtet ein oder mehrere Schweine für seinen Haushalt, während der Vermere solche Andern verkauft. Aus andern Ländern werden noch viele Mastschweine angekauft. Beim Schlachten werden die todten Schweine in einem Troge mit heißem Wasser gebrüht. Das Sengen der Schweine ist nicht gebräuchlich, aber auch als feuergefährlich verboten. (c) Das geschlachtete Schwein wird gewöhnlich ein oder zwei Tage hangen gelassen, damit es erkalte. Dann wird es zerlegt, das Fleisch in einer Butte eingesalzen, nach 14 Tagen auch wohl 3 Wochen in den Rauchfang gehangen, nach 3 Wochen herausgenommen, und bis zum Verspeisen in einer luftigen Kammer aufbewahrt. Nach der Zählung vom Jahre 1816 fanden sich im Ganzen 2,572 Schweine. Die Zäh-

lung vom Jahre 1817 ergab den Stand von 665 Stück. Die Zählung war aber auch erst im Febr. 1818, mithin zu einer Zeit vorgenommen, wo die mehrsten Schweine geschlachtet waren.

Nach den statistischen Tabellen von 1818 fanden sich vor:

Im der Bürgermeisterei	Pferde	Zug Ochsen	Fasels Ochsen	Rübe	Jungs Vieh	Schafe	Ziegen	Schweine
Giegen	52	35	3	588	39	—	143	—
Weidenau	25	170	18	1077	350	832	144	179
Milsdorf	23	124	10	660	237	959	59	202
Stringarteichen	17	219	26	1031	357	239	36	236
Netphen	21	80	21	1004	320	345	55	168
Silchenbach	23	136	25	957	383	462	116	20
Ferndorf	24	161	23	1007	585	647	93	50
Frendenberg	7	230	19	944	443	1167	44	275
Summa	192	1153	145	7268	2714	4651	690	1130

In der Bürgermeisterei

	Pferde	Zugs Ochsen	Kasels Ochsen	Rübe	Jungs Vieh	Schafe	Ziegen	Schweine
Siegen	52	33	3	588	39	—	143	—
Weidenau . . .	25	170	18	1077	350	832	144	179
Wilnsdorf . . .	23	124	10	660	237	959	59	202
Irmgarteichen . .	17	219	26	1031	357	239	36	236
Netphen	21	80	21	1004	320	345	55	168
Hilchenbach . . .	23	136	25	957	383	462	116	20
Ferndorf	24	161	23	1007	585	647	93	50
Freudenberg . . .	7	230	19	944	443	1167	44	275
Summa	192	1153	145	7268	2714	4651	690	1130

(a) Der Verkauf der Schweine außer Landes verbietet sich daher von selbst, ohne daß es deshalb der Verordnung vom 14. Nov. 1771 noch bedürfte.

(b) Es finden wegen Ausnahme eines Schweinhirten die nemlichen Gesetze ihre Anwendung, welche oben bey den Rühhirten angeführt worden sind. Weisthum, 2ter Thl. S. 176. und 3ter Thl. S. 40. Der Schwein-Hirt erhält ebenfalls freye Kost und 13 $\frac{1}{2}$ bis 20 Rtlr. pr. Ert.

(c) Weisthum, 3rer Thl. S. 40. S. 3.

Fünfter Abschnitt.

Federvieh.

§. 70.

Vom Federvieh werden nur Hühner allgemein, Tauben selten, Enten, Gänse, Truthühner, Pfaue, Fasanen und Schwäne aber sehr selten gehalten. Der Hühner-Stand selbst ist nicht so bedeutend, daß die zum innern Verbrauche nöthigen Eyer, junge Hahnen und Hühner zum Verspeisen, daraus bestritten werden könnten. Ein großer Theil wird daher aus dem benachbarten Bergischen und Darmstädtischen eingeführt. Die ehemals hergebrachte Abgabe an Herren-Hühner sowohl in natura als in Geld, (a) hat seit Aufhebung der Leibeigenschaft, und der davon herrührenden Gesfälle ganz aufgehört. In Ansehung des Taubenhaltens, des Einsperrens derselben zur Saat- und Erndte-Zeit, u. s. w. sollten die früheren Verordnungen (b) strenger beobachtet werden.

(a) Weisthum, 2ter Thl. S. 162.

(b) Weisthum, 3ter Thl. S. 100.

Sechster Abschnitt.

Bienen.

§. 71.

Die Bienenzucht war durch die im Jahr 1771 von Herrschaftswegen geschehene Austheilung der Rheinhardtischen Magazins-Bienenzucht, so wie durch ausgesetzte Prämien (a) sehr erhoben worden. Sie schritt von Jahr zu Jahr vermehrend fort, und wurde dem Landbewohner eine eben so angenehme als nützliche Nebenbeschäftigung. (b) Mehrere Jahre, worin späte Frühling-; Fröste, nasse, kalte Sommer-; Witterung und frühe Herbst-; Fröste vorkamen, besonders das Jahr 1816, wirkten jedoch nachher so nachtheilig auf die Bienenzucht, daß sie jetzt bey weitem nicht mehr in dem früheren Flore steht. Die Blüthe der Heide und des Heidlofs (Buchwaizens) wirkten sehr vortheilhaft auf die hiesige Bienenzucht. Ein schlechter Bienen-Stock, in ein blühendes Heidlofsfeld gestellt, trägt in wenigen Tagen den Korb so voll, daß er untersekt werden muß. Blüht aber die Heide oder der Heidlof nicht stark, oder fällt die Blüthe derselben in die nasse Witterung ein, so geht auch die Bienenzucht nicht vorwärts, und es ist auf Honig nicht zu rechnen. Der Honig selbst wird im hiesigen Lande verbraucht, und mit 1 Rthlr. für die Maß bezahlt. Das Wachs aber wird größtentheils in's Ausland abgesetzt, und für 1 fl. h. Ert. das Pfd. verkauft.

(a) Weisthum, 1ter Thl. S. 116.

(b) Nach einer Statistik des Amtes Netphen fanden sich darin. 1) im Jahre 1776, 369 Bienenstöcke, welche $214\frac{1}{2}$

Maß Honig: 151 $\frac{1}{4}$ Pfd. Wachs lieferten und 288 fl. einbrachten. 2) Im Jahr 1777, 403 Bieneustöcke, welche 213 $\frac{1}{2}$ Maß Honig und 171 $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs lieferten, und 284 fl. 40 kr. ertrugen. 3) Im Jahr 1778, 579 Bieneustöcke, wovon man 247 $\frac{1}{2}$ Maß Honig, 208 Pfd. Wachs erhielt, und 331 fl. 30 kr. 2 Pf. einnahm. Die stärksten Bienen-Bestände besitzen jetzt, der Herr Forstverwalter Vorlaender zu Allenbach, und der Herr Friedrich Better zu Heugsbach.

Zweites Hauptstück.

Benutzung der wilden Thiere.

Erste Unterabtheilung.

Jagd.

§. 72.

In den früheren Zeiten, ja selbst noch vor 70 Jahren, war der Wildstand des Fürstenthums Siegen sehr bedeutend. Auch Wölfe hielten sich darin auf. Seitdem aber das Land mit den 3 übrigen Fürstenthümern unter dem Hause Oranien Nassau vereinigt wurde, seitdem keine Fürsten mehr ständig darin residirten, und die Landesherrn die Cultur und den Wohlstand der Unterthanen höher schätzten als den Wildstand, seitdem wurden die früherhin bestandenen Wild-Bahnen und Thier-Gärten aufgehoben, und der Wildstand so zu sagen ausgerottet. Jetzt findet man daher kein inländisches Hochwild mehr. Nur selten wechselt ein Hirsch, ein Schwein, aus dem benachbarten Kreise Berkenburg &c. auf einige Tage ins Siegensche. Der Stand der Rehe, welche sich noch hier halten, ist nicht

beträchtlich. Und die Hasen vermindern sich von Jahr zu Jahr. Die Cultur ist daher jetzt durch den Wild: Stand nicht mehr gefährdet, und über Wildschaden entstehen glücklicherweise keine Klagen mehr. Die Befugniß, wilde Thiere aufzusuchen, zu verfolgen und zu erlegen, (kurz die Jagd) gehört hier zu den Regalien. Nur das Stift Keppel und der Besitzer des Gutes Burgholdinghausen haben bisher das Recht zur Jagd nicht nur auf eigenen Liegenschaften, sondern auch noch zum Theil in andern Gemarkungen hergebracht. Die Jagd wurde früherhin auf landesherrliche Rechnung verwaltet, unter der französischen Herrschaft aber in Zeitpacht gegeben, und sowohl von der Oranien Nassauischen als der Kön. Preuß. Regierung bisher so belassen. Die Jagd wird im hiesigen Lande, vom 1. Sept. an, (oder auch später, wenn die Felder nicht leer sind) mit den Hühner: Hunden, den Herbst und Winter über aber bald mit Treibern, bald mit Jagd: Hunden (Bracken genannt) ausgeübt. Lapp, Garn, Zeug und Parforce: Jagden werden hier nicht gehalten. Die Jagdfrohnen, wozu ehemals die Untertanen verpflichtet waren, sind unter der französischen Herrschaft glücklicherweise aufgehoben worden, und werden auch hoffentlich nie wieder eingeführt. Die Verpachtung der Jagd bringt der Staats: Cassé einen bedeutenden Ueberschuß gegen die frühere Jagd: Administration ein. Sie wirft jetzt die reine Summe von 507 Rthlr. 21 gGr. 8 Pf. jährlich aus, weil die zahlreichen Jagd: Liebhaber sich überbieten. Die Wildddieberey war im hiesigen Lande ehemals sehr eingerissen. Jetzt hat sie zwar abgenommen, aber noch nicht ganz ihr Ende erhalten. (a)

(a) Ueber die Jagd, Jagd: Frevel. cc. sehe man Weis: thum 2ter. Bhl. S. 216 — 223, wovon jedoch nur noch

die Gesetze mehr gelten, welche in die eigentliche Jagd Por-
tlich einschlagen. Ohne Bracken läßt sich hier nicht jagen,
weil die Hauberge zu groß und dicht sind.

Zweite Unterabtheilung.

Vogelfang.

§. 73.

Der Vogelfang wird im hiesigen Lande nicht wie
anderwärts, mit Heerden und Garnen, sondern
mit Haar-Schlingen getrieben, welche in die Sei-
tenstücke eines triangelmäßig oder rund gebogenen
Holzes, obig der daran angebrachten Vogelabweere be-
festigt, und in den Haubergen aufgestellt werden.
Hierin fängt man, außer den inländischen Umseln,
auch ausländische Zugvögel, (als Brachvögel, den
Seidenschwanz, den großen Krammetsvogel) bis-
weilen auch Haselhühner und Schnepfen. (a) Der
so eingerichtete Vogelfang giebt aber keinen Nah-
rungszweig für die geringere Classe, sondern bloß
eine Belustigung für die minder geschäftigen und
mehr leckeren Reichen ab. Der Vogelfang selbst
wurde hier stets als ein Theil der Jagd betrachtet,
und es darf daher auch jetzt, ohne Einwilligung der
Jagd-Pächter, keine Schneiße angelegt werden. Der
Schnepfen-Strich, welcher im hiesigen Lande, wo
die Schnepfen vom Frühling bis zum Herbst blei-
ben, sehr bedeutend ist, kann ebenfalls nur von
Jagd-Pächtern besucht werden. (b)

(a) Ueber den Vogelfang, und besonders die Vogel-
Schneissen sehe man Weisthum 3ter Thl. S. 154.

(b) Weisthum 3ter Thl. S. 25.

Dritte Unterabtheilung.

Wilde Bienen.

§. 74.

Wilde Bienen kommen hier selten vor. Sie werden als ein Zubehör des Baumes betrachtet, worin sie sich aufhalten, und können mithin nur von dem Eigenthümer desselben, mit rechtlichem Fuge, bezogen werden. In den Domainen Waldungen eignet sich solche der betreffende Forstbeamte, und in den Gemeinde-Waldungen der Hockenschük als ein Accidenz zu. Die eigentliche Zeidel-Wirthschaft ist hier unbekannt. Als ein Appertinenz der Jagd wurden die wilden Bienen nie betrachtet.

Vierte Unterabtheilung.

Fischerey.

§. 75.

Die wilde Fischerey in den Bächen wurde (mit Ausnahme des dem Stift Keppel und dem Besitzer von Burgholdinghausen zustehenden Fischfangs auf eigenem Gebiete) stets als Regal behandelt, seit langen Jahren aber in Zeitpacht, hin und wieder auch den Beamten in Besoldung gegeben. Sie wird mit Habmen, Kleb und Heb-Garnen, mit der Angel, und mit der Hand getrieben. Fisch-Neusen werden hier nicht häufig gebraucht. Die Krebse werden mit der Hand und auf runden, platten, mit einer Lockspeise versehenen, Garnen gefangen. Die Deichwirthschaft, welche früherhin im hiesigen Lande sehr bedeutend war, hat durch die Umformung

der Deiche zu Wiesen sehr abgenommen. Und obgleich jetzt noch viel Deiche zum Betriebe der Mühlen, Hütten und Hämmer 2c bestehen, so wird doch auf die eigentliche Fischzucht nicht viel verwendet, und bey dem Ablassen eines Deiches auf die Erhaltung des Fisches und die Befegung leerer Wener nicht sehr gesehen. Was die Bäche und Deiche an Hechten, Forellen, Karpfen, Bärtschen, Aalen 2c liefern, wird bloß den Reichen zu Theil. Die geringere Classe findet daher in der Fischerey weder einen Erwerlzweig noch ein Nahrungsmittel. (a)

(a) Die polizeylichen Vorschriften bey Ausübung des Fischfangs, Weisthum 2ter Thl. S. 27 — 30, werden jetzt nicht mehr beobachtet. Und wenn auch die Pachter der Fischerey diese Geseze beobachten wollten, so würden die seit 1817 zu Siegen garnisonirenden Invaliden, welche das Recht auf allen Wässern (sie mögen verpachtet seyn oder nicht) fischen zu dürfen, als ein ihnen gebörendes Privileg behaupten und fleißig ausüben, doch sich daran nicht binden. Nam miles legibus civilibus non solutus.

Zweite Abtheilung.

Behandlung des Pflanzen: Reichs.

§. 76. Allgemeine Bemerkungen.

Die hohe Lage, das rauhe Clima, der kalte und magere Boden des Landes, die erst spät beginnende Vegetation 2c. lassen schon vermuthen, daß das Pflanzen: Reich, wenn es bloß der Natur überlassen, oder nur mit dem (bloß in guten Gegenden) gewöhnlichen Zuthun der Menschen behandelt würde, eben

kein sonderliches Gedeihen haben könne. Der Fleiß und die Kunst der Bewohner müssen daher hier, auf eine außerordentliche Art, der Natur zu Hülfe kommen, und dem Boden die Ertragbarkeit abzwingen. Auf der anderen Seite stellt das Mißverhältniß zwischen der productiven Oberfläche zu der Bevölkerung (S. 37) die Resultate fest, daß die Production des Landes seine Consumtion unmöglich decken könne, daß die einzelnen Eigenthumsgüter eben von keinem großen Umfange seyn können, und daß endlich die Grundstücke selbst, weil sie allen Bewohnern von großem Vortheil sind, und doch, wegen ihres geringen Umfangs, nicht jedem Einzelnen in genugsamer Menge zustehen können, als besondere Begehrungs-Objecte erscheinen, und deshalb einen vorzüglichen Werth haben müssen. Dieser Verhältnisse wegen findet auch im hiesigen Lande, in der Regel, kein Güter-Schluß statt. Die meisten Güter sind ungeschlossen, freye Erb- und Theil-Güter, so, daß der Eigenthümer, nach Willkühr, das ihm gehörige Holz-Land, Feld und Wiesen-Stück, vereinzelt, Andern übertragen kann. Nur die Erblehn- und Erbzins-Güter machen hiervon eine Ausnahme, wie schon oben S. 51 f. bemerkt ist. Weil aber, durch die Veräußerung der einzelnen Feld, Wiesen und Garten-Stücke, die Grundstücke in manchen Gemarkungen in einzelne Parcellen sehr verplittert worden, und aus dieser Verstückelung in der Bewirthschaftung der Grundstücke große Nachtheile entstanden waren, so war die Consolidation der Grundstücke vorgeschrieben, (a) und unter Oranien Nassauischer Herrschaft auch im hiesigen Lande, besonders in den Gemarkungen der Gemeinden Wilnsdorf, Büschergrund &c. vortheilhaft zur Ausführung gebracht. Allein seit dem unglücklichen Jahr 1806, ist dieses gemeinnützige Werk ganz in

Stocken gerathen. Und jetzt wird es nur mit der Einwilligung aller Betheiligten vorgenommen. (b) Durch die Consolidation selbst war die Eigenschaft des freyen Erb- und Theil-Guts nicht verändert, sondern nur der nachtheiligen Vertheilung der Grundstücke, durch ein bestimmtes Maß, Grenzen gesetzt. Es sollten diese Beschränkungen auch ferner beobachtet werden, weil sie auf die Bewirthschaftungs-Ordnung der Grundstücke, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, einen vortheilhaften Einfluß haben.

Die Behandlungs- und Benutzungs-Art der Grundstücke hatte auf das passive und active Verhältniß des hiesigen Landes einen zu großen Einfluß, als daß in den Zeiten, wo die Volksbildung noch auf einer niedrigeren Stufe war, die Landesherrschaft den Privaten die willkührliche Bewirthschaftung hätte überlassen können. Es wurde daher verordnet, daß in jedem Ort Ein oder Zwei Güter-Aufseher angestellt werden sollten, (c) welche, nach einer Instruction, über die regelmäßige, gleichzeitige Bewirthschaftung der Grundstücke die Aufsicht führten. Auch diese gemeinnützige Anstalt ist in den letzteren 12 Jahren eingegangen, obgleich dieselbe auch noch jetzt, unter einigen (durch den Zeit-Geist und die höhere Volksbildung begründeten) Modificationen noch durch Rath und Belehrung von wesentlichem Nutzen wäre. Um jeden Einzelnen so viel als möglich gegen Beeinträchtigung im Genuße der Producte seiner Grundstücke zu schützen, und die Frevler zur Strafe zu bringen, sollen in jedem Orte Ein oder mehrere Flur-Schützen angestellt werden. (d) Dieses Institut hat sich bis zu unseren Tagen erhalten.

Das Verhältniß der verschiedenen Arten der Oberfläche ergibt sich aus der nachstehenden auf den Grund der späteren Revision gebauten Uebersicht.

Bürgermeisterei	Hochwaldung		Hauberg		Wiesen		Felder		Hausplätze, Gärten u. Baumhöfe		Wüstungen		Weyer		Total Betrag	
	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
Siegen . . .	50	80	1426	—	675	—	850	—	238	—	147	66	7	120	3395	106
Weidenau . . .	733	134	10147	34	1752	6	2258	110	281	84	540	68	13	64	15727	75
Wilnsdorf . . .	1093	98	7038	10	1058	6	1707	77	103	151	112	—	3	—	11116	119
Netphen und Zern- garteichen . . .	7417	—	20853	—	3825	—	5459	—	199	—	233	—	5	—	37991	—
Hilchenbach . . .	4644	30	5505	31	2466	17	3357	63	239	140	560	—	12	5	19784	157
Ferndorf . . .	2970	—	9685	—	2256	—	2920	—	273	—	361	—	32	—	18497	—
Trendenberg . . .	801	84	9546	58	1452	116	2828	10	229	46	191	40	1	103	15050	137
	17710	106	68201	70	13486	40	18380	100	1564	101	2145	43	74	132	121563	114

Hiernach muß das oben S. 17 angegebene Verhältniß abgeändert werden.

(a) Weisthum, I. Thl. S. 168. — 176. Ein schätzbares Werk über die Consolidation der Feld, Güter hat Herr F. H. Hatzfeld, (jetzt Staatsrath und Scheimers Regierungsrath zu Düsseldorf) im Jahr 1795 herausgegeben. Man hat viel gegen die Consolidation geschrieben und besonders das gewaltsame Verfahren, wodurch alle frühere getheilte Güter in eine Masse geworfen werden, um solche hernach wieder anders zu vertheilen, herausgestrichen. Allein der Erfolg hat überwiegenden Vortheil bewährt. Der Arzt, will er einen Krebschaden heilen, muß oft dem Kranken weh thun.

(b) Als geschickte Consolidatoren haben sich bewährt, die dormaligen Bürgermeister, Herr Kunz, zu Wilnsdorf, Hr. Still, zu Fickenhütten, der Hr. Landfeldmesser Weiß zu Bräuersdorf, der Hr. Forstverwalter Klein zum Hainchen.

Die Einwilligung aller Betheiligten oder auch nur der Mehrheit, nach den Antheilen, kommt so leicht nicht zu Stande, und deshalb unterbleibt die Consolidation jetzt da, wo sie sehr nöthig und heilsam wäre. Die Kosten halten aber hauptsächlich die Betheiligten ab, die Consolidation einzuführen.

(c) Weisthum, Th. II. S. 133 und 309. Man vergleiche hiermit S. 64. Not. b.

(d) Verordnungen vom 10. April 1465, 18. Jan. 1562. Polizey-Ordnung Thl. II. Cap. 5. Nro. 9 und 10, vom 16. Aug. 1732, 14. May 1771, 27. Jan. 1780 und 22. April 1786. Weisthum Thl. II. S. 6 — 11 und S. 12 — 13.

Erstes Hauptstück.

Bewirthschaftung des Holzlandes.

§. 77. Allgemeine Bemerkung.

Für jede Gegend ist die Bewirthschaftung des Holzlandes von der größten Wichtigkeit. Kann auch das Holz, als Feuerungs-Material für den

den Bedarf des Haushalts, in einigen Gegenden durch Torf, Stein- und Braun-Kohlen zc. ersetzt werden, so findet man doch kein Product, welches als Surrogat des Bau- und Werk-Holzes angesehen werden könnte. Und aus der Ferne läßt sich das Bau und Werk-Holz nicht wohl beziehen, wenn nicht flöß oder schiffbare Flüsse den Transport erleichtern. In jeder Gegend muß daher das Holzland (sein Flächen-Raum, sein Bestand und nachhaltiger Ertrag) mit dem Brenn- und Nutzholz-Bedarf in ein richtiges Verhältniß gesetzt und dem Holz-Mangel vorgebogen werden. (a) Vorzüglich wichtig ist dieses aber für ein Land, welches weder Torf, Stein- und Braun-Kohlen, noch auch Kalk und gute Mauersteine besitzt, welches außer dem gewöhnlichen, zum Haushalt erforderlichen Brennholz-Quantum, außer dem gewöhnlichen Bedarf der Civilbaukunst und der Holz verarbeitenden Gewerbe, zum Bau und Betriebe der Berg, Hütten- und Hammer-Werke auch sonstiger Fabriken eine außerordentliche Quantität von Brenn- und Nutzholz jährlich erfordert. Ein solches Land ist das vormalige Fürstenthum Siegen, dessen zahlreiche Bevölkerung, auf einer kleinen Fläche, mit dem Betriebe solcher Gewerbe sich beschäftigt, welche sowohl zu ihrer Entstehung als zu ihrer Fortsetzung eine ungewöhnliche Masse von Brenn- und Nutzholz erfordern.

In den früheren Zeiten, wo die Bevölkerung des Landes noch minder zahlreich und der Betrieb der Gewerbe noch nicht so umfassend war, mag die Production des inländischen Holz-Landes wohl hinreichend gewesen seyn, um alle Bedürfnisse der Einwohner zu decken. (b) Allein mit der zunehmenden Bevölkerung, mit der rasch vorwärts schreitenden Ausdehnung seiner Gewerb-Verhältniß-

wurde die Production der Siegenschen Holz-Gründe immermehr unzureichend. Die Grafen von Nassau sahen dieses sich mehr und mehr nähernde Mißverhältniß des Holz-Bedarfs zum nachhaltigen Ertrage der Holz-Gründe früh genug ein. Sowohl in der Schulteisen-Ordnung vom 10. April 1465 und in der Waldförster Ordnung von 1472, als in der Ordnung von 1498 (Montags nach Cathedra Petri) sind schon Bestimmungen enthalten, welche auf Erhaltung und Vermehrung der Holz-Gründe Bezug haben. Besonders ist aber in der Holz- und Wald-Ordnung vom 18. Jan. 1562, der wichtige Einfluß, welchen die Erhaltung der Holz-Gründe auf das Wohl des Siegenschen haben würde, sehr richtig in's Auge gefaßt worden. Einigen Vorschriften über die Behandlung der Hauberge u. folgen die Bestimmungen, daß in jeder Gemeinde der Viehstand festgesetzt (§. 15), gemeine Backöfen eingeführt (§. 21) alle Jahre die Gebäude besichtigt werden sollten (§. 22.), daß jeder Hausmann jährlich eine Anzahl Bäume (Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Weiden oder andere) anpflanzen sollte (§. 27.) Hochwälder angezogen, (§. 28.) keine fruchtbaren Eichen abgehauen und verkohlet, (§. 29.) an die Stelle eines gefällten Bauholz-Stammes 4 junge Bäume gesetzt (Art. 34.) werden sollten. Auch war vorgeschrieben, wie das gefällte Holz nützlich verwendet werden sollte. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient der §. 33. dieser Wald-Ordnung, welcher so lautet: „

„Nachdem in dießerlandtsarth, wenig Fruchtbare tragende Gueter, an Wiesen, Weide, Ecker und Felder seint, das sich die Menge und Viele des Volks, so je länger je mehr zunimpt, schwerlich darin erhalten werden mögen, und da lenger zuge-

sehen werden solt, künfftiglich mitt einander verderben, und doch leßlich abziehen müßten; So ordnen und wollen Wir, daß hinfürter kein Frembdling in Unsern Stetten und Dorfern, ahn Unser Vorwissen und Bewilligung zu einem Undersassen, angenohmen noch zuegelassen werden soll, und sollen alle und jede Dorffschaften in ihrer Zal Heusser und Beuhen, wie sie iko stehen im Bau erhalten, die Heusser, Scheuern und Stelle mittiren Schwel len, durch under gesuerte Mauren von und auß der Erden Zween Schuh, innwendig einem Biertheil Jarß von heut dato anzurechnen, bey hochster Straf Erhaben und vom faulen verhütet und hinfürter zue keinem neuen Hause, über die ikige Zal Heuser Bauholz gegeben werden, dan da solchis in Zeiten nitt fürkkommen, wurden die Hochgewelde und Hayn zusehenlich also Verhauwen, Eröset und Verwüßtet, und die gemein Weide, Wiesen, Ackerwerk und Beholzung zu Erhaltung also vieler leuthe dermassen Geengt und Geschmelert werden, wie der Augenschein sollichß aufweist, daß sich leßlich niemandt darin würde erhalten mugen. Welches dann den Gegenwertigen und Nachkomblingen zum höchsten Nachthail geraichen thett. (c) "

In den Mandaten vom 7. Merz 1579 und 20. Merz 1580 und in der geschwornen Montagß-Ordnung des Amts Siegen vom 18. Aug. 1586, wurden die älteren Vorschriften wegen Erhaltung und Vermehrung der Holz-Gründe erneuert. Und so gingen sie dann nicht nur in das Forstreglement vom 1sten May 1711, sondern auch in die späteren Forst-Gesetze und selbst in die Wirthschafts-Pläne über.

Mein Großvater, der Oberförster Joh. Jacob Schenck zu Siegen, und später der Oberförster Cramer zu Siegen, der Oberförster Klein zu Lübel, die Forst-Verwalter J. Klein zu Lübel,

J. H. Klein zum Hainchen und Borlaender zu Allenbach 2c. haben ihrer Seits durch Cultivirung öder Stellen und eine gute Wirthschaft zur Vermehrung und Erhaltung der Holz:Gründe im Siegenschen viel beygetragen, und sich dadurch unsterbliche Verdienste um das Siegerland erworben.

Die Verordnung vom 5ten Sept. 1805, würde vorzüglich auf die Vermehrung und Erhaltung der Holz:Gründe gewürkt haben, wenn sie nicht am Vorabend der Oranien Nassauischen Herrschaft erschienen wäre. Besonders würde die darin (Nro. 5.) vorgeschriebene Anlage von Saamen Schulen viel Gutes hervorgebracht haben. Seit 1806 ist aber leider! im Allgemeinen auf Vermehrung der Holz:Gründe kein großer Bedacht genommen worden. Man begnügte sich vielmehr, die bestehenden Holz:Gründe tüchtig zu bewirthschaften, und speculirte nebenher darauf, den Preis des Holzes zu erhöhen und so die Einnahme der Forstrechnungen zu vermehren. Auf Cultivirung öder Stellen und auf die Verwendung des gefällten Holzes wurde seitdem aber nicht mehr gesehen. Die seit 2 Jahren (d) den Privaten gegebene Freyheit in Benützung ihres Wald:Eigenthums und Verwendung der daraus gezogenen Producte, und der seitdem eingetretene Mangel an Forst:Schuß und negativer Aufsicht über die Privat:Waldungen hat vollends den Zustand herbeygeführt, daß die Production der Siegenschen Holz:Gründe zum größten Theil jetzt eher rückwärts als vorwärts geht. Es ist dieses auch natürlich, weil das Holz eins der Haupt:Agentien der hiesigen Gewerben ist, daher stets gesucht und sehr theuer bezahlt wird. Wer Holz hat zum Verkauf, kann zu jeder Stunde gegen baares Geld solches absetzen. Die Noth zwingt den Einen, die

Habsucht spornt den Andern zum Holzhauen und zum Verkauf des Gehauenen.

Das Holz-Land ist für das Siegensche wichtiger als alles Andere. Es ist das Fundament seines Bergbaues, Hütten- und Hammer-Betriebs, auch anderer nützlicher Gewerbe. Der Verbrauch des Holzes und der Holzkohlen bildet daher unter den verschiedenen Gewerben den schwüriqsten Collisionspunct. Wenn der Ertrag der Holzgründe sich vermindert, ja wenn er sich, bey stets zunehmender Bevölkerung und hierdurch vermehrtem Holz-Verbrauch, nur gleich bleibt, so fallen nach und nach Bergbau, Hütten- und Hammer-Betrieb auch sonstige Gewerbe, die einzigen Hülfz-Quellen des sonst mit außerordentlichen Passiven dem Ausland zinsbaren Siegerlandes. (e) Es müssen daher, in Ansehung des Holz-Erzugs und des Holz-Verbrauchs, besondere Berücksichtigungen hier eintreten. Nach allgemeinen Systemen und Grundsätzen kann das Siegensche nicht bemessen werden. Anderwärts, wie z. B. in Ostpreußen ist Holz im Ueberfluß und kein Mittel, es gehörig zu verwenden oder zu verfilbern. Dort mag es zweckmäßig seyn, die Holz-Gründe zu Feld und Wiesen umzuodern, die öden Plätze nicht zu cultiviren, und den Privatn die Benutzung und Verwendung ihres Wald-Eigenthums frey zu geben. Aber im Siegenschen, wo kaum ein drittel des Holzes, was als Brenn-Material jährlich verbraucht wird, nachhaltig gefällt werden kann, wird dieses Princip keine Anwendung finden können, ohne die Stützen seines National-Reichthums zu untergraben.

Die Concession zur Anlage neuer Holz oder Holz-Kohlen consumirenden Gewerbe kann nicht anders als nachtheilig, ja gar zerstörend für die alten Gewerbe werden. Das neue Gewerbe selbst würde da:

hey vielleicht gar nicht, oder nur spärlich aufkommen. Und dann wäre das Alte durch das Neue, dessen Erfolg noch ungewiß, und das in keinem Fall so bedeutend seyn würde, verdorben. Der Grundsatz, daß man ein Gewerbe nicht unterstützen müsse, was sich von selbst nicht halten könne — würde, in seiner Anwendung auf das Siegensche, viel Unglück bereiten.

Es ist eine Eigenheit: Die Holzgründe des hiesigen Landes liefern jährlich zweimal mehr Brennholz, als der innere Haushalt bedürfte. Aber sie liefern nur ein Drittel von den Kohlen, welche der Hütten- und Hammer-Betrieb jährlich erfordert. Eben deshalb wird, so lange Hütten und Hämmer im Siegenschen betrieben werden, das Holz nie im Preise fallen, wenn auch die Holz-Gründe noch so sehr vermehrt und noch so ergiebig gemacht würden. Der Siegensche Köhler hat gegen den Auswärtigen immer den Transport voraus, und kann mithin sein Holz stets gut versilbern. Weil ohnehin der hiesige Boden nur durch starke Bedüngung zum Fruchtbau bereitet werden kann, dagegen das Holzland keiner weiteren kostspieligen Pflege bedarf, und weil das Holz hier sehr gesucht und gut bezahlt wird, so wird der Siegerländer immer von einem gegebenen Flächen-Raum Holzland mehr für Kohlen erlösen, als er für Früchte, von gleich großem Flächen-Raum, nach Abzug aller Cultur und Ausstellungs-Kosten, gewinnen würde. (f) Sowohl das Interesse des Landwirths, als das Interesse des Hütten- und Hammer-Betreibers wird daher durch die Holzzucht befördert. Wäre aber der Hütten- und Hammer-Betrieb zu Grunde gerichtet, — (welches dann sowohl durch Vernachlässigung der Culturen in den Holz-Gründen, als durch Vermehrung des rohen Holz-Verbrauchs am Ende rez

sultiren wird) so würde der Werth der Holz: Gründe sinken, weil alsdann ihr Ertrag bloß für den inneren Haushalt und die anderen Gewerbe zu unverhältnißmäßig groß wäre, um Borrath und Nachfrage im Gleichgewicht zu erhalten.

Der dormalige Bestand des Bauholzes ist dagegen kaum zu dem gewöhnlichen Bedarf der Civilbaukunst hinreichend. Schon kostet der Cubic: Schuh Eichen: Bauholz 18 — 22½ fr. oder 4 — 5 gGr. Sollten durch Feuerbrünste einige große Gemeinden eingeäschert werden, so würde der ganze Bauholzbestand des Siegenschen zur Wiederaufbauung angegriffen werden müssen. Es war daher in der Verordnung vom 5. Sept. 1805, No. 10, sehr weislich verordnet, daß in jeder Gemarkung, besonders auf Gemeinde: Grundstücken oder auf holzleeren, schicklich gelegenen Haubergs: Stücken, verhältnißmäßig große und zusammenhängende Districte mit Eichen, oder nach Befinden mit Nadelholz: Saamen besäet werden sollten. Leider! ist über dem Wechsel der Regierungen, in vielen Gemeinden, besonders aber im Umkreis der Stadt Siegen, die Befolgung dieser Vorschrift unterblieben.

Bei der Bewirthschaftung der Siegenschen Bauholz: Gründe, kommen hier vorzüglich in Betracht, 1) der zur Erhaltung oder Erneuerung landwirthschaftlicher Gebäude jährlich, nach ungefährem Durchschnitte, sich ergebende Bauholz: Bedarf. Dieser wird, im Verhältniß gegen andere Länder, um so größer seyn, als es hier an Kalk und guten Mauersteinen fehlt, weshalb auch wenig massive Gebäude hier anzutreffen sind. 2) Das zum Bau der Gruben, Hütten und Hämmer erforderliche Bau und Werkholz. Hierbey ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, stets einen diesen Bedarf deckenden Borrath von Bau und Werkholz im Lande

zu erhalten, damit diese Werke, wegen Mangels hieran, nicht am Ende ins Stocken gerathen. Zu dem Ende muß nicht nur mancher zu Bau und Werkholz sich eignende Stamm, bey Anweisung des Brennholzes, sondern auch mancher gerade, im besten Zuwuchse stehende Stamm, bey Anweisung des Bauholzes, der Art entzogen, auch jährlich mit Anpflanzung von Eichen und Hainbuchen-Stämmen fortgefahren werden. Nur durch die genaue Kenntniß des Gruben, Hütten und Hammer-Betriebs, der innern Einrichtung dieser Werke u., wird der Forstwirth zur richtigen Beurtheilung des jährlich vorkommenden Bedarfs und der hierzu erforderlichen Holz: Sortimenten gelangen. (g) Diese verschiedenen Verhältnisse sind auch in dem Wirthschafft: Plane berücksichtigt worden, welcher über die im Jahr 1786 und 1817 eingetheilten Ober- und Nieder: Forste, im Amte Netphen, vom Herrn Ober:Forstmeister von Witzleben (dermal Kurhesischer Staatsminister zu Cassel) gemacht wurde. (h) Die unter französischer Herrschaft geschehene außerordentliche Holz: Fällung und beobachtete Forst: Unwirthschaft hat auch leider! diesen Plan vernichtet.

Die Holz:Gründe des Siegerlandes zerfallen übrigens in zwei Abtheilungen. Ein Theil derselben ist als Hochwald bestanden. Der größte Theil derselben wird als Niederwaldung (Hauberg) in periodischen Schlägen auf die Wurzel abgetrieben. Es muß daher von beiden besonders gehandelt werden.

(a) Dieses Vorbeugen muß, je nachdem die Umstände sind, selbst positiv (durch Zwang zu Culturen und sonstige den nachhaltigen Holz: Bestand sichernde Maßregeln) ausgeführt werden. In der neueren Zeit hat man auch gegen die Beschränkungen des Wald: Eigenthums gesprochen. Besonders hat Dr. Krehl (das Steuer: System nach den

Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, Erlangen 1816, S. 15. S. 37. folg.) sehr gründlich dagegen sich erklärt, und für das Privatwald-Eigenthum die nemliche Freyheit, wie für jedes andere wirthschaftliche Object reclamirt. So sehr ich, in allen übrigen Puncten der Lehre des Herrn Krehl beypflichte, so wenig möchte ich diese seine Ansicht unterschreiben. Hr. Krehl hat sicher den Unterschied in den Folgen nicht recht ins Auge gefaßt, welche durch das Unwirthschaftliche in Behandlung der Waldungen, in weit höherem Grade entstehen, als durch die unwirthschaftlichste Behandlung der anderen Grundstücke. Wird die Cultur der Felder zc. vernachlässigt, wachsen Dornen und Disteln darauf, so geht der Schade nur auf kurze Zeit auf die folgende Generation über. Bald sind Disteln und Dornen ausgerodet, und die Felder wieder zur Ertragsbarkeit gebracht. Werden aber, durch den Eigennuz oder die Dummheit der Besitzer, Waldungen devastirt und in holzleere Wüstungen verwandelt, so leiden hierunter Kindes Kinder, und ganze Gegenden verarmen, weil sie das zu ihrem Haushalt und Gewerb-Betrieb erforderliche Brenn- und Nutzholz sich gar nicht mehr, oder nur mit den größten Kosten verschaffen können. Das lebende Beyspiel von den zerstörenden Folgen, welche aus der freyen und deshalb unwirthschaftlichen Behandlung des Wald-Eigenthums hervorgehen, bietet das Amt Olpe mit allen Schreckbildern dar. Wer dieses gesehen, und von seinem Ursprung an bis zur dormaligen Wirkung genau geprüft hat, wird die Beschränkungen des Wald-Eigenthums, selbst in den Gegenden, wo zureichender Holz-Bestand ist, nicht unräthlich, sondern klug und nothwendig nennen, besonders dann, wenn die Aufsicht sich auf eine Negative beschränkt, und nur dann ins Positive übergeht, wenn holzleere Wald-Plätze cultivirt, geheegt und conservirt werden müssen.

(b) Erst zu Ende des 17ten Jahrhunderts sollen die Kohlen aus dem Wittgensteinischen in das Siegensche gebracht, und erst im Jahre 1720 soll die Köhlercy im Berlenburgischen angefangen worden seyn. Jetzt ist der Kohlen Handel ins Siegensche eine Hauptnahrungsquelle dieser Länder, so wie der südlichen Gegend des Herzogthums Westphalen. Die Einwohner der Kreise Billstein und Berlenburg bringen jetzt jährlich circa 8000 Wagen Kohlen (den Wagen zu 194½ rhein. Cub. Fuß) ins Siegensche und beziehen dafür circa 200,000 bis 220,000 Rthlr. gem. Geld aus dem Siegenschen.

(c) Corpus const. Nass. I. Ehl. S. 192.

(d) K. Verordnung vom 24. Dec. 1816 und Instruction vom 9. Sept. 1817. (Arnsberger Amtsblatt von 1817, Stück 53.)

(e) Die Ueberbevölkerung, welche auf natürlichem Wege entsteht, ist, des Holz-Verbrauchs wegen, dem Siegenschen sehr nachtheilig, wie solches die alten Grafen von Nassau, nach den oben angeführten Gesetzen, schon richtig einsahen. Wenn aber vollends die Bevölkerung durch Einlegung einer Garnison vermehrt werden sollte, welche für das Siegensche im Allgemeinen nachtheilig wäre, so würde der Holz-Verbrauch immer mehr zunehmen, und rückwirkend der Untergang von den Gewerben, welche Holz oder Holzkohlen verbrauchen, in Eilmärschen beschleuniget werden.

(f) Hier im Siegenschen leidet daher der allgemeine Satz, daß das Holzland weit weniger als alles andere urbare Land rentire, eine Ausnahme.

(g) Der Herr Forst-Candidat Friedrich *B o r l a e n d e r*, welcher sich sowohl durch theoretische als practische Kenntnisse im Forstwesen auszeichnet, hat über die zum Gruben, Hütten- und Hammer-Betrieb erforderlichen Sortimente ein Verzeichniß geliefert, welches verdient von den Forstwirthen gekannt und beachtet zu werden.

(h) Herr von *W i t z l e b e n* hatte eine schöne Schlag-Ordnung eingeführt, ganz auf das Clima, die Productivität, den Bestand der Waldungen und den Bedarf des Landes berechnet. Die alten erfahrenen Förster und Köhler rühmen sie noch sehr. Allein die von den Franzosen gehaltenen außerordentlichen Holz-Fällungen haben den ganzen, auf die Ewigkeit berechneten Plan zerrissen. Jetzt ist keine Schlag-Ordnung mehr. Es wird flatt dessen ausgehlet, oder fehmelweise gehauen.

Erste Unterabtheilung.

Hochwald : Wirthschaft.

S. 78.

Die Hochwaldungen liegen zum größten Theil an den das Land begrenzenden Kessel-Gebürgen. Nur ein kleiner Theil derselben liegt im Innern des Landes, wie der Rödger Wald, der Lohische, der Kerpelsche, der Kindelsberger, der Langenauer Wald, der Thiergarten bey Siegen und einzelne Gemeinde und Privat-Hochwälder. Die Hochwaldungen sind hauptsächlich mit Eichen und Buchen bestanden. Andere Holzarten, als Ahorn, Eschen, Erlen, Birken zc. kommen zwar darin vor, sind aber nicht vorherrschend. Nadel-Holz-Wälder liegen nur parcellenweise sowohl in als außer den Hochwaldungen, und stammen mehrstens aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts her. Mein Großvater, der Oberförster Joh. Jac. Schenck, hat zuerst das Nadelholz im Siegenschen cultivirt, und zwar erst nach langen mit den Oberbehörden geführten Verhandlungen.

Der größte Theil der Hochwaldungen gehört zu den Staats-Domainen-Forsten. (a) Diese sind in vier Forstverwaltungs-Bezirke eingetheilt. Hier: von enthält der

Forst Verwaltungs- Bezirk	Nach Siegenschem Maß		Nach Magdebur- gischem Maß	
	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.
Siegen . . .	2010	—	3176	54
Loche . . .	976	—	1542	58
Hainchen . . .	5320	50	8406	164
Lüchel . . .	3925	145	6202	84
S u m m a	12232	35	19328	—

Sie werden von den Forstbeamten auf Rechnung der Staats-Casse verwaltet. Ihr jährlicher Ertrag beläuft sich jetzt auf circa 22,000 Rthlr. preuß. Ort. Diese Staats-Forsten waren früher in periodische Schläge eingetheilt. Seit 20 Jahren sind sie aber taxirt und nach Hartigscher Methode bewirthschaftet. Auf den Grund dieser Taxation wird jährlich schmelzweise abgegeben, in

Dem Forst-Verwal- tungs-Bezirke	Brenn- holz	Roß- holz.	Eichen in Rugholz	Grabel in Rugholz	Buchen, Esfichte u. Berst- holz
	Alaster.	Alaster.	Cubicfuß	Cubicfuß	Cubicfuß
Siegen . . .	108	216	10583	1029	600
Roße . . .	30	100	7168	250	400
Sainden . .	50	2020	23600	—	1800
Eüßel . . .	50	1120	8446	—	1200
Summa	238	3456	49797	1279	4000

Das Klafter zu 168
Cub. Fuß Raum.

Dem Forst-Verwal- tungs-Bezirk	Brenn- Holz	Kohl- Holz.	Eichen in Nutzholz	Nadel in Nutzholz	Buchen- Geschirr u. Werk- holz
	Klafter.	Klafter.	Cubicfuß	Cubicfuß	Cubicfuß
Siegen . . .	108	216	10583	1029	600
Loche . . .	30	100	7168	250	400
Hainchen . .	50	2020	23600	—	1800
Lüßel . . .	50	1120	8446	—	1200
Summa	238	3456	49797	1279	4000
Das Klafter zu 168 Cub. Fuß Raum.					

Unter Oranien Nassauischer Herrschaft wurde das Kohlholz an die ärmere Classe der Unterthanen gegen eine billige in bestimmten Terminen zu bezahlende Taxe abgegeben. So fanden dann diese armen Leute einen sicheren Verdienst, und die Kohlen wurden auf dem mittleren Preise erhalten. Seitdem aber das Holz im Wald auß Meistgebot versteigert wird, finden die Köhler keinen Erwerb mehr. Auf den Domainen:Forsten ruhen im Allgemeinen keine Servituten z. B. Beholzigungs-, Weidgangs: Recht u. s. w. (b) Früherhin wurde, nach der Nassauischen Berg: Ordnung vom 1sten Sept. 1559 S. 7., im Vorbericht, an die Berg: Gewerken das nöthige Gruben: Bau- und Röst: Holz unentgeltlich abgegeben. Die zu Gunsten der Staatsforsten früher bestandene Frohnen sind, während der bergischen Regierung, ebenfalls aufgehoben und seitdem nicht wieder eingeführt worden.

Der zum Gute Burgholdinghausen gehörige Hochwald liegt an der Nordseite des Fürstenthums Siegen, beinahe zusammenhangend in einer Länge von drei viertel Stunden und einer Breite von einer viertel bis einer halben Stunde, und enthält circa 1000 Morgen, Siegenschen Mafes. Der Herr von Fürstenberg, als Eigenthümer desselben, läßt ihn durch seinen Jäger beschützen, durch seinen Rentmeister verwalten, und das darin jährlich geschlagene Brennholz zum Bedarf der Burgholdinghäuser Stahl: Hütte verkohlen. Die landesherrlichen Forstbeamten übten bisher weder Aufsicht noch Anweisung über diesen Hochwald aus.

Die zum Stift Keppel gehörigen Hochwaldungen liegen mit circa 362 Morgen zwischen Hilchenbach und Müßen, und 134 Morgen bey dem Hof Sohlbach und mit circa 181 Morgen bey den zerstreuten

Erlehn: Höfen. Diese Waldungen enthalten größtentheils einen für die Eiche vorzüglichen Boden. Daher liefern sie die stärksten und festesten Werkhölzer zum Hütten und Hammerbau. Die mehrsten Districte stehen in gutem Schluß und freudigem Zuwuchs. Zweckmäßige Saaten und Pflanzungen sind in neuerer Zeit auf theils verangerten Flächen angelegt worden. Es wird damit alljährlich fortgeföhren. Sowohl der Forstschutz als auch die Bewirthschaftung und Verwaltung ist dem Stiftsjäger Borlaender, zu Allenbach, übertragen, welcher in dieser Hinsicht der K. Regierung Its Abtheilung untergeordnet ist.

Die den Kirchen, Gemeinden und Privaten zustehenden Hochwaldstücke betragen ungefähr 3801 Morgen 71 Ruthen und liegen meistens mit Parzellen von ein halb bis zwei Morgen in allen Gemarkungen zerstreut. Sie sind durchgängig mit Eichenholz bestanden, welches als Bau Material angezogen und benutzt wird. Buchen, Eschen, Birken etc. kommen nur selten darin vor. Seitdem die Aufsicht der Forstbeamten über die den Privaten zustehende Hochwaldstücke aufgehört hat (c), werden dieselben eben nicht forstwirtschaftlich behandelt. Es sollte daher die Forstaufsicht, jedoch, wie früher, unentgeltlich, wieder über die Privatwaldungen geführt und bloß auf eine Negative beschränkt werden.

(a) So sehr auch bey den Domainen die Veräußerung an Privaten zweckmäßig erscheint, (Krehl a. a. D. S. 135 folg.) so sollten doch die Domainenwaldungen im Siegenischen, einige isolirte Parzellen abgerechnet, stets unveräußerlich seyn. Sie sind die eigentlichen Reserven und Stützen des Hütten und Hammerbetriebs, und daher sehr nöthig. Würden die Staatsforsten an Privaten veräußert, so mögte wohl der augenblickliche Gewinn den Käufer

bestimmen, solche bald ganz auszulichten oder gar abzutreiben, und so der Bedarf an Nutz- und Brennholz für die Hauptgewerbe des hiesigen Landes bald gefährdet werden.

(b) Eine Ausnahme hiervon findet statt zu Gunsten der vier privat gewerkschaftlichen Stahlhütten, in Betreff des Bauholzes zum Stahlberg bey Müsen. Nach einem mit dem Fürsten Moriz, unterm 16. Juny 1683, geschlossenen önerdsen Vertrage, hat sich gedachter Fürst, gegen die Summe von hundert Ducaten, für sich und seine Nachkommen bis zu den ewigen Tagen verpflichtet, das zu dem Stahlberg von den vier Hütten zu liefernde Bauholz Contigent aus den nächstgelegenen Waldungen herzugeben. Auch ist diese Verpflichtung, gegen billigmäßige Bezahlung, durch das unterm 26. May 1727, bey dem Reichskammergerichte ergangene Urtheil (pos. 4) bestätigt worden. Eine weitere Ausnahme findet statt bey der Gemeinde Lüzel, welcher nicht nur die Huth in den dortigen Staatsforsten zusieht, sondern auch das Eichen Bauholz zu 5 fr. der Cubic-Fuß, das Buchenholz zu Brettern zu $3\frac{1}{2}$ fr., das Leseholz hingegen zu 8 fr. von der Pferde-Karre, und 6 fr. von der Ochsen-Karre überlassen werden muß.

(c) Königl. Verordnung vom 21. Dec. 1816 und Regierungs-Instruction vom 9 Sept. 1817. (Arnsberger Amtsblatt von 1817 Stück 53.)

Zweite Unterabtheilung.

Niederwald oder Haubergs-Wirthschaft. (a)

S. 79.

Die Hauberge sind Niederwaldungen (mit Laubholz bestanden) welche zu bestimmten Zeiten (mit Ausnahme einiger Saam-Bäume) ganz auf die Wurzel abgetrieben, demnächst gehackt und mit Korn oder Heidlof besammt, nach dessen Erndte

4 — 5 Jahre geheegt, und dann bis zur Wiederabholzung als Vieh:Weide benutzt werden. An Laubbolz:Arten kommen darin vor: Eichen, Birken (sowohl die gemeine Birke, *betula alba*, als die Hangel: Birke, *betula pendulis*) Erlen, Hainbuchen, Ahorn, Äspen, Haseln, bisweilen auch wilde Obstbäume. Die Eichen und Birken sind jedoch die vorherrschendsten von Allen. Je nach dem die Eine oder die Andere von beiden letzteren Holzarten vorherrscht, sagt man: Eichen Hauberge, Birken:Hauberge. Außerdem sind die Hauberge auch mit Ginster (*genista*) Heide, Brombeer, Himbeer, Heidelbeer, Preiselbeer:Sträuchchen und anderen Stauden und Gewächsen bestanden.

(a) Von den Siegenschen Haubergen hat gehandelt:

1) Estor und Hofmann in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit 3 Thl. S. 1785 — 1836. 2) Johann Heinrich Eberhard, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Thl. I. S. 181 — 190. 3) Mein Vater, Johann Heinrich Schenck (zuletzt Rath und Amtmann zu Hilchenbach) juristisch öconomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstenthums Nassau Siegen 1774, in Schlettweins Archiv 3ter Thl. 1781, und in den Dillenburgerischen Intelligenz Nachrichten von 1796, S. 549 — 635. 4) Georg Ludwig Hartig, Staats: Rath und Oberland: Forstmeister zu Berlin, im Journal für das Forst, Jagd und Fischerey: Wesen, von 1806, No. 11. und 12, S. 153 — 174 und im Forst: und Jagd: Archiv. 5) Medizinalrath Dr. Wendelstadt. Durchflug durchs Fürstenthum Siegen, Dortmund 1817, S. 52 — 63. Was er hierüber geschrieben, war auch nur im Durchflug gehört und gesehen und ist deshalb theils unrichtig, theils unvollständig.

S. 80. Gründe und Geschichte der Haubergs: Einrichtung.

Die geringe Breite und Länge der Thäler, die

Höhe und der steile Abhang der Berge, der rauhe, nur durch Dünger productiv zu machende Boden, diese Hindernisse, welche sich der Erweiterung des Ackerlandes und der Vermehrung des Viehstandes entgegenstellten, auf der einen Seite, so: dann der große Bedarf an Feuerungs- Materialien zum innern Haushalt, zum Betrieb der Hütten und Hämmer und anderer holzverzehrender Gewerbe, auf der andern Seite, in Verbindung mit den durch die wachsende Bevölkerung vermehrten Bedürfnisse und anderen Verhältnissen, mögen wohl unsere Alt-Vorderen bestimmt haben, den größten Theil ihres bergigten Holz-Landes nicht als Hochwald, sondern als Hauberge anzuziehen und zu benutzen, um so dreifache Zwecke: Holz- Production, Frucht-Erzug und Vieh-Weide, auf derselben Oberfläche in Einem zu erreichen.

Der Zeitraum, in welchem die Hauberge ihr Daseyn erhielten, läßt sich nicht genau bestimmen. Früh, und sicher im 13ten Jahrhundert, müssen sie aber schon eingerichtet gewesen seyn. Die ältesten Nachrichten erstrecken sich nur bis zum Jahre 1467. (a) Die Hauberge waren aber noch nicht consolidirt. Jeder Güter-Besitzer hatte seinen eignen Hauberg, den er benutzte, wie es ihm gefiel, ohne sich an eine feste Regel zu binden. Diese Bewirthschaftungs-Art verwüstete die Hauberge, und gewährte dem Lande nicht den bezweckten dreifachen Nutzen. Die Landesherrschaft sah sich daher genöthigt, dem eingerissenen Unfuge Einhalt zu thun. Durch die Verordnungen von 1553, 1562, 1579, 1586, wurde die Umtriebs-Zeit der Hauberge auf 16 Jahre bestimmt, das gemeinschaftliche Abtreiben im Brachmonat vorgeschrieben, und bey Strafe verboten, ein Haubergs-Stück ungehauen zu lassen. In der Polizey-Ordnung vom 8. März

1597 Thl. II. Cap. 9, wurden diese Gesetze wiederholt, und weiter vorgeschrieben, daß jede Hau-bergs-Markung in 16 — 20 Hae getheilt, diese Eintheilung in ein besonderes Buch verzeichnet, gehandhabt, und kein Hau unter 15 Jahren nicht bergeschlagen werden solle, u. s. w. Indessen waren hierdurch die Nachtheile nicht entfernt, welche durch die verstückelte Lage der Haubergs-Theile und durch die, von den verschiedenen Eigenthümern eingehaltene, ungleichförmige Benutzungsart in jeder Hinsicht erwachsen. Mehrere Gemeinden mögen wohl selbst diese Nachtheile eingesehen und deshalb die Consolidation der einzelnen Theile früher vorgenommen haben. (b) Allein im Allgemeinen war sie nicht vorgenommen.

Der Fürst Friedrich Wilhelm Adolf beschloß daher, im Anfang des 18ten Jahrhunderts, die allgemeine Consolidation der Hauberge, und beauftragte hiermit den Jägermeister von Spee d, (von Brilingen, in Niederhessen) und den Bau-Director Ploenies. (c) Diese Commissarien zogen die Beamten, Oberförster, Amtsjäger, Schöffen, und Vorsteher zu diesem Geschäfte, vermaßen vorerst alle einzelne Haubergs-Stücke, welche in einer Orts-Markung lagen, warfen solche in Eins zusammen, theilten das consolidirte Product in 15 — 20 Schläge (Hae oder Scharen genannt) (d) wovon nur Einer jährlich abgetrieben werden sollte, vertheilten die consolidirte Markung idealiter in besondere Abschnitte (Stamm-Jähne genannt) (e) wiesen hierin jedem früheren Haubergs-Besitzer einen, seinem vorherigen Rechte proportionirten Theil an, setzten den Maßstab zur idealen Vertheilung der Haubergs-Markung und zur realen Theilung der Hae unter den Haubergs-Eigenthümern fest, und bestimmten die Art und Ord-

nung, wie die consolidirten Hauberge künftig auf eine gleichförmige Weise benutzt und bewirthschaftet werden sollten. Ungeachtet der vielen Widersprüche und Widersekllichkeiten, welche die Unterthanen dieser zweckmäßigen Einrichtung entgegensetzten, ließ die Landes-Herrschaft solche ausführen. (f) Die Vortheile, welche aus dieser, die dreifache Bestimmung der Hauberge vereinigenden Ordnung, sowohl für die Einzelnen als für das ganze Land erwachsen, waren für die Gegenwart und Zukunft nicht zu berechnen. Zur Dankbarkeit gab man ihr den Namen: goldne Jahn-Ordnung, welchen sie auch jetzt noch führt, und ferner beybehalten wird.

(a) v. Arnoldi, a. a. O. 2 Thl. 2te Abth. S. 5. Hier wird des Zehntens schon erwähnt, welcher von dem im Hauberg erzeugten Korn gegeben werden mußte. War das mal aber der Zehnte von dem Haubergs-Korn seit unvor-denklicher Zeit schon hergebracht, so muß natürlich die Haubergs-Wirthschaft schon längst eingeführt gewesen seyn.

(h) So datirt sich die Hau-Ordnung in der Gemeinde: Dshelden aus dem 16ten Jahrhundert.

(c) Auch der Oberförster Salice hat geholfen. Zu welcher Zeit in dem katholischen Landes-Theile die Haubergs-Consolidation geschehen sey, ist nicht gründlich zu erforschen. Sicher ist sie in einigen Gemeinden früher als im reformirten Landes-Theile vorgenommen worden. In der Gemarkung von Eiserfeld muß die Consolidation der vormaligen 5 Haubergs-Bezirken erst zwischen 1730 und 1740 geschehen seyn.

(d) Diese Haus oder Schaaren konnten aber, wegen der den Bezirk durchschneidenden Thäler, wegen der Verschiedenheit des Bodens und ihres Holz-Bestandes, wegen der darin bezubehaltenden Vieh-Huth, weder der Qualität nach gleich groß gemacht, noch auch so aneinander gelegt werden, daß sie sich einander berührten. Es fand daher noch lange Zeit ein unregelmäßiger Umtrieb statt, welcher erst nach und nach in vielen Gemeinden abgeändert worden ist, in einigen Gemeinden aber noch besteht. Der regelmäßige Umtrieb ist

besonders wichtig wegen der Vieh: Huth, so, daß diese stets auf den 6 — 16 jährigen Schaaren statt finden kann, ohne die jungen Schaaren zu berühren.

(e) Diese Stamm Jähne können weder nach der Zahl der damals berechtigten Eigenthümer, deren Theile consolidirt worden waren, noch nach der Zahl der Häuser gemacht worden seyn. Letzteres wird zwar durch die Volksfage bestätigt; allein selbst im 16ten Jahrhundert waren in allen Gemeinden schon mehr Häuser als Stamm: Jähne bestanden. Es muß daher die Zahl der Stamm: Jähne nach einer andern Basis bestimmt worden seyn. Auch ist es einerley, ob 6 — 10 Stamm: Jähne in einer Gemarkung sind. Die Hauptsache beruht immer darauf, daß der Vertheilungs: Maßstab so gesetzt sey, daß die Haubergs: Gemarkung unter die Haubergs: Interessenten, wie viel deren auch seyen, nach ihren Antheilen vollständig vertheilt werden könne.

(f) Jetzt würden ähnliche Widersprüche und Widersetzlichkeiten entstehen, wenn man den Siegerländern diese goldene Jahn: Ordnung wieder nehmen wollte. Deshalb darf sich dann auch eine Regierung, durch Widersprüche der Mehrzahl, in Ausführung einer so wichtigen, auf Gegenwart und Zukunft so gemeinnützig wirkenden Maßregel, wenn ihre Nothwendigkeit für die Gegenwart und ihre Zweckmäßigkeit für die Zukunft vorliegt, nicht so leicht abhalten lassen. Eine ähnliche Maßregel auf den Kreis: Willstien angewendet, würde anfangs die nemlichen Widersprüche, nach 20 Jahren aber den nemlichen Dank herbeysühren.

S. 81. Rechts: Verhältnisse, welche in Ansehung der Hauberge sowohl zwischen den Eigenthümern, als den Gemeinden obwalten.

Die Hauberge, als unbewegliche und dem Handel nicht entzogene Sachen, können sowohl von Einzelnen als von moralischen Personen erworben, besessen und benutzt, auch durch Verträge, letzte Willens: Verordnungen, gesetzliche Erb: Erbfolge auf Andere übertragen, so wie mit Servituten, Nieß:

Brauch, Hypotheken und Pfand: Nutzungen (antichresis) belastet werden. Der Adel und die milden Stiftungen sind jedoch, nach den oben S. 45 und 55 angeführten Amortisations: Decreten, von der Erwerbung weiteren Haubergs: Eigenthums ausgeschlossen gewesen.

Selten besitzt eine Privat: Person einen Haubergs: Bezirk im vollen Alleineigenthume. Nur bey einigen Keyvellschen Erblehn: Gütern und den herrschaftlichen Höfen sind besondere Haubergs: Bezirke. (a) Vielmehr besitzen entweder mehrere Privat: Personen, als Gesellschafter, (wie z. B. die Interessenten der Hubachs, Heimbachs und Leimbachs Hauberge bey Siegen) oder die Einwohner einer Gemeinde einen Haubergs: Bezirk dergestalt im ungetheilten Gesamt: Eigenthume, daß jeder Theilhaber zwar ein, mit seinem Rechte im Verhältniß stehendes, Theil an dem gemeinsamen Hauberge, und mithin in jedem Haue, ansprechen, jedoch vor der (dem Abtrieb vorausgehenden) Theilung keinen Theil des Bezirks oder Haues, als den Seinigen sich zueignen kann. Erst nach der Theilung eines jeden Haues besitzt jeder Theilhaber das ihm zugefallene Stück im ungetheilten Eigenthume, jedoch nicht länger als zwei Jahre hindurch, zum Bezug des darauf stehenden Holzes und der darauf erzeugten Frucht. Hernach fällt alles wieder in die Gemeinschaft. Die Haubergs: Gerechtsamen der Privaten sind, in der Regel, nicht zu den Häusern und Gütern geschlossen, (b) sondern freyes Erb und Theil: Gut. Nur die zu den Erblehn: Gütern gehörigen Haubergs: Gerechtsamen werden als Theile des Ganzen betrachtet. Es können daher auch dieselben nicht besonders und theilweise, sondern nur mit dem ganzen Gute veräußert werden. (c)

Die Haubergs-Bezirke selbst werden durch die Gemarkungs-Grenzen der Gemeinden, Höfen etc., innerhalb welchen sie liegen, so von einander geschieden, daß in jeder besonderen Gemeinde-Markung auch ein besonderer (nach der Gemeinde benannter) Haubergs-Bezirk liegt, und, in der Regel, zwischen mehreren Gemeinden kein Gesamt-Eigenthum und keine Märkerschaft obwaltet. Bilden aber mehrere Ortschaften eine Sammt-Gemeinde, (wie S. 62 bemerkt ist) und haben sie dann nur Eine gemeinschaftliche Gemarkung, so besitzen die Haubergs-Interessenten in diesen Ortschaften den in der Gemeinde-Markung gelegenen Haubergs-Bezirk auch im Gesamt-Eigenthume. In der Regel findet man daher in dem Fürstenthum Siegen so viel besondere Haubergs-Bezirke als besondere Gemeinden, Höfe, adeliche Güter, u. s. w. darin liegen, welche ihre besondere Gemarkungen haben. (d) Nicht bloß die Einwohner derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Haubergs-Bezirk liegt, sondern auch Ausmäcker, (florenses) können Haubergs-Theile erwerben und besitzen. Die Ausmäcker sind aber, in der Regel, von der Viehhuth ausgeschlossen, (e) und in Ansehung der Benutzung ihres Haubergs-Eigenthums an die Ordnung gebunden, welche von der Gemeinde beobachtet wird, in deren Gemarkung ihre Haubergs-Theile liegen. (f)

a) Dahin gehören Hengsbach, Rödgen, Charlottenthal, Löbshof, Strecklands-Gut, Langenau, Buchen und Mausthal, das Erblehn-Gut des Forstverwalters Borlaender zur Allenbach.

b) Eine Ausnahme findet statt nach S. 62, Note d, bey den Herrubergen zu Lüzgel etc. Nicht jedes Gemeinde-Glied ist auch auf den Haubergs-Bezirk theilhaftig. Der Unterschied zwischen Gemeinde-Glied und Haubergs-Interessent ist daher groß und folgenreich.

c) Landes : Ordnung Thl. I. Cap. 7. §. 9. und 10. Keppelsche Erblehn : Convention vom 23. August 1759.

d) Die Hauberge sind aber nicht Gemeinde (Communal) Gut, sondern Privat : Eigenthum der in der Gemeinde und auswärts wohnenden Haubergs : Interessenten. In der Regel gibt es keine Gemeinde : Hauberge im Eigenschen. Die Gemeinde hat bloß die Viehhuth in dem in ihrer Gemarkung gelegenen Haubergs : Bezirke, aber keinen Antheil am Grund und Boden. Im gemeinen Leben bedient man sich nur des Ausdrucks : G e m e i n d e s H a u b e r g, um desto kürzer zu bezeichnen, in welcher Gemarkung der Haubergs : Bezirk liegt. (S. 62.)

e) Polizen : Ordnung, Thl. II. Cap. 5. §. 11.

f) Hin und wieder besitzen auch Ausmärker ein abgesondertes Haubergs : Stück in einer fremden Gemeinde : Markung, wie z. B. das sogenannte Caaner : Stück am Linscheid in Niederdielfer : Gemarkung, das Oberdielfer : Stück in Obersdorfer : Gemarkung, das Bernsdorfer : Stück in Salchendorfer Gemarkung. Auch dann müssen sich die Ausmärker, nach der Hau : Ordnung der Gemeinde richten, in deren Gemarkung das abgesonderte Haubergs : Stück liegt. Es ist dieses nöthig, damit die Viehhuth durch die unzeitig gehauenen Schaaren nicht unterbrochen werde. So ist es auch durch die, in Sachen der Gemeinde Salchendorf, Alvingen ihre Ausmärker zu Bernsdorf, unterm 16. Merz 1771 und 26. Merz 1772, ergangenen rechtskräftigen Bescheide erkannt worden.

§. 82. Hau : Ordnung. Aufsicht darüber.

Seit Einführung der goldnen Jahn : Ordnung, wird ein Haubergs : Bezirk, was das Wesentliche betrifft, behandelt wie der Andere. Alle Jahre wird in den Gemeinden, deren Haubergs : Bezirk nicht in zwei Theile gesondert ist, (a) nur Ein Schlag (Hau) abgetrieben. Da nun 16 — 20 Haue oder Schaaren in jedem Bezirke sind, so müssen auch 16 oder 20 Jahre verstreichen, bis jeder Hau von Neuem umgetrieben werden kann. (b) In je-

dem Haubergs : Bezirk findet man daher auch einen 1jährigen, einen 2jährigen Hau, und so immer fort einen Hau, der ein Jahr älter als derjenige ist, welcher unmittelbar nach ihm abgetrieben wurde. (c) In jeder Gemeinde wird, über diese Reihenfolge oder wechselnde Umtriebs : Zeit der H a u e, ein Verzeichniß geführt, welches die H a u : O r d n u n g heißt. Nach derselben müssen die Gemeinden zc. auch allemal den Hau abtreiben. Machen aber besondere Umstände eine Abweichung von der Hau : Ordnung, und das Borgreifen auf einen erst später der Reihe nach abzutreibenden Hau nothwendig, (d) so müssen die Gemeinden zc. deßhalb bey dem oberen Polizey : Colleg um Erlaubniß nachsuchen.

Die Aufsicht über die Hauberge und Hau : Ordnungen war früherhin der F. Landes : Regierung zu Dillenburg, und der F. Rent : Kammer daselbst in oberster Instanz, diesen untergeordnet aber, dem F. Underdirectorium zu Siegen, den Beamten, Oberförstern, Amtsjägern, Schöffen, Vorstehern und Schützen übertragen. Die Haubergs : Interessenten bezahlten bloß die Schützen. Das übrige Forst : Personal wurde, als zur Polizey gehörig, von dem Staate besoldet, und bekam bloß Anzeige Gebühren. Nach der jetzigen Organisation ist diese Aufsicht der Königl. Pr. Regierung Iste Abtheilung zu Arnberg, dem K. Landrathen des Kreises Siegen, den K. Bürgermeistern und den Orts : Schöffen und Schützen übertragen (e), und dürfte von diesen Behörden nach wie vor streng dahin fortzuführen seyn, daß von der eingeführten Ordnung nicht abgewichen, kein Frevel, keine Devastation und Ausrodung unternommen werde. Leider! hat jetzt die Aufsicht der Forstbehörden über die Hauberge ganz aufgehört. Als Verwalter und Beschützer der K. Domainen : Forsten bekümmern sie sich nicht sehr

am die Gemeinde und Privat: Waldungen und Hauberge. Dieser Zustand kann nicht fortbestehen. Eine negative Forst: Aufsicht muß ferner dahin fortgeführt werden, daß der goldnen Zahn: Ordnung und den späteren Haubergs: Gesetzen nicht zuwider gehandelt werde, wenn das Kleinod des hiesigen Landes erhalten werden soll. Kann auch dem Local: Forstbeamten nicht zugemuthet werden, daß er andere Districte begehe, so muß ihm doch zur Pflicht gemacht werden, die ihm auf dem Wege oder an seinem Revier aufstoßende Freveln zur Strafe anzuzeigen, und so auch das gemeinschaftliche Eigenthum der Privaten zu schützen. Obgleich dem Freveler harte Geldstrafen angesetzt werden, so hilft dieß doch bey denjenigen nichts, welche nichts besitzen, und diese müßten am Leib oder durch Arbeit gestraft werden. Um aber auch so viel wie möglich die Frevel und Strafen zu verhüten, und die Haubergs: Ordnung aufrecht zu erhalten, wäre es nöthig: 1) daß ein Holz: Magazin zu Siegen und in der Gemeinde Weidenau angelegt würde. 2) daß, wie dieß vorher der Fall war, nur den Armen das abgestandene Holz, zu ihrem eignen Gebrauche, zu tragen erlaubt wäre, daß aber nicht Jeder ohne Unterschied diese Erlaubniß hätte, keiner sich ein Gewerbe daraus machen und das Holz verkaufen dürfte. 3) Welcher Arme auf die Holz: Liste gesetzt werden sollte, dürfte von einer Commission (bestehend aus dem Burgermeister, dem Kön. Forstbeamten, einigen Haubergs: Interessenten, und einem Mitglied der Armen: Commission) bestimmt werden. 4) Wer nicht auf der Holz: Liste stünde, dürfte auch selbst kein dörres Holz tragen. 5) Die Holz: Tage müßten genau bestimmt werden. 6) Ein besonderer Forst: Beamter müßte mit der Aufsicht über die Hauberge im Lande Siegen beauftragt, und bloß dem Kön.

Landrath und der Kön. Regierung 1ste Abth. untergeordnet werden. Wenn nicht solche Mittel und Wege eingeschlagen werden, so wird es bey allen Zwangs-Mitteln nicht dahin zu bringen seyn, dem wilden wüsten Frevler, und der Devastation der Siegen-schen Hauberge Grenze zu setzen.

a) Nur in einigen großen Gemeinden ist der Hauberge Bezirk in zwei Theile gelegt, z. B. Hilchenbach (Hobes und Heinze Hauberg). Hier wird dann jährlich in jedem Theile ein Hau abgetrieben.

b) Nach der Polizey-Ordnung Th. II. Cap. 9 dürfen die Haue nicht jünger als 15 und nicht älter als 20 Jahre seyn, weil in dieser Zeit die Wurzeln am kräftigsten treiben, und so die Hauberge natürlich regenerirt werden. In den Gemeinden, wo Eichen-Hauberge sind, wurden deshalb auch 18jährige Umtriebe gemacht. Setzte man die Hauberge auf 36jährigen Umtrieb, so würde nicht nur die natürliche Regeneration gehindert, sondern auch der Frucht-Ertrag um die Hälfte geringer und die Viehweide vernichtet werden. Letzteres, weil der Boden zu sehr mit Laub bedeckt würde, als daß das Gras ausschlagen könnte.

c) Die Haue selbst sind durch Steine 2c. von einander geschieden. Es bedarf aber dessen kaum, weil die Interessenten immer wissen, wo jede Schaar anfängt und wo sie endigt.

d) Eine solche Nothwendigkeit kann nur dann vorliegen, wenn a) ein unregelmäßiger Umtrieb noch besteht (S. 80 Not. c.) und deshalb das Vieh in die alten Haue nicht getrieben werden kann, ohne die jungen Haue zu berühren, oder wenn b) der Hau in einem nassen, kalten Jahre abgetrieben wurde, die Loden verfroren sind, deshalb das Holz nicht recht fortwächst, und die Wurzel-Stöcke keinen rechten Trieb mehr haben. In diesem letzteren Fall ist es besser, den Hau früher abzutreiben, damit die Wurzel-Stöcke wieder frische Loden treiben können. Die Nothwendigkeit muß durch unparthensche Sachkundige nachgewiesen werden.

e) Arnberger Amtsblatt von 1819, Stück 22, No 317.

S. 83. Theilung der Hane in Zähne und Bestimmung der Haubergs: Gerechtigkeiten.

Jeder Hane eines im Gesamt: Eigenthume befindlichen Haubergs: Bezirks (a) wird als ein Ganzes betrachtet, das aus einer bestimmten und unveränderlichen Anzahl gleicher Theile bestehet. Jeder von diesen Theilen wird Stamm Zahn genannt. (b) Die Anzahl dieser Stamm: Zähne, welche in jedem Hane vorkommen, ist auch in allen Hauen eines Haubergs: Bezirks gleich groß, obgleich die Hane nicht alle von gleicher Güte und Größe sind, (c) und daher ein Zahn in diesem Hane größer oder kleiner als in dem andern Hane seyn muß, je nachdem sich die Größe des einen Hanes gegen die des Andern verhält. Ohne eine genaue Vermessung läßt sich der Ruthen: Gehalt des Stamm: Zahns in allen Hauen des Bezirks nicht bestimmen. Um jedoch den Stamm: Zahn auf alle Hane anwenden zu können, war man genöthigt, dem Stamm: Zahn in abstracto eine gewisse auf alle Hane anwendbare Größe beyzulegen, deren Theile man bey Veräußerungen ausdrücken, und wornach man das Quantum, was dem Einen und dem Andern bey der wirklichen Theilung zugehörte, durch die Meßruthen bestimmen konnte. Diese idealische Größe ist nun auf verschiedene Art festgesetzt. In einer Gemeinde zc. wird der Stamm: Zahn als eine Fläche von einem bestimmten Ruthen: Gehalt betrachtet. Dieser Maßstab ist jedoch nur da angenommen, wo eine genaue Vermessung vorausgegangen ist. Ist der Stamm: Zahn dann zu 1000 Ruthen angenommen, so wird davon in dem kleinen Hane abgezogen, in dem Größeren aber zugesetzt. In einer andern Gemeinde sieht man den

Stamm: Jahn als eine Summe: Geldes von Albus und Hellern an. Der alte Räder: Gulden zu 24 Alb., der Albus zu 8 Pfennige, wurde meistens angenommen, und der Jahn auf 24 oder auf 10 Alb. *ic.* gestämmt. Die 192 Pfennig, welche in den 24 Alb. enthalten waren, gaben dann den Maßstab zur Vertheilung eines Stamm: Jahns unter die verschiedenen Theilhaber ab. (d) In einer dritten Gemeinde stellt man sich den Stamm: Jahn als ein bestimmtes Getreide: Maß vor, das aus verschiedenen Nesten und Bechern besteht. Diese idealische Größe ist von der Aussaat des Kornes, welches man jährlich in den Hau säen kann, hergeleitet. Der Becher ist der 8te Theil einer Nester, diese der 16te Theil eines Malters. In den Haubergen wird nur halb so dick als auf den Feldern, und nur eine Nester auf 40 Quadrat: Ruthen gesät. Unter diesen drei verschiedenen Maßstäben ist jedoch der Geldfuß der einfachste, und besonders der Maßstab von 36 Alb. auf einen Stamm: Jahn: zur vielfachen Vertheilung am bequemsten.

Wenn daher in Kaufbriefen, Hypotheken und andern Urkunden von Haubergs: Gerechtsamen, nach Ruthen, Albus, Pfennig, Nesten und Bechern, die Rede ist, so muß man darunter allemal einen auf den ganzen Haubergs: Bezirk sich ausdehnenden Stamm: Jahn oder einen Theil desselben (kleinen Jahn) verstehen. Das Verhältniß des Stamm: Jahns zum Hau, des kleinen Jahns zum Stamm: Jahn, kurz den Antheil eines jeden Interessenten wird man sogleich finden, wenn man weiß, auf wie viel Ruthen, Geld oder Getreide: Maß der Haubergs: Bezirk gestämmt ist, wie viel Morgen er enthält, wie viel Stamm: Jähne darin vorkommen, welche idealische Größe der Stamm: Jahn hat, und wie viel Theile der einzelne Interessent besitzt. (e)

Nach dieser einmal angenommenen idealischen Größe kann nun immer bestimmt werden, wieviel eine Person im ganzen Haubergs: Bezirke, in jedem Hane, und an dem Stamm: Jahn besitzt, und was für ein körperlicher Theil in jedem Hane, zur Zeit des Umtriebs ihr zufallen muß. (f)

a) Ein Han, welcher nur Einer Person, Einem Gute, Einer Pfarre gehört, wird natürlich nicht getheilt.

b) Woher das Wort Jahn komme, weiß ich nicht anzugeben. Sicher ein Provinzialismus. Nach Zinckens öconom. Lexicon S. 1222 ist das Wort Jahn auch bey den Weinbergen gebräuchlich.

c) Note d zu S. 80.

d) Der Ertrag eines Hanes nach 13 oder 20jährigem Umtriebe bestimmte den Werth eines Pfennigs des ganzen Haubergs: Bezirks. Ein Pfennig Haubergs: Gerechtsame erhielt daher seinen Werth, der nach dem Holz: Preise berechnet, oft zu 36 Rthlr. verkauft wurde. Je größer der Haubergs: Bezirk, je weniger Jähne, desto theurer der Pfennig, und umgekehrt desto wohlfeiler derselbe. Der Capital: Werth eines Pfennigs: Haubergs: Gerechtsame kann aber überhaupt nur einmal auf den ganzen Haubergs: Bezirk, aber nicht auf jeden Jahres: Han berechnet werden, weil der Pfennig in jedem Han vorkommt. Herr Dr. Wendelstadt, a. a. O. S. 61, hat aber irrig den Capital: Werth des Pfennigs: Haubergs: Gerechtsame mit der Zahl der Jahres Hane vermehrt, und so den ungeheuren Capital: Werth von 262,656 Rthlr. für den Niedernetzpher Haubergs: Bezirk berechnet. Wer 1 Pf. Haubergs: Gerechtsame kauft, erwirbt solche nicht bloß in einem Jahres: Hane, sondern in allen Jahres: Hauen des Bezirks. Mithin kann auch der Werth Eines Hellers nicht mit der Zahl der Hane vermehrt werden.

e) Zu Trupbach und in den Gemeinden, wo der Haubergs: Bezirk auf Ruthen gestämmt ist, hat jeder Haubergs: Besitzer eine Ruthe, worauf sein Antheil durch einen Schur nach verjüngtem Maßstab angemerkt ist. Wer einen ganzen Jahn besitzt, hat einen ganzen hiesigen Schur auf seiner Ruthe, wer nur die Hälfte eines Jahns besitzt, hat nur einen

halb so großen Schu auf seiner Ruthe 2c. Bey der Theilung eines Haues finden sich hiernach gleich die Proportionen. Wo hingegen der Haubergs, Bezirk auf Geld gestämmt ist, da bedarf es einer solchen Theil, Ruthe nicht. Ist z. B. der Haubergs, Bezirk 500 Morgen (der Morgen zu 160 Ruthen) groß und in 8 Stamm, Jähne (zu 24 Alb. den Stamm, Jahn) eingetheilt, so entspricht der Stamm, Jahn zu 24 Alb. einer Größe von 10,000 Ruthen, der einzelne Albus einem Flächenraum von $416\frac{2}{3}$ Ruthen und der einzelne Pfennig einem Flächenraum von 52 Ruthen. Bey der Theilung eines Haues, als des 16ten Theils des Haubergs, Bezirks kommen mithin 625 Ruthen auf den Stamm, Jahn, 26 Ruthen 8 Zoll auf den Albus und 3 Ruthen 4 Schu auf den Pfennig.

f) In manchen Bemerkungen sind auch die Hochwalds Stücke zum Hauberg gezogen, und mit diesem in eine Stämmung gebracht. Jeder Haubergs, Interessent besitzt alsdann einen, seiner Gerechtsame am Hauberg verhältnismäßig correspondirenden Antheil am Hochwald, und die Nutzungen, welche er aus dem Hochwald zu beziehen hat, werden auf obige Art ausgemittelt. Dergleichen Haubergs, Waldungen (so genannt weil sie auf Haubergs, Grund stehen, oder mit dem Hauberg eine gemeinschaftliche Stämmung haben) finden sich zu Rinsdorf, Eisern, Oberödorf, Eisersfeld, Niederschelden, Oberschelden, Caan, Oberdielßen, Allenbach, Hilchenbach, Herzhausen, Langenholdinghausen u. s. w. Sowohl in abstracto als in concreto lassen sich die Haubergs, Waldungen, nach einem der oben angegebenen drei Vertheilungs, Maßstäben, unter den Haubergs, Interessenten repartiren. Ist z. B. der Haubergs, Bezirk 500 Morgen groß, und in 8 Stamm, Jähne, zu 24 Alb. der Stamm, Jahn, getheilt, dagegen der Flächen, Gehalt der zum Hauberg gehörigen Hochwaldungen nur gleich 100 Morgen (der Morgen zu 160 Ruthen) so entspricht 1 Stamm, Jahn einer Größe von 10,000 Ruthen im Hauberg und von 2,000 Ruthen in den Hochwaldungen, und 1 Alb. der Größe von $416\frac{2}{3}$ Ruthen am Hauberg und $83\frac{1}{3}$ Ruthen an den Hochwaldungen. Nun wird aber der Hochwald nicht wie der Hauberg in Schlägen abgetrieben, sondern jährlich werden darin bloß mehrere Bäume ausgelichtet, verkauft, und der Erlöß unter die Haubergs, Interessenten, nach der Stämmung, vertheilt. Wäre der Erlöß z. B. 50 Rthlr., so würden auf jeden Pfennig aus der Haubergs, Stämmung $11\frac{2}{3}$ Pf. oder

$\frac{11}{1536}$ Pf. von dem Erlöse aus den Stämmen kommen. Wer nur 1 Pf. Haubergs; Gerechtsame hat, bekommt nur obigen Satz. Wer aber mehrere Pfennige Haubergs; Gerechtsame hat, bekommt so vielmal obigen Satz von $11\frac{2}{3}$ Pf. als er Pfennige in der Stämmung besitzt. Bey dem Bergkauf der Haubergs; Gerechtsame wird dann auch der Hochwald; Gerechtsame, in der Regel, als Zubehör gedacht. Die Haubergs; Gerechtsame kann aber auch alsdann nicht isolirt, oder getrennt von der Hochwald; Gerechtsame verkauft werden, und umgekehrt, weil Beide, als ein zusammen gehöriges Ganze, in eine Dividende gebracht sind, und die ganze unwandelbare Stämmung vernichtet werden würde, wenn Haubergs; Gerechtsame ohne Hochwald; Gerechtsame, und umgekehrt, verkauft werden sollten.

§. 84. Stämmen, Stamm; Zettel, Groß- und Kleintheilen, Hainzeichen.

Kommt es nun zur wirklichen Theilung des Hauses, so wird dessen Fläche erst mit der Ruthe ausgemessen, in das Product mit der Anzahl der Stamm; Zähne dividirt, und so die Größe eines jeden Stamm; Zahns in concreto nach der Ruthen; Zahl festgesetzt. Hierauf werden alle Theilhaber des Haubergs; Bezirks mit ihren Antheilen aufs Papier gebracht, und dann nach und nach so viel Theile zusammen gezählt, bis die Größe eines Stamm; Zahns herauskommt. Diese Handlung heißt das St ä m m e n auf dem Papier. (a) Sind so alle Stamm; Zähne durch die einzelnen Theilhaber auf dem Papier (welches der Stamm; Zettel heißt) zusammen gebracht, so wird, nachdem sich jeder neu hinzugekommene Theilhaber über sein Recht ausgewiesen hat, an einem allen Theilhabern vorher bekannt gemachten Tage, (b) zur wirklichen, körperlichen Theilung des Hauses geschritten. Je nachdem nun derselbe überall gleich guten Holz; Bestand und Boden hat, oder nicht,

werden die Stamm: Föhne an einem Stück oder in verschiedenen Parzellen, und in diesem Fall entweder nach der Länge des Haues (Spalt: Föhne) oder in die Quere desselben (Trumm: Föhne) so ausgetheilt, daß jeder Stamm: Fahn ein der Qualität oder der Quantität nach gleich gutes Stück erhalte, (c) darauf mit Pflöcken begrenzt, und den Theilhabern, nach dem geschlichen Herkommen, durch das Loos zugewiesen. Nach dieser Handlung (welche das Großtheilen heißt) schreiten die einzelnen Theilhaber eines Stamm: Fahn's zum Kleintheilen. Sie bestimmen durch das Loos die Gegend, wo Jeder seinen Theil am Stamm: Fahn erhalten soll, vertheilen dann den Stamm: Fahn, nach Maßgabe ihrer Gerechtsamen, erst arithmetisch auf dem Papier, dann geometrisch durch die Meß: Ruthe, und begrenzen zuletzt die ihnen zugewiesenen Theile (Föhne) durch Pflöcke, welche mit dem unveränderlich bezubehaltenden Zeichen der Theilhaber (Hain: Zeichen) (d) versehen werden. Auch tauschen die Theilhaber die ihnen zugefallnen kleinen Stücke oft gegenseitig aus, und consolidiren so ihre Antheile. (e) Wenn aber bey der Vertheilung des Haues ein kleiner Theil desselben zu einem Stamm: Föhne nicht gezogen, oder auch in kleinere Föhne nicht vertheilt werden kann, so wird solcher im Namen sämtlicher Theilhaber des Haubergs verkauft, und der Erlöß unter sämtliche Interessenten, nach Verhältniß ihrer Gerechtsamen, vertheilt, (f) oder auch, wenn er sich nicht gut theilen läßt, in die Gemeindegasse eingeschossen. Das zugetheilte Stück besitzt nun jeder Theilhaber, im ungetheilten Eigenthume, zwei Jahre hindurch bis nach geendigter Frucht: Erndte. Alsdann fallen alle Theile wieder ins Gesammt: Eigenthum, so, daß bey dem nächsten Um:

triebe ein jeder Hau von Neuem getheilt werden muß. (g)

(a) Dieses Stämmen auf dem Papier ist um so nöthiger, weil durch Erbfälle, Verträge u. jährlich Veränderungen unter den Haubergs; Eigenthümern vorgehen. In jedem Stamm; Jahr werden so viel Interessenten nach Albus, Pfennige, Ruthen, Schuen, Nesten, Bechern u. zusammengebracht, bis die festgesetzte Summe des Stamm; Jahres completirt ist. Ist z. B. der Stamm; Jahr auf 24 Alb. gesetzt, und kommen hierzu 6 Interessenten z. B. A. mit 3 Alb. B. mit 4 Alb. C. mit 3 Alb. D. mit 5. Alb. E. mit $2\frac{1}{2}$ Alb. F. mit $1\frac{1}{2}$ Alb. zusammen 24 Alb., so bekommt jeder dieser Interessenten so viel 24 Theile vom Stamm; Jahre, als er Alb., Pf. Haubergs; Gerechtsame hat.

(b) An diesem Tage muß wenigstens Einer von den Theilhabern eines Stamm; Jahres erscheinen.

(c) Die Gleichheit der Stamm; Jahre wird nicht so sehr nach der Größe als nach der Qualität des Bodens und dem Holz; Bestand beurtheilt.

(d) Eben wegen der Unveränderlichkeit des Hain; Zeichens haben die Bauern, in vorigen Zeiten, statt der Namens; Unterschrift und des Pottschafts, die Urkunden mit ihrem Hain; Zeichen versehen.

(e) Die Linien bey dem Groß und Kleintheilen werden nicht durch den Kompaß, sondern auf das Zurufen mehrerer in einer Richtung ausgestellter Leute genommen. Es ist wirklich eine wunderbare Erscheinung, daß unsere Bauern auf den bloßen Zuruf so richtig die Linien finden und halten, als die Markscheider mit dem Kompaß.

(f) Dergleichen kleine Theile heißt man Abschlags, Haubergs oder auch Sauf; Ecken. Letzteren Namen haben sie, weil die Theile nach gehaltener Theilung, an einigen Orten im Wirthshause an den Meißbietenden versteigert, die Erlöse aber von den Interessenten gleich vertrunken werden.

(g) Eben hierin liegt die größte Sicherheit gegen die unwirthschaftliche Behandlung von Seite der einzelnen Interessenten. Die Gemeinschaft, sonst die Mutter der Zwietracht, hütet den Hauberg und erhält ihn im guten Be-

stande. Ein Interessent sieht auf den Andern. Und der Holz: Frevel kann sich mit dem Vorwande: Er habe das Holz auf dem Seinigen geholt, der Strafe nicht entziehen.

§. 85. Behandlungs: Art des Haubergs als Wald: Fläche. Räumen, Kohlschäl: len, Niederhauen.

Nach geschehener Theilung des jährlichen Haues wird zur Bearbeitung desselben, als Waldfläche, geschritten. Alle dahin abzielende Verrichtungen müssen gleichförmig und zur nemlichen Zeit geschehen, damit aller Frevel möglichst verhütet werde, und der Wiederausschlag der Wurzeln ebenfalls gleichzeitig und gleichstark erfolgen könne. (a) Jeder Theilhaber ist daher berechtigt, auf den Andern deßhalb zu sehen, und dessen abweichende Behandlungsart anzuzeigen, (b) weil bey dem künftigen Umtriebe des Haues, die Stamm: Föhne und kleinen Föhne von Neuem gemacht, abermal verlooßt werden, und selten, dann aber nur durch Zufall, ein Theilhaber das nemliche Stück wieder erhält, was er jetzt benutzt.

Zuerst werden der Ginster, die minder dicken Stämme und die Aeste, so weit man reichen kann, mit der Heye abgehauen. Diese Verrichtung heißt man das Räumen, oder auch Strauch: en, weil die Hindernisse, welche dem Abhauen des stärkeren Stamm: Holzes, durch das Strauch: werk entgegen stehen würden, aus dem Weg geräumt werden. Das beym Räumen gewonnene stärkste Holz wird ausgelesen, und in Bürden (Knebel: Knipp: Holz) das minder stärkere Holz aber in Wellen (Schanzen) gebunden, das ganz dünne Keusig aber auf dem Boden, zum Sengen oder Brasen: Brennen, liegen gelassen. Ist das

Räumen geschehen, das Knebel und Schanzens-Holz aus dem Hauen geschafft, so folgt hierauf:

2) In den Hauen, welche mit Eichen bestanden sind, das Rinden (Loh) Schäl en. Mit einem eisernen, auf der einen Seite flach, auf der andern Seite convex gebildeten Instrumente, (Loh-Schäler, Loh-Schübel genannt) wird die Rinde, nachdem sie unten am Stamme abgeringelt ist, (c) im halben May, von dem Holze auf allen Seiten getrennt, oben am Stamme schwebend hangen gelassen, wenn sie getrocknet ist, abgerissen, in Bürden gebunden und an die Rothgerber verkauft. (d) Das Loh-Schäl en ist jedoch nicht allgemein eingeführt. Ob der Hau geschält werden soll, oder nicht, dieses wird jedesmal von den Hau-bergs-Interessenten bestimmt. Die Ausmärker haben hierbey, nach Maßgabe ihres Antheils, ebensfalls ein Stimm-Recht. Die Stimmen-Mehrheit, jedoch nicht nach den Köpfen, sondern nach der Stärke der Antheile, (e) oder das Loos, im Fall der Stimmen-Gleichheit, entscheidet hier um so mehr, als nach dem obigen die Bearbeitung der Hauberge zu gleicher Zeit, auf gleichförmige Weise geschehen muß. Es kann mithin nicht in der Willkühr des einen oder des andern Theilhavers stehen, ob er seinen Theil schäl en lassen will, oder nicht. (f) Ob aber der Preis des in einem Hau vorkommenden Lohes von der ganzen Gemeinde oder Gesellschaft im Allgemeinen mit den Rothgerbern vertragsmäßig bestimmt, und hernach unter alle Theilhaber, nach Maßgabe ihrer Antheile, vertheilt werden müsse, oder ob jeder einzelne Theilnehmer das auf seinem Zahne vorkommende Loh besonders verkaufen und den Kauf-Preis für sich bestimmen und beziehen könne, dieses hat die Verordnung nicht entschieden. Im Zweifel ist Letzteres das Richtigere, weil die

Rinde, als Zubehör des Stammes, auch demjenigen gehört, welchem der Stamm eigenthümlich zusteht, und jeder Theilhaber die Nutzungen des ihm zugefallenen Jahrs ungetheilt zu beziehen hat.

Gegen das Loh:Schälen hat man zwar die gegründeten Einwürfe gemacht, daß es den Haubergern deshalb schädlich sey, weil der geschälte Baum erkrankt, der Haut später abgetrieben werde, so die Loden im zweiten Schusse gehindert würden, und daß daraus sowohl im Brenn:Holz ein Abgang entstehe, als auch die Qualität der Kohlen vermindert werde. Allein man hat dagegen weder den Ersatz an Brenn:Material, welchen die Loh:Kuchen (deren jährlich bey 1 Million im Siegenschen gemacht werden) liefern, noch die Vortheile in Anschlag gebracht, welche durch das Loh:Schälen an Arbeit und Fuhr:Lohn (jährlich wenigstens 10,000 Rthlr.) so wie an Kauf:Preis (jährlich wenigstens 40,000 Rthlr.) sowohl den Tagelöhnern, Fuhrleuten und den Haubergs:Eigenthümern selbst, als besonders den zahlreichen inländischen Rothgerberereyen verschafft werden. Die Lekttern erhalten junge Eichen:Rinde, welche das Leder besser beißt und garer macht als die Rinde von alten Eichen:Stämmen. Ohne dieses junge Loh könnten sie weder ihr Gewerbe in dem Umfange treiben, noch auch das Leder in der Qualität bereiten, daß es auf den ausländischen Märkten vorzüglichen Absatz fände. Diese Vortheile überwiegen die Nachtheile des Loh:Schälens. Und wäre das Loh:Schälen wirklich den Wurzel:Stöcken und dem Loden:Triebe so nachtheilig, als man angiebt, so hätten wir längst keine Hauberge mehr. (g) In einem Lande von so mannichfaltigen Nahrungs:zweigen, wie das Siegensche, dürfen einseitige Berücksichtigungen und Begünstigungen nicht eintreten. Nur das Große, Allgemeinnützige, in

Verbindung mit dem freyen Gebrauche des Eigenthums, kann hier entscheiden. Um daher auf der einen Seite die Hauberge durch das Loh: Schälen nicht zu ruiniren, und auf der andern Seite die Roth: Gerbereyen im Flor und die, durch ihren Activhandel, dem Lande jährlich resultirende Summe (von ca. 200,000 Rthlr. hies. Cour.) fremden Geldes im Zufluß zu erhalten, so wurde der Verkauf des Lohes außerhalb des Siegenschen (selbst in die mit ihm vereinigten Provinzen) bis zum 10. Aug. jeden Jahrs verboten (h), und weiter verordnet, daß die Forstbedienten die abzutreibenden Haue besichtigen, und den Befund mit dem Gutachten, ob das Loh: Schälen vorzunehmen oder auszusetzen sey? der Ober: Forstbehörde frühzeitig berichten, auch die Hauberge, worin Loh geschält würde, längstens bis zu Ende des Monats May, abgetrieben werden sollen. (i)

3) Das **Niederhauen** des geschälten oder ungeschälten Stangen: Holzes wird nur (in den Monaten, wo der Saft gar nicht oder schwach treibt, also) im Merz, anfangs April, Ende May, anfangs Juny und im November, (k) und dann nur bey trockenem Wetter (l), von sämtlichen Theilhabern, zu gleicher Zeit, mit sehr scharfen Aexten dergestalt verrichtet, daß das Eichen: Holz, möglichst tief und dem Boden gleich von den Wurzeln, ohne diese zu beschädigen, (m) schief aber ganz glatt, das Birkenholz hingegen etwas höher, und zwar über der Krone, abgehauen wird. Kein Theilhaber darf seinen Antheil in dem Hauberg bey Verlust desselben ungehauen lassen, (n) weil sonst bey dem nächsten Abtriebe die Stöcke nicht mehr ausschlagen würden. Zur Besaamung des abgetriebenen Haues müssen so wohl an den Enden der Haue als hin und wieder auf den Jähnen, alle 15 Schritte, die stärk-

sten Eichen und Birken: Stangen, als Laßreiser, bey 1 fl. Strafe von jedem Saambaum, oder 5 fl. Strafe von jedem Zahne, stehen gelassen werden. (o)

Nachdem das Stangenholz niedergehauen ist, wird das Gipfel: Holz mit der Hepppe vom Stamm getrennt und in Wellen (Schanzen) gebunden, das Stangenholz aber als Brenn und Kohl: Holz oder zu Bohnen: Stangen, Dachlatten etc. verwendet. (p) Geschirr und Werkholz liefern nur die alten Saams: Bäume. Bau: Holz kommt aber in den Haubergern nicht vor. Weil nun der Bau: Holz: Bedarf des Siegenschen sehr groß ist, und der Bauholz: Bestand seiner Hochwaldungen kaum für die gewöhnlichen Bedürfnisse ausreicht, aber die durch außerordentliche Fälle entstehenden Bedürfnisse nicht im Mindesten decken würde, so dürfte es nöthig seyn, mit den Haubergern den Compositions: Betrieb dergestalt zu verbinden, daß nicht nur an den Grenzen der Haubergs: Bezirke und selbst der Haue eine doppelte, dreifache Linie von Eichen: Stämmen, sondern auch im Innern der Haue 4 — 6 Eichens: Stämme auf einem Morgen angepflanzt, zu Bauholz angezogen, als Haupt: Bäume, Ueberständler, Vorständler, doppelte Laßreitler, und Laßreiser, künftig nachgehalten, und dann bey Entstehung eines Brandes etc. angegriffen würden. (q) Sie würden auch dem Frucht: Erzuge und dem Aufwuchse der Loden nicht bedeutend schaden, weil die Eiche nicht sehr verdämmt.

a) Verordnungen vom 18. Jan. 1562, S. 3 und 18. Aug. 1586, zum dritten etc. und Polizey: Ordnung Thl. II, Cap. 9, S. 3 Verordnung vom 1sten May 1711 und 22. Juny (6. July) 1793 und vom 5. Sept. 1805 No. 1.

b) Der Anzeiger sollte auch nicht als Kläger oder Denunciant behandelt und nicht mit Kosten beschwert werden,

wie dieses leider! bisweilen geschieht. Nur dann, wenn seine Anzeige offenbar wahrheitswidrig wäre, könnte seine Verurtheilung in die Kosten statt finden.

c) Nach der Verordnung der F. Rentkammer vom 21ten April 1792, muß jede Stange, bey 5 fl. Strafe, unten an der Wurzel geringelt werden, damit die Rinde von der Wurzel nicht abgerissen werde.

d) Herr Forst-Candidat Fr. Vorländer, s. unten Note 1, fand auf 7 Morgen 3136 Eichen-Stangen, welche 6660 Pf. Loh gaben. In den mit Birken stark vermischten Haubergen der Gemeinde Achenbach, mit die vorzüglichsten des Landes, rechnet man auf 1 Morgen 1200 Pfd. Loh. Nach einem Durchschnitt aller Haubergs-Bezirke können auf 1 Morgen Hauberg zu 160 Ruthen, wohl 800 Pf. gerechnet werden. Herr Staatsrath Hartig, a. a. D. S. 173, hat daher den Loh-Ertrag zu hoch, Herr Dr. Wendelstadt, a. a. D. S. 62, aber noch höher berechnet. Hundert Pfund Loh kosten mit Schäl und Fuhr-Lohn 1 Nthlr. hiesig Ert.

e) In allen Haubergs-Sachen gilt die Stimmen-Mehrheit nach den Antheilen als Entscheidungs-Norm. Weisthum Thl. II. S. 147, S. 26.

f) So wurde es auf den gutachtlichen Bericht meines Vaters vom 13ten Sept. 1792, ad suppl. des Anwalts der Gemeinde Ernsdorf, durch die Verordnung vom 22. Juny (6. July) 1793 vorgeschrieben. Weisthum, Thl. II. S. 146 f.

g) Sollte wirklich einmal der halbjährige Ausschlag erfrieren, so könnte derselbe im nächsten Frühjahr abgeschnitten, und so der Schaden gut gemacht werden. Krünitz Encyclopädie Thl. 24. S. 515. Sind auch hier der Zuwachs vom ersten Jahre verloren, so wäre es doch besser, als die ganze Zeit über ein verkrüppeltes, staudenartiges Gevächs zu haben. (S. 82. Note d.)

h) Verordnung vom 8. July 1766. Diese Bestimmung wurde nachher durch die Regierungserlässe vom 12. Juny 1787 und 19. May 1792 abgeändert. Weisthum, Thl. II. S. 319 S. 9.

i) Verordnung vom 22. Juny (6. July) 1793 und vom 5. Sept. 1805. No. I. Leider! wird auf die Befolgung dieser weisen Vorschrift jetzt nicht mehr gesehen, weil die Forst-Behörde keine Aufsicht über die Hauberge mehr führt.

k) Nach der Jahreszeit, in welcher der Hau abgetrieben wird, erhält er den Namen: Frühlings-Hau, Sommer-Hau, Herbst-Hau. In dem Monat May, wo der Saft am stärksten treibt, und daher die Wurzeln sich verbluten würden, darf nicht niedergehauen werden. Polizey-Ordnung Th. II. Cap. 9. und Verordnung vom 5. Sept. 1805 Nro. I. S. 4. Auch ist deßhalb das Abhauen der einzelnen Birken zu May, Bäumen verboten. Verordnung der F. Rentkammer vom 10. Juny 1762.

l) Damit die Saft-Röhren der Wurzeln sich verschließen, und kein Regenwasser in dieselben dringe.

m) Forst-Verordnung v. 1700 S. 5. Verordnung v. 1sten May 1711. Das Ausreißen der Stangen mit den Wurzeln ist bey 1 fl. Strafe von jeder Stange verboten. Verordnung vom 2. Merz 1790.

n) Polizey-Ordnung, Th. II. Cap. 9. S. 3. Verordnung v. 1sten May 1711 und 5. Sept. 1805 Nro. I.

o) Polizey-Ordnung, a. a. D. S. 11. Verordnung der F. Rentkammer v. 12. Dec. 1748, v. 21. April 1792 und Verordnung v. 5. Sept. 1805, Nro. II. In trocken Jahren, wie 1818 und 1819, fand man, daß junge Eichen von 12 — 14jährigem Alter Eicheln trugen. Ob diese Eicheln aber auch befruchteten und jungen Aufwuchs gewährten, ist noch nicht bestätigt worden.

p) Ein Morgen Hauberg 1ster Classe gibt 9 Karren Holz und 1080 Schanzen, 2ter Classe gibt 7 Karren Holz und 720 Schanzen, 3ter Classe gibt 5 Karren Holz und 450 Schanzen. Also im Durchschnitt 7 Karren Holz und 750 Schanzen. Mehrere Haubergs-Bezirke geben weniger, die Anderen aber mehr. In den Haubergen der Gemeinde Achenbach, welche zu den Besten gerechnet werden, rechnet man auf 1 Morgen Hauberg, den obigen Ertrag 1r Classe. Wenn man aber auch die Hauberge der Gemeinde Achenbach nicht als Maßstab annehmen will, so dürfen doch im Durchschnitt 5 Karren Holz und 500 Schanzen auf 1 Morgen zu rechnen seyn. Ein Morgen liefert mithin 123 Cubic-Fuß, alten Maßes, oder 110½ Normal-Masses Koblholz-Masse. Herr Staatsrath Hartig, a. a. D. S. 173 und Herr Dr. Wendelstadt, a. a. D. S. 63 und 64 geben daher den Holz-Ertrag von 1 Morgen im Durchschnitt zu hoch an. Nach einer von dem Herrn Forst-Candidaten Fr. Wörland, zu Achenbach, mit Fleiß und Genauigkeit angestellten

ten Untersuchung, fanden sich auf sieben Morgen (der Morgen zu 160 Quadrat Ruthen) 3136 Stangen, Eichen, 3346 Stangen, Birken, 1056 Stangen, Erleu, zusammen 7541 Stangen und 1135 vermischte Spachern, welche zusammen 4256 Cub. Fuß solide Holz-Masse enthielten und 13 Wagen Kohlen lieferten. Auf 1 Morgen standen hiernach 608 c. f. solide Holz-Masse oder 1 Wage 94 Zain, Kohlen. Der Hauberg stand im 17jährigen Umtriebe, war von gutem Boden und bester Lage. Seines Gleichen findet man hier zu Lande nicht viel.

q) Im Amte Ebersbach ist dieser Compositions-Betrieb schon früher mit den Haubergen verbunden worden, (Verordnung vom 28. Jan 1749) aber leider! schon seit einigen Jahren wieder eingestellt worden. Ein Beyspiel des Compositions-Betriebs, mit dem Hauberg verbunden, liefert die Bemerkung der Gemeinde Hilmitz im Kreise Olpe.

S. 86. Behandlungs-Art der Hauberge zum Getreide-Bau. Sengen, Brasen-Hacken, Brasen-Brennen, Zerwerfen, Haachen, Erndte, Braschen.

Ist das Loh, das Stangen und Schanzen-Holz aus dem Hauberg gebracht, so wird (in mehreren Gemeinden aber nicht allgemein) das darin liegen gebliebene kleine Reisig und belaubte Buschwerk auseinander gebreitet, ringsum die stehengelassenen Saam-Bäume, so wie an den Grenzen des Haues, der Rasen abgeschälet, und dann an einem bestimmten Tage vor Jacobi (a), wo alle Theilhaber mit Schaufeln und Hacken zur Feuerwehre erscheinen müssen, dem Winde nach, Feuer angelegt, (Sengen) welches das Reisig, Laub, Moß, die Heide und die dürren Grasshalmen bald in Asche verwandelt, alles Unkraut und Ungeziffer verzehrt, und die Holz-Stöcke so zubrennt, daß der Saft in die Wur-

zeln zurück tritt, und aus diesen von allen Seiten neue Loden hervortreibt. (b)

Nach dieser Berrichtung werden nun die Rasen (Brasen genannt) mit der Hain-Hacke (in 1 Quadrat-Schu große Stücke) abgehackt, (d) umgewendet, (Brasen-Hacken) und demnächst, wenn sie durch Sonne und Wind ausgetrocknet, auch einigemal gewendet worden sind, im Monat May, July und anfangs August (d) bey trockenem Wetter, mit der Hain-Krake auf runde, 3 Schu hohe, mit etwas Reisig vermischte Haufen gezogen, (so, daß die erdigen Theile oben hin zu liegen kommen) und zu Asche verbrannt. (Brasen-Brennen). Diese Asche, als einziges Düngmittel der Haubergae, wird dann zu Ende Septembers mit der Schaufel auf den Boden auseinander geworfen, (Zerwerfen) und mit der Hain-Krake gleichförmig vertheilt.

Nachdem die dickeren Steine aufgelesen und auf die Wege geschafft worden sind (e), wird die Saam-Frucht in die zerstreute Asche gesäet, und mittelst des Hain-Haachs, welcher vorn mit einem Ochsen bespannt ist, den ein Mensch führt, und hinten von einem Mann mit möglichster Schonung der Stöcke und Wurzeln gerichtet wird, (f) sammt der Asche 1 Zoll tief unter die Erde gebracht. In einem Haue dürfen jedoch keine zweierley Frucht-Arten zu gleicher Zeit so gesäet werden, daß einige Zähne mit Korn, die Andere aber mit Heidlof bestellt würden. (g) Jeder Theilhaber macht, nach der Saat, langs seiner Zähne, kleine Gräben, sowohl zur Ableitung des Wassers als zur Unterscheidung des künftigen Getreides. Das Korn, welches gewöhnlich sehr gut und rein im Hauberg wächst, und welches man deßhalb vorzugsweise zur Ausaat auf die Felder verwendet, wird Ende Au:

gusts, der Heidlof aber, welcher, wenn er geräth, oft das 20 bis 30fache Korn gibt, anfangs Decembers, mit möglichster Schonung der jungen Loden, (h) abgesichelt, und auf Wagen aus dem Hauberg gebracht. (i) Der Getreide: Ertrag des Haubergs kommt gewöhnlich dem des Ackerlandes mittlerer Classe gleich, bisweilen übertrifft er den des besten Ackerlands. Im Durchschnitt kann der Ertrag des Haubergs: Korns auf die 4te, 5te Vermehrungs: Stufe gesetzt werden. (k) Eine weitere Nachsaat ist, in der Regel, nicht erlaubt. Die Unterthanen dürfen daher, bey 20 fl. Strafe, den Hauberg nur dann zum zweitemal befruchten, (Brachen) wenn er von den Forstbedienten besichtigt und die Nachsaat für unschädlich erkannt ist. (l) Wird aber das Brachen erlaubt, so werden die Brasen abermal abgehackt, gebrannt, die Asche auseinander geworfen, die Saatfrüchte aber nicht untergehaacht, sondern mit der Hain: Krake untergehackt.

a) Verordnungen vom 18. Jan. 1562, vom 4. Sept. 1579, vom 18. August 1586 und 1sten May 1711.

b) Das Sengen, und der Tag, wann es geschehen soll, muß, um Feuerlärmen zu verhüten, vorher der Polizei: Behörde angezeigt und in der Nachbarschaft bekannt gemacht werden. Verordnungen vom 7 Sept. 1756 und 6. July 1758. Auch sollen die Gemeinden bey dem gesengten Hauberg Tag und Nacht eine bestimmte Anzahl Aufseher halten, damit kein Brand in den benachbarten Haubergen und Waldungen entstehe. Verordnung vom 2. Aug. 1800: (Weis: thum, Th. II., S. 148, S. 45 und 46. Nach einem späteren Forst: Reglement soll zwar nicht mehr gesengt werden. Allein da dieses Reglement die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten hat, so wird es auch nicht beobachtet. Ohnehin ist das Sengen, wenn es vorsichtig geschieht, den Haubergen nicht schädlich. Der Wurzel: Ausschlag wird eher befördert als unterdrückt, weil der Stock oben zu brennt,

der Saft nun sich auf die Wurzeln wirft, und aus diesen in allen Richtungen junge Loden hervortreibt. Eben darin besteht die gute Eigenschaft der Hauberge, daß nicht bloß eine Stange, sondern 6 — 10 Stangen aus einem Wurzelstock hervorgehen.

c) Die jungen Saam-Loden sollen hierbei sorgfältig geschnitten, die $1\frac{1}{2}$ Zoll starken aber bey 1 fl. Strafe nicht abgehauen werden. Verordnung vom 5. Sept. 1805 Nro. 3.

d) Soll der Hain mit Heiblos ausgesät werden, so werden die Brasen im May, zur Korn-Saat aber im Juny, July und August, nachdem es die Witterung erlaubt, gebrannt. Ohne dringende Umstände dürfen die Brasen nicht später als August gebrannt werden, weil sonst die jungen Loden durch das Feuer beschädigt werden könnten. Polizey-Ordnung, Th. 2. Cap. 9. S. 9.

e) Das Legen der Steine auf die Holz-Stöcke ist bey 6 Alb. Strafe von jedem Stock verboten. Weisthum, Th. 2. S. 148. S. 40.

f) Der Hain-Haach ist der alte Pflug ohne Räder, und um leicht über die Stöcke gehoben zu werden, von keinem schweren Gewicht. Das Unterhaachen des Kornes wird von sämtlichen Interessenten auf einen Tag vorgenommen, wozu ein jeder einen Ochsen und Führer zu stellen hat. Man fängt am unteren oder oberen Stücke mit einem Ochsen zu haachen an, worauf sich der andere hinten anschließt und dann wieder ein anderer, bis sämtliche auf die Art ange stellt sind, und haacht alsdann durch sämtliche Stücke gerade durch. So wie der Erstere am Ende ist, hält er so lange still, bis der Letztere durchgehaacht hat. Dieser Letztere ist dann der Erstere bey dem Haachen, und so folgt der Nächste von ihnen. Durch diese Verfahrens-Art wird das Vertreten des benachbarten Stückes verhütet. Es wäre jedoch besser, wenn die dicht bestockten Hauberge nicht ge haacht, sondern der Saame untergehackt, auch das Rindsvieh, was vor den Haach gespannt wird, mit Maulkörben versehen würde, damit es die jungen Loden nicht abbeißen könnte.

g) Verordnung der F. Landes-Regierung vom 27. Sept. 1787.

h) Das Abschneiden der jungen Loden, es geschehe um dem Getreide Luft zu machen, oder um sich der Loden zum Binden des Getroides zu bedienen, ist streng verboten.

Verordnungen vom 18. Jan. 1562, 10. Jan. 1564, 18. Aug. 1586. Polizey: Ordnung, Th. 2. Cap. 9. S. 9. 10. 14. und vom 1sten May 1711.

i) Es wäre besser, wenn das Getreide auf die Mittel und End: Wege getragen würde.

k) Auf 1 Morgen zu 160 Quadrat: Ruthen werden 4 Meßten Korn (zu 25 Pf. die Meße) gesät. Da das 4te Korn im Durchschnitt angenommen werden kann, so erträgt 1 Morgen Hauberg 16 Meßten Korn. Hiernach dürfte zu berichtigen seyn, was Herr Staatsrath Hartig, a. a. O. S. 173 zu wenig, Herr Dr Wendelstadt, a. a. O. S. 63 zu viel anabrt. Weil das Haubergs: Korn ganz rein ist, so dürfte es sich zum Saat: Wechsel in Gegenden von besserem Boden vorzüglich eignen. Man sehe Hrn. Dr. F. A. von Resch, Hülf: Vorschläge, Frankfurt am Main 1819, bey Gebr. Sauerländer. Der Herr Oberpräsident von Binde hat im Herbst 1819, den Saat: Wechsel mit Haubergs: Korn, auf seinem Gute Ickert bey Dortmund versucht.

l) Polizey: Ordnung Th. 2. Cap. 9. S. 10. Verordnungen vom 19. April 1710, 1sten May 1711 und 5. Sept. 1805.

§. 87. Benutzung der Hauberge als Vieh: Weide.

Nach der Erndte wird der mit jungen Eichen, Heide, Gras und Ginster (a) neu überzogene Hain, (junger Hain) nun so lange geheget, bis das junge Holz dem Vieh aus dem Maule gewachsen ist. In der Regel dürfen die Schafe nicht vor dem 4ten und die Kühe nicht vor dem 5ten, aber Schweine schon im 1sten Jahre, nach dem Abtriebe, in die jungen Haine eingetrieben werden. (b) Wegen besonderer Umstände kann, nach Besichtigung der Hauberge und deshalbiger Erkenntniß der Forst: Bedienten, diese Heege: Zeit abgekürzt oder ausgedehnt werden. (c)

Das Rindvieh findet, vom 1sten May bis Ende Octobers, in den Haubergen allerley Arten von gesunden, nährenden Futter : Kräutern, Quellen, jährlich frisch aufgeräumte Tränken, besondere nicht zu verlegende Ruhe : Plätze (Schläfen) und kehrt in nassen Jahren, wo das Gras gut gedeiht, wohlgenährt und mit vollen Eutern, Abends in den Stall zurück. Ohne diese Weide könnte der Viehstand nicht so zahlreich gehalten werden. Die Vortheile der Haubergs : Weide sind nicht zu berechnen, und es können daher auch die den Haubergen aus der Weide entstehenden Nachtheile nicht hinreichen, um ohne weiteres die Vieh : Weide in den Haubergen abzustellen. (e) Die Ziegen sollen gar nicht in die Hauberge getrieben, und im Betretungsfall von den Forstbedienten todtgeschossen werden. (f)

Daß es den Haubergen selbst zuträglicher seyn würde, wenn die Vieh : Huth darin abgestellt werden könnte, daß dem Viehstande, dem Hauswesen und dem Feldbau aufgeholfen würde, wenn die Stallfütterung eingeführt wäre, dieses unterliegt wohl keinem Zweifel. Zu dem Ende folgender beide Punkte vereinigender Vorschlag. Man reiße von den Haubergen diejenigen Stücke ab, welche den Ortschaften zunächst liegen und sich zu Ackerland eignen, und vertheile sie unter die Viehhuths : Berechtigten (dergestalt, daß auf jedes Stück Rindvieh $\frac{2}{3}$, auf jedes Schaf $\frac{1}{3}$ Morgen kommen) und verpflichte dieselben, diese Stücke in 2 Jahren auszuroden, mit ewigem Klee (Luzerne) oder andern Futter : Kräutern, besonders Fiorin : Gras (*agrostis stolonifera*) zu bebauen, und dann, vom 4. Jahre an, ihr Vieh nicht mehr in die Hauberge zu treiben. An Vieh : Schläfen und Triften würden die durch das Abreißen entstandene Abgänge zum Theil, wieder gewonnen, die Hauberge von der Huth befreyt, zum

Besseren Holzwuchs geeignet, der Vieh-Stand selbst aber und der Ackerbau verbessert werden. Daß bey dieser Einrichtung selbst derjenige Viehhuths-Berechtigte, welcher gar keinen Antheil an den Haubergen hat, ein verhältnißmäßiges Stück-Land erhalten müsse, ist den allgemeinen Grundsätzen über Servituten-Ablösung angemessen, und daher hier nicht weiter zu erörtern. (g)

a) Ist der Sinsten zu stark geworden, und zum Schutz des jungen Ausschlags nicht mehr nöthig, so wird er, wo er dick steht, ausgehauen. Dieses sollte jedoch nur fehmelweise, etwa zu $\frac{2}{3}$ geschehen, damit die jungen Pflanzen nicht ganz ohne Schutz wären. Der Sinsten hat den Vortheil, daß er die jungen Saam-Loden in den ersten 5 Jahren schützt, aber den Nachtheil, daß er hernach, wenn er nicht ausgefahmet wird, solche verdämmt. Nachdem der Hau 10 — 12 Jahren alt und das Holz wüchsig geworden ist, verschwindet der Sinsten von selbst.

b) Polizey Ordnung Th. II. Cap. 6. S. 6 und Cap. 9. S. 8. Die Hirten müssen daher bey ihrer Annahme schwören, daß sie das Vieh vor der bestimmten Zeit nicht in die jungen Haine treiben wollen. Eben daselbst, und Verordnungen vom 20. März 1624 und 1. May 1711.

c) Polizey-Ordnung Th. 2. Cap. 9. S. 15. Verordnungen vom 25. Nov. 3. Dec. 1766 und 5. Sept. 1805. Nr. 11.

d) Die Schläfen und Triften, welche in den Haubergs-Bezirken liegen, gehören nicht den Gemeinden, sondern den Haubergs-Interessenten. Die Gemeinden haben nur die Dienstbarkeit auf die Triften und Schläfen. Wenn eine Schläfe oder Trift in oder an einem Hauge liegt, so, daß sie einige Jahre hindurch nicht benutzt werden kann, so wird sie, in der Regel, an den Weisbietenden auf 1 oder 2 Jahre zum Frucht-Erzug verpachtet. Das Pacht-Geld gehört den Haubergs-Interessenten, welche jedoch solches gewöhnlich in die Gemeinde-Casse conferiren, weil die Theilung desselben nach der Stammuna sich gewöhnlich, wegen Geringsfügigkeit des Betrags, nicht gut bewürken läßt.

e) Für die Holz-Zucht wäre es freilich erspriesslicher,

wenn die Vieh-Weide ganz aus den Haubergen verbannt werden könnte. Allein die einseitige Berücksichtigung der Holz-Zucht darf hier nicht entscheiden. Vielmehr muß hier das Bedürfniß des Landes, der größte Vortheil, welchen es aus der Haubergs-Wirthschaft ziehen kann, den Ausschlag geben. Die Holz-Zucht darf der Viehweide, diese aber auch jener nicht aufgeopfert werden. Durch die oben Not. b u. * angeführten Gesez-Stellen ist dieses Problem gelöst. Es bedarf nur einer strengen Aufsicht, daß diesen Gesezen nicht zuwider gehandelt werde, so lange die Ablösung nicht erfolgt.

f) Verordnungen vom 7. Febr. 1705 und 2. May 1756. Forst-Reglement Nro. 126. Ueber das Verbot der Schaf-Huth in den Haubergen (S. 67). Die Verordnung vom 5. Sept. 180, wegen der Schaf-Huth, wird im hiesigen Lande nicht beobachtet. Und dieses ist auch wirklich das Vernünftigste. Leider! werden aber an einigen Orten die Schafe schon in die 1 und 2jährige Schläge eingetrieben. Und dieser Mißbrauch sollte streng geahndet, im übrigen aber es bey den Note b angeführten Gesezen belassen werden.

g) G. H. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizey-Rechts, 2te Auflage, 3ter Theil, S. 266, S. 270 — 276 S. 308 — 312.

S. 88. Weitere Conservations-Geseze.

Zur Erhaltung der Hauberge für den dreifachen Zweck ist weiter verordnet, daß keine neue Kohlgruben in den Haubergen angelegt, (a) die Faß-Reifen, Weiden und Besen-Reiser nicht aus den Stämmen, sondern aus den Aesten gemacht (b), die ausgeschlagenen Loden nicht gestümpft, entlaubt oder abgehauen (c), Moß und Laub, bey schwerer Strafe nicht gescharrt (d), außer der Umtriebs-Zeit keine Brasen in den Haubergen gehackt, auch die Gehackten nicht weggefahren (e), keine Feuer, bey 50 fl. Strafe, darin gemacht (f) und die öden und verdorbenen Hauberge bey der Frucht-Saat

mit dem Saamen von Eichen, Birken, Ellern und anderer nützlichen Holz-Arten bestreut, oder mit jungen Stämmchen bepflanzt, und dann längere Zeit geheegt werden (g), alle überflüssige Wege vergraben (h), auch die Hauberge von den Wiesen und Feldern, gegen den Ueberlauf des Viehs, mit Gräben oder Hecken geschützt werden sollen. (i)

- a) Polizey-Ordnung Th. 2. Cap. 9 S. 22.
 b) Polizey-Ordnung a. a. D. S. 20 und 29.
 c) Verordnungen vom 18. Jan. 1562, 10. Jan. 1564, 4. Sept 1579, 8. Aug. 1586. Polizey-Ordnung, a. a. D. S. 9 und Verordnung vom 1sten May 1711.
 d) Verordnung vom 29. Juny 1730. Wird leider! jetzt nicht überall mehr beobachtet.
 e) Verordnung vom 18. Aug. 1586 und 1sten May 1711 und Polizey-Ordnung a. a. D. S. 13 und 14.
 f) Verordnungen vom 14. Oct. und 11. Nov. 1758 u. Pol. Ord. a. a. D. S. 16.
 g) Polizey-Ordnung, a. a. D. S. 6 und 15. Verordnungen vom 11. May 1711 und vom 5. September 1805 Nro 4.
 h) Verordnung vom 5. Sept. 1805 Nro. 4.
 i) Ebendas. Nro. 12.

S. 89. Vortheile der Hauberge gegen die Hochwaldungen.

Der dreifache Nutzen, welchen die Hauberge, als Wald, als Fruchtland und Viehweide gewähren, wird ihnen sowohl im Allgemeinen, als besonders nach den örtlichen und commerziellen Verhältnissen des hiesigen Landes den Vorzug gegen die Hochwaldungen einräumen. Auf den Haubergen beruht der Nahrungs-Stand des größten Theils der Landes-Bewohner. Der jährlich in jeder Gemarkung einschlagende Umtrieb verschafft dem Lande jährlich, sicher und nachhaltig, nicht nur

das zum Haushalt und Gewerb: Wesen nöthige Brenn: Holz, sondern auch ungefähr 2500 Wagen Kohlen, (zu 176 $\frac{2}{3}$ Pariser oder 194 $\frac{1}{4}$ rheinländische Cubic: Fuß oder auch zu 2500 — 2600 Pf. den Wagen gerechnet) und bey 100,000 Bürden Poh zum Betriebe der Rothgerbereyen. Jährlich liefern die Hauberge die Hälfte des inländischen Korn: Erzug und decken so $\frac{1}{4}$ des Frucht: Bedarfs. Die Vortheile, welche sie als Vieh: Weide leisten, sind nicht zu berechnen. (a)

Wollte man die Hauberge in Hochwaldungen verwandeln, so würden alle diese Vortheile wegfallen. Der Landmann hätte keine Beschäftigung für die Zeit, welche er jetzt auf die Hauberge verwendet, und müßte das ihm aus den Haubergen jährlich sicher zufließende Einkommen entbehren. Dem Haushalt und Gewerb: Wesen würde es an Brenn: Holz, dem Stahl und Eisen: Commerze an Kohlen, den Rothgerbereyen an Poh, lange Zeit hindurch fehlen, und nur in längeren Terminen dieser Bedarf zufließen. Der Korn: Erzug würde um die Hälfte geringer, und der Viehstand um die Hälfte vermindert werden müssen. Hätte man auch endlich, nach langer Entbehrung dieser Haubergs: Vortheile, nach ausgestandenem unsäglichem Elende, Hochwaldungen aufgezogen, so würde der Ertrag derselben in 90 Jahren, dem Ertrage der Hauberge weit zurück stehen. Ein 18jähriger Hau der Gemeinde Nieder: netphen, 5100 Ruthen (31 Morgen 140 Ruthen Siegenschen Maßes) lieferte im Jahr 1773 für Holz und Poh, nach Abzug der Arbeit: Kosten 1048 Rthlr reinen Ertrag. (b)

Hiervon betragen die Zinsen in 18 Jahren.

943 R. 18 Kr.

1991 R. 18 Kr.

Achtzehn Jahre nachher (1791) wie er wieder abgetrieben wurde, lieferte er wieder 1048 Rthlr. reinen Ertrag.

3039 R. 18 Kr. Die Zinsen davon betragen in 18
2735 — 25 — Jahren.

5774 — 43 —

1048 Rthlr. reiner Ertrag beim 3ten Abtrieb
im Jahre 1809.

6822 R. 43 Kr. Hiervon achtzehn jährige Zinsen
5140 — 20 — mit

12,962 — 63 —

1048 Rthlr. reiner Ertrag beym 4ten Abtrieb
im Jahre 1827.

14,010 R. 63 Kr. Hiervon achtzehnjährige Zinsen
12,609 — 56 — mit

26,620 — 29 —

1,048 Rthlr. reiner Ertrag beym Abtrieb im
Jahre 1845.

27,668 R. 29 Kr. Zinsen von 18 Jahren bis zum
24,901 — „ — Jahre 1863.

52,569 — 29 —

1,048 Rthlr. reiner Ertrag beym 6ten Abtrieb
im Jahre 1863.

53,617 R. 29 Kr.

Ein Stück Hochwald von 31 Morgen 140 Ruth., welches in 90 Jahren kaum einmal schlagweise abgetrieben, und nur einigemal gepläntert werden kann, wird diesen reinen Ertrag eines Haubergs in keinem Fall gewähren. Der Getreide-Ertrag und die Vieh-Weide sind dabey nicht einmal in Anschlag gebracht, welche bey dem Hochwalde ohnehin ganz

abfallen würden. Man wende hier nicht ein, daß der reine Ertrag des Haubergs, als Holz-Land, nur 5,240 Rthlr. in 90 Jahren betrage, und daß er nur durch die Berechnung der Zinsen von Zinsen auf 52,569 Rthlr. 29 Kr. gesteigert werde. Ob das Capital 90 Jahre ruht, und erst dann mit Zinsen (zu 3 Pct. vom Hochwald gerechnet) umgeschlagen werde, oder ob es sich alle 18 Jahre, wie bey dem Hauberge, erneuert, dieses kommt im Ganzen auf Eins hinaus. Obnehin sind selbst kleine Capitalien, welche sich öfter umschlagen und schneller verinteressiren, besonders in einem Lande wie das Siegenische, eine sicherere Nahrungs-Quelle als größere, erst nach hundert Jahren nur einmal sich verzinsende Capitalien. Will man aber auch selbst nach dem bruto Ertrage, ohne Zinsen, die Hauberge mit den Hochwaldungen vergleichen, so nehmen wir auf 1 Morgen Hauberg zu 160 Ruthen, nach den obigen Ertrags-Bestimmungen,

10 Rthlr.	für 5 Karren Hartholz, die Karre zu 2 Rthlr. pr. Ort. ohne Fuhrlohn.
5 R. 50 Kr.	für 500 Schanzen, das Stück 1 fr. hies. Ort. gerechnet, ohne Fuhrlohn.
6 —	für 800 Pf. Loh, ohne Schäl und Fuhr-Lohn.
16 —	für 16 Mesten Korn.
4 —	für 840 Pf. Stroh.

41 R. 50 Kr.

Ein Morgen Hauberg, welcher in 90 Jahren 5 mal abgetrieben wird, gibt daher in 90 Jahren 207 Rthlr. 70 Kr. ohne weitere Zinsen. Der Ginster, welcher darin besonders gehauen wird, und die Viehweide sind dabey nicht in Anschlag gebracht. 32 Morgen Hauberg tragen mithin bey jedem 18jäh- rigen Umtriebe 1311 Rthlr. 40 Kr. und in 90 Jah-

ren 6557 Rthlr. 20 Kr. ein. Sind nun die Hauberge einer Gemeinde in 18 Schaaren getheilt und diese Schaaren gleich groß und gleich gut mit Holz bestanden, so hat diese Gemeinde 576 Morgen Hauberg, welche ihr alljährlich 1311 Rthlr. 40 Kr. eintragen, und ohne Zinsen, in 90 Jahren 118,030 Rthlr. auswerfen. Nun versuche man ob 576 Morgen Hochwald in 90 Jahren diese Summe, ohne Zinsen, liefern. Die Arbeit, die Saat und Erndtekosten stecken zwar unter der obigen Summe. Allein der hiesige Landmann hätte ohnehin keine andere Beschäftigungen in der Zeit, welche er der Haubergs-Wirthschaft widmet. Es vermehrt daher die Haubergs-Wirthschaft immer das National-Vermögen, in höherem Grade als die Hochwald-Wirthschaft. (c) Die Haubergs-Wirthschaft ist so innig mit der Siegenschen Dertlichkeit und Gewerbs-Einrichtung verbunden, und vermehrt so sehr seinen National-Reichthum, daß sie mit Recht als die Krone der Siegenschen Institute und als das Fundament seiner National-Deconomie betrachtet werden kann. Es ist daher auch eine sehr weise Verordnung, daß die Haubergs-Theile nicht ungehauen gelassen und so zu Hochwald angezogen, (d) ja selbst die kahlen Berge nicht zu Feld angeordnet werden dürfen, sondern daß Letztere gehackt, mit Eichen, Birken-Saamen zc. bestreut, und so zu Haubergen wieder angepflanzt werden müssen. (e)

In climatischer Hinsicht haben die Hauberge den Vortheil, daß sie dem an sich rauhen Siegerlande keine so starke Kälte verursachen, wie die Hochwaldungen, auf deren Boden die Sonne nicht kräftig einwirken kann. Aus diesen Gründen sollte daher die Haubergs-Wirthschaft nicht nur für die Gesamt- und Privatbezirke, sondern auch selbst für diejenigen Bezirke, welche als Pertinenzien der Domainen-Höf

se dem Fiscus gehören, unabänderlich seyn, so wie alle bestehende Geseze über die Haubergs, Wirthschaft auf immer sich des ungekränkten Bürgers Rechts erfreuen müßten. (f)

a) Die vom Dr. Wendelstadt, a. a. O. S. 64 geschehene Angabe, daß auf $2\frac{1}{2}$ Morgen Hauberg 5 — 6 Stück Vieh gehalten würden, ist übertrieben. Es ergibt sich auch schon dieses Märchen aus der Vergleichung des Viehstands (S. 69 am Ende) mit dem Flächen, Gehalt der Haubergs. (S. 76, 3te Columne der Tabelle.)

b) Hieraus ergibt sich dann auch der Unwerth der vom Dr. Wendelstadt, a. a. O. S. 61. f. aufgestellten Ertrags, Berechnung.

c) Nach Krüniz Encyclopädie 24ter Theil, S. 588, giebt der Stock, Ausschlag in 20, 30, 40 Jahren mehr Holz als der Hochwald, Betrieb in 50, 60, 80 und mehr Jahren. Wo viel Brenn, Holz und Kohlen nöthig sind, da hat man hauptsächlich auf den Ausschlag der gehauenen Stämme zu sehen u. s. w. Die Nadel, Hölzer liefern der Erfahrung zu Folge noch einen größeren Ertrag.

d) Polizey, Ordnung Th. 2. Cap. 9. S. 3 und Verordnung vom 1sten May 1711.

e) Pol. Ord. a. a. O. S. 6. 14. 15. Verordnung vom 25. Sept. 1749.

f) Außer dem Siegenschen besteht die Haubergs, Wirthschaft in dem Kreise Altenkirchen, in dem Grund, Seels und Burbach, in dem Kreise Olpe, im Fürstenthum Dilsenburg, und in dem Amte Burgjoh (Fürstenthum Aschaffenburg) nur nicht in so geregelter Ordnung. Vorzüglich wohlthätig würde sich die Haubergs, Wirthschaft, nach Siegenscher Art, äußern für die Kreise Olpe, Medebach, Werlenburg, Altena, Hagen (Arnsberger Regierungs, Bezirks) sodann für die Aemter Orb, Aura, Kieneck, (im Aschaffenburgischen) und für die Aemter Saalmünster, Reuhof, Hiberstein, Großelüder im Fuldaischen, wo viel Wirths, Niederwaldungen als Privatgut bestehen, aber nicht recht bewirthschaftet werden.

§. 90. Krapenberge und Hackstücke.

Außer den Haubergen befinden sich auch hin und wieder im Siegenschen noch Holzungen und Büsche, die ganz anders als die Hauberge behandelt werden. Einige davon heißen Krapenberge und die andern Hackstücke.

Die Krapenberge sind größtentheils mit großem und kleinem Ginster (dessen Vortheile mit den Nachtheilen sich aufwiegen, und der daher auch nicht willkührlich aus den Haubergen getragen werden darf) (a) mit Birken und Eichen: Sträuchen bestanden, und zu dem Ende nicht in die Hauberge gezogen, damit die Theilhaber des Haubergs, (die Reichen wie die Armen) im Fall es ihnen den Winter hindurch am Brennholz fehlen sollte, daselbst das benötigte Holz, nach Proportion ihrer Antheile, hauen können. (b) Indessen sind schon in den mehrsten Ortschaften die Krapenberge mit den Haubergen vereinigt. (c) Die Hackstücke hingegen gehören einzelnen Privatpersonen, liegen zwischen den Feldern oder am Saum der Hauberge, sind ebenfalls mit Ginster und verkrüppeltem Strauchwerk bestanden, und werden alle 5, 7 oder 16 Jahre ganz abgetrieben, und nachdem die Brasen gehackt und gebrannt sind, mit Korn oder Heidlof bestellt. Es wäre zu wünschen, daß die Krapenberge und die Hackstücke mit Eichen und Birken: Saamen bestreut, und dann ganz, nach der goldnen Jahn: Ordnung, als Hauberge bewirthschaftet würden. Der Ertrag derselben würde auf diese Art sowohl zum Vortheil der Einzelnen als des ganzen Landes sehr vermehrt werden. (d)

a) Polizey: Ordnung, Thl. 2. Cap. 9. §. 13, 14 und 14 und Verordnung vom 1sten May 1711,

b) *Polizey-Ordnung*, Thl. 2. Cap. 9. §. 11.

c) Sowohl eigne Einsicht als die Verordnung vom 5. Sept. 1805 Nro. 7, haben dieses bewürkt.

d) Nur an einigen Orten, besonders im Umkreis der Stadt Siegen ist die Verordnung vom 5ten Sept. 1805, Nro. 7, noch nicht ausgeführt worden, und daher noch auszuführen. Sehr schön und zweckmäßig ist die an der Grenze der Hilchenbacher, Gemarkung, auf den rauhesten Höhen, angelegte Nadelholz-Cultur, welche zugleich die tiefer liegende Hauberge gegen den Nordwind deckt. Sie verdankt ihr Daseyn hauptsächlich meinem Vater, dem Jacob Justus Wirth, dem Notar Bredenbeck und später dem Förster Gerlach Schweizer, zu Hilchenbach.

Dritte Unterabtheilung.

Köhlerey. (a)

§. 91. Frühere Kohlholz-, Taxe und Kohlen Privilegien.

Ein Theil des in den Hochwaldungen und Haubergen jährlich gewonnenen harten Holzes wird, als rohes Brenn-Material, im Haushalte und von den rohes Holz consumirenden Gewerben verbraucht, der andere Theil hingegen, zum Betriebe der Hütten und Hämmer, verkohlt. Mit der Köhlerey beschäftigt sich vom Frühjahr bis zum Spätherbste ein großer Theil der Bewohner in den Bürgermeistereyen Netphen, Irmgarteichen, Hilchenbach, Freudenberg und Wilnsdorf. (b) Sie beziehen das Kohlholz theils aus den herrschaftlichen Hochwaldungen, theils aus ihren eigenen Haubergen. Früherhin wurde der ärmeren Classe, aus den herrschaftlichen Waldungen, gegen eine erst im Herbste, mit Rücksicht auf

den Absatz und den Gang des Stahl und Eisen:Commerzes, jährlich bestimmte und in Terminen zu erlegende Taxe, das nöthige Kohl:Holz abgegeben. Der Werth des Holzes wurde durch die Taxe erzielt, und der Unterthan fand in der Köhleren einen sichereren Erwerb. Die Hütten: und Hammer: Eigenthümer bezogen wohlfeilere Kohlen, und konnten am Stahl und Eisen noch etwas verdienen. Was die Landesherrschaft bey der billigen Kohl:Holz:Taxe weniger bezog, gewann sie im Wohlstande ihrer Unterthanen doppelt wieder. (c) Seitdem aber die öffentliche Versteigerung des Wald:Holzes eingeführt ist, und hierbey schon eine hohe (Taxe von 4 Rthlr. pr. Ert. p. Klafter) zum Grunde gelegt wird, vertheuert die große Concurrrenz der Holz:Käufer, welche die Noth zur Arbeit und zum Erwerbe treibt, das Kohl:Holz dergestalt, daß selbst bey den hohen Kohlen:Preißen die Käufer häufig Schaden und selten nur einen geringen Tag: Lohn erhalten, und dagegen die Hütten und Hammer: Eigenthümer, wegen der erhöhten Kohlen:Preißen, mit ihrem Stahl und Eisen gegen die auswärtigen Concurrenten nicht mehr gleiche Preise halten können. So bewürkt dann die Bereicherung der Forst: Cassé das Verderben der National: Wirthschaft. (d)

Die ehemals bestandenen Kohlen: Privilegien der Massenbläser und Hammerschmieds: Zünfte, wozu nach die Unterthanen verpflichtet waren, ihr entbehrliches hartes Holz zu verkohlen und die Kohlen gegen die obrigkeitlich festgesetzte Taxe auf die bestimmten Hütten und Hammer: Werke zu liefern, (e) ist, als der Gewerb und Eigenthums: Freyheit zuwider, nun schon seit 14 Jahren aufgehoben. Jedem Unterthanen steht es daher jetzt frey, ob er sein entbehrliches Holz roh verkaufen oder verkohlen, an wen, auf welches Werk und gegen welchen Preis

er seine Kohlen verkaufen will. Und hierbey sollte es auch billig verbleiben.

a) Ich führe die Köhlerey hier, gegen das logische System, deßhalb auf, weil sie unmittelbar aus den jährlichen Producten der Hochwälder und Haubergen betrieben wird.

b) Nach den statistischen Tabellen von 1817, waren in den Bürgermeistereyen Netphen und Irngarteichen circa 300 Köhler, Hilchenbach ca. 149 Köhler, Freudenberg ca. 79 Köhler, Wilmsdorf, ca. 40 Köhler, Ferndorf ca. 7 Köhler, also zusammen ca. 571 Köhler.

c) Auf diese Art bewährte sich dann auch der von J. H. G. von J u f t i in der Staatswirthschaft 1ter Thl. S. 53 aufgestellte Grundsatz: „Der Wohlstand des Regenten und die Glückseligkeit der Unterthanen können niemals von einander getrennt werden; und Eins ohne das Andere kann niemals auf eine dauerhafte Art vorhanden seyn.“ Glücklich waren die Siegenschen Köhler, so lange dieser Grundsatz vom Papier ins Leben überging. Und sicherer, dabey ohne weitere executivische Mittel, flossen Holz, Gelder und sonstige Abgaben zur herrschaftlichen Casse. Wollte die Regierung eine Gemeinde wegen Ungehorsams 2c. strafen, sie schloß solche auf ein Jahr von der Köhlerey in den herrschaftlichen Waldungen aus, und reuevoll kehrte die Gemeinde zum Gehorsam zurück. Selbst durch den Drang der Zeit erhöhte Abgaben konnten entrichtet werden, und wurden willig entrichtet. Niemand dachte ans Auswandern. Der Irrwahn, welcher die Staats- Wohlfahrt bloß in der reich gefüllten Staats- Casse zu finden glaubte, hat seit 1806 eben so viel unsägliches Elend verbreitet, als Krieg und Mißjahre. Was hilft's, wenn man die Einkünfte von den Domainen noch so sehr vermehrt, wenn die Unterthanen dabey verarmen.

d) Das trockene Jahr 1818 hat vollends den Köhlern Verderben bereitet. Bey der Versteigerung war das Kloster auf $4\frac{1}{2}$ — 5 Rthlr. pr. Ort. gekommen. Die Köhler hatten hierbey auf den Kohlen- Preis von 1817, zu 27 Rthlr. g. Geld p. Wagen, gerechnet. Wegen Wasser- Mangels konnte aber vom 1sten May bis 1sten Sept. nicht geschmiedet werden. Der Absatz des Stahls und Eisens stockte ohnehin. Der Wagen Kohlen fiel deßhalb auf 20 — 22 Rthlr. g. Geld herunter. Die Köhler konnten aus dem Erlöse für Kohlen kaum das Holz- Geld bezahlen. Für ihre Arbeit hatten sie nichts. Anstatt Geld zu verdienen, verloren sie dessen.

e) Weisthum, Th. 2, S. 280 bis 283 und S. 284
Kohlen: Taxe.

S. 92. Technisches Verfahren bey dem Kohlen: Brennen.

In den herrschaftlichen Hochwaldungen werden jährlich ungefähr 1700 Wagen Kohlen, in den Hausbergen aber jährlich ungefähr 2500 Wagen Kohlen gebrannt. (a) Bey dem Kohlen: Brennen selbst wird folgendergestalt verfahren. Die Gruben (b) werden cirkelrund, wasserwägig gleich gemacht, von allen Steinen gesäubert, bis auf den harten Grund ausgearbeitet, und durch ringsum gezogene Gräben gegen das Eindringen des Wassers gesichert. Das starke Gehölze wird, wenn es trocken ist, in 6 Schu lange Stücke gehauen, an die (auf dem Mittelpunkt der Grube befestigte) Quendel: Stange in einer Schicht cirkelrund aufgestellt, und mit Knipp: und Prügel: Holz, in Form eines zugespitzten Kegels von 10 — 12 Fuß Höhe, belegt, dann erst mit Moß und Rasen (Rauch d a chen), hernach aber mit feiner von Steinen gereinigten Erde bedeckt. Nachdem die Erde fest angeschlagen und unten mit 12 — 14 Zuglöchern versehen, die Quendel: Stange aber heraus gezogen ist, wird das Gehölze von oben herab angezündet. Die stärksten Kohlholz: Meiler enthalten 1200 normal Cubic: Fuß und 25 Fuß im unteren Durchmesser. Während dem Brennen muß der Köhler mit kleinen, kurzgehauenen Knippen das Kohl nachfüllen, die Zuglöcher nach dem Wind bald auf bald zumachen, damit das Feuer nicht auf einer Seite (einen Luch) brenne. Auch muß der Köhler auf die Farbe und den Geruch des Kohlen: Dampfs und auf das Sengen des Kohlen: Meilers Rücksicht nehmen, den Koh-

len: Haufen selbst aber während dem Brand nicht stark zusammenschlagen. Wenn das Kohl gar ist, so wird der Kohlhafen unten rundum mit der Hacke aufgescharrt. Die auf dem Haufen befindliche Erde rollt alsdann von selbst herunter. Der Köhler reinigt das Kohl von dem Rauch mit Kraken und Rechen, läßt die vom Kohl heruntergefallene feine Erde kalt werden, und wirft damit so geschwind wie möglich das Kohl wieder zu, welches das Abkühlen der Kohlen heißt. Wenn die Kohlen kalt sind, so werden sie mit der Hacke oder Krake herausgezogen, nach Absonderung der Brände in die Kohl: Kisten aufgeladen, und nach 24 Stunden auf die Hütten und Hammer: Werke gefahren. Eine gut gebrannte Kohle muß hohl klingen, nicht schreiben und nicht leicht zerbrechen, inwendig auf dem Bruche wie zusammengeschmolzen seyn, und auswendig eine ins schwarz bläuliche fallende Farbe haben.

Aus $2\frac{1}{2}$ Klafter (gleich 250 Cubic: Fuß alten oder $221\frac{1}{4}$ Cubic: Fuß normal Mafes) Buchen: Wald: Holz, oder aus 10 Pferde: Karren Haubergs: Holz wird im Durchschnitt 1 Waagen: Kohlen, (2500 — 2600 Pf. wiegend, und $176\frac{2}{3}$ Pariser oder $194\frac{1}{4}$ rheinländische Cubic: Fuß Raum enthaltend) gebrannt. Die geschicktesten und erfahrensten Köhler liefern jedoch selbst aus $2\frac{1}{4}$ Klafter Buchen: Wald: Holz (gleich 225 Cubic: Fuß alten oder 199 Cubic: normal Mafes) 1 Wagen Kohlen, wenn das Holz 100 — 120 Jahre alt ist, und alle Umstände günstig sind. Eine im Jahr 1816, auf Befehl des K. Pr. Oberberg: Amtes zu Bonn vorgenommene Probe: Köhleren nach Schlesiſcher Methode lieferte bey weitem nicht die erwarteten Resultate. Aus 10,400 normal Cubic: Fuß solider Buchen: Holz: Masse, woraus die inländischen Köhler 47 Wagen geliefert

haben würden, wurden nur $3\frac{1}{2}$ Wagen $6\frac{1}{2}$ Zain, mithin 12 Wagen $3\frac{1}{2}$ Zain-Kohlen weniger gebrannt. Obendrein kosteten die 34 Wagen $6\frac{1}{2}$ Zain, 210 fl. 20 Kr. mehr Arbeit und Fuhr-Lohn als die 47 Wagen gekostet haben würden. (d)

a) Die von Hrn. J. A. Demian, a. a. O. S. 162, geschehene Angabe und der von Hrn. Wendelstadt, a. a. O. S. 25 und 26 gemachte Ueberschlag ist mithin unrichtig. Im ganzen Siegenschen werden ohnehin für die berechnigte Betriebszeit sämtlicher Hütten- und Hammerwerke nur 12,200 Wagen Kohlen erfordert. Von diesem Bedarf liefert das Siegensche stark $\frac{1}{3}$, die benachbarten Kreise Willstein und Verlenburg aber $\frac{2}{3}$ der Kohlen. Das für Kohlen jährlich umlaufende Capital beträgt mithin nach dem Kohlen-Preise von 1817, den Wagen im Durchschnitt zu 27 Rthlr. gerechnet, nur 329,400 Rthlr. b. Ort., wovon 113,400 Rthlr. im Siegenschen bleiben und 216,000 Rthlr. ins Ausland gehen.

b) Die Gruben dürfen weder in den Hochwaldungen noch in den Haubergen neu angelegt werden. Polizey-Ordnung Thl. 2. Cap. 9. S. 22 und Verordnung vom 1sten März 1711.

c) Der Köhler bauet sich, um das Kohl stets beobachten zu können, in den Hochwaldungen nicht weit von dem Kohl eine Hütte und bleibt darin Tag und Nacht, bis seine Köhleren geendigt ist. Die Kohlen aus Haubergs-Holz werden hingegen gewöhnlich in der Nähe der Ortschaften gebrannt. Das Romantische des Köhler-Lebens schildert Wendelstadt, a. a. O. S. 24 und 25.

d) G. E. Hartigs, Forst- und Jagd-Archiv, 3ter Jahrgang, 1tes Heft S. 80 — 91. Die im allg. Anzeiger der Deutschen von 1819 Nro. 246 gerühmten Vortheile der Ofen-Köhleren würden durch die Kosten der Defeu-Anlage und Unterhaltung, der weiten Anfuhr des Holzes, (welche um $\frac{8}{10}$ stärker ist als die der Kohlen) so wie durch den Raum, welchen die Defeu und die zur Aufnahme des Kohl-Holzes erforderlichen Plätze dem Holz-Grunde entzögen überwogen werden. Auch müßte dann für jeden Ofen ein Factor angestellt, besoldet, und die Reihen-Folge unter den Köhlern bestimmt werden. Deshalb erscheint sie im Großen nicht ausführbar.

S. 93. Kohlen: Handel.

Die Ausfuhr der inländischen, ja selbst der im Ausland aufgekauften und im Siegenschen niedergelegten Kohlen (außerhalb des Siegenschen selbst in die mit ihm unter einer Herrschaft vereinigten Länder) ist bey 50 Rthlr. Strafe verboten. (a) Billig sollte sie auch fernerhin, wegen des großen Kohlen: Bedarfs der inländischen Hütten: und Hammer: Werke untersagt bleiben. Die Kohlen sollen nicht auf der Grube verkauft, sondern nachdem sie 12 Stunden, vom Löschen an, in freyer Luft gestanden haben, stracks von der Grube auf die Hütten und Hammer: Werke geliefert, aber nicht erst aufgeschoppt werden. (b) Der ältere Vorschuß auf Kohlen geht dem Jüngeren vor (c), außer wenn der letztere Vorschuß: Geber von dem ersten Vorschuß nichts wußte und im guten Glauben die Kohlen geliefert bekam. Auf den Hütten und Hammer: Werken müssen die Kohlen in gleichförmige und geeichte Kohlen: Maße durch beeidigte Kohlen: Messer mit der Krake gezogen und richtig ausgemessen werden. (d)

a) Verordnungen vom 5. May 1713, 1. July 1716, 27. Juny 1739, 15. Febr. 1744, 22. Merz 1746, 8. Juny 1749, 20. Januar 1774 und 8. Juny 1789 und 28 July 1814. Allein durch das K. Zollgesetz vom 26. May 1818, sollen auch diese alten Gesetze aufgehoben seyn.

b) Polizen: Ordnung, Th. 2. Cap. 10. S. 8. und 9. und Verordnungen vom 4. Juny 1616, 6. Juny 1632, 20. Aug. 17, 7.

c) Polizen: Ordnung Th. 2. Cap. 10. S. 56.

d) Berg, Ordnung, im Vorbericht S. 7. und Verordnungen vom 18. April und 30. May 1748. Statt der bisher eingeführten Saine, sollen nun, vom 20. Jan. 1820 an, Lannen nach Preussischem Maße eingeführt werden.

Zweites Hauptstück.

Bewirthschaftung des urbaren Landes.

Erste Unterabtheilung.

Wiesen : Bau.

§. 94. Geschichte des Wiesen : Baues.

Die zahlreichen Thäler des Siegenschen bilden die natürlichsten Wiesen : Gründe. Ihre Ausdehnung in die Länge und Breite ist aber nicht bezrächtlich. Ihr bloß natürlicher (durch kein künstliches Zuthun bewürkter) Ertrag würde daher nicht hinreichen, um den zahlreichen Vieh : Stand zu überwintern, und so dem Ackerlande den nöthigen Dünger, und den Bewohnern die unentbehrlichen Genuß : Mittel zu verschaffen. So wie sich auf dem kleinen Siegenschen Erdrunde die Bevölkerung vermehrte, und die natürliche Production der Oberfläche zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht mehr hinreichte, mußten daher die Siegerländer frühzeitig auf Mittel denken, durch Kunst und Thätigkeit zu erringen, was ihnen die Natur, sich selbst überlassen, verweigerte. Die Siegerländer legten sich daher frühzeitig auf den Wiesen : Bau, trockneten die sumpfigen, wässerten die trocknen Wiesen : Plätze, und erzielten so einen höheren Ertrag der Wiesen. Der eigentliche Zeitpunkt, wo sich dieser Zweig der Nationalindustrie erhob, läßt sich eben so wenig als die stufenweise Ausbildung mit Gewißheit angeben. Doch scheint er schon im 15ten Jahrhundert sich allgemein verbreitet zu haben. (a) Nach und nach immer mehr

durch Erfahrungen festgestellt, durch Speculationen verbessert, erhielt er, in dem Zeit-Raume von 1750 — 1780, an dem Bürgermeister Adolph Albert Dreßler, zu Siegen, einen vorzüglichen Beförderer. Dieser Mann, (welcher durch die Anlage der Baumwollen-Fabrick sich so sehr verdient gemacht hat) legte den ersten Grund zur planmäßigen Wässerung und zum eigentlich künstlichen Wiesen-Baue. Im Jahr 1755 baute er die sogenannte Kostwiese obig Siegen, früherhin ein rauher, unebner Hügel, gab ihr eine vom Mühlgraben bis zur Siegbach sich senkende Fläche, ebnete die Vertiefungen, befestigte die Ufer des Baches, und führte das aus dem Mühlgraben abgeleitete Wasser auf alle Theile der Wiese so gleichförmig hin, daß es überall sich sanft verbreiten und doch an keiner Stelle stehen bleiben konnte. Auch kaufte er nachher mehrere Wiesen, deren Oberfläche er ganz abtragen, nach der Lage des Orts mit mehr oder weniger Wasser-Fall flächen, und mit den nöthigen Bewässerungs und Abzugs-Gräben versehen ließ. Seinem Beispiele, durch den Erfolg bewährt, folgten mehrere vermögende Bewohner des Landes. In kurzer Zeit war der künstliche Wiesen-Bau allgemeiner. Die Landesherrschaft, stets aufmerksam auf die gemeinnützigen Handlungen der Unterthanen, half durch die Verordnungen vom 7. Jan. 1775, 22. Aug. 1778, 9. Nov. 1779, 6. Oct. 1781, 22. Juny 1782, 22. Febr. 1785 und vom 18. Dec. 1790 der Wiesen-Cultur insoweit auf, daß sie den Trägen und Nachlässigen zwang, seine Wiesen ebenfalls gut zu behandeln, und die Hindernisse, welche die Einzelnen gegen die allgemeine Einführung der Wässerungs-Anstalten und der Wirthschafts-Ordnung früher erhoben, auf schnelle und billige Weise aus

Dem Wege räumte. Der Wiesen-Bau wurde nun zur Hauptbeschäftigung mancher Bewohner, welche sich, als Lohn-Arbeiter und Accordanten, ihm besonders widmeten. Johannes Grisse, zu Sieghütte, welcher sich unter der Anleitung des A. A. Dresler gebildet hatte, zeichnete sich unter diesen besonders aus. Manche schöne Wiese hat er geschaffen, und zur Verbesserung noch mehrerer Wiesen hat er den Vorschlag oder auch das Beispiel gegeben. Zwei seiner Söhne, Tillmann und Heinrich Grisse, traten in seine Fußstapfen, wovon nur Ersterer noch lebt, und Letzterer auf seinen Sohn Joh. Heinrich Grisse die Wiesen-Bau-Kunst fortgeerbt hat. Außer diesen haben Ludwig Walther auf der Haardt, Knipp zu Siegen, Patt zu Tiefenbach, J. H. Klaes zu Klafeld und Flender zu Ferndorf, sich dem Wiesen-Baue gewidmet. Jetzt sind die Siegenschen Wiesen-Bauer so berühmt, daß sie außer Landes, bis auf 60 Stunden, berufen werden. (b)

a) In der Ordnung für das Hospital zu Siegen von 1534, wird dem Spitalmeister zur Pflicht gemacht, die Hospitals-Wiesen zu wässern. Damals muß sicher die Wiesen-Wässerung schon eingeführt gewesen seyn. Nach einem vom Grafen Johann mit dem Rentmeister Altgelt unterm 6. Merz 1623 geschlossenen Tausch-Briefe, war schon damals die Wiesen-Wässerung eingeführt. Aus einem unterm 16. May 1681, bey der Fürstl. Camley zu Siegen verkündigten Bescheide, in Sachen der Saaner Mühle gegen die anstoßenden Wiesen-Eigenthümer, geht hervor, daß schon damals die Wiesen-Wässerung mit Wehren, Gräben und Schützen eingeführt war.

b) Tillmann Grisse arbeitet auf den Gütern des Hrn. Grafen Humbolt, Ludwig Walther auf dem Gute Jekert, des Hrn. Oberpräsidenten von Wincke, des Hrn. Generals von Wincke, zu Ostenwald, des Hrn. Grafen von Westphal bey Meschede.

§. 95. Eintheilung der Wiesen in Haupt- und Nebenwiesen, in natürliche und künstliche Wiesen. Maß der Wiesen.

Die Wiesen des hiesigen Landes sind, von Natur, verschiedener Lage und Eigenschaft. Diejenigen, welche unter und neben den Ortschaften und unter den Feldern liegen, und mit dem daraus abgeseihten, vom Dünger geschwängerten Wasser befeuchtet werden können, werden als Hauptwiesen, diejenigen aber, welche oberhalb den äußersten Ortschaften, bloß zwischen den Hochwaldungen und Haubergen liegen, als Nebenwiesen betrachtet. Sind gleich Letztere meistens zweischäurig, so ist doch ihr Ertrag, im Allgemeinen, auf gleichem Flächen-Gehalte, nicht so groß wie der von Hauptwiesen. Auch wird ein großer Theil der Nebenwiesen (z. B. zu Lüzel, die Wald-Wiesen im Lüzeler und Hilchenbacher Forst) jährlich nur einmal, und zwar im Monat August, gemäht, nachher aber dem Vieh zur Weide überlassen. Die an hohen Stellen liegenden trocknen Wiesen, welche nicht bewässert werden können, werden Himmel-Wiesen genannt, weil sie nur vom Regen ihre Befeuchtung erhalten. Sie werden aber jetzt meistens ungerodet und mit Klee bestellt.

Der Boden der Wiesen ist von Natur mit einem dünnen Striche schwarzer Damm-Erde überzogen, worauf Fett und Leimen, Sand, Kiesel und zuletzt Wacken als Untergrund folgen. Ihre natürliche Lage ist zu hoch gegen die Bäche, als daß diese, außer den Fluth-Zeiten und auch dann nur hin und wieder, sie befeuchten könnten. Ihr Ertrag würde daher, in diesem an sich rauhen Lande

ohne Zuthun der Menschen, nicht bedeutend seyn. Um ihn zu vermehren, wenden die Bewohner des hiesigen Landes durchgängig Fleiß und Kunst an. Wiesen, welche sich selbst und der Natur überlassen wären, findet man im hiesigen Lande nicht. Alle Wiesen des Landes, worauf nur Wasser zu bringen ist, werden vielmehr bewässert.

Nach der Behandlungs- Art der Wiesen gibt es aber zweierley Classen derselben, und zwar natürliche und künstliche Wiesen. Die natürlichen Wiesen sind diejenigen, deren Oberfläche, so wie sie von der Natur geordnet war, im Ganzen unverändert geblieben ist. Nur sind Gräben zum Herbeiführen (Wässerungs- Gräben) und Ableiten des Wassers (Abzugs- Gräben) gemacht, die Maulwurfshaufen und sonstige Erhöhungen ausgeglichen, die Büsche ausgerodet, und die öden oder moßigen Stellen mit Heu- Saamen bestreut. Diese natürlichen Wiesen bilden die Mehrzahl im hiesigen Lande. Die künstlichen Wiesen sind diejenigen, deren natürliche Oberfläche durch Menschen- Hände (a) ganz verändert, und nach umgegrabenem Boden, entweder in gleicher aber schräger Fläche, von 1 — 3 Schuh Fall auf 3 Ruthen, oder in erhöhten und vertieften Richtungen, mit der frühesten Damm- Erde und den abgehackten Rasen- Stücken dergestalt von Neuem gebildet wurde, daß das Wasser überall gleichförmig hingeleitet werden, und doch nirgends stehen bleiben kann. Bey dem künstlichen Wiesen- Bau wird der Rasen mit dem Wiesen- Beil in Quadrat- Stücken aufgehauen, in gleich dicken Stücken ausgestochen und auf Haufen zusammen gesetzt, die Damm- Erde 1 — 2 Schuh aufgraben und gehäuft, die tiefer liegende Erde oder der Sand aber ausgegraben, und entweder zum Auffüllen der Vertiefungen verwendet, oder auch,

wenn man sie sonst nicht gebrauchen kann, in das Wasser geworfen. Ist die Wiese so geebnet, so wird die zurückbehaltene Damm:Erde gleichförmig wieder aufgetragen, und mit den Rasen:Stücken belegt, welche auch bisweilen mit gutem Heusaa:men bestreut werden. (b) Hierdurch entsteht nur ein Boden, der das Wasser zwar in genügsamer aber nicht überflüssiger Menge an sich hält, und doch frey wieder ablaufen läßt, und daher das beste fastigste Gras erzeugt. (c)

Früherhin wurde gewöhnlich in erhöhten und vertieften Richtungen gebaut, und zwar entweder auf Sattel:Rücken, wobey das Wasser auf beiden Seiten abläuft und sich in die Abzugs:Gräben wirft, oder so, daß sich die ganze Wiese in der Mitte senkte, und nur 1 Abzugs:Graben erforder:te, das Wasser aber auf 2 Seiten angeleitet wurde. Man ist jedoch in den neueren Zeiten von dem Sattelrücken:Baue aus dem Grund abgekommen, weil sie (da die Flächen nur klein sind) mehr Wasser erfordern, auch das Wasser zu schnell den Abzugs:Graben zuführen, und weil in den Vertiefungen nur saures Gras wächst. In den von Natur ganz ebenen Wiesen werden jedoch immer die Sattelrücken, von 3 — 6 Zoll Höhe, noch angelegt, um dem Wasser bis an die äußersten Stellen eine freye Bewegung zu geben, und doch seinen Abfluß zu befördern. Im Allgemeinen werden daher jetzt die Wiesen, besonders diejenigen, welche an die Bäche grenzen, in hangenden (d. h. sich nach dem Bach zu, mit 1 — 3 Schu Fall auf die Ruthe senkenden) Flächen gebaut, und so mit die Abzugs:Gräben erspaart. Hierdurch wird schon der Gras:Ertrag um $\frac{1}{4}$ ja oft um die Hälfte vermehrt. Die Hauptsache, worauf es bey dem Wiesen:Baue an:kommt, besteht darin, den Boden zu verbess

fern, ganz zu ebnen, und dann die Wasserleitung so anzulegen, daß das Wasser überall hinkommen und doch nirgends stehen bleiben könne.

Der Flächen: Inhalt der Wiesen wird sowohl nach Morgen zu 160 Ruthen (die Ruthe zu 16 Schu) als nach Hausten Heu bestimmt. Auf einen Hausten werden in der besten Lage 40, in der mittleren 60, in der schlechteren 80 Ruthen, und in den schlechtesten Lagen immer 20 Ruthen mehr gerechnet.

a) Das Schwemmen der Wiesen, wie es im Lüneburgischen statt findet, könnte im hiesigen Lande, wegen des felsigten Untergrundes und der mehr urgebürgigen Gegend, nur bey sehr wenigen Wiesen angewendet werden. Ueber die Anlage der Schwemm: Wiesen im Lüneburgischen und der Wiesen: Bewässerung überhaupt, ist Joh. Friedr. Meyers, gekrönte Preiß: Schrift, herausgegeben von Albrecht Th a e r, Zelle 1800 zu empfehlen.

b) Die Kosten eines solchen Wiesenbaues kommen auf 60 ja 90 fr. p. Ruthe. Das Schwemmen der Wiesen kann jedoch dieser künstlichen Bauart nicht gleich kommen, obgleich es wohlfeiler ist, wie Meyer, a. a. D. S. 18 bemerkt.

c) Meyer, a. a. D. S. 21 — 22.

§. 96. Arten des Wassers und Wässerungs: Anstalten.

Das hauptsächlichste, ja einzige Düngmittel für die Wiesen ist das Wasser. (a) Es wird, aus den Quellen, Bächen, Gossen und Canälen der Wege und Dörfer auf die natürlichen und künstlichen Wiesen durch Wässerungs: Gräben geführt. Das Wasser, was von den Feldern, Vieh: Trifften, Fahr: Wegen und aus den Ortschaften in die Bäche fließt,

und aus diesen auf die Wiesen geleitet wird, verbreitet auf denselben seinen düngenden Stoff, und befördert hierdurch den Grasswuchs sowohl nach der Qualität als nach der Quantität. Warmes Quellwasser wirkt in der nächsten Umgebung vorzüglich, und selbst in einiger Entfernung eben so vortheilhaft als das Bachwasser. Den Wiesen, welche bloß auf Regenwasser beschränkt sind, (Himmelwiesen) wird mit Mist, ausgelauchter Asche und vermischter Jauche (Sudel) zu Hülfe gekommen. Das Moor- und Bruchwasser dient nur dann zum Bewässern, wenn es einige Sträcke geflossen und mit anderm Wasser vermischt ist. Das Wasser aus den Bergwerken thut die nemlichen Dienste wie Quellwasser, und ist nur alsdann schädlich, wenn der durchs Arbeiten und Fördern erzeugte feine Metal-Schlamm auf die Wiesen kommt. Aus eben dem Grunde ist auch das Wasser von den Pochwerken den Wiesen so sehr schädlich, weil es nicht nur, ungeachtet der mehrfachen Sümpfe, mit dem feinen Sandstaube (Schlich) die Wiesen krustenartig überzieht, sondern auch mit zu viel mineralischen Säuren, welche den Grasswuchs tödten, geschwängert ist. Die Besitzer der Pochwerke müßten daher angehalten werden, daß sie das Pochwasser nicht unmittelbar aus den Sümpfen in den Untergraben, sondern erst in einen gehörig tiefen, mehrere tausend Fuß langen, wasserwägiaen Graben leiteten, damit sich in diesem das Wasser noch mehr abklären könnte, und so diese übrigens für den Bergbau nützliche Anstalten auch der Wiesen-Cultur weniger nachtheilig gemacht würden.

Um das Wasser aus den Bächen auf die Wiesen zu leiten, sind theils besondere Wässerungs-Deiche (b), in den Betten der Bäche vorgerich-

tet, welche das Wasser zurückspeichen und so in die oberhalb der Deichen angelegten Hauptwässerungsgräben zwängen, theils aber aus den Mühlen, Hütten und Hammergräben besondere Haupt- und Nebenwässerungsgräben abgeleitet. Die Wässerungsdeiche sind entweder auf ein aus starken Eichenstämmen bestehendes Biergespann, von übereinander gelegten, unter sich gekrempten Steinen gebaut, (Wehre) oder bloß von Holz errichtet und mit Schleußen, (Schützen genannt) versehen. In dem Sieg- und Ferndorfthale kommen die vielen Hütten- und Hammerdeiche der Wiesenwässerung sehr zu statten, so, daß es dort besonderer Wässerungsdeiche, in der Regel, nicht bedarf. Die Hauptwässerungsgräben (so genannt, weil sie einer ganzen Wiesenfläche das Wasser zuführen) sind an den Mündungen (in den Betten der Bäche) mit einer Schütze (Steuer-Schütze) versehen, deren Fallbretter zu der Zeit, wo gewässert werden soll, aufgezo- gen, zu den andern Zeiten aber niedergelassen werden. Durch dieses Mittel kann man die Wiesen nach Willkühr wässern oder trocken stehen lassen. Die Weite und Tiefe der Hauptwässerungsgräben wird nach Maßgabe der zu bewässernden Wiesenflächen und der aufzuleitenden Wasser-Masse ein- gerichtet. (c) Oben sind diese Gräben weiter, nach unten zu allmählich enger, damit sie oben genügsames Wasser fassen, und dem unteren allmählich abnehmenden Flächen-Inhalte noch aenusgsames Wasser zuführen können. Die Ufer der Hauptgräben sind erhöht, und gegen das Einsinken befestigt, und erfordern daher beim Aufräumen nicht viel Kosten. Je höher sie über der Wiese liegen, je tiefer und horizontaler sie sind, desto besser bewähren sie sich, nicht nur weil alsdann der Wiese

mehr Fall gegeben wird, der Sand und Schlamm beim ruhigen Fließen des Wassers auf den Boden sich setzt, und nur die düngenden Theile, womit das Wasser geschwängert ist, oben aus den Gräben auf die Wiesen kommen, (d) sondern auch weil das Wasser alsdann ohne Querc-Schützen den oberen und unteren Wiesen-Theilen zu gleicher Zeit gleichmäßig zugeführt werden kann. Erlaubt dieses aber die Lage einer Wiesen-Fläche nicht, oder reicht die Wasser-Masse zur gleichzeitigen Bewässerung der Wiesen-Fläche nicht hin, so wird die aus dem Hauptgraben zu bewässernde Wiesen-Fläche in mehrere Haupttheile abgetheilt, und für jeden Haupttheil eine Schütze (Querschütze) in die Mitte des Hauptwässerungs-Grabens gesetzt und ein Vertheilungs-Graben aus demselben gezogen, welcher oben, an seiner Mündung in den Hauptwässerungs-Graben, ebenfalls mit einer Schütze versehen ist, dann aber die Ordnung festgesetzt, in welcher, nach der Reihen-Folge, die verschiedenen Haupttheile das Wasser allein beziehen sollen. Die Eigenthümer der in einem Haupttheile gelegenen besonderen Wiesen-Theile ziehen dann aus dem Vertheilungs-Graben auf ihre Wiesen besondere Neben-Gräben, und setzen auch oft unter sich wieder eine besondere Wässerungs-Ordnung fest. Damit aber das so eingeleitete Wasser nicht auf den Wiesen stehen bleibe, die Vegetation derselben unterdrücke, und das Gras nicht versäuere, so werden sowohl in der Wiesen-Fläche selbst, als auf den Haupttheilen und auf den einzelnen Wiesen-Theilen, Haupt- und Nebenabzugs-Gräben angelegt, welche das Wasser aufnehmen, und entweder den unteren Wiesen oder den Bächen zuführen.

Alle diese Gräben, (sowohl Wässerungs- als Abzugs-Gräben) werden nach der Wasser-Waage

mit dem nöthigen Fall angelegt, und mit dem Wiesen:Beile, nach der Schnur, ausgehauen. Die Rasen:Stücke werden in Quadraten ausgehackt, neben die Gräben gesetzt, und sowohl zum Planiren der Vertiefungen als zum Zusetzen der unnöthigen Gräben verwendet. Die Nebengräben werden nicht tief gemacht, damit das Wasser nicht aus dem Grund, sondern aus der Oberfläche des Hauptwässerungs:Grabens gezogen werde, langsam über die Wiesen fließe und seine Dung:Theile desto leichter darauf niedersetze. Das Aufräumen der Gräben geschieht jährlich im Monat October. Die Wässerungs:Gräben werden mit dem Wiesen:Beile ausgeräumt, die Abzugs:Gräben aber mit der Stech:Schüppe ausgehoben. Im Monat April werden die unnöthigen Nebengräben mit den aufbewahrten Rasen:Stücken zusetzt, die Maulwurfshaufen ausgeglichen, und im May die Wiesen von allem Unrathe geräumt, die darauf vom Vieh hinterlassenen Misthaufen aber in die beybehaltenen Nebengräben geworfen.

Zur Wässerungs:Zeit werden dann die Bohlen auf den Wehren, die Fallbretter an den Deich:Schützen niedergelassen, (e) dagegen die Schützen an den Mündungen der Hauptwässerungs:Gräben gezogen, und nach Maaßgabe der unter den Haupttheilen bestehenden Wässerungs:Ordnung, die Querschützen niedergelassen, die Vertheilungs: und Nebengräben geöffnet oder geschlossen, so, daß wenn der untere Haupttheil wässert, der obere Haupttheil seine Querschütze geöffnet, seinen Vertheilungs:Gräben aber geschlossen halten muß. Auf diese Art können dann unsere Wiesen zu jeder Zeit, nach Willkühr der Eigenthümer, bewässert werden. Diese Bewässerung gibt den Wiesen das beste, saftigste und stärkste Gras, und vermehrt den Ertrag der:

selben, im Verhältniß zu den bloß vom Regen befeuchteten Wiesen, außerordentlich. (f)

a) Meyer, a. a. O. S. 11. folg.

b) Schöpfräder findet man hier nicht. In dem Rednitz-Thale, von Fürth bis Bamberg, und in dem Fulda-Thale findet man deren hin und wieder.

c) Im Allgemeinen können davon die Dimensionen gelten, welche Meyer, a. a. O. S. 55 — 96 angibt. Uebrigens hängt dieses von den Orts-Verhältnissen ab.

d) Nach der Erfahrung der besten Wiesen-Bauer ist das Wasser aus der Oberfläche des Grabens viel dungreicher als das von dem Boden des Grabens gezogene, schlammige Wasser.

e) In den kleinen Bächen wird das Wasser auch durch Schanzen, Steine, Rasen, Sand und Erde gestaut. Bey dieser Stauung ist immer unvermeidlich, daß wenn der Damm weggenommen wird, ein Theil der Erde oder des Sandes, woraus er aufgeschüttet worden, vom Wasser fortgerissen, und bey plötzlich eintretenden Wasser-Fluthen entweder der Damm zerrissen, oder die Wiese auf eine nachtheilige Art überschwemmt, auch wohl mit Sand beworfen werde. Meyer, a. a. O. S. 82 u. 83. Dergleichen Dämme sollten daher auch abgeschafft, und an deren Stellen, Wehre oder Schützen angelegt werden.

f) Meyer, a. a. O. S. 53. Durch die Wiesen-Cultur zeichnet sich das Siegensche vor allen Gegenden Deutschlands besonders aus. Nach dem Siegenschen dürften die Ortschaften des Amts Burgjoh, im Fürstenthum Aschaffenburg, so wie die Aemter Steinau, und Altengronau, in der oberen Grafschaft Hanau auf dieses Lob berechtigt seyn.

§. 97. Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung der Deiche und Gräben. Collision mit den Mühlen, Hütten und Hammer-Werken.

Die Deiche oder Wehre, die Hauptwässerungs-

und Abzugs : Gräben, und die dazu gehörigen Schützen werden auf gemeinschaftliche Kosten aller Eigenthümer derjenigen Wiesen : Fläche, welcher diese Anlagen zum Vortheil gereichen, nach Verhältniß ihrer Wiesen : Theile, angelegt und unterhalten. Die Aufräumung der Hauptgräben wird, in den Wiesen : Gründen von gemischten Eigenthümern von den einzelnen Betheiligten nicht gemeinschaftlich, sondern durch accordirte Lohn : Arbeiter besorgt, und der Kosten : Betrag auf die Wiesen : Eigenthümer, nach der Gesellschafts : Regel, ausgeschlagen. In einem Nebengrunde, welcher nur einigen Eigenthümern gehört, kann die Arbeit von den Theilhabern selbst verrichtet werden. (a) Die Eigenthümer eines Haupttheils müssen hingegen die Querschütze, die Vertheilungs- und Abzugs : Gräben ebenfalls auf gemeinschaftliche Kosten anlegen und unterhalten. Die Nebenwässerungs und Abzugs : Gräben und die dazu gehörigen Schützen werden aber von den Eigenthümern der einzelnen Wiesentheile angelegt und aufgeräumt. Auch die einzelnen Eigenthümer dürfen sich hierbey keiner Nachlässigkeit schuldig machen, widrigenfalls sie beym 1sten Befunde in 20 fr., beym 2ten in 40 fr. Strafe gesetzt, beym 3ten Befunde aber die Gräben durch accordirte Lohn : Arbeiter auf Kosten der Säumigen aufgeräumt werden sollen. (b)

Jeder Grund- und Wiesen : Eigenthümer, selbst derjenige, welcher durch die Anlage nicht gewinnt, muß zu den Deichen und Wehren, zu den Hauptwässerungs- und Abzugs : Gräben, an den Stellen wo sie angelegt werden sollen, von seinem Grundstück das nöthige Land, gegen billige Entschädigung nach der erkannten Taxe, abtreten Auf die Verschiedenheit der Amts und Dorfs : Gemarkungen wird dabey nicht Rücksicht genommen,

sondern der Deich, das Wehr oder der Hauptwässerungs-Graben da angelegt, wo er am zweckmäßigsten angeleat werden kann. (c) Im Widerspruchsfall findet bloß eine Besichtigung von Seite der Polizey-Beamten, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der zu machenden Anlage, und gegen dessen Erkenntniß nur ein Recurs an die Rentkammer, (jetzt die Königl. Pr. Regierung Iste Abth.) statt, welche dann durch einen Commissarius an Ort und Stelle den Augenschein einnehmen läßt, und darauf in letzter Instanz über die Reclamation, ohne Zulassung eines suspensiven Mittels, entscheidet. (d)

Im Collisionss-Fall zwischen der Wiesen-Wässerung und den Mühlen soll zwar Letzteren das nöthige Aufschlag-Wasser nicht entzogen, das überflüssige und zu Zeiten entbehrliche Wasser hingegen zur Wiesen-Bewässerung verwendet werden. (e) Analogisch wird diese Verfügung auch auf die Hütten und Hammer-Werke angewendet. Der Ueberfluß des Wassers wird durch die Wasser-Waage, den Sicherungs-Pfahl, so wie durch die Höhe der Schützenbretter bestimmt. Damit bey der Fluth oder bey dem Stillstehn der Werke das Wasser sich nicht über den Damm ergieße, so ist in dem Wasserleitungs-Graben jeder Mühle, jeden Hütten und Hammer-Werks eine Fluth-Schütze, welche aus 2 Theilen besteht, angelegt, deren oberer Theil so lange aufgezoogen bleibt, als das Werk das nöthige Getriebs-Wasser hat. Das durch die Fluth-Schütze abfallende Wasser wird durch einen Nebengraben auf die unterhalb dem Werke liegenden Wiesen oder auch in den Bach geführt. Sollen aber die oberhalb dem Werke gelegenen Wiesen gewässert werden, so wird der obere Theil der Fluth-Schütze zugeschlagen. Das überflüssige Wasser staut sich als:

Dann den Wasserleitungs-Graben des Werks hinauf, und ergießt sich durch die, in dem Damme, nach der Wasser-Waage mit dem Sicherungs-Pfahl parallel angebrachten, Rinnen und Schützen in die Nebenwässerungs-Gräben der Wiesen, welche letztere, je nachdem die Werke viel oder wenig Aufschlagwasser erfordern, abwechselnd feucht und trocken erhalten, und so in ihrem Wachstume befördert werden. Auch in den Untergräben der Mühlen, Hütten und Hammer-Werke dürfen Schützen mit doppelten Fallbrettern, jedoch nur so angelegt werden, daß das Wasser nicht unter die Räder speiche. Zu dem Ende können die Müller u. die Schützen so weit aufziehen, daß die Speichung verhindert wird. Die Mühlen, Hütten- und Hammer-Gräben reichen daher auch den Wiesen zum größten Nutzen, weshalb auch die daran stoßenden Wiesen um 2 — 3 Rthlr. h. E., für die Ruthe, höher bezahlt werden, als die anderwärts gelegenen. Die bloße Einrede der Mühlen-Eigenthümer u., daß eine Wässerung da, wo sie angelegt werden soll, noch nie bestanden habe, wird daher um so weniger berücksichtigt, als sie nur auf das nöthige, aber nicht auf das überflüssige Wasser, und besonders nicht für die Zeit, wo sie solches ungebraucht laufen lassen, berechtigt sind. So sind dann durch unsere weisen Verordnungen die Grundsätze des Civilrechts und die Interessen der Landes-Cultur wunderschön vereinigt. (f)

a) Verordnung vom 13. Dec. 1790. Weisthum; Th. 3. S. 194. S. 57.

b) Weisthum; Th. 3. S. 193. S. 53. f. Leider! werden diese Vorschriften jetzt nicht mehr gehandhabt, obgleich gegen einzelne Unordentliche die Handhabung noch nöthig wäre.

c) Weisthum, Th. 3. S. 192. S. 34 und S. 193 S. 47 f.

d) Die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts für die Preuß. Staaten Th. 1. Tit. 8. S. 96 — 117, können daher auch in dem hiesigen Lande nur in so weit gelten, als sie den jetzt bestehenden Einrichtungen nicht entgegen stehen.

e) Verordnungen, vom 7. Jan. 1776 und 18. Dec. 1790. Weisthum Th. 3. S. 190. S. 3 und S. 194 S. 56. Hiermit stimmt auch in mancher Hinsicht überein das K. Gesetz vom 15. Nov. 1811 (Arnsberger Amtsblatt vom 1815, Stück 57. No. 851.)

f) Die von Meyer, a. a. O. S. 94 und 95 angeführten 2 Fälle können daher im hiesigen Lande nie zu einem processualischen Verfahren die Veranlassung geben. Heil unserm Vaterlande!

S. 98. Wässerungs : Zeit. Wässerungs : Ordnung. Wiesen : Aufseher.

Für die beste Zeit zur Wässerung der Wiesen hält man hier das Ende Octobers bis Mitte Nov., weil der alsdann einfallende Regen von den Feldern, Vieh : Trifften, Wegen und aus den Ortschaften die Dung : Theile abspült und in die Bäche führt. Die erste Fluth ist die dungreichste. Es wird daher auch selbst beym Regenwetter gewässert. Als Kennzeichen der gut ausgeführten Herbst : Wässerung gilt das schwärzliche Aussehen der Wiesen. In den Monaten December, Januar, Februar und Merz wird das Wässern für schädlich gehalten, theils wegen des Frostes und des harten Schnee : Wassers, theils wegen des zu frühzeitigen, nachher durch die Kälte gehemmt werdenden Gras : Wachses. Nur moßige Wiesen werden alsdann gewässert, weil das Moß dadurch vertilgt wird. In den warmen April Tagen würkt hingegen das Wässern sehr vertheilhaft auf die Entwicklung und Aufkeimung der Grasa :

Pflanzen. Wegen der zu jener Zeit statt findenden Viehhuth kann jedoch nur dann gewässert werden, wenn das Vieh erst nach einiaen Tagen in den Wiesen Grund kommt. Im Monat May, wenn das Wasser keinen grünen Schleim nachführt, wird, bey warmem Wetter, Abends, Nachts und Morgens bisweilen gewässert. In den heißen Juny: Tagen wird wohl des Nachts den Wiesen ein wenig Wasser gegeben, um dem Boden und den Gras: Wurzeln wieder Nahrung und Feuchtigkeit zu verschaffen, bey Tag aber die Wässerung unterlassen. Vor der Heu: Erndte wird tüchtig, nachher aber im July, August und im Sept., bey trockenem Wetter, zum Aufkeimen und Fortwuchse des Grommets, besonders auf trocknen Wiesen, bisweilen gewässert. (a) Das Wässern geschieht aber nicht dergestalt, daß die Wiesen ganz unter Wasser gesetzt und auf einige Zeit in einen See verwandelt werden, sondern es beschränkt sich bloß auf ein möglich dünnes, langsames Ueberrieseln des Wassers, welches nach der Erfahrung die beste Bewässerungs: Art ist. (b)

Weil nun alle Theile einer Wiesen: Fläche nicht zu gleicher Zeit aus einem Deiche und Hauptwässerungs: Graben gehörig gewässert werden können, so ist eine Wässerungs: Ordnung unter den Wiesen: Eigenthümern dergestalt gemacht, daß Einer oder Mehrere nur an bestimmten Tagen und Stunden wässern dürfen, und, nach Verlauf dieser Zeit, den andern Eigenthümern das Wasser zur Aufwendung überlassen müssen. Diese Wässerungs: Ordnung ist an einigen Orten in das Lagerbuch oder in ein besonderes Verzeichniß eingetragen. Auch sollte sie da, wo diese Einrichtung noch nicht statt findet, zur Vermeidung der über das Stehlen des Wassers entstehenden Streitigkeiten, mit Rücksicht

auf den Besiß: Stand, die Lage und Größe der Wiesen: Theile, von Polizeywegen regulirt, diese Regulirung in den Lagerbüchern bemerkt, und auf die Uebertretung derselben eine nachdrückliche Strafe gesetzt werden.

Früherhin waren in jeder Gemeinde besondere Wiesen: Aufsicher angestellt, welche auf den tüchtigsten Zustand der Deiche, Wehre, Hauptwässerungs- und Abzugs: Gräben, der Vertheilung und Neben: Gräben, und der dazu gehörigen Schützen, so wie auf die Beobachtung der Wässerungs: Ordnung, auf das Ausrodern der Weiden: Büsche und sonstiger Gesträuche, auf das Ausgleichen der Maulwurfs: Haufen sehen, und mit Strafen oder Veraccordirung der Arbeit die Säumigen zum Wiesenbaue anhalten mußten. (c) Seit mehreren Jahren sind diese Aufsicher abgetommen, obgleich ihre Functionen für die gleichförmige Wiesen: Cultur noch immer vortheilhaft wären.

a) Mit diesen Wässerungs: Zeiten stimmt auch Meyer, a. a. O. S. 110 — 113 überein.

b) Meyer, a. a. O. S. 17 und 18. Für das Aufräumen der Nebengräben und das Wässern wird an die accordirten Lohn: Arbeiter von 100 Ruthen 1 Rthlr. h. E. bezahlt.

c) Verordnungen vom 7. Jan. 1775, 22. Juny 1782, 10. Merz 1789 und 18. Dec. 1790. Weistham, Th. 3. S. 190. S. 7. 10. 30. 31. u. 57.

§. 99. Heu und Grommet: Erndte, Vieh: Huth, Düngen und Auffüllen, Zertheilen der Wiesen, Ertrag derselben.

Die Bestimmung der Zeit des Mähens und der

Mähe: Ordnung ist einer jeden Gemeinde überlassen, (a) und dabey verfügt, daß die Heu: Erndte, nicht vor dem 1sten July, die Grommet: Erndte aber nicht später als Ende Septembers vorgenommen werden, hingegen nur den Eigenthümern der an den Enden gelegenen Wiesen, (welche ohne Verührung eines andern Privatguts befahren werden können) frey stehen solle, nach vorheriger Anzeige bey dem Orts: Vorsteher früher zu mähen. (b) Es wird jetzt von jedem Wiesen: Eigenthümer, selbst von denen, deren Wiesen: Theile mitten unter den andern liegen, nach Willkühr gemäht, und so den Anstößern durch Gehen und Fahren ein großer Schaden verursacht. Die Erndte: Kosten werden, in der Regel, von 100 Ruthen Wiese angeschlagen auf 1 fl. vom Mähen p. Tag und 4^z bis 9 kr. Fuhr: Lohn vom Centner, je nachdem die Wiese nah oder weit liegt.

Die Weide wird erst nach Lucas Tag, und auch dann nur auf den leeren Wiesen bis Ende Octobers dem Rindvieh zur Vorhuth, den Schafen alsdann nur auf trocknen Wiesen, auf Massen aber nicht eher bis es friert, gestattet, im Frühling fürs Rindvieh ganz verboten, und für die Schafe nur bis zum 11. April aufgethan. (b) Allein dennoch wird das Rindvieh bis zum 1ster May in die Wiesen, zum größten Nachtheil derselben, auf die Weide getrieben. Die Schweine sind bey 1 fl. von jedem Stücke, zu jeder Zeit von den Wiesen ausgeschlossen.

Zur Verbesserung und Erhaltung sollen die Wiesen, von Zeit zu Zeit, mit Asche, guter Erde, mit kurzem Mist, auch alle 12 — 15 Jahre einmal mit Gyps, wo er zu haben ist, bestreut die entstandenen Blößen mit guter Erde versehen, (schädliche Kräuter ausgerottet) und mit dem Saamen von gutem Heu, und besonders vom weißen Klee befruchtet werden. (c)

Die Zertheilung der Wiesen: Plätze soll möglichst gehindert, und bewirkt werden, daß die zerstreuten Stücke eines Eigenthümers, nach Maßgabe ihrer Größe und Qualität, zusammen kommen. (d)

Der Ertrag der Wiesen ist so verschieden als ihre Lage und Eigenschaft. In der Umgebung von Siegen und in der Bürgermeisterei Weidenau, wo die besten Lagen und die bestgebauten Wiesen sind, gibt eine künstlich gebaute Wiese, auf dem Morgen zu 160 Quadrat: Ruthen, 54 — 60 Centner Heu und Grommet, eine natürliche, bloß gewässert werdende Wiese aber p. Morgen 30 — 40 Centner Heu und Grommet. In den übrigen Gegenden kommen gute Lagen und künstlich gebaute Wiesen weniger vor. Jedoch kann man, im Durchschnitt, auf 1 Morgen Wiese guter Lage 26 Etr., mittlerer Lage 16 Etr. und schlechterer Lage 6 — 8 Etr. Heu und Grommet rechnen. Bey dem starken Vieh: Stand reicht der jährliche Futter: Erzug nicht hin. Es muß daher jährlich noch eine bedeutende Quantität Futter im Herzogthum Westphalen und auch auf dem Westerwalde aufgekauft werden. Wenn die von meinem Bruder, dem Land: Rentmeister Schenk zu Siegen, angefangene Cultur des Fiorin: Grasses, (*agrostis stolonifera*) wozu der Hr. Oberpräsident von Winck: die Pflänzlinge aus Dänemark hat kommen lassen, zu Glück schlägt, wie es den Anschein hat, so dürfte in 20 Jahren allem Futter: Mangel, ja selbst aller Vieh: Huth im Siegenschen abzuhelpen und die Stall: Fütterung einzuführen seyn.

a) Der Gemeinde: Beschluß: wodurch eine Nähe: Ordnung eingeführt werden soll, ist den allgemeinen Grundsätzen unterworfen. Eigentlich sollten die Ausmärker wie die Inmärker dazu berufen, und die Stimmen nicht nach den

Köpfen, sondern nach den Antheilen berechnet werden. Die Mähe-Ordnungen haben ihr Schönes und Gutes, weil das durch Schaden durch Gehen und Fahren über die ungemähten Wiesen verhütet wird, aber auch ihr Nachtheiliges, weil der stark begüterte Wiesen-Eigenthümer zum Mähen und Erudten nicht jedesmal genug Arbeiter erhalten kann, um mit den Andern gleichen Schritt zu halten, und weil bey einfallendem Regenwetter der größte Theil des Futters verdirbt. Deshalb ist auch auf die Ueberschreitung der Mähe-Ordnung nur eine Buse von 3 — 10 Alb. gesetzt. Diese Strafe kann durch den Orts-Vorstand angefügt werden. Dem Bestraften bleibt aber der Rückweg an das Justizamt. Weisthum, Ehl. 2. S. 63. Gemeinds-Buse.

b) Verordnungen vom 7. Dec. 1780 und 13. Oct. 1787. Weisthum, Ehl. 3. S. 191. S. 24 — 29. Weil schon längst hier der Grundsatz: Das Wilde, das Rohe muß der Cultur weichen, aufgestellt und angewendet ist, so werden entbehrliche Wege, welche über die Wiesen und Felder führen, ja selbst dann, wenn sie auf unvordenklichem Herkommen beruhen, nach vorheriger Besichtigung und Erkenntnis von Sachverständigen, abgeschafft, und in die gemeinen Wege verwiesen. Diese Regulirung gehört zum Wirkungs-Kreis der Polizey-Behörde, und es findet dagegen bloß der Recurs im administrativen Wege, aber kein civilrechtliches Verfahren statt. Verordnungen vom 20. Januar 1775, 6. August 1780 und 22. Febr. 1785.

c) Verordnungen vom 6. Aug. 1770, 6. Oct. 1781, 21. Sept. 1782 und 18. Dec. 1790. Weisthum, Ehl. 3. S. 191. S. 10 — 24. S. 28. 29. S. 194. S. 58 — 69. Weil im Frühling die Wiesen recht gewässert sind, so stiftet das Vieh durch das Zertreten des ebenen Bodens und der Gräben hauptsächlich den Schaden. Die Abweidung des bereits kräftig heraus gewachsenen Grases kommt dabey nicht so sehr in Anschlag. Der hiesige Wiesen-Bau ist viel zu künstlich und kostspielig, um dem Vieh einen Sammel- und Tummelplatz auf den Wiesen anzuweisen. Die Frage: Ob im Frühling das Vieh die Wiesen beweiden soll? ist bey entstehender Irrung zwischen den Vieh und Wiesen-Eigenthümern keiner rechtlichen, sondern bloß einer polizeylichen Bestimmung unterworfen. Die Cultur-Gesetze sind hierüber klar. Und wenn auch nur einige Gemeinde-Glieder, zur Erhaltung der Wiesen, die Vieh-Weide im Frühling nicht beygeben wollen, so sollte, weil das Gesetz allgemein ist,

auf den Widerspruch der Minderzahl die Vieh-Weide im Frühling unterbleiben.

d) Verordnung vom 18. Dec. 1790. Weisthum, Ehl. 3. S. 44 und 45.

e) Verordnung vom 7. Jan. 1775. Weisthum, Ehl. 3. S. 191. S. 15.

Zweite Unterabtheilung.

Feld : Bau.

S. 100. Geschichte.

Ueber unsere Feldwirthschaft läßt sich weiter keine Geschichte geben. Das jetzige Mißverhältniß der urbaren Feld-Fläche zur Bevölkerung, scheint schon in den frühesten Zeiten obgewaltet und die Bewohner gezwungen zu haben, ihre Felder, ohne Flur-Ordnung durcheinander liegend, bloß mit den unentbehrlichsten Frucht-Arten und Wurzel-Gewächsen zu bestellen, auch nach Möglichkeit productiv zu machen und zu erhalten. Seit Einführung des Kartoffeln und Klee-Baues, (a) hat unsere Feld-Einrichtung im Allgemeinen keine Veränderung erlitten. Erst von daher und der zugenommenen Volksbildung datiren sich einzelne Verbesserungen (b) welche, obgleich im Ganzen vortheilhaft, weder einer besondern Erörterung noch einer Vergleichung gegen die frühere Wirthschaft-Methode bedürfen.

a) Durch Einführung des Kleebaues haben sich der Burgemeister Adolf Albert Dresler, zu Siegen, der Gerichtschöffe Schuß, zu Trupbach, der Hospachter Wetter, zu Hengsbach, und der Jacob Justus Wirth, zu Hilgenbach, sehr verdient gemacht, und die Landesherrschaft hat

ebenfalls, sowohl durch die Verordnungen vom 20. und 31. Jan. 1775, 31. Oct. 1781, 10. Jan. 1789, 14. April 1792, und 9. May 1801, als durch Prämien und Unterstützungen beygetragen.

b) Vor dem Kartoffeln und Kleebau lagen die Felder oft 5 — 8 Jahre Brache (Driesche) und ertrugen nur wenig mageres Heu. Der Driesch wurde dann wieder gebaut, höchstens 6 Jahre hindurch abwechselnd mit Korn, Hafer und Gerste bestellt, dabey aber so ausgesogen, daß er zur Erhöhung wieder Brach liegen mußte.

S. 101. Lage der Felder, Verschiedenheit des Bodens. Föhren. Keine Flur; Ordnung. Ungleichzeitige Saat und Erndte. Wege und Fußpfade. Zertheilen. Maß der Felder.

Die Felder liegen größtentheils an den unteren Theilen der Berge, in langen, nicht bergauf, sondern quere laufenden Vierecken. Ganz flache in den Thälern liegende Felder findet man selten, und nur zwischen Siegen und Ernsdorf, bey Eiserfeld, und zwischen Treisbach und Netphen. Je nachdem die Felder an den Bergen unter der Sonne (Winter Seiten) oder gegen der Sonne (Sommer Seiten) liegen (S. 16 am Ende und S. 18) dem Nordwind ausgesetzt oder dagegen gedeckt sind, hohe oder tiefe Lagen haben, je nachdem ist auch die natürliche Ertrags-Fähigkeit der Felder verschieden. Im allgemeinen ist der Boden der Felder der Nemliche. Die hoch an den Bergen gelegenen Felder haben aber einen leichteren, die tiefer gelegenen aber einen schwereren Boden, eine natürliche Folge ihrer abhängigen Lage. Selbst auf den einzelnen Feld-Stücken findet man diese Verschiedenheit des Bodens. Jedes einzelne am Berg liegende Feld-Stück hat daher auf der unteren Linie seines länglichen Vierecks eine Erhöhung (Föh-

re), welche durch den allmählichen Abfall des Bodens von oben nach unten entsteht. Sie gehört dem oberen Acker, dessen Fundament sie bildet, ausschließlich zu. Der untere Acker fangt erst 1 Schu unterhalb der Fohre an, und es darf daher dessen Besitzer nur bis dahin ackern, auch im übrigen die Benutzung der Fohre sich nicht anmaßen, wenn er nicht durch Besitz oder Verträge ein Recht darauf erworben hat. (a) Von Zeit zu Zeit, längstens alle 5 — 6 Jahre, wird die Erde von der Fohre, bis zu $\frac{3}{4}$ derselben, abgegraben, auf den oberen Theil des Feldes gebracht, und dort ausgetheilt. Man heißt dieses das Fohren Aufsfahren. Weil dieses zur guten Bewirthschaftung der Felder gehört und jeder gute Landwirth diese Arbeit alle 5 — 6 Jahre verrichtet, so muß auch herkömmlich und landüblich der Zeit: Pächter, selbst wenn er sich nicht besonders dazu verpflichtet hat, die Fohren, in der gewöhnlichen Zeit aufsfahren, ohne daß er deßhalb eine besondere Meliorations: Forderung machen könnte.

Da der Flächen: Gehalt der Felder unverhältnißmäßig gering und dabey unter viele Eigenthümer vertheilt ist, auch die Felder an mehreren Orten mit einzelnen Stücken zerstreut liegen, so hat auch eine Flur: Ordnung im hiesigen Lande nicht eingeführt werden können. Die Korn:, Hafer:, Gerste:, Klee: und Kartoffeln: Felder liegen daher durcheinander und bieten vom Frühling bis zum Herbst ein buntes Gemisch von verschiedenartigen Schattirungen dar. Saat und Erndte können deßhalb nicht zu gleicher Zeit geschehen. Jeder Eigenthümer baut und bestellt seinen Acker nach seinem Belieben oder Bedürfniß, und verursacht so, wenn sein Feld nicht gerade auf einen Weg stößt, durch Gehen und Fahren, dem Anspößer einen bedeutenden

Schaden, worüber oft die kostspieligsten und hartnäckigsten Prozesse entstehen. Ist auch gleich keine Flur: Ordnung im hiesigen Lande ausführbar, so sollten doch wenigstens die Saat und Erndte der Felder gleichzeitiger regulirt, auch die unnöthigen Fuß: Pfade und Fahrwege abgeschafft werden. (b)

Die Größe der einzelnen Felder ist verschieden. Im Allgemeinen enthält ein einzelnes Feld: Stück nur 100 — 120 Ruthen. Einzelne Feld: Stücke von 1 — 2 Morgen sind selten, noch Größere aber sehr selten, und nur bey herrschaftlichen Höfen, Erblehn: Gütern, und hin und wieder nur in den Händen der stark Begüterten. Weil das Zertheilen der Felder die Unordnung des ungleichzeitigen Säens und Erndtens noch vermehrt, so ist dann auch solches bis zu $\frac{1}{2}$ Morgen verboten, und die möglichste Vereinigung der einzelnen Feld: Stücke verordnet. (c) Leider! werden aber diese gemeinnützige Vorschriften nicht gehörig beobachtet. Es dürften daher solche neuerdings einzuschärfen seyn. Der Flächen: Gehalt der Felder wird im Allgemeinen nach Ruthen oder auch nach Mesten: Saat angegeben. Auf 1 Meste Korn werden 40 Ruthen, auf 1 Meste Hafer 20 Ruthen gerechnet. Die Korn Ausfaat wird jedoch, in der Regel, als Maßstab der Größe, bey der Bestimmung nach Mesten: Saat, angenommen.

a) Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten, Thl. I. Tit. 8. S. 118. und 119 können daher auf die Föhren im hiesigen Lande nicht angewendet werden, ohne rückwirkend die bisherigen Rechts: Verhältnisse zu zerstören. In einigen Gemeinden des Amts Netphen besteht die Einrichtung, daß keine Föhren mehr gehalten werden, sondern daß die unteren Aecker den Oberen, von 3 zu 3 Jahren, immer eine Furche abgeben müssen. Indessen kann

Dieses nur da statt finden, wo die Felder nicht an sehr steilen Abhängen liegen.

b) Verordnung vom 20. Jan. 1775. Weisthum, Th. 2. S. 13 und S. 310. S. 24. Man sehe hier auch die Note b zu S. 99.

c) Verordnungen vom 30. Dec. 1773; vom 20. Jan. 1775; vom Dec. 1776; 12. Febr. 1785. Weisthum, Th. 1. S. 111. S. 7. S. 168. S. 2 und 3. Thl. 2. S. 310. S. 25 u. Th. 3. S. 233. S. 2.

§. 102. Zubereitung der Felder. Düngung. Faulhaufen. Pflügen. Egen.

Die Felder des hiesigen Landes erfordern, wegen des rauhen Klimas und des mageren Bodens, besonders viel Dünger. Um den Mist zusammen zu halten und über dem Fahren nicht zu verlieren, wird er nicht auf Karren, sondern in langen viereckigten, auf allen Seiten wohl verschlossenen und auf Karren befestigten Kasten (Kümpfen) auf die Felder gefahren. Weil der Vieh-Mist nicht zur völligen Bedüngung der Felder hinreicht, so werden auch im Frühjahr und Sommer die Kasten an schicklichen Orten abgehackt, an die Enden der Felder gebracht, und in Haufen dergestalt zusammen gesetzt, daß unten eine Lage Kasten, darauf eine Lage Mist, (vorzüglich von dem mit Ginster, Heide und Fahrenkraut vermischten) und so weiter fort schichtenweise Lagen von Kasten, Erde, Gassen: Koth und Mist, bis zu einer Höhe und Breite von 8 — 10 Schu, zu liegen kommen. (a) Diese Faulhaufen werden, nachdem die Kasten alle verwest sind, gewöhnlich im nächsten Frühjahr (besser erst im Herbst), aufgebroschen und auf die Felder gebracht, welche sie dann auf 1 — 2 Jahr gut bessern. Der Dünger bleibt entweder einige Zeit auf Haufen liegen, oder er wird, wo es thunlich ist, gleich ausgebreitet (ge-

zählt) und untergeackert. Auf 20 Ruthen Feld werden im ersten Jahre, (wo es mit Kartoffeln bestellt wird) 5, im zweiten Jahre, (wo es Kornfeld ist) 3 Karren Mist gefahren. Im dritten Jahre (Hafer Feld) wird aber gar nicht gedüngt. Der obere Theil des abhängigen Feldes wird stärker gedüngt als der untere Theil.

Das Pflügen wird, wegen Mangel's an Pferden, (b) meistens mit Ochsen und Fahrkühn verrichtet. Gewöhnlich werden zwei Ochsen oder Fahrkühn, mit einzelnen Jöchern (nicht im doppelten Joche) vor den Pflug gespannt, welcher ein veränderliches Streichbrett hat, und durch die Keile hoch und niedrig gestellt werden kann. Ein Mann, welcher meist rückwärts geht, leitet das Vieh, ein Anderer, vorwärts gehend, den Pflug. In der Regel wird tiefer als 5 — 6 Zoll gepflügt, die Furche aber sehr schmal, höchstens 5 Zoll breit abgeschnitten. Mit 2 Ochsen kann man in einem Tage 200 Quadrat Ruthen umpflügen. Bey den an den Bergen gelegenen Feldern wird unten an der Fohre zu pflügen angefangen, die erste Furche auf die Fohre geschlagen und oben mit dem Aekern geendigt. (c) Daher fällt dann auch die Erde der Fohre zu, und daher wird das Auffahren der Fohre nöthig. In der Regel wird das Feld nur einmal im Jahre gepflügt. Die Stoppelfelder bleiben meistens bis zum Frühjahr liegen. Die im Herbst geackerten Felder werden im Frühjahr von vielen Grund:Eigenthümern mit dem Hainhaach gerührt, geeget und besäet. Besser wäre es, wenn die Stoppelfelder schon im Herbst umgepflügt würden, damit die Atmosphäre auf den Boden kräftiger wirken könnte. Allein hier will man die Bemerkung gemacht haben, daß alsdann das Unkraut, besonders die verhasste Wucherblume, mehr überhand nehme, und die lockere

Erde von den steilen Feldern im Winter durch das Regen- und Schnee-Wasser zu sehr weggeschwemmt werde. Auch der Mangel an Zugvieh verhindert das mehrmalige Pflügen. Die Ege ist viereckig gebaut, mit eisernen Zinken versehen, und gewöhnlich nur mit einem Ochsen oder mit zwei Fahrkühen bespannt. Sie wird gewöhnlich mit Steinen beschwert, und so lange über das Feld gezogen, bis es von Quecken und sonstigem Unrathe möglichst gereinigt ist.

Weil die Production der Felder gegen die Consumption der Bevölkerung im Mißverhältniß steht, und $\frac{2}{3}$ der Brodfrüchte auswärts aufgekauft werden müssen, so sucht auch Jeder nach Kräften sein wenig Feld zu bauen. Sollte indessen Jemand dieses zu thun vernachlässigen, so soll dessen Feld an gute Wirthschaft verpachtet, oder wenn sich kein Pächter findet, von der Gemeinde sofort gebaut, dagegen aber auch beerndtet werden. (d)

a) Wendelstadt, a. a. O. S. 31 — 32, rühmt diese Methode sehr.

b) Es war daher verordnet, daß die Pferde-Eigenthümer den Unbespannten die Arbeit gegen billigen Lohn thun und vor vollendeter Saat-Arbeit nicht außer dem Orte auf Verdienst fahren sollten. Verordnungen vom 5. April 1777, 18. März 1780, 18. April 1785. Weisthum, Ehl. 2. S. 6. §. 2, 4 und 5. Allein diese Verordnung wird schon lange nicht mehr befolgt.

c) Die Felder werden hier flach in die Queere aber nicht bergaufwärts, nach erhöhten Beeten, wie im Fuldaischen zc. gepflügt. An der nemlichen Furche, worin der Pflug beym Hinweg ging, wird im Siegenschen auch beym Rückweg wieder angelegt.

d) Verordnung vom 20. Jan. 1775. Weisthum, Ehl. 2. S. 6. §. 3. Jetzt wird dieses Gesetz nicht mehr in Anwendung gebracht. Läßt auch, was jedoch äußerst selten ist, Jemand die Vögel auf seinem Felde singen, so bekümmert sich Niemand darum.

S. 103. Aussaat. Frucht: Wechsel.

Auf den Feldern werden hauptsächlich nur Korn, Hafer, Kartoffeln, selten Klee, Gerste und Heidesof, noch seltener Weizen, (a) Flachs, Hanf, Kohlraben, weiße und gelbe Rüben, (b) Handelsgewächse aber gar nicht gebaut. Das Winter Korn (zu dessen Aussaat man sich des Haubergs: Kornsbiedent) wird, (zu 1 Meste auf 40 Ruthen) Ende Octobers, das Sommer: Korn, (zu $\frac{2}{3}$ Mesten auf 20 Ruthen) so wie der Hafer, (zu 1 Meste auf 40 Ruthen) im April, die Gerste (zu $\frac{2}{3}$ Meste auf 40 Ruthen) im halben May gesäet. Die Kartoffeln werden zu Ende April, anfangs May gesetzt. Das frisch gedünote Land wird, in der Regel, mit Kartoffeln bestellt, nach deren Erndte entweder nochmal geackert oder auch bloß geeget, dann mit Korn besäet, und mit Mist, (3 Karren auf 20 Ruthen) bestreut. Auf das Korn folgt der Hafer ungedüngt. Diesen Wechsel hält man hier für den vortheilhaftesten. Die Dreische (Driesche) kommen selten oder gar nicht mehr vor. Es werden jetzt die Felder mit Klee besäet, anstatt daß sie früherhin 4 Jahre lang ungebaut liegen blieben, als Grasland benutzt, dann umgepflügt und mit Hafer bestellt wurden. Begünsterte Leute lassen auf das Korn auch wohl die Sommer: Gerste folgen, nachdem das Land wieder etwas gedüngt worden ist. Im Allgemeinen wird aber wenig Gerste gebaut. Die Winter: Gerste ist erst seit einigen Jahren eingeführt, und hat sich im Jahre 1818 und 1819 gut bewährt. Das Winter: Korn wird im Frühjahr nicht geeget, der Hafer aber, wenn er 3 Zoll lang ist, anfangs Juny, so wie die Gerste gewalzt, damit sich die Wurzeln fester anschließen. Man hat hier 3 Arten von Hafer, nämlich der gemeine weiße, der schwärzliche und der

weiße Hafer, welcher den Schwaben auf einer Seite und in einer Reihe trägt. Der sogenannte Traubenhafer kommt selten vor. Die Karoffeln (deren man mehrere Arten hat, nämlich: die runde rothe, und weiße, die lange weiße und rothe, die holländische, die englische, die kleine blaue und mehrere Frühkartoffeln) werden ohne Unterschied der Arten, theils ganz, theils in Stücken beym Aekern des Feldes in die Furche, 9 — 10 Zoll weit von einander geworfen, von dem umkehrenden Pfluge bedeckt und geeget, nach einiger Zeit aber gehackt und von allem Unkraute gereinigt. Ist das Kraut ungefähr 6 Zoll hoch aufgeschossen, so wird die Erde um jeden Strauch so hoch als möglich gehäuft, und nochmals alles Unkraut ausgerottet. Durch das öftere Bearbeiten gewinnt der Boden ungemein. Er wird dadurch vorzüglich zur Erzeugung eines guten Kornes vorbereitet. Der Heidlof (Buchwaizen) wird anfangs Juny zu 1 Meste auf 30 Ruthen in das Feld gesäet. Der Klee wird in den Hafer oder in die Gerste gesäet, das erste Jahr mit der Frucht, und im zweiten Jahre 2 — 3mal gemäht. Der spanische oder der rothe Klee wird hier gebaut. Die Esparsette und der Luzerner oder ewige Klee haben hier ihr Glück noch nicht gemacht. Vielleicht hat der schlechte Saame oder eine unrichtige Behandlung die damit angestellten Versuche verdorben. Der Waizen gedeiht im hiesigen Lande nicht sonderlich. Er ist gewöhnlich dickhäutig und brandig. Der hiesige Boden ist nicht für den Waizen geeignet, und die Siegensche Sonne bescheint ihn nicht warm genug. Uebrigens wird er wie das Korn behandelt.

a) Zum Waizenbau eignet sich das hiesige Feld schon deshalb nicht gut, weil es gar nicht kalkgründig ist. Obzuehin ist überall des Feldes zu wenig, um außer den obigen

3 unentbehrlichen Hauptbedürfnissen, noch Weizen zu erziehen. Etwas Weizen wird in der Gegend von Netphen gezogen.

b) Stoppelrüben werden hier deshalb wenig gezogen, weil die Erndte gewöhnlich zu spät fällt, und erst anfangs September die Fruchtfelder geleert, dann aber gleich mit dem Vieh behüthet werden.

J. 104. Erndte Viehhuth.

Wenn das Korn reif ist, (gewöhnlich Ende August) so wird es mit der Sichel abgeschnitten, und in Garben gebunden, deren 8 in Form eines Kegels (Kreuzer) zusammen gestellt und mit der Iten (Hut) bedeckt werden. Ist es trocken, so wird es in der Gegend von Siegen auf dem Felde gedroschen, in allen übrigen Ortschaften aber auf Wagen abgefahren, eingeschauert, und gewöhnlich gleich gedroschen, oder doch abgeschlagen. Die Erndte-Kosten betragen beyläufig 39 fr. h. C. oder 8 qGr. auf 20 Ruthen. Eine Eigenheit ist es, daß das Korn Stroh ungewöhnlich lang und stark wächst. In der Regel ist es 6 Schu hoch. Auf 1 Morgen Land kann man 2000 — 2400 Pfund Stroh rechnen. Dagegen ist die Mehre desto kleiner. Der Hafer wird im Sept. mit der Sense abgemäht, einige Zeit auf der Mahde liegen gelassen, dann zusammen gebunden, in Sträuchen aufgestellt, und bey Siegen im Felde, anderwärts aber in der Scheuer ausgedroschen. Der Heidlof wird Ende Septembers, anfangs Octobers mit der Sense abgemäht, in Büschel zusammen gebunden, aufgestellt und gedroschen. Die Gerste und der Weizen werden wie das Korn geerntet. Die Frucht-Erndte darf bey nassen Jahren auch auf Sonn- und Feyer-tagen, wenn sich gute Witterung zeigt, nach der Kirche verrichtet werden. (a) Die Kartoffeln wer-

den entweder mit der Karst ausgehackt, oder ausgepflügt und aufgelesen. Das Auspflügen hat den Vortheil, daß dabey nur zum Auskraken, Auflesen und Einsacken mehrere Menschen erfordert, und 150 — 200 Ruthen Land in einem Tage beerndtet werden. Das Feld, welches zum Kornbaue bestimmt ist, braucht dann auch nur geeget zu werden, wobey dann noch viel Kartoffeln zu Tage kommen, aber doch noch mehrere stecken bleiben. Das Aushacken ist zwar theurer, aber keine Kartoffeln gehen verloren. Auch der Boden wird dadurch besser aufgelockert und zur künftigen Kornsaat so vorbereitet, daß er nur einigemal überegt zu werden braucht.

Nach geendigter Frucht-Erndte wird auf die leeren Felder erst das Rindvieh bis Ende Octobers, dann aber die Schweine und zuletzt die Schafe getrieben. Die mit Korn und Klee bestellten Aecker müssen aber bey Strafe mit der Viehhuth verschont bleiben. (b) Im Frühling hört alle Huth auf den Feldern auf. Alles Nebenhüthen in den Feldern, an den Föhren und in den Wegen ist verboten. (c)

a) Verordnungen vom 6. Sept. 1785 und 1sten May 1786. Weisthum, Th. 1. S. 266. Erndte, S. 2 und 5. Weil es in der hiesigen Gegend sehr oft und lange regnet, so ist diese Verordnung sehr nothwendig, und selbst auf die Heu und Grommet, Erndten anwendbar.

b) Verordnung vom 14. April 1792. Weisthum, Th. 2. S. 277. S. 10. S. 195. S. 74. S. 196. S. 78.

c) Verordnungen vom 15. Feb. 1757, vom 27. Jan. 1780 und 22. April 1786. Auch diese Gesetze werden jetzt nicht mehr überall befolgt, und deshalb viel Frevel begangen.

§. 5. Vervielfältigung der Früchte und Kartoffeln.
 Ungefährer Ertrag der Früchte und Kartoffeln
 in einem Jahre. Vergleichung des Frucht-
 Erzugs mit dem Bedarfe. Resultate.

Die Vervielfältigung der Früchte richtet sich natürlich nach dem Boden, der Lage und der Cultur der Felder. In der Umgegend von Siegen, wo das Klima milder, der Boden fetter und die Cultur der gerinaen Feld-Fläche auß höchste gestiegen ist, gibt im Durchschnitt das Korn 7 fach, der Hafer 7 fach, der Heidlof 10 fach, die Gerste 11 fach, die Kartoffeln 15 fach. In den höher und mehr nach den Kessel-Gebürge hin liegenden Ortschaften gibt hingegen das Korn nur 4 — 5 fach, der Hafer 4 — 6 fach, der Heidlof 7 — 9 fach, die Gerste 7 — 9 fach, die Kartoffeln 6 — 10 fach. Im Durchschnitt kann man daher die Vervielfältigung der Früchte für das ganze Land nur annehmen, zu 5 bey dem Korn, $5\frac{2}{3}$ bey dem Hafer, $8\frac{2}{3}$ bey dem Heidlof, 9 bey der Gerste, $10\frac{1}{2}$ bey den Kartoffeln. Nimmt man an, daß von den 18,380 Morgen Feldern, welche das Siegensche nach §. 76 enthält, jährlich nur $\frac{1}{3}$ also nur $6126\frac{2}{3}$ Morgen mit Korn bestellt werden, und rechnet man den Ertrag von 1 Morgen im Durchschnitt auf 20 Meste Korn, so würde die Korn-Ernde von dem Ackerland jährlich 122,533 Meste oder ca. $40,844\frac{1}{2}$ Scheffel betragen. Nimmt man weiter an, daß von $68,201\frac{1}{2}$ Morgen Hauberg, welche nach §. 76 im Siegenschen liegen, jährlich $\frac{1}{10}$, also $4137\frac{1}{10}$ Morgen mit Korn besäet werden, und jeder Morgen Hauberg (nach §. 86, Not. 1.) 16 Meste-Korn ertrage, so würde die Korn-Ernde aus den Haubergen jährlich 66,200 Meste, oder $22,066\frac{2}{3}$ Scheffel, und mithin die

Korn:Erndte von Feldern und Haubergen insgesammt 188,753 Mestren oder 62,911 Scheffel beitragen. Schlägt man dagegen den jährlichen Bedarf einer Seele im Durchschnitt auf 15 — 16 Mestren Korn (oder 365 Pf.) an, so erfordern die 27,036 Seelen, welche das Siegensche bewohnen, jährlich 410,940 Mestren Korn. (a) In Vergleichung mit dem obigen Korn:Erzuge verbleibt daher ein jährlicher Manco von 222,207 Mestren. Der Bedarf des jährlichen Saat:Korns kommt hinzu mit 36,915 Mestren oder 12,305 Scheffel, und es fehlen mithin jährlich 259,122 Mestren:Korn, welche das Siegensche alljährlich auswärtig aufkaufen muß. Weil die mit ihm unter Preußens Scepter vereinigten Länder, in ihrer nächsten Umgebung von von ca. 18 — 20 Stunden, eben so unfruchtbar sind, so muß das Siegensche seinen jährlichen Korn:Bedarf in der Wetterau und in dem näher gelegenen Nassauischen aufkaufen. Nur in ungewöhnlichen Fällen, wie das Jahr 1817 darbot, bezieht es den Korn:Bedarf vom Rheine, und aus Westphalen. Wenn ferner angenommen wird, daß $\frac{1}{3}$ der Felder, also 6126 $\frac{2}{3}$ Morgen mit Hafer bestellt werden und 1 Morgen ca. 24 Mestren:Hafer liefere, so würden jährlich 144,039 Mestren:Hafer erzoagen. Rechnet man nach S. 65 auf 1 Pferd täglich nur 1 Meste und auf 1 Ochsen täglich nur $\frac{1}{3}$ Meste, so würde das inländische Zugvieh schon allein jährlich 177,603 Mestren erfordern. Außerdem wird aber auch sowohl für Hühner, Schweine und Melkvieh als zur Haushaltung viel Hafer:Mehl und Grütze verbraucht, so, daß auf jedes Haus wenigstens 6 Mestren gerechnet werden können, welche im Ganzen auch wieder 24,588 Mestren betragen. Rechnet man hierzu den Bedarf des jährlichen Saathafers mit ca. 18,378 Mes-

fien, so beträgt die jährliche Hafer: Consumtion 220,569 Meffen. Nach Abzug des Hafer:Erzugs vom Bedarfe bleibt daher immer jährlich ein Manco von 76,530 Meffen, welcher außer den, für das durchziehende Fuhrwerk nöthigen 80,000 Meffen Hafer, theils im Herzogthum Westphalen, im Berlenburgischen und Wittgensteinischen, zum größten Theil aber aus dem Nassauischen bezogen werden. Der Erzug der Gerste ist gar nicht in Anschlag zu bringen. Weil bey der Siegenschen Drei Felder Wirthschaft, das Gerstenland nicht bedacht worden ist, so liegt das bißchen Gerste, was hier gezogen wird, schon in dem mit Hafer jährlich bestellten $\frac{1}{3}$ Ackerland. Sowohl zum Haushalt als zu der Bier: Brauerey und Brantwein: Brenneren werden jährlich wenigstens noch 2000 Malter Gerste, theils von der Haar im Herzogthum Westphalen, größtentheils aber aus der Wetterau und aus dem Herzogthum Nassau bezogen. Ebenso verhält es sich mit dem Weizen, welcher nur selten, und dann aber auf dem zum Korn bestimmten $\frac{1}{3}$ Ackerland erzogen wird. Zum Bedarf des Haushalts als der Bäckereyen werden jährlich ca. 1,800 Malter Weizen erfordert. Nur ein kleiner Theil wird ungemahlen aus der Wetterau bezogen. Der größte Theil des Bedarfs wird in Weizen: Mehl aus dem Nassauischen bezogen, weil die Siegenschen Mühlen bisher nicht zum Mahlen des feinen Mehls (Vorschuß) eingerichtet waren. Der Erzug des Heidlofs deckt zu $\frac{2}{3}$ den inländischen Bedarf. Das fehlende $\frac{1}{3}$ wird aus dem Herzogthum Westphalen und dem Bergischen bezogen. Erbsen, Linsen, Bohnen werden dagegen ganz aus der Wetterau und dem Nassauischen bezogen. Das Einzige, was in hinreichender Menge ja oft im Ueberflusse gezogen wird, sind die Kartoffeln. Deshalb werden

dann auch immer mehr Brantwein : Brennerereyen angeleat.

Nach diesen, zwar auß Ungefähr angeschlagenen, jedoch der Wirklichkeit sich nähernden Berechnungs : Säzen schuldet das Siegerland alljährlich an die benachbarten Länder, ca.

259,122	Rthlr. g.	Geld für	16,195 $\frac{1}{2}$	Malter Korn
59,497	—	—	7,437 $\frac{1}{2}$	— Hafer
32,000	—	—	2,000	— Gerste
36,000	—	—	1,800	— Waizen
800	—	—	60	— Heidlof
960	—	—	60	— Erbsen,
				Linzen u. Bohnen.

388,379 Rthlr. (b)

Aus dem obigen geht ferner hervor, daß das Siegensche diesen Bedarf zum Theil aus den Kreisen Weklar und Braunfels, zum größten Theil aber aus dem Herzogthum Nassau und Großherzogthum Darmstadt bezieht. Als Grenzland gegen Weklar, Braunfels, das Nassauische und Darmstädtische ist aber durch die Anwendung der, in der allerhöchsten Zoll : Verordnung vom 26. May 1818 bestimmten Eingangszölln von ausländischen Früchten und Mehl, das an sich bedrängte Siegerland, wegen der Beziehung seines Frucht und Mehl : Bedarfs aus dem Nassauischen zc. noch immer mehr belastet worden. Nimmt man an, daß das Siegensche aus dem Nassauischen zc. alljährlich ca.

80,000	Scheffel Korn	(zu 6 Pf. p. Scheffel)
37,000	Scheffel Hafer	(zu 3 Pf. p. Scheffel)
10,000	Scheffel Gerste	(zu 6 Pf. p. Scheffel)
5,000	Scheffel Waizen	(zu 6 Pf. p. Scheffel)
3,000	Centner Waizen : Mehl	(zu 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Cour. p. Centner)
300	Scheffel Erbsen, Linzen und Bohnen	(zu

1 gGr. p. Scheffel) bezieht, so wird der Eingangszoll und die Verbrauchssteuer für diese unentbehrlichen Lebensbedürfnisse alljährlich ca. 6897 Rthlr. 21 gGr. betragen. Die Nassauer u. als Verkäufer, werden sich natürlich deshalb an den Siegerländern erhohlen, und der obige Zollbetrag wird daher einzig auf dem Siegerlande als ein Passivum ruhen. Und doch kann das Siegensche diesen Fruchtbedarf nicht aus den K. Pr. Landen beziehen, sowohl wegen der schlechten Wege, als wegen der Entfernung. So weißlich daher auch der im Eingang der Zollverordnung ausgesprochene Grundsatz auf die Beförderung der Industrie in den K. Pr. Landen berechnet ist, so sollten doch billig die Verhältnisse des Siegenschen berücksichtigt, und die auf seinen ausländischen Fruchtbedarf jetzt ruhenden Eingangszölle ermäßigt werden.

a) Wenn man bedenkt, daß die Gruben, Hütten und Hammerarbeiter sehr viel Brot verzehren, und die Tagelöhner selbst um 9 Uhr Morgens und 4 Uhr Mittags ein tüchtiges Butterbrot genießen, so wird dieser Ansatz zu 1 Pf. Korn oder $1\frac{1}{4}$ Pf. Brot p. Tag, im Durchschnitt eher zu gering als zu groß erscheinen. Auch ist die Bevölkerung nur nach der statistischen Tabelle p. 1817 berechnet.

b) In dieser Berechnung sind die Preise, wie sie in den guten Jahren stehen, genommen. In mittelmäßigen Jahren, wo die Preise um $\frac{1}{4}$ höher stehen, macht die für Früchte ausgehende Summe weit mehr aus. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß das Malter Korn 20 Rthlr., das Malter Hafer 10 Rthlr., das Malter Gerste 19 Rthlr., das Malter Weizen 24 Rthlr. gem. Geld kosten.

Dritte Unterabtheilung.

Garten : Bau.

§. 106.

Sowohl in als dicht neben den Ortschaften sind die Gärten an den Bergen oder in den Thälern angelegt. Die Gärten werden theils als Grasland und Baumhöfe, theils als Grabland benutzt. Der Vermögende giebt den Gärten, welche als Grabland benutzt werden, gewöhnlich eine weder im französischen noch im englischen Geschmacke ausgeführte Anlage auf Vierecke, mitten und auf den Seiten mit Wegen, Rabatten, Blumen und Bäumen begrenzt. (a)

Die Gärten sind in der Regel mit lebendigen Hecken umgeben, welche aus Hain-Buchen, Weißdorn bestehen, nach der Schnur gesetzt, unten nur 3 — 4 Zoll breit, aber durch einander geflochten sind, und bis zu einer Höhe von 5 — 7 Schuh, jährlich in der Scheere gehalten werden. (b) Plancken und Racketen : Zäune dürfen aber nicht mehr um die Gärten gezogen werden, welche außerhalb eines Dorfs oder der Stadt liegen. Ja es dürfen selbst nicht einmal die alten Zäune mit neuen Plancken versehen werden. (c) Ueber die Entfernung, worin eine nicht gemeinschaftliche Hecke von dem Grund : Stück des Nachbarn gesetzt werden muß, liegt keine provinzial gesetzliche Bestimmung vor. Das Herkommen hat $1\frac{1}{2}$ Schuh festgesetzt. Eine auf der Grenz : Linie gesetzte Hecke wird selbst dann gemeinschaftlich, wenn auch nur Einer der Anstößer sie angelegt hat. (d) In den mit Hecken geschlossenen Gärten findet keine Vieh : Huth statt. Auf den

Uebertretungsfall so wie auf alle übrige Frevel in den Gärten, an Hecken und Thoren sind schwere Strafen gesetzt. (e) Aecker und Wiesen, welche nicht in dem Bezirke und in der Flur anderer Gärten liegen, dürfen jedoch, ohne Einwilligung der Gemeinden, der Polizen: Behörde und des Zehnt: herrn, nicht zu Gärten angelegt werden. (f) Die Grabgärten werden jährlich gedüngt, nur einmal (g) und zwar im Frühjahr mit dreizackigen Gabeln aber nicht mit Spaten, (wegen der Steine) umgegraben, mit dem Rechen geebnet und theils gleich besäet, theils später bepflanzt. Es dürfte aber besser seyn, die Gärten im Herbst zu düngen und auch umzugraben, so über Winter ruhen zu lassen, und im Frühjahr nach Maßgabe frisch umzugraben, als darin frisch gesäet oder gepflanzt werden soll. In den Gärten werden, außer den Suppen: Kräutern, Zwiebeln, Kappus: Kohl, Wirsching, blauer, grüner und brauner Kohl, Erbsen, dicke Bohnen, Stangen und Zwerg: Bohnen, Salat, weiße und gelbe Rüben, ober und untererdige Kohlraben, Flachs, Hanf und Kartoffeln gezogen. Spargeln, Blumen: Kohl, Artischocken und sonstige feine Gemüse kommen sehr selten, und nur in den Gärten der Reicheren vor. Auf Mist: Beete versteht man sich hier gar nicht. Der Vortheil der frühen und doppelten Bepflanzung wird deßhalb auch nicht erreicht. Der kurze Flachs wird mit den weißen und gelben Rüben gesäet, welche letztere dann durch den Flachs gegen die Erd: Flöhe geschützt sind, und nach geschehenem Ausrupfen des Flachses recht gut im Lande gedeihen. Der lange (Rigaer) Flachs erhält aber ein eignes Land. Der Flachs: bau ist im ganzen nicht bedeutend, und kaum zum innern Bedarfe hinreichend. (h) Hanf wird wenig gezogen. Die Kohl: Arten, der Zellerie, die Kohlraben etc.

werden aus den Pflanzen-Ländern, zu Ende May, anfangs Juny, in die Gärten versetzt, mit der Hand ohne Sek: Holz mehrstens eingedrückt, und nur wenig behackt oder gehäufelt. Jeder baut nur so viel Gemüse als er in seinem Haushalte bedarf. Auf den Kauf wird nichts gezogen. Im Ganzen kostet der Garten-Bau demjenigen, welcher dazu Tagelöhner gebraucht, mehr als das gezogene Gemüse werth ist.

Die Gras-Gärten werden gewöhnlich zum frischen Verfüttern mehrmal gemäht. Die Baum-Höfe werden eben so benutzt. Sie bringen Kirschen (mehrstens wilde und saure) Äpfel, Birne, Pflaumen, Zwetschen. Mehrstens ist das Obst rauhschalig, von herbem und sauerem Geschmack. Als national Obst erscheinen der Schlocker: Apfel, der Röhherling, und die Ochsen (Dotsche) Birn. Die Gemeinschaft der Obstbäume und das Theilen des Obstes unter den Erben ist aufgehoben. (i) Die Obst-Bäume müssen 10. Schu von des Nachbars Grundstück gesetzt werden. Ob der Ueberfall gegeben werden muß oder nicht, hängt von den besondern Verträgen, vom Besitz Stand und Herkommen ab. Im Zweifel muß er zur Hälfte an den Eigenthümer des Grundstücks gegeben werden.

a) Ueber die Einförmigkeit und Steifheit der Siegenischen Garten-Anlagen klagt W e u d e l s t a d t, a. a. O. S. 40. Allen jeder hat seinen eigenen Geschmack. Der Siegerländer baut nur für sich, berücksichtigt dabey mehr das Nützliche als das Angenehme und kümmert sich um das Gefällige der wechselnden Formen sehr wenig. Daß die Gärten, auf Vierecke gebaut, weniger Wege als die Gärten mit gerundeten oder gebogenen Figuren, mit Hügeln in der Mitte, und Schnecken Gängen auf den Seiten erfordern, ist wohl eine ausgemachte Sache. Für letztere Anlagen ist hier das Garten-Land zu theuer. Die Quadrat-Ruthe kostet hier 4 — 8 Rthlr. gem. Geld.

b) Die Vorzüglichkeit der Siegenschen Hecken lobt W e n d e l s t a d t, S. 38

c) Der Holz-; Ersparung wegen ist dieses verboten. Verordnungen vom 11. März 1747. 25. März und 19. April 1760, 16. July u. 1. Dec 1764, 16. Nov. 1793. Weisthum, Th. 1. S. 88. § 14. 20. Es sollte dieses Verbot auch ferner besser beobachtet werden!!

d) Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Pr. Staaten Th. 1. Tit. 8. §. 149 — 184. können recht gut, unter Beybehaltung der oben Note c angeführten Landes-Gesetze, hier eingeführt werden.

e) Polizey-; Ordnung Th. 1. No. 81 und 86 und mehrere Verordnungen im Weisthum, Th. 2. S. 6 und 9. Leider! werden sie nicht gehandhabt.

f) Verordnungen vom 18. Aug. 1586, 17. May 1717 und 11. März 1775. Weisthum, Th. 2. S. 27. §. 23 und 24.

g) Das Unkraut nimmt daher auch den Winter über sehr zu. Die Atmosphäre kann nicht kräftig auf das Land wirken. Und die Bauerde kommt nicht recht durcheinander.

h) Weaen seiner vorzüglichen Güte und Feinheit wird der Siegensche Flachs von den Juden sehr gesucht, ins Ausland verkauft, und dagegen schlechtes (hessisches und fuldaisches) Wildwerk eingeführt. Der Flachs wird hier einfach bereitet. Ist er ausgerupft, so werden die Knotten abgerafft, und an der Sonne getrocknet. Der Flachs selbst wird nicht ins Wasser gelegt, sondern auf den Wiesen ausgebreitet, mehrmalen gewendet, nachher aber entweder an der Sonne oder im Backofen getrocknet, dann gebrecht, geschwungen, gehechelt und gesponnen.

i) Verordnung vom 20. April 1747. Weisthum, Th. 1. S. 84. §. 14.

Vierte Unterabtheilung.

Wüstungen.

§. 107.

Was an Wüstungen nur immer hin der Viehs

Huth entrissen und angerodet werden konnte, dieses ist schon längst angerodet, zu Wiesen, Feld oder Haubergen cultivirt worden. Freilich finden sich hin und wieder noch einige zum Wiesen-Baue sehr gut gelegene wüste Plätze, welche Gemeindeguthum sind, und zum Vortheil der Gemeinden verkauft, oder unter die Gemeinde-Glieder vertheilt werden könnten. (Z. B. zwischen Meinhard und Tiefenbach, zwischen Geißweid und Dillnhütten, zwischen Dillnhütten und Boshütten u. s. w.) Aber das Vieh soll doch Sammelplätze, Schläfen, Triften behalten, muß deren auch haben, nur nicht im Uebermaß, und auch nicht an den zur Cultur sich am besten eignenden Stellen. Die Widersprüche der geringeren Classe, welche viel Vieh halten will, wofür sie das nöthige Futter nicht erzieht, bisweilen unterstützt durch die Behörden, vereiteln dann hier alle Verbesserungs-Pläne. Wird erst das Problem der Stall-Fütterung fürs Siegensche gelöst, so wird auch die industriöse Cultur der Siegaerländer, in einigen Jahren, die Wüstungen in Wiesen, Felder oder Hauberge verwandeln. Was als ganz unfähig zur Cultur im J. 76 erscheint, dieses sind Straßen, Felßen, Bergwerks-Halden, kurz solche Plätze, welchen selbst Hercules mit aller Kraft, mit aller Industrie und Speculation keine Productivkraft abgewinnen würde. Nur schade, daß die Schurflöcher und Berg-Gruben, wenn sie als unbauhaft verlassen werden, nicht wieder ausgeglichen und sowohl zur Production wieder empfänglich, als für Menschen und Vieh ungefährlich gemacht werden, wie dieses doch gesetzlich vorgeschrieben ist. (a)

a) Verordnungen vom 13. Aug. 1586 und 8. Nov. 1774. Weisthum; Th. 3. S. 10. Schacht. Niemand sieht

aber jetzt auf die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften. Eigentlich liegt dieses der allgemeinen Polizei auf, weil der Berg-Behörde die dazu erforderlichen Mittel abgehen, wenn keine Gewerkschaft mehr vorhanden ist.

Fünfte Unterabtheilung.

Weyer.

§. 108.

Nicht so sehr der Fischzucht wegen, als zum Betriebe der Mühlen, Hütten und Hämmer, auch sonstiger Wasser-Maschinen sind im Siegenschen sehr viel Weyer (Deiche) angelegt. Sie schließen sich daher als Zubehöre den Hauptwerken an, welche daraus das nöthige Aufschlag-Wasser beziehen. Ueber ihre Benutzung zur Fischzucht habe ich mich schon oben §. 75 geäußert. Bloß zur Fischzucht bestimmt findet man nur wenige Weyer im Siegenschen. Sie liegen mehrstens auf bruchigen und morastigen Stellen, und gehören den Domainen oder dem Stifte Keppel zu. Auch sie wird die Industrie zu Wiesen umschaffen, sobald die Veräußerung an Privaten erfolgt, und die privatwirthschaftliche Tendenz darüber zu schalten haben wird.

Drittes Hauptstück.

Resultat aus der Bewirthschaftung des Thier und Pflanzen-Reichs.

§. 109.

So sehr auch im Siegenschen das Thier und

Pflanzen: Reich, nach den ächten Regeln der Privatwirthschaft behandelt wird, so wenig läßt sich doch ihre Bewirthschaftung (Landwirthschaft im weitesten Sinne) als eine selbstständige, nahrhafte Quelle für das Sieaensche betrachten. Ueberhaupt findet man im Siegenschen, außer einigen Domainen: und Erblehn: Gütern, keine so große Guts: Wirthschaften, wozu über 15 Morgen Feld und 8 Morgen Wiesen gehörten, und welche mehr als den jährlichen Frucht: Bedarf für den eignen Haushalt ertrügen. Vielmehr erziehen die mehrsten Grund: Eigenthümer, welche sich hauptsächlich der Landwirthschaft widmen, nicht einmal ihren jährlichen Bedarf an Korn, Hafer, Gerste, Weizen, Heidlof. Die Landwirthschaft erscheint daher hier als eine bloße Aushelferin, und ihre Production als eine Beysteuer zum allgemeinen Bedarfe. Und bey aller Cultur ist sie im hiesigen Lande so unergiebig, daß kaum die Capital: Rente, der Aufwand an Zeit, Arbeit, Geräthe, Saat und Erndte: Kosten (Rente des Hülfsfonds) daraus bezogen werden. Dennoch hat das Mißverhältniß zwischen Consumtion und Production, erzeugt durch die außerordentliche jetzt raschen Schrittes sich mehrende Bevölkerung und die Cultur: Lage des hiesigen Landes einen so hohen Werth der Grundstücke verursacht, daß selbst in den besten Gegenden, wo mit halber Arbeit das 10te Korn *rc.* erzogen wird, der Capitalwerth nicht so hoch steht. Jeder sucht sich nach Möglichkeit so viel Grund: Eigenthum zu verschaffen, daß er wenigstens einige Kühe halten, seinen Holz: Bedarf decken, und bey der drey Felder: Wirthschaft sich die nöthigen Kartoffeln und sonstigen Gemüse erziehen könne. Die Bedürfnisse, welche die Landwirthschaft nicht befriedigen kann, müssen daher vom Auslande bezogen und von dem Arbeitlohn und Gewinn be:

stritten werden, welcher aus der Bewirthschaftung des Mineral-Reichs und dem Betriebe der andern Gewerbe resultirt.

Dritte Abtheilung.

Behandlung des Mineral-Reichs.

§. 110. Allgemeine Bemerkungen.

Was die Natur der Oberfläche des Siegenschen an Productivität zu wenig gab, ersetzte sie reichlich durch innere (im Schoße der Erde verborgene) Schätze. Zwar findet man hier weder die Gold-Gruben Perus, oder die Goldwäschen Ungarns, noch auch die reichhaltigen Silber-Erzgänge des Harzes und des Erz-Gebürges. Wohl aber wird Silber (obgleich nur in kleinen, bey der Scheidung spärlich zu sammelnden Theilchen den andern Mineralien beygemischt) Kupfer, Bley, Zink und Kobalt hier gewonnen. Und was die Hauptsache ist, unsere unterirdische Schatz-Kammern sind so nachhaltig mit Eisen und Stahl-Stein angefüllt, daß, ungeachtet der seit vielen Jahrhunderten hieraus bezogenen und noch stets bezogen werdenden außerordentlichen Quantitäten, bloß die bereits eröffneten Gänge noch Jahrhunderte auszudauern scheinen. (a) Alle diese Mineralien werden, mit Ausnahme des Kobalts, hier verarbeitet und in Silber-Blöcken, Scheiben-Kupfer, Klotz-Bley, in geschmiedetem Stahl und Eisen dem In- und Auslande zugeschickt. (b) Eine reege Gewerbsamkeit geht von dem Bergbaue aus. Nicht nur weil einige hundert Einwoh-

ner des Landes ihre besten Kräfte und längste Lebenszeit der Auffuchung und Gewinnung der Mineralien widmen, sondern hauptsächlich deshalb, weil eine zahlreichere Classe der Einwohner sich der Verarbeitung der gewonnenen Mineralien hingiebt, sie zu Kaufmanns-Gut zubereitet und so einen Hauptzweig des Siegenschen Activhandels daraus bildet. Mannichfaltig ist der Verkehr, welcher hierdurch zwischen den Gruben-Eigenthümern, Gruben-Arbeitern, Hütten und Hammer-Eigenthümern, Köhlern, in und ausländischen Fuhrleuten und andern Gewerbetreibern entsteht. Gleichsam durch Eine Kette sind alle Betheiligten miteinander verbunden. Was unten den Bergmann hemmt, geht auch hemmend auf den Zwischenkömmling und letzten Abnehmer über, und umgekehrt. Bricht ein Glied der Kette, so leiden alle Verbundene. Ist unser Bergbau auch nicht so reichhaltig, daß er für sich ein reines Activum des National-Einkommens begründete, (d. h. daß seine Erträge die darauf verwendeten Kosten überstiegen) so ist er die Mutter des Hütten und Hammer-Betriebs, und das Fundament der auf die Stahl und Eisen-Commerze begründeten National-Industrie. Er gibt Stoff zur Reuegung der physischen und moralischen Kräfte, verbreitet Arbeitlohn und Erwerb durch viele Gewerbs-Classen, und ist mithin deshalb schon wichtig genug, um ihn einem Lande zu erhalten, was ohne Gewerbsamkeit zu den ärmsten der Welt gehören würde. (c) Mit Recht kann daher der Bergbau und der darauf ruhende Hütten und Hammer-Betrieb als eine Hauptnahrungs-Quelle des Siegenschen betrachtet werden, obgleich er auch nicht, wie Einige, aus Unkunde der andern Gewerbe, behaupten wollen, als alleinige Nahrungs-Quelle zu betrachten ist. So sehr es Pflicht des Staates

ist, dem Berabaue, dem Hütten und Hammer-Betriebe seine Aufmerksamkeit zu widmen, alle Nachtheile davon abzuwenden, und sein Fortblühen zu befördern, so wenig sollt dieses doch durch positive Aufsicht, Leitung und Vormundschaft geschehen. Vielmehr wird der Staat auch hier am besten handeln, wenn er auf negative Aufsicht, Ertheilung guten Rathes, Aufmunterung, Begünstigung, seine Sorafalt und Thätigkeit beschränkte. Die große Mehrzahl der Siegerländer hat sich auch in diesem Zweige der National-Wirthschaft als großjährig, würdig und fähig bezeigt, ihre Interessen selbst zu berathen und ihre Geschäfte nach eigener Einsicht zweckmäßig zu besorgen. Und die Geschichte der älteren und neueren Zeit hat bewiesen, daß der Siegensche Berg-Bau, Hütten und Hammerbetrieb besser unter der näheren Obhut des eignen Interesse und unter der Pflege der Freywilligkeit, als unter dem Systeme der Minorennität gediehen ist. Wenn auch in den früheren Zeiten eine positive Aufsicht, Leitung und Verwaltung des privatgewerkschaftlichen Berg-Baues, Hütten und Hammer-Betriebs nöthig war, so hat diese Nothwendigkeit, seitdem eine höhere Volks-Bildung eintrat, schon lange aufgehört. Die Lehre des Antiphysiokraten (d) ist an sich richtig. Allein die Gesetze und Anordnungen sind schon längst sowohl aus landesherrlicher Macht als aus gesellschaftlicher U-bereinkunft dahin getroffen, um den auf Berg-Bau, Hütten und Hammer-Betrieb gegründeten Nahrungs-Stand des Siegenschen, zu einem wahren, beständigen, dauerhaften Interesse, und zum Gemeinwohle zu leiten. Es bedarf daher von Seite des Staats bloß eines schützenden aber keines leitenden Wirkens.

(e)

a) Man hat die Berechnung gemacht, daß bloß die Pfeiler und Berg, Felsen, worauf der Müsener Stahlberg ruht, (selbst dann, wenn sich der 20 Lachter breite, reinen Stahlstein enthaltende Gang aushöbe) noch auf mehrere Jahrhunderte die sechs Stahl-Hütten mit dem zu ihrem dermaligen Betriebe jährlich nöthigen Stahl-Stein-Quantum hinreichend versehen könnten. Eine fortdauernde Ergiebigkeit versprechen die Gruben: Stahlberg-Eisenzeche, Grimberg, Alte Birke, Sinnerzeche, kurz die Werke an der Eisenhardt und im Gosenbacher Revier.

b) Ebendeshalb war auch früher der Verkauf des Stahl- und Eisen-Steins außerhalb des Siegenschen, selbst in die mit ihm vereinigten Länder, verboten. Dieses (weislich auf die Erhaltung des Siegenschen Eisen-Commerzes berechnete) Verbot soll jedoch durch das K. Zoll-Gesetz vom 26. May 1818 aufgehoben worden seyn. Der Siegensche Kobalt wird an die Blaufarbe-Werke zu Werden an der Ruhr, zu Hasferode am Harz, zu Sengsbach und Calve im Badischen verkauft.

c) Man sehe hierüber was Dr. E. J. B. Karsten, (Oberhütten-Verwalter für die Provinz Schlesien, Ritter des eisernen Kreuzes) über den Werth des Berg-Baues und über die Pflicht des Staates, ihn aufrecht zu erhalten, Breslau 1817, sowohl im Allaemeinen als insbesondere in Anwendung auf das Siegensche S. 31 sehr schön und richtig sagt.

Es enthalten 1) die Eisen-Steine 60 — 80 Procente. 2) die Stahl-Steine 50 — 60 Proc., 3) die Kupfer-Erze und zwar a) gemeiner Kupfer-Kies im reinen Zustande 25 — 35 Proc., b) das Bunt Kupfer-Erz 40 — 50 Proc., c) das Ziegel-Erz 20 — 40 Proc., d) das Kupfer-Glas 50 — 79½ Proc., e) der Malachit 30 — 40 Proc., f) die Kupfer-Schwärze 40 — 50 Proc., g) das roth Kupfer-Erz 50 — 60 Proc., 4) die Bley-Erze 50 — 80 Proc., 5) die Fahlerze von $\frac{1}{2}$ — 4 Mark p Etr. Dr. J. Ch. Ullmann, systematisch tabellarische Uebersicht der mineralogischen Fossilien 1814, S. 247. besonders ad 3 d.

d) Herr J. Phil. Becher, (jetzt Oberberg-Rath zu Bonn) in seiner mineralogischen Beschreibung der Oranien Nassauischen Lande 2c. Marburg 1789 S. 515, führt diesen Lehrsatz an:

„Auch sahen die Gesetz-Geber ein, was der Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher Oekonomie und Kameral-Wis-

Wissenschaften sagt: „Der Nahrungsstand dessen Grund auf Landwirthschaft, Bergwerke, Manufacturen, Fabriken u. s. w. beruhet, muß sich in einem guten Zusammenhange befinden, wenn er blühend seyn soll. Nicht alle Menschen haben die Einsicht ihr wahres Interesse zu erkennen. Ein weitiger größerer Vortheil verblendet sie. Diese Irrthümer, diese Verblendungen in dem eigenen Interesse der Menschen sind es, welche Gesetze und Anordnungen nothwendig machen, um dieselben zu einem wahren, beständigen, dauerhaften Interesse zu leiten, woraus zugleich allemahl das gemeinschaftliche Beste entsteht. In civilisirten Staaten kann daher der Nahrungsstand, sich ohne Direction, nicht blühend erhalten.“

e) Besonders dürfte dieses bey dem Bergbaue auf Stahl und Eisen, Stein und dem hierauf gegründeten Hütten und Hammer-Betriebe der Fall seyn. Bey dem Kupfer, Silber, Bley und Kobalts, Berg-Baue hingegen, welcher noch nicht auf einer gleich hohen Stufe der Cultur steht, dürfte nur dann ein leitendes Wårken eintreten, wenn Rath und Unterrihtung von Seite der Berg-; Baukundigen fruchtlos blieben.

Erstes Hauptstück.

Berg-; Bau.

§. 111. Geschichte des Siegenschen Berg-; Baues.

Die Geschichte des Siegenschen Berg-; Baues verliert sich im grauen Alterthume, in den fabelhaften Zeiten, wo die Gelehrsamkeit in den Zwingern der Mönche sich um dergleichen Dinge nicht bekümmerte und sich mehr auf Geschlechts-; Stamms-Bäume, Legenden und Schenkungs-; Urkunden beschränkte. (a) Frühe wurde der Berg-Bau betrie-

ben. Bey der im Jahre 1255 erfolgten Theilung der Nassauischen Lande zwischen den Grafen Wallram und Otto, wo nach damaliger Sitte der ältere Bruder theilte und der Jüngere wählte, scheint der Siegensche Berg-Bau schon beträchtlich und für Otto so anziehend gewesen zu seyn, daß er die Lande auf der rechten Seite der Lahn wählte und seinem Bruder Wallram die jenseitigen Lande überließ. (b) Das Recht zum Berg-Baue war in den älteren Zeiten ein Regal der deutschen Könige. Der römische König Adolf, aus dem Hause Nassau, ertheilte am 26. Febr. 1298, seinen Vettern, Heinrich und Emich, Grafen zu Nassau, das Recht, Bergwerke zu bauen, indem er sie mit dem Bergwerk am *Katzen-scheit* (c) und mit andern Bergen in ihren Landen, wo man Silber suchen und finden könne, belehnte. (d) Sicher war daher der Berg-Bau schon früher im Betriebe, der Berg-Bau auf Eisen-Stein aber der älteste und die Veranlassung zum Nachsuchen auf Silber-Erze. Der berühmte Müsener Stahlberg stand schon vor 1313 in vollem Betriebe. (e) Eine Archival-Urkunde vom 4ten May 1313 gedenkt schon des Müsener Stahlbergs, bey Gelegenheit einer, zwischen dem regierenden Grafen und einem von Hainchen, wegen des Zolls vom Müsener Steinberge, getroffenen Uebereinkunft. (f) Ob der Berg-Bau in den früheren Zeiten auf landesherrliche Rechnung oder von den Unterthanen für sich betrieben worden sey, läßt sich nicht genau bestimmen. Erst Montags nach Kilian (nach jetzigem Kalender der 14te July) 1489 ertheilte Graf Johann zu Nassau den Gewerken des *Katzen-scheit* eine förmliche Belehnung, wobey er für sich 14 Stämme als Mitgewerke übernahm, sich den Zehnten und der Kirche zu Siegen den 100sten Ctr. Stuf-Erz vorbehielt. (g) Sicher

wurden, von dieser Zeit an, die Muthungen und Belehnungen der Bergwerke häufiger an die Unterthanen ertheilt, und von diesen die Bergwerke auf eigne Rechnung betrieben. (h) Durch die Bergordnung vom 1sten Sept. 1559 sprach endlich Graf Wilhelm zu Nassau die Bergfreyheit aus, ertheilte den Unterthanen nicht nur das Recht, gegen Schurffschein und Muthung, die Bergwerke frey und ungehindert nach Bergrecht und bergläufiger Weise, nach ihrem Gefallen und besten Nutzen zu bauen oder bauen zu lassen, (i) sondern sicherte auch den Bergleuten manche Befreyungen zu, und ordnete zugleich Bergbeamten an, deren Competenz und Würfurgskreis er bestimmte. Von diesem Zeitpuncte an datirt sich dann auch eigentlich der Flor des Siegenschen Bergbaues. Die Unterthanen schlugen nun frisch ein, eröffneten eine Menge von Gruben, wovon mehrere noch jetzt im Betriebe stehen, und schufen so den Bergbau zu einer Hauptnahrungsquelle des Landes. Die kleine Bergordnung vom 22. May 1592 (bereits um das Ende des 15ten Jahrhunderts zum Theil gegeben, und nachher mit mehreren Vorschriften versehen) ergänzte noch in einigen Puncten die Lücken der Aelteren. Nach und nach regulirten die Verordnungen vom 18. Aug. 1586, v. 6. Nov. 1651, v. 29. Merz 1690, v. 29. Dec. 1691, v. 28. Merz 1710, v. 22. May 1713, v. 31. Merz 1719, v. 13. Nov. 1740, v. 4. Juny 1761, vom 13. Oct. 1764, v. 12. Merz 1765, v. 15. Febr. und 1. Sept. 1766, v. 6. Merz 1769, v. 26. July 1770, v. 20. Nov. 1775, v. 21. Oct. 1781, v. 27. April 1795 und 24. Febr. 1800, die aus dem Bergbaue entspringenden rechtlichen und politischen Verhältnisse.

a) Eigene Worte des Dr. Wendelstadt, a. a. D. S. 72, deren Inhalt derselbe aus J. H. Eplers histor. öconomischen Bemerkungen über den Berg- u. Bau zc. des Fürstenthums Siegen, 1783, gezogen und bloß geschmackvoller eingekleidet hat.

b) Epler, a. a. D. S. 28. und Joh. Ph. Becher, a. a. D. 380.

c) Das Katzenscheit oder Kobscheit, zuletzt Lanz des Krone genannt, liegt $\frac{1}{4}$ Stunde hinter Wilsdorf auf der Grenze des Fürstenthums Siegen gegen den Grund Seel, und Burbach. Nähere Nachrichten davon liefert der Herr Bergmeister Daniel Engels, in seiner Abhandlung über die Landes Krone Marburg 1802.

d) Becher, a. a. D. S. 378 und v. Arnoldi, a. a. D. 1ter Bd. S. 78.

e) v. Arnoldi, a. a. D. 1ter Bd. S. 242.

f) Becher, a. a. D. S. 453.

g) Becher, a. a. D. S. 384 und 385.

h) Es geht dieses aus dem Vorberichte der Berg- u. Bauordnung vom 1 Sept. 1559 und den Worten S. 3 — 4 hervor, wo es heißt: „Und wir durch die Gewerken, so in des Orts allbereit in stetiger Arbeit und in Baue sevend, auch etliche Stollen getrieben haben, umt Gnad, Freyheit und Berg- u. Bauordnung, ihnen zu geben, auffzurichten und anzustellen, unterthäniglichlichen ersucht und gebetten zc.“

i) Eigene Worte des Vorberichts S. 5. „Erstlich“ zc. Hierdurch ist die Freyheit des Betriebs den Gruben- u. Eigenthümern gegeben, deraestalt, daß die landesherrlichen Berg- u. Bau Beamten ihnen den Betrieb, nach den Regeln der Zweckmäßigkeit, nicht apodictisch vorschreiben, sondern bloß anrathen und bloß Mißbräuche abstellen, und das zum Betriebe durchaus Nöthige anordnen können. Regulativ I. S. 1.

§. 112. Bergwerks-Regal. Privat Berg- u. Bau auf Schurffschein und Muthung. Gemischtes Gewerbe der Gruben- u. Eigenthümer und der Berg- u. Arbeiter.

Das Recht zum Berg- u. Baue wird jetzt noch im

hiesigen Lande als ein verleihsbares Regal betrachtet. Die Landesherrschaft betreibt aber jetzt den Bergbau nicht auf ihre Rechnung, sondern hat das Recht auf einzelne Gruben, durch Schurfs- und Muthungs-Scheine, den Unterthanen übertragen. Nur an dem berühmten Müsener Stahlberge hat die Landesherrschaft $\frac{1}{2}$ zum Eigenthume, aber nicht in Folge der Landeshoheit, sondern als Besitzer des Hauses Lohé, zu dessen Stahlhütte dieses $\frac{1}{2}$ als ein Pertinenz Stück gehört. Sie ist in dieser Hinsicht bloß Mitgewerke und an alle gewerkschaftliche Einrichtungen gebunden. Ein freyes, ungehindertes Schurfrecht, in eines jeden Grundstück und Hof (ausgenommen unterm Tisch, Bett und Feuerstatt) ist jedem Unterthanen erlaubt. Der Grund-Eigenthümer muß deßhalb entschädigt werden. Er hat die Wahl, ob er dagegen 4 oder 1 Erb-Ruxe annehmen, oder seine Entschädigung, nach Erkenntniß der Sachverständigen, in baarem Gelde verlangen will. Die Erb-Ruxe bleibt als ein Realrecht bey dem Grundstücke, und geht auf den künftigen Erwerber desselben über. Sollte die Grube nicht bauhaft bleiben, so fällt die Grund-Fläche der Halde, des Stollens, des Schachts u. c., dem Grund-Eigenthümer wieder zu. (a) Wer einen neuen Gang zuerst entblößet und ausrichtet, (der erste Finder) hat das nächste Recht auf die Fundgrube, und Vortheil in der Mäße aber nicht auf die Gassen. (b) Die Muthung überträgt dem Besiehenden das volle Eigenthum an der gemutheten Grube und deren Feld, (c) welches 6 Wehre auf dem Gang, 21 Fachter in sein Hangendes, 21 Fachter in sein Liegendes, im Ganzen 126 Fachter, für die erste Fund-Grube, für die folgenden Gruben aber nur 3 Wehre auf den Gang, 5 Fachter in sein Hangendes und 5 Fachter in sein Liegendes erhalten

foll. (d) Mit der Landesherrschaft steht der Besitzer in keiner unmittelbaren Gemeinschaft. Wohl aber hat er gegen sie die Verpflichtung, die Grube bergwirthschaftlich zu betreiben, (e) solche nicht über Jahr und Tag unbetrieben (wüst) zu lassen, (f) den Zehnten zu entrichten, und den Vorkauf des Silbers zu gestatten. (g) Außer dem Zehnten, welcher in natura auf der Halde in ungeschiedenem Eisenstein gegeben wird, hat aber die Landesherrschaft keine Gefälle von der Grube zu beziehen. (h) Die Landesherrschaft trägt wegen des Zehntens zu den Betriebs und Scheidungskosten nichts bey, (i) und erhält den Zehnten selbst dann, wenn die Grube in Zubuße steht. (k) Weitere Rechte hat sich die Landesherrschaft nicht vorbehalten. Jeder, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, kann den Schurz und Muthschein verlangen, und es kann keinem, ohne gegründete Ursache, die nachgesuchte Muthung eines Gangs, eines Feldes oder einer im Freyen stehenden Grube verweigert werden. (l) Die Untertanen widmen sich nun dem Bergbaue theils als Eigenthümer theils als Arbeiter. Die Gruben-Eigenthümer führen außer dem Bergbaue noch andere Gewerbe (gewöhnlich Landwirthschaft und Hüttenbetrieb) und betreiben die Gruben meistens zu dem Ende, um sich für ihren Hüttenbetrieb den nöthigen Stahl- und Eisenstein oder sonstige Erze zu verschaffen. Seltener sind die Gruben-Eigenthümer, welche bloß auf gutes Glück, des Handels wegen, die Gruben betreiben. Die meisten und beynahe alle Gruben-Eigenthümer, (besonders die von den Stahl- und Eisenstein-Gruben) sind Inländer und in der Nähe der Gruben wohnhaft. Nur wenige Gruben-Eigenthümer (w. z. B. vom Wildemann, von der Jungfer, vom Heinrichs Seezen, Grünenlöwen, Wildenbär, Buntekuh, Junz

germann) sind Ausländer. Die Berg- Arbeiter, meistens Inländer, beschäftigen sich nicht bloß mit dem Berg- Baue, sondern auch nebenher mit land- wirthschaftlichen, Handwerks und Tagelöhner- Ver- richtungen. Sie gehen daher sowohl täglich als pe- riodisch abwechselnd von dem Berg- Baue zu andern Geschäften, und umgekehrt, über, je nachdem die eine oder die andere Beschäftigung einträglicher oder dringender ist. Wollte man daher auf den Siegen- schen Berg- Bau die Gesetze anwenden, welche für Gegenden, wo der Berg- Bau als einziges Ge- schäft und Erwerb- Mittel sowohl der Eigenthümer als der Arbeiter erscheint, gegeben sind, (z. B. Harz, Erzgebürg, Oberschlesien); so würde man in bey- den Classen die Eigenschaften der Landwirthe oder sonstiger Gewerbetreiber beschränken, so ihren eignen, mannichfaltig begründeten Nahrungs- Stand zers- töhren, und mittelbarerweise die Landes- Wohlfahrt gefährden.

a) Vorbericht der B. O. G. 6 und B. O. Art. 28. Diese Vorschrift wird nicht genau mehr beobachtet, obgleich das Gesetz nicht in eigentlichen Abgang (desuetudinem) ge- kommen ist. Im Revier Müsen ist seit langer Zeit weder Erb- Kuxe noch Entschädigung gegeben worden. Die mehr- sten Grund- Eigenthümer haben keins von Beiden verlangt.

b) Berg. Ord. Art. 9 und 12 am Ende, Sassen.

c) Es fragt sich hierbey, ob berggesetzlich zwei Felder zu einer Grube gegeben werden können? Nach dem Art. 12 der B. O. scheint dieses nicht zulässig. Aber nach dem Art. 23 der B. O. ist es zulässig, 2 Maße mit 2 oder mehreren Hauern zu betreiben. Es scheint, nach letzterer Bestimmung ist bisher die Verleihung zweier Felder auf eine Grube er- theilt worden.

d) Berg. Ord. Art. 12. Nur der Müsener Stahlberg hat kein bestimmtes Gruben- Feld, weshalb dann auch die 2 Gruben: Schwabekuhl und St. Friedrich zum Stahlberg gehören. Nach dem Art. 13 der Kurbriefe v. 1684, 1705

und 1732 wird er als ein Erbgut der Gewerken anerkannt, und das Einschlagen neuer Gruben und Schächte auf Eisenstein bey Confiscations: Strafe verboten.

e) Vorbericht der B. D. S. 4 und 5, d. h. Er darf nicht auf Raub bauen, keine Fuchslöcher machen, keine Schächte und Stollen verstärken, und ohne Erlaubniß keine Schwinden und Bergfesten einreißen. Regulativ 1. S. 5.

f) Berg. Ord. Art. 14, 16, 17, kleine B. D. S. 3. u. 4. Sonst tritt das Heimfall, Recht oder das Fallen ins Landesherrliche Freye ein.

g) Berg. Ord. Vorbericht S. 6, kleine B. D. S. 16. S. 21 und 22.

h) Recez und Quatember, Gelder, Befahrungs, Gelder, Ausbente, Gulden, und dergleichen kommen im Siegenschen nicht vor. Eine uralte Observanz streitet für diese Freyheit, obgleich solche sowohl in der Berg, Ordnung als in den späteren Gesetzen angeführt sind. Protocoll zum Regulativ.

i) Zu den Aufbereitung und Scheidungs, Kosten sollte bey Kupfer, Bley, Silber und Kobalt, Erzen billig von dem Bergherrn verhältnißmäßig beygetragen werden, weil in Folge deren Verwendung erst das Edle vom Unedlen gesondert wird.

k) Sowohl bey neuen Werken als bey Zubuße, Gruben sollte künftig die Zehnte, Freyheit im Siegenschen eintreten, weil im angrenzenden Herzogthum Nassau, wo Holz, Lebensmittel, und Taglohn um $\frac{1}{3}$ niedriger im Preise stehen, solche gegeben ist, und sonst eine Ungleichheit in der Concurrenz für die Siegerländer entsteht.

l) Berg, Ord. Art. 9 und 10. Die alte Grube muß aber wirklich ins Freye gefallen seyn. Nach der bisherigen Observanz fiel eine Grube ins Freye, wenn sie binnen Jahr und Tag wüß gestanden hatte und binnen einem Jahr keine Quartals, Rechnungen gelegt worden waren. Beide Momente mußten aber vereinigt seyn. Die Unterlassung der Rechnungs, Legung war an sich nicht hinreichend. Die alten Gewerken haben aber selbst dann noch das Vorrecht gegen Neumuther. B. D. Art. 14. 16 und 17 am Ende.

§. 113, O b e r a u f s i c h t d e r S t a a t s : G e w a l t ü b e r d e n B e r g : B a u .

Der Staats : Gewalt steht über den Bergbau, so wie über alle andere Gewerbe, das Recht der O b e r a u f s i c h t z u . Früherhin, und bis zum Jahre 1816 wurde diese landesherrliche Aufsicht dahin beschränkt, daß die Eigenthümer und Arbeiter nicht bergpolizienwidrig die Gruben betrieben, im Uebrigen aber den Eigenthümern der Betrieb ihrer Gruben, nach ihrem Gefallen und besten Nutzen, die Annahme und Abdankung der Arbeiter und deren Bezahlung überlassen. Zur Führung der Aufsicht waren, unter Oranien Nassauischer Herrschaft, einige Berg : Meister und einige Berg : Schöffen ausgestellt, und zur Besorgung der dahin einschlagenden Geschäfte das Berg : Verhör zu Siegen, das Unterdirectorium daselbst, die Berg : und Hütten : Commission und die Landes : Regierung zu Dillenburg angeordnet. Die Bergmeister waren angewiesen, die Schurf : und Muthungs : Scheine zu ertheilen, die Gruben : Felder zu vermessen, den landesherrlichen Zehnten zu constatiren, die Quarz : tals : Rechnungen zu revidiren, und über den Gruben : Bau dahin zu wachen, daß nicht bergpolizienwidrig auf Raub gebaut, keine gefährliche Bäume und Fahrten angelegt, die Schächte und Stollen nicht verstärkt, die Uebertreter aber den Behörden angezeigt, bestraft und zur Anlage zweckmäßigerer Bäume angehalten würden. (a) Sie gaben Vorschläge und Belehrungen über die Art, wie die Gruben am nützlichsten gebaut werden könnten, enthielten sich im Uebrigen aber aller herrischen Anordnung des Betriebs, aller Einmischung in den inneren, das Pecuniaire betreffenden Haushalt und aller vormundschaftlichen Verwaltung des pri-

vat Gruben: Eigenthums. Die Gruben: Eigenthümer führten vielmehr, nach ihrem Gefallen und besten Nutzen, die Anordnung des Betriebs, verwendeten viel oder wenig darauf, je nachdem es die Umstände und die Handels:Verhältnisse mit sich brachten, und ihr Vermögen es erlaubte. Waren die Gewerken in ihren Ansichten verschieden, so gab die Meinung der vornehmsten und mehrsten Gewerken, sowohl in der Rechnung, als in allen Unternehmungen, welche der Grube nützlich waren, den Ausschlag. (b) Das Berg:Verhör bestand aus den 2 Bergmeistern, welche in allen Schreibernyen ihres Dienstes, diese Firma führten. Es hatte das Recht, geringe Vergehen zu büßen, mußte aber die schweren Vergehen dem Unterdirectorium zu Siegen zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen. Die Berg: und Hütten:Commission bestand aus Mitgliedern der Justiz:Kanzley, der Rentkammer, den Oberforst:Beamten, und einigen Berg:Beamten. Sie bildete die obere Polizey und Verwaltungs:Behörde in allen die Deconomie betreffenden Sachen und die zweite Instanz in streitigen Rechts: Sachen über Bergwerke. Sie war wieder der K. Landes:Regierung untergeordnet, ohne deren Genehmigung sie keine neue Anordnungen treffen konnte. So waren alle Interessen sowohl der Landesherrschaft als der Landeswohlfahrt gehörig gewahrt, und die Functionen der Behörden so gegen einander abgewogen, daß keine Einseitigkeiten aufkommen konnten. Unter großherzoglich Bergischer Herrschaft wurde die Aufsicht über den Bergbau einzelnen Beamten übertragen, im Ganzen aber nichts verändert. Seit dem Jahre 1816 trat das K. Pr. Berg: Amt zu Siegen, und das K. Pr. Oberberg: Amt zu Bonn, an die Stelle der früheren Berg: Behörden. Bloß

der K. Pr. Oberberg : Hauptmannschaft untergeordnet, von der Provinzial : Regierung aber unabhängig, führten nun diese Stellen die Aufsicht über den hiesigen privat Bergbau. Von dieser Zeit an wurde die Aufsicht nicht bloß gegen den bergpolizeywidrigen Betrieb der Gruben geführt, sondern auch positiv durch eigentliche Leitung und Verwaltung so ausgeübt, daß die Gruben : Eigenthümer nicht mehr Herrn und Meister ihrer Gruben waren, die Gruben nach den vorgeschriebenen Betriebs : und Deconomie : Plänen bauen, darüber monatliche und jährliche Rechnungen, nach einer vermannichfachen, kostspieligen Form führen lassen mußten, ihre Arbeiter nicht mehr annehmen, ab danken und vertragsmäßig lohnen durften, von aller Einmischung in den, durch die Schichtmeister, Obersteiger, Geschworenen u. geleitet wordenen Gruben : Betrieb ausgeschlossen waren, ja selbst die Auslohnung der Arbeiter, den Verkauf der Mineralien u. ohne besondere bergamtliche Erlaubniß nicht vornehmen durften. Die Gruben : Eigenthümer hatten daher weiter keine Rechte, als die Zubußen zu bezahlen, und die durch die Rechnungs : Formen sehr verminderte Ausbeute, wenn es deren gab und darüber vom Berg : Amte zum weiteren Betriebe nicht disponirt ward — einzunehmen, auch den Generalbefahrungen (c) durch Deputirte beyzuwohnen. Dieses System der Minorennität hat auf den Siegenschen Berg : Bau nachtheiliger gewürkt, als das früher bestandene System der Majorennität. (d) Es wich nicht nur von der hiesigen Provinzial : Berg : Ordnung und der bisherigen Observanz, sondern auch von den allgemeinen Grundsätzen über die Oberaufsicht ab, und war den letzteren wahrhaft königlichen Bestimmungen über die Art und die Grenzen der Oberaufsicht ganz entgegen. (e) Die sämtlichen Bergwerks : Ei-

genthümer des hiesigen Landes hatten daher bey des Herrn Ministers des Innern, Freyherrn von Schuckmann Excellenz, dahin nachgesucht, daß die Aufsicht der Königl. Berg-Behörden, wie ehemals auch ferner, auf eine Negative beschränkt werde. Von dieser hohen Behörde ist dann unterm 25. April 1818 entschieden worden, daß das System der Minorennität gegen die Bergwerks-Eigenthümer nicht mehr ausgeübt werden solle, daß vielmehr die Berg-Behörde in Ansehung des Betriebs nur auf Ertheilung eines guten Rathes sich beschränken, und nur dann positiv wirken sollten, wenn Mißbräuche zu verhüten oder abzustellen wären, im Uebrigen aber die Nassauischen Berg-Gesetze genau beobachtet werden sollten &c. Die weiter ernannten Commissarien, Herr Geheimer-Berg-Rath Bölling zu Dortmund, und Herr Regieruns-Rath Arndts von Arnberg, schlossen endlich unterm 4. Aug. 1818 mit den Deputirten ein Regulativ ab, was alle Verhältnisse wieder ins Gleiche brachte und auf Jahrhunderte feststellte.

-
- a) Berg-Ord. Art. 4. 18. 20. 27. 30.
 b) Berg-Ord. Art. 4 am Ende. Protocoll zum Regulativ.
 c) Die General-Befahrungen sind an sich sehr zweckmäßig, haben schon auf den Siegenschen Gruben-Bau sich wohlthätig geäußert, und werden ihre Gemeinnützigkeit nach Verlauf weniger Jahre noch in weit höherem Grade bestätigen. Nur muß von Seite der Berg-Behörden der Betrieb nicht apodictisch vorgeschrieben, sondern nach gemeinsamer Berathung mit den Gewerken der Betriebs-Plan entworfen, und zu dessen Befolgung der Steiger angewiesen werden.
- d) Die Förmlichkeiten verstrickten damals die Berg-Besamte in unendliche Schreibereyen, und verhinderten sie, die Gruben zu befahren. Die Gruben-Eigenthümer wurden mißmuthig, verwendeten wenig auf den Gruben-Bau. Neue Gruben wurden nicht gemuthet. Steiger und Schicht-Weisler wirthschafteten unabhängig von den Gewerken. Die Ausbeute ging in Rechnungs-Gebühren und Besoldungen auf &c.

o) Königl. Verordnung vom 23. Oct. 1817 über die Geschäfts-Führung der Regierungen S. 7 und S. 20 am Ende.

§. 114. Privatrechtliches Verhältniß der Bergwerks-Eigenthümer unter sich und zu den Arbeitern.

Jedes Bergwerk hat seinen besonderen Namen, und steht entweder einem Einzelnen ausschließlich oder Mehreren gemeinschaftlich zu. Die Gesamt-Eigenthümer betreiben entweder das Bergwerk mit eigener Hand, oder sie lassen es durch Andere auf gemeinschaftliche Rechnung betreiben. Die Ersteren heißen: Eigenlöhner, die Letzteren Gewerken. Die Einen wie die Anderen stehen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Bergwerks im Gesellschafts-Verbande, und sind verbunden, den aus dessen Betriebe jährlich resultirenden Schaden oder Vortheil, nach Maßgabe ihrer Antheile, unter sich zu vertheilen. Jede im Gesamteigenthume stehende Grube wird idealisch in 128 gleiche Theile (Kuxen) oder 32 Stammtheile (jedes zu 4 Kuxen) abgetheilt. Hiernach wird der Anteil bestimmt, welcher jedem Mit-eigenthümer an der Grube zusteht. Nur der Müsener Stahlberg weicht von dieser Eintheilung ab. Er ist in 312 Kuxen oder Maß: Sahl: Stein abgetheilt, und wird als Zubehör der Stahl-Hütten betrachtet, so, daß auf jeden Stahl-Hütten: Tag ein Maß: Stahl: Stein oder $\frac{1}{312}$ des Stahlbergs gerechnet wird. Die Gewerken müssen einen Schicht-Meister über ihre Gruben anstellen, und durch diesen sowohl ihre gemeinschaftliche Haushalts-Gegenstände besorgen, als auch vierteljährige Rechnungen fertigen und dem Berg-Ante zur Revision vorlegen lassen. (a) Die Gewerken können diesen Schicht-

Meister nach Gefallen anstellen und dem Berg:Amte zur Verpflichtung vorstellen, aber nicht willkürlich ab danken. Letzteres kann nur auf ihren Antrag aus begründeten Ursachen, wenn Untreue oder Unfleiß vermerkt wird, vom Berg:Amte geschehen, dann aber auch nicht verweigert werden. (b) Daß der Schicht:Meister nicht Mitgewerke seyn dürfe, ist nirgends vorgeschrieben. Er darf aber nicht mehr als 6 Zechen oder zweifündige Gruben verwesen. (c) Die Eigenlöhner müssen auch einen Schicht:Meister aus ihrer Mitte stellen. Die Alleineigenthümer, welche bloß mit ihrem eignen Beutel rechnen und ihre Haushalts:Geschäfte selbst besorgen, sind zur Anstellung eines Schicht:Meisters nicht verbunden, auch nicht selbst zu beeidigen. (d) Die Annahme der Steiger steht den Gruben:Eigenthümern zu. Nur müssen die Steiger von dem Berg:Amte verpflichtet werden. Ohne besondere Gründe (wenn nicht Untreue oder Unfleiß vermerkt wird) können die Eigenthümer die Absetzung des Steigers nicht verlangen. (e) In Ansehung der Gruben:Arbeiter haben die Bergwerks:Eigenthümer das Recht, solche nach Gefallen anzunehmen und abzudanken, auch vertragsmäßig den Lohn mit ihnen zu bereden. (f) Der Lohn soll den Arbeitern allemal bey dem Anschnitt in guter Münze ausbezahlt, und nicht aufgeschlagen werden. (g) Zwischen den Gruben:Eigenthümern und den Arbeitern finden übrigens 3 besondere Verträge statt, und zwar 1) der Schicht:Lohns:Vertrag, welcher darin besteht, daß den Arbeitern für die in einer bestimmten Anzahl Stunden (8 — 12 stündige Schichten) (h) verrichtete Arbeit der versprochene Lohn bezahlt, und alle zum Berg:Baue nöthige Materialien und Geräthe (Dehl, Pulver, Schlägel, Eisen, Bohrer, Hund, Laufkarren u. s. w.) von den Eigenthümern gestellt

wird. Er ist der einfachste und der gewöhnlichste Vertrag. 2) Der Lösegelds : Vertrag. Hier wird den Arbeitern für jeden Wagen Stahl und Eisen : Stein, für jedes Maß oder für jeden Centner Erz, welche sie aus der Grube auf die Halde liefern, eine bestimmte Summe versprochen. Die Lösegelds : Arbeiter müssen sich alle Materialien und Gezüge selbst stellen. Das erforderliche Gruben : Holz und das zu dessen Verarbeitung nöthige Werkzeug wird hingegen von den Gruben : Eigenthümern angeschafft, wenn sich die Arbeiter nicht besonders dazu verbunden haben. Oft wird auch von den Gruben : Eigenthümern das Gezüge den Arbeitern nach einem Inventar so übergeben, daß die Arbeiter nach geendigtem Lösegelds : Vertrage der Gewerkschaft solches in der nemlichen Qualität und Quantität zurückgeben müssen. Weil der Lösegelds : Arbeiter aus Eigennutz immer das Meiste zu gewinnen sucht, und deshalb nicht bergwirthschaftlich die Grube abbaut, so ist der Lösegelds : Vertrag, in der Regel, bey Verlust des Berg : Antheils verboten, und nur in besonderen Fällen, aber auch dann erst nach vorheriger Untersuchung und Genehmigung der Berg : und Hütten : Commission (jezt des K. Oberberg : Amtes zu Bonn) erlaubt worden. (i)

3) Der Gedinglohn : Vertrag, wird endlich dahin abgeschlossen, daß die Arbeiter für jedes Pachter, welches sie, in einer gegebenen Breite und Höhe, der Länge nach ausgehauen haben, einen bestimmten Lohn erhalten, in der Regel sich alle Materialien und Gezüge selbst stellen und die gewonnenen Berge zu Tage fördern müssen. Das Gruben : Holz und das dazu und zur Förderung gehörige Werkzeug wird hingegen von den Eigenthümern, in der Regel, angeschafft. Gewöhnlich findet dieser Vertrag nur bey dem Abteufen eines Schachts oder Gesenkes,

bey dem Betriebe eines Stollens, selten aber in
 fündigen Gruben vor Ort auf den Gängen statt.
 Das Berg: Amt muß aber das Geding zulassen,
 und der Geschworne muß darauf sehen, daß der
 Gedinglohn zwischen den Eigenthümern und Ar-
 beitern in der Grube festgesetzt, die Stufen geschla-
 gen, und das Geding so gemacht werde, damit die
 Hauer zukommen, und die Gewerken nicht übersezt
 werden. (k) Unter den Arbeitern selbst ist eine
 Knappschafts: Casse errichtet. Jeder muß von sei-
 nem Lohne wöchentlich etwas dazu beytragen. Die
 Strafgeder fließen ganz in die Knappschafts: Casse.
 Auch müssen die Berg: Schmiede, und Berg: Fuhr-
 leute in die Knappschafts: Casse contribuiren. Von
 allen zum Berg: Betriebe verwendeten Materialien
 und Gezáhe fließt ebenfalls zur Knappschafts: Casse:
 Sie wird von dem Berg: Amte mit Zuziehung ei-
 niger Schicht: Meister verwaltet. Ein besonderer
 Berg: Doctor wird daraus besoldet. Und ein be-
 sonderer Verwalter ist dazu angestellt. Die Witt-
 wen und Waisen der Arbeiter, welche in der Grube
 verunglücken, erhalten daraus eine Unterstützung,
 so wie die Arbeiter selbst, wenn sie in der Grube
 beschädigt und auf einige Zeit oder auf immer zur
 Arbeit untauglich wurden. Stirbt aber der Arbeit-
 er an den Folgen eines außer der Grube ihn betref-
 fenden Zufalls oder einer Krankheit, so erhält seine
 Wittwe nichts, so wie der Arbeiter selbst nichts er-
 hält, wenn er auf dem Hin: und Herwege zur Grube
 oder sonst wo eine Beschädigung erleidet, und
 zur Arbeit untauglich wird. In allen diesen Fál-
 len fällt der Arbeiter oder seine Familie der Armen
 Casse zur Last. Die Berg: Schmiede und die Berg:
 Fuhrleute erhalten gar nichts aus der Knappschafts:
 Casse. So zweckmäßig die Knappschafts: Casse ist,
 so unzureichend ist jedoch die Bestimmung der Fálle,

wo der Arbeiter oder seine Familie eine Unterstützung rechtmäßig ansprechen kann. Die wenigsten Arbeiter verunglücken in den Gruben, die Mehrsten sterben an den Folgen der sie früher hinrassenden Hektik. Die mehrsten Familien der Arbeiter bekommen daher aus der Knappschafts-Casse nichts, obgleich ihre Männer und Väter dazu beytragen mußten. Und wenn einzelne eine Gnaden-Steuer bekommen, so ist solche zum Leben zu wenig zum Sterben zu viel. Immer sind daher die Armen-Cassen mit den siechen Arbeitern oder deren Familien belastet. Die Arbeiter bleiben ohnehin immer Mitglieder der Gemeinde, wo sie wohnen. Sie bilden keine besondere Classe von Staatsbürgern, sind daher auch allen Gemeinde-Lasten in dem nemlichen Maße unterworfen, als sie an den Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen. Sie müssen deßhalb auch zu der Armen-Casse contribuiren und werden so mit doppelten Nuthen gestrichen. Ohnehin ist die Knappschafts-Casse hier nicht so nöthig, als in anderen Gegenden, wo der Bergmann bloß Bergmann, aber nicht nebenher Handwerker, Landwirth ist, mithin nicht abwechselnd von einem zum andern übergeht, wie dieses doch hier im Siegenz-schen herrschend ist. (1)

a) Berg-Ord. Art. 36 — 42. Da die Gewerken, in der Regel, alle Inländer und in der Nähe der Grube wohnhaft sind, so könnte ihnen auch um so mehr frey gegeben werden, statt eines ständigen besoldeten Schicht-, Meisters, unter sich, nach der Reihen-Folge und nach dem Antheile der Berechtigung, diese Geschäfte zu besorgen, und die Form der Rechnung zu bestimmen, als die Rechnungen bloß ihres eignen Interesse wegen geführt werden, und die Oberkeizer und Geschwornen dafür da sind, den Zehnen, weshalb die Landesherrschaft nichts zu den Kosten beyträgt, zu constatiren und gegen Defraudation zu schützen. Die Vorschrift der

Rechnungs-Ablage über Einnahme und Ausgabe ist ohnehin ein Ueberbleibsel der alten Zeit, wo die Staats-Gewalt die Unterthanen als Unmündige behandelte und bey jedem Schritte am Gängelbände führte.

b) Berg. Ord. Art. 42. 54 und 56. Auch diese Vorschrift stößt gegen die gewöhnlichen Principien an, da der Bevollmächtigte seinen Bevollmächtigten nach Belieben absanken kann, und Schicht-Meister ja keine Staats-Diener sind. Regulativ 2. S. 2. u. 4. S. 2.

c) Berg. Ord. Art. 43. Regulativ 4. S. 1.

d) Regulativ 4. S. 4. 5. und Protocoll zum Regulativ zu 4.

e) Berg. Ord. Art. 42. 54 und 56. Der letztere Artikel erfordert nur, daß Untreue oder Anseiß vermerkt werde, mithin bloß moralische Ueberzeugung aber keinen vollständigen juridischen Beweis. Regulativ 2. S. 2.

f) Regulativ 2. S. 3 u. 4. Einige fürchten zwar, es würden hierdurch die Löhne so in die Höhe getrieben, daß die Ausbente reicher seyn müßte, wenn die Grube im Betriebe erhalten werden sollte. Indessen muß auch der Nahrungsstand der Berg-Arbeiter berücksichtigt werden, und da diese alle Einwohner des Landes sind, so fließt ihnen zu, was den Gewerken abgeht. Das National-Einkommen verringert sich mithin nicht. Sollte man den Lohn der Berg-Arbeiter zu gering bestimmen, so würden sie die Berg-Arbeit aufgeben, und anderen Gewerben ihre Kräfte widmen.

g) Berg. Ord. Art. 55. Im Oberrevier Müsen werden jedoch die Arbeiter nur mit 20 kr. für die 8stündige Schicht ausgelohnt, während im unteren Revier Siegen 24 kr. für die 8stündige Schicht bezahlt werden. Hätte das Revier Müsen so mannichfaltige Gewerbe, wie das Unterrevier Siegen, so würden dort die Berg-Arbeiter, wegen des geringen Lohns, die Arbeit verlassen. Im Sommer 1818 gingen wirklich mehrere Arbeiter vom Stahlberge ab, und suchten ihr Brot auf der Chaussee und arderwärts zu verdienen, weil ihuat der Lohn zu gering war.

h) Die 8stündigen Schichten werden für zweckmäßiger gehalten als die 12stündigen. Letztere sind deshalb auch fast überall abgeschafft worden. Wenn indessen der Berg-Arbeiter keine weitere Beschäftigung hat, und die ihm übrig bleibenden Stunden nicht nützlich verwenden kann, so leidet er

darunter, wenn die Schicht nur auf 8 Stunden, zu 20 fr. bestimmt ist. Er kann alsdann sein Arbeit, Capital nicht so ertragbar machen, um davon seinen Lebens, Unterhalt zu erwerben, geschweige dann etwas zu erübrigen. Es läßt sich daher auch kein Gesetz geben, wodurch nur 8stündige Schichten bestimmt würden, ohne den Berg, Arbeiter selbst in seiner privatwirthschaftlichen Tendenz zu gefährden.

i) Verordnung vom 16. Jan. 1777 S. 1 u. 3.

k) Berg. Ord. Art. 4. und Polizey, Ordnung Th. 2. Cap. 10. Nos. 2. S. 105.

l) Jede Sache hat zwei oder mehrere Seiten, und diese muß man auch beleuchten. Wie im Siegenschen so treibt an andern Orten der Berg, Mann auch mehrere Beschäftigungen. In Hessen ist er Bauer, am Harze fängt er, nach der Schicht, Vögel, lehrt sie pfeifen und verkauft sie tausendweise in entfernte Länder. Der Bergmann bleibt darum doch Bergmann, und gehört einem Stande an, der sich in täglicher Gefahr, seine gesunden Glieder oder gar sein Leben zu verlieren, befindet, und dessen Individuum es daher ein großer Trost seyn muß, dem Knappschafts, Institute anzugehören. Jetzt um so mehr, da von der K. Oberberg, Behörde ernstlich Bedacht darauf genommen wird, den Zustand des gesammten Knappschafts, Wesens bedeutend zu verbessern.

§. 115. Technischer Betrieb des Berg, Baues. Vertheilung der Producte. Aufbereitungs- Werke.

Die Gruben im Siegenschen werden, nachdem sie gemuthet, vermessen und verlochsteint sind, (a) entweder durch Stollen oder durch Schächte eröffnet. Die Stollen werden gewöhnlich 5 — 6 (auch wo Wasser, Seihen sind 8 — 12 Schu) hoch, 4 Schu breit gebaut, und an den nicht felsigten Stellen mit Holz (b) ausaezimmert. Die Schächte werden in länglichen Vierecken nicht in Cirkeln (Bügel schächte) gebaut, mit Holz

ausgezimmert, mit Leitern zum Ein- und Aussteigen (Fahrten) und mit Haspeln zum Fördern versehen. In der Regel wird in das Gebürge eingbohrt, und mit Pulver eine Masse nach der Andern abgesprengt. Nur an wenigen Orten kann bloß mit Schlägel und Eisen, noch seltener aber mit der Keilhaue fortgearbeitet werden. Die gewonnenen Massen werden aus den Schächten mit Haspeln, Wasser und Pferde- Göpeln gefördert, hingegen aus den Stollen mit dem Laufkarren oder mit dem Hund, (einem viereckigen Kasten auf vier Rädern, der in der Mitte eine Bahnstange hat und von dem Arbeiter vor sich her geschoben wird,) (c) auf die Halden gefördert. Auf den Halden werden die Mineralien vermischter Art geschieden, die unvermischten besonders auf Haufen (zu 2 Fuder p. Haufen) (d) gesetzt, die wilden Gebürgs- Massen aber auf die Seiten der Halden gestürzt. Wenn der in den Stollen überfahrne Gang sich in die Höhe richtet, so wird ein stufenartiger Firstenbau getrieben. Wenn aber der Gang sich in die Tiefe senkt, so wird von der Stollensohle ein Gesenke abgeteuft, und dieses gleich einem Tag- Schachte eingerichtet. Um die im Schoße der Erde sich häufende Stickluft abzuwenden, werden Wetter- Schächte und hiaweilen auch Gebläse (e) angelegt, so wie zur Ableitung des sich häufenden Wassers, Grundstollen oder auch Wasser- Künste gebaut. Die Stollen und Schächte dürfen selbst dann, wenn die Grube, ehe sie ins Freye gefallen, als unbauhaft von den Eigenthümern verlassen ist, ohne Erlaubniß der Berg- Behörde nicht verstärkt werden. (f) Wohl aber dürfen die Eigenthümer alsdann die auf der Halde gebauten Häufchen und die angelegten Wasser- Künste abnehmen, und zu ihrem Nutzen

verwenden, auch das vorräthige und nicht verbaute Gruben: Holz so wie die Instrumenten für sich behalten. Ist aber die Grube ins Freye gefallen, so werden die Häußcher und Wasserkünste als Zubehörungen betrachtet, und dem Neumuther mit verliehen. Das vorräthige nicht verbaute Holz, und die Instrumente fallen aber nicht mit ins Freye, sondern verbleiben den ersten Eigenthümern. Die Stahl: und Eisen: Steine werden nur dann auf den Halden geschieden, wenn andere Mineralien mit denselben vermischt sind. Wo dieses nicht der Fall ist, werden sie in großen Stücken auf Haufen gesetzt, so vierteljährig unter die Gewerken verlost, und nachher von diesen auf die Hütten abgefahren. Weil die mehrsten Gewerken von den Stahl: und Eisen: Stein: Gruben zugleich Hütten: Eigenthümer sind, so wird der Stahl: und Eisen: Stein, in der Regel, nicht auf Rechnung der Gewerkschaft verkauft, sondern selbst dann, wenn kein Gruben: Gewerke zugleich Hütten: Eigenthümer ist, der Stein verlost, und jedem Gewerken überlassen, wie, an wen, und für welchen Preis er sein Antheil absetzen will. Bey diesen Gruben kommt daher auch keine baare Geld: Einnahme in den Rechnungen vor, sondern es figurirt darin nur die Förderung und das, nach Abzug des Zehntens, für die Gewerkschaft zur Verlosung gebliebene Quantum. Wo hingegen andere Mineralien, Silber, Bley, Kupfer, Kiese etc. mit dem Stahl: und Eisen: Steine vermischt brechen, da wird die Scheidung derselben vom Steine auf der Halde vorgenommen, der Stahl: und Eisen: Stein, wie oben gesagt, unter die Gewerken verlost, das abgeschiedene Erz aber auf Rechnung der Gewerkschaft entweder verkauft oder geschmolzen, und der Erlös für Erze oder für die Educte in der Quartals: und

Jahrs: Rechnung in Einnahme gebracht. Das Nämliche findet bey den reinen Erz:Gruben statt. Zur Aufbereitung der geschiedenen Erze sind folgende Anstalten 1) die gewerkschaftliche Sekzwäsche am Stahlberge für die Schwabengrube, bestehend aus 4 Sekbüten und 4 verschiedenen Sieben. 2) Das zum Stahlberge gehörige Pochwerk mit 6 Stempeln und ein Stoßheerd. 3) Die Sekzwäsche auf der Grube Jungfer mit 2 Büten und 4 Seksieben. 4) Das Pochwerk der Grube Jungfer mit 6 Stempeln und 1 Stoßheerd. 5) Die Sekzwäsche auf der Grube Wildemann, aus 2 Sekbüten und 4 im Korn verschiedenen Seksieben bestehend. 6) Das Pochwerk für die Grube Wildemann mit 6 Stempeln und 1 Stoßheerd (g) 7) Die Sekzwäsche für die Grube Heinrichs: Seegen, mit 4 Sekbüten und 4 verschiedenen Seksieben. 8) Das Pochwerk derselben mit 6 Stempel und 1 Stoßheerd. 9) Die im Jahre 1818 bey der Gosenbacher Metallhütte auf landesherrliche Rechnung künstlich angelegte Aufbereitungs: Anstalt, welche aus 1 Pochwerk mit 4 Säzen oder 20 Stempeln, und 1 Wischwerk mit 2 Stoßheerden besteht, worauf die Privatgewerken, gegen einen billigen Pochzins, die armen, in Gangarten eingesprengten Kobalt und Kupfer: Erze in die Enge bringen lassen. Eine weitere Aufbereitungs: Anstalt soll, auf landesherrliche Rechnung, unterhalb Müsen, am Zusammenflusse der Rothenbach und der Merklinghausen, erbaut werden. Sie soll 1 Pochwerk mit 20 Stempeln, 1 Erz: Mühle, 1 Sekwerk und 2 Stoßheerde enthalten und den Privatgewerken, gegen einen billigen Pochzins, zur Bereitung ihrer Erze eingeräumt werden. Indessen wird gegen diese (dem Berg: Baue sehr förderliche) Anlage von Seite der Wiesen: Eigenthümer aus den oben §. 96 angeführten Gründen protestirt. Soll-

ten aber alle Maßregeln so getroffen werden, daß den Wiesen kein Schaden dadurch zugefügt würde, so wäre die Ausführung dieses Plans allerdings sehr nützlich für diejenigen metallischen Gruben des Bezirks Müsen, welche sonst keine Gelegenheit haben, ihre Erze in die Enge zu bringen.

a) Berg. Ord. Art. 10 — 16. Art. 21 — 23.

b) Früherhin wurde das zum Gruben-Baue erforderliche Werkholz aus den herrschaftlichen Waldungen unentgeltlich (Vorbericht der Berg-Ordnung S. 7.) nachher gegen eine geringe Taxe zu jeder Zeit abgegeben. Jetzt muß solches gleich allem andern Holze öffentlich auf Vorrath ersteigert werden. Diese Einrichtung ist für den Berg-Bau nicht günstig, weil eines Theils das Gruben-Bauholz dadurch sehr hoch im Preise steigt, und andern Theils bey dem Gruben-Baue oft unvorhergesehene Brüche entstehen, welche schnell ausgebessert werden müssen, und ohne Nachtheil bis zur künftigen Holz-Fällung und Versteigerung nicht verschoben werden können.

c) Seit einiger Zeit ist auch der ungarische Hund (ein Kasten mit 2 Rädern) eingeführt. Weil hierdurch mehr und schneller gefördert wird, so soll er gute Dienste leisten. Nur der Hunde-Läufer wird sehr früh durch die schwere Arbeit erschöpft.

d) Kleine Berg-Ord. S. 15. Diese Bestimmung ist gegeben, um Defraudationen des Zehntens zu verhüten.

e) Ein solches Gebläse ist im Müsener Stahlberge angebracht gewesen. Ich berühre hier das Technische des Berg-Baues nur in so weit, als es in die Statistik gehört. Ein Bergmann vom Leder möge mich daher nicht der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit in der Art bezüchtigen, wie weiland Prof. Jung (in Schlötters Briefwechsel Th. 2. Heft 47. S. 276 — 278) angegriffen wurde. Ich will ja nicht mineralogisieren.

f) Berg. Ord. Art. 18 u. 27.

g) Die drei Pochwerke unter 2, 4 u 6, liegen an einem sanften Abhange der Martinshardt untereinander, und werden durch das von dem hohen Gebürge künstlich abgelenkte Aufschlags-Wasser aus einem Graben, in Umtrieb ge-

seht. Dieser Abhang gewährt wegen der darin herrschenden Industrie jedem Wanderer die freundlichste Ansicht.

S. 116. Resultate aus dem Berg: Baue.

Im Lande Siegen stehen jetzt ca. 190 Gruben im Betriebe, wovon 156 im unteren Revier Siegen und 34 im oberen Revier Müssen liegen. Viele derselben werden nicht gewerkschaftlich betrieben, sondern gehören einzelnen Personen (Kuxer genannt) welche solche in den Zeiten, wo sie sonst keine Beschäftigung haben, betreiben, in anderen Zeiten aber fristen lassen. Ist auch dieser Betrieb nicht regelmäßig, so hat er doch den Vortheil, daß manches verlassene Werk wieder aufgebaut, mancher unentdeckt gebliebene Gang aufgefunden, und dann, wenn das Werk bauwürdig ist, an eine Gewerkschaft verkauft und von dieser fortgesetzt wird. Manches schöne Werk verdankt den Kuxern sein Daseyn. Die Kuxer sollten daher auch in ihren gemeinnützigen Nachforschungen eher unterstützt, als durch hohe Schurf-, Muthungs- und Belehnungs-Gebühren abgeschreckt werden. Mit dem Betriebe der 190 Gruben, (worunter wenigstens bey 90 Kuxwerke) beschäftigen sich jährlich ca. 550 — 600 Menschen (als Steiger, Hauer und Scheidjungen) welche jedoch, theils täglich, theils periodisch von dem Berg: Baue zu andern Gewerben übergehen. Der jährliche Betrag der Betriebs-Kosten läßt sich, selbst nach Durchschnitten, nicht genau bestimmen, weil der Betrieb der mehrsten Gruben, mancher Verhältnisse wegen, nicht gleichförmig von Jahr zu Jahr geführt wird, und die Rechnungen aus den letzteren 10 Jahren sich nicht alle ausziehen und summiren lassen. Jedoch läßt sich aufs nächste ungefähr das jährliche Betriebs-Capital auf 80,000 bis

90,000 Rthlr. gem. Geld anschlagend. Rechnet man hiervon ab $\frac{2}{3}$ für Pulver, Dehl, Bauholz und sonstige Materialien oder Utensilien, so bleiben jährlich ca. 48,000 bis 54,000 Rthlr. gem. Geld an Arbeit: Lohn im Siegenschen, welche sich dann unter die zahlreichen Arbeiter und von diesen wieder unter alle Gewerbs: Classen verbreiten. Die Bergwerke im Siegenschen ertragen jährlich ungefähr

32,500 Rthlr. für ca. 6500 Wagen Eisen: Stein, den Wagen ohne Fuhrlohn zu 5 Rthlr. gerechnet.

14,000 — für 1,800 Wagen Stahl: Stein, den Wagen ohne Fuhrlohn zu 8 Rthlr. (a)

7,550 — für 5.500 Centner Kupfer: Erze, zu $1\frac{1}{2}$ Rthlr. den Ctr. ohne Fuhrlohn.

12,000 — für ca. 6,000 Ctr. Blei: Erze, zu 2 Rthlr. den Ctr. ohne Fuhrlohn.

10,000 — für ca. 2,000 Ctr. Silber: Erze, zu 5 Rthlr. den Ctr. ohne Fuhrlohn.

5,000 — für ca. 810 Ctr. Kobalt: Erze, zu 6 Rthlr. den Ctr. ohne Fuhrlohn, von M. C. bis zu 3 F. C. p. Ctr. von 5 — 80 fl.

200 — für ca. 3,000 Ctr. Schwefelkiese, zu 6 fr. den Ctr. ohne Fuhrlohn.

1,000 — für ca. 500 Ctr. Schwerspath, zu 2 Rthlr. den Ctr. ohne Fuhrlohn.

1,000 — für ca. 1,000 Reiß Dachschiefer, zu 1 Rthlr. das Reiß ohne Fuhrlohn.

1,000 — für die Gestelle in die Hütten und Stahl: Hämmer.

34,250 Rthlr.

Ein reiner Ertrag geht mithin aus dem Siegenschen Berg: Baue nicht hervor. Die Hauptsache

ist der Arbeitslohn und der Erwerb, welcher für die Fuhrleute und übrigen Gewerbtreiber daraus erwächst. Wäre das Siegensche in der Lage, daß es seine Mineralien nicht selbst verarbeiten könnte, sondern an andere Länder verkaufen müßte, so würde der Berg-Bau, wegen Unergiebigkeit, bald liegen bleiben, weil der Aufwand der Kosten dem Werthe der gewonnenen Mineralien gleich käme und der kostspielige Transport der rohen Mineralien, auf die Ferne, den fremden Käufer abschrecken würde. So aber, da die Producte des Berg-Baues auf den Siegenschen Hütten- und Hammer-Werken weiter verarbeitet werden, und deshalb der Berg-Bau nur als Mittel zum Zwecke erscheint, nimmt er eine ganz andere Gestalt an. Wäre er noch unergiebiger, so würde er doch betrieben werden, weil die Kosten des Ankaufs und Transports der Mineralien, aus der Ferne, die Nachtheile vielfach überwiegen würden, welche aus der Differenz des Ertrags zu den Betriebs-Kosten des Siegenschen Berg-Baues entstünden, und dann unsere Hütten- und Hammer-Werke noch weniger gegen die auswärtige Concurrenten bestehen könnten. Darum gebürt dann unserem armen Berg-Baue sein verdientes Lob und ein fröhliches **G t ü c k a u f!**

a) Wenn Hr. Demian a. a. O. S. 225 angiebt, daß bis zum Jahre 1809, im Durchschnitt, jährlich 7,212 Wagen Eisen Stein und 2,681 Wag. Stahl-Stein gefördert worden seyen, so mögte dieses wohl zu hoch gegriffen seyn, weil damals das Ausfuhr-Verbot des Stahl und Eisen-Steins noch bestand und streng gehandhabt wurde, und anderentheils die inländischen Hütten-Werke, bey ihrer berechtigten Zeit, ja selbst mit Concessions-Lagen, diese Quantitäten nicht hätten durchsetzen können.

Zweites Hauptstück.

Hütten: und Hammer: Betrieb.

§. 117. Geschichte des Hütten: und Hammer: Betriebs.

Mit dem Berg:Baue muß natürlich der Hütten: und Hammer: Betrieb nach und nach entstanden seyn. Was hätte man ohne Hütten mit den rohen Producten des Berg: Baues machen, und wie hätte man ohne Hämmer das rohe Stahl und Eisen verarbeiten wollen? Dennoch bietet die Geschichte über den Hütten: und Hammer: Betrieb keine Nachrichten dar, welche das graue Alterthum aufhellten. Allein die Natur liefert hier den stärksten Beweis. Bey Littfeld fand man unter Eichen, die 2 — 3 Fuß im Durchmesser hatten, Hütten: Schlacken. Ueberrechnet man nun den Zeit:Raum, welcher erforderlich ist, um auf einem Schlacken:Grunde so viel Moder entstehen zu lassen, daß eine Pflanze darauf Wurzel fassen, und eine so dicke Eiche darauf wachsen könne, erwägt man wie lange Hütten da gewesen seyn mögen, ehe diese Schlacken Berge entstanden, so kommt man durch viele Generationen leicht bis auf die Sigambrier in Urdeutschland zurück, und findet die vom Forscher im Julius Cäsar aufgefundenen Spuren nicht mehr lächerlich (a). Sicher wurden die Hütten in den älteren Zeiten durch Menschen:Hände, ohne Aufschlag:Wasser ins Getriebe gesetzt. Man findet noch jetzt alte Schlacken:Halden an Stellen, wohin, dem Anscheine nach, kein Wasser geleitet werden konnte. Die historischen Nachrichten datiren sich erst aus dem 15. Jahrhundert. (b) Unterm 21.

July 1443 wurde die älteste Verordnung über die Eisen-Hütten gegeben. Im Jahre 1444 kommen schon 29 Hütten und mehrere Hämmer im Siegen-schen vor. Die Hütten und Hämmer waren damals theils landesherrliches theils privat Eigenthum. Letztere waren sowohl Einzelnen alleineigenthümlich, als Mehreren gemeinschaftlich. Ihr Capital-Werth war noch nicht bedeutend, ihr Betrieb noch in der Kindheit, ihre Betriebs-Zeit noch sehr kurz. (c) Sie waren bloß auf inländische Kohlen beschränkt, und geriethen daher unter sich sowohl wegen der Kohlen, als wegen der Wasser-Feitungen in bedeutende Collisionen. Frühe müssen schon die Siegerländer im Hütten- und Hammer-Betriebe sich ausgezeichnet und besondere Vortheile darin erworben haben. Es geht dieses aus dem zwischen Graf Johann von Nassau und dem Grafen Gerhard zu Sayn 1478, Donnerstaag nach unserer lieben Frauen Assumption, geschlossenen Vergleich hervor. Hiernach sollten die beiderseitigen Unterthanen sich eidlich verpflichten, außerhalb den Grafschaften Nassau und Sayn die Schmelzkunst nicht zu lehren, bey Verwüfung Leibs und Guts. (d)

Ob der Hütten- und Hammer-Betrieb früherhin als Regal betrachtet, oder als ein freyes Gewerbe behandelt worden sey, dieses läßt sich nicht genau bestimmen. Letzteres ist jedoch das wahrscheinlichste. Nirgends findet sich in den Nassauischen Gesetzen eine Spur von der Regalität des Hütten- und Hammer-Betriebs. Die Unterthanen hatten schon im 14. Jahrhundert, und sicher noch früher eigenthümliche Hütten- und Hammer-Werke. Selbst die Landesherrn kauften ihnen einige Werke ab, und bestätigten die von den Privaten zur Beförderung ihres Hütten- und Hammer-Betriebs geschlossenen Zunftverbindungen. (e) Eine

große Zahl der Hütten und Hämmer wurde im 15. Jahrhundert noch von den Landesherrn auf eigene Rechnung betrieben, während die Unterthanen ebenfalls sich mit diesem Gewerbe beschäftigten. Die Landesherrn fanden, daß der landesherrliche Betrieb dem privat Commerce immer mehr entgegen arbeite, und eine nachtheilige Concurrenz sowohl im Aufkaufe der Kohlen als im Absatze der Fabricate gegen solches begründe. Graf Wilhelm zu Nassau ertheilte daher unterm 12. Sept. 1555 gegen die Summe von 2100 Gulden, den privat Hütten und Hammer: Eigenthümern des hiesigen Landes die vertragsmäßige Versicherung: „daß er und seine Erben „hinführo und bis zu den ewigen Tagen den Hütten, Bläß, Gieß und Schmiedhandel (außerhalb „der Hütten und Stahlschmieden zu Freudenberga) „nimmermehr betreiben, auch keine neue Bläß, „Gieß und Hämmer mehr aufrichten noch andern „Unterthanen von Neuem solche aufzurichten erlauben „wollten.“ Graf Johann bestätigte unterm 6. Sept. 1616, gegen die Summe von 400 Gulden, diese Versicherung. Fürst Wilhelm Hyacinth erneuerte diese Versicherung unterm 5. July 1706 gegen die Summe von 3152 Rthlr. Auf diese vertragsmäßige Art kamen sämtliche Hütten und Hammer: Werke, mit Ausnahme der zu Freudenberga, in den alleinigen Besiß der Unterthanen. Der größte Theil der privat Hütten: und Hammer: Eigenthümer war aus dem Bürger und Bauern: Stande. Das früher bestandene Alleineigenthum an einer Hütte oder an einem Hammer: Werk ging durch Erbfälle und Verträge auf Mehrere über. Jede Hütte, jeder Hammer wurde Gesamteigenthum der betreffenden Theilhaber, welche unter sich im gesellschaftlichen Rechts: Verhältnisse standen und den Namen Gewerkschaften annahmen. Die Betreiber eines jeden

besonderen Zweiges dieses Commerzes bildeten unter sich besondere Gesellschaften, Zünfte genannt. Nach der Art ihres Betriebs und nach der Eigenschaft des von ihnen producirten oder verarbeiteten Materials wurden sie mit besonderen Namen belegt. Daher die Eisen-Massenbläßer-Zunft, die Eisen-Hammerschmieds-Zunft, die Stahl-Massenbläßer-Zunft, die Stahlschmieds-Zunft. Die Eisen-Massenbläßer und die Eisen-Hammerschmieds-Zünfte, welchen die Stahlmassenbläßer noch angehörte, hatten von Graf Johann im Jahre 1516, (Dienstag nach Ostern) einen gemeinschaftlichen Kurbrief und unter sich, wegen ihres Zusammenhanges, eine nähere Verbindung erhalten. In dem Kurbriefe waren die Grundsätze über die Aufnahme der Lehrjungen, Brüder und Meister aufgestellt, die Betriebs-Zeiten der Hütten und Hämmer, welche an einer Wasser-Leitung lagen, bey eintretenden Collisionen regulirt, die Strafen des Ueberhüttens und Uberschmiedens ausgesprochen, gleichförmige Kohlen-Maße bestimmt. Verboten war darin, das Handwerk außer Landes zu treiben und zu lehren, so wie sich mehr Kohlen anzuschaffen, als man in der berechtigten Zeit verbrauchen könnte. (f) Graf Wilhelm änderte im Jahre 1528 an dem Kurbriefe ab, Graf Johann der mittlere machte hierzu an, im Kurbriefe vom 6. Sept. 1616, mehrere zeitgemäße Verbesserungen. In Folge der im Jahre 1650 erfolgten Theilung des Siegenschen in das reformirte und in das katholische Land wurden im Jahr 1689 die Eisen-Massenbläßer und Hammerschmiede in zwei verschiedene Zünfte (des katholischen und reformirten Landes) abgetheilt. Seit der Wiedervereinigung des Landes blieben diese Zünfte getrennt. Jede hat ihre besondere Zunft-Meister. Obgleich in den Hauptpunkten gleich, sind sie jedoch

in den Zunft; Abgaben verschieden. Die Zunft im katholischen Landes; Antheile wurde bey dem Kur; briefe von 1516 belassen. Die Zunft im reformirten Landes; Antheile erhielt einen besondern Kur; brief, unterm 16. Sept. 1684, welcher unterm 1. Nov. 1705, von Friedrich Wilhelm Adolf erneuert wurde. Der jüngste Kurbrief der Eisen; Massen; bläser und Hammerschmiede des reformirten Landes ist vom 1. Jan. 1728. Die Stahlmassenbläser und Stahlschmieds; Zünfte waren aber immer von einander getrennt. Die Ersteren waren bis zum Jahre 1650 mit der Eisenmassenbläser; und Hammerschmieds; Zunft vereinigt, bildeten aber nachher eine eigne Zunft. Die Letzteren waren hingegen mit der allgemeinen Zunft der Stahlschmiede, Waffen und Kleinschmiede im ganzen reformirten Lande vereinigt. Der erste Kurbrief der Stahlmassenbläser ist vom 16. Sept. 1684. Der zweite vom 1. Nov. 1705. Ihr letzter erneuerter Kurbrief ist vom 30. Juny 1732. Die Stahlschmiede trennten sich 1684 von den übrigen Zünften, bildeten eine eigne Zunft, und erhielten vom Fürsten Wilhelm Moriz einen eignen Kurbrief. Sie theilten sich aber endlich in zwei besondere Zünfte, in die Stahlschmiede des Amts Hilchenbach, und in die Stahlschmiede des Amts Freudenberg. Der erste Kurbrief für die Stahlschmiede des Amts Hilchenbach ist vom 7. July 1731, während für die Stahlschmiede des Amts Freudenberg der Kurbrief von 1684 und 1708 fortbestand.

Außer den privatgewerkschaftlichen Hütten und Hämmern befanden sich noch, auf den adelichen Gütern zum Rohe und Burgholdinghausen, 2 Stahl; Hütten, 2 Stahl; Hämmer und 1 Eisen; Hammer, welche als Pertinenzien der Hauptgüter von den jetzmaligen Besitzern derselben ohne gewerkschaftli;

des Verband, betrieben wurden. Die Besitzer dieser adelichen Güter standen aber wegen des Betriebs dieser Werke in dem Verbande der Zünfte, und mußten sich allen deßhalb gemachten Anordnungen und Einrichtungen unterwerfen. (g)

Die Zahl der Hütten; und Hammer; Werke im Siegenschen war im 15ten und 16ten Jahrhundert zu groß, als daß sie nebeneinander mit Vortheil ferner betrieben werden konnten. Der Verbrauch der zu ihrem Betriebe erforderlichen Holzkohlen stand mit dem inländischen Holz; Grunde in keinem Verhältnisse. Die Zufuhr der Kohlen aus dem benachbarten Auslande war noch nicht eröffnet. Und doch machten die Kohlen die Seele des Hütten; und Hammer; Betriebs aus. Die Commerz; Politik der Landesherrn sah frühzeitig genug die Folgen voraus, welche der fernere ausgedehnte Betrieb der zahlreichen Werke sowohl für das Commerz selbst als für die Waldungen haben mußte. Es wurde daher in dem Zeitraume von 1563 — 1616 die Ausfuhr der Kohlen verboten, die Zahl der Stahl und Eisen; Hütten nach und nach von 34 auf 17 reducirt, (h) der Betrieb der Eingegangenen mit dem der Behaltenen consolidirt, das Verschmieden des ausländischen rohen Eisens und rohen Stahls verboten, und die Zahl der mit Holzkohlen zu betreibenden Stahl; und Eisen; Werke auf immer festgesetzt. Nach dieser Consolidation blieben im Siegenschen, 10 Eisen; Hütten, 7 Stahl; Hütten, 18 Eisen; Hämmer, 13 Stahl; Hämmer, 4 Kupfer, Bley und Silber; Hütten. Die landesherrliche Stahl; Hütte an der Uebach bey Niederndorf wurde endlich 1642 von den Stahlschmieden zu Freudenberg erkaufte und von denselben abgebrochen. Es blieben mithin nur noch 6 Stahl; Hütten. (i) Damit der Betrieb dieser Werke neben einander bestehen, und

Kein Werk dem Andern die Kohlen entziehen mög-
 te, wurde eine Repartition der jedem Werke vom
 Inlande zuzuführenden Kohlen gemacht, und der
 Preis der inländischen Kohlen, nach der Entfer-
 nung der Werke von den Kohlen-Bezirken, durch
 die Obrigkeit bestimmt. Das Kohlen-Privilegium
 und die Kohlen-Taxe wurden jedoch in der neue-
 ren Zeit wieder aufgehoben. Seitdem sind dann
 die Kohlen, in einem Zeitraume von 20 Jahren,
 von 18 Rthlr. auf 28 Rthlr. gestiegen. Ungeach-
 tet der größten Speculation auf Kohlen-Erspar-
 niß können jetzt die zur berechtigten Betriebs-Zeit
 erforderlichen Kohlen weder im Siegenschen noch
 in den benachbarten Ländern aufgebracht werden.
 Und deshalb wird es auch stets Regel bleiben müs-
 sen, daß, so lange die jährlich dem Siegenschen
 zufließende Kohlen-Masse sich nicht vermehrt, we-
 der die Anlage neuer Hütten- und Hammer-Wer-
 ke, welche Holzkohlen verbrauchen, noch auch die
 Erweiterung der Hütten-Reisen zc. erlaubt werde.
 Mit Unrecht hat der Prof. Jung (in Schlözers
 Briefwechsel Thl. 10. Heft 56. S. 73) die Zunft-
 Verfassung deshalb hergenommen. Sie hat ihre
 Gebrechen, das ist wahr, aber auch ihre Vorthei-
 le, das ist wieder wahr. Sie ist den hiesigen Ge-
 werbs-Verhältnissen eigenthümlich, und hat sich
 deshalb bis auf die heutige Zeit erhalten. Auch oh-
 ne sie würde obige Regel beobachtet werden, da-
 mit nicht die bestehenden Werke durch neue Anlagen
 ruinirt würden. Obige Regel ist auch nur in eini-
 gen Fällen, wo das Interesse des Fiscus mit dem
 Interesse der Zunft-Genossen in Collision kam,
 übertreten worden. Die Stahl-Hütte und die 3
 Hammer-Werke zum Lohe fielen, im Jahre 1660,
 durch das Absterben des Seellach Pöhschen Manns-
 Stammes, mit dem eröffneten Lehngute, der Lan-

des Herrschaft wieder zu. So lange der über die Eröffnung des Lehnguts zwischen der Landesherrschaft und den Agnaten der Familie von Seelbach aus weiblicher Linie entstandene Proceß noch unentschieden war, wurde der Betrieb der Lohischen Hütten und Hammerwerke von der Landesherrschaft administrirt und in den früher allgemein bestimmten Schranken geführt. Erst später als 1750 wurde der Betrieb derselben, ungeachtet der, (auf die onerosen Verträge von 1555 und 1616 gestützten) Reclamationen und Pachtungs-Gesuche der privat Hütten und Hammer-Eigenthümer, nach und nach immer mehr erweitert, die Hütte, welche bloß auf 55 Maß Stahl-Stein vom Müsener Stahlberge berechtigt war, auch mit dem Zehnten vom Eisen- und Stahl-Steine betrieben, der Eisen-Hammer in einen Stahl-Hammer mit 2 Feuern verwandelt, und fortan so oft und so lange gehüttet und geschmiedet, als die Kohlen, das Wasser und die Materialien reichten. Besonders unter bergischer Herrschaft wurde dieser Betrieb, in Vergleichung gegen die Vorzeit, aufs Doppelte ausgedehnt, und so bis auf den heutigen Tag fortgesetzt, während der Betrieb der privat gewerkschaftlichen Hütten- und Hammerwerke stets in den Schranken der alten Betriebszeit gehalten wurde. Durch den ausgedehnten Betrieb der Lohischen Werke ist daher gegen den privat Betrieb sowohl im Aufkaufe der Kohlen als im Verkauf der Fabricate eine sehr nachtheilige Concurrnz aufgestellt. Die Zünfte haben daher auch neuerdings, auf den Grund der Verträge von 1555 und 1616, die Aufhebung dieses Betriebs, und um Verkauf oder Vererbepachtung dieser landesherrlichen Werke an sie in Gesammtheit nachgesucht. (k)

Die Stahl-Hämmer zu Freudenberg, welche sich Graf Wilhelm im Vertrage von 1555 für sich

vorbehalten hatte, wurden endlich in dem Jahre 1760 — 1780 an die Stahlschmiede des Amtes Freudenberg verkauft. Die Stahl-Hütte zu Burg-
holdinghausen ist in ihrer Betriebs-Zeit von 98 Ta-
gen jährlich gehalten worden. Sie ist jetzt seit meh-
reren Jahren an Siegensche Unterthanen verpachtet.
Eine neue Silber-Hütte wurde endlich im Jahre
1768 von dem Hrn. Bürgermeister Engels, zu Deuz,
angelegt. Der Gebrauch inländischer Holzkohlen
war ihr verboten, aber der Ankauf einer geringen,
im Ganzen nichts bedeutensvollenden Quantität aus-
ländischer Kohlen erlaubt worden. Und doch lief
Letzteres mit Ersterem auf Eins hinaus, da die in-
ländischen Kohlen nur zu $\frac{1}{3}$ hinreichen.

Die Reck- und Rafinir-Hämmer entstanden
endlich erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts.
Obgleich für das inländische Stahl- und Eisen-Com-
merz und besonders für die National-Wirthschaft,
wegen des vermehrteren Gewinns und Arbeitlohns,
sehr wichtig und gemeinnützig, wurden sie doch,
und zwar mit Recht von dem Gebrauche der Holz-
kohlen ausgeschlossen und angewiesen, sich mit aus-
wärts her bezogenen Steinkohlen zu behelfen.

Die Hütten- und Hammer-Eigenthümer und
Arbeiter genossen die Personalfreyheit von Frohnen,
Jagd, Wache und Kriegs-Diensten, (1) und muß-
ten dagegen auch eidlich angeloben, das Handwerk
nicht außer Landes zu treiben oder Auswärtige dar-
in zu unterrichten. In den neueren Zeiten sind sie zu
dem Kriegsdienste im stehenden Heere, in der Land-
wehr und in dem Landsturm gleich allen andern ge-
zogen worden. Unter dem Auslande wurden früher-
hin selbst die übrigen Oranien Nassauischen Lande
verstanden. Nachher wurde es aber von der Regie-
rung dahin ausgelegt, daß das Dillenburgerische nicht
als Ausland zu betrachten sey, mithin jedes Siegens-

sche Zunft; Glien dort auf den herrschaftlichen Hütten; und Hammer; Werken das Handwerk treiben und lehren dürfe. Das Interesse des Fiscus waltete leider! bey dieser Auslegung vor. Welche Ländler künftig als Ausland gegen das Siegensche, hinsichtlich dieses Verbots, betrachtet werden sollen, ist noch zweifelhaft.

a) Eigne Worte des Dr. Wendelstadt, a. a. D. S. 73 nach Eßler, mit einer schöneren Phrasen; Bildung.

b) Becher, a. a. D. S. 510 — 515..

c) Becher, S. 512 und 513.

d) v. Arnoldi, a. a. D. 3ter Bd. 1ste Abth. S. 64.

e) Becher, a. a. D. S. 513 und Kurbrief von 1516.

f) Becher, a. a. D. S. 516 — 519.

g) Wegen Lohse Kurbrief von 1516, Art. 35 und wegen Burgholdinghausen der Vertrag vom 26. Febr. 1687.

h) Becher, a. a. D. 525 — 542.

i) Nicht nur die an die Landesherrn bezahlten Summen, sondern auch die Kaufgelder für die niedergelegten Hütten und Hämmer verursachten den Zünften große Kosten. Diese wurden auf die beygehaltenen Werke repartirt, und mußten von solchen aufgebracht werden. Jedes einzelne Hütten; und Hammer; Werk bekam dadurch einen höheren Capital; Werth, welcher dann durch die Zusicherung des Privilegs, daß keine neue Hütten; und Hammer; Werke mehr angelegt werden sollten, noch vermehrt wurde. Auf diese Art stieg der Capital; Werth der Hütten; und Hammer; Werke und der Erbtag zu den hohen Summen herauf. Die Kosten des Gebäudes, der Wasserleitung zc. haben mithin diesen Capital; Werth eines Werks nicht allein bestimmt, sondern hauptsächlich wirkten die obigen Verträge und das gegebene Monopol auf dessen Höhe.

k) Der Grundsatz, daß der Staat bloß Mittel für den Zweck der Einzelnen sey, mithin keine privatwirthschaftliche Tendenz haben könne, und keine Gewerbe treiben solle, besonders dann nicht, wenn größere Nachtheile für die privat Gewerbe der Staats; Mitglieder dadurch entste-

ken, welche der Vortheil des Staats nicht answiegt, ist schon längst in der Theorie anerkannt. Man sehe hierüber Dr. K r e h l's Steuer-System nach den Grundsätzen des Staats-Rechts und der Staatswirthschaft. Erlangen 1816 S. 9. u. S. 19. Auch in der Praxis hat man diesem Grundsatz schon bey mehreren Gelegenheiten gehuldigt. Nur bey diesem domanial Hütten- und Hammer-Betriebe zum Lohe will dieser Grundsatz noch nicht ins Leben eingehen. Er wird als M u s t e r - S c h u l e in Schutz genommen, obgleich er dieses Prädicat nicht verdient, und auch schwerlich je verdienen wird. Ohnehin bleibt aber die M u s t e r - S c h u l e, wegen der Concurrenz im Aufkaufe der mangelnden Holz-Kohlen und im Verkaufe des Stahls dem Siegenschen immer nachtheilig. Besser wäre es daher, man verlegte die Muster-Schule anderwärts, wo Kohlen im Ueberfluß sind, und der Hütten- und Hammer-Betrieb noch weiter zurücksteht.

1) Die Freyheit von Kriegsdiensten (Weisthum Th. I. S. 137. S. 6.) war nicht nur zur Erhaltung des Gewerbs, sondern auch des Eydes wegen nöthig, welchen die Hütten- und Hammer-Eigenthümer und Arbeiter dahin leisten mußten, „daß sie ihre Kunst nicht außerhalb dem Siegenschen treiben oder Fremden lehren wollten.“ Weil dieses Gewerbe nicht nur körperliche Kräfte, Gewandtheit und stete Übung, sondern auch technische (ins Gebiet der Chemie, der Physik und Natur-Lehre einschlagende) Kenntnisse erfordert, weil die Lehr- und Arbeit-Zeit ohne bedeutenden Nachtheil für die Einzelnen nicht lange unterbrochen werden kann, auch die jungen Leute, wenn sie zum Militär gezogen werden, in 3 Jahren keine Hütten- und Hammer-Werke zu sehen bekommen, mithin alles verlernen, weil sodann die Zahl der Arbeiter jetzt unverhältnißmäßig klein ist, und die Summe der Abgehenden durch die Summe der Lehrlinge nicht mehr gedeckt wird, so erscheint die dormalige Militär-Pflicht für dieses Gewerbe sehr hemmend.

§. 118. Recht der Oberaufsicht. Freyer Handel. Collision zwischen einigen Werken.

Das Recht, Hütten und Hämmer zu betreiben, gehört bis jetzt, in den vormals Oranien Nassauischen Landen, nicht zu den Regalien. Der Betrieb

der Hütten und Hammer: Werke, (als der Werkstätten, worin die Producte des Bergbaues geschmolzen und weiter verarbeitet werden) wurde vielmehr zu den freyen Gewerben gerechnet, zu deren Unternehmung es bloß der polizeylichen Erlaubniß aber keiner Bezeichnung bedurfte. In den sowohl früher als später von der Landesherrschaft mit den Unterthanen geschlossenen Kauf: Contracten über Hütten: und Hammer: Werke ist volles Eigenthum, ohne Vorbehalt, übertragen, kein Heimfallrecht, kein Zehnten, keine Recognition bedungen. Die Landesherrschaft hat daher hinsichtlich der privat Hütten: und Hammer: Werke bloß das Recht der Oberaufsicht, und die Gewerb: Polizey. Kraft des Rechts der Oberaufsicht hat sie das Recht, die Anlage neuer Hütten: und Hammer: Werke zu erlauben und zu verbieten. Jedoch ist sie auch hierin, sowohl durch die oben berührten Verträge von 1555 und 1616 gebunden, als durch das zwischen den jetzt bestehenden Werken, deren Kohlen: Bedarf, einer Seits und dem Kohlen: Vorrathe anderer Seits bestehende Miß: Verhältniß so eingeschränkt, daß sie, ohne die alten Verträge zu verletzen, und ohne den Ruin der bereits bestehenden Werke herbeizuführen, die Anlage neuer mit Holzkohlen zu betreibenden Werke nicht mehr gestatten kann. Auch selbst auf den ganzen Untreis, woher das Siegensche seine Kohlen bezieht, sollte sowohl die Anlage neuer, Holzkohlen consumirenden, Werke als die Erweiterung des Betriebs der Werke untersagt bleiben. Sonst würde der Kohlen: Mangel hier immer mehr einreißen, und die Concurrnz im Absatze der Eisen: und Stahl: Fabricate so groß werden, daß der Vorrath die Nachfrage überstiege und hieraus der Ruin der Betreiber alter und neuer Werke erwächse. Die Gewerb: Polizey hingegen beschränkt sich hiezt haupt:

sächlich darauf, daß die Betriebszeiten der Hütten und Hämmer eingehalten, die Kohlen weder unnöthig verbraucht, noch auch in größeren Quantitäten, als zum Betriebe für die jährlich berechnete Zeit erforderlich ist, aufgekauft, auf keiner Eisen-Hütte, Stahl, und auf keiner Stahl-Hütte, Eisen gebläsen, auch richtiges Maß und Gewicht gehalten werde. Früherhin wurden diese Angelegenheiten durch das Berg-Berhör zu Siegen, mit Zuziehung der am Amte stehenden alten und jungen Zunft-Meister, durch das Underdirectorium daselbst, durch die Berg- und Hütten-Commission und die Landes-Regierung besorgt. Jetzt sind sie dem Königl. Berg-Amte zu Siegen, dem Königl. Oberberg-Amte zu Bonn, und der Königl. Oberberg-Hauptmannschaft zu Berlin übertragen.

Die Fabricate der Hütten- und Hammer-Werke sind jetzt (mit Ausnahme des rohen Eisens, welches ganz im Siegenschen verbraucht wird) (a) keinem Bannrechte mehr unterworfen. Jeder Hütten und Hammer-Eigenthümer kann seine Fabricate verkaufen, wohin und an wen er will, und für den ihm beliebigen Preis.

Jedes Hütten- und Hammer-Werk bildet für sich ein selbständiges Ganze. Nur wegen der Wasser-Leitung und der Benutzung des Wassers entstehen zwischen beyden oft Collisionen. Hat eine Hütte mit einem Hammer eine gemeinschaftliche Wasser-Leitung, so genießt die Hütte binnen einer bestimmten Zeit das Vorrecht auf das Wasser dergestalt, daß der Hammer nur das überflüssige Wasser benutzen darf, bey eintretendem Wasser-Mangel aber still halten muß. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Hammer das Vorrecht auf das Aufschlag-Wasser, wo dann die Hütte nur das überflüssige Wasser benutzen darf, bey eintretendem Wasser-

Mangel aber ausblafen muß. (b) Eben deshalb kann dann auch die Betriebszeit einer so gelegenen Hütte nicht verlängert, oder der Betrieb einer anderen Hütte mit der Ersteren an dieser Stelle nicht consolidirt werden. Das untere Hütten oder Hammerwerk darf endlich sein Wasserbett nicht so erhöhen, daß das Wasser dem oberen Werke unter das Rad gestaut, und so des letzteren freyer Umlauf gehemmt werde. Es wird daher die Höhe, bis zur welcher das untere Werk das Wasser aufspeichen kann, abgewogen und durch den Sicherpfahl bestimmt. (c)

a) Hier kommt es vorzüglich darauf an, ob die Grafschaft Mark und das Bergische fernerhin als Ausland gegen das Siegensche zu betrachten seyen oder nicht? Freulich besteht die Kurbriefe noch, so wie die Polizey, Gesetze, wonach der Verkauf des rohen Eisens außerhalb des Siegenschen verboten ist. Allein die Kohlen gehen aus dem Siegenschen in den Grund Seel und Burbach und in das Sannische. Der Siegensche Eisenstein wird außerhalb des Siegenschen verkauft. Die Eisenhammerschmiede kaufen erst das rohe Eisen aus dem Sannischen und dem Freyers Grunde und wollen das gute rohe Eisen aus dem Siegenschen nicht theurer als jenes bezahlen, während die Hütten-Ergenthümer im Siegenschen von den Hammer-Betreibern im Märkischen und Bergischen mehr dafür erhalten. Wie ist da zu helfen?

b) Kurbriefe von 1516 Art. 22. und von 1728 Art. 21. Die Hütte zur Haardt hat das Vorrecht aufs Wasser von Michaeli bis den 24. Dec. jeden Jahres. Die Hütte zu Sieghütte von Michaeli bis 24. Dec., und 8 Tag vor Ostern bis Pängsten jeden Jahres. Die anderen Hütten haben ihre besondere Wasserleitungen.

c) Weil die meisten Hüttenwerke entweder an kleinen Bächen liegen, und kaum hinreichendes Wasser für ihre berechtigte Zeit haben, die anderen an der Sieg oder Fernsdorf gelegenen Hüttenwerke aber durch die oberen und unteren Hammerwerke beschränkt sind, so findet bloß deshalb keine weitere Consolidation der Hütten statt.

Erste Unterabtheilung.

Hütten : Betrieb.

§. 119.

Im Fürstenthume Siegen sind dermal noch 10 Eisen : Hütten, 6 Stahl : Hütten, 6 Silber, Bley und Kupfer : Hütten, 1 Amalgamir : Hütte und 1 Bitriol : Hütte. Alle Eisen : Hütten und 4 Stahl : Hütten sind privatgewerkschaftlich. Die Stahl : Hütte zum Rohe, alle Bley : und Kupfer : Hütten und 1 Silber : Hütte gehören der Landesherrschaft. Die Stahl : Hütte zu Burgholdinghausen gehört dem Herrn von Fürstenberg. Die Silber : Hütte zu Deuß ist dem Herrn Bürgermeister Engels alleineigenthümlich, die Amalgamir : Hütte zu Mülsen gewerkschaftlich, die Bitriol : Hütte dem Hrn. Joh. Heinr. Dresler sen. zu Siegen eigenthümlich.

Erster Abschnitt.

Eisen : und Stahl : Hütten.

§. 120. Keisen, Hütten : Ordnung.

Die Construction der Eisen und Stahl : Hütten ist im Ganzen dieselbe. Das mit Stroh gedeckte Hütten : Gebäude ist von Holz mit Fachwerk, auf der Seite aber, wo der Ofen steht, von 15 — 20 Fuß langem, 18 — 20 Fuß hohem Mauerwerk. Die Ofen sind 20 — 22 Fuß hoch, und verhältnißmäßig weit. Unten auf der Sohle bilden sie ein längliches Viereck (Bestell), aus

besonderen feuerfesten Sand:Steinen aufgeführt. Auf dem Gestelle stehet die Kasten, worauf der Schacht, dann oben die Gicht folgt, welche mit eisernen Platten belegt ist, alles im irregulären Vierecke. Höhere und anders construirte Defen haben sich in hiesiger Gegend nicht bewährt. Viel leicht steht die Strenaklüssigkeit des Siegenschen Stahl: und Eisen:Steins der Brauchbarkeit höherer Defen entgegen. (a) Das Gebläse besteht aus zwei 14 Fuß langen, hinten $2\frac{1}{2}$ Fuß, vorn $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten Böden, welche unten und oben aus Bohlen von Pappelweiden, auf den Seiten aber aus starkem Ochsen: Leder zusammengesetzt sind. Sie werden durch ein Wasser:Rad, dessen Achse mit 3 — 4 Kämme in die Striche oder auf den Deckel (Streich: Blech) eingreift, nieder von den Wippen aber aufgezogen. (b)

Die Eisen: und Stahl:Hütten, ohne Unterschied der Eigenthümer, sind auf eine bestimmte Betriebs:Zeit (Reise) beschränkt. Alle privat Hütten halten diese Reisen ein. Nur die Lohische Hütte ist seit 1750 auf eine weitere Betriebs:Zeit gesetzt worden, obgleich hierzu kein weiterer Rechts:Grund vorlag, als daß sie im Besitze der Landes:herrschaft war. Die Betriebs:Zeit (Reise) einer einzelnen Hütte wird in 60 Tage und Nächte, der Tag aber bey den gewerkschaftlichen Hütten in 24 Stunden eingetheilt, um hiernach die Berechtigung eines jeden Miteigenthümers bestimmen zu können. Seit der im 16. Jahrhundert erfolgten Consolidation der Hütten sind aber auf einige Eisen:Hütten die Betriebs:Zeiten von andern Hütten verlegt, und so die Ersteren zu $1\frac{1}{2}$, 2, 3 Reisen berechtigt worden. Die Niederschelder Hütte hat ausnahmsweise nur 52 Tage, die Burg:holdinghäuser 98 Tage, die Stahlhütte zum Lo:

he aber nur 60 Tage. Die Reise nimmt ihren Anfang so wie die Bälge anblasen, und endigt sich mit der letzten Stunde des Ausblasens. Die Zettel vom Anheben und Ausblasen müssen der Berg-Behörde eingeliefert werden, ohne deren Erlaubniß die Reise nicht überschritten werden darf. (c) Das Vorhütten auf die künftige Reise ist ganz ohne Ausnahme verboten. (d) Das Vorbehalten der Hütten Tage aus einer Reise in die Andere ist aber nur dann erlaubt, wenn die Gewerkschaft dieses genehmigt. (e) Wenn aber, wegen eingetretener Zufälle, eine Reise nicht ganz durchgeführt werden konnte, so werden die darin zurückgebliebenen Tage auf die nächste Reise (als liegende, guthabende Tage) übertragen.

Die Ordnung (der Umgang und die Reihenfolge), worin die einzelnen Hütten-Gewerke ihre berechtigten Erbtage (f) die liegenden, übertragenen und concedirten Tage betreiben, ist verschiedentlich festgesetzt. (g) Die Reihenfolge wird entweder durch das Loos, oder nach Vierteln, oder auch so bestimmt, daß derjenige Gewerke, welcher in diesem Jahre den ersten Tag der Reise hüttete, im nächsten Jahre den letzten Tag der Reise hüttet, und so abwechselnd von Jahr zu Jahr einen Tag näher am Sammt und einen Tag näher am Ende erhält. Derjenige Gewerke, welcher nicht einen Tag, sondern nur einige Stunden besitzt, wird entweder mit andern kleinen Besitzern in eine Nummer des Tags gesetzt, oder mit den einzelnen Stunden so lange zurückgewiesen, bis die einzelnen Stunden einen vollen Tag zu 24 Stunden ausmachen. Im ersteren Fall müssen sich die Besitzer eines solchen Tags vereinigen, ob sie den Hütten-Tag gemeinschaftlich betreiben oder Einem von ihnen, gegen Vergütung, überlassen wollen.

a) *Becher, a. a. O. S. 542 — 544.* Nach der Bemerkung des Herrn Bergraths Schmidt, zu Siegen, soll gerade das Entgegengesetzte die Ursache seyn, und strengflüssige Erze sollen höhere Ofen und stärkeres Gebläse erfordern. Bey so edlen und leichtflüssigen Eisen-Steinen, wie die hiesigen, soll hingegen mindere Ofenhöhe und weniger Wind genügen.

b) Cylinder- und Kasten-Gebläse sind auf den hiesigen Hütten- Werken noch nicht eingeführt. Auf der Eibelshäuser Hütte, im Nassauischen, ist ein Kasten-Gebläs, welches den Wind sehr stark und gleichförmig treibt und daher nachgeahmt werden dürfte.

c) Aber auch selbst dann, wenn die Reise verlängert werden soll, muß die Zunft oder wenigstens die Mehrheit der in eine Zunft gehörenden Gewerkschaften einwilligen. Verträge vom 4. Juny und 6. Sept. 1616, und Regulativ 5. S. 3. c. Ob aber dann, wenn die Reise verlängert wird, um einen früheren, durch Wasser-Mangel, Frost und sonstige Zufälle entstandenen Schaden auszugleichen (Ersatz-Tage) die K. Berg-Behörde eine Abgabe von 5 — 10 fl. von jedem verlängerten Hütten-Tage verlangen könne? dieses wird von den Gewerkschaften bestritten. Ihr Widerspruch beruht auf dem Grunde, daß der Hütten- und Hammer-Betrieb im hiesigen Lande nicht zu den Regalien gehöre, mithin die K. Bergbehörde, wenn sie einen Beschluß der Art genehmige, bloß als Polizen-Behörde handle aber kein dem Fiscus ausschließend zustehendes Recht verleihe, die polizienliche Erlaubnis aber weder im Allgemeinen, noch insbesondere in einem solchen Falle mit Abgaben verbunden seyn könne, welche nur auf Regalität sich beziehen; dann die Ersatz-Tage mit den Concessions-Tagen nicht zu verwechseln seyen, auch weder die Verträge vom 4. Juny und 6. Sept. 1616, und das Regulativ Nro. 5. S. 3. c. und Nro. 8. noch auch das Herkommen der Landesherrschaft dergleichen Gefälle und Gebühren für die Ersatz-Tage reservirten. Sollte die K. Berg-Behörde dennoch auf diesen Gebühren bestehen, so wird diese Frage zur civilrechtlichen Verhandlung und Entscheidung geeigneter seyn.

d) Weil sonst Jeder sich Kohlen auf Vorrath anschaffen und solche den Andern entziehen oder vertheuern würde.

e) Verträge mit der Landesherrschaft vom 4. Juny und 6. Sept. 1616, und Regulativ 5, S. 3. b und h. Es hat

Dieses auch einen sehr vernünftigen Grund, weil sonst mancher habfüchtige Gewerke zu einer Zeit, wo die Hütte schlecht geht, seine Tage aussetzte, um zu einer Zeit, wo die Hütte sehr gut geht, solche nachzuhohlen, hierdurch aber die Hütten Ordnung gestöhrt, das Ausblasen und das kostspielige Wiederanheben veranlaßt werden würde.

f) Erbtage heißen solche, welche als Eigenthum besessen werden, und in der ständigen Reise von 60 Tagen enthalten sind. Concessions-Tage hingegen heißen solche, welche die Behörden, entweder einer Gewerkschaft, gegen eine Abgabe, über die bestimmte Reise ohne Noth verswilligte, oder einem Gewerken oder gar einem Dritten schenkte. Letzterer mußte sie dann an einen Gewerken verkaufen. Weil jedoch mit dergleichen Concessions-Tagen ein Unfug getrieben wurde, und die Behörden in keinem Falle berechtigt waren, einem Fremden einen Hütten-Tag zu schenken, so wurde im Regulativ Nro. 5. S. 3. f. u. g. deshalb die nöthige Remedur getroffen. Uebertragene Tage heißen solche, welche auf der Hütte, worauf sie eigentlich vorkommen, liegen blieben, und dann von derselben auf eine andere Hütte durch Kauf &c. übertragen wurden. Weil auch mit diesen Uebertragungen oft Unterschleife vorgingen, so wurde auch deshalb im Regulativ Nro. 5. S. 3. e. Vorkehrung gemacht.

g) Becher, a. a. O. S. 592 — 595. Auf der einen Hütte wird nach Vierteln, auf der Andern nach den Umgängen gehütet. Die Erbtage sind vor den liegenden Tagen und diese vor den übertragenen Tagen berechtigt. Die Unterbrechung der Reihenfolge begründet bloß eine civilrechtliche Klage von Seite des benachtheiligten Mitgewerken, aber keine polizeyliche Untersuchung und Bestrafung. Auch ist keine Strafe für die Unterbrechung der Reihenfolge bestimmt, die Strafe des Ueberhütten aber nicht anwendbar, weil in keiner Hinsicht die Unterbrechung der Reihenfolge dem Ueberhütten gleich steht. Die Bestimmung der Umgänge und Reihenfolge hängt übrigens lediglich von der Stimmen-Mehrheit der Gewerken nach den Antheilen ab. Regulativ Nro. 5. S. 3. b. und Protocoll zum Regulativ ad L.

§. 121. Gegenstände des Gesamteigenthums an einer Hütte. Gegenstände des Alleineigenthums.
Arbeiter.

Bei jeder gewerkschaftlichen Hütte werden das Hütten-Gebäude, der Ofen, die Wasserleitung, das Getriebe, das Gebläse, das Geschirr der Hütten-Leute, das Pochwerk, die Sammttage, der Wagen oder die Kake und die Waage als Gegenstände des Gesamteigenthums betrachtet. Alle Gewerken stehen deshalb im gesellschaftlichen Verbande, und concurriren zu den deshalbigen Kosten oder Einkünften nach Verhältniß ihrer Gerechtsamen. Aus der Mitte der Gewerken wird jährlich ein Hütten-Schultheiß für jede Hütte gewählt, der über diese Gegenstände die Aufsicht führt, die nöthigen Reparaturen und Berrichtungen, nach der Stimmen-Mehrheit der Gewerken besorgt, (a) die darauf verwendeten Kosten und die aus der Pocherey und dem Sammt Eisen bezogenen Gelder berechnet, oder die Producte der Pocherey und der Sammttage unter die Gewerken, nach ihren Gerechtsamen repartirt, und darauf sieht, daß kein Gewerke über die berechnete Zeit hüttet, und keiner in die eingeführte Rangordnung, ohne Einwilligung der Gewerkschaft eingreift. (b) Für seine Bemühung erhält der Hütten-Schultheiß entweder von jedem im Sammt geblasenen Wagen rohen Eisens 1 Rthlr. oder einen Tag in der Reise, welchen er, in der Regel, in der ihm beliebigen Zeit wählen und mit seinen eignen Materialien durchsetzen kann. Auf einigen Hütten werden ihm auch die Sammttage überlassen. (c) Die Sammttage sind in der Regel die ersten 5 Tagen der Reise. Weil da die Hütte noch nicht im Zuge ist, und daher der einzelne Gewerke, welcher zuerst anfangen müßte, gegen die Nachfolgenden einen bedeutenden

Schaden erleiden würde, so werden diese Tage entweder den Hütten Schülteisen, als Besoldungstheil zur Benutzung überlassen, oder für Rechnung der Gewerke gehütet. Im ersten Falle liefert jeder Gewerke bloß die Kohlen zum Anblasen, im letzten Falle hingegen werden die zum Betriebe der Sammttage erforderlichen Materialien gemeinschaftlich aufgekauft, und die in den Sammttagen geblasenen Stahl- oder Eisen-Massen auf Rechnung der Gewerkschaft verkauft. Hin und wieder werden auch die Ablasttage zum Sammt gezogen, weil die Hütten von einzelnen Reisen alsdann am besten gehen, die von doppelten Reisen aber, weil das Gestell angefressen ist, im täglichen Ertrage zurückgehen. Das Geschirr der Hüttenleute besteht aus 10 — 12 eisernen Stangen (Ruthen) 15 Fuß lang, der Sindergabel, der Heerdschaufel, den Sand- und Mellerschaufeln, dem Gleibspahn, dem Formenrührer, 3 Schubkarren, dem Knaust, dem Bauhammer, 2 Sichtzainen, 1 Kengel, 1 Spieß und 1 Wendhacken. Das Pochwerk besteht aus 2 hölzernen mit eisernen Stampfen versehenen Hämmern, welche, durch ein Wasser-Rad betrieben, in einem viereckigen etwas abhängigen Kasten, worin das Wasser durch eine Rinne geleitet wird, die Schlacken zerschlagen (pochen). Das Wasser führt durch ein eisernes Gitterwerk die gepochten Theile in stufenweise tiefer liegende Absatzkasten, wo dann die Stahl- und Eisen-Theile, als die Schwersten, zunächst liegen bleiben, die nicht metallischen und sandigen Theile aber von dem Wasser weggeschwemmt werden. Die Kohlen-Stücke fließen zurück und fallen durch ein auf der Seite des Kastens angebrachtes Loch in eine Seihe. Das gesammelte Waschstahl oder Wascheisen und die Kohlen werden entweder auf Rechnung der Gewerkschaft verkauft, oder

auch, nach Maßgabe der Antheile, unter die einzelnen Gewerken in natura vertheilt.

Als Gegenstände des jedem einzelnen Gewerken zustehenden Alleineigenthums erscheinen aber die einzelnen Hütten: Tage nach dem Sammt, die Steins und Kohlen: Schoppen, die Hütten: Bäucher, die Materialien, als Kohlen, Stahl: und Eisen: Stein, so wie das geblaßene rohe Stahl oder Eisen. (d) Die Stein: Pläke, Stein: und Kohl: Schoppen und Hütten: Bäucher sind Pertinenzstücke der dem einzelnen Gewerken zukommenden Hütten: Zeit. In der Regel, und wenn nichts besonderes deshalb bedungen ist, muß der Verkäufer u. eines Hütten: Tags, die dazu nöthigen Stein: Pläke, Stein: und Kohl: Schoppen, als Zubehör liefern. Ist der Hütten: Tag ohne Zubehör übertragen, so heißt er ein *bleker* Tag. Der einzelne Erbhütten: Tag, als Maßstab der Berechtigung unter den Gewerken, beschränkt sich nicht auf eine Reise, sondern fällt in alle Reisen, wenn eine Hütte deren mehrere hat, so lange, bis er weiter veräußert wird.

Zu jeder Hütte werden täglich 5 ständige Arbeiter erfordert. Die Gewerkschaft hat das Recht, solche nach Belieben auf eine Reise anzunehmen und nach der Reise abzudanken. Der Lohn der Hütten: Arbeiter wird vertragemäßig bestimmt, und entweder auf Rechnung der Gewerkschaft bestritten, oder auch von den einzelnen Gewerken, so wie sie gehütet haben, berichtet. Auf einigen Hütten wird bloß Lohn ohne Kost, auf andern Lohn mit Kost gegeben, letztere alsdann von dem einzelnen Gewerken, für die Tage, wo er hüttet, verabreicht. Außer diesen 5 ständigen Hüttenleuten, welche von der Gewerkschaft gedungen werden, muß jeder Gewerke zum Stein: Klopfen und Rosten, besonders seine Leute stellen.

a) Nach dem §. 7. der von dem K. Bergamte den Hütten Schulteifen vorgeschriebenen Instruction, sollten dieselben, ohne Genehmigung des Bergamts, keine Bauerey vornehmen. Hiergegen haben sich aber sämmtl. Hütten-Eigenthümer beschwert, und das Regulativ Nro. 5. S. 1 und 2. hat stillschweigend diese Vorschrift niedergelegt.

b) Das K. Bergamt hatte zwar den Grundsatz aufgestellt, daß die einzelnen Gewerke, selbst mit Einwilligung der Gewerkschaft, ihre Reihen-Folge durch Austausch der Lage nicht verändern sollten. Allein da hier weder die Rechte der Junft noch die der Gewerkschaft gekränkt werden, so konnte dieser Grundsatz, als der rechtlichen Freiheit zuwider, nicht bestehen. Regulativ Nro. 5. S. 3 b u. d. Das Ueberhütten wird mit 20 Rthlr vom Tage bestraft.

c) Es bedarf daher für jedes einzelne Hüttenwerk keines besonderen Factors. Dieser würde nur unnöthige Kosten verursachen aber keine reelle Vortheile gewähren. Die Gegenstände des Alleineigenthums, Kohlen, Stahl- oder Eisen-Stein, rohes Stahl oder Eisen kauft oder verkauft jeder Gewerke nach seiner Convenienz. Und der einzelne Gewerke bedarf hierzu keines Verwalters. Im Aufkaufe der Kohlen durch Factore könnte wohl einiger Vortheil erzielt werden. Aber die Befoldung der Factoren würde den Vortheil doppelt verschlingen. Auch würden die Factore unter sich wieder concurriren, und so die Kohlen vertheuern.

d) Nach den Sammttagen setzt jeder einzelne Gewerke seine Erbtage mit seinen Materialien, auf eigne Rechnung nach der Zeit nicht auf das Gewicht durch, und er bezieht dagegen auch das in der Zeit geblasene rohe Stahl oder Eisen. Die Gewichts-Hüttere y kann wohl bey den Stahl Hütten, weil der Stahl-Stein meistens von einer Qualität ist, eingeführt werden. Bey den Eisen-Hütten läßt sich solches aber nicht wohl bewürken, weil der Eisen-Stein zu verschiedenartig ist, und einige Eisen-Hütten abwechselnd auf rohes Eisen und Gußwaaren betrieben werden. Wer schlechte Kohlen und strengflüssigen Eisen-Stein hätte, würde längere Zeit darauf verwenden müssen, um das Gewicht heraus zu bringen, was ein Anderer mit guten Kohlen und vermischtem Eisen-Steine in kurzer Zeit producirt. Es entstünde dadurch Ungleichheit, und dem Unerbenschlichen würde gar eine Brücke gebaut. Ohnehin darf die Gewichts-Hüttere y nicht so weit ausgedehnt werden,

daß dadurch die bestehenden Hütten : Reisen verlängert , und somit dem Hammer : Betriebe die Kohlen entzogen würden.

Zweiter Abschnitt.

Eisen : Hütten.

§. 122. Berechtigte Zeit. Betrieb. Production.
Jährliches Umlauf : Capital. Zunft : Verband.

Die 10 Eisen : Hütten des hiesigen Landes , sind zu $16\frac{1}{2}$ Reisen , (a) die Reise zu 60 Tage , (mit Ausnahme der Niederschelder , welche nur 52 Tage hat) also im Ganzen zu 982 Erbtage alljährlich berechtigt. Hierzu kommen noch 20 Pertinenz : (b) 11 privilegirte (c) und 93 Lohische Tage , welche mit dem Eisenstein : Zehnten ihnen verpachtet sind , so daß sie jetzt jährlich 1106 Tage , in der Regel , betrieben werden. Zu den Eisen : Hütten gehören keine Gruben als Pertinenzien , wie der Stahlberg zu den Stahl : Hütten gehört , obgleich die mehrsten Eisenhütten : Eigenthümer auch Mit : gewerken an den Eisenstein : Gruben sind. Die Letzteren werden daher auch , in der Regel , ohne besondere Beredung , nicht mit der Eisenhütten : Zeit verkauft.

Der Betrieb der Eisen : Hütten ist im Ganzen gleich. Nur herrscht im Verbrauche der Materialien und im Ausbringen des Eisens insofern ein Unterschied , als die Hütte auf rohes Eisen oder auf Gußwaaren betrieben wird. Im Allgemeinen wird rohes Eisen gebläsen. In 24 Stunden werden im Durchschnitt 6 Wagen Eisenstein (der Wagen zu 24 Maß , 28 Pariser Cubicfuß haltend oder auch ca. 3600 — 4800 Pfd. wiegend) und $3\frac{1}{2}$ Wagen Kohlen verbraucht , und dagegen 46 —

48 Staln (der Staln zu 170 Pfd.) an rohem Eisen geblasen. Bey günstigen Verhältnissen, und verhältnißmäßig stärkeren Gichten, werden auch 52 — 54 Staln rohes Eisen in 24 Stunden producirt. Mehr als diese Masse läßt sich bey dem schweren und strengflüssigen Eisen:Steine nicht produciren. Wenn die Siegenschen Hütten in dieser Hinsicht gegen die Schlesiſchen, Schwedischen und Russischen zurückbleiben, so dürfte dieses einzig der Beschaffenheit des Eisen:Steins, aber nicht dem Mangel an Speculation zur Verbesserung der Gebläse, Gestelle, und hohen Defen ꝛc. zuzuschreiben seyn. (d) Der Eisen:Stein von verschiedener Qualität wird vorerst vermischt, (vergattert) und wenn er zu Gußwaaren bestimmt ist, wenigstens zu $\frac{1}{8}$ auf kegelförmigen Haufen geröstet. Zum Rösten von $5\frac{1}{2}$ Wagen Eisen:Stein werden 2 Zaine Kohlen erfordert. Alle 6 Stunden wird ein Stück gar geblasen, und entweder in prismatischer Form (G o ß e) oder in länglichen 3 Schu breiten Fläschen (K r u s c h e n) in den Sand laufen gelassen. Gußwaaren werden nur auf der Marienborner, Sieghütter und Birlenbacher Hütte gewöhnlich gemacht. In 24 Stunden werden im Durchschnitt $5\frac{1}{2}$ Wagen Eisen:Stein und $4\frac{1}{2}$ Wagen Kohlen (e) verbraucht, und 5000 bis 5500 Pfd. Gußwaaren und 300 Pfd. Abfall, (G ö ß l i n g e) producirt. Der Eisen:Stein, welcher zu Gußwaaren bestimmt ist, muß sorgfältiger vergattert werden. Die Gußwaaren werden entweder in Abdrücken auf den Sand oder in besonderen, von Leimen zubereiteten und gebrannten Formen gefertigt. Das Gießen in den Sand ist weniger mühsam und kostspielig. Nur Platten, längliche und viereckige Stücke, und Ambosse werden in den Sand, alle runde, hohle Waaren hingegen in leimene Formen gegossen. Der

Absatz der Gußwaaren geht ins Bergische, Märki-
 sche, Münstersche, Obnabrückische, Pippische, Pa-
 derbörnische, Ravensbergische. Nach Holland kann
 jetzt nicht mehr (wie ehemals der 4te Theil) abge-
 setzt werden, weil die Eingangs-Zölle dort zu hoch
 gegriffen sind. Zur Bereitung der Formen wer-
 den auf 1 Hütten-Zag, 13 — 14 Karren Leimen
 (die Karre mit Fuhrlohn zu 27 — 36 fr.) erfor-
 dert. Jährlich werden auf den obigen 3 Hütten un-
 gefähr 170 Tage auf Gußwaaren betrieben, und
 bey 54 Förmer beschäftigt, welche zu 45 — 50 fr.
 täglich p. Förmer, nach Abzug der Sonn- und Fey-
 ertage, wenigstens 8100 — 9000 Rthlr. Arbeitlohn
 erhalten. Zu den Formen mögen wohl 1420 Kar-
 ren Leimen jährlich erfordert werden, welche mit
 Fuhrlohn wenigstens 474 Rthlr. kosten. Zum Gie-
 ßen selbst werden täglich 3 Formen: Brenner, 5
 Schöpfer, (welche auf 170 Tage p. Schöpfer täg-
 lich nebst Kost 50 fr., jährlich 472 Rthlr. 20 fr.
 erhalten) zum Puzen der gegossenen Waaren aber
 5 Mann erfordert, welche, zu 45 fr. ohne Kost
 täglich p. Mann, auf 170 Tage 425 Rthlr. jähr-
 lich an Lohn bekommen. Mit dem Verzieren wer-
 den das Jahr hindurch 5 Schlosser, welche auf 300
 Tage im Jahre, den Tag zu 50 fr. p. Schlosser,
 833 Rthlr. 30 fr. Arbeitlohn beziehen, und 3 Schleis-
 fer erfordert, welche auf 125 Tage, den Tag zu
 45 fr. p. Mann, jährlich 137 Rthlr. verdienen.
 Von den in den Formen verbliebenen Eisen-Thei-
 len werden auf 1 Hütten-Zag, welcher mit Guß-
 waaren betrieben wurde, noch 3 Sester Waschei-
 sen durch die Pocherey gewonnen, welche dem Ei-
 genthümer des Hütten-Zags gehören, und nach Ab-
 zug der Pochkosten 3 Rthlr. 2 fr. p. Hütten-Zag
 betragen. Das 1000 Pfd. Gußwaaren kostet, und
 zwar a) in Sand 45 — 50 Rthlr. b) in Leimen,

aa) von ordinairen Sorten 55 — 60 Rthlr. bb) von verzierten Sorten 70 — 75 Rthlr. Auf den 3 Hütten werden daher jährlich in 170 Tagen, den Tag zu 5500 Pfd. gerechnet:

935,000 Pfd. Gußwaaren, im Betrage (1000 Pfd. zu 56 Rthlr. im Durchschnitt gerechnet) zu 52,360 Rthlr.

50,500 Pfd. Abfall oder Gößlinge oder 18 Wagen 9 Stalln 10 Pfd. (den Wagen zu 56 Rthlr.) im Betrage zu 1039 Rthlr. 30 fr. und

17,000 Pfd. Dreckwascheisen oder 6 Wagen 4 Stalln, (zu 50 Rthlr. p. Wagen) im Betrage zu 312 Rthlr. 45 fr. mithin:

1,002,500 Pfd. im Ganzen, im Werthe zu 53,711 Rthlr. 75 fr. erzeugt.

Der Betrieb auf Gußwaaren ist in soweit für die hiesige Nationalwirthschaft vortheilhafter, als er, außer dem Arbeitlohne für die ständigen Hütten-Arbeiter, auf 170 Tage, jährlich 10,491 Rthlr. 50 fr. mehr Arbeitlohn im Lande läßt, als der Betrieb auf rohes Eisen. Würde bloß rohes Eisen gebläsen, so erfolgten zwar jährlich ea. 510 Wagen rohes Eisen im hiesigen Lande mehr. Hiermit könnten nur 575 Schmiedtage betrieben werden, wovon nur 3,100 Rthlr. Arbeitlohn einschließlich der Kost im Lande verbleiben würden. Zum Verschmieden der 510 Wagen rohes Eisen würden aber auch wieder 375 Wagen Kohlen verbraucht, mithin 205 Wagen Kohlen mehr erfordert werden, als die 170 Gußwaaren Tage jährlich mehr als 170 Tage auf rohes Eisen verbrauchen. Und da ohnehin die Hütten des Grundes Seel- und Burbach und des Sayz-

nischen bloß auf rohes Eisen betrieben werden, so würde der Vorrath des rohen Eisens um 510 Wagen vermehrt und so auf dessen Preis selbst nachtheilig gewürkt werden. Nach Abzug der 170 Tage zum Gußwaaren Betriebe, bleiben noch 936 Tage zum Betriebe auf rohes Eisen, welche, den Tag im Durchschnitt nur zu 46 Stalln gerechnet, (f) 2679 Wagen rohes Eisen, den Wagen zu 16 Stalln oder 2720 Pfd. jährlich erzeugen. Außerdem wird auf jeden Hütten: Tag $1\frac{1}{2}$ Sester Wascheisen in der Pocherey gewonnen, welche auf 1102 Hütten: Tage jährlich 1653 Sester betragen, und 2 Sester auf 1 Stalln gerechnet, 51 Wagen 10 Stalln ausmachen. Die ganze Production unserer 10 Eisens: Hütten beträgt daher, aufs nächste Ungefähr, jährlich an Geld ca.

160,740 Rthlr. — fr. für 2679 Wagen rohes Eisen,
zu 60 Rthlr. p. Wagen.

2,064 — : fr. für 51 Wagen 10 Stalln
Wascheisen, zu 40
Rthlr. p. Wagen.

52.360 — : fr. für 343 Wagen 12 Stalln Guß:
waaren.

1,039 — 30 fr. für 18 Wagen 9 Stalln 10
Pfd. Gößlingen.

312 — 45 fr. für 6 Wagen 4 Stalln,
Dreckwascheisen aus
den Formen.

216,515 Rthlr. 75 fr. für 3099 Wag. 3 Stalln 10 P.

Dagegen werden zum Betriebe der 10 Eisens:
Hütten jährlich nachstehende Ausgaben erfordert:

58,743 Rthlr.	für 6,527 Wagen Eisen : Stein , zu 9 Rthlr. p. Wagen mit Fuhrlohn.
109,674 —	für 4,062 Wagen Kohlen, zu 27 Rthlr. p. Wagen mit Fuhrlohn.
5,560 —	für die 5 Arbeiter p. Hütten : Tag, den Arbeiter mit Kost zu 1 Rthlr.
9,070 —	jährlicher Betrag der Kosten, welche auf den Hütten für Gestell, Anheben u. s. w. ruhen.
10,491 — 50 fr.	vom Gußwaaren-Betriebe, weiterer Arbeitlohn.

193,938 Rthlr. 50 fr. gem. Geld.

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen, bleibt jährlicher Ueberschuß vom Eisenhütten-Betrieb 22,477 Rthlr. 25. Kr. Hierunter stecken dann die Zinsen vom Capital-Werthe (g) (zu 240,000 Rthlr.) mit 12,000 Rthlr., der Fuhrlohn von 2755 Wagen 7 Stallen rohes Eisen, auf die Hämmer (zu 4 Rthlr. p. Wagen) mit 11,020 Rthlr., die übrigen Nebenkosten, welche auf den laufenden Hütten : Tag fallen und die Zunft- und Polizen : Kosten. Es bleibt daher an reinem Ertrage nur ein Unbedeutendes. Der Mangel und die Theuerung der Kohlen haben diese, den Hütten : Eigenthümern sehr nachtheilige Veränderung im jährlichen Ertrage der Hütten herbey geführt. (h)

Die Eisen : Massenbläßer bilden mit den Eisen-Hammerschmieden eine Zunft. Jährlich im Monat May wird in Gegenwart des Bergmeisters und Hütten : Commissairs der Pflicht : Tag gehalten und dann der Kurbrief vorgelesen, zur Wahl und Verz-

pflichtung der Zunftmeister, zum Aufdingen der Lehrjungen, zur Annahme der Brüder und Raitmeister, und zur Büßung der kurbriefsmäßigen Uebertretungen geschritten. Nur Inländer werden als Lehrjungen gegen die eidliche Bethuerung angenommen, daß sie das Handwerk nicht außer Landes treiben, noch auch Ausländer lehren wollen. (i) Zum Meister wird nur derjenige angenommen, welcher entweder das Handwerk mit der Faust gelernt hat, oder 6 Hütten: Tage oder 2 Hammer: Tage als Eigenthum besitzt. Im letzteren Fall heißt er bloß Raitmeister. Er darf seine berechnigte Hütten- und Hammer: Zeit selbst stellen, auch Andern auf rohes Eisen, Kohlen und Reckeisen Vorschuß geben, oder solche ihnen hingeben, um ihm dagegen das producirte rohe Eisen oder Reckeisen zu liefern.

a) Die Reisen sind folgendergestalt, durch die im 16ten Jahrhundert erfolgte Consolidation, vertheilt worden. Es besitzt

2	Reisen	die	Hütte	zu	Eisfeld.
3	Reisen	—	—	—	Eisern.
1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	anterm Hain.
2	—	—	—	—	Marienborn.
2	—	—	—	—	Sieghütte.
1	—	—	—	—	Haardt.
1	—	—	—	—	Eisenbach.
1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	Birlenbach.
1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	Gosenbach.
1	—	—	—	—	Niederschelden.

16 $\frac{1}{2}$ Reisen

b) *Vertinen*: Tage sind solche, welche von der eingegangenen Eisfelder Kupferhütte den Eisenhütten zugetheilt wurden. Ihrer sind 20 Tage auf den Eisenhütten im katholischen Landestheile.

c) *Privilegirte* Tage sind solche, welche weiter als die ordinaire Reisen von der Landesherrschaft einigen Eisenhütten zugelegt worden sind. Dieser Tage sind 11, nämlich: 4 auf der Hütte zu Marienborn, 1 auf der Hütte

zu Eisfeld, 2 auf der Birlenbacher Hütte, 4 auf der Niederschelder Hütte.

d) Der Siegensche Hütten-Betrieb ist in neuerer Zeit sehr getadelt worden. Ob mit Recht, vermag ich nicht zu beurtheilen. Es scheint aber, daß hierzu ein bloßer Durchflug, ohne lange sorgfältige Prüfung nicht hinreicht. Die Kunst und Gewerkschafts-Verfassung mag aber die weitere Verbesserungen hindern oder wenigstens aufhalten. Indessen müßten vielfache Verhältnisse erst geändert werden, um auf ihren Trümmern eine neue Ordnung der Dinge aufzuführen. Wer soll die Hofahr übernehmen, daß eine zur Verbesserung angelegte Veränderung bey einer gewerkschaftlichen Hütte zu Glück schlage? Und wie sollte es gehen, wenn eine solche Veränderung mißlänge, und nun der Betrieb still stünde? Verbesserungen, die nicht auf Localitäten beruhen, werden auch im Siegenschen nachgeahmt werden, sobald sie sich als solche wirklich bewährt haben.

e) Der Mehrbetrag an Kohlen wird zum Rösten des Eisens und zum Brennen der Formen verwendet.

f) Weil die Hütten anfangs noch nicht im Zuge sind, und am Ende der Reise oft im Ausbringen zurückgehen, auch oft Wasser-Mangel, Frost und sonstige Umstände eintreten, so ist 46 Staln auf jeden Tag der höchste Durchschnitt, den man nur immer annehmen kann. Manche Hütte, die auf dem Ungerich ist, wie der Siegerländer sagt, bringt oft in der ganzen Reise keine 46 Staln in einem Tage aus.

g) Man sehe hier S. 117 Not. i. Der Capital-Werth der Eisenhütten-Lage richtet sich jetzt nach verschiedenen Umständen. Die Lage in der Nähe der Eisenstein-Gruben, und an einer der Straßen, worauf die Kohlen ins Land gefahren werden, die Stärke des Wassers, die Höhe des Wasser-Falls und die Nähe von den Eisen-Hämmern, vermehren auf natürlichem Wege ihren Werth. Politisch wirkt darauf die mehr oder minder auf die Unterhaltung der Wege verwendete Sorgfalt, die größere oder geringere Pflichtigkeit zum Chaussée Geld von den bezogenen Kohlen und Eisenstein, so wie der größere oder geringere Wohlstand der Theilhaber. Nach diesen Einwirkungen sind die Capital-Werthe der Hütten-Lage jetzt verschieden. Dermalen gilt ein Hütten-Lage mit Zubehör, d. h. Kohl-Schoppen und Stein-Platz, 500 Rthr. zu Eisfeld, 500 R. zu Eisern, 350 R. untern

Hayn, 400 R. zu Marienborn, 350 R. zur Sieghütte, 350 R. zur Haardt, 300 R. zur Tiefenbach, 350 R. auf der Birlenbach, 300 R. zu Gosenbach, 300 R. zu Niederschelden.

h) Je nachdem die Kohlen zu niedrigeren Preisen stehen, und das rohe Eisen einen höheren Preis hat, verbessert sich der jährliche reine Ertrag der Eisenhütten, welche aber immer, wegen ihrer entfernteren Lage von den Köhlereien, die Kohlen theurer bezahlen müssen, als die Stahlhütten und die meisten Hammerwerke.

i) Was aber jetzt Ausland sey, muß näher bestimmt werden. Wird das Märkische, Bergische, Westphälische nicht mehr als Ausland betrachtet, so verliert dieser End seinen Werth. Er könnte dann füglich unterbleiben.

Dritter Abschnitt.

Stahl : Hütten.

§. 123. Stahlberg als Zubehör. Berechtigte Zeit. Jährliche Production. Stahlmassenbläfer: Verband.

Zu den 6 Stahl : Hütten des Siegenschen gehört der Müsener Stahlberg, (a) als ein Pertinenz, dergestalt, daß in der Regel auf jeden Stahlhütten: Tag eine Rupe oder ein Maß Stahl : Stein vom Müsener Stahlberge gerechnet wird. In dieser Hinsicht erscheinen dann die Stahlhütten : Eigenthümer auch als Gewerken des Müsener Stahlbergs, und müssen, als solche, alle Verbindlichkeiten der Gesamtgruben : Eigenthümer erfüllen. Der Stahlberg selbst ist in 312 Maß eingetheilt, wovon 55 Maß der Stahl : Hütte zum Lohe, 52 Maß der zu Burgholdinghausen, 54 Maß der zu Allenbach, 55 Maß der zum Dahlbruch, 49 Maß der untersten Stahl:

Hütte zu Müsen, 47 Maß der obersten Stahl-Hütte das. zugehören. Diese 312 Maß werden jährlich in 5 Loosen (jedes zu $173\frac{1}{3}$ Wagen) gefördert, welche $866\frac{2}{3}$ Wagen betragen. Davon beträgt der Zehnte $86\frac{2}{3}$ Wagen. Es bleiben demnach noch 780 Wagen zur Vertheilung, wovon $2\frac{1}{2}$ Wagen auf ein Maß oder auf einen Hütten-Tag kommen. Mehr nicht aber auch nicht weniger, als dieses Quantum darf jährlich gefördert werden. (b) Die im Stahlberge und den dazu gehörigen Gruben: Schwabenkuhl und St. Friedrich brechenden Bley, Kupfer und Silber-Erze werden mit $\frac{1}{3}$ an die Landesherrschaft, mit $\frac{1}{3}$ an Burgholdinghausen und $\frac{1}{3}$ an die privat Gewerke verlost, von Letzteren aber nicht pro ratis vertheilt, sondern auf Rechnung der Stahlmassenbläser-Gesellschaft geschmolzen, und die Producte verkauft. Alle 6 — 7 Wochen wird über dem Betrieb des Stahlbergs u. eine Schichten-Berechnung gehalten, und der von jeder Hütten-Gewerkschaft zu leistende Kosten-Beitrag ausgeschlagen. Die von den vier privat Hütten-Gewerkschaften zu leistenden Beyträge werden dann gewöhnlich aus der Schmelzverwaltungs-Casse bestritten, aber nicht von den einzelnen Gewerken erhoben. Auch die Stellstein Grube auf der Oberbach (c) gehört der Stahlberger Gewerkschaft.

Nach dem obigen Vertheilungs-Maßstabe zu 312 Maß Stahlstein, waren dann auch die 6 Stahl-Hütten nur zu 312 Hütten-Tagen berechtigt. Die Hütte zum Lohe, so lange sie von der Familie von Seelbach besessen war, wurde auch nur 68 Tage jährlich betrieben. (d) Seit dem Jahr 1750 wurden aber, weil sie landesherrlich war und die Landesherrschaft für unbeschränkt gehalten wurde, nicht nur der Zehnten Stahl- und Eisen-Stein darauf verhüttet, sondern auch noch eine Menge anderer im

unteren Keviere aufgekauften Stahl:Steins darz auf durchgeseht. Jekt wird sie jährlich auf unbestimmte Zeit nach Willkühr des K. Hütten:Amts, oft 230 — 240 Tage betrieben. Die Stahl:Hütte zu Burgholdinghausen erhielt durch den, von dem Fürsten Wilhelm Moriz von Nassau Siegen mit dem Freiherrn Johann Philipp von der Hees, unterm 26. Febr. und 8. Merz 1687 geschlossenen Vertrag, eine Reise von 98 Tage, welche sie jekt noch jährlich durchseht. Den 4 privatgewerkschaftlichen Stahl:Hütten ist aber nur ein Zusatz von 16 Tage geschehen. Und obgleich wegen der Strengflüssigkeit des mehr in der Tiefe brechenden Stahl:Steins, jekt das bestimmte Quantum Stahl:Stein nicht mehr darauf durchgeseht werden kann, so wird ihnen doch die Betriebs:Zeit nicht verlängert. Es werden daher jekt die 6 Stahl:Hütten jährlich wenigstens 200 Tage zum Lohe, 98 Tage zu Burgholdinghausen, 240 Tage auf den 4 privatgewerkschaftlichen Hütten, also 538 Tage im Ganzen betrieben.

In einem Tage zu 24 Stunden werden jekt von dem strengflüssigen Stahl:Steine nur $2\frac{1}{2}$ Wagen (der Wagen zu 24 Maß oder auch zu 28 Pariser Cubicfuß) durchgeseht. Der Stahl:Stein vom Müsener Stahlberge, wird erst geröstet und mit Thon:Schiefer (Hald e) verseht. Er darf aber nicht mit dem Stahl:Steine von andern Gruben (Nebengründen) vermischet werden. Letterer muß allein verhüttet werden. (e) Drei Wagen Kohlen werden in 24 Stunden auf jeder Hütte erfordert. Alle 8 Stunden wird 1 Stück (im Durchschnitt nur 9 Staln, der Staln 164 Pfd. wiegend) gemacht, und in den Sand, nicht in prismatischer Form einer Göße, sondern in 16 Schu langen 2 — 3 Schu breiten, 2 Zoll dicken

Flächen (Stahl : Kuchen) laufen gelassen. Rechnet man auf 1 Hütten : Tag 27 Stalln rohes Stahl in Kuchen und $1\frac{1}{2}$ Stalln Waschstahl, (f) so werden in 538 Tagen, 14,526 Stalln oder 970 Wagen 14 Stalln, oder 2,384 Etr. 64 Pfd. rohes Stahl in einem Jahre geblasen, welche, den Stalln zu 5 Rthlr. gerechnet, 72,630 Rthlr. betragen, und 807 Stalln oder 57 Wagen Waschstahl gewonnen, welche, den Stalln zu $3\frac{1}{2}$ Rthlr. gerechnet, 2854 Rthlr. 30 Stüber ausmachen. Die ganze rohe Stahl : Production beläuft sich mithin auf einen jährlichen Werth von 75,484 Rthlr. 45 fr. gem. Geld. Davon gehen ab

16,140 Rthlr.	für 1345 Wagen Stahl : Stein,
	den Wagen mit Fuhrlohn bis zur
	Hütte zu 12 Rthlr. gerechnet.
40,350 —	für 1614 Wagen Kohlen, den Wa-
	gen zu 25 Rthlr.
3,336 —	40 fr. an Arbeitlohn für 7 Hütten-
	Arbeiter, täglich zu 80 fr. p. Mann.
2,200 —	an Kosten der Unterhaltung und des
	Gestells zc.
250 —	für Geschirr, Formen, und Zapsen-
	Schmier.
90 —	an Zunft und Polizen Kosten.

62,366 Rthlr. 40 fr.

Unter dem jährlichen Ueberschusse von 13,118 Rthlr. sind die Zinsen vom Capital : Werthe zu 200,000 Rthlr. (g) und die Kosten des laufenden Hütten : Tags enthalten. Es bleibt mithin jetzt wenig oder gar kein reiner Ertrag von den Stahl : Hütten für die National : Wirthschaft. Von dem rohen Stahle werden ungefähr 14,700 Stalln in günstigen Schmiedjahren im Siegenschen verschmiedet, die übrigen 633 Stalln aber in das ehemalige

ge Herzogthum Westphalen abgesetzt. In ungünstigen Schmiedjahren bleiben aber nur ca. 9,800 Staln im Siegenschen, die übrigen 5533 Staln gehen dann ins Herzogthum Westphalen, und ins Märkische.

Die 4 privatgewerkschaftlichen Stahl: Hütten besitzen außerdem den Struthwald am Kindelsberg. Der Stahlbera, die Schwabenkuhl, der St. Friedrich, die Stellstein:Grube und der Struthwald werden daher als Pertinenzien der privat Stahl:Hütten betrachtet. Diese Zubehöre werden daher bey Veräußerung eines privatgewerkschaftlichen Stahlhütten:Tags, in der Regel, mit übertragen.

Die Mitglieder der Stahlmassenbläßer versammeln sich jährlich auf Jacobi (den 24. Juli) um über die jährliche Einnahme und Ausgabe vom Stahlberge rc. sich zu berechnen, die Vorsteher zu wählen, und die neuen Mitglieder aufzunehmen. (h) Als Mitglied wird nicht jeder Theilhaber an einer Stahlhütte, sondern nur derjenige aufgenommen, welcher entweder einen Hütten:Tag (respe 1 Maß Stahl:Stein) geerbt, oder 3 Hütten: Tage auf sonstige Art rechtlich erworben hat. (i) Es kommt aber nicht darauf an, ob er die bestimmten Hütten: Tage auf einer oder mehreren Stahlhütten besitzt. Das wirkliche Mitglied verliert dagegen diese seine Eigenschaft nicht eher, bis es gar nichts mehr an den Stahl:Hütten besitzt. Nur das wirkliche Mitglied darf auf eigne Rechnung die Stahl:Hütten betreiben, und das geblasene Stahl verkaufen. (k) Wer nicht Mitglied ist, muß seine Hütten: Zeit an andere Zunft: Glieder verpachten. Der Unterschied zwischen Stahlberger und Hütten: Gewerke und dem wirklichen Mitgliede ist mithin hier von Bedeutung. Jedes neu aufgenommene Mitglied muß 6 Rtlr. an die Landesherrschaft und 4

Rthlr. an die Zunft bezahlen, im Uebrigen aber ansgeloben, daß es Niemand, wer es auch seyn möge, beförderlich seyn wolle, das Handwerk außer Landes zu bringen, auch so viel möglich dem Kurbriefe nachleben wolle. (1)

a) Der Stahlberg ist berühmt durch sein Alter, durch seinen mächtigen, dabey reinen Gang, durch den künstlichen Bau, welcher seit Jahrhunderten darin geführt wurde. Er besteht aus 9 übereinander liegenden und auf Pfeilern vom reinem Stahl, Steine ruhenden Etagen (Stockwerken) deren Jede ein besonderes, hohes und lang ausgedehntes Gewölbe bildet. Sein Grundstolln kommt im Dorfe Müsen zu Tage. Sein höchstes Schacht liegt $\frac{1}{2}$ Stunde weit davon an der Martinshardt. Von oben bis unten auf die Sohle sind Treppen angelegt. Man fährt gewöhnlich oben ein, und durch den Grundstolln aus. Wenn man aber durch den Grundstolln einfährt, und nach Durchwanderung dieser langen Strecke, nach Ersteigung aller Etagen endlich oben zu Tage wieder ausfährt, so ist der Ueberblick von der Halde in das (S. 115 Not. g gemeldete) industriöse Thälchen sehr überraschend. Unvergeßlich sind den Siegerländern der 2te Sept. 1802, und der 2te Sept. 1819, wo der Stahlberg mit 3000 Lichtern erleuchtet war, und (am ersten Tage) von der ganzen Fürstl. Oranien Nassauischen Familie, (am 2ten Tage) von des Prinzen Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit besucht wurde.

b) Art. 14 der Kurbriefe von 1684, 1705 und 1732. Nicht mehr, weil auch für die Nachkommen noch etwas erhalten werden sollte. Nicht weniger, weil sonst die Bergleute, welche darauf ihren Nahrungsstand gründen, keine Beschäftigung finden, auch die Hütten nicht gehörig betrieben werden könnten, und dann das rohe Stahl zum Verbrache der Stahl, Hämmer mangeln würde. Seitdem jedoch die Freudenberger Stahlschmiede nicht mehr verpflichtet sind, jährlich 1000 Karren Stahl vom Müsener Grund zu übernehmen, tritt so leicht der Fall nicht ein, daß es am rohen Stahle mangelte.

c) Diese obig der Allenbach liegende Grube steht aber längst nicht mehr im Betriebe. Vielmehr ist eine andere

Stellstein Grube obig Müsen zum Stahlberge gezogen und in Betrieb gesetzt worden.

d) Art. 35 des Kurbriefs von 1516 und die über den Rechtsfreit der Landesherrschaft mit der Familie von der Hees und von Reichenau, das Hauß Lohe betreffend, gewechselt und gedruckten Deductions: Schriften von Nassauischer Seite.

e) Verordnung vom 12. Dec. 1729. Die Reinheit des Müsener Grundes und der Credit des Stahls soll hierdurch erhalten werden. Die 4 privatgewerkschaftlichen Hütten werden zwar hieran noch gebunden. Aber die Hütten zum Lohe und Burgholdinghausen sollen vermengen, was sich nur vermengen läßt.

f) Weil die Hütten anfangs noch nicht im Zuge und in der Reife oft durch Wasser: Mangel gehemmt sind, der Stein vom Stahlberge strengflüssig, der Stein von den Nebengruben aber nicht reichhaltig ist, so können im Durchschnitt höchstens nur 27 Staln als Product eines Tages gerechnet werden. Bey der Beschränkung auf die berechnete Betriebszeit können daher die 4 privat Stahl-Hütten das ihnen vom Stahlberge und von den Nebengruben zukommende Quantum Stahl: Stein jährlich nicht mehr durchsetzen. Deshalb ist es dann nöthig, daß die Betriebszeit derselben entweder erweitert, oder die Gewichts: Hüttere, den Tag zu 33 — 34 Staln gerechnet, bey ihnen eingeführt werde.

g) Ein Stahlhütten: Tag mit Zubehör gilt 800 Rthlr. auf der Dahlbrücher Hütte zu 48 Erbtagen, 800 Rthlr. auf der Allenbacher Hütte zu 48 Erbtagen, 800 Rthlr. auf der untersten Müsener zu 48 Erbtagen, 800 Rthlr. auf der obersten Müsener zu 48 Erbtagen, mithin aelten 192 Erbtagen im Ganzen 153,600 Rthlr. Die Stahlhütten zum Lohe und Burgholdinghausen haben keinen so hohen Capital: Werth, weil sie nicht unter viele Mitgewerken vertheilt sind.

h) Seit 2 Jahren ist jedoch kein Pflicht Tag mehr gehalten worden, weil, durch die politischen Veränderungen, die Zunft als aufgelöst erschien. Unterm 17 Sept 1819 war: unsern erstenmal wieder Zusammenkunft. Nur wurden keine Zunftmeister mehr gewählt, auch keine Brüder mehr beeidigt, was auch zu nichts helfen kann. Vielmehr wurde von der Mehrheit nach den Antheilen ein Gesellschafts: Vertrag beschloffen und vollzogen.

i) Art. 33. des Kurbriefs. Der Unterschied zwischen Erb- und Kaufstapen sollte wegfallen, und jeder Besitzer eines Hütten-Tags, ohne Unterschied, ob er solchen geerbt oder sonst auf rechtliche Art erworben hätte, als Gesellschafts-Glied aufgenommen werden. Nur sollte festgesetzt seyn, daß wer noch keine Stahl-Hütten-Zeit besitzt, nicht $\frac{1}{2}$ Tag, sondern nur einen ganzen Tag acquiriren dürste, damit die Spließtheilung verhütet würde.

k) Art. 38 des Kurbriefs. Würde der Vorschlag No. 3 i angenommen, so fiel diese Modification weg.

l) Art. 33 des Kurbriefs. Der Eyd ist jetzt unnöthig, weil man außer dem Siegenschen jetzt auch die Stahlhütten zu betreiben versteht. An die Stelle des Kurbriefs ist daher ein Gesellschafts-Vertrag getreten, der jetzt den höheren Behörden zur Bestätigung vorliegt, und zeitgemäßere Bestimmungen enthält.

Vierter Abschnitt.

Silber: Bley: Kupfer: und Vitriol: Hütten.

§. 124. Silber: Bley: und Kupfer:Hütten.

Auf den sieben Schmelz:Hütten (a) werden theils die im Siegenschen gewonnenen Silber: Bley: und Kupfer:Erze, theils die auswärts aufgekauften Erze dieser Art, sowohl auf landesherrliche als auf gewerkschaftliche Rechnung durchgesetzt und zu gut gemacht. Es werden jährlich im Durchschnitt erzeugt, ca. 1600 Mark Silber (zu 23 fl. 50 fr.) ca. 620 Etr. Kupfer (zu 40 Rthlr.) ca. 3604 Etr. Bley (zu 8 Rthlr.) und ca. 142 Etr. Suberqlätze (zu 8 Rthlr.) (b) Der Werth dieser (mit Ausnahme des Silbers stets im Preise wechselnden) Educte beträgt jährlich ca. 80,000 R. im 24 fl. Fuß. Diese Schmelzhütten sind nicht, wie die Stahl: und

Eisen-Hütten, auf bestimmte Betriebs-Zeit beschränkt. Nur müssen die Hütten und Kost-Feuer zur Zeit der Frucht-Blüthe eingestellt bleiben, weil der Schwefel-Dampf der Blüthe hinderlich ist und bewirkt, daß das Getreide taube Körner erzeugt. Es werden zu Gosenbach und Eiserfeld jederzeit, zu Müsen aber nur dann, wenn auf herrschaftliche Rechnung geschmolzen wird, abgeschwefelte Steinkohlen (Roackß), hingegen zu den gewerkschaftlichen Schmelzen, zu Müsen und auf allen andern Hütten, Holzkohlen verbraucht. (c) Nur das Rösten der Erze und das Abwärmen der Defen geschieht überall mit Holz und Holzkohlen. Es beträgt der jährliche Verbrauch der Roackß ca. 2,300 Etr., der Holzkohlen ca. 300 Wagen, des rohen Holzes ca. 136 Klfr. Der Werth dieser Feuerungs-Materialien beläuft sich ca. auf 11,500 — 12,000 Rthlr. gem. Geld. Bei dem Betriebe dieser Hütten werden 11 Schmelzer, 13 Vorläufer, 2 Silber-Abtreiber, 3 Plazarbeiter, also im Ganzen 29 Mann, mit Ausschluß der Aufsichts-Beamten, beschäftigt, welche jährlich ca. 4000 — 4500 Rthlr. gem. Geld an Arbeitslohn erhalten. Nach Abzug der Kosten für Erze, Fuhrlohn, Feuerungs-Materialien, Arbeitslohn und Unterhaltung der Hütten-Gebäude, mag dann wohl ein reiner Ertrag von ca. 9000 bis 12.000 Rthlr. aus dem Betriebe der Schmelzhütten jährlich resultiren, welcher zu $\frac{1}{3}$ auf die Herrschaft und $\frac{2}{3}$ auf die Privatgewerken übergeht. In Folge der im 16ten Jahrhundert vorgegangenen Consolidation und Niederlegung mehrerer Hütten-Werke und der operösen Verträge vom 12. Sept. 1555, 4. Juny und 6. Sept. 1616 (oben S. 117) sind die Privatgewerken hinsichtlich ihrer Schmelzereyen auf die herrschaftliche Hütten gegen einen billigen Zins dergestalt angewiesen worden, daß ihnen im-

mer der Vorrang gestattet, und bey einer eingetretenen Concurrrenz eines herrschaftlichen und gewerkschaftlichen Schmelzens, Letzterem immer zuerst die Hütte eingeräumt wurde. Indessen wird seit einigen Jahren den Privatgewerken dieser Vorrang nicht mehr eingeräumt, worüber sie sich beschwerten. Jetzt müssen die Privatgewerken als Hüttenzinsen bezahlen, 15 fr. Ctr. Werkbley auf dem Krummofen, 10 fr. vom Ctr. Beschickwerk, 5 fr. vom Ctr. Frischbley, 45 fr. vom Ctr. Speißig, 30 fr. vom Ctr. Speißigwerk, 1 Rthlr. vom Ctr. Garkupfer, 4 fl. von einem Silber-Abtreiben, alles im 22 fl. Fuß, wobey dann die Gewerken die Arbeiter (so lange solche für die Gewerken arbeiten) bezahlen müssen, die Herrschaft aber die Hütten-Gebäude, Ofen, Getriebe, Gebläße zu unterhalten hat.

a) Dahin gehören 1) die herrschaftliche obere Hütte zu Müsen mit ein Halbofen, ein Garheerd, ein Treibofen, ein Feinbrennofen und vier Röstöfen. 2) Die herrschaftliche untere Hütte daselbst, mit 2 Krummofen und 3 Röstöfen. 3) Die gewerkschaftliche Amalgamirhütte in der Rothenbach bey Müsen, mit 1 Krummofen, 1 gewölbter Röstofen in 2 Absätzen, 1 Hochwerk, 1 Siebwerk, 2 Quicksäffer, 1 Waschbüttig und 1 Ausglühofen. 4) Die herrschaftliche Hütte zu Littfeld, mit 1 Krummofen und 1 Treibofen. 5) Die herrschaftliche Hütte zu Gosenbach, mit 1 Halbofen, 1 Krummofen, 1 Garheerd und 6 Röstöfen. 6) Die herrschaftliche Hütte zu Eisfeld, mit 1 Krummofen, 1 Garheerd und 6 Röstöfen. 7) Die alleineigenthümliche Hütte zu Deuz mit 1 Krummofen, 1 Treibofen und 1 Garheerd.

b) Nach diesen von dem R. Vergamte zu Siegen mit gefälligst mitgetheilten Productions-Angaben dürfte dann zu berichtigen seyn, was Hr. Demian, a. a. O. S. 208, 211 und 217 hierüber sagt.

c) Weil die Schmelzhütten auf keine Betriebszeit beschränkt sind, und sehr gut mit Noack betrieben werden können, so sollten auch eigentlich keine Holzkohlen darauf ver-

braucht, sondern solche dem Betriebe der Stahl- und Eisens-Hütten der Stahl- und Eisen-Hämmer umsomehr vorbehalten werden, als Letztere nur mit Holzkohlen ihren Betrieb führen, solchen aber wegen Mangels und Theuerung der Holzkohlen nicht einmal in ihrer berechtigten Zeit jährlich ausführen können.

S. 125. Vitriol : Hütte.

Früherhin wurden die Kupfer- und Schwefel-Kiese, welche im Siegenschen sowohl mit dem Stahl- und Eisen-Steine als mit den andern Erz-Arten häufig in Verbindung vorkommen, gar nicht benutzt, sondern abgeschieden und in die Halden geworfen. Manche Grube, worin die Kiese zu häufig vorkamen, wurde sogar deshalb verlassen. Seitdem aber der Herr Johann Heinrich Dresler, sen., zu Siegen, durch seinen (dem Siegenschen leider! zu früh verstorbenen) Sohn Jacob Heinrich Dresler, im Jahre 1812 eine Vitriol-Hütte anlegen und betreiben ließ, wurden auch die Kiese zum Vortheil der Gruben-Eigenthümer, auf einen Werth gehoben (der die Scheidungs-Kosten wenigstens ersetzt) und zur Vitriol-Fabrication verwendet. Jährlich werden jetzt bey 180 bis 200 Geseide gemacht und ca. 600 — 700 Ctr. Vitriol verfertigt, welcher zu 10 — 12 Rthlr. p. Ctr., nach verschiedener Qualität, theils ins Siegensche, zum größten Theile in die Preussischen Rhein-Provinzen und nach Brabant abgesetzt wird. Die damit verbundenen Experimente auf Schwefel-Gewinnung sind noch nicht so zu Glück geschlagen, daß man die Production des Schwefels jetzt schon anschlagen könnte. Vielleicht gelingt es aber den fortgesetzten Versuchen, sowohl Schwefel und Schwefel-Säure, als auch Farbe-Stoffe, neben dem Vitriol, aus den rohen Materialien zu gewinnen,

so, daß ein neuer Handels-Artikel daraus entstünde. Das jährliche Umlauf-Capital beträgt jetzt ca. 7000 Rthlr. gem. Geld.

Zweite Unterabtheilung.

Hammer : Betrieb.

§. 126.

In dem Fürstenthume Siegen sind jetzt 17 Eisen-Hämmer mit 34 Feuer, 14 Stahl-Hämmer mit 20 Feuer, 13 Keck- und Rafinir-Hämmer. Alle Eisen-Hämmer und 11 Stahl-Hämmer gehören den Unterthanen, 3 Stahl-Hämmer hingegen als Pertinenzien des Hauses Lohe, der Landesherrschaft. Die Keckhämmer stehen einzelnen Privaten im Alleineigenthume zu, ohne daß deshalb ein Zunft-Verband obwaltete.

Erster Abschnitt.

Eisen : und Stahl : Hämmer.

§. 127. Haupt- und Heerd-Gewerkschaften. Gegenstände des Alleineigenthums. Laufender Bau. Baumann und dessen Pflichten. Sonn- und Feyer-Tage.

Die Eisen- und Stahl-Hammer-Gebäude sind von Holz, die Gefache mit Leimen ausgefüllt oder

auch mit Brettern zugeschlagen. Sie haben, gleich den Hütten, ein Dach von Strohleimen; Lage. (a) Alle 17 Eisen-Hämmer haben 2 Heerde. Der Heerd, welcher auf der Seite liegt, wo das Hammer-Rad steht, heißt der Heerd Wasser-Reise, der Gegenüberstehende aber der Heerd Hof-Reise. Bey den Stahl-Hämmern mit 2 Heerden wird der Heerd nach dem Wasser der Unterste, der andere der Oberste genannt. Die Betriebs-Zeit der Eisen- und Stahl-Hämmer ist verschieden, weshalb unten davon besonders gehandelt wird.

In jedem Hammer zu 2 Heerden bestehen drey besondere Gesellschaften, nämlich, die Haupt- oder Hammer-Gewerkschaft und die Heerd-Gewerkschaften von Wasser und Hof-Reise. Alle Theilhaber eines Hammers, ohne Unterschied auf welchen Heerd sich ihre Berechtigung erstreckt, sind Mitglieder der Hauptgewerkschaft, und concurriren, nach Verhältniß ihrer Antheile, zu den dahin gehörigen Kosten. Aber Mitglieder der Heerd-Gewerkschaft sind nur diejenigen, welche auf den Heerd berechtigt sind, welcher den Gegenstand ihres Miteigenthums bildet. Zu den Gesamtgegenständen der Hauptgewerkschaft gehören in der Regel, 1) das Hammer-Gebäude mit Dach, Fach und seinen 4 Wänden, 2) die Wasser-Leitung bis zum Hammer, 3) das Wasser-Bett, 4) das Hammer-Rad, 5) der Bäder bey dem unterschlächtigen Rade, und der Mantel bey dem Oberschlächtigen, 6) die Hammer-Achse, 7) der Ring und die Bände derselben, 8) das Sohlblock, 9) die Krebse, 10) die Wasser-Reidel und Büchsen-Säulen, 11) der Trumm, und die Trumm-Stöcke, 12) die Steuer-Bäume, 13) der Hammer-Stock, 14) der Unter- und Fluth-Graben, 15) die Waage mit den Gewichten, 16) der Knaust, 17) hier und da auch die im hal-

ben Cirkel sich drehende Maschine (der Esel), worauf das Eisen aus dem Heerde unter den Hammer gebracht und bey dem Ausschmieden gehalten wird. Die Aufsicht über diese Gegenstände, die Besorgung der nöthigen Reparaturen, die Berechnung der entstandenen Kosten, ist bey den Eisen- und Stahl-Hämmern einem Hammer-Schultheißen übertragen, welcher jährlich aus der Mitte der Gewerken, nach der Reihen-Folge, genommen wird, und entweder einen bestimmten Lohn oder 1 — 2 Schmiedtage erhält. Einige Gewerkschaften haben auch beständige Hütten-Schultheiße. (b) Zu den Gesamtgegenständen jeder Heerd-Gewerkschaft gehören hingegen in der Regel, 1) der Heerd sammt Koben und eisernen Platten, 2) die Bälge, 3) das Balg-Rad, 4) das Balg-Gerüste, 5) die Wasser-Leitung auf das Balg-Rad, 6) der Heerd-Trog, 7) der Esel. Diese Gegenstände müssen von allen Theilhabern, welche auf einen Heerd berechtigt sind, nach Maßgabe ihrer Antheile, unterhalten werden. In den Stahl-Hämmern von 1 Heerd gehören diese Gegenstände zur Hauptgewerkschaft.

Im Alleineigenthume der einzelnen Gewerken stehen hingegen die Hammer-Tage, die Kohl-Schoppen, die Hammer-Bäucher, die Schmied-Instrumente, die rohen Materialien und die geschmiedeten Fabricate. Die Kohl-Schoppen und Hammerbäucher werden jedoch nicht als nothwendige Pertinenzien der Schmied-Zeit betrachtet, und müssen daher in Veräußerungs-Fällen ausdrücklich als mit veräußert angegeben werden. Werden sie nicht mit übertragen, so heißt der verkaufte Hammertag, ein blecker-Tag.

Der laufende Bau, wozu der Schmied-Hammer, der Amboss (das Anselß) das Helm, das Helmblech, die Hülse, die Büchsen, der Prink,

die Klöße (Frösche) auf den Ring, Armen, der Bau-Hammer, der Stökel und die nöthigen Keile gehören, wird bey einigen Hämmern auf Rechnung der Hammer-Gewerkschaft unterhalten, auf den mehrsten Hämmern aber von allen Gewerken, nach Maßgabe ihrer Antheile und in der Reihenfolge, entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf eine gewisse Anzahl von Luppen oder Schreyen besorgt. Der Gewerke, welcher diesen kleinen Bau in der Reihenfolge führt, (Baumann) muß täglich mehrmal nach dem Bau sehen, solchen im festen Stande halten, die beschädigten Stücke aber sofort ausbessern. Daher das Sprüchwort: der Baumann verschimmelt nicht. Der Baumann erhält für die deßhalb gehaltenen Kosten und Bemühungen keine Entschädigung, und muß vielmehr, wenn etwas bricht und dadurch ein Aufenthalt im Schmieden entsteht, allen Schaden ersetzen. Dieses heißt: dem Baumann den Hals abschmieden. Es geht länger als ein Jahr vorüber, ehe der Bau auf denselben Gewerken für den nemlichen Hammer-Tag (verbauter Tag) wieder kommt. Bis dahin hat der Gewerke das Recht, seine Schmiedzeit bey der Gezauder andern Gewerken durchzusehen. Diese Befugniß oder Befreiung heißt das Bau-Recht. Wenn ein Gewerke mehrere Hammer-Tage besitzt, welche auf verschiedene von einander getrennte Tage in der Woche fallen, (z. B. den Montag im Heerd Wasser-Reise, und den Donnerstag im Heerd Hof-Reise,) so kann er, wenn er für den ersten Hammer-Tag den Bau gut im Stande gehalten hat, mit Einwilligung der Gewerkschaft, den nächstfolgenden Gewerken überspringen, und den Bau für den noch unverbauten Tag forthalten. Wo der laufende Bau nach der Reihenfolge von den Gewerken besorgt wird, da

muß jeder Gewerke sich die dazu gehörigen Gegenstände in guter Qualität verschaffen, oder einem andern den Bau veraccordiren. Zweckmäßiger dürfte es seyn, wenn der laufende Bau, auf Kosten der Hammer-Gewerkschaft vom Hammer-Schultheißen geführt, oder in Accord gegeben würde. Die Kapitalien, welche jeder einzelne Gewerke auf die dazu gehörigen Gegenstände verwenden muß, und welche während des Bau-Rechts todt liegen, könnten dann erspart und zu andern Zwecken verwendet werden. Und die Kosten des laufenden Baues, so wie die Entschädigungen träfen dann nicht mehr den Einzelnen, sondern die ganze Gewerkschaft.

Auf Sonn- und Feiertagen steht der Betrieb der Hämmer still. Erst des Abends um 6 Uhr wird dann wieder angefangen. Nach 2 Uhr des Nachmittags darf aber das Bauen und Zustellen beginnen. Feiertage der katholischen Kirche werden bloß von den katholischen Gewerken eingehalten. Sie können solche aber an Evangelische vertauschen. (c) Dagegen halten aber auch die katholischen Gewerken auf die Feiertage der Evangelischen nicht still, wie dieses am Reformations-Feste der Fall war. Und dagegen läßt sich nichts sagen; denn eine Ehre ist die Andere werth. Die monatlichen Bettage werden aber nicht eingehalten, weil seit 50 Jahren das 24 stündige Schmieden mit einem Heerde bey den Eisen-Hämmern, und mit zwei Heerden bey den Stahl-Hämmern, (wenn das Wasser hinreicht) eingeführt ist und daher jetzt des Abends um 6 Uhr angefangen wird, und ohne Verlust der Zeit nicht 6 Stunden eingehalten und dann wieder angefangen werden kann.

a) Die Strohdächer werden unten geschindelt, in der Mitte lagenweise mit Leimen durchstrichen, und oben mit

Leimen überschmiert, so, daß das Feuer nirgends durchbrennen kann. Sie sind daher feuerfester als Schiefer und Ziegel-Dächer, welche ohnehin wegen der starken Erschütterung des Gebäudes beim Schen des Hammers, nicht anwendbar sind.

b) Die Anstellung eines besondern Factors für jedes Hammerwerk erscheint daher als sehr überflüssig. Sie würde bloß Kosten verursachen, aber keinen Vortheil gewähren. Jeder Miteigenthümer ist hier sein eigener Factor, und das eigene Interesse wacht und speculirt besser als das Pflicht-Gefühl besoldeter Verwalter.

c) Verordnung vom 27. April 1756. Weistham, Th. 2, S. 205 S. 17.

Zweiter Abschnitt.

Eisen : Hämmer.

§. 128. Betriebs : Zeit. Innere Einrichtung der Hämmer. Wechseln der Heerde. Jährlicher Bedarf an Materialien. Jährliche Production an Keckeisen.

Alle 17 Eisen : Hämmer sind privatgewerkschaftlich. (a) Jeder Eisen : Hammer hat 2 Heerde, und ist jährlich zu 10 Reisen, jede Reise zu 24 Tagen, der Tag zu 24 Stunden, berechtigt. Diese Betriebszeit wird auch, wenn es an Wasser und Kohlen nicht fehlt, und das geschmiedete Eisen gehörigen Absatz findet, jährlich durchgeseht. Nur in den letzten 10 Jahren, besonders 1816, 1817 und 1818 sind, theils wegen Mangels und Theuerung der Kohlen, theils wegen Wasser : Mangels, theils wegen des (durch die unbeschränkte Concurrnz des schwedischen und russischen Eisens und die hohen Aufstas

gen in Frankreich und in den Niederlanden) ins Stocken gerathenen Absatzes, ganze Reisen still gehalten worden. In dem Jahre 1817 wurden deshalb nur 170 Tage und im Jahre 1818 wegen Wasser-Mangels nur höchstens 130 Tage auf jedem Hammer geschmiedet, mithin p. 1817, 70 Tage und p. 1818, 110 Tage p. Hammer zurückgelassen. (b) Außer der 240 tägigen Betriebszeit sind die müßigen Zeittage. In dieser Zeit, (vom 24. Dec. bis 2. Febr. und vom 24. July bis 7. Sept. jeden Jahrs) werden dann die Schmiedstage durchgesetzt, welche in den vorhergehenden Reisen wegen Wasser-Mangels, Frost oder sehr trockner, stürmischer Witterung still gehalten werden mußten. Auf den meisten Hämmern stehen dergleichen Schmiedtage noch von 20 Jahren her zurück. Auf dem Meinharder Hammer hat jedoch Herr Franz Göbel die weise Einrichtung getroffen, daß die müßige Zeit, bis auf die Rückstände von den letzten 5 Jahren, ganz durchgeschmiedet ist. (c)

Jeder Heerd ist 2 Schu 4 Zoll lang, 2 Schu breit, 2½ Schu tief, und viereckig. Er besteht aus dem Boden, dem Formen, Hinter- und Vichtsacken, der Schlacken-Platte, und dem Lächloche. Die Blasbälge liegen schräge aufwärts, weil der Eisenschmied über dem Winde schmelzt. Sie sind 8 — 9 Fuß lang, hinten 2 Schu breit, oben u. unten von Pappel-Brettern, auf den Seiten aber mit Ochsen-Leder überzogen, und spannen sich 18 Zoll hoch auf. Die Form ist von Kupfer, unten platt, oben im halben Cirkel, stößt 1½ Zoll in den Heerd und liegt 8 Zoll höher als der Boden. Der laufende Hammer ist 300 — 900 Pfd. schwer, länglich, unten nur 2 Zoll breit, oben aber um den Helm eingekellt, und mittels desselben und der Hülse in die Büchsen-Säulen befestigt. Er

wird von 6 Mann mit Handhämmern geschmiedet. Der Amboss ist von gegossenem Eisen und in den Hammerstock eingesezt. Die Hammer: Achse ist 22 — 26 Schu lang, 4 Schu im Durchmesser dick, und vorn mit einem eisernen Ring (16 Stalln schwer) umgeben, dessen Arme den Hammer aufheben.

Selbst bey vollem Wasser wird nicht mit beiden Heerden zugleich geschmiedet. Nur ein Heerd wird jezt täglich betrieben. (d) Alle 24 Stunden wird aber mit den Heerden gewechselt, dergestalt, daß wenn Sonntags Abends um 6 Uhr der Heerd Wasser: Reise zu schmieden anfängt, er Montags Abends um 6 Uhr stillhalten muß, und nun der Heerd Hof: Reise in Betrieb gesezt, und bis Dienstags Abends 6 Uhr fortbetrieben wird. Der Vorrang zwischen beyden Heerden wechselt auf einigen Hämmern mit jedem Jahre. In einem Heerde werden in 24 Stunden bey vollem Wasser $1\frac{1}{2}$ Wagen roh Eisen (4080 Pfd.) und ein Wagen Kohlen verbraucht, dagegen 8 Luppen gar geschmolzen und 3 Karren Reckeisen (3060 Pfd.) fertig gemacht. Ausnahmungsweise und wenn alle Umstände günstig sind, werden in 24 Stunden bey stärkerem Verbrauche von rohem Eisen und Kohlen 9 — 10 Luppen geschmolzen, und 3500 — 3600 Pfd. Stabeisen gefertigt. Es werden hierzu 5 Mann erfordert, welche außer der vollen Kost, 5 Rthlr. Lohn in baarem Gelde erhalten. (e) Bey kleinem Wasser werden ebensoviel Kohlen aber nur 21 — 22 Stalln roh Eisen verbraucht und nur 7 Luppen oder $2\frac{2}{3}$ Karren Reckeisen gemacht. Die Luppe, welche ungefähr 450 — 500 Pfd. schwer, beynah in der Form einer Kugel aus dem Heerde kommt, wird unter dem Hammer viereckig geschmiedet und dann in 2 Stücken gehauen. Jes

des Stück wird in dem Heerde wieder gewärmt, und dann in 2 Theilen (Heißen) zu langen Stäben ausgeschmiedet. Und darin besteht dann eben die ausgezeichnete Kunst unserer Hammerschmiede, daß sie in dem nemlichen Feuer alle 3 Stunden eine Luppe schmelzen, worin sie auch die 2 Stücke der vorigen Luppe noch viermal wärmen. Das Schmelzen und Wärmen ist daher im nemlichen Feuer vereinigt. Die im Heerde beym Ablassen verbleibende Kohlen und Eisentheile muß jeder Gewerke darin zurück und dem im Heerde nachfolgenden Gewerken hinterlassen.

Das nöthige rohe Eisen, welches auf die berechnigte Betriebszeit 6120 Wagen jährlich beträgt, (im vorigen Jahre aber nur 4335 Wagen betrug) wird von den inländischen Eisenhütten jährlich ungefähr mit 2755 Wagen 7 Stalln, und von den Eisenhütten des Grundes Seel- und Burbach und des Sannischen, zur vollen Betriebszeit der Hämmer mit 3364 Wagen 9 Stalln, nach dem vorjährigen Betriebe aber nur mit 1579 Wagen 9 Stalln bezogen. Der Wagen (zu 2720 Pfd.) kostet im Durchschnitt 60 — 65 Rthlr. mit Fuhrlohn bis auf die Hämmer. Es wird mehrstens Reckeisen in Stäben, $1\frac{1}{2}$ — 2 Zoll dick, 2 — 3 Zoll breit, 15 — 20 Fuß lang, und nur feltner Maß und Walz-Eisen zu Sensen, Blech, Drath, Gewehr-läufen u. gefertigt. Das Schmieden des kleinen Eisens, als Pflug-Schaare, Rad- und Achsen-Schienen, Nägel, Hufeisen: Stäbe u. s. w., ist jetzt ganz außer Gebrauch gekommen, und wird den Reckhämmern überlassen. Das Reckeisen wird größtentheils in das Märkische, Bergische und Schwarzburgische abgesetzt, und abwechselnd mit 22 — 26 Kronenthlr. für die Karre (zu 1020 Pfd.) auf den Hämmern bezahlt. Nur ein kleiner Theil

wird auf den inländischen Reckhämmern weiter ver-
 arbeitet. Das Eisen wird von den fremden Fuhr-
 leuten hier abgeholt, selten von Siegenschen Fuhr-
 leuten weggefahren. Den Hammerschmieden ist bey
 Strafe der Confiscation verboten, das Reckeisen von
 einem entfernten, auf einen an der Landstraße nä-
 her gelegenen Hammer, oder auch auf ein näher
 gelegenes Dorf zu bringen und da zum Verkaufe nie-
 derzulegen.. (f) Das Siegensche Eisen hat den
 Vorzug, daß es nicht kalt und rothbrüchig ist, da-
 her zu den schmälsten Band-Reisen und zum fein-
 sten Drathe verarbeitet werden kann. In dieser
 Hinsicht zeichnet es sich vor dem Eisen aller benach-
 barten und entfernten Länder aus. Die Erfah-
 rung hat auch gelehrt, daß Radschienen u. s. w.
 von Siegenschem Eisen noch so lange dauern, als
 die von anderem Eisen. Dennoch hat das ungleich
 schlechtere, besonders nachgiebige und brüchige Schwe-
 dische Eisen, weil es wohlfeiler geliefert wird, bey
 den Norddeutschen jetzt mehr Abgang gefunden.
 Zu Flintenläufen kann das Siegensche Eisen sehr
 gut gebraucht werden. Auf 100 Läufe springt sel-
 ten Einer, wenn sie gut geschweißt wurden. Das
 hiesige Eisen erfordert aber zum Schweißen eine
 weit größere Hitze als kaltbrüchiges Eisen. Die Ko-
 sten eines einzelnen Schmiedtags zu 24 Stunden
 bestehen (g) in

90	Rthlr.	:	Sbr.	für 1½ Wagen rohes Eisen.
27	—	:	—	für 1 Wagen Kohlen.
5	—	:	—	für Lohn der Schmiede.
3	—	20	—	für Beköstigung derselben.
1	—	30	—	vom Zustellen.
:	—	30	—	Zunft- und Polizen-Kosten.
2	—	:	—	an Hauptbau-Kosten.
1	—	30	—	an kleinen Baukosten

130 Rthlr. 50 Sbr.

430 Rthlr.	50 Stbr.	Transport
1 —	15 —	an Zangen, Geschirr, Formens Reparatur auch Zapfenschmier.
5 —	—	die Zinsen oder Pachtgelder, vom Capital: Werth eines Schmied: Tages.

137 Rthlr. 5 Stbr.

Dagegen betrat die Einnahme von 3 Karren
Reckeisen, die Karre nach gewohnlichem Preise zu
24 Rthlr. oder 48 Rthlr. nur 144 Rthlr. Es bleibt
mithin nur ein Ueberschuß von 6 Rthlr. 55 Stbr.
p. Schmiedtag. Rechnet man aber die Karre Reck-
eisen bloß zu 46 Rthlr., so bleibt nur ein Ueber-
schuß von 55 Stbr. Fallt die Karre Reckeisen bis
zu 44 Rthlr., so resultirt ein Schaden von 5 Rthlr.
55 Stbr. Werden die 17 Eisen: Hammer auf
ihre berechnete Zeit, 4080 Tage zu 24 Stunden, im
Jahre betrieben, so werden jahrlich verbraucht 6,120
Wagen rohes Eisen, 4,080 Wagen Kohlen, u. 12,240
Karren Reckeisen, die Karre zu 48 Rthlr., mithin
im Ganzen zu 579,520 Rthlr. geschmiedet. (h) Von
diesem letzteren Ertrage des Reckeisens gehen aber ab:
24,000 Rthlr. an Arbeitlohn und Kost fur die
die Schmiede, zu 8 Rthlr. 20 Stbr.
p. Tag.

8,160 —	fur Zustellen, Zunft: und Polizey: Kosten:
14,280 —	an Kosten des Hauptbaues und des kleinen Baues.
5,100 —	an Reparatur: Kosten von Zangen, Geschirr, Formen, Zapfen und Zap- fen: Schmier zc.
20,400 —	an Zinsen oder Pachtgelder, vom Ham- mer: Capital (i)

81,940 Rthlr.

81,940 Rthlr.	Transport
367,200 Rthlr.	für rohes Eisen, zu 60 Rthlr. p. Wagen.
110,160 —	für Kohlen, zu 27 Rthlr. p. Wagen.
<hr/>	
559,300 Rthlr.	

Es bleiben mithin nur an reinem Ueberschuß 20,220 Rthlr. für alle die großen Anstrengungen, Gefahren und Mühwaltungen, welche die vielen Eisenhammer-Eigenthümer auf den Betrieb dieser Werke verwenden müssen. Wie selten sind aber die Jahre, wo das rohe Eisen nur zu 60 Rthlr. p. Wagen, die Karre Reckeisen aber zu 48 Rthlr. steht, und die ganze Betriebszeit der Eisenhämmer in einem Jahre durchgesetzt werden kann. Wie der Handel im Jahre 1816 und 1817 stand, wurden nur $\frac{1}{3}$ der berechtigten Zeit jährlich geschmiedet, und nur 44 Rthlr. für die Karre Reckeisen bezahlt. Es blieb kein reiner Ueberschuß, sondern es ergab sich baarer Verlust. Im Jahre 1818 wurden, wegen kleinen Wassers, nur 130 Tage geschmiedet. Das Umlauf-Capital betrug daher höchstens nur 326,000 Rthlr. gem. Geld. Wie die Verhältnisse jetzt stehen, werden jährlich nicht mehr als höchstens 7 Reisen, oder 168 Tage auf jedem Eisen-Hammer geschmiedet. Und dann müssen die Kohlen nicht selten und nicht theuer seyn. Auch muß das Eisen günstigen Absatz und guten Preis finden. Das Umlauf-Capital von den Eisenhämmern betrug daher im letzteren Jahrzehnten jährlich nur ca. 405,664 Rthlr. gem. Geld. Der Capital-Werth der Eisenhämmer hat daher auch in den letzteren 10 Jahren einen bedeutenden Verlust erlitten.

2) Dahin gehören A) im katholischen Landestheile: 1) der Hammer zu Sickenhütten, 2) der Hammer zu Münkers-

Hütten 3) zur Haardt, 4) zu Schueppenlauten, 5) zu Müsenershütten, 6) zur Reinhardt, 7) zur Tiefenbach, 8) zu Hillnhütten.

B) im reformirten Landestheile: 9) der Hammer zur Allenbach, 10) der Hammer zu Ferndorf, 11) der Hammer zu Roschhütten, 12) der Hammer zu Dillnhütten, 13) der Hammer zur Geisweid, 14) der Hammer zu Boshgorthardshütten.

C) in der Gemeinschaft: 15) der Hammer zur Sieghütte, 16) zur Hammerhütte, 17) der Hammer unterm Hahn.

b) Wenn die Reise anfängt, so schmieden alle Eisen Hämmer zu gleicher Zeit. Kein Hammer darf außer der Reise gehen, wenn nicht alle Hämmer betrieben werden — Wegen Wasser Mangels steht aber oft ein Hammer selbst in der Reise still, während ein anderer Hammer noch hinreichendes Wasser hat und daher betrieben wird.

c) Die Hammer-Eigenthümer berathen sich bisweilen, ob eine Reise betrieben oder übergangen werden soll. Besonders ist dieses der Fall, wenn die Kohlen theuer, das Wasser klein, und die Nachfrage wegen des Eisens selten ist.

Durch Stimmen Mehrheit nach den Antheilen (Hammer Lagen) wird dann der Beschlus gefaßt, und dem Berg Amte zur Bestätigung angezeigt. Sind die Stimmen gleich, so giebt die Berg Behörde den Ausschlag, ob geschmiedet oder gehalten werden soll. Im ersteren Falle müssen alle Hammer schmieden, oder derjenige, welcher hält, verliert seine Reise unwiederbringlich und ohne Ersatz durch die müßige Zeit. Im letzteren Falle müssen die Hämmer alle stillstehen.

d) Verordnung vom Jahr 1766 als Confirmation eines Zunft Beschlusses, wodurch das frühere Schmieden auf 16 Stunden mit beyden Heerden abgestellt und das 24 stündige Schmieden eingeführt wurde.

e) Zwei Heerd, Schmiede, zwei Hammer, Schmiede und ein Beihelfer (Jung genannt). Vom Siegenschen Hammer Schmiede fordert man, daß er ein guter Heerd- und Hammer Schmied sey. Als Ersterer muß er das Feuer zu regieren wissen, und als Letzterer die Manipulation des Schmiedens, oder die Behandlung des Eis-

sens unter dem Hammer verstehen. Diese Erfordernisse trifft man nicht immer in einer Person vereinigt an. Daber der Unterschied zwischen einem guten Heerd und einem guten Hammer Schmiede. Becher a. a. D. S. 564.

f) Verordnung vom 3. Juny 1799. Weisthum Th. II. S. 138. Den Unzünstigen bleibt der Verlag des Reckeisens bey Strafe verboten. Kurbrief v. 1728 Art. 26. und Verordnung v. Juny 3. 1799.

g) Zwischen Einem Hammertage und einem einzelnen Schmiedtage ist der Unterschied, daß Ersterer, als Messer der Gerechtsame an einem Hammer, in allen Reisen fällig, betrachtet wird, Leyterer hingegen in einer Reise nur einmal vorkommt. Ein Schmiedtag ist daher das in einer Reise fällig gewordene Theil eines Hammertags, so wie der Pfennig Hauberg in einer Schaar nur ein jährlich fällig werdender Theil eines Pfennigs Haubergs; Gerechtsame ist.

Wer also Einen Hammertag besitzt, der bekommt jährlich so viel Schmiedtage als Reisen in dem Jahr geschmiedet werden. Werden nur 7 Reisen geschmiedet, so hat er mithin 7 Schmiedtage, und die auf einen Schmiedtag fallende Kosten 7mal zu bestreiten.

h) Herr Becher a. a. D. S. 60; hat die Berechnung noch auf 18 Eisen Hämmer und dabey zu groß gemacht, wie mein seel. Vater auch damals schon der Regierung gezeigt hat.

Herr Demian, a. a. D. S. 334 hat sich eher der Wahrheit genähert, nur den Kohlen Verbrauch auf den Eisen Hämmern zu hoch angegeben.

i) Die in S. 122 Note g bey den Eisen Hütten bemerkten Umstände, würden (mit einigen Abänderungen und mit dem Zusatz, daß das rohe Eisen nicht auffer Landes versandt werden darf) auch auf den Capital Werth der Hammertage. Ein Hammertag mit Zubehör (Kohlschoppen und Bäuchen) gilt jetzt 1100 Rthlr. zu Fickenhütten, 500 Rthlr. zu Rünkershütten, 1000 Rthlr. zur Haardt, 1000 Rthlr. zu Schneppenkauten, 900 Rthlr. zu Müsenershütten 1000 Rthlr. zur Reinhard, 900 Rthlr. zur Tiefenbach, 500 Rthlr. zu Hillshütten, 450 Rthlr. zur Allenbach, 600 Rthlr. zu Ferns

dorf vorm Berg, 800 Rthlr. zu Boshütten, 800 Rthlr. zu Dillhürten, 650 Rthlr. zur Weiskweid, 900 Rthlr. zu Boshgotthardshütten, 1100 zur Sieghütte, 600 Rthlr. zur Hammerhütte, 350 unterm Hain.

§. 129. Vertheilung der Schmiedzeit. Maßstab der Berechtigung. Zurückgelassene Tage. Pachtvertrag. Lohnschmieds-Vertrag. Stellvertrag.

Jeder Eisen Hammer ist in 24 Erbtage eingetheilt, welche dann unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind. Im Durchschnitt kann man immer 18 — 20 Gewerken auf jeden Hammer rechnen. Unter denselben macht der Antheil, den Jeder am Hammer hat, auch den Maßstab seiner Berechtigung aus, so, daß der Gewerke, welcher 3 Tage hat, auch in jeder Reise 3 Tage schmiedet, derjenige aber, welcher nur $\frac{1}{2}$ Tag besitzt, eine Reise um die Andere nur 1 Tag schmiedet. Die berechtigte Zeit ist unter den Gewerken eines jeden Hammers auf die Heerde und auf bestimmte Tage in der Woche so regulirt, daß jeder Gewerke nur auf diesen bestimmten Tagen und nur in dem Heerde, worauf er berechtigt ist, aber nicht willkürlich zu jeder Zeit und in einem andern Heerde schmieden darf. Jeder Eisen Hammer ist daher in 24 Tage eingetheilt, wovon 12 Tage zu 24 Stunden im Heerd Wasser-Reise und 12 Tage im Heerd Hof-Reise verschmiedet werden. Diese 24 Tage werden in jeder Reise von 4 Wochen bloß auf den Werktagen durchgeschmiedet. (a) Bey Veräußerungen, Ver-

pachtungen, Verpfändungen etc. wird daher sowohl der Tag in der Woche, wo der Erhtag geschmiedet werden darf (z. B. der Montag oder Dienstag u. s. w.) als der Heerd, worauf er berechtigt ist, bezeichnet. Ueber diese Tage und Schmied-Ordnung wird vom Hammer Schultheißen ein genaues Verzeichniß geführt.

Läßt ein Gewerke einen Schmiedtag willkürlich oder aus Mangel an Materialien oder Krankheitswegen unbenuzt, so verliert er sein Recht darauf ohne Ersatz, d. h. er kann ihn nicht wieder nachholen. Wird aber der Gewerke durch Zufälle, Wasser-Mangel, Frost, durch vorgekommene Haupt Bau-Fälle, durch außerordentliche Feiertage, oder durch ein, zur Zeit trocken und stürmischer Witterung ergangenes Schmied Verbot, (Hay Tage) an dem Schmieden auf den bestimmten Tagen verhindert, so wird er damit in die müßige Zeit verwiesen. (b) Die müßige Zeit reicht aber nicht hin, alle diese zurückgelassene Tage gleich nachzuschmieden. Es entsteht hierdurch ein großer Verlust für den einzelnen Gewerken, welchen der Zufall traf. Es dürfte daher zweckmäßig seyn, eine solche Einrichtung zu treffen, daß die von mehreren Jahren rückstehenden müßigen Zeits-Tage gegen einander auf eine billige Art ausgeglichen (c), für die Zukunft aber die durch Zufall in der Reihe verlorengegangene Schmiedtage jährlich in der müßigen Zeit oder in den Halt-Reisen rein heraus geschmiedet würden, wie dieses im Juny 1819 zum erstenmal geschah.

Jedem Gewerken steht es frey, die ihm zukommende Schmied Zeit, wenn er solche nicht selbst betreiben kann oder will, an ein anderes Junstglied zu vertauschen oder auch zu verpachten.

Bey der Verpachtung wird entweder die Benutzung einzelner Schmiedtage, oder eines Hammertags auf ein Jahr dem Pächter überlassen. Werden ihm nur einzelne Schmiedtage, z. B. der Montag im Heerd Hofreise u., für eine oder mehrere Reisen verpachtet, so hat der Pacht sobald ein Ende, als diese einzelne Tage abgelaufen sind. Ist aber ein Hammer Tag auf ein ganzes Jahr oder auf ein halbes Jahr verpachtet, so hat der Pächter das Recht, im 1ten Falle in jeder der 10 Reisen, worauf der Hammer jährlich berechtigt ist, 1 Tag, mithin 10 Tage in Einem Jahre, im 2ten Fall aber in jeder der 5 nächsten Reisen 1 Tag, mithin 5 Tage in einem halben Jahre zu schmieden. Treten nun solche gebieterische Umstände ein, welche ihm fremd sind und ihn doch an der Benutzung der 10 respe. 5 Tage hindern, (z. B. Wasser Mangel, Frost, Baufälle, Schmied: Verbot, Feiertage) so hört sein Pacht auch nicht mit dem Ablauf des Jahres oder halben Jahres, sondern erst dann auf, wenn er den 10ten oder 5ten Tag, als den letzten seines Pacht Jahres, worauf er berechtigt ist, geschmiedet hat. Es wäre dann, daß der Pächter die Gefahr des Zufalls, und der höheren Gewalt übernommen hätte. Die höhere Gewalt (*vis major*), oder der Zufall (*Casus*) fällt mithin, wenn deshalb nichts unter den Contrahenten ausgemacht ist, hier auf den Verpächter zurück, als ja der Pächter sonst für sein Pachtgeld gar keinen Genuß hätte, da er doch sein Pachtgeld nur für die Benutzung der 10 oder 5 Tage, aber nicht für das Stillhalten versprochen hat. Der Verpächter wird daher wegen dieser verloren gegangenen Tagen in die müßige Zeit gewiesen. In der Regel, und wenn

nichts besonderes ausgemacht ist, muß auch der Verpachter die Grund : Steuern, die Kosten des Haupt und laufenden Baues tragen, der Pächter aber sich das Schmied : Geschirr, die Schmiede, die Materialien und die Form selbst stellen. Außer dem Pacht Vertrage kommen noch der Lohnschmieds : Vertrag und der Stellvertrag vor. Bey dem Lohnschmieds Vertrag überzieht ein Hammer Gewerke (Kaitmeister) seine Schmiedzeit einem Zunft : Gliede (Lohnschmied) so, daß Ersterer kein Pachtgeld bekommt, das rohe Eisen und die Kohlen liefert, wogegen Letzterer entweder für 1 Wagen rohes Eisen und 1 Wagen Kohlen 2 Karren Reckeisen, oder für 1 Stalln rohes Eisen 127½ Pfund Reckeisen liefern, die Schmiede bezahlen und den laufenden Bau besorgen muß. Bringt der Lohnschmied nicht so viel Gewicht heraus, um die benannten Kosten zu bestreiten, so ist der Verlust für ihn. Bringt er mehr heraus, so zieht er auch den Gewinn. Den Ueberschuß an Reckeisen muß aber der Lohnschmied dem Kaitmeister gegen einen im voraus vertragsmäßig bestimmten Preis überlassen. In der Regel, und wenn nichts besonderes ausgemacht ist, muß der Lohnschmied die Form stellen, zum laufenden Bau die Büchsen, das Helm, und Helm Blech, die eisernen und hölzernen Keile, die Frösche, und Kammen hergeben, auch den laufenden Bau, so lange er auf der ihm übertragenen Schmied Zeit hastet, in seiner Befestigung erhalten, der Kaitmeister hingegen die Haupt : Baukosten, Zunft : und Polizen : Kosten tragen, den Amboss, den laufenden Hammer und die Hülse stellen. (d) Früher, wo die Hämmer noch in den Händen der Reichen waren, wurde dieser Vertrag häufig geschlossen. Jetzt aber kommt er

nur selten mehr vor. (e) Dagegen ist der Stellvertrag gebräuchlicher geworden, und jetzt, wegen Mangels und Theuerung der Kohlen und fehlenden Absatzes, im allgemeinen Schwung. Hierbey liefert ein Gewerke (Kaitmeister, Stellmeister auch Stellherr) das rohe Eisen und die Kohlen, gegen einen vorher vertragsmäßig bestimmten Preis einem andern Gewerken (Gestellmann, Gestellte) zu dessen eigenthümlicher oder gepachteten Schmiedzeit, unter der Bedingung, daß der Letztere alles geschmiedete Eisen, zu einem für die Karre vertragsmäßig bestimmten Preise an den Erstern abliefern. Liefert der Gestellte das Rocheisen nicht an den Stellherrn gebührend ab, so soll er, außer dem Ersatze des Schadens, mit Schanz- Arbeit auf 4 Wochen belegt werden. (f) Der Gestellte ist hier Eigenthümer oder Pächter der Schmiedzeit, und kann dem Stellherrn wegen der aufgelaufenen Kosten nichts anrechnen. Der Stellherr bleibt aber Eigenthümer des rohen Eisens und der Kohlen, so lange sie nicht verbraucht sind, und hat auch nicht nur ein Vorkaufs- und Vindications-Recht auf das daraus geschmiedete Eisen, wenn es an einen Andern im guten Glauben verkauft aber noch nicht geliefert ist, sondern er genießt auch im Concurse des Gestellten ein geschliches Vorzugs Recht. (g) In der Regel haben der Stellmeister und der Gestellte sich vorher darüber vereinigt, wie hoch die Kohlen, das rohe Eisen, das Rocheisen in Einem Jahre oder auf sonst eine bestimmte Zeit berechnet werden sollen, so, daß Beyde mit Nutzen dabey bestehen können. Dieser Vertrag wird vorn ins Stellbuch geschrieben, welches der Stellmeister dem Gestellten geben muß. Hierin werden

auch, in Form eines *Comto Courants*, die Kohlen, das Wasch und rohe Eisen, so wie solche der Stellmeister abgeliefert, und das Reckeisen, was der Gestellte abgeliefert, notirt, und wenn Ein oder mehrere Tage geschmiedet sind, gegen einander berechnet, auch die dem Gestellten geleistete Zahlungen angeschrieben. Haben aber Beide vorher über den Preis der gestellten Materialien und des gelieferten Reckeisens sich nicht vereinigt, und es entsteht hierüber nachher bey der Abrechnung Streit, so wird von drey unpartheischen Stellmeistern der mittlere Preis zur Richtschnur angenommen. Durch Eingebura des Stellvertrags haben viel arme Hammer:Schmiede Gelegenheit, ihre eigene oder gepachtete Schmiedzeit zu betreiben, ohne einen Verlag thun zu müssen. Und geschickte Hammer:Schmiede können auch noch einen guten Verdienst dabey machen, insofern sie einen günstigen Stellmeister finden, der ein starkes Capital in Händen hat. Denn um Einen Hammer Tag gehörig mit Nutzen zu betreiben, um Kohlen, rohes Eisen anzuschaffen, und das Reckeisen zu verlegen, und dann auf $\frac{1}{4}$ Jahr zu creditiren, wird wenigstens ein Capital von 1000 Rthlr. jährlich erfordert. Ist aber der Stellherr ein habfüchtiger, der Gestellte hingegen ein bedrängter Mann, so geht Letzterer dem unvermeidlichen Verderben entgegen. Das rohe Eisen und die Kohlen werden ihm dann hoch, das Reckeisen hingegen niedrig angerechnet. Ja gar zu Zeiten, wo das Reckeisen nicht gesucht wird, und niedrig im Preise steht, nimmt es der Stellherr nicht an, und der Gestellte muß dann sehen, wie er es verkaufen kann, während die gestellten Materialien ihm hoch genug angeschrieben sind und bleiben.

(a) Die Hammer Anthoile bestehen nicht alle aus einem ganzen Tage Ein Gewerke besitzt 6 Tage, der andere 3, der 3te 1 Tag, der 4te $\frac{1}{2}$ Tag, der 5te $\frac{1}{4}$ Tag. Die Vertheilung in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tage ist der zuernehmenen Bevölkerung, und den bey Erbtheilungen vorgegangenen Fehlern beizumessen. Obgleich der Betrieb der Werke darunter nicht leidet, so werrt doch dadurch das Interesse des Eigenthümers, weil er mit seinem $\frac{1}{2}$ Tage in einer Reise, wo volles Wasser ist, und die Preise des Eisens hoch stehen, bisweilen halten und in einer andern weniger günstigen Reise schmieden muß. Im Uebrigen gereicht es zur allgemeineren Verbreitung des von dem Eisen Commerce herfließenden Nahrungsstandes, daß die Anthoile unter Mehrere vertheilt sind. Gehörten die Werke Einzelnen im Alleineigenthume, so würden sie wohl in etwas mehr kaufmännischer Form betrieben, aber als Monopolisten würden die Eigenthümer auch den besten Vortheil allein beziehen, und den andern geben, was sie haben sollten.

(b) Verordnungen vom 27ten April 1756 v. 7tem Febr., 2ten April und 9ten May 1752. Reichthum II. Th. S. 204 u. 205. S. 13 u. S. 17 u. Regulativ No. V S. 3. Lit. i.

(c) Weil auf mehreren Hämmern die zurückgelassenen Tage noch von 20 Jahren her zurück stehen, auf andern aber, welche weniger vom Wasser-Mangel betroffen worden, nur von 5 — 12 Jahren her nachzuschmieden ist; so wäre es zweckmäßig, daß die Ausgleichung bald geschähe. Zu dem Ende folgender Vorschlag. Man schlage 3 — 4 müßige Zeits-Tage zu Einem Eisen-Hütten-Tage an, und überlasse solche den Eisen-Massenbläsern gegen einen billigen Preis zu 18 — 20 Rthlr. gem. Geld, mit der Bedingung, solche in 3 Jahren in gleichen Raten durchzusetzen. Alsdann würden die Hammer-Schmiede des langjährigen Verlustes ihrer Capital-Zinsen und der Ungemächlichkeiten enthoben, welche mit dem bisherigen Fortführen der müßigen Zeits-Tagen sowohl in den Hütten-Büchern, als in den Inventarien und Betheilungen entstehen.

(d) Kurbrief von 1516 Art. 6. 7. 31. 40. und 46. und Kurbrief von 1728 Art. 13. 14. 24. 25. und 33.

(e) Von diesem Lohnschmieds-Vertrage ist auch in

verstehen, was *Becher a. a. D. S. 521 — 523.* sagt.

(f) Verordnung vom 26 Sept 1771. Diese Strafe wird aber nicht mehr in Ausübung gebracht.

(g) Verordnung v. 12. August 1586. *Polizey: Ordnung Th. II. Cap. 10. No. 10* *Verstättum Th. I. S. 158. S. 54.*

Dritter Abschnitt.

Stahl : Hämmer.

§. 130. Betriebs : Zeit. Vertheilung der Schmied : Zeit. Wechseln der Herde. Verhältniß derselben gegeneinander.

Der Betrieb der Stahl Hämmer im Siegenischen ist sehr verschieden. Die 3 Stahl Hämmer zum Lohe werden jetzt unbeschränkt so oft und so lange betrieben, als das Wasser, die Kohlen, und das rohe Stahl hinreichen. Hier gilt jetzt der Grundsatz: Die Landesherrschaft ist nicht an die Gesetze gebunden. Die Betriebszeit der 3 privat Stahlhämmer im Amte Hilchenbach (nämlich zu Haarhausen, zu Ferndorf auf der Uhe, und zu Eichen) ist jährlich auf 43 Wochen oder 258 Tage bestimmt. Diese Zeit wird dann auch, wenn es an Wasser und Kohlen nicht fehlt, und der geschmiedete Stahl gehörigen Absatz findet, jährlich durchgesetzt. Im Winter darf von Weihnachten (24. Dec.) bis Sebastian (20. Jan) und im Sommer von Apostel Theilung (15. July) bis Aegidius (2. Sept:) ohne besondere Erlaubniß nicht geschmiedet werden. (a) Diese Zeiträume

heißten die müßigen Zeiten, die Tage aber, wo sie anfangen und aufhören: Mahl- und Pfahl- Tage. Die Zeiträume vom 20. Jan. bis 15. July und vom 1. Sept. bis 24. Dec., wo die Stahl- Hämmer betrieben werden dürfen, heißen große Reisen. Die privat Stahl- Hämmer im Amte Freudenberg haben für jeden Hammer nur 3 Reisen, jede Reise zu 48 Tagen, der Tag zu 24 Stunden. Gewöhnlich werden daselbst, wegen kleinen Wassers, nur 2 Reisen das Jahr hindurch auf jedem Hammer geschmiedet. Wenn aber lang anhaltendes Regen- Wetter einfällt und die Kohlen nicht mangeln, so wird auch die 3te Reise geschmiedet, welches jedoch selten der Fall ist. Die Freudenberger Stahl- Hämmer haben daher auch keine gesetzliche sondern bloß eine natürliche müßige Zeit. Die Stahl Hämmer sind mithin nicht wie die Eisen Hämmer auf 10 jährliche Reisen, und auch nicht auf 24 Erb Tage eingetheilt. Ihre Eintheilung ist vielmehr folgende: Jeder Stahl- Hammer Tag hält 24 Stunden, welche von Sonntags Abends 6 Uhr bis Montags Abends 6 Uhr fortlaufen. Jeder Tag fällt, in den privatgewerkschaftlichen Stahl Hämmern zu 2 Heerden (Feuer) (b) in den Heerd, worauf er berechtigt ist. Jeder Heerd ist wieder in eine bestimmte Zahl von Erbtagen eingetheilt. Diese Zahl der Erbtage ist jedoch nicht gleich, sondern in Einem Heerde sind bisweilen nur 24 Erbtage, während deren in einem Andern 54 sind. Die Erbtage sind auch nicht auf bestimmte Tage des Monats (z. B. Montage u. Dienstage wie bey den Eisen Hämmern) gesetzt, sondern laufen der Reihe nach um. Der Gewerke, welcher im Betriebe seines Tages gehindert wurde, fangt zuerst wieder an. Hiernach

wird dann die Berechtigung der verschiedenen Gewerken, sowohl hinsichtlich der Haupt-, als der Heerd-, Gewerkschaft bestimmt, und durch Verträge und Erbfälle auf andere übertragen. Bey den Stahl Hämmern mit Einem Heerd hingegen sind ständige Erbtage, welche der Reihe nach unter den Gewerken umgehen. (c)

Bey vollem Wasser wird auf allen Stahl-Hämmern zu 2 Heerden mit beyden Feuern zugleich geschmiedet. Bey kleinem Wasser hingegen werden abwechselnd von 6 zu 6 Tagen in einem Heerde 2 Luppen (Schrene), im andern Heerde aber 3 Schrene täglich gemacht. Bey ganz kleinem Wasser hingegen wird, in der Regel und wenn die Hammer Gewerkschaft nicht deßhalb ein Anderes beschlossen hat, so lange mit einem Heerde geschmiedet, bis 18 Schrene geschmolzen sind. Alsdann fängt man an, im andern Heerde zu schmieden. Das Schmieden mit 1 Heerd, in einem Stahl-Hammer von 2 Feuern, geschieht daher auch nur in trockenen Jahren, wie 1818, und in mittlern Jahren höchstens zu $\frac{1}{4}$ der Betriebs Zeit. In der Regel ist, in einem Stahl Hammer zu zwey Heerden, 1 Heerd zu ebensoviel Schmied-Zeit berechtigt als der andere Heerd. Jenachdem aber ein Heerd (Feuer) unter mehr oder weniger Gewerken vertheilt ist, je nachdem hat auch ein Heerd eine kleinere oder größere Heerd-Reise. Der Unterschied liegt aber bloß darin, daß in dem Heerde, welcher unter weniger Gewerken vertheilt ist und daher eine kleine Heerd Reise hat, die Schmied Zeit unter den Gewerken schneller wechselt, als in einem Heerde, welcher mehreren Theilhabern zusteht, und daher eine größere Heerd-Reise hat. Daher hat dann auch ein Tag in einem Heerde von einer kleinen

Reise einen höheren Werth als der Tag in einem Heerde von einer großen Reise. Beispiele hiervon findet man auf den Stahl Hämmern zu Eichen und auf der Ahe bey Ferndorf. (d)

(a) Art. 27. des Kurbriefs vom 5. July 1731. Wegen zurückgelassener Tage in den Reisen, oder wenn Gründe für die Zweckmäßigkeit des Stillhaltens vorliegen, wird das Schmieden in der müßigen Zeit erlaubt. Versäumte Stahl; Hammer; Tage dürfen ohne Unterschied nachgeholt werden. Regulativ No. V. S. 3 Tit. i.

(b) Dahin gehören die Stahl Hämmer: a) zu Ferndorf an der Ahe, b) zu Eichen c) zu Adorf bey Freudenberg.

(c) Dahin gehören: a) der Stahl Hammer zu Haarshausen, b) der Kochhammer zu Freudenberg, c) der Heidenhammer das., d) der Heckenhammer das., e) der Kühlenbergerhammer das., f) der Braasenhämmer das., g) der Grünenhammer das., h) der Schollenhammer das.

d Auf dem Stahl Hammer zu Eichen ist der oberste Heerd in 54 der unterste nur in 24 Erbtage eingetheilt. Diese Eintheilung rührt aus der Vorzeit her. Zu Ende des 10ten Jahrhunderts gehörte dieser Stahl Hammer nur zwey Eigenthümern. Johannes Freudenberg besaß den obersten Heerd, und starb mit Hinterlassung von 9 Kindern. Diese theilten den Heerd in 54 Erbtage, damit Jedes 6 Tage erhielte. Es mußten mithin 9 Wochen verstreichen, ehe das Schmieden wieder an dasjenige Kind kam, was zuerst seine 6 Tage geschmiedet hatte. Der Heerd hat mithin eine große Reise. Johann Ebert Siebel besaß das unterste Feuer und hinterließ nur 4 Kinder. Diese theilten das Feuer in 24 Tage, so daß Jedes 6 Tage erhielte. Es mußten mithin nur 4 Wochen verstreichen, bis das Kind, was zuerst geschmiedet hatte, wieder an das Schmieden kam. Der Heerd hat mithin eine kleine Reise. Diese Eintheilung hat sich ungeachtet der vermehrten Gewerke bis jetzt erhalten. Weil nun der Besizer eines Tags im untersten Heerde $2\frac{1}{4}$ Tage schmiedet, wenn der Besizer im obersten Heerde nur 1 Tag schmiedet, so steht auch der Werth eines Erbtages im untersten Heerde noch jetzt

auf 1000 Rthlr., während Ein Erhtag im oberen Heerde nur 450 Rthlr. gilt. Eine ähnliche Bewandniß hat es auf dem Stahl Hammer auf der Ahe bey Ferndorf. Ein Heerd ist nur in 18 Erbtage getheilt, und das Schmieden wechselt mithin unter den darauf berechtigten Eigenthümern in 3 Wochen, während der andere Heerd in 36 Tage eingetheilt ist, mithin 6 Wochen verstreichen müssen, ehe das Schmieden umgeht. Der Erhtag im ersten Heerde gilt daher jetzt 1400 Rthlr., während der Erhtag im andern Heerde nur auf 200 Rthlr. steht. Das Princip: daß der schnelle Umsatz der Messer des Capital Werths sey, hat daher hier schon längst seine Anwendung gefunden.

§. 131. Production in 24 Stunden. Arbeiter. Beziehung des rohen Stahls. Einrichtung der Heerde. Jährliche Production aller Stahl-Hämmer. Verträge.

In einem Heerde werden, auf den Stahl Hämmer im Amte Hilchenbach, in 24 Stunden, nach einem Durchschnitt, 8 Stalln oder 1312 Pfund rohes Stahl und 8 Zain Kohlen verbraucht, und 7 Meißn (zu 142 Pfund die Meißn) oder 1 Karre Stahl (zu 994 Pfund) geschmiedet. Vier Mann werden dazu erfordert, welche, außer der Kost, täglich 2 Rthlr. 30 Stbr., ohne Kost aber, was jedoch selten ist, 7 Rthlr. an Lohn erhalten. Der Eigenthümer, welcher nicht selbst schmiedet, sondern durch Lohn Schmiede seine Tazge betreibt, bezahlt dieselben mit 1 Rthlr. von der Meißn, ohne Kost. Der Lohnschmied muß in baarem Gelde und nicht in Stahl und andern Waaren bezahlt werden. (a) Er darf daher von dem Stahle nichts für sich behalten, auch keine Kohlen und kein rohes Stahl für sich selbst an den Tagen, wo er für andere schmiedet, mit ver-

schmieden, noch auch ohne Erlaubniß des Meisters, Andern, für Geld oder Geldes Werth, Waaren verfertigen. (b) Der Lohn wird übrizgenß nach der Geschicklichkeit der Schmiede und nach den Lebens Bedürfnissen vertragsmäßig festgesetzt. Eine obrigkeitliche Bestimmung des Lohns findet hierin nicht statt. Im Amte Freudenberg werden hingegen in 24 Stunden bey vollem Wasser nur 6 Staln oder 984 Pfund rohes Stahl und 7 Zain (gute) Kohlen verbraucht, und nur 6 Meissen oder 852 Pfund Stahl geschmiedet, wozu 4 Mann erfordert werden, welche außer der Kost 2 Rthlr 44 Stbr. p. Tag an Lohn erhalten. Bey kleinem Wasser werden jedoch nur 4 Staln (656 Pfund) rohes Stahl und 5 Zain Kohlen verbraucht, und 4 Meissen oder 568 Pfund Stahl geschmiedet und nur 3 Mann beschäftigt.

Sämmtliche Stahlschmiede durften früher bey Confiscations Strafe kein ausländisches rohes Stahl verschmieden, sondern mußten all ihr rohes Stahl von dem Müsener Grunde beziehen, und solches durch andere anfahren lassen. (c) Die Stahlmassenbläßer waren zu dem Ende genöthigt, das rohe Stahl 1 Jahr liegen zu lassen, ehe sie solches verkaufen durften. Alle diese der Gewerb- und Eigenthums-Freyheit widerstreitende Bestimmungen werden jedoch seit 16 Jahren nicht mehr befolgt. Dennoch beziehen die Stahlschmiede im Amte Hilchenbach das nöthige rohe Stahl von den Müsener 2c. 2c. Stahl Hütten, und schmieden daraus Edelstahl und Mittelführ. Die Karre rohes Stahl zu 984 Pfund kostet sie 32 — 34 Rthlr. Hieraus schmieden sie 418 Pfund Edelstahl (zu 82 84 Rthlr. p. Karre) und 313 Pfund Mittelführ zu 78 — 80 Rthlr. p. Karre zu 994 Pfund. (d) Die Stahlschmiede des Amts Freu-

Benberg beziehen aber, seitdem das Kohlen Privilegium aufgehoben ist, und die Stahl-Hämmer zum Lohe unbeschränkt betrieben werden, jetzt das rohe Stahl aus dem Grunde Seel- und Bursbach, von der Niederschelder und Niederfridbacher Hütte, wo sie auf dem Plaze für 1000 Pf. 23 — 26 Rthlr. bezahlen. Sie schmieden aus 1000 Pfund rohen Stahls 6 Meissen oder 852 Pf. Mittelsühr und Klappert und bekommen für die Karre zu 1000 Pfund auf dem Plaze 73 — 79 Rr. Das geschmiedete Stahl wird jetzt bloß in das Remscheid und in das Märkische abgesetzt, da ihm der frühere Absatz nach Frankreich und in die Niederlande durch Einfuhr Verbote oder durch hohe Eingangs Gebühren abgeschnitten ist. Jeder Stahlfabrikant hat die freye Macht, sein Stahl zu verkaufen, an wen und wohin er wolle, auch für welchen Preis.

Der Heerd der Stahl Hämmer ist vierkantig, $2\frac{1}{2}$ Schu lang, $2\frac{1}{2}$ Schu breit, $2\frac{1}{2}$ S. tief, unten auf dem Boden mit steinernen oben aber zu zwei Seiten mit eisernen Platten belegt. Die Form ist von Eisen und geht 4 Zoll lang in den Heerd. Die Blas Bälge sind 8 Schu lang, unten und oben aus Bohlen von Pappel Holz, auf den Seiten mit Leder überzogen. Sie liegen beinahe flach, weil das Stahl unter der Form geschmolzen wird. Der laufende Hammer wiegt ca. 500 — 600 Pfund. Alle 8 Stunden wird eine Masse rohes Stahl zu einem runden platten Klumpen (Schrey), von 350 — 400 Pfund, gar geschmolzen, dann unter den Hammer gebracht und mittelst der aufgesetzten Schröder in 8 — 10 Theile (rauhe Stücke) gewaun, welche dann wieder im nemlichen Feuer, worin der weiter folgende Schrey geschmolzen wird,

gewärmt und in vierkantigen $1\frac{1}{4}$ Zoll dicken und $1\frac{3}{4}$ Zoll breiten, 4 — 6 Fuß langen Stäben ausgeschmiedet werden. Bloß der Edelstahl, welcher auf der äußern Seite des Schreyes sich bildet, wird im Wasser gehärtet, und nachher vom Mittellühr abgeschlagen. Wenn man auf das nächste Ungefähr (e) annimmt, daß

900 Tage auf den 3 privatgewerkschaftlichen Hämmern des Amtes Hilchenbach, jeden Heerd zu 1 Tag gerechnet,
 1200 Tage auf den 3 Stahl : Hämmern zum Lohe, jeden Heerd zu 1 Tag gerechnet. (f)
 900 Tage auf den 8 Stahl : Hämmern des Amtes Freudenberg, mithin jährlich

3,000 Tage geschmiedet werden, und auf jeden Tag im Durchschnitt 7 Stalln rohes Stahl und 8 Zain Kohlen verbraucht, dagegen 6 Weißen Stahl zu 852 Pfund geschmiedet werden, (g) so würden hiernach auf den 14 Stahl : Hämmern des hiesigen Landes jährlich 1312 Wagen und 8 Stalln rohes Stahl, und 2400 Wagen Kohlen verbraucht, und dagegen 2571 Karren 3 Weißen Stahl geschmiedet, (i) welche, die Karre zu 30 Kthlr im Durchschnitt gerechnet, 205,680 Kr. betragen. Von diesem Ertrage zu 205,680 Kthlr. gehen aber ab:

15,000	Kthlr.	für Arbeitlohn und Kost für die Schmiede und Kohlenmesser p. Tag mit Kost zu 5 Kthlr.
2,000	—	für das Zustellen, p. Tag zu 40 Sbr.
600	—	an Grund : und Gewerb : Steuern, Zunft : und Polizey : Kosten.
6,000	—	an Haupt : Bau : Kosten.
2,000	—	an Kosten des laufenden Baues
25,600	Kthlr.	zu 40 Sthr. p. Tag.

25,600	Rthlr.	an Transport
1,500	—	an Zangen, Geschirr, Formen, Zapfen: Schmier u. Bodensteinen.
101,363	—	für 1312 Wagen und 8 Stalln rohes Stahl.
60,000	—	für 2,400 Wagen Kohlen, zu 25 Rthlr. den Wagen gerechnet.

188,463 Rthlr. Es bleiben mithin jährlich 17,217 Rthlr, wovon ungefähr 6890 Rthlr. auf die herrschaftlichen Stahl: Hämmer zum Lohe u. 10,327 Rthlr. auf die 11 gewerkschaftlichen Stahl: Hämmer in den Aemtern Freudenberg und Hilchenbach kommen. Von diesen 10,327 Rthlr, gehen ab die Zinsen von dem Capital: Werthe der 11 gewerkschaftlichen Hämmer (k) zu 134,700 Rthlr. mit 6,235 Rthlr. Es bleibt mithin nur 4,092 Rthlr. reiner Ertrag für sämtliche Stahl: Hämmer: Eigenthümer. Selten steht der Preis der Karre Stahl, im Durchschnitt, zu 80 Rthlr. und selten geht der Stahl: Handel so gut, daß alles geschmiedet: Stahl in Einem Jahre abgesetzt werden könnte. Oft bleibt es, wie dieses 1817 der Fall war, Jahre lang liegen, so, daß dann das große Capital von 205,680 Rthlr. an geschmiedetem Stahle sich gar nicht umschlägt. Und nach einem Durchschnitt von günstigen und ungünstigen Jahren werden auch jährlich nicht einmal 3000 Tage geschmiedet. Bald fehlen Kohlen, bald ist das Wasser klein, bald trockene, feuergefährliche Witterung, bald Frost, bald geringer Absatz des Stahls oder niedriger Preis, lauter Umstände, welche den Betrieb auf die berechnete Zeit hindern, und daher eine geringere Production herbeiführen. Im Jahre 1818 sind höchstens 2000 Tage auf allen Stahl: Hämmern geschmiedet

worden. Das Umschlags : Capital betrug daher p. 1818 nur 127,000 — 130,000 Rthlr. gemein Geld.

Bei den Stahl : Schmieden können übrigens die nemlichen Verträge Anwendung finden, welche oben S. 129. bey den Eisen : Schmieden angegeben sind. Nur kommen die Lohnschmieds und Stellverträge bey den Stahl : Schmieden nicht so häufig vor als bey den Eisen : Schmieden.

(a) Art. 22. des Kurbriefs.

(b) Art. 22. und 33. des Kurbriefs.

(c) Weisthum Thl. III. S. 86 und 87 und Art. 33 des Kurbriefs.

(d) Bey den Stahl : Schmieden im Amte Hilchenbach ist als Satz angenommen, daß aus 8 Stallrohern Stahl, 7 Weissen oder 99 $\frac{1}{2}$ Pfund Stahl (Eine Karre) geschmiedet werden.

(e) Ganz genau läßt sich die Zahl der Tage nicht bestimmen, weil auf Sonn- und Fest : Tagen, bey Frost, bey kleinem Wasser, trockener Witterung nicht geschmiedet wird auch die Haupt- und kleine Bauungen mehrere Tage jährlich wegnehmen, die müßige Zeit aber ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht geschmiedet werden darf, und zu Zeiten, wo viel Vorrath an geschmiedetem Stahle vorliegt, die Nachfrage aber gering ist, nach vorgängiger Berathung und gefasstem Beschlusse, die Stahl, Schmiede selbst in den Reisen die Hämmer stillstehen lassen, um dem Stahle wieder auf den Preis zu helfen.

(f) Die Stahl, Hämmer zum Lohe sind jetzt an keine Betriebs, Zeit, an kein Feuer : und Polizey, Gebot gebunden, und werden daher so lange betrieben als Wasser, Kohlen, roher Stahl hinreichen. Die landesherrliche Casse kann auch eher einen überflüssigen Vorrath von Kohlen anschaffen, und den Verlag des Stahls vertragen, als der Beutel der Privaten.

(g) Mehr kann man auf ein Feuer im Durchschnitt nicht rechnen, weil bey mittlern Wasser nur 2 Schrey in einem Heerde (auf den Hämmern zu 2 Heerden) und

bey kleinem Wasser oft gar nichts in Einem Heerde geschmiedet wird. Mittles Wasser ist aber das gewöhnliche.

(h) Hierin wären enthalten: 393 W. 12 Stakn für die Stahl, Schmiede im Amte Hilchenbach (zu 80 Rthlr. p. Wagon $31,466\frac{2}{3}$ Rthlr.) 525 W für die Stahl, Hämmer auf dem Lohe (zu 80 Rthlr. p. W. $42,000$ Rthlr.) 393 W. 12 S. für die Stahl, Schmiede im Amte Freudenberg (zu $70\frac{1}{5}$ Rthlr. p. W. $27,896\frac{2}{12}$ Rthlr.) Ueberhaupt 1312 W. 3 S. 101,363 Rthlr.

(i) Hr. Becher a. a. D. S. 605 giebt die Production der Stahl, Hämmer auf 2000 — 3000 Karren an. Für die damalige Zeit, wo erst 13 Stahl, Hämmer waren, zuviel (wie mein seel. Vater schon im Jahre 1789 zeigte) für die jezige aber im Mittelweg eher richtig. Hr. Demian a. a. D. S. 340 hat aber die Production zu gering angegeben, und dabey in Aufsehung des Amtes Freudenberg sich sehr geirrt.

(k) Die S. 122. Note g angegebenen Umstände, so wie S. 130 Note d geschilderte Heerd, Eintheilungen würden auch auf den Capital, Werth der Stahl, Hammer, Lage. Ein Stahl, Hammer, Tag mit Zubehör gilt jetzt: 1000 Rthlr. im untersten Heerd zu Eichen (zu 24 Tage.) 450 Rthlr. im untersten Heerde daselbst (zu 54 Tage) 1400 Rthlr. in einem Heerd zu Ferndorf (zu 18 Tage.) 800 im andern Heerd, (zu 36 Tage.) 300 Rthlr zu Haarhausen zu (24 Tage), 75 Rthlr. im Amte Freudenberg zu 48 Tage, also so im Ganzen 134,700 Rthlr.

Vierter Abschnitt.

Reckhämmer.

S. 132.

Alle Reckhämmer im hiesigen Lande stehen einzelnen Privaten im Alleineigenthume zu. Die Eigenthümer stehen weder unter sich noch mit andern im Zunft, Verbände. Jeder betreibt für sich,

und nach eigener Willkühr, seinen Reckhammer. Die Reckhämmer sind, weil sie mit Steinkohlen betrieben werden und daher den andern Werken keinen Eintrag thun, auf keine Reisen beschränkt. Sie dürfen das ganze Jahr hindurch betrieben werden. Was sie im steten Betriebe hindert, sind: Wasser: Mangel, Sonn: und Feiertage, die häufig vorkommenden Baue, die Theuerung und der Mangel an Steinkohlen, der stockende Absatz oder die niedrigen Preise der Fabrikaten. Jeder der im Amte Netphen und im Amte Siegen gelegenen Reckhämmer, wird das Jahr hindurch ungefähr 240 — 250 Tage, jeder im Amte Hilchenbach gelegene Reckhammer aber, nur 220 — 230 Tage betrieben. Die Reckhämmer: Gebäude haben die Gestalt eines gewöhnlichen Hauses. Die vordere Giebel und die Seiten: Wände sind von Holz und Fachwerk, der hintere Giebel nach dem Wasser zu hingegen von Mauerwerk aufgeführt. Das Dach ist von Stroh, mit Leimen unter: und überschmiert. Schiefer: und Ziegel: Dächer können der Erschütterung nicht lange widerstehen. In dem Hammer: Gebäude ist die Wohnung der Schmiede, und die Schmiede: Stätte, in welcher letzteren der Heerd, die Bälge, der Hammer, der Amboss, die Hammer: und Balg: Achsen, die Büchsen: Säulen, das Eisen und die Schmied: Instrumente angebracht sind. Zu diesen letzteren gehören 2 Hammer: Ban: Zangen, 1 Band: Zange, 1 Kammen: Zange, Klammern von verschiedener Größe, 2 Bau Hämmer und 3 Sträckhämmer. Die Stein: Kohlen werden aus der Grafschaft Mark bezogen und gewöhnlich mit 40 — 50 Sbr. p. Enmer zu 120 Pfuud oder 6 — 9 Rthlr. von 1000 Pfuud hier auf dem Plaze bezahlt. Sie werden von den Fuhrleuten, welche das hiesige

Stahl und Eisen in das Märkische abholen, gelegentlich mitgebracht. Auf den mehrsten Reckhäm mern wird Eisen, und nur auf zweyen Stahl verarbeitet. Beydes wird von den inländischen Stahl- und Eisen-Hämmern bezogen. Je leichter und schmaler das Reckeisen geschmiedet ist, desto vortheilhafter ist es für die Reckhämmer. Die Eisen-Waaren, welche auf den Reckhämmern verfertigt werden, theilen sich in Grob- oder Schlicht-Eisen und in Bände. Das Schlicht-Eisen besteht aus vierkantigen Eisen-Stäben: als Radschienen, Achsen-Schienen, Nägel-Stäben und Bohr-Stangen. 1000 Pfund Schlicht-Eisen kosten im Durchschnitt 68 Rthlr. Das Band-Eisen theilt sich in 3 besondere Sorten. Im Jahre 1817 kosteten 1000 Pfund von der groben Sorte 66 Rr. 40 Stbr., von der mittlern Sorte 70 Rthlr., von der feinen Sorte 74 Rthlr, oder im Durchschnitt 70 Rthlr: 13 $\frac{1}{3}$ Stbr. Im Wein-Jahre 1818 kosteten hingegen 1000 Pfund Bände von der groben Sorte 74 Rthlr. 46 Stbr., 1000 Pfund von der mittlern Sorte 78 Rthlr. 26 Stbr., 1000 Pfund von der feinen Sorte 81 Rthlr. 30 Stbr., oder im Durchschnitt 78 Rthlr. 14 Stbr. Im Jahre 1819 standen die Preise der Bände noch höher und zuletzt zu 85 Rthlr. im Durchschnitt. In Einem Tage, wenn alle Umstände günstig sind, können bey der groben Sorte Schlicht-Eisen 940 Pfund, und an Band-Eisen von der groben Sorte 650 Pfund, von der mittlern Sorte 500 Pfund und von der feinen Sorte 300 Pfund fertig gemacht werden. In 1 Jahr können auf 1 Reckhammer, bey vollem Wasser und wenn keine sonderlichen Verhinderungen eintreten, 90 Arn. grob Eis. u. 60 Arn. Bände gemacht werden. Alles Bändeis. wird entweder nach Frankfurt, Mainz, und in die

Mayn, Mosel: und Rhein: Gegenden oder nach Köln und Holland versandt. Ein Theil davon wird erst von den hiesigen Kleinschmieden gekrämpt und in Cirkel und Gespanne (a) gelegt. Der größte Theil wird aber ungekrämpt in Bürden gebunden und mit eisernen Ringen umgeben, worauf die Nummer und der Name des Verfertigers eingeschlagen ist. Die Wein: Jahre haben auf diesen Band: Eisen: Handel den größten Einfluß. In guten Wein: Jahren kann nicht genug geschmiedet werden. Die Siegenschen Bände sind sehr be- rühmt und bis nach dem Breisgau gesucht, weil sie, selbst in der Dicke einer Messer: Klinge, nicht bre- chen und die Fässer fest zusammenbinden. Zum Betriebe eines Reckhammers werden täglich 3 Ar- beiter, (1 Meister, 1 Sträcker und 1 Gehülfe,) erfordert, welche ohne Kost 4 Rthlr. 30 Stbr. Lohn von jeder Karre Reckeisen, welche sie ver- schmieden, erhalten. An der Karre Reckeisen (zu 1020) Pfund wird ein Abgang von 80 Pfund, bey der groben Sorte und von 100 Pfund, bey der kleinen Sorte Schlicht: Eisens, bey dem Bands- Eisen aber von 100 Pfund zur groben, von 110 bis 115 Pfund zur mittleren, und von 120 — 130 Pfund zur feinen Sorte erlitten, weßhalb auch der Arbeitslohn nach der Karre des Reckeisens und nicht nach der Karre fertig geschmiedeten Ei- sens berechnet wird. Das Rafiniren des Stahls wird ebenfalls in den Reckhämmern vorgenommen. Nur 2 Reckhämmer beschäftigen sich hauptsächlich damit. Je öfter das Stahl durchgeschmiedet und wieder zusammengeschweißt wird, desto mehr ge- winnt es an seiner Güte. Es werden gefertigt 5 Haupt: Sorten, nämlich: Steyermärker Stangen- Stahl, 5 Sorten Beils, Axt: und Scheermes- ser: Stahl, 2 Sorten Feilen:, Bajonet: und

Radstecken : Stahl, und 7 Sorten Faß : Stahl. Jede dieser Sorten wird mit dem ihr eigenthümlichen Zeichen versehen, und entweder in das Inland oder in das Ausland abgesetzt. Wenn man auf's nächste Ungefähr annimmt, daß jeder der 13 Reckhämmer jährlich 230 Tage betrieben, und bey der abwechselnden Fabrication, von groben, mittlen und feinen Sorten des Schlicht- und Band : Eisens, jeder Reckhammer täglich nur $\frac{2}{3}$ Karren (680 Pfund) Reckeisen und $3\frac{1}{2}$ Eymers Stein : Kohlen verbrauche, so werden $1993\frac{2}{3}$ Karren Eisen und Stahl im Betrage zu 95,696 Rthlr. jährlich weiter verarbeitet, und 8970 Rthlr. Arbeitlohn in das Siegensche gebracht, 6978 Eymers Stein : Kohlen, im Betrage zu 5815 Rthlr. verbraucht. Nur bey nassen Jahren kann aber der Betrieb der Reckhämmer im Durchschnitt auf 230 Tage gesetzt werden. In trocknen Jahren, wie 1818 war, werden kaum 192 Tage im Durchschnitt geschmiedet. Der Verbrauch an Kohlen, und Stein : Kohlen, und der Arbeitlohn ist alsdann auch um $\frac{1}{3}$ geringer. Das Umlaufs : Capital der Reck- und Rafinir : Hämmer kann daher jährlich auf 100,000 Rthlr. angeschlagen werden. Ueber den Gewinn läßt sich, wegen der verschiedenen Sorten von Schlicht- und Band : Eisens, keine genaue Berechnung machen. Vor Allem müssen aber vom Gewinn die Zinsen des natürlichen, durch die Anlage des Gebäudes, der Wasser : Leitungen u. s. w. entstandenen Capital : Werths der 13 Reckhämmer zu ca. 39,000 Rthlr. gem. Geld, so wie die Zinsen des Umlaufs : Capitals und die Unterhaltungs : Kosten von den Gebäuden ic. ic. abgezogen werden. Der reine Gewinn aus dem Reckhammer : Betrieb mag daher im Durchschnitt jährlich nur auf 6000 — 7000 Rthlr. sich belaufen. (b)

(a) Gespann heißt die bestimmte Anzahl Bände, welche zu einem Faß gehören.

(b). Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Urtheil, was Professor Jung, (in Schölzers Briefwechsel, 10ten Theil Hest 56 S. 76 u 87) über die Nachteile der Reckhämmer im Siegenschen geäußert hat, zu voreilig und ungegründet war. Jung hatte hierbei vergessen, daß das Banded Eisen nach Mainz und in den Rheingau verfahren werden könnte, und die Fuhrleute von dort Frucht, Mehl &c. &c. in Rückfracht laden würden. Jetzt stehen die Siegenschen Reckhämmer den Bergischen so ziemlich im Absatze gleich.

Drittes Hauptstück.

Zusammenstellung der Resultate
und Mittel zur Erhaltung und Verbesserung
dieser Gewerbs : Zweige.

§. 133. Resultate aus dem Berg : Baue,
Hütten : und Hammer : Betriebe.

Aus den vorgetragenen einzelnen Zweigen ergibt sich schon der Einfluß, welchen der Bergbau, Hütten- und Hammer : Betrieb auf das Siegensche hat. I) Das Umschlag : Capital, was im Bergbaue circulirt, wird größtentheils auf Arbeitslohn und zum kleinsten Theile auf Ankauf der Materialien und Instrumente (Gezähe) verwendet. Die Materialien und Instrumente (Dehl ausgenommen) sind mehrstens Siegensche Producte oder Fabricate. Ihr Werth bleibt daher auch im Lande und verbreitet sich seegenreich unter die anderen Gewerbs : Treiber. Der Bergbau bringt daher

jährlich die ungefähre Summe von:

54,000 Rthl. an Arbeitlohn.

36,000 — für Materialien und Gezüge.

90,000 Rthl. gemein Geld in Umlauf und hilft mithin manches Bedürfnis bestreiten. Bedeutender ist dagegen das Umschlags-Capital des Hütten-Betriebs mit:

216,515 Rthl. 75 fr. von den Eisen-Hütten.

75,484 — 45 fr. von den Stahl-Hütten.

96,000 — : fr. von Silber-, Zinn-, Kupfer- und Vitriol-Hütten.

388,000 Rthl. 30 fr. gemein Geld. Es bezieht nicht nur das ganze Umschlags-Capital des Bergbaues (mit Ausnahme der auf die Kobalt-Gruben verwendeten Kosten) sondern auch einen Theil des Umschlags-Capitals der Köhler, den Verdienst der Fuhrleute, den Arbeitlohn der Hütten-Leute, der Förmer u. u. und verbreitet sich mithin in weit ausgedehnteren Radien. Der größte Theil desselben (beinahe das ganze Umschlags-Capital der Eisen-Massen-Bläser, $\frac{2}{3}$ des Umschlags der Stahl-Massen-Bläser) wird hingegen wieder aus dem Siegenschen, (von den Eisen- und Stahl-Schmieden) zurückgezogen, und nur das Umschlags-Capital der Silber-, Zinn- und Kupfer-Hütten wird auswärts her wieder ersetzt. Von weit ausgedehnterem Umfange ist das Umschlags-Capital im Hammer-Betriebe, und zwar:

Nach dem Betriebe
in mittl. Jahren.

Nach der berechtig-
ten Betriebszeit.

405,664 Rthl.

579,520 Rthl. von den Eisenhäm-

150,000 —

205,680 — von den Stahlhäm-

80,000 —

100,000 — von d. Reck- u. Ra-
finir-Hämmern.

635,664 Rthl.

885,200 Rthl. gemein Geld.

Es umfaßt den größten Theil des Umschlags: Capitals der Eisen- und Stahl-Hütten, der Köhler, den Verdienst der Fuhrleute, den Arbeitslohn der Schmiede &c. &c. und deckt sich bloß auswärts her. Ebendeshalb glaubte man dann früher, daß den Hammer-Betreibern, als den Einbringern des fremden Geldes, nicht nur der Vorrang sondern auch vorzügliche Begünstigung gebühre, so, daß im Collisionss-Falle ihrem Interesse das der Gruben- und Hütten-Eigenthümer weichen müsse. (a) Daher früher die Taxen des rohen Eisens, des rohen Stahls, und die Ausfuhr-Verbote dieser Producte theils mit theils ohne Bestimmung vor Zeitfristen. Indessen man sah nachher das Irrige dieses Principis ein, setzte Einnahmen wie den Andern, und ließ freyer Uebereinkunft den Lauf, was auch das Beste und Klügste war. (b) II. Mit der Größe des Umschlags: Capitals steht der reine Ertrag (Gewinn,) nicht im Verhältnisse. Die goldenen Zeiten des Hütten- und Hammer-Betriebs (die Jahre 1780 — 1796) sie sind nicht mehr, und werden, nach den politischen Conjecturen zu urtheilen, nicht wiederkommen. Zölle und sonstige hohe Auflagen verschließen den Eisen- und Stahl-Fabricanten den Eingang in das Ausland, (Holland, England, Frankreich) und Schwedisches Eisen und cementirter Stahl concurriren zu sehr im Absatze. Das Beste, was bey dem Betriebe gewonnen wird, sind die Zinsen des auf den Hütten und Hämmern ruhenden ungeheuren Capitals. Der Gewinn fehlt in ungünstigen Betriebs- und Absatz-Jahren, (wie 1816, 1817 und 1818) ganz, und beträgt in günstigeren Jahren höchstens: 16,000 Rthl. bey den Eisen-Hütten.

16,000 Rthl.	an Transport.
8,000 —	bey den Stahl: Hütten.
9,000 —	bey den Silber: Bley: Kupfer: und Vitriol: Hütten.
20,000 —	bey den Eisen: Hämmern.
7,000 —	bey den Stahl: Hämmern.
6,000 —	bey den Reckhämmern.

66,220 Rthl. gemein Geld überhaupt. Wahrlich ein unverhältnißmäßiger Ertrag, der dann durch die seit 1807 aufgekommeneu Gewerb: Steuern wie: der zum Theil verschlungen wird. Freilich einige Einzelne, denen das Glück große Capitalien in die Hände gab, (wie Rait: und Steuemeister) gewin: nen bedeutend bey diesem Betriebe und dem daraus resultirenden Handel. Allein sie saugen auch das Siegensche bis auf das Mark auß, sammeln große, oft todt ruhende, gewöhnlich dem Betriebe entgehende Capitalien, und lassen den Armern die Mühe und Arbeit zum alleinigen Antheile. Im Allge: meinen herrscht aber Gewinnlosigkeit, und hiervon ist hier nur die Rede. III. Der Arbeitlohn und der Fuhrlohn aber, welcher dem Siegenschen vom Berg: baue, Hütten: und Hammer: Betriebe zufließt, ist eigentlich das reinste Einkommen. Er beträgt jetzt im nächsten Ungefähr an:

Arbeitlohn.	Fuhrlohn.
54,000 Rthl.	33,438 Rthl. von dem Bergbaue
16,051 —	11,020 — von den Eisen: Hütten.
3,636 —	4,000 — von den Stahl: Hütten.
4,500 —	1,000 — von den Sil: ber u. u. Hütten.
<hr/> 77,887 Rthl.	<hr/> 49,458 Rthl.

77,887 Rthlr.	49,458 Rthlr.	an Transport.
26,000 —	8,000 —	von den Eisen- Hämmern.
15,000 —	1000 —	von den Stahl- Hämmern.
8,970 —	1,200 —	von den Reckhäm.

127,857 Rthlr. 39,658 Rthlr. Also zusammen ca. 187,515 Rthlr. gemein Geld, die Brabänter Krone zu 2 Rthlr. gerechnet. Diese Summe bleibt im Lande, vertheilt sich unter die ärmere Klasse, und deckt die Staats-Abgaben und die Haushalts-Bedürfnisse. Und schon diese Summe ist ein wichtiges Product der Gewerbsamkeit, welche vom Bergbaue aus durch die Verarbeitungs-Stufen fortgeht. Sehr wichtig ist sie für das Siegensche, weil dessen National Einkommen hauptsächlich im Arbeit-Lohne beruht, wie der Schluß dieses Werks näher zeigen wird. IV. Die Handlung, welche aus dem Betriebe der Gruben, Hütten und Hämmer entspringt, beschränkt sich größtentheils auf das Inland, d. h. Preussische Länder. Dort werden roher Stahl, geschmiedeter Stahl, geschmiedetes Eisen, weiter verarbeitet, und hieraus kleinere Fabricate (Messer, Scheeren, Sensen, Säbel-Klingen, Gewehr-Läufe, Drath, Feilen) daraus verfertigt. Nur ein kleiner Theil der Producte und Fabricate, (wie Kobalt-Erz, Silber, Zinn, Kupfer, Band-Eisen) wird höchstens zu $\frac{1}{3}$ dem Auslande zugeschickt. In dieser Hinsicht arbeitet daher das Siegensche dem Bergischen, Märkischen in die Hand, und liefert ihnen die Stoffe zu ihrer Gewerbsamkeit. Die früheren unmittelbaren Communicationen mit Holland und Frankreich sind durch hohe Zölle, ja gar durch Einfuhr-Verbote abgeschnitten. In Anse-

hung des Absatzes der Stahl- und Eisen-Fabrica-
 re treten zwey verschiedene Wege ein. Die reichern
 Hammer-Eigenthümer, (unter diesen besonders die
 Rait- und Stellmeister) verkaufen ihr Stahl und
 Eisen direct auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ jährigen Credit an die Betrei-
 ber der Reckhämmer und sonstiger Fabriken im Ber-
 gischen und Märkischen. Zwischen Käufer und Ver-
 käufer wird kaufmännisch gehandelt, berechnet und
 saldirt. Die gerinere Classe der Eigenthümer hin-
 gegen verkauft gewöhnlich, gegen baare Zahlung und
 gegen gerinere Preise, an Fuhrleute aus dem Ber-
 gischen, Märkischen u. c. welche für ihre Rech-
 nung das Stahl und Eisen hier an- und in ihren
 Gegenden wieder verkaufen, und so außer der Fracht
 noch einen Gewinn erzielen. Dieser Zwischenhan-
 del wirkt nachtheilig auf die Preise des Stahls und
 des Eisens, und stellt solche in Zeiten, wo großer
 Vorrath aber wenig Nachfrage ist, zum Nachtheil
 des Commerzes sehr herunter. (c) Um diesem Zwi-
 schenhandel vorzubeugen, hat man schon früher
 die Errichtung eines Stappels für nöthig erach-
 tet, auch allerhand Pläne dazu gemacht, aber nie
 einen Plan ausgeführt. Zweckmäßig wäre aller-
 dings ein solcher Stappel, wenn er auf Rech-
 nung aller Hammer-Eigenthümer eingerichtet, und
 mit einem starken Vorschuss- und Verlags-Ca-
 pitale begründet würde. Aber woher sollte das Ca-
 pital bezogen werden? V. Alles rohe Stahl, als
 les geschmiedete Stahl und beinahe alles Silber,
 Bley, Kupfer u. c. wird von dem Bergischen,
 Märkischen, Westphälischen Fuhrleuten hier abge-
 holt, und an die Absatz-Orte gebracht. Letztere
 beziehen hierfür, in günstigen Betriebs-Jahren we-
 nigstens bey 120,000 — 130,000 Rthlr. Fuhrlohn,
 und mithin einen fast eben so bedeutenden Verdienst
 als der Arbeit und Fuhrlohn aus diesem Betriebe

für das Siegaensche beträgt. Dieser Erwerb wird für Märkische Fuhrleute noch außerdem mit dem aus der Einfuhr der Stein : Kohlen resultirenden Gewinne vermehrt. Nur wenige Siegerländer beschäftigen sich mit dem Transport dieser Fabricaten, weshalb auch in der oben unter III stehenden Berechnung nur so geringe Beträge an Fuhrlohn von den Silber zc. Hütten, Eisen : Stahl : und Reck : hämmern dem Siegaenschen zu gut geschrieben werden konnten. VI. Eine weitere Verarbeitung des Stahls und Eisens würde dem Siegerlande noch mehr Gewinn zuwenden. Allein auf diesen Vortheil muß es, wegen Mangels und Theuerung der Holz : und Stein : Kohlen, verzichten. Wenn hier im Siegaenschen kein Ofen und geschmiedet, nicht mehr kleine Eisen : und Stahl : Waaren gemacht werden, so liegt dieses einzig darin, daß die Holz : Kohlen zum vollen Betriebe der Hütten und Hämmer nicht zureichen, und die Stein : Kohlen wegen des weiten Transports hierher, zu hoch im Preise stehen, als daß die Siegaerländer mit den Fabricanten im Bergischen und Märkischen concurriren könnten. So hat dann die Natur das Siegaensche an das Bergische und Märkische geknüpft, und diese Länder in einen solchen Wechsel : Verband gesetzt, daß Eins vom Andern abhängig ist.

(a) Besonders kam dieses Raisonnement in den Jahren 1793 1794 zur Sprache, wo die Kohlen : Sperre aus dem Herzogthum Westphalen gegen das Siegaensche angelegt war. Manche glaubten damals, daß der Hammer : Betrieb allein begünstigt, der Bergbau und Hütten : Betrieb aber beschränkt werden müsse, damit die Hämmer bloß das rohe Stahl und Eisen des Grundes Burbach und des Sannischen verschmieden, und durch dessen Verarbeitung dem Lande das Geld zuführen könnten.

(b) Freilich wäre es dem National : Einkommen för

bernd, wenn das rohe Stahl und Eisen auch insgesamt im Siegerlande verarbeitet, und geschmiedet aus dem Lande verkauft würde. Allein deshalb darf doch die Classe der Gruben- und Hütten- Eigenthümer von den Hammer- Eigenthümern nicht so abhängig gemacht werden, daß diese nicht nur den Preis des rohen Stahls und Eisens bestimmen, sondern auch nach ihrem Belieben das Siegerlande rohe Stahl und Eisen so lange liegen lassen dürfen, als es ihnen gefällt. Nur ein Verband zwischen den Hütten- Eigenthümern einerseits und der Hammer- Eigenthümern andererseits dahin, daß Erstere kein rohes Stahl oder Eisen außer das Siegerlande verkaufen, Letztere aber das Siegerlande rohe Stahl und Eisen zuerst kaufen und verschmieden — kann auf natürlichem, billigem und gerechtem Wege, dem Siegerlande die Vortheile des Arbeitlohns und Gewinns an seinen Producten erhalten.

(c) Wenn Professor Jung in seinen Bemerkungen den Fuhrmanns Handel tadelt, so hat er allerdings recht getadelt. Aber von Obrigkeitswegen läßt sich solcher nicht abstellen. Dagegen hat der Fuhrmanns- Handel auch die Vortheile des schnellern Umschlages, und der baaren Zahlung, ohne Gefahr und Weitläufigkeit. Und hierin hat der Gegner des Professors Jung (a. a. O. S. 296) auch wieder Recht. Während die reichern Hammer- Eigenthümer höhere Preise erhalten, dagegen aber auch $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ jährigen Credit geben, ja gar am Käufer bisweilen einbüßen müssen, erhält der geringere Hammer- Eigenthümer zwar weniger, aber den bedungenen Preis gleich baar, und somit die Mittel zum Ankaufe der Kohlen, des rohen Stahls und Eisens.

§. 134. Mittel zur Erhaltung und Verbesserung des Bergbaues, des Hütten- und Hammer- Betriebs.

Kriege, Mißjahre, Geld- Mangel, erschwerter Absatz in das Ausland, Concurrenz des schwedischen Eisens und des cimentirten Stahls, und politische Verhältnisse haben auf den Bergbau,

den Hütten; und Hammer: Betrieb seit mehreren Jahren nachtheilig gewürkt. Noch einiae Jahre der Art, und die Haupt: Nahrung: Quelle des Landes wird versiegen. Wenn der Staat zur Aufrechthaltung und Beförderung dieses Gewerbs Etwas thun und es nicht seinem eigenen Schicksale überlassen will, so wird:

I) vor Allem es nöthig seyn, daß die Rechts: Verhältnisse, worin die Gruben:, Hütten: und Hammer: Eigenthümer sowohl zum Staate, als unter sich und zu ihren Arbeitern stehen, unverändert gelassen werden. Die alten Dranien: Nassauischen Berg: Gesetze, die Kurbriefe (mit zeit: und sach: gemäßer Abänderung) und besonders das Regulativ bestimmen diese Rechts: Verhältnisse näher, und sind als ständige Grundlagen zu betrachten, an denen nur nöthige Ausbesserungen aber keine Haupt: Veränderungen vorgenommen werden können. Der Staat setze das Interesse der Gruben: Hütten: und Hammer: Eigenthümer in eine solche Verbindung, daß das Interesse aller Classe und mit diesem die Wohlfahrt des Landes befördert und erhalten werde. Nur Zwangs: und Bann: Gerechtigkeiten statuiren er nicht, zum Vortheil der einen Classe, so, daß solche ein Monopol gegen die andern Classen erhalte, und diese von Ersteren abhängig würden.

II) Erleichterung und Begünstigung lasse der Staat dem Gewerbe angedeihen,

1) durch Aufhebung des Betriebs der Königl: Hütten und Hämmer zum Lohe auf Rechnung des Staats. Nicht nur die Concurrnz im Aufkaufe und Verbrauche der Kohlen, (die Seele des Hütten: und Hammer: Betriebs) sondern auch im Verkaufe des geschmiedeten Stahls — ist dem privatgewerkschaftlichen Hütten: und Hammer: Betriebe sehr nachtheilig. An einzelne Privaten, mit

Beschränkung auf bestimmte Betriebszeit veräußert, oder der Gesammtheit der Hütten- und Hammer-Eigenthümer überlassen, und von diesen zu Roß- und Rafinir-Hämmern angelegt, würden diese Werke der National-Wirthschaft wohlthätig werden, anstatt daß ihr Betrieb, auf Rechnung des Staats, nachtheilig auf die National-Industrie wirkt, und selbst der Staats-Casse wenig einträgt. 2) Durch Aufhebung oder Ermäßigung des Chaussée-Gelds von den Mineralien, vom rohen Eisen oder Stahle, so lange solche zur weiteren Verarbeitung von den Gruben zu den Hütten, oder von diesen zu den Hämmern gefahren werden. Früher bestand, sowohl nach der Berg-Ordnung (im Vorbericht S. 6) als nach den spätern Gesetzen, die Freyheit von Weg-Chaussées und Brücken-Geld. Seit 1807 ist solche aufgehoben. Einzige Hütten, (besonders die Birlenbacher Hütte) leiden sehr darunter, indem sie jetzt an Chaussée-Geld für Kohlen, Eisenstein und rohem Eisen, jährlich 100 Rthl. p. Hütte bezahlen müssen. 3) Durch Bewilligung der Zehnte-Freyheit für die neu zu eröffnenden oder in Zubufe stehenden Bergwerke. Ohne dieses können die Siegerländer mit den Nassau-Dillenburgern, welche die Zehnte-Freyheit genießen, auf die Dauer nicht mehr gleich concurriren. Besonders wichtig würde diese Zehnte-Freyheit für die ärmere Classe der Unterthanen (Kuper S. 116.) seyn, welche im Winter, wenn ihr übriges Gewerbe ruht, den Eisenstein aufsuchen, hierbey neue Gruben eröffnen oder alte Gruben wieder aufbauen, und dann für sich oder mit Gewerken betreiben, um sich so einen Erwerb zu verschaffen. Ihren Nachsuchungen verdankt das Siegensche seine besten Eisenstein-Gruben. Wenn diese Leute, (Kuper) von Anfang an, den Zehnten entrichten müssen,

So werden sie im Suchen und Bauen abgeschreckt, und mancher Gang bleibt zum Nachtheil des Landes und des Berg: Herrn unentdeckt. 4) Durch Befreyung der Hütten: und Hammer: Arbeiter von der Militairpflicht, oder wenigstens Zulassung zum 1jährigen Dienste. Schon im S. 117. Note 1 habe ich die Ursachen kurz angegeben, warum die Pflicht zum 3jährigen Dienste im stehenden Heere, den Hütten: und Hammer: Arbeitern so nachtheilig sey. Diese Pflicht stöhret nicht nur das Individuum an der technischen Ausbildung (in körperlicher und wissenschaftlicher Hinsicht) welche es nur in der Zeit, wo der Geist noch reege, der Körper schon stark und doch noch geschmeidig ist, sich gehörig verschaffen kann, sondern sie entzieht auch dem Gewerbe die kräftigsten und brauchbarsten Subjecte, und bringt dadurch jetzt schon Hemmung hervor, weil die Zahl der Arbeiter ohnehin unverhältnißmäßig klein ist, die Summe der Abgehenden durch die Zukommenden nicht mehr gehörig gedeckt ist, der Betrieb aber unelernten und schwachen Menschen nicht anvertraut werden kann, und weil der zurückgekommene Soldat, nicht nur die körperliche Kraft und Gewandheit, sondern auch die Kenntnisse verloren hat, und dann sich der schweren 24stündigen Arbeit nicht mehr von vorn in widmen mag, sondern lieber ein anderes Gewerbe ergreift. Es ist mit Grund vorauszusehen, daß, wenn die jungen Hütten: und Hammer: Arbeiter ferner, aus der Lehre und Arbeit: Zeit, zum stehenden Heere auf 3 Jahre gezogen werden, alsdann nicht nur Hemmung sondern zuletzt gar Stockung des Gewerbes eintreten werde. 5) Durch sorgfältige Forst: Wirthschaft nicht bloß dahin, daß die bestehenden Holz: Gründe gehörig conservirt, nachhaltig bewirthschaftet und geschützt, sondern auch auf Anzucht der zum Hüt:

ten : und Hammer : Betriebe erforderlichen Bau : Holz : Sortimenten fortwährend Bedacht genommen, und diese so wie das Kahlholz gegen die Taxe abgegeben werden.

Vierte Abtheilung.

Weitere Gewerbe sowohl zum Bedarf des Innern, als zum äußeren Verkehre.

§. 135. Allgemeine Bemerkung.

Nach den vorhergehenden 3 Abtheilungen ist die Industrie des Siegenschen bloß in soweit geschildert, als sie auf die Erzeugung und rohe Verarbeitung seiner Producte und Urstoffe gerichtet wird. Jetzt wollen wir die Siegensche Industrie auch in ihren weiteren Beziehungen verfolgen und sehen, wie sie sich auf die weitere Verarbeitung sowohl ihrer nationalen als der auswärtigen Producte und Urstoffe verbreitet, und wie sie nicht nur zum Bedarf des Innern sondern auch zum wirklichen Verkehr mit dem In- und Auslande sich thätig äußert. Hier vervielfältigen sich dann erst recht die Industrie und Erwerbs : Zweige des Siegenschen, so wie die in den mehrsten Individuen herrschenden Fähigkeiten zu mehreren Gewerben. Obgleich die einzelnen Gewerbe eben von keinem bedeutendem Umfange sind und keine sehr große Umschlags : Capitalien darbieten, so ist doch der Gesamt : Betrag an Arbeit :

Lohn und Erwerb, welcher daraus resultirt, für das hiesige Land von außerordentlich wichtigen Folgen. Der Gesamt: Betrag derselben kann dem aus dem Bergbaue, dem Hütten: und Hammer: Betrieben resultirenden Arbeit: Lohne und Erwerbe leicht gleichkommen, ja in manchen Jahren solchen aufwiegen.

Eine Scheidung dieser Gewerbe, insofern sie für den Bedarf des Innern oder für den äußern Verkehr arbeiten, läßt sich bey vielen, besonders bey den kleinen Handwerkern wohl bewürken, bey den mehrsten Gewerben aber gar nicht ausführen, weil hier nur nach Proportional: Zahlen der Absatz in das Siegensche und in andere Länder sich angeben läßt. Deshalb habe ich dann auch hier die Gewerbe in 5 Haupt: Classen eingetheilt, und jedes Gewerbe in die Classe gesetzt, worin es am mehrsten vorherrscht. Dieses System ist an sich weder logisch richtig, noch auch den allgemein angenommenen Ansichten angemessen. Indessen vereinfacht es sehr die Uebersicht und Darstellung. In den Haupt: Zügen correspondirt es der Ordnung, welche in den Formularen zu den statistischen Tabellen für das Königreich Preußen aufgenommen ist. Ich hoffe daher, daß man mir diese Abweichung von der allgemeinen Ordnung verzeihen werde. Hätte ich die verschiedenen Gewerbe gleich oben, unter die Bewirthschaftung des Thier:, Pflanzen: und Mineral: Reichs bringen wollen, so möchten sich die Differenzen zwischen eigentlicher Urproduction und Fabrication sehr verwischt, und die Uebersichten sehr verlängert haben.

Erstes Hauptstück.

Von den die Producte des Thierreichs verarbeitenden Gewerben.

§. 136. Metzger. Seifensieder. Lichterzieher. Abdecker.

Bei dem Betriebe der Hütten und Hämmer, bei dem starken in- und ausländischen Fuhrwerk wird im Siegenschen viel Fleisch verzehrt. Obgleich jeder Hütten- und Hammer-Eigenthümer, jeder Wirth, ja mancher Wohlstehende jährlich Ein oder mehrere Stück Vieh in seine Haushaltung schlachtet, das Fleisch einsalzet, räuchert und nach u. nach consumirt so werden doch außerdem von den 28 Metzgern, welche im hiesigen Lande wohnen, jährlich ca. 300 Ochsen (zu 600 Pfund p. Stück) ca. 500 Kühe (zu 300 Pfund p. Stück) ca. 2100 Kälber (zu 30 Pfund p. Stück) ca. 1500 Schafe, Lämmer, Hammel: selten Ziegen (zu 35 Pfund p. Stück) und ca. 800 Schweine (zu 150 Pfund p. Stück) geschlachtet u. frisch verbauden. Der 4te Theil von diesem Schlacht-Viehe wird aus dem hiesigen Lande bezogen, die anderen $\frac{3}{4}$, werden theils im Herzogthum Westphalen, im Berleburgischen, Wittgensteinischen, Darmstädtischen und Nassauischen aufgekauft. Hierfür geht jährlich die Summe von ca. 64,000 — 70,000 Rthlr. außer Landes. Das Fleisch und das Fettwerk werden, etwas weniges abgerechnet, in das Siegensche abgesetzt. Eben so hoch kann man (mit Ausnahme der Kälber, Scha-

se und Hammel) wohl den Betrag des Viehs anzuschlagen, was jährlich, nach dem obigen, in die Haushaltung geschlachtet wird. Dieses Vieh wird theils mager auswärtsher bezogen und im Siegenschen gemästet, theils fett sowohl in der benachbarten Gegend als im Siegenschen aufgekauft. Die hierfür jährlich aus dem Siegenschen in die benachbarten Länder gehende Summe läßt sich füglich auf 36,000 — 40,000 Rthlr. angeben.

Die seit 20 Jahren von den Herrn Curtius und Rys zu Fickenhütten angelegte schwarze Seifensiedererey hat sich bisher, als die Einzige, umso mehr erhalten können, da Fett und Asche im hiesigen Lande in hinreichender Menge zu haben waren, und der nöthige Kalk nur allein aus dem Auslande bezogen wurde, dagegen aber sowohl die gesottene Seife, als die überbleibende ausaelaunte Asche zum Dünger für die Felder und Wiesen sehr starken Absatz fand. Das Umschlags : Capital beträgt jährlich ca, 6,720 — 7,000 Rthlr. Pr. Ort. Allem Anscheine nach wird sie aber eingehen, da Hr. Rys wegen Alters : Schwäche sie nicht länger mehr betreiben will. Dagegen wird die von Hrn. Püchel zu Siegen seit 3 Jahren angelegte weiße Seifensiedererey, zwar noch zur Zeit schwach betrieben, aber künftig eine größere Ausdehnung erhalten. Außerdem siedet der Hr. Pantkäufer zu Siegen noch weiße Seife zum Verkaufe. Uebrigens ist es nicht selten, daß manche Hausmutter sich selbst die nöthige Seife siedet.

Mit dem Lichterziehen beschäftigen sich nebenher die Metzger und Krämer, auch die beiden letztgenannten Seifensieder. Kein Einwohner des Siegenschen hat aber, wie anderwärts, auf das Lichterziehen seinen alleinigen Nahrungs : Stand be-

gründet. Viele wirthschaftliche Haus Mütter ziehen sich die nöthigen Lichter selbst.

Im Siegenschen ist nur ein Abdecker, welcher sein Gewerbe gegen Einlösung eines Patents treibt, und als polizeilicher Gehülfe betrachtet wird. Ob nur Er das gefallene Vieh abdecken lassen und sich die Haut zueignen dürfe, oder ob jeder Eigenthümer des gefallenen Viehs auf die Haut berechtigt sey, dieses ist unbestimmt, seitdem die Wasenmeisterei nicht mehr zu den Regalien gehört. Im Zweifel dürfte Letzteres anzunehmen seyn.

§. 137. Rothgerber. Weißgerber. Leimsieder
Säckler. Sattler. Schuhmacher.

Die Rothgerberei wird im Siegenschen stark betrieben. Es sind darin 62 Gerbereien, welche 35 Lohmühlen, 480 Bünnen auf Sohlleder, 35 Bünnen auf Oberleder und 11 Bünnen auf Kalbleder, also im Ganzen 526 Bünnen enthalten, und außer 60 Meistern 81 Gesellen beschäftigen. Die Gesellen erhalten (täglich zu 45 fr. p. Geselle,) jährlich ca. 12,000 Rthlr. Arbeitlohn. Jährlich werden ungefähr 12,830 Ochsenhäute, 2,220 Rühhäute 4,840 Kalbfelle gegerbt. Der größte Theil der rohen Häute wird für ca. 117,000 Rthlr. h. E. jährlich auswärts aufgekauft, und aus Amerika über Köln, Bremen, Braunschweig, Frankfurt am Main, der kleinere Theil aber, ungefähr 600 Ochsenhäute, 900 Rühhäute und 1,200 — 1,300 Kalbfelle aus dem Siegenschen bezogen. Zur Rothgerberei werden jährlich ca. 60 Faß Thran (zu 70 Rthlr. p. Faß) ca. 120 Fuder Kalk (zu

$2\frac{1}{2}$ Rthlr. p. Fuder) und ca. 50,000 Bürden Loh (zu 45 fr. p. Bürde) verbraucht. Thran u. Kalk werden auswärts von Kölln, Amsterdam, Frankfurt, das Loh aber aus dem Siegenschen bezogen. Nach $1\frac{1}{2}$ jähriger Weizung und Bereitung, und nach Abzug des zur Leim-; Siederey verwendeten Abfalls, werden jährlich ca. 4510 Centner Sohlleder zu 50 Rthlr., 228 Centn. Oberleder zu 60 Rthlr. und 88 Centn. Kalbfelle zu 70 Rthlr., im Werthe zu 245,340 Rthlr. fertig gemacht, wovon ungefähr 406 Centn. Sohlleder, 203 Centn. Oberleder und 75 Centn. Kalbleder in das Siegensche abgesezt, die übrigen aber sowohl in die benachbarte Gegenden als besonders auf die Messen zu Frankfurt, Cassel, Braunschweig und Leipzig versendet werden. Der Betrag der für Leder dem Siegenschen jährlich zufließenden fremden Geldes kann demnach auf ca. 200,000 Rthlr. angegeben werden. Das Siegensche Leder wird auf den Märkten, nach dem Lütticher und Achenener, vorzüglich gesucht. Die Hauptursache ist der Gebrauch des Lohes von jungen Eichen-; Stämmen, die lange Weizung und die gute Bereitung. Aus dem abgenutzten Loh werden jährlich ca. 1 Million Stück Loh-; Kuchen gemacht, welche, an der Sonne getrocknet, ein vorzügliches Feuerungs-; Material abgeben und zu 30 bis 32 fr. p. 100 Stück verkauft werden. Zur besseren Aufnahme der Siegenschen Rothgerbereyen würde das Fortbestehen der Verbote wegen Ausfuhr der rohen Häute (a) und des Lohes (b) so wie des Einfuhr-; Zolls und der Verbrauchs-; Steuer von fremdem Leder vorzüglich beitragen. Wenn aber der von Kurhessen u. u. in der neueren Zeit auf die Durchfuhr des Leders aus dem Preussischen gelegte hohe Zoll fortbesteht, so werden die hiesigen Rothgerbereyen, wegen ihres Absatzes auf der Brauns

schweiger Messe einen harten Stoß erleiden, oder um das Kurhessische zu umgehen, eine sehr hohe Fracht bezahlen müssen.

Die Weißgerberey wird nur von 6 Meistern und 10 Gesellen betrieben. Jährlich werden ca. 5,000 rohe Felle gegerbt, welche theils im Siegenschen, theils aber auswärts (für ca. 7,000 Rthlr. jährlich) bezogen werden. An Thran werden ca. 12 — 14 Tonnen zu 50 Rthlr., an Kalk ca. 6,000 Pfund, zu 1 Rthlr. p. Centr., und an Alaun ca. 900 Pf. zu 10 Rr. p. 100 Pfund verbraucht. Diese Materialien werden ebenfalls auswärts für die jährliche Summe von ca. 800 Rthlr. bezogen. Nach 3 monatlicher Beizung und Bereitung wird das Leder theils in das Siegensche, größtentheils aber auf die Frankfurter Messe abgesetzt. Die hierfür jährlich dem Siegenschen zufließende Summe fremden Geldes beträgt ca. 12,000 Rthlr. h. C. Zur Aufhülfe der Weißgerbereyen würde ebenfalls das Ausfuhr-Verbot roher Felle, vorzüglich gereichen.

Von den Roth- und Weißgerbern wird, aus dem Abfall, Leim gesotten. Jährlich werden ca. 150 Centner Leim gesotten, und, zu 25 — 30 Rlr. p. Centner größtentheils auswärts abgesetzt.

Drey Säckler verfertigen lederne Hosen, Handschuhe, Bruchbänder, Gurten, Hosen-Träger hauptsächlich aber Kappen. Außer ihnen widmen sich noch bey 10 Personen dem Kappenmachen. Leder und Tuch wird aus dem Siegenschen, hingegen Pelzwerk, Safian, Sammet, Manchester, Sammet, Schirme, Watt, Wachstuch, Seiden-Garn aus dem Auslande bezogen. Für letztere Artikel mag wohl jährlich die Summe von 6,000 fl. im 24 Gulden Fuß außer Landes gehen. Die verfertigten Waaren werden zum Theil in das Sie-

gensche, zum größten Theile aber in die benachbarten Länder abgesetzt.

Acht Sattler: Meister und fünf Gesellen arbeiten sowohl für den innern Bedarf, als für das durchziehende auswärtige Fuhrwerk. Zu dem starken Durchzuge des Fuhrwerks steht diese Zahl der Sattler in keinem Verhältnisse. Indessen werden auch selten neue Geschirre für Auswärtige gemacht, sondern bloß schadhafte Stücke ausgebessert.

174 Schuhmacher: Meister und 74 Gesellen arbeiten hauptsächlich für das Siegensche und setzen nur auf Märkten Einiges an die Auswärtigen ab. Sie verarbeiten nur Siegensches Leder. Der Bedarf an Schuhen und Stiefeln ist im hiesigen Lande um so größer, weil keine Holz: Schuhe getragen werden, u. bey der Köhleren, so wie bey den Arbeiten in den Haubergen, Wiesen, Berg: Hütten: Hammer: Werken die Fußbekleidung sehr stark angegriffen wird. Die mehrsten Schuhmacher auf dem Lande arbeiten sehr oft außer ihren Häusern, bey ihren Kundleuten. Sie erhalten dort volle Verpflegung und von jedem Paar neuer oder ausgebesselter Schuhe einen bestimmten Lohn. Wenn die Arbeit bey einem Kunden vollendet ist, so zieht der Schuhmacher, mit seinem Stuble und Fell: Eisen auf dem Rücken, von da weg zu einem andern Kunden, oder, wenn gerade keiner derselben seiner bedarf, in seine Heimath auf so lange Zeit zurück, bis er wieder von einem Kunden berufen wird.

(a) Weisthum Lhl II S. 151 S. 7.

(b) Ebendasselbst S. 418 S. 7. — 2. Hiernach durfte vor dem 8 September jeden Jahres das Loh selbst nicht einmal in das Dillenburgische abgesetzt werden. Nachher wurde dieses von der Regierung abgeändert.

S. 138. Wollentuch : Weber. Strumpf:
Weber: Schneider. Knopfmacher. Hut:
macher. Kammacher.

Im Siegenschen werden jetzt 38 Webstühle von
31 Meistern betrieben. Ihr Haupt: Sitz ist in
der Stadt Siegen. 64 Gesellen (zu 30 — 36 fr.
täglich) 216 Wollspinner, (zu 15 — 18 fr. täg:
lich) 216 Krazer (zu 20 fr. täglich) und 6 Tuch:
Scheerer, werden dabei beschäftigt, wofür der Ar:
beitlohn jährlich ca. 28,000 Rthlr. beträgt. An
roher Wolle werden jährlich ca. 420 Centner, wel:
che zu $\frac{2}{5}$ auswärts vom Rhein, von der Lahn,
von Sachsen und Böhmen bezogen, und mit 90
Rthlr. p. Centner im Durchschnitt (also mit 34200
Rthlr. in das Ausland) bezahlt wird, verarbeitet.
Das Zubereiten, Walken, Färben und Rahmen ge:
schieht im Siegenschen. Es sind dazu 2 Walk:
Mühlen mit 8 Stampfen, 6 Tuchbereiter: Meister
mit 3 Gesellen hinreichend. Die Wollentuchmacher
zu Siegen haben eine eigene Färbercy in Gesell:
schaft. Außerdem wird auch für diejenigen, wel:
che nicht von der Farb: Gesellschaft sind, von den
übrigen Färbern zu Siegen gearbeitet. Die ver:
fertigten Tücher sind größtentheils von ordinärer
Sorte. Mittelsorten werden wenig, ganz fei:
ne gar nicht fabricirt. Die Ehle kostet 2 — 4 Rr.,
selten mehr. Jährlich werden ungefähr 220 gan:
ze Stück (zu 80 Ehlen) und 180 halbe Stück (
zu 60 Ehlen) verfertigt, welche zu $\frac{1}{3}$ in das Sie:
gensche und $\frac{2}{3}$ in die Nachbarschaft im Umkreise
von 8 — 12 Stunden Wegs, abgesetzt werden.
Das jährliche Umschlag: Capital beträgt demnach
ca. 84,000 — 90,000 Rthlr. gem. Geld, und die

jährlich für Tuch in das Siegensche eingeführt werdende Summe fremden Geldes ca. 56,000 bis 60,000 Rthlr. Seit Herbst 1818 haben die Wollenweber zu Siegen ein Maschinen assortiment (eine Maschine mit 1 Pferde: Göppel zum Kraken, und vier Handspinn: Maschinen) von Berviers aus sich verschafft. Zur Aufnahme der Tuch: Webercy würde besonders beitragen, wenn jährlich 6,000 — 8,000 Ehlen Tuch zur Bekleidung des Militairs, aus dem Siegenschen bezogen würden. Mehrere zu sonstigen Arbeiten unfähige Menschen würden alsdann mit Spinnen, Kraken, Spuhlen beschäftigt werden können, welche jetzt arbeitlos den Armen: Instituten zur Last fallen.

Auf Strümpfe von Schaf: Wolle werden jetzt 31 Web: Stühle betrieben. Die Wolle wird aus den oben benannten Gegenden bezogen, und um den nemlichen Preis bezahlt. An Spinn: Spuhl: und Weber: Lohn werden jährlich ca 6,000 Gulden in Umlauf gebracht. Jährlich werden ca. 1,200 Duzend Strümpfe verfertigt, und zu 8 — 10 Rthlr. gem. Geld für das Duzend sowohl in das Siegensche und die benachbarte Gegend, als auf der Messe zu Frankfurt am Main abgesetzt. Das Umlauf: Capital von der Strumpf: Webercy mag sich daher höchstens auf 11,000 Rthlr. g. Geld jährlich belaufen.

106 Schneider: Meister und 46 Gesellen verfertigen die nöthige Schneider: Arbeit. In der Regel arbeiten sie bloß für die Mannsleute, und für die Frauens: Personen nur dann, wenn die Kleider aus wollen Tuch, Beiderwann u. u. gemacht werden. Die mehrsten Schneider sind im Schnitte noch sehr zurückgeblieben. Die alten Formen der Kleider, welche sich bey dem gemeinen Manne erhalten haben, mögen dazu die Veranlassung seyn.

Auch die Schneider wandern gleich den Schuhmachern, jedoch nicht so häufig, bey ihren Kundleuten herum.

Fünf Knopfmacher verfertigen jährlich ca. 800 Duzend feine Knöpfe und 2,500 Duzend ordinaire Knöpfe aus Kamelhaaren, Sayette: Garn, Svarseide. Sie verbrauchen hierzu jährlich ca. 40 Pf. rohe Kamelhaare (4 Rthlr. p. Pfund) 80 Pfund Sayet: Garne (zu 2 Rthlr. p. Pfund) und die nöthigen Knopfformen. Alle diese Artikel werden vom Auslande, Frankfurt am Mayn, bezogen. Ihr Absatz geht zu $\frac{2}{3}$ in die benachbarten Länder. Der Umschlag dieses Gewerks ist mithin sehr unbedeutend. Das Gewerbe hat sehr abgenommen, seitdem die metallenen Knöpfe häufiger getragen werden.

Seitdem die Kappen allgemein getragen werden, ist die Hutmacherey sehr in Abnahme gekommen. Anstatt daß früherhin 14 Hutmacher mit 14 Gesellen bloß in Siegen ihr Fortkommen fanden, sind jetzt im ganzen Lande nur 9 Hutmacher mehr, welche dabey von ihrem Gewerbe sich nicht mehr gehörig ernähren können. Sie beschäftigen 7 Gesellen und verbrauchen ca. 30 Centner Wolle, welche, zu 70 Rthlr p. Centner, vom Rhein und von der Lahn u. u. bezogen wird. Hasen: Bälge werden von ihnen beinahe gar nicht mehr verarbeitet, weil die Juden solche jetzt hier aufkaufen, und außer Landes führen, obgleich die Verordnung vom 16 Februar 1782, welche dieses verbietet, noch nicht aufgehoben ist. Es werden ca. 230 Karren Holz, die Karre zu 2 Rthlr., ca. 3 Wagen Kohlen, einige Etr. Blauholz verbraucht, und ca. 3,000 Hüte verfertigt, welche mit Futter, Besetzung und Einfassung zu 2 — 3 fl. p. Stück mit $\frac{1}{3}$ in das Siegensche und $\frac{2}{3}$ in die benachbarten Gegenden abgesetzt werden.

Ein Kammacher beschäftigt sich mit Verfertigung feiner und grober Haar: Kämme, Roß: Kämme 2c. Er bezieht das Horn im Siegenschen und setzt auch bloß dahin und in die benachbarten Gegenden seine Fabricate ab. Sein Betrieb ist sehr unbedeutend und giebt höchstens nur mittelmäßigen Arbeitslohn.

Zweites Hauptstück.

Von den die Producte des Pflanzen: Reichs weiter verarbeitenden Gewerben.

§. 139. Köhler. Schneidmühlen. Zimmer: Leute. Wagner. Schreiner. Drechsler. Korbmacher. Potasche: Sieder. Holz: Arbeiter. Büttner. Kammseser.

Von der Köhleren ist oben §. 91 — 93. schon gehandelt worden, weshalb ich darauf verweise.

Auf 6 Schneidmühlen, mit einfachen Sägen, werden die dicken Holz: Stämme zu Brettern, Bohlen, Pfosten, Balken 2c. 2c. geschnitten (a) Diese Zahl ist nicht hinreichend, und die meisten Zimmer: Leute sind daher genöthigt, die Baumstämme auf dem Boocke zu schneiden. (b) Eine dem Bauenden sehr festspielige Einrichtung. Die Bretter, Bohlen, 2c. 2c. werden nicht außerhalb des Siegenschen verkauft. Im Gegentheil wird jährlich

noch eine beträchtliche Quantität Eichen, Bretter, Bohlen etc. etc. aus dem Nassauischen, Wittgensteinischen und Verleburgischen eingeführt.

58 Zimmer: Meister und 35 Gesellen beschäftigen sich jährlich mit Einrichtung neuer und Ausbesserung alter Gebäude, so wie mit den Reparaturen in der Hütten- und Hammer: Werken. Ausländische Zimmerleute werden im Siegenschen nur als Gesellen gebraucht. Die Zimmerleute arbeiten selten auf Accord, sondern meistens auf Taglohn, welcher in 1 fl. für den Meister und 45 fr. für den Gesellen besteht. Die anderwärts üblichen Bau: Unternehmungen, wornach der Zimmermann das ganze Gebäude fertig liefert, kommen daher hier in der Regel nicht vor. Selten wird von den Zimmerleuten selbst die Lieferung des bloßen Gestells zum Gebäude übernommen. Früherhin und so lange das Zimmer: Handwerk noch zünftig war, wurden die Zimmerleute auf die Beobachtung der Bau: Verordnungen verpflichtet. Jetzt, wo jeder gegen Einlösung eines Patents das Handwerk treiben darf, findet diese Beeidigung nicht mehr statt. Durch genaue und dauerhafte Arbeit zeichnen sich die meisten Siegenschen Zimmerleute aus.

59 Wagner: Meister und 5 Gesellen arbeiten nicht nur für den innern Bedarf, sondern auch für das fremde durchziehende Fuhrwerk. Die Siegensche Wagner: Arbeit ist wegen ihrer Leichtigkeit Genauigkeit und Dauerhaftigkeit berühmt. Besonders leicht spielen die Räder in den Achsen, und das Schnacken, was hierdurch entsteht, verkündigt schon von ferne das Lob des geschickten Wagners. Auf Chaisen und Kutschen sind aber die Wagner nicht eingerichtet. Zur Noth können sie die etwa vorgekommenen Brüche ausbessern. Karren, Nas

gen, Egen, Pflüge, Leitern rc. rc. gehören dagegen zu ihren gewöhnlichen Fabricaten. Sie beziehen das Geschirrholz aus dem Siegenschen.

Alles was das Siegensche sowohl an Möbeln als an Haus-Zubehören (z. B. Thüren, Wetterladen,) bedarf, wird von 80 Schreiner-Meistern und 27 Gesellen gefertigt. Selten wird jetzt ein Möbel-Stück auswärts bezogen. Einige Schreiner arbeiten gut und schön nach neuestem Geschmack, schleifen und poliren ihre Fabricate. Eichen-, Eschen-, Kirsch- und Birnbaum-Bretter werden zum Theil im Siegenschen zum Theil aus dem Berleburgischen, Wittgensteinischen, tannen Borde und Nußbaum-Bretter aber ganz vom Auslande bezogen. Auf den Verkauf in das Ausland wird von den Siegenschen Schreibern nicht gearbeitet.

29 Drechsler-Meister beschäftigen sich im Siegenschen mit Verfertigung der Spinn-Räder, Haspeln, Pfeifen-Röhren und sonstiger Geräthschaften Es werden besonders die Pfeifen-Röhren gut und schön gemacht und auswärts bis Holland versandt.

Mit Verfertigung der gewöhnlichen Haus-, Wasch- und Schließ-Körbe, besonders aber der Kohlenzaine und der Kohlen-Karren beschäftigen sich nur drey Einwohner. Das übrige wird den herumziehenden Familien, (Mäckes genannt), welche auf den Siegenschen Stahl- und Eisen-Hütten gewöhnlich herbergen, überlassen.

Hr. Püffel hat seit 2 Jahren mit seiner Seifen-Siederey auch noch eine Potaschen-Siederey verbunden, die Erste und Einzige im Siegenschen. Er fabricirt jedoch jährlich nur 30 Centr., und hat daher noch zur Zeit nur einen sehr kleinen Um-

Schlag in diesem Zweige.

Mit Verfertigung der hölzernen Löffel beschäftigen sich in den Winter: Tagen noch einige dreißig Familien. Die hohen Holz: Preise, die Zölle, die auf dem Verkehre ruhenden Beschwerden haben auf diesen Nahrungs: Zweig sehr nachtheilig gewürkt, und seine vormalige Ausdehnung sehr beschränkt. (a) Aus ungefähr 36 Klästern (das Kloster zu 168 Cubicfuß) Birken: und Ahorn: Holz, werden ca. 7,200 Stück Koch: und Rühr: Löffel, und ca. 200000 Stck. Eßlöffel verfertigt, und zu 10 fl. p. 1000 in das Ausland verkauft. Keile und Klöße (Frösche), Hölzer zum Betriebe der Hütten: und Hammer: Werke, und Radselgen suchen sich die Köhler aus dem in den Hochwäldungen ersteigerten Kohl: Holze heraus, bearbeiten und trocknen solche in den müßigen Stunden. Der hieraus resultirende Gewinn ist, nach Abzug des Holz: Preises, des Arbeit: und Fuhrlohns, nicht so bedeutend, wie er geschildert wird, (b) obgleich der Werth der Keile, Frösche und Radselgen jährlich sich auf 4,500 Rthl. gem. Geld belaufen kann.

21 Büttner: Meister und 4 Gesellen versehen das Siegensche mit den nöthigen Fässern. Mehrstens sind solche von Eichen: Holz, und zum Aufbewahren des Biers, Essigs, Sauerkrauts, bestimmt. Auch Bütten für Gerber und Färber werden gemacht. Außerhalb des Siegenschen werden jedoch selten Fässer und Bütten versandt. Das Holz ist dazu hier zu theuer und die Fracht zu hoch. Wegen der Seltenheit und Theuerung des Nadel: Holzes werden jedoch nur wenig Wasser: Kübel, Eimer und Packfässer 2c. 2c. im Siegenschen verfertigt, sondern solche von Frankfurt und Coblenz mehrstens hierher gebracht.

Sieben Kammseker richten die Kämme der Webstühle ein. Sie beziehen das nöthige Ried von Frankfurt am Main und versehen bloß den Bedarf der Siegenschen Weberey.

(a) Das Dorf Helberhausen in der Bürgermeisterei Hilchenbach ist als Stamm-Ort der hölzernen Löffel-Schneider zu betrachten. Selbst H. M. G. Grellmann, im historisch statistischen Handbuche von Teutschland. Göttingen 1801. S. 223 Note 2 erwähnt des Löffelmachens und des daraus entstehenden Activ-Handels-Zweigs. Auch Wenselstadt a. a. O. S. 21 — 23 hat dieses Nahrungs-Zweigs rühmlichst erwähnt.

(b) Herr Dr. Wendelstadt, a. a. O. S. 24 hat zwar eine specificirte Rechnung geliefert, und man möchte daher glauben, die 11,200 fl., welche er berechnet, wären reiner Gewinn. Allein so rein ist Letzterer nicht. Ich will 1,500 Rthlr. als Gewinn annehmen, und die Köhler werden sich damit begnügen.

S. 140. Frucht-Mühlen. Dehl-Mühlen.
Bäcker. Bierbrauer. Brantwein-Brenner.
Essig-Sieder.

Gegenwärtig bestehen im Siegenschen 30 Frucht-Mühlen mit 47 Mahl-Gängen. 15 Mühlen mit 26 Mahl-Gängen gehören zu den Domainen. Eine Mühle mit 2 Mahl-Gängen gehört dem Stift Keppel, und 1 Mühle mit 1 Gang dem Herrn von Fürstenberg. Die übrigen sind Privateigenthum der Unterthanen. Der Mühlen-Bann hat seit 1807 aufgehört. Es wird auf den mehrsten Mühlen nur Korn, Hafer, Heidlof und Gerste zum Bierbrauen gemahlen. Das Korn wird bloß geschrotet, selten gebeutelt und von den Kleben gereinigt. Der Hafer sowie der Heidlof

wird theils zu Mehl theils zu Grütze bereitet, und zu Brey, Suppen und Kuchen, auch unter das Korn: Mehl zu Brot verwendet. In den nassen Jahren reichen diese 30 Mühlen zur Befriedigung des Publicums wohl hin. Allein bey trocknen Jahren, (wie 1818 und 1819) und in anhaltend kalten Wintern sind sie unzureichend, um die Bewohner der Umgebung gehörig zu befriedigen. Es müssen daher in solchen Zeiten die Mahlbedürftigen oft 1—2 Stunden weit die Früchte zur Mühle bringen und von dort abholen, (anderwärts holen und bringen die Müller), welches dann mit Kosten und Verschämniß für sie verbunden ist. Deshalb dürfte es dann selbst den Grundsätzen der Polizey entsprechen, wenn hin und wieder die Anlage neuer Mühlen, wozu sich soviel Lusttragende finden, erlaubt würde. Zum Mahlen des Weizens sind nur wenige Mühlen eingerichtet. Weil im Lande wenig oder gar kein Weizen gezogen wird, so muß das Weizenmehl mehrstens vom Auslande, Nassau, Darmstadt bezogen werden. Der Zoll und die Verbrauchs: Steuer sind daher für das Siegensche noch zur Zeit sehr drückend, weil sie auf einem unentbehrlichen Bedürfnisse ruhen, was im Siegenschen nicht roh erzeugt wird, und auf seinen Mühlen noch nicht zubereitet werden kann, und was sich aus den benachbarten Preussischen Staaten, welche mit dem Siegenschen in gleicher Lage und dabey wegen der schlechten Wege beinahe unzugänglich sind, nicht wohl beziehen läßt. In der Regel wird auf das Gewicht gemahlen, und das 16te Pfund als Molter gegeben. Auf 100 Pfund Frucht wird 1 Pfund Staub gutgethan. In jeder Mühle soll ein besonderer Waage: Meister seyn.

Nur 2 Dehl: Mühlen bestehen im Lande. Es wird darauf Rüb: und Mohn: Saamen, Büchel:

und Haselnuß: Dehl geschlagen. Die Eigenthümer derselben betreiben solche nicht auf Speculation, sondern nur dann, wenn Jemand Dehl: Saamen u. u. ihnen zubringt, und für 3 Stbr. vom Kuchen bey ihnen schlagen läßt. Die Production mag nicht über 500 Maas (6½ Ohm) Dehl kommen. Das gewonnene Dehl wird im Siegenschen verbraucht. Nur im Herbst werden die Dehl: Mühlen betrieben. Die übrige Zeit stehen sie still, aus Mangel an Zuspruch.

Das schwarze Brot wird in der Regel von jedem Einwohner selbst gebacken. Nur wenige kaufen es bey Andern. Die Bäcker sind daher durchgängig, die Mißjahre ausgenommen, bloß auf Weißbrot Brezeln und Kuchen beschränkt. Im Siegenschen sind jetzt 74 Bäcker, welche jährlich ca. 1,100 Mltr. Weizen, Mehl und ca. 800 Karren Holz verbrauchen. Das Weizen: Mehl wird insgesammt aus der Wetterau und dem Nassauischen bezogen, und mit 15 — 16 Rthlr. p. Mltr. bezahlt. (a) Das Gebäckene wird mit $\frac{2}{3}$ in das Siegensche und ca. $\frac{1}{3}$ in die benachbarten Länder abgesetzt. Seit dem Jahre 1807 ist die Bäcker: Zunft aufgehoben und Jedem gegen Einlösung eines Patents (welches jetzt 2 Rthlr. 2 gGr. jährlich kostet) das Backen erlaubt worden.

Wegen den schweren Arbeiten, welche die Einwohner bey dem Bergbaue, Hütten: und Hammer: Betriebe und sonstigen Gewerben verrichten, wird im Siegenschen eine große Quantität Bier getrunken. Es sind daher im Siegenschen 53 Bierbrauereyen, welche jährlich ca. 1,500 — 1,800 Mltr. Gerste und 30 — 40 Centr. Hopfen verbrauchen, und daraus ca. 16,000 Ohmen Bier brauen. Die Gerste wird aus der Wetterau, aus dem Nassau:

schen und Westphalen bezogen, und gewöhnlich mit 16 Rthlr. p. Mltr. (zu 448 Pfund) bezahlt. Der Hopfen wird theils von Braunschweig theils von Frankfurt bezogen und im Durchschnitt zu 60 Rthlr. p. Ctr. bezahlt. (b) Jährlich werden ca. 2,000 Karren Holz dabey verbrannt. In der Regel wird die Gerste an der Luft getrocknet, das Bier hell, dünn, aber doch stark und nahrhaft gebraut. Nur drey Brauereyen werden fortwährend und so stark betrieben, daß damit die Mastung des Schlacht-Viehes verbunden werden kann. Früher gehörte das Recht, Bier zu brauen, zu den Vorrechten der Wirths-Zunft. Seit dem Jahre 1806 ist es aber, gegen Einlösung des Patents, Jedem eingeräumt.

Viel unbedeutender ist die Brantwein-Brennereyen, welche erst seit 12 Jahren im hiesigen Lande eingeführt ist. Nur von einigen Wirthen wurde ein Theil des zum eigenen Bedarf nöthigen Brantweins gebrannt. Im Ganzen waren im Jahre 1817 nur 18 Kessel im Siegenschen, und nur dann im Betrieb, wann die Kartoffeln gut und im Ueberfluß geriethen. Seitdem aber das Brantwein-Brennen keiner Beschränkung mehr unterworfen war, sind eine Menge kleiner Brennerereyen entstanden. Am Ende des Jahres 1818 zählte man schon 40 Kessel, und noch mehrere waren im Blühen, um auch im Jahre 1819 unter die Zahl einzutreten. Die Accise-Ordnung vom 8ten Febr. 1819 hat jedoch vielen Brennerereyen Einhalt gethan. Jetzt sind nur 32 Brennerereyen, wovon die mehrsten auch nur spärlich, hauptsächlich des Viehstandes wegen, betrieben werden. Weil die Frucht insgesammt im Auslande aufgekauft werden muß, und das Feuerungs-Material hier sehr theuer, dabey für den Betrieb der Hütten und Hämmer unentbehrlich ist, so kann auch das Brantwein-Brennen eben nicht sehr vortheil-

haft, und der hiesigen National: Wirthschaft nicht entsprechend seyn. Der Brantwein wird hauptsächlich aus Kartoffeln, mit etwas Frucht versetzt, gebrannt, bleibt daher schwach, und ist eher der Gesundheit nachtheilig als zuträglich. Selbst die Summe der Kartoffeln wird dadurch so angegriffen, daß für den Lebens: Bedarf der Menschen Mangel zu befürchten ist. Das Brantwein: Brennen wirkt daher nachtheilig auf das Siegensche im Ganzen. Aus Wald: und Wacholderbeeren und sonstigen Obstsorten, wie anderwärts, Brantwein zu brennen, ist hier noch nicht versucht worden, obgleich hieraus ein köstlicher und gesunder Brantwein hervorgeht. Die jährliche Production wird im Durchschnitt höchstens 500 Ohmen betragen, welche insgesammt im hiesigen Lande verbraucht werden und dabey den großen, durch die schweren Arbeiten verursachten Bedarf bey weitem nicht decken. Denn nach einem sehr mäßigen Anschlage werden über dem Betriebe der Hütten und Hämmer jährlich ca. 400 Ohmen Brantwein getrunken. Der von Köhlern, Berg: und Fuhrleuten, Tagelöhnern, Handwerksleuten, den Durchreisenden &c. &c. genoßen werdende Brantwein läßt sich nicht genau bestimmen.

Essig wird jetzt bloß von zwey Einwohnern gesotten. Die Production ist noch unbedeutend und kaum zum innern Bedarf hinreichend. Die vielen Wald: und Heidel:, Him: und Brom: Beeren, welche im hiesigen Lande wachsen, würden das Aufkommen der Essig: Siedererey sehr befördern, wenn man sich nur auf ihre Zubereitung gehörig verstünde.

(a) Seit Einführung der allerhöchsten Zoll: Verordnung vom 26sten May 1818 ruht zwar auf 1 Mtr. ausländischen Weizen: Mehls $1\frac{1}{2}$ Mtr. Zoll und Verbrauchs: Steuer

er. Allein die Siegenschen Mühlen sind meistens noch nicht auf das Mahlen des Weizens eingerichtet, und in Westphalen wird das feine Vorschuß- Mehl nicht so gut bereitet. Auch kostet von daher die Fracht zuviel. Es dürfte daher auch deshalb noch auf mehrere Jahre eine Ermäßigung des Zolls und der Verbrauchs- Steuer eintreten.

(b) Durch Einführung der allerhöchsten Zoll- Verordnung vom 26sten May 1818 ist der Bezug der Gerste aus der Wetterau und aus dem Nassauischen erschwert. Wenn sie dennoch dorthier bezogen wird, so geschieht dieses, weil die Fracht aus Westphalen mehr ausmacht als der Eingangszoll beträgt. In solange daher die Frucht- Gegenden Westphalens mit dem Siegenschen durch Kunst- Straßen nicht verbunden sind, dürfte hierin wegen des Zolls und der Verbrauchs- Steuer eine Ermäßigung statt finden. Durch die Accise- Verordnung vom 8. Febr. d. J., wornach vom Centr. Malz 16 9Gr bezahlt werden muß, ist weiter auf das Bier eine jährliche Abgabe von 4,500 - 6000 Nthlr Pr. Ort. 90s gelegt worden. Und doch ist das Bier im Siegenschen für den gemeinen Mann kein Luxus- Artikel, sondern ein unentbehrliches Lebens- Bedürfnis.

(c) Um Brantwein brennen zu dürfen, müssen die Brenner erst Patente lösen, die Frucht verzollen und versteuern. Und nun obendrein von 24 Stunden wieder steffel- Geld. So ist die Bier- Brauerey und Brantwein- Brennerey dreysach belastet. Weil aber der Brantwein, wegen des schweren Gewerb- Betriebs, nicht als Luxus- Artikel sondern als nothwendiges Lebens- Bedürfnis für die Siegerländer erscheint, so sollte entweder die Accise oder der Zoll- und Verbrauchs- Steuer- Ansat für den vom Auslande her in das Siegensche bezogenen Brantwein ermäßigt werden.

J. 141. Webererey. Kappen- und Schnur- Fabrick.
Färber und Drucker. Seiler. Tabacks- Fabrick.

Die Leinwand- Webererey wurde bis zum Jahre 1754 bloß zum inneren Bedarf von manchen Ein-

wohnern in der Winterzeit getrieben. Auf den Verkauf in das Ausland konnte sie nicht ausgedehnt werden, weil der inländische Flachß kaum die Bedürfnisse des innern Haushalts bestritte, und ausländische leinen Garne, wegen der Beziehungs-: Kosten, nicht mit Vortheil hier verarbeitet werden konnten. Im Jahre 1754 verband jedoch der damalige Bürgermeister Adolph Albert Dresler zu Siegen, (der Stifter des künstlichen Wiesen-: Baues und so manches Guten) mit der Leinwand-: Weberey im Kleinen eine Siamoise-: Fabrick, worin er die hier im Hospital gesponnenen und früher nach Elberfeld versandten baumwollene Garne verarbeiten ließ. Seiner rastlosen Thätigkeit, seiner umsichtsvollen Speculation, durch glücklichen Absatz befördert, und den Beistand der Regierung unterstützt, gelang es, nach und nach dieser Fabrick, ungeachtet der Mißgeschicke, welche sowohl hiesige Einwohner als besonders Elberfelder Fabricanten ihm bereiteten, eine größere Ausdehnung zu geben. Seinem Beispiele folgte Johann Henrich Glaeser, welcher 1764 ebenfalls auf baumwollne Zeuge mehrere Stühle anlegte, solche aber nachher für Rechnung des Kaufmanns Ehrmann zu Frankfurt am Main betrieb, und zuletzt ganz aufgab. Sein Bruder Eoban Glaeser legte hiernächst für eigene Rechnung auf Siamoise so glücklich an, daß seine Fabrick sich festsetzte und mit der Dreslerschen sich erhielt. In den ersten 30 Jahr. stiegen beide Fabricken, langsam doch sichern Gangs schon allmählich zu einer bedeutenden Ausdehnung. Der Bauer legte sich allgemeiner auf die Weberey, verwendete darauf die ihm bleibenden müßigen Stunden, und verfertigte, außer der zum innern Bedarf nöthigen Leinwand, noch manches Stück Siamoise. Die Dranien-: Nassauische Regierung unterstützte das

Aufkommen dieser Fabriken durch kräftige, zweckmäßige Gesetze. Mit dem glücklichen Absatze der beiden Siamoisen-Fabriken breitete sich von Jahr zu Jahr die Weberey so weit aus, daß jetzt ca. 800 — 900 Stühle im hiesigen Lande abwechselnd auf Feinwand und Siamoise beschäftigt werden. Die Fabrication auf Siamoise ist jedoch überwiegend. Sie beschäftigt allein an Spinner: Bleicher, Färber, Ketten: Werfer, Spuhler und Weber bey 1000 Erwachsene und 900 — 1,200 Kinder. Ein Theil der rohen Baumwolle wird hier im Lande selbst gesponnen. Seit 1800 sind dazu Hand: und Wasser: Spinn: Maschinen angelegt. Der größte Theil der nöthigen baumwollnen Garne wird aber sowohl aus dem Bergischen als selbst aus England bezogen. Alle Garne werden hier gebleicht, zum Theil hier, zum Theil im Inland und nur die feinsten Nüancen von Türkischroth im Auslande gefärbt. Alle Garne werden hier verarbeitet. In der Regel wird der gewöhnliche Webstuhl dazu gebraucht. Seit 3 Jahren sind jedoch auch Schnellschüsse für die breiten im Einschusse mehrfarbigen Zeuge eingerichtet. An Spinn:, Färber:, Bleicher: und Weber: Lohn, verbreitet sie ca. 80,000 Rtlr. jährlich im hiesigen Lande. Für die Weber ist die Einrichtung vortheilhaft, daß sie auf das Gewicht die Garne in ihre Wohnungen mitnehmen, dort die Zeuge verfertigen und abliefern. Jeder Weber kann dabey seine übrigen häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäfte verrichten, die ihm übrig bleibenden müßigen Stunden der Weberey widmen, und sich so einen sichern Verdienst verschaffen. Das Verderbliche, was die Einrichtung großer Fabric: Häuser für die Sittlichkeit, Gesundheit, die häuslichen Verhältnisse der Arbeiter und selbst für die Landwirthschaft äußert,

wird daher hier ganz vermieden. Und sollte ein Stocken dieser Fabriken auf einige Zeit eintreten, so ist der Arbeiter deßhalb noch nicht arbeit- und nahrungslös, wie dieses leider! bey andern Fabrick- Arbeitern so oft sich ereignet. Jährlich werden bey guten Handels-Verhältnissen, ca. 32,000 Stück Siamoise, (das Stück zu 25 — 27 Br. Ehlen) gefertigt, und sowohl auf der Messe zu Frankfurt am Main als außer derselben verkauft. Der Haupt-Absatz geht nach Süd-Deutschland. Der jährliche Umschlag beyder Fabriken beträgt ca. 250,000 Rlr., welche aus dem Auslande dem Siegenschen zufließen, auch nach Abzug obigen Arbeitslohns und eines mäßigen Gewinns, für rohe Baumwolle, Garne und Farb-Stoffe 2c. cc. größtentheils wieder außer Landes gehen. Diese dem Siegenschen so sehr vortheilhafte Siamoise-Fabrication ist einer größern Ausdehnung fähig, wenn nur die Einfuhr der nöthigen rohen Baumwolle, der baumwollenen Garne und der Farb-Stoffe und der Absatz in das Ausland 2c. 2c. nicht mit hohen Zöllen belegt, dagegen die Einfuhr der englischen Manufacturen durch höhere Zölle erschwert, und eine ausgedehntere Handels-Freyheit in den deutschen Staaten unter sich eingeführt würde.

Die baumwollenen Kappen-Fabrick des Herrn Johann Henrich Dresler sen., zu Siegen beschäftigt bey 160 Personen, mehrstens Kinder, mit Spuhlen, Spinnen, Weben. Die Baumwolle wird hier auf Kraß- und Spinn-Maschinen verarbeitet, gebleicht und gefärbt. Auf 38 Webstühlen werden jährlich bey 6,000 Duzend Kappen gefertigt, und zu 5 fl. p. Duzend zur Hälfte in das Inland und zur Hälfte in das Ausland abgesetzt. Der jährliche Capital-Umschlag kann sich auf 20,000

Rthlr. belaufen. Früher, und solange die ledernen Kappen nicht so häufig getragen wurden, war diese Fabrick bedeutender. Auch wurden vor mehreren Jahren von den sogenannten Patenthofengefertigt

Zu Freudenberg bestanden früher mehrere Schnur-Fabriken. Jetzt ist nur Eine mehr im Gang. Ihr Betrieb ist unbedeutend. Der Absatz geht in das In- und Ausland.

20 Färber- und Drucker-Meister mit 8 Gesellen coloriren sowohl die Wollentücher als die zu Kleidern u. u. bestimmte Leinwand und sonstige Zeuge. Die Farb-Stoffe werden insgesammt, mit Ausnahme des Vitriols (S. 125.) auswärts bezogen. Das leinen u. sonstige Zeug wird auch aus den benachbarten Gegenden hierher zum Färben und Drucken gebracht. Wollne Tücher kommen aber nur selten auswärts her zum Färben.

7 Seiler-Meister und 3 Gesellen in der Stadt Siegen verfertigen Bindsfaden, Stricke, Uhren-, Glocken-, Brunnen- und Gruben-Seiler. Ungefähr 60 Centr. Hanf beziehen sie jährlich von Frankfurt am Main zu 30 Rthlr. p. Centr. mit Fracht. Die mehrsten Fabricate werden in das Siegensche, und nur wenige, wie Bindsfaden und Stricke, auswärts abgesetzt,

Die Taback-Fabrick der Herren E. und F. Glaeser, zu Siegen, beschäftigt 3 Arbeiter. Es wird bloß Rauch-Taback sowohl in Rollen als in Pfunden gefertigt, in das Siegensche und dessen Umgebung abgesetzt. Diese Fabrick ist erst im Entstehen und wird sicher in der Folge eine ausgebreitere Ausdehnung erhalten.

Drittes Hauptstück.

Von den die Producte des Mineralreichs weiter verarbeitenden Gewerben.

§. 142. Feilenhauer, Drathzieher. Kleinschmiede. Schlosser. Kupfer-Schmiede. Spengler. Zinngießer. Büchsenmacher. Uhrmacher. Mechaniker Silber-Schmiede.

Eine Feilen-Fabrik bestand schon im Jahre 1784 zu Müsen und fand guten Absatz nach Mainz, Frankfurt und Westphalen. (a) Sie wurde anfangs durch Menschen nachher durch eine Maschine betrieben, ging aber kurz darauf wieder ein. Herr Joh. Ludw. Seyffardt zu Fickenhütte, legte im Jahre 1811 eine Feilen-Fabrik an ließ solche aber auch, weil der Absatz zu schwierig war, nach einiger Zeit wieder eingehen. Herr Wilh. Achenbach zu Siegen übernahm hierauf die Arbeiter, welche Herr Seyffardt aus dem Bergischen hierher gezogen hatte und führte die Feilen-Fabrik fort. Weil er das nöthige Stahl von der besten Qualität im hies. Lande aufkauft u. auf seinem eigenen Hammernach dem Bedürfniß zu den verschiedenen Sorten, raffiniren läßt, so kann die Feilen-Fabrik auch immer mehr sich heben. Jetzt werden darin 19 Arbeiter beschäftigt. Sie sind meistens aus dem Bergischen, werden nach den Stücken bezahlt, und können durch Fleiß und Geschicklichkeit bis zu 1 Rthlr. gem Geld täglich verdienen. Die Feilen gehen über Frankfurt

und Mainz nach Süd : Deutschland. Auch eine Drath : Fabrick verband Herr Wilh. Achenbach mit seinem Reckhammer. Die Güte des Siegenschen Eisens gewährte auch dieser Anlage um somehr ein gutes Fortkommen, da Herr Achenbach hier an der Quelle sich die besten Eisen : Sorten auswählen und solche nach Belieben auf seinen Reckhämmern ausschmieden kann. Jetzt werden 4 Mann in der Drath : Fabrick beschäftigt. Drath von allen Sorten wird gemacht. Die feinste Sorte enthält 1550 Eblen auf 1 Pfund. Im Jahre 1817 legte Herr Wilh. Achenbach noch eine Holz : Schrauben : Fabrick an. Sie ist schon so weit gediehen, daß jetzt 9 Mann darauf beschäftigt werden. Das Umlauf : Capital von diesen 3 Fabricken mag jährlich wohl 18,000 Rthlr betragen. Die Ausdehnung dieser 3 Fabricken ist um somehr zu wünschen als die rohen Producte des Landes (Stahl u. Eisen) immer mehr darin verfeinert werden, und der Arbeitslohn so wie der Gewinn, welcher daraus resultirt, dem Siegenschen unmittelbar zugewandt wird.

Das Kleinschmieden beschäftigt jetzt 102 Meister, 57 Gesellen und Lehr : Jungen. Es werden jährlich ca. 3000 Waagen Eisen zu 127½ Pfund und 200 Wagen Holz : Kohlen verbraucht. In der Regel werden bloß landwirthschaftliche Geräthe, Rad : Schienen, Huf : Eisen, Axte, Hocken, Schaufeln, Gruben : Werkzeuge, Schuh : und Deck : Nägel u. u., auf Bestellung zum innern Bedarfe verfertigt und verdorbene Geräthe dieser Art ausgebeffert. Einige Kleinschmiede arbeiten jedoch auf den Verkauf. Sie verfertigen jährlich ca. 3,400 Axte und Hacken, (zu 1 fl. p. Stück) ca. 2,600 Schaufeln, Spaten (zu 45 fr. p. Stück) ca. 600 Gabeln (p. Stück 45 fr.) 83,000 Rad : Nägel (zu 25 Rthlr. p. 1000) ca. 96,000 Speicher : Nägel, (4 Rthlr. p. 1000)

ca. 215,000 Decknägel, (zu 1 Rthlr. p. 1000 Stck.) und $3\frac{1}{2}$ Mill. Schuhnägel, (das 1000 zu 1 fl.) wovon ca. $\frac{1}{3}$ in das Siegensche und $\frac{2}{3}$ in die benachbarten Länder für die Summe von ca. 6000 Rthlr. jährlich abgesetzt werden. Weil das Siegensche viel Eisen erzeugt, so ist das Kleinschmieden auf den Verkauf zum Absatze in das Ausland um so wichtiger, als dadurch die inländischen rohen Producte mehr verfeinert und zu Kaufmanns Gut verarbeitet werden. Es wäre daher zu wünschen, daß die Steinkohlen wohlfeiler hierher gebracht werden könnten, und dann bey ihrem Verbräuche das Kleinschmieden sich immer mehr ausdehnte.

33 Schlosser; Meister und 20 Gesellen arbeiten hauptsächlich nur für den innern Bedarf. Einige derselben beschäftigen sich auch mit Beschlagung und Verzierung der auf der Marienborner Hütte gegossenen Oefen. Und andere verfertigen Schellen für die Pferde, welche sie an die durchziehenden Fuhrleute verkaufen. Diese einzelne Ausnahme abgerechnet, resultirt aus dem Schlosser; Handwerk kein Activ; Handels; Zweig für das hiesige Land. Das von den Schlossern verarbeitet werdende Eisen mag jährlich wohl 600 Waaq (zu $127\frac{1}{2}$ Pfund) und der jährliche Verbrauch der Holz; Kohlen ungefähr 60 Wagen betragen. Das Eisen; Blech beziehen die Schlosser von Olpe, das Messing von Frankfurt am Main.

2 Kupfer; Schmiede mit 2 Gesellen verfertigen neue Formen in die Eisen; Hämmer, neue Kaffee; und Wasch; Kessel, Pfannen und sonstiges Geschirr, selten aber Brantwein; Blasen und Brau; Kessel. Mehrstens beschäftigt sie die Reparatur dieser Art; Geräthe. Sie beziehen das geschmiedete Kupfer von Olpe, und die Kohlen aus dem Siegenschen, setzen dagegen auch ihre mehrsten Fabricate in das Sie;

gensche als

2 Büchsen : Macher beschäftigen sich mit dem Schäften neuer und mit der Reparatur alter Gewehre. Flinten : Läufe werden jedoch im Siegenschen nicht gemacht, sondern auswärts bezogen.

2 Spengler : Meister versehen das Siegensche mit Lampen, Laternen, Rinnen, Kochgeschirr und sonstigem Haus : Geräthe. Sie beziehen das weiße Blech (ca. 15 Centr. jährlich) aus England, Messing, Zinn und Harz hingegen aus Sachsen, und verbrauchen jährlich bey 5 Wagen Holz : Kohlen. Ihr Absatz ist hauptsächlich nur auf das Siegensche beschränkt.

2 Zinn : Gießer beschäftigen sich mehr mit dem Umgießen verbrochener Geschirre u. u. als mit der Verfertigung neuer Zinn : Waaren : Auf den Verkauf wird wenig sondern mehrstens auf Bestellung gearbeitet, und daher kein eigentlicher Handel mit Zinn : Waaren getrieben.

6 Uhrmacher verfertigen neue Wand : Uhren und bessern verdorbene Sackuhren aus. Neue Taschens und Tafel : Uhren werden im Siegenschen nicht gemacht. Eben so wenig hölzerne Wand : Uhren.

3 Mechaniker verfertigen Meß : Instrumente auch bisweilen Claviere — und Wasser : Kunst : Maschinen in die Bergwerke,

2 Silberschmiede beschlagen Taback : Pfeifen, machen kleine Medaillons u., bloß auf Bestellung, und selten etwas auf Vorrath zum Verkauf.

S. 143. Glaser. Maurer. Dachdecker. Ziegelbrenner. Pulver: Mühle.

Alles Glaswerk, was im Siegenschen zu Fenstern, Laternen gebraucht wird, ist ausländisches Fabricat, und wird entweder von Köln oder Frankfurt am Main bezogen. Jährlich werden von 21 Meistern und 4 Gesellen ca. 30 Kisten Monden: oder Spiegel: Glas, (die Kiste zu 100 fl.) und ca. 24 Kisten ordinaires Glas, (die Kiste zu 30 fl.) verarbeitet. Der Absatz ist bloß auf das Siegensche beschränkt. Zu Fenster: Rahmen u. u. werden jährlich ca. 5,000 Cubik: Fuß Eichen: Holz verbraucht, und in den Domainen: Waldungen auf das Meistgebot ersteigert.

Die schlechte Qualität der hiesigen Mauer: Steine, die sparsame Verwendung des theueren Kalks, bey der Zubereitung des Speißes, tragen viel dazu bey, daß das Mauerwerk im Siegenschen so leicht zusammenbricht. Zwar wissen die Maurer die Winkel und die Linien genau einzuhalten, auch im Außern dem Auge zu schmeicheln, aber den festen Schluß und den bindenden Zusammenhang können sie in die Mauern nicht bringen. Die Maurer sind zugleich Weißbinder. Als solche besitzen sie eine eigene Kunst, die weißen Wände zuletzt so anzustreichen, daß sie glänzen, hart werden und nicht abfärben. Es sind dermalen 78 Maurer: Meister und 33 Gesellen im hiesigen Lande.

Die Dachdecker theilen sich in 2 verschiedene Classen: Schiefer: Decker und Stroh: Decker. — Ersterer sind 6, Letzterer 20 im Siegenschen. Beide Classen sind gleich geschickt in ihrem Gewerbe. Weil die tannen Borden vom Rheine und Main bezogen werden, und hier mit der Fracht sehr

hoch zu stehen kommen, so werden die Schiefer-
 Dächer nur von den Reichen, oder in dem Fall
 angelegt, wenn von der gesetzlichen Entfernung zu
 30 Fuß von allen umstehenden Gebäuden, bey
 Anlage neuer Bauten, dispensirt wird. Stroh-
 Dächer trifft man selten in den Winkeln der Stadt
 Siegen, aber auf dem Lande durchgängig an. Es
 werden auf Latten erst Schindeln, (d. h. mit
 Leimen überschmierte Stroh-Lagen) dann mehrere
 Lagen Stroh übereinander gelegt, mit Weiden zu-
 sammengebunden und mit Leimen durchschmiert
 und zuletzt die obern Stroh-Lagen überschmiert.
 Solche Stroh-Dächer sind weniger feuergefähr-
 lich als Ziegel- und Schiefer-Dächer, und dabey
 wärmer und wohlfeiler. Polizeyliche Hindernisse
 stehen daher solchen Stroh-Dächern nicht entgegen.
 Vielmehr sollten sie eher begünstigt als verhindert
 werden. (a) Weil die Dächer insgesammt mit
 Strohleimen-Lagen oder mit Schiefer-Steinen im
 Siegenschen gedeckt werden, so kommen die Ziegel-
 Dächer gar nicht vor. Ebendeshalb ist dann auch
 der Verbrauch der Ziegeln unbedeutend. Die ein-
 zige Ziegelhütte, (bey dem Dahlbruch in der Bur-
 germeisterey Hilchenbach) hat nicht einmal hinrei-
 chende Beschäftigung. Hauptsächlich werden nur
 Backsteine darauf verfertigt, und solche zum Aus-
 füllen der Gefäßer gebraucht. Der Eigenthümer
 verrichtet ohne Gesellen alle dazu gehörige Arbeiten.

Die Pulver-Mühle bey Helberhausen bezieht
 den nöthigen Salpeter und Schwefel, (b) vom Aus-
 lande und bereitet dagegen nur Berg-Pulver, mehr-
 stens zum Siegenschen Gruben-Betriebe bestimmt.
 Die jährliche Production kann auf ungehähr 100
 Centner und der jährliche Umschlag auf 4,000—
 5,000 Rthlr. gem. Geld angeschlagen werden. We-

nig wird davon außerhalb des Siegenschen abgesetzt.

(a) Man sehe hierüber den S. 127 Note a in Ansehung der Strohdächer auf den Hammergebäuden.

(b) Schade, daß hier im Siegenschen keine Anstalten zu Gewinnung des Salpeters und des Schwefels gemacht sind. Der Schwefel kommt auf den Blei- und Kupferhütten häufig vor, und doch wird er nicht benutzt.

Viertes Hauptstück.

Gewerbe in Bezug auf schöne Wissenschaften, schöne Künste und öffentliches Vergnügen.

S. 144. Buchdrucker. Leihbibliothek. Buchbinder. Casino. Exercitien; Meister.

Nur 1 Druckerey mit 1 Presse, dem Herrn J. H. Vorländer zu Siegen gehörig, besteht im hiesigen Lande. Sie ist hauptsächlich mit Tabellen, Formularen für die Behörden und Kaufleute, selten mit dem Druck kleiner Flugschriften und eigentlicher Bücher beschäftigt. Das Personal besteht aus 2 Setzern und 1 — 2 Druckern.

Herr J. H. Vorländer hält zugleich eine Leihbibliothek von ausgesuchten prosaischen, poetischen Werken. Das Abonnement kostet 4 Rthlr. jährlich. Wer auf Tage leiht, bezahlt 1 Stbr. vom Tage.

5 Buchbinder sind hauptsächlich bloß auf das

Siegensche mit dem Einband von A. B. C. und Gesang: Bücher, Katechismen, seltener von sonstigen literarischen Werken, beschränkt, und deshalb auch nicht gehörig beschäftigt. Sie verbinden daher mit ihrem Gewerbe Wirthschaft, Krämerey, und sonstige Erwerbs: Zweige.

Das Casino zu Siegen, aus 80 Mitgliedern bestehend, kann nicht als eiaentliches Museum sondern bloß als gesellschaftliche Vereiniqung zur Unterhaltung durch Gespräche, Karten:, Billard:, Lotto: Spiel und Tanz betrachtet werden. Nur 5 Zeitschriften werden darin gehalten, übrigens aber keine Naturalien: und Kunst: Cabinette oder Lesebibliotheken darin angelegt.

Im Tanzen, Fechten und in der Tonkunst auf blasenden Instrumenten, giebt Herr L. Bellebaum, zu Siegen Unterricht, während Herr Johannes sich bloß auf den Unterricht im Violin: Spielen beschränkt. Die vom Herrn Postsecretair Wiebe im Jahre 1818 angefangene Turn: Anstalt ist durch seine Versehung eingegangen.

Fünftes Hauptstück.

Gewerbe in Bezug auf Handel und Verkehr im Allgemeinen.

§. 145. Großhändler, Krämer. Advocaten. Agenten.

Großhändler sind eigentlich nur 6, Krämer aber

bey 99 im Siegenschen. Die Großhändler commerciren hauptsächlich in Specereyen. Wein und Brantwein; beziehen ihre Specerey:Waaren größtentheils aus Holland, den Wein vom Rheine, den Brantwein aus der Wetterau. Nach dem Stadt:Waagen:Buche waren im Jahre 1817 bloß in die Stadt Siegen eingeführt worden: 238 $\frac{1}{2}$ Ohmen Wein, 530 Ohmen 14 Btl. Brantwein, 95 Ohmen 9 Btl. Essig. Nimmt man an, daß die Wirthe auf dem Lande nur die Hälfte von obigen Beträgen an Wein und Essig, an Brantwein aber ebensoviel außerdem jährlich auswärtsher beziehen, so werden jährlich bey 360 Ohmen Wein, 1060 Ohmen Brantwein und 138 Ohmen Essig von außwärts bezogen. Freilich geht durch den Absatz der Großhändler ein Theil wieder außer das Siegensche. Aber das mehrste bleibt doch darin. Der jährliche Verbrauch an obigen Artikeln im Siegenschen kann daher wenigstens auf 50,000 Rthlr. angeschlagen werden. Sie setzen solche sowohl in das hiesige Land als hauptsächlich in die benachbarten Länder ab. Besonders nachtheilig würkt auf ihren Absatz in das Ausland die dermalige Zoll:Verordnung. Sie müssen bey dem Eingang Zoll und (wenn sie keine Privat:Lager haben) Verbrauchs:Steuer bezahlen, und können sich deshalb an dem ausländischen Abnehmer im Nassauischen, Darmstädtischen und Kurhessischen, wegen Concurrenz der Bremer, Hamburger und Frankfurter Großhändler, nicht erholen. Die Krämer beziehen ihre Specerey:Waaren theils von den inländischen Großhändlern, theils von Köln, Elberfeld &c. &c., die Ehlen: und kurzen Waaren hingegen größtentheils von der Messe zu Frankfurt am Main. Die Specereyen: als Kaffee, Zucker, Thee, Dehl, Eiforie, Baumöhl, Lichter, Bettfedern, Taback, Reiß, Stärke, Stockfische, Heringe, Seis

fe, Zwetschen, Perle-Gerste, Farbestoffe, Gewürze, Lein- und Klee-Saamen, Pech cc. 2c., welche im Jahre 1817 bloß in die Stadt eingeführt wurden, beliefen sich nach dem Stadtwaaage-Buch auf 278,486 fl. 44 fr. Nimmt man an, daß die Krämer auf dem Lande außerdem wenigstens für $\frac{1}{4}$ wenn nicht für $\frac{1}{3}$ Specerey-Waaren auswärts her beziehen, so geht allein für Specerey-Waaren jährlich die bedeutende Summe von 350,000 — 370,000 fl. aus dem Siegenschen. Schlägt man den Betrag dessen, was an Specereyen 2c. 2c. wieder auswärts versandt wird, auch auf 100,000 fl. an, so bleibt für das Siegensche immer die Summe von 250,000 fl. als Passiv-Schuld übrig. Herumgehende Krämer findet man wenige im Siegenschen. Wohl aber kommen fremde Hausirer, mit baumwollenen Waaren, Tuch, Seiden-Stoffen 2c. 2c., zum Nachtheil des inländischen Gewerbs und Handels, sehr häufig in das Siegensche.

Weil nach der noch zur Zeit geltenden Prozeß-Ordnung, die Rechts-Streite theils mündlich, theils schriftlich vor den Untergerichten verhandelt werden, so erscheinen die Advocaten nur als Bevollmächtigte der Partheyen, aber nicht als eigentliche Justiz-Gehülfen, wie in andern Ländern und Staaten. Für das Fürstenthum Siegen waren 9 Advocaten bestimmt, (a) welche auch dermal noch darin leben, und mehrstens vollauf beschäftigt sind. Nach beendigtem academischen Cursus, bestandnem Examen werden sie zur Advocatur berechtigt und mit dem Advocaten-Eyde belegt. Die Partheyen wählen sich solche nach Willkühr, und richterliche Bestimmung der Advocaten tritt nur in Armen-Parthie-Sachen nach der Reihe ein. Die Advocaten beschränken sich bloß auf Berathung und Abfassung

von Schrift:Säken, über Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, der Polizen: und Verwaltung: Sachen. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen selten vor die Advocaten, sondern werden von den Contrahenten 2c. 2c. geschlossen und zur gerichtlichen Bestätigung angezeigt. Versteigerungen, Inventarisationen, Betheilungen werden auch nicht von den Advocaten sondern von den Gerichtschöffen, kraft Auftrags der Untergerichte, besorgt. Der Advocaten: Stand ist hier im Ganzen nicht geachtet, wie in andern Staaten. Mit jedem (selbst durch Zufall) gewonnenen oder verlorenen Prozesse von einiger Bedeutung vermehrt oder vermindert sich der Ruf des Advocaten. Manche Parthie betrachtet ihn als ihren Blutigel und manche Behörde als ihren gefährlichsten Antipoten, wenn er auch keins von Beiden ist. Weil die Sätze, welche als Deserviten gutgethan werden, sehr gering sind, so kann der Advocat, welcher nicht übernehmen will, bey dem größten Fleiße und Zuspruch kaum 1,000 Rthlr. gem. Geld jährlich verdienen.

Notarien sind dermal keine im Siegenschen auch noch zur Zeit sehr überflüssig, weil alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Verkauf: und Tausch: Contracte, Verpfändungen, Inventarien, Betheilungen, Dispositionen 2c. 2c. der gerichtlichen Anzeige und Bestätigung unterliegen auch deßhalb mehrstens bey Gericht protokolliert werden. Die Beglaubigung der Urkunden, Abschriften 2c. 2c. geschieht von den Amts: Actuarien.

Agenten und Mäccler von Profession trifft man auch hier nicht an. Die dahin einschlagenden Geschäfte werden von den Kaufleuten, Fabricanten, Großhändlern durch ihre Gehülffen unmittelbar besorgt.

§. 146. Fracht: Fuhrleute. Lohn: Kutscher. Gast-
Speise: und Schenk: Wirth.

98 Fracht: Fuhrleute, im Siegenschen wohn-
haft, führen die inländischen Fabricate: Siamois-
se, wollne Tücher, Leder, Band: Eisen, Rad-
Nägel, Feilen, Kupfer, Bley, Silber 2c. 2c.
außwärts, und bringen dagegen Korn, Gerste, Ha-
fer, Waizen: Mehl, Wein, Brantwein, Spece-
reyen, Baum: und Schaf: Wolle als Rückfracht
ein. Sie machen daher auch gewöhnlich ihre Rei-
sen nur bis Elberfeld, Kölln, Coblenz, Mainz
und Frankfurt am Main. Nur wenige nehmen
Fracht auf längere Zeit und entferntere Orte an. Das
Fuhrwerk besteht mehrstens in ein: selten in zwey-
spännigen Pferde: Karren. Die ordinaire Ladung
ist 16 Centr. auf 1 Pferd, und die ordinaire Fracht
2½ gGr. vom Centr. p. Meile

Nur zwey Lohn: Kutscher bestehen, außer der
Post, im Siegenschen. — Sie sind hauptsächlich
nur in der Meß: und Bade: Zeit, außerdem aber
nur selten beschäftigt, und machen in der Regel ih-
re Reisen nicht weiter bis Elberfeld, Wisbaden,
Mainz und Frankfurt am Main, obgleich sie aus-
ßer der Messe gerne Fahrten in diei Ferne übernäh-
men.

Gasthäuser, zur Aufnahme der Honoratioren
ausschließlich bestimmt, findet man eigentlich, nur 2 und
zwar bey Herrn Pfizer zu Siegen und bey Herrn
Seyffardt zu Fickenhütte. Dagegen sind 104 allge-
meine Wirthshäuser, in denen der Honorator mit

unter recht gut bedient ist, und 44 Schenkwirthe im hiesigen Lande, für den innern und äußern Verkehr mehr als genügend. Selten trifft man hier ein Dorf, worin nicht Bier und Brantwein, ja gar Wein zu haben wäre. Reinlichkeit der Zimmer, der Bette und prompte Bedienung ist allgemein, die Ausnahme sehr selten. Die Kost ist gut und kräftig zubereitet, besteht aber gewöhnlich aus Suppe, (mit Rosinen), Rindfleisch, Schinken, geräuchertem Rindfleisch, Kalbs- oder Hammelsbraten, Fische, Wildpret. Feine Gemüse und Backwerke kommen seltener auf die Tafel, und sind nur in den eigentlichen Gasthäusern zu finden. — Die Behrung ist theuer, eine natürliche Folge der unzureichenden Production gegen die Consumption des hiesigen Landes.

Fünfte Abtheilung.

Verkehrsmittel.

§. 147.

I. Das Maaß, und zwar: 1) der Flüssigkeiten (Wein, Bier, Brantwein) wird nach Ohmen zu 80 Maaß, die Maaß zu 4 Schoppen bestimmt. Drey Siegensche Schoppen machen 1 köllnische Kanne aus. Eine Siegensche Maaß enthält $1\frac{1}{2}$ Quart Berliner Gemäßes. Thran und Dehl werden nach Tonnen oder Fässern zu $\frac{1}{2}$ Ohm verkauft. Jetzt ist zwar das allgemeine Preussische Maaß eingeführt; allein in der Regel, wird auf Siegensches Maaß gehandelt, weil es den Leuten geläufiger und bequemer ist. 2) das Getreide wird nach Malter zu 8 Maaß, das Maaß zu 2 Mesten ausgemessen.

Für das Korn (Roggen) ist ein kleineres Maß als für Hafer und Gerste. Der Unterschied verhält sich wie 25 zu 32. Ein Malter Korn enthält $4\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel, Ein Malter Hafer oder Gerste hingegen 6 Berliner Scheffel. 3) der Flächen: Inhalt der Grundstücke wird nach Morgen zu 160 Quadrat: Ruthen, die Quadrat: Ruthen zu 16 Schu, der Schu zu 12 Zoll bestimmt. Eine Siegensche Quadrat: Ruthen enthält 1 Ruthen 46 Fuß 50 Zoll Rheinischen oder Magdeburgischen Maßes, mithin 1 Siegenscher Morgen 234 Quadrat: Ruthen und 40 Quadrat: Zoll Rheinischen oder Magdeburgischen Maßes. 4) das Brennholz wird nach Klaftern, zu $108\frac{2}{3}$ Cubik: Fuß normal Maßes in den Domainen: Waldungen, und zu 168 Cubik: Fuß alten Maßes in den Gemeinde: und Privat: Waldungen abgegeben, das Bauholz hingegen rund nach Cubik: Fuß ausgemessen. 5) die Mauer: Steine werden gewöhnlich nach Pferds: Karren, und nur bey herrschaftlichen Bauten nach Ruthen gesetzt. Schiefer: Steine hingegen werden nach Reußen, das Reiß zu 8 Fuß lang verkauft. Die Maurer: Arbeit wird nach Längen: Ruthen, das Dachwerk aber nach Quadrat: Ruthen ausgemessen. 6) die Köllnische Ehle ist im Siegenschn allgemein gebräuchlich. 31 Siegensche Ehlen machen nur 25 Brabänter Ehlen. Die Siegensche Ehle verhält sich zur Berliner wie 19 zu 16.

II. Auch das Köllnische Gewicht war bey Specereyen, Fleisch, Brot u. s. w. gebräuchlich. Jetzt ist dagegen das allgemeine Preussische Gewicht eingeführt. Es wird von den Meßgern umsomehr gebraucht, weil es etwas leichter ist, als das frühere Fettgewicht doch der Preis des Fleisches unverändert blieb.

III. Im Handel und Wandel wird nach dem sogenannten Handels: Cours gerechnet. Dieser ist wandel:

bar und hat sich in den letzten Zeiten immer nach dem Bergischen Courant gerichtet. Früher stand hier die Brabänter Krone zu 1 Rthlr. 80 fr., der Laubthaler zu 1 Rthlr. 83 fr. Seit verschiedenen Jahren steht die Brabänter Krone mit dem Laubthaler gleich zu 2 Rthlr. oder 3 fl. im Handels-Cours. Der Siegensche Handels-Cours ist also um 10 Procent niedriger als der 24 fl. Fuß, oder Rheinische Cours. 10 fr. Siegenscher Courant machen 9 fr. Rheinisch. Dieser Geld-Cours wird hier gem. Geld genannt, und diesen habe ich in den mehrsten Berechnungen angewendet, wo nicht besonders angemerkt ist, daß im 24 fl. Fuß oder Preuß. Courant die Geld-Sorte genommen sey. Bey dem Gesinde-Lohn, ja selbst bey dem Ankaufe der Grundstücke nach Gulden gilt, wenn nichts anders ausbedungen ist, der alte Käder-Gulden zu 24 Albus. In der Regel wird auch das Gesinde nach Käder-Gulden ausgelohnt. Bey Darlehn u. u. wird der Münzfuß besonders bestimmt. Geschieht dieses nicht, so wird der Handels-Cours angenommen.

Sechste Abtheilung.

Taglohn. Preise der Lebens- u. Bedürfnisse.

S. 148.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß im Siegenschen wenig unbeschäftigte Menschen leben. Wer im Siegenschen nur arbeiten will, kann auch, wenn er anders nur körperliche Kräfte und einige Fähigkeiten besitzt, dabey treu und fleißig ist, Arbeit und Erwerb finden. Es gehört daher auch zu den Sel-

tenheiten, im Siegenschen arbeitsfähige Menschen zu sehen, welche die Mildthätigkeit ansprächen, wie dieses in andern Ländern sehr oft der Fall ist. Selbst kränkliche und schwache Leute finden oft noch bey dem einen oder andern Gewerbe einige Unterkunft. Der Taglohn steht gewöhnlich auf 36 fr. für eine Manns- und 30 fr. für eine Frauens-Person. Bey dem Mißverhältnisse der Consumption kann jedoch der Tagelöhner hiervon wenig entübrigen. Denn hier kostet im Durchschnitt das Pfund Brot 4 fr., das Pfund Rindfleisch 12 fr., das Pf. Hammelfleisch 10 fr., das Pf. Kalbfleisch 6 fr., das Pf. Schweinefleisch 12 fr., das Pf. Butter 30 fr., die Maß Bier 6 fr., die Maß Brantwein 48 fr., die 100 Pfund Kartoffeln 50 fr., das Pf. Weizen-Mehl 8 fr., die Karre Holz zu 800 Pf. 2 Rthlr. 30 fr., die kleinste Mieth-Wohnung 10 — 12 Rthlr. jährlich, die Mittlere 20 — 24 Rthlr. jährlich, die Bessere 50 — 80 Rthlr., jährlich, das Pf. Kaffee 48 — 50 fr., Pf. Zucker 54 fr., die Maß Thran 1 Rthlr. Der gewöhnliche Tagelöhner und besonders der Bergmann hat daher schon in guten Jahren seine Last, von seinem Taglohn sich und seine Familie zu ernähren. In theuern Jahren muß er oft, bey aller Arbeit, mit den Seinigen hungern. Die Kinder, selbst von 8 — 10 Jahren, müssen jedoch theils in den Fabriken, theils auf der Chaussée, durch Stein-Klopfen, sich ihr Brot erwerben. (a) Selbst die Arbeiter in den Hütten und Hämmern und den sonstigen Fabriken u. ec. können von ihrem hohen Lohne keine Nothpennige erspaaren. Sie müssen stets bey voller Kraft seyn, und daher selbst zu der Zeit, wo ihre Arbeit stillsteht, eine stärkende und ihren Arbeits-Fonds erhaltende Verpflegung sich zulegen. Bloß Brot, Kartoffeln, Milch, Mehl-Speisen, Wasser u. u. sind hierzu nicht hinreichend,

sondern Butter, Fleisch, Bier und Brantwein werden zur Erhaltung ihrer Arbeit-Fonds erfordert. Der Bauer und sonstige im Haus arbeitende Handwerker begnügen sich zwar mit einfacherer Kost. Indessen ist auch diese nicht so wohlfeil als in anderen weniger rauhen und schwer zu bearbeitenden Gegenden. Sie muß auch so geeignet seyn, daß der Arbeit-Fonds zu den mannichfaltigen Gewerben, denen jedes Individuum sich abwechselnd widmet, erhalten werde. Der hohe Preis der Lebens-Mittel und sonstiger Lebens-Bedürfnisse steigert den Taglohn, dieser den Aufwand zum Betriebe der Gewerbe, und somit das umlaufende Gewerbs-Capital. Wollte man den reinen Ertrag der Siegenschen Gewerbe nach den gewöhnlichen Sätzen, dem Umlauf-Capital und dem anderwärts gebräuchlichen Taglohn und Betriebs-Aufwande berechnen, so würde hierdurch den Siegenschen Gewerben ja ein Theil ihres Passivi als Activum aufgerechnet werden. Beinahe ebenso verhält es sich mit der Berechnung des Vermögens der Einzelnen. Dieses beruht in der Regel, (einzelne Capitalisten abgerechnet,) nicht so sehr in Geld- als in Natur-Capitalien (liegenden Gründen) Waaren-Capitalien (Maschinen Gewerbs-Geräthe) und in Arbeit-Capitalien (der physischen Kraft, der Bildung und Fähigkeit der Arbeiter.) So wie das Natur-Capital nur einen Theil der unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse befriedigt, (S. 109.) und im Siegenschen wenig oder gar keinen Ertrag abwirft, so bilden die Geld- und Waaren-Capitalien keine selbstständige Erwerbs-Zweige, sondern sie erscheinen bloß als Hülfsmittel des Gewerbs-Betriebs. Ihr Ertrag läßt sich nicht nach ständigen Procenten berechnen, sondern hängt von dem Gewerbs-Betrieb in der nemlichen Art ab, wie dieser von dem Absatze und Handel,

mithin von tausendfachen Verhältnissen abhängig ist

(a) Industrie und polytechnische Lehr-Anstalten würden für das Siegensche, bey der Mannichfaltigkeit seiner Gewerbe, sehr zweckmäßig und gemeinnützig werden. Und es ist wirklich auffallend, daß wir im Siegenschen keine solche Anstalt haben, welche die Jugend schon in den Anfangs-Gründen der Gewerbe &c. &c. unterrichtete.

B i e r t e r T h e i l .

Practische Anwendung der National-
Wirthschafts-Kunde auf Gegenwart
und Zukunft.

Erste Abtheilung.

Wirkungen der Steuern, Communal-Lasten
und sonstiger Abgaben auf die National-Wirthschaft.

S. 149.

Bis zum Jahre 1807 waren im Siegenschen bloß die (S. 43. Note II. mit 40,342 fl. 28 Albus 3 hlr. im 22 fl. Fuß angeführten) Schakungen hergebracht. Nur einzelne Güter waren steuerfrey, theils durch Vertrag, theils nach langjähriger Observanz, wogegen sie andere Abgaben (Zehnten, Grund-Zinsen, Canons &c. &c.) an die Landesherrschaft entrichten mußten. Der Betrag der Schakung und des im katholischen Landestheile herges

brachten Soldaten, Geldes (S. 43. Note kk.) correspondirte damals noch dem National-Einkommen, und war für die Unterthanen erträglich. Wie sehr nahm aber der Druck zu, als im Jahre 1807 die Grund-Steuer erhöht, und nebenbey noch Mobiliar- und Patent-Steuer eingeführt wurde. Die Grund-Steuer absorbirte schon damals alle frühere Abgaben. Mobiliar- und Patent-Steuer waren daher reine Erhöhungen. Die im Jahre 1807 erfolgte Steuer-Regulirung war jedoch bloß als provisorisch zu betrachten. Eine Revision derselben erfolgte im Jahre 1809. Als deren Folge erschien im Jahre 1810, in den Verhandlungen der Präfec-tur des Sieg-Departements No. 36. 1810 eine Uebersicht, wonach dann die jährlichen Steuern des Fürstenthums Siegen p. 1810 auf 165,775 Frs. 52 C. erhoben waren. Das kleine Quantum von 10,834 Frs. 64 Cts., was für die Communal-Bedürfnisse ausgeworfen war, und aus der Steuer-Casse zurückbezahlt wurde, reichte zu deren Deckung bey weitem nicht hin. Zum Besten der Gemeinden floß hiervon wenig oder gar nichts. Die Besoldungen der Maires wurden hiervon vorab bezahlt. Und zu eigentlichen Gemeinde-Zwecken mußte der Bedarf besonders aufgebracht werden. Wenn man annimmt, daß zur Besoldung der Maires, Communal-Empfänger und Polizeidiener und zur Bestreitung der eigentlichen Communal-Kosten außerdem jährlich nur $\frac{1}{2}$ jenes Steuer-Betrags erhoben wurden, so betrug dieses schon allein 27,629 Frs. 25 Cts. Sehr oft wurden aber zu diesem Behuf $\frac{3}{2}$ mit 41,443 Frs. 88 Cts. erhoben. Nimmt man auch an, daß hiervon zu den eigentlichen Communal-Zwecken 20,000 Frs. verwendet wurden; so bliebe immer eine Erhöhung von 21,443 Frs. 88 Cts., welche früher, solange das Mairie-Institut nicht bestand sondern

die Polizen : und Communal : Verwaltung von den Justiz : Beamten geführt wurde, (S. 41.) nicht obwaltete. Die jährlich nach dem Steuer : Fuß im Siegenschen aufzubringende Summe betrug mithin 207,219 Frsch. 40 Cts. Alle übrige Staats : Gefälle waren hierin noch nicht mitbegriffen. Der Betrag dieser neu regulirten Steuern überstieg daher die Totalsumme aller früheren Abgaben, wenigstens um 40,000 fl. jährlich, und war mithin bedeutend genug, um auf das National : Vermögen des hiesigen Landes nachtheilig zu wirken. Die Systeme, wonach die verschiedenen Steuern regulirt wurden, waren dabei sehr fehlerhaft in ihren Elementen. Aber noch fehlerhafter war ihre Anwendung. Ich will dieses umsomehr näher beleuchten, als alle diese Steuern noch jetzt fortbestehen, mithin alle Fehler, welche früher eingeschlichen sind, sich bis auf den heutigen Tag, zum Nachtheil des hiesigen Landes forterhalten haben, und so noch immer seine Ueberbürdung gegen andere Länder begründen.

§. 150. Grund : Steuern.

Nicht auf den Grund einer richtigen Vermessung, sondern bloß in Folge einer summarischen Abschätzung der extensiven Größe und der intensiven Productions : Kraft, sollten die Grundstücke nicht einmal mit $\frac{1}{2}$ sondern nur mit $\frac{1}{3}$ von ihrem reinen Ertrage zur Steuer angezogen werden. (a) Es scheint aber, daß hierbey der reine Ertrag, (ungeachtet er von den Taxatoren richtig ausgemittelt, von den Special : Commissairs, den Cantons : und Bezirks : Versammlungen, durch Uebereinkunft, in ein den Dertlichkeiten entsprechendes, die Gleichheit herstel-

lendes Verhältniß gebracht war, von den control-
 lirenden und dirigirenden Steuer-, Behörden nicht
 richtig aufgefaßt oder willkürlich bestimmt, und
 die Summe der Kosten für Cultur, Ausstellung
 2c. 2c. nicht abgezogen worden sey. Denn der rei-
 ne Ertrag ist so hoch gegriffen, daß er in man-
 chen Mairien (jetzt Bürgermeistereyen) bey weitem
 nicht soviel beträgt, als er in der besagten Ueber-
 sicht angegeben ist. Außerdem wurde, wie die Ue-
 bersicht beweist, nicht bloß $\frac{1}{2}$ des reinen Ertrags
 als Steuer-Quote angenommen, sondern sogar
 $3\frac{1}{2}$ des zu hoch angegebenen reinen Ertrags zur
 Steuer-Quote gebildet, mithin die Steuer-Quote
 um das Doppelte erhöht, weil von $3\frac{1}{2}$ des Er-
 trags das Steuer-Quantum genommen wurde,
 was nur von 7 desselben zur Steuer herangezogen
 werden sollte. Nach der Uebersicht, ist der reine
 Ertrag der Grundstücke in der Municipalität Sie-
 gen auf 28,816 Frsch. angeschlagen. Und doch ist
 der Betrag der Grund-Steuer auf 8,421 Frsch.
 84 Cts. mithin auf $3\frac{3}{4}\frac{5}{12}\frac{5}{12}$ vom reinen Ertrage ge-
 setzt. Eben so ist die Steuer-Quote der Munici-
 palität Weidenau von 43,994 Frsch. reinen Er-
 trags auf $3\frac{5}{12}\frac{11}{16}$ vom reinen Ertrage bestimmt.
 Von diesen beyden Fehlern, nämlich: willkür-
 liche Bestimmung des reinen Ertrags
 und um das Doppelte erhöhte Besteue-
 rung desselben, rührt es dann her, daß in
 einigen Gemeinden 49. 59. 67. Procent vom reinen
 Ertrage, zur Steuer-Quote gezogen wurden. Die
 Grund-Steuer ist in dieser Hinsicht nicht nur ge-
 gen den klaren Buchstaben des Gesetzes mehr als
 $\frac{1}{2}$ des reinen Ertrags, und dabey ungleich repar-
 tirt, sondern auch selbst gegen die Natur der Sa-
 che regulirt worden. Es ist nämlich bey manchen
 Grund-Stücken des hiesigen Landes, besonders

bey den Feldern derjenigen Ortschaften, welche am Fuße der, das Siegensche umschließenden, Kessel-Gebürgen liegen und höchstens nur das 4te Korn abwerfen, gar kein reiner Ertrag anzunehmen. Denn nach Abzug der Zinsen, (von den auf den Grundstücken haftenden Capitalien) der Cultur, Ausstellungs- und Erndte-Kosten, wird der Ertrag der Felder, selbst in mittlern Jahren, mit dem Aufwande sich balanciren, in schlechten Jahren aber gegen die Summe der Kosten zurückbleiben, wie dann überhaupt, nach landwirthschaftlichen Erfahrungen, da, wo nur das 4te Korn abfällt, vom reinen Ertrage der Felder im Durchschnitt keine Rede seyn kann. Die hohe steile Lage der Siegaenschen Felder, ihr kalter magerer aber harter Boden, erfordert überdem eine so mühsame Bearbeitung und einen so ungewöhnlichen Aufwand von Arbeit, Dünger und Werkzeugen, daß schwerlich eine Gegend sich findet, wo der Feldbau so außerordentliche Verwendungen erheischt, und doch so wenig einbringt. (§. 100 — 105. und §. 109.) Wäre der Feldbau nicht so innig mit der Haus-Wirthschaft verbunden, ließen sich Stroh, Gemüse, Kartoffeln &c. &c. vom Auslande beziehen, hätte der Landmann eine andere sichere nahrhafte Beschäftigung, könnte er sich, mit besserer Aussicht wegen des Absatzes der Fabrication widmen, sicher würde der Feldbau im Siegaenschen ganz bey Seite gesetzt und alle Bedürfnisse vom Auslande bezogen werden. Wirklich ist es oft der Fall, daß das Getreide, was der hiesige Landmann mit seinen eigenen Leuten anbaut und erzieht, nach Berechnung aller Kosten, ihn eben so hoch zu stehen kommt, als was auf dem Markt von den ausländischen Verkäufern angeboten wird. Der Werth der hier erzogenen Früchte ist auch nach dem hiesi-

gen Markt: Preise, bey der Steuer: Regulirung zum Grunde geleat worden, so, daß selbst die Frucht und der Gewinn des Fuhrmanns, welcher die Frucht von 10 — 20 Stunden hierherbringt, mit in die Steuer: Quote von dem inländischen Feld: Bau her: eingezogen ist. Bey den Wiesen hat man weder das Capital, was zur Verbesserung der Wiesen angewandt worden ist, (was oft 1 Rthlr. p Quadrat: Ruthe beträat S. 95. Note b) noch auch die Kosten für Anlage, Unterhaltung der Wehre, Deichen, Schützen, Haupt: und Neben: Gräben (S. 96. und 97.) so wie für Besorgung des Wässerns (S. 98. Note b.) in Abzug gebracht. Und bey den Haubergern hat man nicht bedacht, daß alle 16 oder 18 Jahre nur einmal ein Ertrag von jedem Schlasge (Haue) abfällt, und das Korn, was darin gezogen wird, kaum die Kosten des Brasen: Hackens, Brasen: Brennens, Zerwerfens, Haachens, der Ausfaat und der Erndte aufwiegt. An Ueberwälzung der Grundsteuer vom Producenten —, (an sich ein Undina (b),) ist wegen der S. 109. angegebenen Gründe hier aar nicht zu denken, weil im Durchschnitt kein Einwohner soviel erzieht, daß er davon Etwas dem Andern überlassen, und so sich, wegen der Grundsteuer, am Käufer erhohlen könnte. Die Grund: Steuer ist daher für alle Guts: Eigen: thümer, ohne Rückariff auf Andere, unwiederbringlich ausgegeben. Alle diese Umstände hätten bey Regulirung der Grund: Steuer berücksichtigt werden müssen. Aber leider! ist dieses nicht geschehen. Und man hat so einen reinen Ertrag angenommen, wo keiner ist, und das Bischen reinen Ertrags, wo es sich vorfand, übermäßig best uert. Der Flächen: Inhalt der Grundstücke war überdieß im Jahr 1810 auf 126,510 Morgen 96 Ruthen angegeben, ob gleich nach S. 76., am Ende, die spätern Unter:

suchungen nur 121,563 Morgen 114 $\frac{2}{5}$ Ruthen ergaben. Hiernach kommen dann auf jede Seele (c) nur $\frac{2}{3}$ Morgen Feld, $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen und 2 $\frac{1}{2}$ Morgen Hauberg, gewiß ein unverhältnißmäßiges Resultat, welches zugleich, in Verbindung mit dem kalten, magern Boden und dem rauhen Klima, die Wahrheit verbürgt, daß das Siegensche in der Landwirthschaft nur eine Beyhülfe aber keine selbstständige Nahrungs-Quelle finden könne. (S. 109.) Es ist nicht zu läugnen, daß bey Regulirung der Grund-Steuer nicht nur die größte Willkühr und Oberflächlichkeit sondern auch die größte Partheylichkeit von den Steuer-Behörden beobachtet worden ist. Das Fürstenthum Dillenburg, (bis zum Jahre 1815 mit dem Siegenschen unter einer Herrschaft vereinigt,) ist von der Natur mit einem gelinderen Klima, mit einem üppigeren Boden beschenkt worden. In seinen Grundstücken liegt daher eine größere natürliche Ertrags-Fähigkeit. Und doch ist die Grund-Steuer dort so bestimmt worden, daß von jedem Franken des reinen Ertrags, im Durchschnitt genommen, nur 23 — 32 Procent abgegeben wurden, (d) während im Siegenschen auf jeden Franken des zu hoch angenommenen reinen Ertrags 49 bis 69 Procent, als Grund-Steuer, bezahlt werden müssen. Wenn bloß nach der natürlichen Ertrags-Fähigkeit der Grundstücke die Grund-Steuer regulirt, die darauf verwendete Industrie des Grund-Eigenthümers aber nicht besteuert werden darf, wie dieses schon längst als richtiges Prinzip anerkannt worden ist, (e) so müßte im Dillenburgischen die Grund-Steuer wenigstens $\frac{1}{4}$ höher als im Siegenschen gestanden haben. Allein, so wie die Sachen noch stehen, ist die industrielle Cultur, welche die Siegerländer ihren Grundstücken, in Folge eines großen Zeit- und Kosten-Aufwands gegeben

haben, nicht nur zur Besteuerung gezogen, sondern auch überdem noch beynahe ganz durch die Grund: Steuer verschlungen worden. Die Summe der Ueberbürdung, welche das Siegensche seit 1810 gegen das Dillenburgische getragen hat, beläuft sich jährlich auf 46,284 Fres. 5 Cts., und hat mithin dem Siegenschen seit 1810 schon sehr tiefe Wunden geschlagen, weil die Fehler der Steuer: Regulirung sich bisher forterhalten haben. Wenn nun gleich das Dillenburgische auch jetzt nicht mehr mit dem Siegenschen verbunden ist, so findet doch die Vergleichung des Letzteren mit dem Ersteren umsomehr statt, weil das Steuer: Gesetz vom 16ten Juny 1810 für beyde Länder gegeben war, solches aber auf das Siegensche ungleich angewandt wurde, die von damals herrührende Ueberbürdung noch jetzt besteht, und daher aus der Vergangenheit beurtheilt werden muß, inwiefern das Siegensche vom Anfang an überbürdet worden sey. Die Grund: Steuer, wie sie in den Jahren 1807 und 1810 im Siegenschen regulirt wurde, ist daher schnurstracks gegen die Prinzipien der Gleichheit (unter den Steuerpflichtigen) und der Größe (welche Prinzipien doch in jedem Steuer: Gesetze beobachtet werden müssen) (f) bestimmt worden. Nicht nur der Wohlstand der Einzelnen wird dadurch angegriffen und zerrüttet, sondern selbst die National: Kraft wird dadurch so verringert, daß eine Versiegung der Einnahme: Quellen, bey längerer Dauer, zu befürchten steht. Schwerlich besteht in der Welt eine höhere Grund: Steuer. Ja selbst die fruchtbarsten Gegenden Italiens, welche von Natur und beynahe ohne Zuthun der Menschen einen 6 — 10fach höheren Ertrag abwerfen, als das kalte, rauhe unfruchtbare Siegerland, sind nicht so hoch zur Grund: Steuer herangezogen. Besonders nachtheilig wirkt

diese exorbitant hohe Grund: Steuer auf die weitere Cultur der Grundstücke. Jeder sieht ja ein, daß er sein Capital nicht für sich sondern zum Vortheil der Steuer: Cassé in die Grundstücke verwendet, weil mit jedem erhöhteren Ertrage auch die Steuer: Quote sich vermehrt. Im Verhältniß zu den andern unter Preußens Scepter vereinigten Ländern äußert sich diese außerordentlich hohe Grund: Steuer sehr nachtheilig auf das Siegensche. Der benachbarte Kreis Olpe im Herzogthum Westphalen, von gleicher ja besserer Lage und natürlicher Ertrags: Fähigkeit, bezahlt bis jetzt nur von einem Gulden reinen Ertrags 12 kr., während das Siegensche von jedem Franken reinen Ertrags 15 kr., also $1\frac{1}{2}$ mehr bezahlen muß. Und doch unterscheidet sich das Siegensche bloß durch seine Industrie und höhere Cultur von dem Kreise Olpe. Was das Siegensche jetzt ist, das ist es bloß durch die Industrie seiner Bewohner. Von Natur ist es dem Kreise Olpe kaum gleich. Mit dem, daß die Grundstücke hier in besserer Cultur stehen, als im Kreise Olpe ist immer nur soviel gegeben, daß die Siegerländer fähig seyen, davon mehr zu erziehen und zu geben, aber noch keineswegs, daß sie auch verpflichtet seyen, mehr zu geben, oder daß der Staat das Recht habe, von ihnen mehr als von den Einwohnern im Kreise Olpe zu fordern. Die Steuer: Gleichheit, welche das Siegensche für seine Individualität ansprechen darf, — wenn anders nicht die Industrie selbst besteuert werden soll, — kann aber nur dadurch erhalten werden, daß die Grundstücke des Siegenschen nicht einzeln und für sich nach ihrem dermaligen Zustande, sondern in Verbindung mit ihres Gleichen in dem benachbarten Kreise Olpe bemessen werden, und eine Regel des Ertrags, nach der natürlichen Beschaffenheit der Grundstücke auf:

gestellt wird. Beruht auch die Besteuerung des Kreises Olpe auf einem ganz andern Gesetze und kann daher derselbe, wegen der Grundsteuer, mit dem Siegenschen für die Vergangenheit nicht verglichen werden, so findet doch diese Vergleichung in Beziehung auf Gegenwart und Zukunft statt, umso mehr, da alle übrige Staatsabgaben in ungleich stärkerem Maße auf dem Siegenschen als auf dem Kreise Olpe haften.

(a) Beschluß zur Untersuchung der Grundlage der Vertheilung der Grundsteuer, de dato Düsseldorf den 16ten Juny 1810 5te Erwägung.

(b) Krehl a. a. D. Einleitung S. 17 u. S. 83 bis 121 u. S. 399.

(c) Nach der für das Jahr 1819 (im Jan. 1820) vorgenommenen Volkszählung fanden sich: 31983 Seelen und 718 Häuser in der Bürgermeisterei Siegen, 41508 Seelen und 707 Häuser in der Bürgermeisterei Weidenau, 21394 Seelen und 349 Häuser in der Bürgermeisterei Wilnsdorf, 3,514 Seelen und 485 Häuser in der Bürgermeisterei Netphen, 3360 Seelen und 451 Häuser in der Bürgermeisterei Irmgarteichen, 31263 Seelen und 426 Häuser in der Bürgermeisterei Hilchenbach, 31191 Seelen und 493 Häuser in der Bürgermeisterei Ferndorf, 3,055 Seelen u. 514 Häuser in der Bürgermeisterei Freudenberg, also 271268 Seelen und 41143 Häuser im Ganzen. Hiernach vermindern sich die obigen auf die frühere Seelenzahl berechneten Proportionen.

(d) Seitdem das Fürstenthum Dillenburg mit dem Herzogthum Nassau vereinigt ist, hat die gr. Bergische Grundsteuer dort aufgehört, und ein billigeres Steuer-System nach dem Herzoglich Nassauischen Edicte vom 10. u. 14. Febr. 1809 seine Anwendung gefunden.

(e) Georg Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover (1815.) S. 58 folg. u. Dr. Krehl a. a. D. (S. 77. Note 2) S. 77. Pro. 3. S. 220 und an mehreren Orten.

(f) Dr. Krehl a. a. D. S. 93. und S. 95.

§. 151. Vermögen: Steuer.

Auf keinem besseren Fundamente und noch auf schlechterer Ausführung beruht die Vermögen: Steuer. Die Vermögen: Steuer wurde nicht nach eigentlichen Fassionen, sondern bloß nach dem Mieth: Werthe der Wohnungen bestimmt. Sie trifft daher eigentlich nicht das Vermögen selbst, sondern bloß die Wohnung, und wird von Letzterer aus, nach einem ungefähren Anschlage, des unbekanntem Vermögens bemessen, so, wie in der Regel die Wirthe den Gast nach der Feinheit seiner Kleider taxiren. Wie wenig aber der Mieth: Werth der Wohnungen als Maßstab des Vermögens angenommen werden könne, dieses scheint nicht gehörig gewürdiat worden zu seyn. Alle Umstände, welche auf Erhöhung oder Verminderung des Capitals der Wohnungen wirken, (z. B. Taglohn, Bau: Materialien, Bau: Plätze, der Zustand des Gebäudes selbst) können bey der Schätzung nicht nach einem gleichen Maßstabe beurtheilt werden. Der Wohnungs: Bedarf, welchen die Zahl der Familien: Glieder, die Art des Gewerbs ic. ic. begründen, wird nicht berücksichtigt. Der Umstand, ob die Wohnung verschuldet oder verpfändet sey, kommt nicht in Anschlag. Der Arme, welcher eine große, theuere aber mit Pfand: Schulden belastete Wohnung besitzt, wird höher als der Reiche, welcher ein kleines aber schuldenfreyes Haus bewohnt, zur Steuer herangezogen. Die Grund: Steuer haftet obendrein schon auf dem Gebäude, als einer unbeweglichen Sache, auf der Grund: Fläche des Gebäudes, auf der Hofraithe oder Wanderrung, und anderem Zubehör des Gebäudes, ohne welche Letzteres keinen rechten Werth hat. Die Wohnung, als solche, ist

ein unentbehrliches Bedürfniß, zur Erhaltung des Lebens. Sie läßt sich von dem Staats-Bürger nicht trennen, ohne ihn unter die Classe der Nomaden und Hottentotten zu setzen. Die Wohnung zum eigenen Bedarfe giebt auch keinen reinen Ertrag, vielmehr erfordert sie Bau- und Unterhaltungs-Kosten und schmälert so den Erwerb. Die Wohnung als Fabrick-, Magazin-Gebäude 2c. 2c. betrachtet, giebt auch an sich keinen reinen Ertrag, sondern setzt den Fabricanten und Kaufmann bloß in die Lage, sein Gewerbe zu treiben und aus diesem einen Ertrag zu erzielen. Nur die Wohnung insofern sie vermiethet ist, oder als Gasthaus, Herberge dient, giebt einen Ertrag. Und ob dieser Ertrag rein sey, oder nicht, dieses hängt von der Größe des auf der Wohnung ruhenden Capitals, von der Höhe des Mieth-Zinses und von der Stärke des Zuspruchs ab. Sollte bloß nach dem Mieth-Werthe die Wohnung besteuert werden, so dürfte auch nur der Vermiether, wegen des Bezugs des Mieth-Zinses, aber nicht der Miethsmann steuerpflichtig seyn, weil Letzterer in der Wohnung nur einen Aufenthalt- und Sicherungs-Ort, aber keine selbstständige Nahrungs-Quelle findet. Besondere verfeinerte Genuß-Objecte sind mit den Wohnungen im Siegenschen, in der Regel, nicht verbunden. Und, in der Regel hat jeder Siegerländer nicht mehr Raum und Gelaß, als er für sich und die Seinigen bedarf. Vermiethungen der Wohnungen kommen im Siegenschen selten vor. Die Steuer nach dem Miethwerthe der Wohnungen ist nur auf große Städte (wo sich reiche Fremde aufhalten, und durch Luxus die Miethsteigerung und so große Summen für Miethsteuern zahlen, daß der Eigenthümer 10 bis 20 Procente als Miethzins bezieht,) aber nicht auf das platte Land anwendbar, am wenigsten auf das

Siegensche. Bloß nach dem äußern Scheine, ohne weitere Vermögens: Fassionen, wird nun jedes Einwohner's Vermögen, nach dem fingirten Mieth: Werthe seiner Wohnung (gleichviel ob er sie vermiethet hat oder nicht,) taxirt und hiernach auf gut Glück sein Betrag zur Vermögens: Steuer festgesetzt. Wenn auch hierbey von den Steuer: Umlegern 2c. 2c. keine Willkühr einschreitet, so herrscht doch dabey die größte Unzuverlässigkeit, so, daß das bloße Ungefähr obgewaltet haben müßte, wenn je ein Einwohner richtig veranschlagt und besteuert würde. Der größte Theil der Einwohner, wenigstens $\frac{1}{2}$ derselben, welcher nichts vermiethet hat, muß nun Vermögens: Steuer nach dem fingirten Mieth: Werthe seiner Wohnung so bezahlen, als wenn ihn diese kein Ankaufs: Capital und keine Unterhaltung kostete, als wenn er in der Wohnung ein ertragbares Vermögens: Stück besäße, oder als wenn sein Vermögen nach der Wohnung taxirt werden könnte. Der reiche Capitalist, welcher in Miethe wohnt, kommt dabey am besten weg. Er bezahlt nicht mehr als der Arme, welcher zu seinem Gewerbe eine große Wohnung bedarf, und solche überdem nicht einmal bezahlt hat. Und doch heißt diese reine Wohnung: Steuer jetzt noch Vermögens: Steuer. Die frühere Personal: und Mobilien: Steuer mit 1 Fr. von der Seele und 10 Procent vom Mieth: Werthe sicherte Jeden, in ihrer ursprünglichen Anwendung, daß nichts über den Ertrag des Mieth: Werths sondern nur 10 Procent bezahlt wurden und diese Steuer nicht willkührlich erhöht werden konnte. Die Dranien: Nassauische Regierung hat aber die Personal: und Mobilien: Steuer umgetauft und Vermögens: Steuer genannt, auch ihr dermaliges schwankendes Fundament gegeben, und daher diese Steuer zu der verkrüppeltesten Mißgeburt umge-

schaffen. In ihrer jetzigen Anwendung drückt sie Einzelne am härtesten, weil sie zu große Ungleichheiten zwischen den Steuerpflichtigen aufstellt. Reclamirt ein Steuerpflichtiger wegen Ueberbürdungen, so muß er auch gleich einen Andern zur Vergleichung gegen sich hinstellen. Und wird er dann nicht entlastet, so resultirt doch daraus, daß der andere Beralichene mehr belastet wird. Die größten Feindschaften entstehen daraus unter den Einwohnern. Und fallen einige Steuerpflichtige wegen Armuth ganz aus der Liste der Zahlbaren, so müssen die andern Steuerpflichtigen die Quote der Unzahlbaren übernehmen.

§. 152. Gewerb: Steuern.

Eine nicht bessere Bewandniß hat es mit den Gewerb: Steuern. Nicht von Männern, welche die Mechanik und die Betriebs: Verhältnisse der Siegenschen Gewerbe kannten, sondern von einem fremden Menschen, auf gut Glück nach persönlichen Rücksichten zuerst regulirt, konnte sie nachher, weil das Ermäßigen der Steuern im Allgemeinen nicht Maxime war, selbst durch die Verständigsten nicht herunter gebracht werden. An die Absonderung und Ausmittelung, was Haupt: Fonds und was Hülf: Fonds bey dem Gewerbe sey, welche Gegenstände zum Betriebe der Gewerbe unentbehrlich seyen, was als reiner Ertrag oder Genuß aus den Gewerben zu betrachten sey, ist noch nicht gedacht worden. Wirklich kennt man hier zu Lande noch kein Prinzip, was der gegenwärtigen Gewerb: Steuer: Regulirung zum Grunde läge. Der bloße äußere Schein, das Umlauf: Capital nach den besten Jahren und

den höchsten Preißen der Fabricate, das blinde Ungefähr 2c. 2c. dieses sind die leitenden Regulirungs-Prinzipien. Im hiesigen Lande, wo selten ein Gewerbe als ausschließende Beschäftigung und alleinige Nahrungs-Quelle der Individuen gilt, sondern wo bey nahe jedes Individuum mehrere Gewerbe treibt, und täglich oder periodisch abwechselnd von dem einen Gewerbe zu dem Andern übergeht, ist überhaupt die Bestimmung oft schwer, welches Gewerbe das Haupt-Gewerbe des Individuums sey, wieviel Zeit und Arbeit es auf dieses und jenes Gewerbe verwende, und wie hoch sich der Ertrag eines jeden Gewerbs belaufe? Es entstehen dadurch wunderbare Nuancen, welche selbst dadurch nicht ausgeglichen werden, daß das Individuum das Patent desjenigen Gewerbs lösen und besteuern muß, was am höchsten zur Steuer herangezogen ist. Die Erhöhung der Gewerbe-Steuer nach der Bevölkerung des Orts, worin der Gewerbe-Treiber wohnt, hat dabey gar keine rechte Grundlage, weil manches Gewerbe hauptsächlich für den äußern Verkehr mit andern Ländern betrieben wird. Die Haupt-Gewerbe des Siegenschen: Bergbau, Hütten- und Hammer-Betrieb, Rothgerbereyen, Tuch-, Leinwand- und Siamoise-Webereyen 2c. 2c. werden auch nicht immer gleich stark betrieben. Ihr Betrieb richtet sich nach den politischen und commerciellen Conjunctionen besonders nach den in- und ausländischen Zoll- und Mauth-Gesetzen, und wird durch deren Einfluß oft sehr eingeschränkt. Dennoch muß die Gewerbe-Steuer selbst von den Jahren und Zeiten voll und unverkürzt entrichtet werden, wo der Betrieb kaum bis zur Hälfte seiner sonstigen Ausdehnung statt fand ja gar ruhte. — Außerdem unterliegt der Bergbau dem Zehnten, der Hütten- und Hammer-

Betrieb aber sonstigen zur Berg : Zehnten : Casse fließenden Abgaben, welche sich dann mit der auf dieses Gewerbe gelegten Patent : Steuer noch kreuzen, und so die Summe der Abgabe noch erhöhen.

Bev Bestimmung der Gewerbe : Steuern ist weder der der Bildungs : Aufwand, noch der besondere Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb des Gewerbe : Capitals, (welche doch als reine Auslagen, als Vorschüsse von der Gewinn : Rente des Gewerbs in Abzug kommen müssen, und nicht besteuert werden können, —) (a) berücksichtigt, sondern der rohe Ertrag, respec. der rohe Genuß und Verbrauch zur Steuer herangezogen worden. Besonders ist dieses bey dem Hütten : und Hammer : Betriebe der Fall gewesen.. Ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zum Cultur u. Verkehrs : Leben des Siegenschen, ohne Rücksicht auf seine Abhängigkeit von politischen und commerciellen Verhältnissen, auf die nachtheilige Concurrnz der Königl. Hütten und Hammer : Werke zum Lohe, ist er ein für allemal nach dem Betrage seines Umlaufs : Capitals in den günstigsten Jahren, (wo 10 Reisen geschmiedet werden, und die rohen Materialien im geringen, die Fabricate aber im hohen Preise stehen) besteuert, und dabey so hoch gegriffen worden, daß oft $\frac{1}{3}$ und mehrstens die Hälfte der Gewinn : Rente zur Steuer fließt. Die Ueberwälzung dieser Gewerbe : Steuern auf die Consumenten, an sich ein U n d i n g, und als solches schon längst erklärt und bewährt, (b) lag bisher im Reiche der Wünsche und Träume. Aber sie kam nie zur Wirklichkeit. Der Verkäufer macht nicht immer den Preis. Selten kommt hier die Keiße an ihn, und besonders seit der Zeit, daß die hiesigen Stahl : und Eisen : Fabricate, wegen der hohen

Einfuhr: Zölle in den Niederlanden und Frankreich, ihren Haupt: Absatz verloren haben, dabey durch das von der Saar, aus der Eifel sich auf das rechte Rhein: Ufer seit einigen Jahren verbreitende, und durch das aus Schweden und Rußland nach Nord: deutschland sich drängende Eisen, und das eimentirte Stahl einer vorher unbekanntem Concurrnz ausgesetzt sind, häuft sich der Vorrath in dem Maße an, als die Nachfrage abnimmt. Der Käufer hat alsdann die Wahl und die Preis: Bestimmung auf seiner Seite, und übernimmt mithin nichts von der Steuer, welche der Fabricant oder Producent entrichten muß. Die Gewerb: Steuern, wie sie im hiesigen Lande regulirt sind, greifen daher in den Verkehr desselben sehr stark ein. Anstatt daß sich die Steuer: Gesetzgebung nach dem Verkehr richten müßte, (c) sollte sich der Verkehr, wie es scheint, nach der Steuer: Gesetzgebung richten, und durch diese geleitet und abgemeistert werden.

(a) Krehl a. a. D. S. 176. S. 399 S. 178. S. 403

(b) Krehl a. a. D. S. XVII. und S. 83 — 121 399.

(c) Krehl a. a. D. Einleitung S. XVII. folg. und S. 44.

S. 153. Dermaliger Betrag der Steuern.

Bev dieser im Jahr 1810 regulirten dreifachen Besteuerung des Siegenschen mit 165,775 Frck. 52 Cts. ist es aber nicht einmal geblieben. Nach und nach wurden die Steuern jeder Art immer mehr erhöht. Für die Salz: und Taback: Regie,

so wie für die aufgehobene Accise wurde von der Fremdherrschaft ein Ersatz verlangt, und dieser den Steuern zugelegt, auch bisher forterhoben. Im Jahre 1818 betrug daher 1) die directen Steuern, Grund- und Vermögens- Steuern
52,048 Rtlr. 1 gG. 4 Pf. 2) die indirecten oder
Gewerb- Steuern
6,599 — 16 — 6 — Also zusammen

58,647 Rtlr. 17 gGr. 10 Pf. oder 223,417 Frck.
10 Ets. mithin 57,641 Frck. 58 Ets. mehr als
1810. Die wiedereingesetzte Bran.- u. Nass. Herrschaft
war, wegen der Kriegs- Verhältnisse 1814 u. 1815,
außer Stande, die Steuern zu revidiren, die Sum-
me derselben zu ermäßigen, wie dieses doch hätte ge-
schehen müssen. — Sie überwies daher diese drückend
hohe Steuer an die Krone Preußen, Allerhöchst-
welche dann bis zur Einführung eines allgemeinen
Steuer- Gesetzes für das Königreich Preußen,
den Zustand der Dinge unverändert zu lassen scheint.
Daher ist es dann gekommen, daß noch bis auf die-
se Stunde, ungeachtet aller Reclamationen, weder
eine Ermäßigung der Steuern, noch selbst eine,
die oben S. 150. berührte Ueberbürdung aufhebende
Maßregel eintrat. Durch den neu eingeführten Geld
Cours wurde seitdem aber selbst die Summe der
Steuern noch erhöht. Und die Zulage- Steu-
ern, welche mit den dreifachen Steuern erhoben
und den Gemeinden zur Deckung der Communal-
Bedürfnisse aus der Steuer- Cassé zurückbezahlt und
bloß im Jahre 1814 provisorisch zur Kriegs- Cassé
gezogen wurden, sind seit dem Wechsel der Regie-
rung den Gemeinden nicht zurückbezahlt worden.
Sie betragen nach der pro 1810 angelegten Tabelle 15½
von der Totalsumme sämtlicher Steuern, und
müßten daher, in diesem Betrage, von 1814 an, von

den Steuer: Quoten der letzteren 6 Jahren ausgemittelt und den Gemeinden nachbezahlt werden. Die Gemeinden mußten seit 1814 zur Deckung ihrer Communal: Lasten in ihrer Mitte besondere Erhebungen veranstalten, und die Einzelnen mußten so dieselbe Summe doppelt bezahlen. Besonders hart kam dieses in den Jahren 1816 und 1817, (wo alle Gewerbe stockten, und allein für Brotfrüchte 250,000 Rthlr. mehr als in gewöhnlichen Jahren aus dem Siegenschen in andere Länder flossen,) den einzelnen Steuerpflichtigen an.

Man mag den reinen Ertrag allein, oder auch den Genuß des Erworbenen als steuerbar betrachten, nie werden sich diese dreifachen übermäßig hohen Steuern theoretisch und practisch begründen lassen. Ja man sollte glauben, daß nicht das Erworbenne sondern das erst zu Erwerbende, nicht das Genossene sondern das erst möglicherweise zu Genießende als Objecte der Besteuerung betrachtet und zu den Steuern herangezogen worden wären. Das Siegensche wird daher durch die baaren Summen, welche es unwiederbringlich seinem Geld: Umlauf entziehen und jetzt jährlich an Steuern 2c. 2c. zuviel bezahlen muß, sehr erschöpft. Schon wird das National: Capital angegriffen, und so die Quelle nach und nach ausgeschöpft, woraus die Steuern einen permanenten Fluß haben und behalten sollten. Es ist daher zur Erhaltung des Nahrungs: Standes und zur Aufrechthaltung der Steuer: Quelle selbst dringend nöthig, daß die Ueberbürdung des Siegenschen bald aufhöre, und es mit den andern, unter Preußens Scepter vereinigten Staaten, selbst provisorisch, in ein gleiches Besteuerungs: Verhältniß gesetzt werde.

S. 154. Besoldungen der Bürgermeister, Communal: Empfänger und Polizien: Diener

Früher und bis zum Jahre 1806 kannte man hier keine weitere Communal: Lasten, als solche, welche jede Gemeinde zur Bestreitung ihres innern Haushalts, und zu ihren eigenen Zwecken verwenden mußte. Jede Gemeinde bildete eine selbstständige Corporation, und wurde durch ihre Vorsteher verwaltet. Die Aufsicht über den Gemeindef: Haushalt führten die Aemter, welche aus der Staats: Casse besoldet wurden, auch nur in besonderen Fällen, wo sie in den Gemeinden ein Geschäft verrichteten, 2 fl. Diäten erhielten. Seitdem aber, unter Großherzoglich Bergischer Herrschaft, die Justiz: Pflege von der Polizien: und Communal: Verwaltung gesondert, und Letztere den Maires übertragen wurde, seitdem entstand für die Gemeinden des Mairie: Bezirks eine Consolidation der Gemeinde: Haushalte, und neue Communal: Lasten. Die Maires wurden nicht mehr vom Staate besoldet, sondern auf die Gemeinden ihres Bezirks angewiesen. Die Communal: Empfänger mußten die in ein Budget zusammengeworfenen Fonds der consolidirten Gemeinden berechnen, und dafür wieder von den Gemeinden durch Procente von der Erhebung bezahlt werden. Die Maires hielten sich Polizien: Diener, deren Besoldung noch die Communal: Lasten vermehrte. Die Orts: Vorsteher bekamen, statt der früheren Personalfreyheit, Jahres: Gehalte aus den Gemeinde: Fonds angewiesen. Und so bildete sich dann hieraus, mit den übrigen zu eigentlichen Gemeinde: Zwecken verwendeten Summen, ein großer Communal: Bedarf. Das Institut der Maires mit allen Conse:

quenzen ging unter Oranien : Nassauischer Herrschaft ein, und ihr Geschäft auf die Aemter wieder zurück. Dagegen wurde es nachher im Jahre 1817 in das Bürgermeisterey : Institut bloß dem Namen nach verwandelt, im Ganzen aber beybehalten. Es steht zwar fest, daß bloß der höchsten Staats : Gewalt das Recht zusteht, dem Staats : Dienste die beliebigen Formen und Ordnungen zu geben, und alle Organisationen zu treffen, welche Höchste gut findet. Deswegen sagen die Siegerländer auch gar nichts gegen das Bürgermeisterey : Institut, insofern es mit der Form und Ordnung des Staats : Dienstes zusammenhängt. Es kommt hier nur auf die Frage an : " ob und " inwiefern die Bürgermeister als bloße Communal : Beamten zu betrachten und deßhalb von " den Gemeinden ihres Bezirks zu besolden seyen ? " Es liegt in den Attributen des Staats, die Polizen verwalten, und die Oberaufsicht über die Gemeinden führen zu lassen. Es gehört dieses mit zum Schutze des Innern, worauf jeder Staats : Bürger, gegen Entrichtung der Steuern, einen unentgeltlichen Anspruch machen darf. Die Kosten, welche durch die Polizen : Verwaltung und die Oberaufsicht entstehen, müßten daher auch ohne Unterschied, als Staats : Bedürfnisse, aus der Staats : Casse bezahlt werden. So war es früher und so ist es noch in allen Ländern, welche die französische Organisation nie berührt hat, und namentlich in dem benachbarten Herzogthum Westphalen. Die Bürgermeister müssen auch der Handhabung der Polizen, den statistischen, polizeylichen Berichten, Tabellen, den Conscriptions : Listen, dem Ersatz : Aushebungs : Geschäfte u. u. sich hauptsächlich widmen, und erscheinen daher auch nur als eigentliche Staats : Beamten. Sie handeln in allen

diesen Puncten im Namen, aus Auftrag und für das Interesse des Staates. Der Communal: Verwaltung können die Bürgermeister kaum ein achtel ihrer Zeit widmen, und was sie in diesem Fache leisten, betrifft, in der Regel, mehr die Form als die Materie. Das eigentliche Lebens: Element des Communal: Haushalts muß immer von den Orts: Vorstehern ausgehen. Diese arbeiten den Bürgermeistern in die Hand und führen die von ihnen genehmigten Pläne aus. Der Bürgermeister bestätigt bloß oder macht die Mittel: Behörde zwischen den Gemeinden und der landrätthlichen Behörde, und umgekehrt. Bey dem besten Willen könnten die Bürgermeister auch für das Wohl der Gemeinden wenig oder gar nichts thun. Die übrigen Polizey: Geschäfte lassen ihnen keine Zeit dazu übrig. Die zahllosen Berichte und Tabellen halten sie am Schreibtische angefesselt. Nur bey außerordentlichen Gelegenheiten kommen sie in die Gemeinden, und dann beschäftigen sie sich, in der Regel, auch nur mit Tages: Gegenständen, welche mehr das Polizeyliche als das innere Communal: Wesen betreffen. Wenn die Bürgermeister bloß Communal: Beamten wären, bloß die Angelegenheiten der Gemeinden ihres Bezirks besorgten, hierbey, ohne Störung durch die Staats: und Polizey: Geschäfte, bis in das Innere des Gemeinde: Haushalts eindringen, und wirklich die Materie und Lebens: Elemente desselben leiten könnten, wie sie es gern thäten, wenn sie nicht hauptsächlich Polizey: Beamten wären, so würde gegen ihre Besoldung aus den Gemeinde: Cassen weit weniger eingewendet werden. Allein da sie über den Geschäften des Staates die eigentliche Communal: Verwaltung versäumen, und sich hierin gewöhnlich auf die Form beschränken müssen, so wird den Gemeinden, neben den vielfachen

Steuern, die Verpflichtung zur Besoldung der Bürgermeister nicht wohl auferlegt werden können, sondern solche, als Saats: Bedürfniß, der Staats:Casse zur Last fallen müssen.

Die Communal:Empfänger sind bloß die Berechneter der in ein gemeinschaftliches Būdget zusammengeworfenen Fonds aller in einen Bürgermeisterei:Bezirk consolidirten Gemeinden. Sie haben auf das Wohl der Gemeinden keinen Einfluß, sondern beschäftigen sich bloß mit den Rechnungs:Formen. Die Berechnung der Fonds aller Gemeinden in einem Būdget hat zwar wenig für sich, wohl aber vieles gegen sich, wenn auch für jede Gemeinde ein besonderer Titel des Būdget besteht, worin ihre besondern Fonds berechnet werden. Weder die Stats noch die Rechnungen selbst werden den Gemeinde:Gliedern zur Einsicht vorgelegt, sondern höchstens den Gemeinde:Schöffen flüchtig vorgelesen. Jede Gemeinde wird dadurch mit ihrem eigentlichen Haushalte befremdet, und der Gemeinsinn, welchen die Siegerländer früher zeigten, wird dadurch erstickt, weil der Einzelne nie erfährt, wohin die Gemeinde:Gelder verwendet werden, vielmehr die Gemeinde als ein Wesen betrachtet, wofür er Alles thun soll während sie für ihn Nichts thut. Die Vermehrung der Gemeinde:Einkünfte hat daher für die einzelnen Gemeinde:Glieder kein Interesse mehr, weil ihrer Ansicht nach, diese Einkünfte zu sehr von der Disposition der Behörden abhängen. Der Umstand, daß die Mitglieder einiger Gemeinden, welche über wirkliche Gemeinde:Rechte in Prozesse verwickelt wurden, sich verbindlich machen mußten, die Prozeß:Kosten aus ihren Beuteln zu bestreiten, und aus dem Būdget dafür keinen Ersatz zu verlangen, wie dieses die Gemeinde Frohnhausen thun mußte, hat

vollends das Būdget verhaßt gemacht. Und wenn die Rechnung geschlossen ist, so hat der Communal-Empfänger seine Procente abgezogen, und so den besten Nutzen allein erhalten, hingegen eine indirecte Last den Gemeinden verursacht, welche sie vorher nicht kannten, und welche recht gut vermieden werden könnte, wenn jede Gemeinde als eine selbstständige Corporation betrachtet, und für jede Gemeinde, eine besondene Rechnung durch die zeitlichen Vorsteher geführt und jährlich bey versammelter Gemeinde abgehört würde.

Die Polizey: Diener sind bloß den Bürgermeistern zur Besorgung der Polizey: Geschäfte nöthig. Zur Communal: Verwaltung bedarf es deren nicht. Wegen ihrer Besoldung treten daher die nehmlichen Gründe ein, welche eben wegen der Besoldung der Bürgermeister angeführt sind.

Die Besoldungen der Bürgmstr., Communal-Empfgr. u. Polizey: Diener bilden nun eine Haupt-Rubrick unter den Communal: Lasten des gemeinschaftlichen Būdget. Außer diesen erscheinen: Ausgaben für Lösch-Anstalten, Hebammen, Armen-Aerzte, Weg- und Brückenbau, Besoldungen der Orts: Vorsteher 2c. 2c.. Diese letztere Ausgaben sind bloß zu Gemeinde: Zwecken und erleiden daher auch keinen Widerspruch. Sie könnten aber eben so gut in den besondern Rechnungen der einzelnen Gemeinden als in dem Bürgermeistery: Būdget aufgeführt werden. Zu Bestreitung dieser zusammengefaßten Communal: Lasten werden jezt jährlich ca. 3 Zwölftel des gesammten Steuer: Betrags erhoben, so daß jährlich wenigstens 12,000 Rthlr. Preuß. Courant dazu besonders aufgebracht werden müssen. Wenigstens die Hälfte hiervon mit 6,000 Rthlr. Preuß. Courant wird für Besoldung der Bürgermeister, Commu-

nal: Empfänger und Polizien: Diener verwendet. Die andere Hälfte fließt zum größten Theil in das Allgemeine (z. B. Besoldung der Armen: Aerzte, Hebammen, Kosten der Feuerlösch: Anstalten etc. etc.) und nur wenig kommt auf die einzelnen Gemeinden zurück. Die Gemeinde: Schulden und Lasten (Prozess: Kosten, Besoldung der Schullehrer, Flur: Schützen, Wächter etc. etc.) müssen deshalb wieder besonders aufgebracht werden.

§. 155. Chaussée: Gelder. Zoll und Verbrauchs: Steuer. Accise: Steuer. Salz: Monopol. Stellung der Landwehr: Pferde.

Das Chaussée: Geld, welches die Siegerländer jetzt gleich den durchpassirenden Fremden jedesmal bezahlen müssen, wenn sie nur die Chaussée mit ihrem Fuhrwerk beschreiten, was jährlich sich wenigstens auf 6,000 beläuft, kommt als Abgabe der neueren Zeit noch zu den Steuern und Communal: Lasten. Durch den im Monat October 1819 neu eingeführten Chaussée: Tarif ist die obige Summe hauptsächlich erzeugt worden, weil die Räder im hiesigen Lande schmal und mit Nägel (zu $\frac{1}{2}$ Zoll dick) beschlagen sind. Der Gebrauch der schmalen und mit dicken scharfen Nägeln beschlagenen Räder läßt sich aber in der hiesigen gebürgigten Gegend nicht vermeiden. Die mehrster Wege, besonders aber die Wege nach den Waldungen, Haubergen, Kohl: und Berg: Gruben führen über hohe felsigte Berge. Oft muß sich auch das Fuhrwerk über die glatte Oberfläche der Hauberge etc. etc. einen Weg bahnen. Das ein:

zige Mittel, die schwer beladenen Karren vor dem Abgleiten und Umverfen zu behüten, sind die Rad-Nägel, weil sie in die Felsen und in die harte, glatte Decke eingreifen, und so der Karre den einzigen Stützpunkt gewähren. Es läßt sich daher auch nicht bewerkstelligen, auf andere Art und auf anderen Wegen die rohen Producte des Landes anzufahren. Das Chaussée-Geld ist für die Einwohner in jeder Hinsicht drückend, weil sie die Chaussée selbst angelegt und gebaut haben. Besonders drückend wird es für den Transport des Stahl- und Eisensteins und der Kohlen auf die Hütten, des rohen Stahls und Eisens von den Hütten auf die Hämmer, und des geschmiedeten Eisens von den Hämmern in die Magazine, wodurch ein mannichfacher sehr reger Verkehr entsteht, welcher jährlich bey 70,000 einzelne Fuhren erfordert, ohne die landwirthschaftlichen Fuhren in Anschlag zu bringen. Alle diese Gegenstände waren früherhin gesehlich vom Weg- und Chaussée-Geld befreyt. (a) Um so drückender wird diese Abgabe, weil die frühere unentgeltliche Abgabe des Grubenbau-Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen (b) auch aufgehört hat, und der Zehnte von den zu Tage geförderten Mineralien so wie die Wasserzinsen u. u. von den Hütten und Hammer-Werken doch fortbestehen, welche zusammen auch jährlich bey 6,000 Rthlr. Preuß Courant zur Berg-Zehnte-Casse rentiren.

Borzüglichföhlbar ist aber für die Siegerländerdiedurch das allerhöchste Zoll-Gesetz vom 26. May 1818 auf die Producte des Auslands gelegte Abgabe von Zoll und Verbrauchs-Steuer. Weil das hiesige Land kaum $\frac{1}{3}$ seiner nöthigen Früchte erzieht und nach Osten, Norden und Westen hin auf 18 — 20 Stunden im Umkreis von fruchtbarmen Gegenden des Inlands

umgeben ist, so muß es die S. 105. angegebene Naturalien, für die baare Summe von 350,000 bis 360,000 Rthlr. Preuß. Courant vom benachbarten Auslande beziehen. Von diesen nothwendigsten Lebens-Bedürfnissen, welche die Siegerländer nothgedrungen vom Auslande beziehen, müssen sie daher jetzt jährlich ca. 6,800 Rthlr. Preuß. Courant an Zoll und Verbrauchs-Steuer entrichten. Weil das Siegensche ein Fabricat-Land ist und seine Fabrication auf den Producten des Bergbaues hauptsächlich beruht, so war auch schon in der Nassauischen Berg-Ordnung (Vorbericht S. 6) die Zoll-Freyheit von allen zum Lebens-Bedarf gehörigen Genusmitteln zugesichert. Und dieses Gesetz ist noch zur Zeit nicht ausdrücklich aufgehoben. Sicher wäre auch im allerhöchsten Zoll-Gesetze vom 26. May 1818, deßhalb Rücksicht genommen worden, wenn unsere Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse näher bekannt gewesen wären. Die Zoll und Verbrauchs-Steuer Sätze von ausländischem Wein, Brantwein und Specereyen betragen außerdem für das hiesige Land wenigstens 12,000 Rthlr. jährlich. Bey der schweren Arbeit, welche die Einwohner in den Haubergern, Feldern, Wiesen, Berg-, Hütten- und Hammer-Werken verrichten müssen, sind auch diese Gegenstände nicht als Luxus-Artikel zu betrachten. Wer die Arbeiten der Siegerländer nicht gesehen und nicht selbst verrichtet hat, der kann sich auch keine richtige Idee davon machen, wie schwer die Arbeit sey, und welche Speise und Getränke der Arbeiter zu sich nehmen müsse, um Kraft und Gesundheit (kurz seinen Arbeits-Fonds) zu erhalten. Hier paßt wirklich die Regel: Wer wie Peter (der große Zaar) schmiedet und arbeitet, muß auch wie Peter essen und trinken, um ferner arbeiten zu können.

Und so wäre dann durch das allerhöchste Zoll-Gesetz uns eine neue unvermeidliche Abgabe von wenigstens 18,000 — 20,000 Rthlr. Preuß. Courant jährlichen Betrags für Lebens-Bedürfnisse auferlegt.

Das Accise-Steuer-Gesetz vom 8. Febr. 1819 beschränkt sich zwar noch zur Zeit bloß auf Bier-Brauerey und Brantwein-Brennerey. Indessen sind diese beyden Zweige durch Gewerb-Steuer, durch Zoll und Verbrauchs-Steuer von den ausländischen Früchten, womit sie einzig betrieben werden, schon so hoch besteuert, daß den Consumenten eine hohe indirecte Abgabe dadurch aufgeladen wird. Die Accise beträgt dennoch jährlich wenigstens 12,000 Rthlr. Preuß. Courant. Sollte vollends die Accise Steuer auf das Schlacht-Vieh und auf das Mahlen eingeführt werden, so ließe sich der Betrag dieser Abgaben nicht übersehen. (S. 136. u. 140.)

Der Ertrag des Salz-Monopols im Siegenschen läßt sich zwar nicht genau bestimmen.. Wohl aber kann man annehmen, daß jede Seele jährlich um 8 gGr. ihren Salz-Bedarf der Salz-Regie theurer bezahlen müsse, als sie solchen bey dem freyen Verkehr des Salzes, von den Salz-Fuhrleuten, wie früherhin, sich verschaffen könnte. Auch stimmt dieser Ansaß mit der Berechnung überein, welche die allgemeine Preussische Staats-Zeitung in der Beilage zum 36sten Stück vom 4ten May 1819 über die Erträge der Salz-Regie aufstellt.

In anderen Ländern, wo starke Pferde-Zucht und großer Pferde-Stand ist, wo die Pferde an zwey- oder vierspännigen Wagen gehen, und nebenher zum Reiten gebraucht werden können, läßt sich ohne weitere große Bedrückung für die Unterthas

nen, die Zahl der Landwehr: Cavallerie: Pferde aufbringen. Ja selbst die Länder, welche diese Vortheile der Pferde: Zucht und des Pferde: Standes nicht haben, aber bey weitem nicht so hoch als das Siegensche besteuert und belastet sind, können hierzu noch eher angehalten werden. Dennoch hat das Siegensche die Landwehr: Cavallerie: Pferde im Jahre 1819 durch Accorde stellen u. hierfür die Summe von ca. 410 Rthlr. bezahlen, auch diese Kosten durch Repartition unter die einzelnen Bewohner mit den Communal: Lasten aufbringen müssen. (S. 65.)

(a) Nassauische Berg: Ordnung im Vorbericht S. 6.

(b) Ebendasselbst S. 7.

§. 156 Vergleichung des Siegenschen mit den übrigen Preussischen Ländern hinsichtlich der Abgaben.

Wenn man zu den (§. 43. Seite 64 u. §. 140 bis 155 beschriebenen) Abgaben, im Betrage zu 148,500 Rthlr. Preuß. Courant, noch 12,000 Rthlr. Communal: Lasten §. 154. und 410 Rthlr. für Stellung der Landwehr: Cavallerie: Pferde rechnet, so kommt die ungeheure Summe von

160,910 Rthlr. Preuß. Courant heraus, welche das kleine Siegerland jährlich an Staats: und Communal: Abgaben entrichten muß. Mit den Pachtgeldern von den Domainen, mit den Erblehn und grundherrlichen Gerechtsamen, so wie mit dem

Geld: Ertrage der Forsten, (welche nach Seite 64 unter den 148,500 Rthlr. Staats: Einkünften stehen) hat es dabey eine eigene Bewandniß. Die Canons &c. &c. von den Erblehn: Gütern, worüber dem Fiscus das Obereigenthum (dominium directum) zusteht, müssen von den einzelnen Erb: lehn: Leuten, als wirkliche Abgaben, bezahlt werden. Die Domainen selbst sind größtentheils in Parcel: len an die einzelnen Einwohner verpachtet, welche darauf nur ihre nöthige Kartoffeln, Gemüse und Fütterung, aber nicht einmal den nöthigen Frucht: Bedarf erziehen. Selbst die Producte von den grö: ßeren Domainen: Gütern reichen kaum zur Ernäh: rung der Pächter: Familien hin, so daß die Päch: ter hiervon wenig oder gar nichts entübrigen und verkaufen können. Und was sie auch etwa verkauf: fen, dieses bleibt immer im Siegenschen. Das Nutz: und Brennholz aus den Staats: Forsten wird eben: falls zum Bedarfe der Gebäude, Haushaltungen, Gewerbe verwendet, aber nicht zum besondern Han: dels: Zweige gebildet. Nichts geht davon außer: halb des Siegenschen, als die hölzernen Löffel (S. 139.). Alle Erzeugnisse von Domainen: Gütern und aus den Staats: Forsten sind daher als Be: dürfnisse des Siegenschen, und die dafür jährlich eingehenden Gefälle als reine Passiven der Natio: nal: Wirthschaft zu betrachten.

Von den 160,910 Rthlr. Preuß. Courant kom: men (nach der S. 150. Note c angegebenen Häu: ser: und Seelen: Zahl) auf jedes Haus 38 Rthlr. 18 gGr. $1\frac{1}{8}$ Pf. und auf jede Seele 5 Rthlr. 21 gGr. $7\frac{1}{8}$ Pf. Preuß. Courant. Wenn daher die allgemeine Staats: Zeitung, in der Beylage zum 36sten Stück p. 1819, nur $3\frac{1}{2}$ Rthlr. auf jeden Preussischen Einwohner, und im 38sten Stück p.

1819 nur 2 Rthlr. 16 gGr. 6 Pf. und auf jede Seele in den westlichen Provinzen rechnet, das gegen im 42. u. 43ten Stück p. 1819, die Abgaben: Kate auf eine Seele in den östlichen Provinzen höher angiebt, so mögte dieselbe den ungleich höheren Betrag, der hier auf jeder Seele ruht, doch auch zur Parallele noch ziehen können.

An die obigen Abgaben reihen sich die zahllosen Einkünfte der milden Stiftungen, (S. 55 — 61.) und die Gemeinde: Schulden, welche ebenfalls von den Einwohnern erhoben werden. Die Unterhaltung der Wege, Pfarr- und Schulhäuser, die Besoldung der Schullehrer, die Bezahlung der Gemeinde: Schulden liegt ausserdem den Gemeinden besonders auf, ohne daß die deshalbigen Kosten unter den S. 154 benannten enthalten wären.

Man mag die jetzt auf dem Siegenschen ruhenden Abgaben nach dem Verhältniß des Flächen: Inhalts zur Bevölkerung oder nach sonst einem Prinzipie beurtheilen, in keiner Hinsicht, nach keinem Prinzipie, wird sich dieser hohe Betrag der Abgaben einer längeren Existenz erfreuen können. Das oben (S. 150. Note c) angegebene Verhältniß der Seelenzahl zum Flächen: Inhalt ergiebt schon an sich die Unmöglichkeit, daß sich hier eine Seele auf dem ihr zugemessenen Theile der Oberfläche ernähren könne, wenn auch die Cultur noch so hoch gesteigert würde. Die Industrie muß daher die Siegerländer ernähren, aber auch deshalb eher eine Erleichterung als eine Erschwerung mit den Steuern genießen. Würde der Flächen: Inhalt im Verhältniß zur Bevölkerung als Prinzip der Besteuerung angenommen, was doch das richtigste zu seyn scheint, so würde das Siegensche in den Abgaben sehr erleichtert werden müssen. Nähme man aber mit der

Staats: Zeitung bloß die Seelenzahl an, so würde ein von Natur armes aber stark bevölkertes Land, wie das Siegensche, was sich bloß von Gewerben nährt, und im Uebrigen wegen seines Subsistenz: Bedarfs und des Absatzes seiner Fabricate von vielen Ländern abhängig ist, bloß auf seine Industrie besteuert werden.

Zweite Abtheilung.

Resultate der Siegenschen National: Wirthschaft.

§. 157. Nationalwirthschaftliche Bilanz.

So wie Kleines an Kleines sich reihend am Ende ein Großes bildet, so entsteht auch aus der Summe der einzelnen Producte, welche aus den verschiedenen Gewerben und Nahrungs: Zweigen resultiren, endlich der Totalbetrag des Siegenschen National: Einkommens. Das Thier: Reich und das Pflanzen: Reich bieten nur eine *Beyhülfe*, eine Unterstützung, aber keine selbstständig nahrhafte Quelle für die National: Wirthschaft dar. Vielmehr müssen die Bedürfnisse, welche das Thier: und Pflanzen: Reich nicht zu decken vermögen, noch von auswärts bezogen und aus dem Ertrage der anderen Gewerbe angeschafft werden. Das Passivum, was hierdurch dem Siegenschen erwächst, ist bedeutend, und in Ansehung seines Betrags von unsäglichen Umständen, (Miß: wachsth, (Frucht: Sperre, Zoll: Gesetzen, Communications: und Handels: Verbindungen) abhängig,

welche dann auf das Mehr oder Weniger wür:
ken. Zu den Hauptgegenständen dieses Passivi gehö:
ren die jährlichen Summen von ungefähr

4,500 Rtlr. für die nöthigen Pferde,
100,000 Rtlr. für mageres und fettes Rindvieh,
und für magere und fette Schweine,
388,300 Rtlr. für Getreide, Mehl *ic. ic.* S. 105.
216,000 Rtlr. für Wein, Brantwein, Ebran und
alle nöthige Specerey:Waaren S. 145.

708,800 Rtlr. Der Bergbau, der Hütten: u.
Hammer: Betrieb und die übrigen auf den Handel ar:
beitende Gewerbe liefern hingegen durch Arbeit:
lohn, welchen sie im hiesigen Lande zurücklas:
sen, hauptsächlich die zur Bestreitung der obigen Pas:
siv: Schulden und der herrschaftlichen Abgaben nö:
thigen Summen mit ca.

10,000 Rtlr. vom Eohschälen. S. 64.
36,000 Rtlr. vom Kohlenbrennen mit Fuhrlohn.
187,000 Rtlr. vom Bergbaue, Hütten: und Ham:
mer: Betriebe. S. 133.
12,000 Rtlr. von den Rothgerbereyen. S. 137.
2,000 Rtlr. von den Weißgerbereyen S. 137.
30,000 Rtlr. von den Wollentuch: Webereyen S.
138.
3,000 Rtlr. von den 3 Strumpf: Webereyen.
80,000 Rtlr. von den Siamoise: Fabricken S. 141.
8,000 Rtlr. von der baumwollenen Kappen: Fa:
brick.
10,000 Rtlr. von Feilhauern, Kleinschmieden *ic.*
ic. S. 142.
30,000 Rtlr. von allen übrigen kleinen Gewerben
zusammengenommen.

408,000 Rtlr. überhaupt. Das Haupt: Einkom:
men des Siegenschen beruht daher auf dem Ara

beitlohn, welcher von den Absatz: Gegenden ihm zufließt. Selten kommen die Summen der reinen Erträge aus dem mannichfaltigen Gewerbe: Betriebe dem Betrage des Arbeitlohns gleich. Die Zinsen von den Waaren: Capitalien (Hütten, Hämmer, Kohlschoppen, Maschinen und sonstigen Fabric: Anlagen) sind gewöhnlich das sicherste Einkommen, und sicherer als die Zinsen der Umschlags: Capitalien. Die größere oder geringere Betriebsamkeit dieser Gewerbe hat daher auf das National: Einkommen, auf den Reichthum und die Armuth des Siegerlandes den wichtigsten Einfluß. Trockene Jahre, Geld: Mangel, hohe Einfuhr: Abgaben oder gar Aus: und Einfuhr: Verbote im Auslande sind die hauptsächlichsten Umstände, welche die geringere Betriebsamkeit bewürken. (a) Reicht auch in mittlern Jahren das Product des im Siegenschen durch die Gewerbe bleibenden Gewinns und Arbeitlohns hin, um die obigen Passiven zu decken, so ist es in ungünstigen Betriebs: und Handels: Jahren (wie 1816, 1817 und 1818) doch unzureichend. Alsdann muß das National: Capital angegriffen und zu Bestreitung der Bedürfnisse verwendet werden. Keiner nationalwirthschaftlicher Gewinn (als ein Ueberschuß der verschiedenen Capital: Renten zu fünf vom Hundert) resultirt nur selten aus den Gewerben und dem Handel des Siegenschen. Und was davon einkommt, wird mehrstens nur einigen Einzelnen zu Theil, aber dann auch gewöhnlich den Gewerben entzogen, und entweder zu Speculationen auf ausländische Staats: Papiere oder zu sonstigen Acquisitionen verwendet. Auf die National: Wirthschaft äußert sich daher der bisweilen bleibende Gewinn nicht wohlthätig.

(a) Das allerhöchste Zoll: Gesetz vom 26ten May

1818, wenn es die Einfuhr der ausländischen Früchte, rohen Baumwolle mit Zoll und Verbrauchs-, Steuer belegt, und die hierauf von den benachbarten Staaten, Kurhessen zc. zc. auf die Ausfuhr der rohen Häute, Schafwolle, so wie auf die Einfuhr des Leders, Luchs u. s. w. gelegten Zölle äußern schon jetzt ihre nachtheilige Wirkung auf das Siegensche.

§. 158. Standpunct der Siegenschen National- Wirthschaft.

Im Allgemeinen ist der National-Reichthum des Siegenschen seit 1807 tiefer gesunken, als er früher seit 50 Jahren allmählich zugenommen hatte. Der Krieg mit seinen Lasten, der Wechsel der Regierungen mit neuen und erhöhten Abgaben, die Continental- und Isolirungs-Systeme mit ihren Erschwerungen, das Stocken des Handels, das Mißjahr von 1816 mit seinen Nachwehen, alle diese Umstände haben dem Siegenschen tiefe Wunden geschlagen. Selbst die erhöhte Industrie der Bewohner rang fruchtlos gegen diese gebieterische und unbezwingliche Verhältnisse. Der Geldmangel, seit 1817 besonders fühlbar, (a) hemmt die Ausbreitung der bestehenden und die Begründung neuer Gewerb-Zweige. Andere Gewerbe, als jetzt hier bestehen, können auch nicht wohl begonnen werden. So wie das Gewerbe zu seinem Betriebe Holz erfordert, entzieht und vertheuert es nicht nur den anderen Gewerben den Holz-Bedarf, sondern es kann auch schon deshalb mit den Gewerben gleicher Art, welche in holzreicheren Gegenden bestehen, in der Concurrnz nicht ausreichen. Die Urstoffe des hiesigen Landes, Stahl und Eisen zc. zc. können wegen Mangels und Theue-

rung der Kohlen nicht weiter verarbeitet werden. Eine weitere Ausdehnung dieser Gewerbe, wenn sie den Verbrauch des Holzes vermehrte, würde die Urproduction in diesem Zweige stöhren. Die Urstoffe des Auslandes, welche hier verarbeitet werden, sind theils vom Auslande mit Ausgangs-Zöllen, theils vom Inlande mit Eingangszöllen belegt, so, daß die Fabrication hierauf, wegen der Concurrenz der in- und ausländischen Fabricanten gleicher Art, sich nicht weiter ausdehnen, geschweige dann vervielfältigen läßt. Und ließe sich auch noch mit Vortheil fabriciren, so ließe sich doch nicht mit Vortheil absetzen. Als äußerstes Grenzland steht das Siegensche mit dem fernem Inlande beynah in gar keiner Handels-Verbindung. Umso mehr wird ihm diese erschwert, weil die das Siegensche zunächst umgebende Gegenden des Inlands (z. B. das Bergische, Märkische, das Rheinland) in gleichen Zweigen fabriciren. Der Absatz in das Ausland ist dagegen durch Eingangszölle vom Auslande erschwert. Auch findet sich kein Ueberfluß an Capitalien, um solchen neuen Gewerben zu widmen. Die neuen Gewerbe könnten daher, ohne Nachtheil für die Aelteren, nicht unternommen werden. Und die älteren Gewerbe deßhalb sinken zu lassen, wäre nicht staatswirthschaftlich. (b) Auf der Oberfläche sucht man oft vergebens, und bisweilen nur spärlich, eine weitere Hülfquelle. Die Natur müßte Wunder thun, der kalte magere Boden, das rauhe Klima müßten sich verändern, neue Entdeckungen müßten gemacht werden, wenn die kleine Erdoberfläche die zahlreiche Bevölkerung des Landes ernähren sollte. Bloß auf Landwirthschaft kann sich die Subsistenz der Siegerländer nicht beschränken. Und als reines Fabrick-Land kann wieder das Siegensche nicht bestehen, eines

theils weil die nöthigen Lebens-Bedürfnisse hier zu hoch im Preise stehen, als daß der Fabrick- Arbeiter, wenn er sich ausschließend der Fabrick- Arbeit widmete, bey einem anderwärts gewöhnlichen Lohne sein Auskommen fände, andertheils weil der Fabricant, wenn er einen höheren Arbeit-Lohn als anderwärts geben sollte, mit seinen auswärtigen Mitbewerbern den Markt nicht halten könnte. Die dermalige Einrichtung, wornach jedes Individuum Fähigkeiten zum Betriebe mehrerer Gewerbe in sich vereinigt, und abwechselnd von einem Gewerbe zum Andern übergeht, ist daher dem Siegenschen eigenthümlich und allein entsprechend.

(a) Man hat berechnet, daß im Jahre 1817 bey 250,000 Rthlr. mehr für Frucht außer Landes gingen, als in gewöhnlichen Jahren. Und dieses Geld ging nach der Ostsee und in Gegenden, von wo es nie mehr in den Umlauf der hiesigen Gegend zurückkommt.

(b) Krehl a. a. D. S. 78. 2. u. S. 81.

S. 159. Systeme, welche der Siegenschen National- Wirthschaft nicht entsprechen.

Es ist natürlich, daß bey der Mannichfaltigkeit der Gewerbe, welche im Siegenschen begründet sind, und bey dem hohen Grade der Cultur, worauf sich die bestehenden Gewerbe, soviel als es die örtlichen Verhältnisse erlaubten, erhoben haben, die Verührungen, Collisionen &c. &c. der Siegerländer unter sich, mit andern Ländern, sie mögen Inland oder Ausland seyn, sich in das Unendliche vervielfältigen. Wenn es nun wahr ist, daß mit der höheren Cultur- Stufe, worauf ein Land steht, sich auch

die öffentlichen Angelegenheiten desselben vermehren, (a) daß ein solches Land in dreifach höherem Maße des schützenden Einflusses der Staats-Gewalt bedarf, daß dieser Einfluß sich nicht nur nach Innen sondern auch nach Außen erstrecken muß, so wird sich schon von selbst ergeben, daß weder Laune noch Character der Bewohner sondern einzig die mannichfaltigen Gewerbe und die Cultur-Stufe derselben, das rege unendliche Leben in den öffentlichen Angelegenheiten erzeugen. Ein Gesetz, eine Anordnung, welche vielen Gegenden entspricht, kann daher leicht auf das Siegensche sehr nachtheilig wirken. Die Bewohner anderer Gegenden, von weniger entwickelten Verkehrs-Verhältnissen können sich darüber freuen, während die Siegerländer darüber weinen. Dahin gehört namentlich das Königl. Zoll-Gesetz vom 26sten May 1818 mit den darauf von andern Staaten ergriffenen Repressalien. Soll dieses Gesetz und die Repressalie auf das Siegensche, wie überall, gleich streng angewendet bleiben, so wird seinem Passiv- und seinem Activ-Verkehr eine außerordentliche Last aufgebürdet, wovon andere Gegenden des Königreichs Preußen wenig oder gar nichts verspüren.

Für den Fremden ist die Siegensche Verfassung anfangs räthselhaft, nachher schwer zu erkennen, und noch schwerer zu combiniren. Allgemeine Systeme lassen sich auch deshalb auf das Siegensche nicht unbedingt anwenden, ohne in das innere Leben desselben Hemmung und Störung zu bringen, ja gar die Vernichtung mancher bestehenden Eigenthümlichkeit zu bewirken. Systeme sollten aber nicht so gegeben seyn, daß sich nach ihnen das zweckmäßig bestehende Verhältniß richten und verändern müßte, sondern die Systeme müßten sich nach den beste-

henden Verhältnissen richten, sie schützen und sich nach deren Gang und Wesen erweitern oder beschränken. (b) Was in Ländern, von weniger complicirten Verhältnissen zuträglich und für die National-Wirthschaft fördernd seyn mag, kann für das Siegensche und dessen Wirthschaft nachtheilig und zerstörend seyn. Dahin gehören namentlich:

I. das P o p u l a t i o n s : S y s t e m, wenn es ohne Rücksicht auf den Umfang und die Ertrags-Fähigkeit der productiven Oberfläche, und auf die in einem gegebenen Flächen-Raum zu beschäftigenden Menschen, der Bevölkerung ein unbeschränktes Feld einräumt, und so für ein gegebenes Land eine Ueberbevölkerung herbeiführt, das Verhältniß zwischen Production und Consumtion, zwischen Bestand und Bedarf verrückt, und allgemeine Bedrängung veranlaßt. (c)

II. Das I s o l i r u n g s : S y s t e m, welches den Welt-Verband zu lösen und an dessen Stelle bloß das Staats-Verband zu setzen scheint, welches den Verkehr der unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse und der zur inländischen Fabrication nöthigen Urstoffe mit dem Auslande erschwert, wenn gleich auch mit dem Inlande der nemliche Verkehr nicht eintreten kann. (d)

III. Das an sich richtige M a j o r e n n i t ä t s : S y s t e m, wenn es 1) ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Siegenschen, die volle Freyheit in Bewirthschaftung des Holz-Landes den Privateigenthümern so einräumen wollte, daß sie, an alle frühere Gesetze nicht mehr gebunden, ihr Holz-Land bloß nach Willkühr zu ihrem zeitlichen Vortheil benutzen könnten, ohne die nachtheiligen Folgen zu berechnen, welche sie sowohl den gegen-

wärtigen als den künftigen Generationen stiftet. 2) Wenn man ohne Rücksicht auf die bestehenden vom Holz: Verbrauch abhängigen Gewerbe, die weitere Ausdehnung ähnlicher Holz consumirenden Gewerbe zulassen, und es dem Zufall anheim geben wollte, ob bey dem, durch den größeren Verbrauch, entstehenden Holz: Mangel das alte Gewerbe oder das Neue, oder beyde miteinander zu Grunde gingen. 3) Wenn man die Freyheit des Handels soweit ausdehnte, daß die Kohlen, der Eisenstein, das Eoh u. u. und andere inländische, zum Betriebe der hiesigen Gewerbe nöthigen Urstoffe unbedingt außerhalb des Siegenschen verkauft werden könnten, weil hierdurch die Siegenschen Gewerbe die Haupt: Mittel ihres Bestehens verlören und der hieraus für diese Gewerbe entstehende Nachtheil am Ende wieder mittelbarweise auf die anderen Classen der Landes: Bewohner zurückwürfen würde.

IV. Das Regalitäts: System, 1) wenn es durch öffentliche Versteigerung des Kohlholzes einen höheren Verkaufs: Preis für das Holz zu erzielen sucht, wenn gleich auch einige hundert Köhler dadurch ausser Erwerb und Nahrungs: Stand kommen, verarmen, und verarmt entweder den Armen: Anstalten zur Last fallen oder das traurige Loos der Auswanderung ergreifen müssen. (S. 91.) 2) Wenn der Staat ein Gewerbe in einem Lande treibt, welches hauptsächlich von dem Gewerbe gleicher Art seine Subsistenz herleitet, und so eine nachtheilige Concurrrenz gegen die privat Gewerbetreiber statuirt, wie dieses bey dem Betrieb der Domaniel: Hütten und Hämmer zum Lohe der Fall ist. (S. 134.) (e) 3) Wenn Gegenstände des allgemeinen Verkehrs dem Verkehr entzogen, vom Staate sich ausschließend zugeeignet und auf seine Rechnung administriert

werden, wie dieses bey dem Satz: Handel der Fall ist. (f)

V. Das Militair-System, wenn es dahin würkt, daß einige Classen der Jünglinge darüber dem Gewerbe entsagen müssen, wozu sie Natur, Geburt und Stand der Eltern bestimmt hat, weil sie es vor dem 20sten Jahre nicht erlernen können, und nach geendigter Militair-Pflicht dazu die körperliche Kraft und Gewandheit nicht mehr besitzen, wie dieses bey den jungen Hütten- und Hammer-Arbeitern im Siegenschen der Fall ist (S. 134.)

VI. Das Merkantil- und physiocratische System, wenn es die Steuern und Abgaben nach den Umlaufs-Capitalien aber nicht nach dem reinen Ertrage und dem Genusse regulirt, so, daß nicht das National-Einkommen, sondern das National-Capital zur Steuer herangezogen, der Wohlstand des Landes hierdurch in seiner Grundfeste erschüttert, und dem Besteuereten bloß die eitle Hoffnung der Ueberwälzung zum Troste gelassen wird, wie dieses bey den von den Franzosen eingeführten und noch bestehenden Steuern der Fall ist.

(a) Krehl a. a. D. S. 141 folg. S. 60. u. 61.

(b) Krehl a. a. D. S. 150

(c) Krehl a. a. D. S. 76 sagt mit Recht. " Der National-Wohlstand ist immer und überall bedingt durch die Summe der Nahrungs-Mittel und die Summe der Capitalien. Wenn nun ihens durch unbedingte Bervielfältigung der Erwerbs-Zweige auf stete Vermehrung der Population, und zwar auf Vermehrung der bloß consumirenden, d. h. derjenigen, welche nicht Nahrungsmittel schafft, sondern sie bloß verzehrt, hingearbeitet wird, so muß nothwendig der National-Wohlstand in Gefahr stehen abzunehmen, sobald nicht in gleichem Verhältniß die Masse der Nahrungsmittel zunimmt, oder die Productivkraft dieser Capitalien vermehrt

wird. Die Vervielfältigung der Erwerbszweige ist nur erst dann dem Nationalwohlstand nicht gefährlich oder nachtheilig, wenn die daraus hervorgehende Bevölkerung vollkommen für ihre Subsistenzmittel gesichert ist, ohne daß der vorher bestandenen Bevölkerung etwas dadurch entzogen wird.

(d) Krehl a. a. D. S. 73 — 75 f. schildert die Folgen des Isolirungs-Systems sehr richtig. Wie soll es mit der Siegenschen Consumption und Production werden, wenn alle Staaten das Isolirungs-System einführen??

(e) Krehl a. a. D. S. 49 S. 19. sagt sehr richtig: Diejenige Regalien, welche Fabrication irgend eines Products zum Gegenstand haben, sind alternativ nachtheilig, entweder für den Staat, sobald er freie Concurrenz zuläßt, dadurch, daß sie einen dem privatwirthschaftlichen Betrieb des nämlichen Gegenstandes von Privaten nicht gleichlaufenden Ertrag geben; oder dadurch, daß, ist die Concurrenz gesperrt, größere Nachtheile für die Privatgewerbe der Individuen daraus entstehen, welche der Vortheil des Staats nicht aufwägt. Immer wird der eine, oder andere Nachtheil sie begleiten, nur da hervorleuchtender, dort versteckter; doch wird er immer so wichtig seyn, daß er für eine unbedingte Aufhebung der Regalien, sollte es auch ohne den mindesten Ersatz geschehen müssen, entscheidet. Alle die vielfache Fabricate des Staats, Bann, Mühlen u. s. w. gehören in diese Classe u. u. Man sehe auch Krehl a. a. D. S. 135.

(f) Krehl a. a. D. S. 35 S. 22.

§. 160. Die höhere Cultur des Herzogthums Westphalen wird auf das Siegensche nachtheilig wirken.

Was das Siegensche jetzt ist, das ist es durch die Industrie seiner Bewohner. (a) Andere benachbarte Länder hat die Natur eben so reich ja noch reicher mit ober- und unterirdischen Schätzen begabt, und sie zu einer gleich hohen Cultur-Stufe

vereignenschaftet. Man sehe die schönen, breiten, wasserreichen Thäler, die ebeneren und erdreicheren Felder, die üppigen, ausgebreiteten Holz:Gründe, die ergiebigen Bergwerke &c. &c. des Herzogthums Westphalen. Ihre Lage, ihr Boden, ihre Vegetation, ihre Gänge und Erzarten &c. &c. sind günstiger zum Ertrage, und doch ertragen sie weit weniger als die des Siegenschen. Hundertfache neue Erwerbs:Quellen würde sich der industriöse Siegerländer dort eröffnen, wenn er dahin versetzt wäre, und durch Neid, Vorurtheil, Eigensinn der alten Bewohner an seinen Verbesserungen nicht verhindert würde. Bald und wenigstens in 50 Jahren würde das Herzogthum Westphalen dem Siegerlande gleichen, und einen vierfach höheren Werth erhalten seine Liegenschaften. Wenn das Herzogthum Westphalen erst seine Kräfte reegt, wenn es auf Siegensche Art seine Oberfläche und seine Unterwelt bearbeitet, dann mögte aber für das Siegerland keine günstige Epoche eintreten, wenigstens Siegenscher Bergbau, Hütten: und Hammer:Betrieb einen gewaltigen Stoß erleiden. Westphalens verödete Holz:Gründe bedürfen nur Cultur und forstwirthschaftlicher Behandlung, um Holzkohlen in hinreichender Menge für seine Hütten: und Hammer:Werke zu liefern. Sein Eisenstein ist leichtflüssiger als der Siegensche. Seine nähere Lage zum Märkischen verschaffte ihm die Vortheile des wohlfeileren Absatzes. In mancher Hinsicht wäre Westphalen gegen das Siegensche im Stahl: und Eisen:Commerze durch die Natur begünstigt. Und wenn das Herzogthum Westphalen auch nicht seinen vollen Subsistenz:Bedarf künftig produciren sollte, wozu es doch geeignet ist, so würde seine nähere Lage zu den fruchtreichen Gegenden des Inlands ihm doch geringere Preise der Lebens:Bedürfnisse sichern,

und so seine Fabrication, bloß im geringeren Arbeitslohn, gegen das Siegensche einen Vorsprung erhalten. (S. 158. am Ende).

(a) Von Natur ist das Siegensche arm. Darin hatte Professor Jung, (Schlözers Briefwechsel Thl. X Hest 56. S. 75.) ganz Recht. Aber durch den Fleiß und die Cultur der Bewohner ist sein National-Reichthum, im Verhältniß gegen alle anstoßende Länder, sehr erhoben worden. Und hierin hatte sein Gegner B (Ebendasselbst Th. 8. Hest 7. S. 280.) auch Recht. Im Siegenschen mangelt es an Gelegenheit zum Erwerb noch zur Zeit nicht. Nur ist das Erwerben sehr mühsam, d. h. die Arbeit ist schwer, schwerer als in einer Gegend, und der Gewinn sehr spärlich.

§. 161. Mittel zur Erhaltung der Siegenschen National-Wirthschaft.

Was das Siegensche auf seiner dormaligen Cultur-Stufe erhalten kann, ist bloß der schützende Einfluß des Staates, dahin, daß Haubergs-Wirthschaft, Wiesen-Bau, Bergbau, Hütten- und Hammer-Betrieb und sonstige auf den Handel fabricirende Gewerbe, keine nachtheilige Veränderung erleiden, daß die alten gesetzlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zerstöhrt, mäßigere den Verkehr nicht hemmende Abgaben eingeführt werden, Ueberbevölkerung nicht eintrete. Der Grundsatz: daß man " von Seite des Staates für die Gewerbe nichts thun sondern jedes Gewerbe untergehen lassen müsse, was sich von selbst nicht halten könne " darf auf das Siegensche nicht angewendet werden, ohne daß seine Haupt-Gewerbe bald darnieder sinken. Das Siegensche gleicht ohnehin einer künstlich zusammen-

gesezten Maschine. Ein Rad zu wenig, ein Rad zuviel stöhrte den regelmäßigen Gang und bringt oft gänzlichen Stillstand hervor. Wer die Maschine nicht genau kennt, wer ihre Kraft und Wirkung bis zu allen feinsten Fäden und Beziehungen nicht berechnen kann, der darf daran nicht künsteln, flicken, verbessern wollen. Meine Einsichten und Kenntnisse sind zu gering, um hier nähere Umstände zu bezeichnen, welche zum Wohl oder Weh des Siegenschen gereichen. Einsichtsvolleren, tiefdringenderen Geistern mag die nähere Bezeichnung vorbehalten bleiben. Möge sie, wie mich, der reine Wille beleben, zur Erhaltung der Siegenschen National-Wirthschaft das ihrige beyzutragen. Ich muß mich darauf beschränken, den Stoff zu ihrer künftigen Thätigkeit vorzubereiten, und dieser meiner mühsamen Arbeit eine geneigte Aufnahme, und eine für das Siegensche gemeinnützige Wirkung zu wünschen.



Inhalts = Anzeige.



Erster Theil: Statistische Landes = Kunde.

- I. Abtheilung: Historische Darstellung S. 1 — 6.
- II. — Geographische Darstellung S. 7 — 19.
- III. — Volks = Kunde.
 1. Hauptstück: Physische Volks = Kunde S. 20 — 24.
 - II. — Volks = Sitten = Kunde.
 1. Unter = Abth. im Allgemeinen S. 25 — 30.
 - II. — Zusammenleben und Verhalten.
 1. Abschnitt: im Familien = Verbande S. 31.
 - II. — im Gemeinde = Verbande S. 32.
 - III. — im Unterthan = Verhältniß S. 33.
 - IV. — im Verkehr mit In- und Ausländern S. 34.
 - III. Unterabth. Bohnörter, Wohnungen und Gebäude S. 35 — 37.
- III. Hauptstück: Bevölkerung S. 38.

Zweiter Theil: Staats = Kunde.

- I. Abtheilung: Verfassungs = Kunde S. 39 — 44.
 - II. — Bürgerliche Verfassung.
 1. Hauptstück: Verfassung des Adels S. 45 — 46.
 - II. — Verfassung des Bürgerstandes und zwar:
 1. Unterabth. in der Stadt Siegen S. 47.
 - II. — in den Flecken S. 48 — 49.

- III. Hauptstück: Verfassung des Bauernstandes S. 50 — 54.
 IV. — Verfassung der milden Stiftungen S. 55
 bis 61.
 V. — Verfassung der Gemeinden S. 62.

Dritter Theil: National; Wirthschafts; Kunde

Allgemeine Bemerkungen S. 63 und 64.

I. Abtheilung: Behandlung des Thierreichs.

I. Hauptstück: Viehzucht.

I. Unterabth. Zug, Vieh S. 65.

II. — Nutz, Vieh.

I. Abschnitt: Rindvieh S. 66.

II. — Schafe S. 67.

III. — Ziegen S. 68.

IV. — Schweine S. 69.

V. — Federvieh S. 70.

VI. — Bienen S. 71.

II. Hauptstück: Benutzung der wilden Thiere.

I. Unterabth. Jagd S. 72.

II. — Vogelfang S. 73.

III. — Wald, Bienen S. 74.

IV. — Fischerey S. 75.

II. Abtheilung: Behandlung des Pflanzen: Reichs.

Allgemeine Bemerkungen S. 76.

I. Hauptstück, Bewirthschaftung des Holzlandes

Allgemeine Bemerkungen S. 77.

I. Unterabth. Hochwald, Wirthschaft S. 78.

II. — Haubergs, Wirthschaft S. 79 — 90.

III. — Köhleren S. 91 — 93.

II. Hauptstück: Bewirthschaftung des urbaren Landes.

I. Unterabth. Wiesen, Bau S. 94 — 99.

- II. — Feldbau S. 100 — 109
- III. — Gartenbau S. 106.
- IV. — Büstungen S. 107.
- V. — Weyer S. 108.
- III. Hauptstück: Resultate aus der Bewirthschaftung des Thier- und Pflanzenreichs S. 109.
- III. Abtheilung: Behandlung des Mineralreichs.
Allgemeine Bemerkungen S. 110.
- I. Hauptstück: Bergbau S. 111 — 116.
- II. — Hütten- und Hammer-Betrieb.
Allgemeine Bemerkungen S. 117 — 118.
- I. Unterabth. Hütten-Betrieb S. 119.
- I. Abschnitt: Eisen- und Stahl-Hütten im Allgemeinen S. 120 — 121.
- II. — Eisen-Hütten S. 122.
- III. — Stahl-Hütten S. 123.
- IV. — Silber-, Bley-, Kupfer- und Vitriol-Hütten S. 124 und 125.
- II. Unterabth. Hammer-Betrieb S. 126.
- I. Abschnitt: Eisen u. Stahl-Hämmer im Allgem. 127.
- II. — Eisen-Hämmer S. 128 — 129.
- III. — Stahl-Hämmer S. 130 — 131.
- IV. — Reckhämmer S. 132.
- III. Hauptstück: Zusammenstellung der Resultate aus dem Bergbau, Hütten- und Hammer-Betrieb u Mittel zur Erhaltung und Verbesserung dieser Gewerbs-Zweige. S. 133 — 134.
- IV. Abtheil. Weitere Gewerbe, sowohl zum Bedarf des Innern, als zum äußern Verkehr.

Allgemeine Bemerkungen S. 135.

I. Hauptstück: von den die Producte des Thierreichs verarbeitenden Gewerben.

Mezger, Seifens., Lichterz., Abdecker S. 136
 Roth- u. Weißgerber, Leimsieder, Säckler,
 Sattler, Schuhmacher S. 137.

Wollentuch-Weber, Strumpfweber, Schnei-
 der, Knopfmacher, Hutmacher, Kammas-
 hor S. 138.

II. — von den die Producte des Pflanzenreichs weiter verarbeitenden Gewerben.

Röhler, Schneid-, Mühlen, Zimmerleute,
 Wagner, Schreiner, Drechsler, Korbma-
 cher, Potaschen, Sieder, Holz-, Arbeiter,
 Büttner, Kammseher S. 139.

Frucht-, Mühlen, Dehl-, Mühlen, Bier-
 brauer, Brantwein-, Brenner, Essig-, Sie-
 der S. 140.

Weberer, Rappen- und Schnur-, Fabrick.
 Färber und Drucker, Seiler, Labacks-, Fa-
 brick S. 141.

III. — Von den die Producte des Mineral-Reichs weiter verarbeitenden Gewerben.

Feilhauer, Drathzieher, Kleinschmiede,
 Schlosser, Kupfer-, Schmiede, Spengler,
 Zinngießer, Büchsenmacher, Uhrmacher,
 Mechaniker, Silber-, Schmiede S. 142.

Glafer, Maurer, Dachdecker, Siegelbren-
 ner, Pulver-, Mühle S. 143.

IV. — Gewerbe in Bezug auf schöne Wissenschaften,

IV. Hauptstück: schöne Künste und öffentliches Vergnügen.
Buchdrucker, Leihbibliothek, Casino, Exercitien, Meister S. 144.

V. — Gewerbe in Bezug auf Handel und Verkehr im Allgemeinen.

Großhändler, Krämer, Advocaten, Agenten.
S. 145.

Fracht, Fuhrleute, Lohn, Kutscher, Gast-
Speise, und Schenk, Wirtbe S. 146.

V. Abtheilung: Verkehrs Mittel S. 147.

VI. — Taglohn, Preise der Lebens, Bedürfnisse.
S. 148.

Vierter Theil. Practische Anwendung der National- Wirthschafts Kunde auf Gegenwart u. Zu- kunft.

1. Abtheilung: Wirkungen der Steuern, Communal, La-
sten und sonstiger Abgaben auf die National-
Wirthschaft. S. 149.

Grundsteuern S. 150.

Vermögens, Steuern S. 151.

Gewerb, Steuern S. 152.

Dermaliger Betrag der Steuern S. 153.

Besoldungen der Bürgermeister, Commu-
nal-Empfänger und Polizey, Diener S. 154.

Ehanssee, Golde, Zoll und Verbrauchs-
Steuer, Accise, Steuer, Salz, Monopol,
Stellung der Landwehr, Pferde S. 155.

Vergleichung des Siegenschen mit den übris-
gen Preussischen Ländern hinsichtlich der
Abgaben S. 156.

11. Abtheilung: Resultate der Siegenschen National-
Wirthschaft.

Nationalwirthschaftliche Bilanz S. 157.

Standpunkt der Siegenschen National-
Wirthschaft S. 158.

Systeme, welche der Siegenschen National-
Wirthschaft nicht entsprechen S. 159.

Die höhere Cultur des Herzogthums West-
phalen wird auf das Siegensche nachtheilig
wirken S. 160.

Mittel zur Erhaltung der Siegenschen Na-
tional- Wirthschaft S. 161.

Druckfehler.

Seite 3	Zeile 12	statt: Spanien	lese man: Spanien.
— 24	— 12	— 1616	— — 1816.
— 32	— 6	— nähert	— — nähert.
— 64	— 33	— 1361900	— — 1391500.
— 116	unten	— Maschine	— — Maschine.
— 241	oben	— S. 5.	— — S. 105.
— 385	unten	— Wagen	— — Wagen.

an verschiedenen Orten statt: Häuser lese man: Häuser.

an verschiedenen Orten statt: Bürgermeistereyen lese man:
Bürgermeistereyen. Statt: ebenfalls ebenfalls.

Es ist schwer, bey der genauesten Correctur, alle Fehler
zu vermeiden. Darum wird um geneigte Entschuldigung dies-
ser und anderer Fehler gebeten.

11. Abtheilung: Resultate der Siegenschen National- Wirthschaft.

Nationalwirthschaftliche Bilanz S. 157.

Standpunkt der Siegenschen National-
Wirthschaft S. 158.

Systeme, welche der Siegenschen National-
Wirthschaft nicht entsprechen S. 159.

Die höhere Cultur des Herzogthums West-
phalen wird auf das Siegensche nachtheilig
wirken S. 160.

Mittel zur Erhaltung der Siegenschen Na-
tional- Wirthschaft S. 161.

Druckfehler.

Seite 3	Zeile 12	statt: Spanien	lese man: Spanien.
— 24	— 12	— 1616	— — 1816.
— 32	— 6	— nähert	— — nähert.
— 64	— 33	— 136,900	— — 139,500.
— 116	unten	— Maschine	— — Maschine.
— 241	oben	— S. 5.	— — S. 105.
— 385	unten	— Wagen	— — Wagen.

an verschiedenen Orten statt: Häuser lese man: Häuser.

an verschiedenen Orten statt: Bürgermeistereyen lese man:
Bürgermeistereyen. Statt: ebenfalls ebenfalls.

Es ist schwer, bey der genauesten Correctur, alle Fehler
zu vermeiden. Darum wird um geneigte Entschuldigung die-
ser und anderer Fehler gebeten.